




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal=Rechtspflege.

Begründet von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal=Director a. D., Ritter des rothen Adler=Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Ernst Klunge in Zeitz.

Eilfter Band.

Altenburg, 1840.
Verlag von Julius Helbig.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director a. D., Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg

und

Ernst Klunge in Zeitz.

Jahrgang 1840.

(April, Mai, Juni.)

Zweiter Band.

Altenburg, 1840.

Verlag von Julius Helbig.

Ἐαν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

I.

Religion und Aberglaube sich gegenüber auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege.

A. An den Herausgeber von einem Laien in der Jurisprudenz.

(Mittheilung von dem Herzogl. Sächs. Altenb. geheimen Consistorialrathe Dr. Jonathan Schuderoff in Ronneburg.)

Im neunten Bande Ihrer Annalen der Criminalrechtspflege haben Sie gegen das Ende der ersten Abtheilung *) hin manches beherzigenswerthe, wenn auch scharfe Wort gesprochen, Worte, die nicht blos bei Rechtskundigen, sondern auch bei Nicht-Fachgelehrten, wenn sie nur folgerichtig zu denken gewohnt sind, Anklang finden werden. Verbittet man sich nun zwar in allen Disciplinen mit Rechte das Dareinreden Unbefugter, so ist doch kein einziger Zweig der Wissenschaft so positivirt und umzäumt, daß ein, wenn nur vernünftiger Mann nicht seine Gedanken darüber haben und, dafern er nur der Schriftsprache mächtig ist, sie nicht ausdrücken und dem freundlichen Urtheile Sachverständiger sollte übergeben dürfen. Erlau-

---

*) In dem Aufsatze unter der auch gegenwärtiger Mittheilung von mir wieder vorgesetzten Ueberschrift: „Religion und Aberglaube ꝛc.“ S. 167 f. Die von dem hochverehrten Herrn Einsender gemeinte Erörterung befindet sich S. 189—208.

den Sie daher, daß ich den Versuch wage, den Grundsätzen, welche sie theils angewinkt, theils auch ausgesprochen haben, durch Hervorhebung eines besondern Satzes, oder vielmehr einer kirchlichen Satzung, eine einfältige Erläuterung anzufügen. Voraus erinnere ich jedoch, daß ich der Ausdehnung und Erweiterung Ihrer Grundsätze, so wie der Bezugnahme auf die Symbolschriften auch unserer Kirche nicht den mindesten Eintrag zu thun gedenken, sondern mich freuen werde, wenn die Ergebnisse dieser kleinen Diatribe mit dazu dienen, christlichen Obrigkeiten und Staatsregierungen Dies und Jenes besonders zu empfehlen, was ihnen bisher des Aufhebens und Berücksichtigens doch wohl zu wenig werth geschienen hat.

Die Criminaljustiz hat sich, so viel mir bekannt ist, um Kirchenlehre und Bekenntnißbücher nicht allzuviel bekümmert, sondern sich mehr an die Aussprüche der philosophirenden Vernunft und an die bestehenden Gesetze gehalten, und wer hätte ihr das verübeln mögen! Etwas scheint aber diese Rechtspflege doch zu wünschen übrig gelassen zu haben. Sie gründete nämlich ihre Urtelssprüche mehr auf den Thatbestand und auf äußere Indicien, ließ aber das Innere des Verbrechers, wenn es sich nicht durch die, bei Vernehmungen und Verhören kund gegebenen Mienen, Verfärbungen, unwillkürlichen körperlichen und krampfhaften Bewegungen u. s. w. offenbarte, zu weit von sich liegen und berief sich zuletzt auf des Inquisiten Gewissen, oder erkannte auf Eid, wenn der Handel nicht schon durch hinlängliche äußere Inzichten spruchreif war. Unter der Berufung auf das Innere des Verbrechers verstehe ich aber nicht blos die Appellation an den höchsten sittlichen Gerichtshof, an das Gottesurtheil des Gewissens, sondern das Innere gilt mir für die ganze sittlich-religiöse Richtung des Schuldigen,

möge er sie entweder sich selbst gegeben oder sie durch Erziehung und Unterricht überkommen haben.

Setzen wir den Fall, Jemand sei in der, von Calvin so streng und schroff hingestellten und behaupteten Lehre von der unbedingten Gnadenwahl und von der Vorherbestimmung des Menschen entweder zur Seligkeit, oder zur Verdammniß auferzogen worden und habe im neunten Kapitel des Römerbriefes in den Stellen: „wem ich gnädig bin, dem bin ich gnädig," „so liegt es nun nicht an Jemandes Wollen, oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen," und „so erbarmet er sich nun, welches er will, und verstocket, welchen er will," die Bestätigung seiner Prädestination zu finden geglaubt. Folgerichtig hält er nun seinen ganzen Lebensgang für vorherbestimmt; achtet, wie unlängst im Februarhefte des allgem. Anzeigers der Deutschen ein Gewisser seiner Freundin in drei Briefen vorzudemonstriren versuchte, jeden Gedanken, jedes Gefühl und jede That für das Werk unvermeidlicher Nothwendigkeit; ergibt sich in den Willen des Schicksals; entkleidet sich seiner Freiheit und Würde und bringt es mit geringerem, oder größerem inneren Widerstreben zuletzt bis zu völliger Einschläferung und Verstummung des Gewissens. Kann nun aber gleich nicht geläugnet werden, daß Alles, was in der Welt der Erscheinungen zu Tage kommt, in etwas Vorhergegangenem seine Ursache habe, von welchem es als Wirkung abhängt, so wäre es doch eben so unlogisch, als dem Gewissen und dem unabweislichen Gefühle für Recht und Unrecht widersprechend, den Antheil des eigenen Entschlusses, oder die Freiheit der That in Abrede stellen zu wollen. Zwar kann man diese Freiheit eine Zeit lang aus sich hinwegvernünfteln und in der Theorie wie in der Praxis dem Determinismus huldigen: es ist aber umsonst, dergleichen blauen Dunst

sich für immer vorzumachen. Vernunft, Pflichtgebot und des Gewissens Stimme erheben sich unwillkürlich gegen den angebotenen Götzen, und verkennen auch die Menschen in einem, nicht selten nur allzulange anhaltenden Taumel ihre anerschaffene, sie von den Thieren des Feldes unterscheidende Würde, so kommen sie doch, wenn gleich zu ihrer großen Beschämung und oft später, als man wünschen möchte, von ihrer Selbstvergessenheit und Selbsterniedrigung zurück. Der geistesgesunde Mensch fühlet sich frei und findet sich als einen Freien, wenn er gleich die Freiheit so wenig, als Gott selbst begreifen, oder sie mit Gottes Vorherwissen und Ordnen auch des Geringsten und Kleinsten reimen, und in ein erkennbares Verhältniß zu seiner erhabenen und weisen Weltregierung bringen kann. Könnten wir die Freiheit begreifen, so hätte sie aufgehört, Freiheit zu sein; ihr Begriffenwerden höbe sie selbst ohne Weiteres auf. Gleiches gilt von dem höchsten Wesen, von Gott. Er ist der Unbegreifliche, aber er ist und ist für uns. Sind nun aber Gott und Freiheit die ursprünglichen Religionsgeheimnisse und begründen erst alle, ihres Namens werthe Religion, so ist es auch, dafern noch von Religion überhaupt soll geredet werden können, nichts mit dem Determinismus und der Prädestination, welche nie und nimmer aus der Sinnen- und Erscheinungswelt heraustreten, allem ächten Religionsglauben ein Ende und den Menschen zu einer willenlosen Maschine machen, mit welcher des Schicksals finstere Mächte nach Gefallen ihr Spiel treiben.

Kehren wir jedoch zu unserer Aufgabe zurück. Wir nehmen an, daß ein Mensch im Glauben an Vorherbestimmung aufgewachsen und daß diese Lehre ihm von Kindheit auf als eine wahre, Gottes und der menschlichen Natur würdige und angemessene eingeprägt wor-

den sei. Was man in der Jugend, insbesondere von theuern Lehrern vernommen hat, haftet in der Regel tief, und setzen wir den Fall, der also Unterwiesene habe weder Zeit noch Talent, noch Neigung und Trieb, sich besser zu unterrichten und durch eigenes Denken sich von dem, ihn zentnerschwer drückenden Glauben loszuwinden, so werden wir uns über eine, von ihm verübte Unthat, derenhalber er sich ja weder zu grämen noch zu schämen braucht, nicht eben verwundern dürfen. Er hat ja das Verbrechen begehen müssen; er war dazu bestimmt; die Umstände trieben, ja zwangen ihn: es stand gar nicht bei ihm und seinem Willen, anders zu handeln. Und will es ihn zuweilen bedünken, er hätte doch wohl die That unterlassen, oder das Gegentheil von dem Geschehenen thun können, so beschwichtiget er dergleichen Einreden mit dem Gedanken, Gott müsse doch seine weisen Ursachen gehabt haben, daß er ihn zu solchen Frevel und zu solcher Missethat habe schreiten lassen. Der Widerspruch, in welchen er sich hierdurch mit sich selbst verwickelt, der Streit seines unaustilgbaren, sittlichen Gefühles mit seiner Glaubenstheorie, der speculativen Dogmatik mit seinem, in den Hintergrund gedrängten, moralischen Bewußtsein kümmert ihn nicht zur Ungebühr; er setzt das Dogma über Pflicht und Sittlichkeit und fällt auf diese Weise leichten Muthes von einer Sünde in die andere schreitet einem Abgrunde zu, aus welchem die Errettung schwer und bei glaubenstrotzigen Naturen schier unmöglich ist.

Gesetzt nun, ein im Glauben an Prädestination fest Gerannter kommt wegen eines Vergehens oder Verbrechens ins Verhör: ich meine, er wird entweder, je überzeugter von seinem Glauben oder Dafürhalten, desto gewisser und unbefangener „bekennen", wie denn auch Römischkatholische

(sage Römisch-Katholische), nachdem sie entsündiget worden, dem Verhörsrichter gleichsam re bene gesta unter die Augen zu treten pflegen, oder er wird, weil er sich auch hierzu für vorherbestimmt hält, keck läugnen. Was kann denn auch er dafür, daß er vom Schicksale zu diesem und jenem Verbrechen auserſehen und prädestinirt worden ist! Und gestehet er nicht und sucht sich durchzulügen, so ist blos Folgewidrigkeit schuld daran, und das gute Prinzip in ihm, das der sittlichen Freiheit und der Achtung für das Sittengesetz, hat über das böse und über sein verwerfliches und schlaffes Sichhingeben an äußere Umstände und Verhältnisse wenigstens in so weit gesiegt, daß er mit demselben mäkeln und in Unterhandlung treten will, wenn er gleich noch nicht recht einig mit sich geworden, welchem von beiden er den Vorzug geben möchte. Daß der Richter sich nicht um die Glaubenstheorie des Betroffenen bekümmert, sondern daß er über das Verbrechen entscheidet, gleich als ob er einen Menschen von richtigen moralischen und religiösen Grundsätzen vor sich hätte, kann, meiner Ansicht nach, bei dem gegenwärtigen Stande der Strafgesetzgebung, ihm nicht zur Last gelegt werden.

Schlimm genug jedoch für den Criminalrichter, wenn er dergleichen, einer, im engsten Sinne des Wortes, fatalen Theorie verfallene Subjekte zu behandeln bekömmt! Von der einen Seite erfüllet ihn tiefes Mitleid mit dem Beschränkten und in ungereimtem Aberglauben Auferzogenen, und von der andern soll er auf strenge Moral und allgemeine Wohlfahrt gegründete Gesetze handhaben. Wäre da nicht wünschenswerth, es möchte von Staatswegen vorgesehen sein, daß die Theorie vom Vorherbestimmtsein zu guten oder schlechten Thaten, da sie sich in sich selbst widerspricht und aufhebt, aus Schul- und Kir-

chenunterrichte verbannt würde? Denn kann der Staat auch nicht jedem Irrthume steuern, oder ihn verhüten, so darf er doch nicht nur nicht, sondern er soll auch nicht solche Irrthümer aufkommen lassen, oder wohl gar pflegen, welche der Staatswohlfahrt offenbaren Nachtheil bringen müssen und des Staates vornehmsten Zweck mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen. Ich erschrecke vor dem Gedanken an eine Staatsgesellschaft, deren Glieder, ich will nur sagen der Mehrzahl nach, den Glauben hegten, sie wären zu Allem, was sie thun oder lassen, vorherbestimmt. Da ist es aus mit Redlichkeit und Treue, mit Sicherheit der Personen und des Eigenthums, mit Gehorsam und Menschenfreundlichkeit, mit Verantwortlichkeit und Zurechnung, mit Belohnung und Strafe, mit Verdienst und Schuld. Was kann denn Jener dafür, daß er den Mitmenschen betrügt, oder todtschlägt, oder ihm das Haus über dem Kopfe ansteckt? Das lag nun einmal in seinem Lebensgange; er war dazu bestimmt; er mußte. Daher wird er aber die ihn treffende Strafe allerdings auch als etwas zu seinem Schicksale Gehöriges betrachten und mit dumpfer Gleichgültigkeit sie über sich ergehen lassen und hinnehmen. Trauriges Geschick, wird er denken; aber wer kann in den verborgenen Plan der Weltregierung hineinsehen! — ich bin doch zu lauter Unglück geboren!

Gleich gelten kann eine solche Unphilosophie und ein so Gefahr bringender Religionsglaube dem Staate nimmermehr, und ist er auch nicht zum Geister- und Glaubensrichter bestellt, so muß ihm doch mit aller Macht daran liegen, dergleichen Unsinn zu entfernen und so viel er vermag, denselben abzuthun. Nun entsteht die häufige Frage: wie und wodurch? besonders wenn eine solche Lehre sich durch Schuld der Theologen in die öffentlichen Be-

kenntnißbücher eingeschlichen und durch lange Verjährung gleichsam rechtlichen Besitzstand gewonnen hat, oder dem Volke durch den genossenen Jugendunterricht theuer, ja wohl heilig geworden ist.

Ohne mir anzumaßen, ich könne die Sache zur Entscheidung bringen, oder auch nur der Anerkennung durchaus würdige Vorschläge thun, habe ich doch dieselbe anzuregen für Gewissenspflicht gehalten und werde mich freuen, wenn diesem wichtigen Kapitel der vorbereitenden Strafrechtslehre von Rechtskundigen und von hohen Staatsregierungen einige Aufmerksamkeit zugewendet wird. Möglich, daß es bereits geschehen und in weit höherem Grade und Maaße geschehen ist, als ich nach meiner geringen Kenntniß von Rechts- und namentlich von Strafrechts-Schriften dafür halte. Man wolle deshalb dem juristischen Laien großmüthig verzeihen, wenn er, wie man sagt, Wasser in den Brunnen zu tragen versuchte.

Vorschritte der Staatsmacht, den Prädestinationismus gewaltsam abzuschaffen und zu Grabe zu bestatten, wären eben so unräthlich, als die Versuche, ungereimten, in das Volksleben hineingewachsenen Vorurtheilen und Albernheiten durch Entbietung eines gnädigen Grußes steuern zu wollen. Etwas hingegen, Einiges sollte und könnte jedoch der Staat, wie es scheinen will, allerdings thun. Und zwar könnte er

erstens mit Vorbeigehung aller Rücksichten auf symbolische Bücher, sich mit freisinnigen Theologen und kirchlichen Beamten über die Nothwendigkeit, wie über die Art und Weise der Exterminirung solcher, folgerecht angewandt, wahrhaft entsetzlicher Dogmen berathen. Vertreten wird den Prädestinationismus kein verständiger und vorurtheilsloser Theologe wollen, und so würde durch gemeinschaftliches Zusammengehen wohl unschwer der, durch

Oertlichkeit und Volksstimmung bedingte Weg zur allmählichen Abolition und Beseitigung eingeschlagen werden können. Verhandlungen und Maaßnahmen solcher Art sind unstreitig weit nothwendiger und heilsamer, als Lehrvorschriften und Verpflichtungen, welche die Gewissen beschweren und um welche sich Niemand mehr kümmert, sobald sie dem Zeitgeiste entgegen und aus dem Volksbewußtsein verschwunden sind.

Zweitens würde sich, bei dem Einflusse eines, mit der Staatsregierung einverstandenen Consistorii und der ihm untergebenen Geistlichkeit, wohl dahin wirken lassen, daß im Volksunterricht die Lehre von göttlicher Vorherbestimmung, die uns mit den Moslemim auf gleiche Stufe der Cultur stellen würde, allgemach in Abnahme käme, und endlich ganz verschwände. Es dürften deshalb den angestellten Lehrern in Kirchen und Schulen nur psychologische angemessene und freundliche Winke gegeben werden. So erhielt man Gewähr, daß, auch ohne plötzliche Einführung eines neuen Lehrbuchs, oder Lehrtypus, der alte Sauerteig schnell genug — Gott gebe nur, ohne revolutionäres Zufahren verkehrter Lehrer in Gymnasien, Bürger- und Landschulen — würde ausgefegt werden. Denn hier ist Klugheit allein nicht ausreichend: es wird vielmehr Lehrweisheit erfordert und es ist keine geringe Aufgabe für Lehrende, durch eben so freundliche Manier, als durch schlagende und allgemein faßliche Gründe die eingeschlichenen Irrthümer und Albernheiten außer Umlauf zu setzen.

Drittens könnte durch zweckmäßige, den Irrthum jedoch nicht unmittelbar und geradezu angreifende Schriften Bedacht genommen werden, die Masse aufzuklären, das Widerwärtige und Falsche solcher Lehrbestimmungen zu zeigen, ihren Einfluß auf die Richtung der Gemüther in schlichter Weise darzuthun und selbst aus unzweideu-

tigen Stellen der h. Schrift zu erhärten, wie fern dem Christenthume z. B. die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl liege. Der Apostel bediente sich nämlich der oben S. 3. erwähnten Aeußerungen und Ausdrücke, um der von ihm gestifteten Gemeinde, die so glücklich gewesen war, der Wohlthat des Christenthums theilhaftig zu werden, die aber die Frage aufwerfen konnte, warum es Gott nicht gefallen habe, gleichen Vorzug allen Völkern auf einmal zuzugestehen, den Werth ihrer Aufnahme in die Reihe der Christengemeinden recht fühlbar zu machen und sie auf die, zwar weise und gütige, aber auch unerforschliche Leitung der menschlichen Angelegenheiten durch den höchsten Weltregenten aufmerksam zu machen. Diese Frage ist aber wohl jedem mit dem Werthe und mit der Würde der Religion Jesu Vertrauten beigegangen und auf dieselbe ist schwerlich eine andere Antwort zu geben, als die des Apostels. Noch ist die Zeit nicht erfüllt, in welcher das Wort des Gottesgesandten zu allen Völkern dringen, Aller Verstand erleuchten, Aller Gemüther erheben, Aller Herzen mit den edelsten Hoffnungen erfüllen und ihnen Frieden bringen soll. Gehet nun mit kundiger und verständiger Schriftauslegung die durchgebildete **Vernunft** Hand in Hand und gesellt sich zu beiden ein lebendiger, kernhafter und ergreifender Vortrag, so würde die fragliche und manche andere Mißlehre ohne Zweifel sich ohne Weiteres selbst antiquiren und ihren schädlichen Einfluß nicht mehr über Schule, Haus und Staat erstrecken.

Endlich scheinen aber Staat und Kirche in Gemeinschaft auch theils in schicklichen Erlassen, in welchen kluger Weise und gelegentlich jeder gefährliche Lehrsatz um seine Geltung gebracht würde, dem Volke die Augen öffnen zu können, theils würden bestimmte und entschiedene Weisungen (nicht bloße **Winke**, wie unter Nr. 1.) recht-

schaffener und gewichtvoller Obern und Vorgesetzten, wenn sie nur mit Ruhe, Besonnenheit und Freundlichkeit ertheilt und mit tristigen Gründen versehen würden, die Lehrer in Kirchen und Schulen leicht vermögen, dem Vortrage eines mit dem Staatswohl unverträglichen Lehrsatzes entweder gänzlich zu entsagen, oder ihn, dafern er zur Zeit noch nicht ganz umgangen werden könnte, doch so einzukleiden, daß er in seiner Verwerflichkeit dargestellt und durch die, aus denselben zu ziehenden Folgerungen um Achtung und Geltung gebracht würde. Sollte sich der Mensch nicht wie von einem lastenden Joche befreit und sich selbst wiedergegeben fühlen, wenn man ihm den Menschen überhaupt nicht als ein, an die Bedingungen der Erscheinungs- und Sinnenwelt gebundenes und von dieser bestimmtes, sondern als ein, zwar der Pflicht und dem Sittengesetze unterthanes, aber auch eigener Bestimmung und eigenen Entschlusses fähiges Wesen vorführte und vorstellig machte?

Die Anwendung dieser Erörterungen auf andere kirchliche Dogmen aller christlichen und nicht christlichen Confessionen wird billigerweise dem geneigten Leser selbst überlassen. — Darin ist aber ohne Zweifel Jeder mit mir einig, daß von einem z. B. an Vorherbestimmung glaubenden Individuum sich eher als von einem, seiner Freiheit sich bewußten und im Glauben an dieselbe Auferzogenen besorgen lasse, es werde, z. B. gereizt und in Leidenschaft zu einem Verbrechen schreiten. Aber auch darüber wird Jeder mit mir einverstanden sein, daß es besser gethan, ich will gar nicht sagen, pflichtmäßiger sei, die Quelle mancher Verbrechen abzugraben und zu verstopfen, als sie nach Herzenslust fließen zu lassen und dann den aus der Quelle Trinkenden zu bestrafen. Sollte daher nicht dem Staate wie der Kirche daran gelegen sein, Lehrsätze außer Gang

und Umlauf zu bringen, welche den Menschen selbst entwürdigen, dem Staate und der Kirche Gefahr drohen und Strafen und — Sträflinge vervielfältigen?

Ronneburg, 27. Febr. 1840.

Dr. Jonathan Schuderoff.

B. Aus einem Briefe vom Herzogl. Sächs. Altenb. geheimen Consistorialrath Dr. Böhme in Luckau *).

Ich habe das mir Zugesandte **), abgesehen von der tragischen Grundlage, mit Vergnügen und gespannter Aufmerksamkeit durchgelesen, was mir, weil ich um ebendieselbe Zeit das „motivirte Votum" des ehrwürdigen Veterans zu Heidelberg noch näher kennen zu lernen hatte, längere Zeit gekostet, als ich im Voraus vermuthete. Das Verbrechen, von welchem hier gehandelt wird, ist zwar keineswegs beispiellos, wie bekannt, dessenungeachtet aber empört es jedes ernstlich fromme Herz um desto mehr, weil die trübe Quelle desselben mit dem heiligen Born des reinsten Glaubens in Berührung steht. Allerdings wäre es sehnlichst zu wünschen, daß der Staat der Kirche in Rücksicht des fanatischen Aberglaubens mehr als Schutz und Aufsicht gewähren könnte, und denkbar ist es wohl, die Criminalgesetzgebung so einzurichten, daß dadurch der furchtbaren Macht jener Geisteskrankheit Widerstand geleistet nnd so schauderhaften Wirkungen derselben vorgebeugt würde. Nur müßte die Kirche selbst

---

*) Mit freundlicher Erlaubniß des hochverehrten Herrn Briefschreibers hier mitgetheilt. D. H.

**) Ein Separatabdruck des Aufsatzes aus dem 9ten Bande der Annalen sub No. I'. „Religion und Aberglaube rc."

dazu kräftig mithelfen, und um dieß leisten zu können, eine wesentlich anders verfaßte sein, d. h. nicht in ihrem eigenen Schooße den Aberglauben hegen und pflegen, welchem man ja, seiner natürlichen Abnormität nach, keine Grenze zeichnen und keine Schranken, wenn er einmal affectartig, oder leidenschaftlich geworden ist, mehr setzen kann. So lange Wunder= und darum namentlich Offenbarungsglaube noch zum Symbol gehört, hat jeder, auch der tollste Aberglaube seine Consequenz, welche kein Consistorium ihm streitig zu machen vermag, und diese Consequenz, so bald sie den Willen beherrscht, folglich zur That wird, reicht in's Unendliche. Der nüchternste Supernaturalist tröstet und rühmt sich damit, auch vernünftig zu sein, wie sein Gegner in der Theologie, von der Vernunft selbst benannt, nur immer; darum nämlich, weil er den formalen (logischen) Gebrauch der Vernunft nicht verwirft. Aber seine Schlüsse macht auch der Wahnsinnige noch, nur leider, aus schrecklich falschen Prämissen! — Das sind einige Gedanken, die mir bei Lesung Ihres interessanten Aufsatzes leicht entgegen gekommen sind. Aber selbst einen Aufsatz daraus zu formen, kann ich für die nächste Zeit nicht versprechen, theils, weil es dem Greisenalter, welches langsamer arbeitet, an Zeit fehlt, theils, weil die zur Ertödtung des Aberglaubens unentbehrliche Reform für jetzt noch nicht ausführbar zu sein scheint rc. Doch wehe Denen, die für das Zurückschreiten wissentlich und mit Eifer thätig sind! rc. rc.

Luckau, den 3. Septbr. 1839.

C. F. Böhme.

II.

Der Dieb von Profession und die Maaßregeln der Strafjustiz gegen ihn, im vergleichenden Hinblick auf die neuesten Ansichten über Strafzweck und Strafanstalten *).

Dargestellt in einem Criminalrechtsfalle von dem Großh. Hessischen Criminalrichter Noellner zu Gießen.

In der ganzen Geschichte des Menschen, sagt Schiller, ist kein Capitel unterrichtender für Herz und Geist, als die Annalen seiner Verirrungen. Bei jedem großen Verbrechen war eine verhältnißmäßig große Kraft in Bewegung. Manche Erfahrung wird der Menschenforscher aus diesem Gebiete in seine Seelenlehre herübertragen und für das sittliche Leben verarbeiten. Eine große Reihe der

*) Dem nächsten Bande bestimmte ich einen ferneren Beitrag des Herrn Verfassers: „Bemerkungen über einige gegen das Pensylvanische System zur Besserung der Strafgefangenen gerichtete Einwendungen. Mit besonderer Rücksicht auf die neueste Abhandlung von Moreau — Christophe de la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire; Paris 1839.“ — Dieser fernere Beitrag ist der Redaction um so willkommener, als er sich zugleich über ein Werk mit verbreitet, daß seit längerer Zeit zur Besprechung eingeschickt worden war, nehmlich: Julius über Nordamerikas sittliche Zustände. D. H.

psychologisch merkwürdigsten Criminalrechtsfälle liegen in dem Buche der Geschichte veröffentlicht vor. Gerade die denkendsten und an Erfahrung reichsten deutschen Rechtsgelehrten beschäftigten sich häufig mit dem Vortrage von gerichtlichen Fällen, welche sich an Interesse der Handlung, an künstlicher Verwicklung und Mannigfaltigkeit der Gegenstände bis zum Roman erheben und dabei noch den Vorzug der historischen Wahrheit voraus haben. Zum Glücke für die Welt gehören aber Fälle dieser Art zu den Ausnahmen; die Poesie, welche sie umgibt und welche den Urhebern solcher Verbrechen häufig sogar einen tragischen Character verleiht, verschwindet bei den meisten Thaten, deren Untersuchung dem Richter regelmäßig obliegt. Die große Mehrzahl der jährlich vor die Gerichtsschranken Gezogenen besteht aus höchst prosaischen Dieben, Betrügern und sonstigen Subjecten, welche das Eigenthum ihrer Nebenmenschen beeinträchtigen; aus ihnen ergänzt sich vorzüglich die beunruhigende Menge der Rückfälligen und erst dann, wenn sie einige Male die Wanderung durch Zuchthäuser zurückgelegt haben und von dem Gifte der moralischen Verderbniß vollständig durchdrungen sind, erst dann wird ihnen das Alltägliche zu gemein, die verborgensten Gänge der Intrigue, die künstlichsten Machinationen im Handeln werden benutzt, das versteckteste Gewebe der Bosheit entspinnt sich, und nun erst steht der Verbrecher vollendet, als erklärter Feind von Recht und Moral da.

Es ist ein alter und wahrer Erfahrungssatz, welchen man dem Einzelnen empfiehlt: **principiis obsta, ferro medicina paratur**; er gilt aber auch für Staaten. Der Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen, giebt es viele, sie sind zum Theile complicirt; haben sie nicht gewirkt und der vergeblich Gewarnte verfällt dem Gesetze, so giebt

es nicht weniger Mittel, den Fehlenden die Folgen seines Fehltritts fühlen zu lassen und ihn gleichzeitig durch moralische Einwirkungen auf den besseren Weg zurückzuführen. Der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, durch philosophische Speculation und an der Hand der Erfahrung die Fragen zu lösen, welches der Strafe letzter Zweck und wie diese Strafe zu verwirklichen sei. Leider wird hie und da allzulange gezaudert, die Früchte dieser Forschungen zu ärndten; ängstliche Nebenrücksichten, ein für den ersten Moment nicht unbedeutender Kostenaufwand, verhindern die Einführung des als gut und zweckmäßig anerkannten Mittels, während man nicht bemerkt, wie die Schaar der Verbrecher in stetem und regelmäßigem Steigen ist, die öffentliche Sicherheit täglich mehr bedroht wird und das sogenannte Sparsystem Capitalien anlegt, welche auf der anderen Seite durch bei weitem größere Ausgaben in kaum glaublichem Maaßstabe absorbirt und überstiegen werden.

Der nun folgende Rechtsfall soll zu dem Gesagten ein kurzes Beispiel liefern, er wird die Wahrheit anschaulich machen; Thatsachen werden verkündigen, wo die Quelle des Uebels zu suchen sei. Gewaltsame Leidenschaft spielt keine Rolle, der Held dieser Criminalgeschichte handelt kalt, er ist ein gewöhnlicher Dieb, welcher kein anderes Geschäft kennt, als von fremdem Gute zu leben, und welcher sich dabei so behaglich fühlt, als es einem Menschen von seinem Stande jemals werden kann. Es erscheint hier ein Angeklagter, dessen ganzes Leben, so weit dasselbe aufzuhellen war, den Abdruck des Müßiggangs, der Liederlichkeit, der Infamie und aller damit in Verbindung stehenden Schattenseiten darbietet. Mit vollem Rechte ließe sich diesem Falle das Alltagsmotto: „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ voransetzen.

Johannes Möller*), der Angeschuldigte, von welchem nun die Rede sein soll, ist im Jahre 1795, zu Heegheim, einem kleinen Dorfe, geboren. Sein Vater starb im Jahre 1805 ohne Vermögen zu hinterlassen. Er besuchte zwar mehre Jahre die Schule, allein er lernte, wie er sagt, Nichts als ein wenig lesen und schreiben, denn er wurde von denjenigen, welchen die Obhut über ihn anvertraut war, zum Hüten des Viehes u. dgl. angehalten. Sogleich nach seiner Confirmation trat er, wegen Uneinigkeit mit seinem Bruder, freiwillig in das Isenburger Militair und diente dabei mehre Jahre, ob brav oder schlecht war nicht zu ermitteln. Er selbst hat sehr ungern und nur da, wo er nicht mehr ausweichen konnte, Beiträge zu seiner Biographie geliefert. Alle Behörden, bei welchen er in Untersuchung stand, täuschte er durch Lügen und verheimlichte zugleich jedesmal frühere Verbrechen, so daß er noch immer das Glück hatte, mit weit gelinderen Strafen durchzukommen, als er sie wirklich verdient hatte. Er ist gesund und kräftig gebaut, zum Arbeiten also sehr geschickt; vor dem Richter benimmt er sich wie ein vom Schicksale hart Gedrängter, ostentirt militairische Ambition, äußeren Anstand. Es ist Erfahrung, daß Diebe und Verbrecher von diesem Genre überhaupt gern um so mehr von ihrer Ehre sprechen, je weniger sie Ehre besitzen. Eine Schwachheit, welche gut benutzt, häufig ihre Entlarfung vermittelt! Auch Möller hatte sie, allein mit schielendem Blicke beobachtete er den Inquirenten, wenn auf jenes Thema die Rede kam, er suchte in jeder Miene des Letzteren einen Maaßstab, wie weit er sich wagen dürfe. — Im März 1812 trat er in das herzoglich nassauische Linienmilitair und

*) Der Zuname ist verändert.

wurde in der Mitte desselben Jahres unter ein Regiment, welches damals in Catalonien stand, versetzt. Im Herbste 1813 wurde dieses Regiment entwaffnet und als kriegsgefangen behandelt, die Rückkehr und Entlassung der Mannschaft desselben erfolgte im Jahre 1814. Ueber das Benehmen Möllers während jener Zeit konnte kein Aufschluß mehr ertheilt werden.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Nachrichten über des Angeklagten Verhalten specieller und damit zugleich beginnt die Reihe von Strafen, welchen sich derselbe ausgesetzt hat.

Im Jahre 1814 trat er in Großh. H. Militairdienste, aus welchen er zu Anfang 1820 als Excapitulant entlassen wurde. Nach Verlauf der Kriegsjahre und als damit Möller zu einer regelmäßigen Lebensweise in der Garnison zu F. genöthigt war, wurde sein lügnerischer und diebischer Sinn bald entdeckt, denn:

a) er entwandte seinen Kameraden Brod und erhielt deshalb auf Befehl des Commandanten im Octbr. 1817 15 Prügel;

b) sogleich darauf machte er sich eines Diebstahls an militairischem Tuche schuldig; man dictirte ihm 3 Tage Arrest und 12 Prügel.

c) Die Strafe fruchtete Nichts, denn er verübte nicht lange nachher einen wiederholten Broddiebstahl, weswegen er 24 Stunden in einem besonders empfindlichen Strafgefängnisse zubringen mußte.

d) Es waren noch nicht 4 Wochen verstrichen, so verübte er mehrere Betrügereien, er borgte z. B. auf fremde Namen. Auf Compagniebefehl erlitt er 48 Stunden Arrest und außerdem 18 Prügel.

e) Noch in demselben Jahre (1818) machte er falsche Quittungen und versuchte seinen Capitain zu hinter-

gehen. Ein Bataillonsbefehl erkannte ihm 6 Tage Arrest und 20 Prügel zu.

f) Einige Wochen später erhielt er ähnliche Strafen mit Schärfungen z. B. Krummschließen, namentlich weil er seine Vorgesetzten belog, eine Kunst, welche er später noch besonders ausbildete.

Seine bald darauf eingetretene Entlassung enthob die Großherzogl. H. Militairbehörde der Pflicht, weitere Vergehen zu strafen; dieselbe wurde aber von einer anderen Behörde in schärferem Maaße fortgesetzt. Den 18. Jun 1821 ließ er sich nämlich gegen ein Handgeld von 100 Fl. auf einige Jahre in das Linienmilitair der freien Stadt F. anwerben. Kaum hatte er die Kriegsartikel beeidigt, so wurde er

g) im Laufe des Jahres 1821 wegen verschiedener Disciplinarvergehen mit Gefängniß in Verbindung mit Krummschließen und schmaler Kost bestraft.

h) Am 8. November desselben Jahres desertirte er mit seinen Militairkleidungsstücken, welche Eigenthum der freien Stadt F. waren, wurde aber, nachdem er die besten dieser Stücke für eine geringe Summe verkauft hatte, 6 Wochen darauf in Hanau arretirt und an seine Militairbehörde wieder abgeliefert. Die Untersuchung ergab, daß er mit einer liederlichen Dirne inzwischen vagirt hatte. Das Kriegsgericht verurtheilte ihn wegen Desertion zu fünfmaligem Spitzruthenlaufen durch 150 Soldaten. Das Kriegszeugamt milderte das Urtheil auf 4maliges Spitzruthenlaufen. Die Strafe wurde sogleich vollzogen. In Folge derselben mußte Möller einige Tage im Militairhospitale zubringen.

i) Kaum im Hospitale angekommen erlaubte er sich beleidigende Aeußerungen gegen seine Vorgesetzten. Eine Militaircommission sprach als Strafe dafür funfzig Prü-

gel vor ausgerückter Truppe aus, allein auch diese Strafe wurde auf mehrtägigen Arrest in Verbindung mit Krummbinden herabgesetzt.

k) Sobald die Strafe verbüßt war, ergab er sich neuen Disciplinarwidrigkeiten und es folgten darauf Strafen, allein schon am 26. Januar 1822 desertirte er zum zweiten Male und nahm sämmtliche Militairkleidungsstücke mit. Der darüber an das Kriegsgericht erstattete Vortrag enthält die Bemerkung: „Inculpat erscheine überall als ein höchst abscheulicher Mensch; beinahe jede an ihn gerichtete Frage sei von ihm mit einer Lüge beantwortet worden.“ Das Kriegsgericht erkannte auf sechsmaliges Spitzruthenlaufen durch 150 Soldaten auf und ab und Entfernung aus dem Militair mittelst Laufpasses. Die oberste Militairstelle milderte auch diesmal das Urtheil; Möller sollte zwar die Spitzruthenstrafe vollständig erdulden, aber bei dem F. Militair verbleiben und den gestifteten Schaden von seinem Handgelde ersetzen. (?)

Sofort wurde auch diese Strafe vollzogen, allein noch waren keine 14 Tage verstrichen, als Möller

l) am 14. Febrnar 1822 zum dritten Male mit allen seinen dienstlichen Kleidungsstücken desertirte. Diesmal wurde er erst am 7. September jenes Jahres verhaftet und nach F. abgeliefert. In dieser Zwischenzeit trieb er sich ohne Erwerbszweig in den benachbarten Landen herum, wurde auch wegen Diebstahls eines Mantels arretirt, wobei er behauptete, dies beruhe nur auf einem Mißverständnisse, allein, weil er läugnete, erkannte das competente Landgericht zu G., Möller werde „wegen seiner böslichen Absichten“ zu achttägigem Gefängnisse condemnirt.

Bei dem Vortrage, welcher wegen der dritten Desertion an das Kriegsgericht zu F. erstattet worden war,

wurde bemerkt: „Möller erscheine stets als der abgefeimteste Lügner, nach der Strenge des Gesetzes habe er 12maliges Spitzruthenlaufen durch 150 Mann zu erstehen; der gewissteste und martervollste Tod werde aber alsdann sein Loos sein.“ Das Kriegsgericht erließ am 30. September 1822 das Urtheil, in welchem auf die so eben erwähnte strenge Strafe erkannt war. Aus Gnade wurde auch diesmal die Strafe herabgesetzt, Möller mußte am 5. October 1822 zehnmal durch **160** Soldaten Spitzruthen laufen, wurde darauf 8 Tage im Militairhospitale ärztlich behandelt, sodann durch die Polizeibehörde aus Stadt und Gebiet verwiesen.

In dieser Weise endete ein Soldat, welcher dem spanischen Feldzuge zum Theil beigewohnt und vier verschiedenen Herren gedient hatte, seine militairische Laufbahn. Wandernd streifte er nun hier und dort herum, selten war er in seiner Heimath sichtbar, so daß man hier über sein Leben gar keine Auskunft erhalten konnte. Er erwirkte sich ein Patent zum Handel von irdenem Geschirr, damit begab er sich hin, wohin er Lust hatte, abwechselnd „bediente er sich, wie er sich ausdrückt, bald dieser bald jener Weibspersonen.“ Durch dieses vagirende Leben entzog er sich jeder Controle. Aber auch dieses Leben ward ihm zuletzt verhaßt, denn

m) die Acten ergeben, daß er schon im Januar 1824 wegen Bettelns in Frankfurt verhaftet war. — Im folgenden Monat geschah dieß abermals, nach erhaltener körperlicher Züchtigung wies man ihn aus der Stadt, im September fand dasselbe Verfahren statt, eben so in den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828, 1832. In dem Jahre 1832 gerieth er auch dort wegen Diebstahls von vielem Hausgeflügel in Untersuchung und Haft, allein er wurde von der Instanz freigesprochen. Während der

Untersuchung behauptete er nicht allein den rechtlichen Erwerb des bei ihm vorgefundenen Geflügels, sondern bezeichnete sich auch als einen solchen, welcher den Federviehhandel betreibe; es zeigte sich aber bald, wie diese anständige Bezeichnung eigentlich zu verstehen war, denn schon

n) am 9. Februar 1833 wurde er mit seiner damaligen Zuhälterin, Elisabeth G., in Hanau wegen Verdachts eines Gänsediebstahls verhaftet und an das Landgericht zu N. abgeliefert. Auch hier gab er sich anfangs als einen äußerst rechtlichen, von dem Handel mit Eiern u. s. w., auch mit dem Schmuggelgeschäfte bewanderten Mann aus und versicherte, er sei nie in Untersuchung gewesen und ganz unschuldig. Die Elisabeth G. legte indessen ein Geständniß ab. Da Möller mit dem seinigen nicht nachfolgte, so wurden ihm, wie es in den Acten heißt, nach vorhergegangener Ermahnung, 20 Hiebe aufgezählt und da diese, wie weiter bemerkt wird, nichts fruchteten, so wurde ihm bemerklich gemacht, daß er des andern Tags eine abermalige Züchtigung vermittelst eines besseren Stocks bekommen solle. (!) Diese Andeutung wirkte, er bekannte nach und nach eine Reihe von Diebstählen, wobei ihm gelegenheitlich nochmals 20 Prügel zuerkannt wurden. Dessenungeachtet blieb, wie sich später zeigte, Manches von der Wahrheit verborgen. Von besonderem Interesse ist, was der Beschuldigte in einem Verhöre vom 7. März 1833 vor dem Landgerichte erklärte. „Eine Heimath, sagte er, einen Wohnsitz habe ich nicht. In Heegheim besitze ich Nichts und kann dort Nichts verdienen, ich treibe mich daher schon seit langer Zeit so herum. Wo ich in ein Wirthshaus komme, da ist meine Heimath; wo ich im Sommer unter einem Baume oder in einem Heuhaufen meine Schlafstätte nehme, da bin ich

zu Hause. Ich gehe aus einem Orte in den andern, wo ich denke Etwas zu kriegen. Rechtlichen Erwerb habe ich nicht; ein Geschäft, einen Handel kann ich nicht treiben, arbeiten kann ich auch nicht. Seit ich meine vorige Zuhälterin verloren habe, besonders aber seit vergangenem Frühjahr lebe ich von Nichts als von Betteln und vom Diebstahl. Wo das erste nicht ausreicht, muß ich zum Zweiten greifen. So bin ich aus einem Diebstahl in den anderen gerathen. Ich will mich aber, wenn ich hier durchkomme, bessern und lieber, wenn ich Nichts zu essen habe, Wurzeln an den Bäumen kauen, als wieder stehlen." Die Elisabeth G. unterstützte dieses Geständniß nach allen Seiten, sie hatte lange mit Möller lediglich von dem Erlöse dessen nächtlicher Diebereien gelebt.

Das Landgericht bezeichnete in dem Berichte an das Entscheidungsgericht den Character des Angeklagten als „die personificirteste Tücke und Bosheit," und fügte die Bemerkung bei, es sei wunderbar, daß dieser Mensch früher nie gestraft worden sei. Zum Beweise, mit welcher Feinheit Möller stets seine früheren Verbrechen zu verheimlichen wußte. Der Diebstähle, mehrmals mit Ueberwindung von Schwierigkeiten ausgeführt, waren so viele, daß sie zur Vermeidung von Verwirrungen in eine tabellarische Uebersicht gebracht werden mußten. Sonderbar war es, daß sie sich großentheils auf eine große Summe von Gänsen und Schubkarren erstreckten, welche Gegenstände auch später auf ihn eine ganz besonders starke Anziehungskraft geäußert haben müssen, was auch die Folge hatte, daß er sich, mit Rücksicht auf sein brennend rothes Haar, eines epitheton ornans erfreute (der rothe Gänsehannes), welches Diebe von Ruf zu erhalten pflegen. Die Strafe bestand in elfmonatlichem Zuchthause

mit Willkomm und Abschied, sowie in Landesverweisung.

o) Zu Ende Mai 1834 befand sich Möller nach verbüßter Strafe wieder auf freiem Fuße. Sogleich durchzog er mit seiner früheren Genossin Stadt und Land, bettelte und verübte mehrere Diebstähle an Gänsen und Schubkarren. Zu Anfang 1835 gerieth er deshalb bei dem Landgerichte St. in Untersuchung und Haft, das Großh. Hofgericht zu D. verurtheilte ihn zu 2½ jährigem Zuchthause und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe. Am 26. October 1837 ward er aus dem Zuchthause entlassen.

p) Schon am Morgen des 30. desselben Monats, zu einer Zeit, zu welcher der Bürgermeister seines Wohnorts für einen hinreichenden Nahrungszweig Möllers bereits besorgt gewesen war, entwandte er ein Paar Stiefel, obwohl er deren nicht bedürftig war. Das Landgericht D. wollte die Untersuchung eröffnen, allein Möller hatte sich heimlich entfernt; er streifte im Lande bettelnd herum, verübte auf's Neue Diebstähle, erschlich sich Reisescheine unter falschem Namen u. s. w. und gerieth deshalb bei dem Landgericht G in Untersuchung, welches ihn auf erhaltene Nachricht von dem Diebstahle der Stiefel an das erwähnte Landgericht D. ablieferte. An diesem hatte das Verfahren kaum begonnen, so ergriff er aus dem Gefängnisse mittelst Gewaltanwendung die Flucht. Im Bezirke des Landgerichts Z. bemächtigte er sich diebischer Weise eines Schubkarrens, allein durch einen Zufall ward er bald entdeckt und von diesem Gerichte verhaftet. Auch von hier geschah seine Ablieferung an das Landgericht D. Von diesem ging bald darauf die Verhandlung an das Großh. Criminalgericht zu G. über. Die Untersuchung erforderte Zeit und Geduld. Möller läugnete nicht allein sämmt-

liche Anklagen, sondern einige Male sogar die Identität seiner Person in Bezug auf seine früheren Verbrechen. Er stellte sich dabei als einen äußerst gottesfürchtigen und vom Schicksal verfolgten Mann hin, bedrohte diejenigen, welche Verdachtsgründe gegen ihn angegeben hatten, mit Calumnienklagen, pochte auf seine militairischen Thaten, indem er darauf hindeutete, daß er sich dadurch das Vaterland verpflichtet und gerechte Ansprüche auf dessen Anerkennung habe. Daher kam es denn auch, daß er sich kurze Zeit vor Beginn der Untersuchung in St. angelegentlichst um die Stelle eines Gefangenwärters im Provincialarresthause zu G., in welchem er zuletzt verhaftet wurde, bewarb, eine Thatsache, welche wahrhaft lächerlich klingt, zugleich aber auch den Grad der Unverschämtheit des damaligen Petenten beurkundet.

Die allzustarken Lügen Möllers bewirkten indessen die Ueberwindung seines Trotzes vor dem Criminalgerichte zu G., denn als er mehrmals in Verwickelungen gerathen und Ungehorsamsstrafen unterworfen worden war, legte er ein Bekenntniß ab, welches sich auf alle Anklagen erstreckte. Nun veränderte er sein Spiel, auf den Knieen flehte er um Mitleid und in kläglicher Haltung und Geberde glaubte er von dieser Seite das Gericht täuschen zu können. Seine Lage schilderte er als eine jämmerliche, auf seine Gottesfurcht berief er sich stets und legte z. B. das Geständniß einiger Diebstähle in der Redensart ab: „es ging mir schlecht, da kam ich an ein Paar Stiefel, ich rief unsern Herrgott an und nahm sie dann in Gottes Namen mit.“ Seine vagirende Lebensweise suchte er anfangs eben so zu entschuldigen, z. B.: „ich mußte immer bei unserm Herrgott im Freien schlafen, manchmal stak ich ganz tief im Schnee.“

Am 20. December 1838 ward er von dem Großh.

Hofgerichte zu G. zu 5jährigem Zuchthause verurtheilt; das Gericht letzter Instanz bestätigte dies Urtheil und Möller befindet sich seitdem am Straforte.

Betrachtet man das Leben dieses Verbrechers und die Arten, in welchen sich die Strafgerechtigkeit gegen ihn geltend machte, so geräth man fast mit sich selbst in Conflict, ob man ihn als ein Spiel des Schicksals, wie er selbst will, beklagen, oder als Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft verachten soll. Achtet man auf die Beschaffenheit und Stellung der Dinge, welche diesen Menschen umgaben, so wird die Quelle alles Uebels klar; denn die Structur der menschlichen Seele ist unveränderlich und nur die veränderlichen Bedingungen, welche sie von außen bestimmten, bilden den Wegweiser für das Leben. Man blicke nun auf die Jugendjahre jenes Menschen und man muß bemerken, daß gerade sie, welche für das übrige Leben die Grundlage und Richtung werden mußten, gänzlich vernachlässigt waren. Der Mensch neigt sich in Folge seines Egoismus von Natur leicht zum Bösen, die Schranken dagegen werden durch Erziehung und Unterricht gebaut; Möller genoß beides nicht. Er trat in Militairdienste, und gerade hier hätte er Zucht und Ordnung lernen können, aber er machte einen Feldzug in ein fernes Land mit, in welchem der Soldat von allen Seiten von dem Tode umgeben, kein fremdes Eigenthum anerkannte und sich Ausschweifungen aller Art leicht ergeben konnte. Mit dem allgemeinen Frieden kehrte er zwar in Garnison zurück, aber er hatte Nichts gelernt, zu arbeiten hatte er Nichts, er war auch dessen ganz entwöhnt, und wir sehen ihn daher, zuerst in Folge allerlei Irregularitäten und kleiner leicht auszuführender Entwendungen, zur Strafe gezogen. Sie begann mit körperlicher Züchtigung und mit ihr war dem Bestraften vor seinen Ka-

meraden das Siegel der Schande aufgedrückt. Nun hielt ihn nicht einmal mehr ein gewisser Grad von militairischem Ehrgeiz, seine Verworfenheit stieg rasch und unaufhaltsam, Prügel folgten gedrängt auf einander, denn statt sich zu überzeugen, daß dadurch der Bestrafte zu immer größerer Schlechtigkeit vorbereitet werde, steigerte man die Strafart; und so sehen wir das merkwürdige Beispiel, daß ein Verbrecher, wenn man die verschiedenen, oben angeführten, körperlichen Züchtigungen zusammenzählt, in einer kurzen Reihe von Jahren, einige tausend Streiche, zur Strafe erlitt, und daß diese demohnerachtet den gehofften Zweck nicht erreichten.

Die Gründe, welche jenen Verbrecher auf der Bahn seiner Uebelthaten fortgetrieben haben, mögen aber sein, welche sie wollen, er ist eben nun ein für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlicher Mensch. Aber, fügen wir hinzu, er steht nicht als auffallendes Beispiel in Bezug auf seinen Character, seine Denk- und Handlungsweise da, nein, kennt man diese erst, so wird man vielleicht erstaunen, zu hören, daß es der Gleichgesinnten eine unglaublich große Schaar giebt, daß jenes moralische Portrait zugleich das getreue Abbild der langen Reihe von Dieben, Betrügern u. s. w. enthält, welche jedes Jahr durch die Gerichte nach den Strafanstalten wandern, und diese verlassen, um dieselbe Kreisbewegung fortzusetzen.

Wahrlich, das Uebel ist groß! Die Zahl der Rückfälligen bedroht die bürgerliche Gesellschaft gleich einer Sündfluth *) mit einer Schrecken erregenden Regelmä-

*) Ich kann nicht umhin, zur Auffindung dieses trefflichen Bildes, das den Gegenstand in seiner nemesishaften Wechselbeziehung von Ursache und Wirkung vor das geistige Auge bringt,

ßigkeit vermehren sich die Rückfälle, wie man aus den criminalstatistischen Zusammenstellungen aller Länder entnehmen kann, in welchen keine zweckgemäßen Strafanstalten bestehen; der Nachtheil wird um so größer, weil man so viel von Humanität spricht und seine philantropischen Gesinnungen nicht verwirklicht, weil man so oft mit leidenschaftlichem Eifer den Inquirenten Barbarei vorwirft, während sie es sein sollen, welche für die öffentliche Sicherheit gegen eine große Rotte von Bösewichtern, die kein Ehrgefühl mehr besitzen und die Gerechtigkeitspflege ihrem Hohngelächter Preiß geben, zu kämpfen haben.

Wir fragen nur beiläufig diejenigen, welche alle Ungehorsamsstrafen aus dem deutschen Criminalverfahren entfernt wissen wollen, wie die von ihnen gerühmten psychologischen Mittel bei Leuten anzuwenden seien, welche so, wie Möller, und mit ihm die große Mehrzahl ähnlicher Verbrecher, die Wahrheit verachten und kein Gefühl besitzen, auf welches jene Mittel wirken könnten? —

Die Umgestaltung der strafrechtlichen Ansichten in Deutschland hat bereits einen großen und wohlthätigen Einfluß auf die Strafgesetzgebung gehabt, das Verhältniß, welches zwischen Verbrechen und Strafe bestehen muß, wird nach den höchsten Forderungen der Gerechtigkeit festgesetzt und durch die Criminalpolitik modificirt. Dasselbe Prinzip entscheidet bei der Frage, welcher Strafarten sich der Gesetzgeber bedienen darf. Entspricht es wohl der Gerechtigkeit, solche Arten und Grade der Strafe anzuwenden, wie sie meist jenen Möller betrafen, und ist es wirklich Zweck, bei der Strafvollziehung nach Besserung des Züchtlings zu streben, waren die ergriffenen

---

dem Herrn Verfasser (nicht ohne einigen, aber gutmüthigen Neid) Glück zu wünschen. D. H.

Maaßregeln auf ein solches Streben berechnet, waren sie ihm nicht vielmehr hinderlich, trugen sie nicht dazu bei, den Bestraften auf den äußersten Gegensatz des Rechts zu verweisen und zu einem vollendeten Heuchler auszubilden?

Wie viel Vortreffliches ist in neuester Zeit über das so genannte Pönitentiarsystem und über Strafanstalten, welche nach diesem Systeme eingerichtet worden sind, gesagt worden. Ist je ein Beweis über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einführung von Staatsinstituten erbracht worden, so ist es der Beweis von der unumgänglichen Nothwendigkeit jener Strafanstalten. Kaum begreiflich ist es, wie man die Kosten der Ausführung derselben als erstes Hinderniß betrachten will, da Niemand mehr zweifelt, daß die meisten Zuchthäuser Aufenthaltsorte der moralischen Verderbniß sind, da durch Zahlen nachgewiesen worden ist, daß dort, wo zweckgemäß eingerichtete Strafanstalten bestehen, die Verbrechen sich vermindern, dort wo sie nicht existiren, die Rückfälle in kaum glaublichem Maaße zunehmen. Man nehme nur jenen Menschen, dessen Leben vorhin geschildert wurde, zum Beispiele; welche Reihe von Strafen mußte er erdulden! Die meisten und empfindlichsten derselben waren zwar nicht kostspielig, aber wenn nun dieser Mensch sogleich bei den ersten Vergehen die Wirkungen des Besserungssystems empfunden hätte? Ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß er das nicht geworden sein dürfte, was er jetzt ist, und hätte man damit nicht ersparen können, was seine Verpflegung, was die Ausübung der Strafrechtspflege, so oft und so lange Zeit kostete, was er seinen Nebenmenschen entwandte, von deren Gütern er allein lebte? Also hier ist der Ort, rechtliche und humane Forderungen der Zeit zu verwirklichen; ist dieß geschehen, alsdann erst können Vereine von Privatpersonen

für die fortdauernde Besserung der entlassenen Sträflinge wirksam werden und Schutzaufsichten von Seite des Staates über den Entlassenrn am rechten Orte sein *); alsdann erst wird es eine Unwahrheit werden, wenn Frankreichs Generalinspector der Gefängnisse sagte: **nous avons beaucoup de philanthropes spéculatifs, mais très-peu de philanthropes pratiques.**

*) Die sogenannte Stellung unter polizeiliche Aufsicht, wie das französische Recht sie kennt, ist ein schlechtes Institut, das mit dem Besserungszwecke im Widerspruche steht. Neues Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1839. S. 137. — Der Verf. gedenkt dies in einer besonderen Abhandlung nachzuweisen.

Anmerkung.

Als der Herausgeber im Jahre 1831 in den (damaligen) „Altenburger Blättern" Mittermaiers Verdammungsurtheil der Prügel-Strafe zum öffentlichen Nutzen und Frommen abdrucken ließ, wurde ihm Spott oder vornehm-mitleidiges Lächeln zu Theil. Das besorgt er jetzt nur bei einem kleinen Theil der Leser seiner „Annalen" — und soll (vielleicht noch in diesem Bande) jenes schöne Wort Mittermaiers in den „Annalen deutscher Criminalrechtspflege" niedergelegt werden.

III.

Die Todesstrafe.

Aus den Landtagsacten der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden, über den Strafgesetzentwurf *).

A. Aus dem Commissionsberichte No. 1. Erstattet von dem Abgeordneten v. Rotteck.

(Mitgetheilt vom Präsidenten der zweiten Kammer, Geheimrath Mittermaier.)

ꝛc. An der Spitze der peinlichen Strafen und als die schwerste derselben steht in unserem Entwurfe die Todesstrafe. Werden wir, dürfen wir, troß so vieler dagegen sich erhebender Stimmen, sie beibehalten?

Bei der Todesstrafe fällt freilich der sonst überall zu verfolgende Zweck der (bürgerlichen) Besserung des Ver-

---

*) So eben erhalte ich von meinem hochverehrten Freunde, Herrn Geheimrath Mittermaier zu Heidelberg, die für die jetzt stattfindende Zusammenkunft der Badenschen Stände in Betreff des revidirten Strafgesetz-Entwurfs bestimmten Berichte der unter Seinem Präsidio thätig gewesenen Landständischen Commissmission. Da diese Berichte noch nicht zur großen Offenkunde gekommen sind, so säume ich nicht, aus ihnen in diesem und den folgenden Heften Mittheilungen zu machen, in der Hoffnung, meinen Lesern hierdurch eine Freude zu bereiten. D. H.

brechers weg, und bleibt der der Abschreckung (einmal durch die Drohung im Gesetz, und dann durch den Vollzug im vorkommenden Falle) übrig, oder auch der der vollkommenen Sicherstellung der Gesellschaft gegen den als unheilbar verderbt betrachteten und daher, so lange er lebt, sie mit Unthaten bedrohenden Missethäter. Diese Zwecke jedoch sind allerdings wichtig und kostbar genug, um, wenn sie durch die Todesstrafe erreicht werden können, dieselbe zu rechtfertigen, in so fern sie nicht an und für sich rechtswidrig ist. Um diesen letzten Punkt also, d. h. um die absolute rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Todesstrafe, dreht sich der ganze Streit.

Es würde jedoch, wie dem Berichterstatter erscheint, gar nicht am Platze sein, hier in eine umständliche Behandlung der bereits so oft und vielseitig erörterten Frage einzugehen. Sie Alle, meine Herren, sind mit den Momenten, worauf es bei ihrer Beurtheilung ankömmt, bekannt. Seit Beccaria mit edlem Menschengefühl gegen die Todesstrafe sich erhob, was ist nicht Alles darüber in den Zungen aller civilisirten Nationen geschrieben und verhandelt worden! Und wie viel Geist, Scharfsinn und Eifer für Menschenrecht und Menschenwohl haben nicht die verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen der neuen und neuesten Zeit bei der Erörterung der schauerlich großen Frage entfaltet! Neues darüber zu sagen, ist kaum mehr möglich, und Wiederholung des schon hundertmal Gesagten vor einer Versammlung selbstdenkender und mit dem Gegenstand durch eigenes Nachlesen und Ueberlegen vertrauter Volksvertreter würde ein zweckloses Geschäft sein*).

---

*) Diese Rücksicht konnte mich nicht abhalten diese Mittheilung gerade hier auszuheben. Sie wird als eine actenmäßige Mittheilung

Keiner von Ihnen ist, welcher nicht wenigstens das Neueste, und wodurch vieles Alte überflüssig geworden, in den kürzlich erschienenen Druckschriften zweier vaterländischer, geistreicher, rechtliebender und für Menschenwohl erwärmter Gelehrten, Zöpfel und Reidel, mit dem ernsten Interesse, welches die Frage bei Denen anregen muß, die eine zählende Stimme darüber abzugeben berufen sind, gelesen und durchdacht hätte; und diese Betrachtung allein schon legt Ihrem Berichterstatter das Gesetz der Kürze auf.

Indessen hält die Commission sich gleichwohl für verpflichtet, die entscheidenden Gründe, welche sie zu ihrem — mit Ausnahme einer Stimme einhellig gefaßten — Beschluß, auf Beibehaltung der Todesstrafe den Antrag zu stellen, bestimmten, wenigstens summarisch anzugeben. Das Mitglied (der Abgeordnete Zeutner), welches sich gegen die Todesstrafe erklären zu müssen glaubte, wird seine Gründe in einem gesonderten Vortrag entwickeln. (S. 39.)

Aus dem obersten Prinzip alles Rechtes, welches kein anderes, als das der allseitig gleichen, harmonischen Wechselwirkung ist, folgt unwidersprechlich, daß, was der Eine wissentlich und vorsätzlich gegen den Andern zu thun sich erlaubt, auch hinwieder gegen Ihn, ohne daß ihm hierdurch eine Rechtsverletzung zuginge, geschehen kann. Er Selbst hat das Gesetz (praktisch durch Verübung seiner That) aufgestellt, wornach er Andere zu behandeln sich vermißt; ihm geschieht also kein Unrecht, wenn man hinwieder ihn eben so behandelt. Er hat sein Recht,

---

der Cr. R. Pflege — die dem Gesetzgeber anvertraute Cr. R. Pflege — um so willkommener sein, als sie das bereits Dargebrachte in einem Resumé wieder vorführt und das unter B. S. 39 mitgetheilte Separatvotum uns die Kehrseite bietet. D. H.

welches, hätte er nicht verbrochen, solcher Behandlung entgegen gestanden wäre, verwirkt durch seine eigene freiwillige Missethat. Der freiwillige, mit Vorsatz und Vorbedacht handelnde Todtschläger oder Mörder also hat, so wie er seine Nichtachtung des Rechtes Anderer auf das Leben durch seine That offenbarte, das eigene Recht auf das Leben verwirkt; ihm geschieht kein Unrecht, wenn jetzt auch Er getödtet wird. Dieses Prinzip des Gleichmaßes zwischen Rechts-Verletzung und Rechts-Verwirkung fließt unmittelbar aus dem einfachen und unvertilgbaren Rechtsbegriff, und zwar bei den Menschen von blos gemeinem oder schlichtem Verstand nicht minder, als bei den auf der Höhe der Wissenschaft Stehenden. So gewiß es überhaupt ein Recht gibt, so gewiß ist die Wiedervergeltnng nicht unrecht, d. h. so gewiß geschieht dadurch Demjenigen, an dem sie geübt wird, kein Unrecht. Schon Kain, als er seinen Bruder erschlagen, drückte diese Rechtsüberzeugung durch seinen Schmerzensruf aus: „Jeder, der mich antrifft, wird mich tödten!" und es hat solche Ueberzeugung oder solches lebendige Gefühl sich fortvererbt auf alle Geschlechter der Menschen. Noch nie ist im Gemüthe des Volkes, wenn es einen Mörder hinrichten sah, ein Zweifel aufgestiegen an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, und der Mörder selbst, wenn er zur Richtstätte geführt wird, anerkennt in seinem Innern die Gerechtigkeit der Verurtheilung.

Doch auch die absolut gerechte, d. h. in Bezug auf den Verbrecher nicht ungerechte, Strafe soll vom Staate nicht verhängt werden ohne vernünftigen Beweggrund, d. h. ohne davon mit Vernunft zu erwartende heilsame Wirkung für den Staatszweck. Eine solche Wirkung aber hat die Todesstrafe allerdings und unläugbar. Unter allen Strafen macht sie (versteht sich, wenn sie nicht durch

zu häufige Anwendung ihre Schrecken verliert) auf das Gemüth des Volkes den tiefsten, den erschütterndsten Eindruck, und schreckt dergestalt nicht nur wirksamst ab von den mit ihr bedrohten Verbrechen, sondern überhaupt von Uebertretungen des Gesetzes, dessen Majestät und unwiderstehliche Kraft in dem furchtbaren Schauspiel eindringlichst sich verkündet. Zugleich entsteht in dem Volk oder wird genährt das Gefühl der allgemeinen und individuellen Sicherheit vor den allerschwersten Verletzungen, wenn es die schützende Macht des Staates mit solcher wiedervergeltenden Strenge dagegen auftreten sieht, oder wenn es weiß, daß jeder todeswürdigen Missethat die entsprechende Strafe folgen wird.

Die von der Humanität oder Sentimentalität entnommenen Einwendungen gegen die Todesstrafe, als eine grausame, jenseits der Grenzen menschlicher Autorität gelegene, mehr Schauder als Ehrfurcht vor dem Gesetz erregende, verschwinden vor der Betrachtung, daß die schweren Freiheitstrafen, die langwierigen, oft mit Schärfungen verbundenen oder gar lebenslänglichen, Zuchthausstrafen in der Wirklichkeit weit härter sind, als die schnell erduldete Todesstrafe. Bei der letzten wird aller physische Schmerz auf einen Moment und alle Seelenqual auf einige Stunden oder Tage zusammengedrängt, und macht demnach auf das Gemüth des Zuschauers wie des Verurtheilten selbst eine heftigere Wirkung. Bei jenem ist — und dieses soll sein — solcher Eindruck auch andauernd oder nachhaltig, weil durch die Erinnerung fortwährend wieder aufgefrischt; bei dem Verurtheilten dagegen endet mit der Hinrichtung alle Pein; sein ganzes Leiden bestand in der kurzen Todesangst, von welcher ihn dann der tödtende Streich befreit. Wer zählt dagegen oder vermag nach ihrer Schwere zu wägen die

Leiden des vieljährigen Büßers im Aufenthalt der Schande, der Entbehrung und der Trostlosigkeit? Leiden heißt nicht Leben, und ein zum ewigen Zuchthaus Verdammter ist in der That ein zum Tod, aber zugleich zu einer langwierigen und martervollen Hinrichtung Verdammter. Ja, auch die blos zeitliche Zuchthausstrafe, da selten Einer sie länger als eine geringe Zahl von Jahren lebend aushält, gleicht gar oft solcher Hinrichtung. Wer kann nun, ohne grausame Inconsequenz, gegen die Hinrichtung durch das schnell tödtende Beil eifern, wenn er doch die langwierige und martervolle durch die Kerkerpein billigt?

Darin eben liegt ein besonderer Vorzug der Todesstrafe, daß sie schwerer erscheint, als sie wirklich ist, daß sie also die gewünschte Wirkung, nämlich die Abschreckung, wohlfeiler, nämlich mit unendlich geringerer Qual des Bestraften, als die Zuchthausstrafe, hervorbringt. Die vielleicht namenlosen Seelenleiden des Züchtlings oder des Büßers im Pönitentiarhause sieht Niemand, vernimmt Niemand; und sie werden daher ausgestanden ohne Furcht für Andere, sollten sie auch für ihn selbst (was eben nicht immer geschieht) eine bessernde Wirkung haben. Die Gesetzgebung aber soll wünschen und darnach streben, ihre Zwecke — hier also die Abschreckung — mit so wenig wirklichen Leiden, als immer möglich, zu erkaufen. Wer aber die Todesstrafe rechtlich verschuldet, d. h. ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, muß nothwendig, wenn man ihn nicht hinrichtet, zu langwieriger, vielleicht lebenslänglicher Kerkerqual verdammt werden. Wo bleibt dann der Gewinn von der Abschaffung der Todesstrafe? —

Scheinbar allerdings und auch nicht ohne reelles Gewicht ist das jüngst wieder von Professor Zöpfel gegen

die Todesstrafe mit Geist und Beredsamkeit geltend gemachte Argument, daß nämlich, weil die menschliche Justiz der Gefahr des Irrthums stets unterworfen, die Möglichkeit also, daß auch ein Unschuldiger verurtheilt werde, nie völlig abzuwenden ist, man ein Todesurtheil, dessen Vollzug dann keiner Wiederherstellung oder Ersatzleistung mehr Raum läßt, zu fällen, nicht wagen solle. Allein auch dieses Argument beweist theils mehr, theils Anderes, als man damit beweisen will. Es fordert uns auf zu möglichst sorgfältiger Verhütung der Justizmorde durch fortschreitende Verbesserung der Gesetzgebung und zumal durch Herstellung einer guten Justiz-Verfassung, d. h. einer die Zuverlässigkeit der Erkenntnisse thunlichst gewährleistenden Prozeß-Ordnung und einer auf denselben Zweck berechneten Organisation und Besetzung der Gerichte; aber es stößt die allgemeinen, rechtlichen und politischen, Prinzipien über Strafwürdigkeit und Strafmaß nicht um, und kann daher auch gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe nicht entscheidend sein. Wäre es das letzte, so würde die Consequenz verlangen, daß auch keine lebenslängliche, ja überhaupt keine langwierige Zuchthaus-Strafe verhängt würde, weil auch bei diesen Strafarten (ja selbst bei noch geringeren) die Unmöglichkeit der Ersatzleistung für den Fall der später entdeckten Unschuld des Verurtheilten gar oft eintreten kann und muß, namentlich wenn solche Entdeckung (wie wohl in der Regel der Fall sein wird) erst spät geschieht, wenn etwa der Züchtling bereits — in Folge der erduldeten Pein — gestorben, oder an Leib und Seele unheilbar verkrüppelt ist. — Hoffen wir, daß der Einführung einer, die Justizmorde (dieß Wort im weitern, mithin Zuchthaus- wie Todesstrafe in sich fassenden,

Sinne genommen), so viel menschenmöglich ist, verhütenden Prozeß-Ordnung sich nicht ewige Hindernisse entgegen stellen werden, und beschließen wir in dieser Hoffnung — ohne welche nicht nur die Annahme der Todesstrafe, sondern überhaupt jene des ganzen Entwurfs eine Barbarei wäre — ein, den allgemeinen, vernunftrechtlichen Prinzipien entsprechendes, Strafgesetz!

Ueber die Art der Hinrichtung bestimmt der Entwurf blos, daß sie durch Enthauptung und zwar öffentlich soll vollzogen werden. Ein auf geheimen Vollzug (d. h. blos in Beisein des Gerichts und einiger Urkundspersonen zu geschehenden) gerichteter Antrag eines Mitglieds blieb ohne Unterstützung. Dagegen ward durch eine große Mehrheit (8 gegen 3 Stimmen) beschlossen, in den Entwurf noch die nähere Bestimmung „Enthauptung mit dem Fallbeil" aufzunehmen. Die Gründe dieses Antrags sind dieselben, welche auch die hohe Regierung bestimmten, den Kammern von 1828 solche Festsetzung vorzuschlagen, welcher Vorschlag aber damals ohne Erfolg blieb. Von diesem Beschlusse ging die Commission später wieder ab, da die Regierungscommission erklärte, daß die Regierung noch weitere Untersuchungen über die möglichst schnelle und zuverlässige Hinrichtungsart oder eine dazu geeignete Maschine für nöthig halte, demnach schon jetzt sich für das Fallbeil noch nicht entschließen könne. In der Erwartung, daß wenn einmal jene Untersuchungen zu einem befriedigenden Resultat werden geführt haben, eine eigene Gesetzvorlage an die Kammern über die sodann einzuführende Hinrichtungsart werde gemacht werden, glaubte die Commission, es einstweilen bei der bisherigen gesetzlichen Hinrichtung durch das Schwert bewenden lassen zu können.

Durch den §. 12, welcher jede Schärfung der Todesstrafe untersagt, hat die hohe Regierung der Humanität eine zeitgemäße Huldigung dargebracht. Ist ja schon ohnehin eine jede Hinrichtung an und für sich, wegen aller Schrecken, die ihr vorangehen und sie begleiten, eine geschärfte Todesart; und ist die Gesellschaft versöhnt auch mit dem schwersten Verbrecher durch dessen Ausstoßung aus dem Kreis der Lebendigen! Im Sinn und Geist dieses Paragraphen liegt daher auch, obschon dessen Worte es nicht ausdrücklich besagen, daß, wenn mehre Verbrecher zugleich hinzurichten sind, keinem derselben die Qual angethan werden darf, seine Todesgefährten sterben sehen zu müssen, bevor Er selbst das Schaffot besteigt.

B. Separatvotum des Abgeordneten Zentner über die Todesstrafe.

(Zu §. 10 des Strafgesetzentwurfs.)

Ich habe in der Commission gegen die Todesstrafe gestimmt, und halte mich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für verpflichtet, die wesentlichsten Gründe, welche mich dazu bestimmten, in diesem schriftlichen Votum niederzulegen. Die vielen gewichtigen Stimmen, welche, seit Beccaria um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Meinungskampf über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe erneuerte, in progressivem Verhältnisse sich gegen dieselbe ausgesprochen haben, und die Beispiele mehrerer Staaten, in welchen sie gesetzlich abgeschafft worden ist, haben die Bestreitung derselben als nothwendiges Strafmittel in den Augen Derer wenigstens, welchen nicht eine allzu große

Befangenheit in ihrer entgegengesetzten Meinung eine freie Beurtheilung unmöglich gemacht hat, dem Vorwurfe der Verfolgung eines unausführbaren philanthropischen Ideals längst entrückt, und wenn man dessenungeachtet einzelne Verfechter der Todesstrafe nicht nur fortan mit ungeschwächtem Glauben an dem Henkerschwert als der auf immer unüberwindlichen Armada hängen, sondern selbst noch in blutdürstigen Phrasen den — als Weichlingen von ihnen fast bemitleideten — Gegnern gegenüber sich als Helden der Gerechtigkeit und öffentlichen Ordnung gebärden sieht (als bedürften diese solcher Waffen und als läge ein Heldenmuth darin, für ein durch den mächtigen Schild der Gewohnheit beschirmtes Institut zu fechten), so kann dies weder ihrer Seherkraft, noch ihrer Bescheidenheit und Taktik ein besonders günstiges Zeugniß geben.

Ich bestreite dem Staate im Allgemeinen das Recht zur Androhung und Verhängung der Todesstrafe nicht, wo sie durch die Aufgabe und den Zweck der Strafgewalt: die Aufrechthaltung der Rechtsordnung, geboten wird; ihre Nothwendigkeit zu dieser Zweckerreichung ist mir dazu für sich allein ein hinreichender Grund, weshalb es auch für meine Absicht ganz überflüssig ist, in eine Erörterung der für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt, sei es aus dem Prinzip der Wiedervergeltung, oder der absoluten Gerechtigkeit hergeleiteten, oder wo sonst hergeholten Gründe hier einzugehen. Ich läugne aber die, von den Gegnern zu erweisende, Nothwendigkeit der Todesstrafe für unsern Staat und seine gegenwärtigen Verhältnisse, und dies ist der

Erste und hauptsächlichste Grund, warum ich gegen dieselbe stimme. Von diesem Standpunkte der Nothwendigkeit aus, auf dem sich heut zu Tage nach den

Ansichten der angesehensten Wortführer beider Parteien der Kampf hauptsächlich bewegt, wird und muß wohl auch die Frage zuletzt ihre Entscheidung erhalten. Die kompetentesten unter den Vertheidigern der Todesstrafe erklären es unumwunden, daß sie nur darum noch für deren Beibehaltung seien, weil sie solche jetzt noch für nothwendig halten. Ich erachte es daher auch für überflüssig, die Meinung Derer zu widerlegen, welche ohne Rücksicht auf die Frage der Nothwendigkeit im bezeichneten Sinne die Verhängung der Todesstrafe bei gewissen Verbrechen für eine absolute Forderung des Rechts und der Moral (!) erklären, und den Beweis dafür mit der Phrase geführt zu haben vermeinen:

„Dem Verbrecher soll geschehen, wie er gethan hat,"

ohne daß sie, wie es scheint, dabei bedenken, zu welchen Barbareien und Ungereimtheiten die konsequente Verfolgung dieses Satzes führen müßte. Wollen diese Criminalphilosophen denn immer noch Dem das Auge ausstechen, der es dem Andern ausgestochen, und wollen sie etwa auch den Nothzüchtiger wieder nothzüchtigen, den Verläumder wieder verläumden, damit ihm geschehe, wie er gethan hat?? Und wie wollen sie es mit der Strafe des Versuchs halten? — Diese Straftheorie paßt, soweit sie überhaupt anwendbar ist, wohl in das Mittelalter, aber nicht in das neunzehnte Jahrhundert; eine solche Ansicht kann nicht dem gesunden, sittlichen Gefühle, und ebenso wenig einem klaren Begriffe von der Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit entstammen, sie kann ihre Erklärung nur in einer starren Wiedervergeltungstheorie und im Prinzip roher Rache finden, und jedenfalls können diese Gründe in dem System unseres Entwurfs nach den allgemeinen Motiven keinen Anhalt finden und folglich im Falle der Billigung dieses Systems von sämmt-

lichen Gesetzgebungsfactoren auch nicht im Mindesten für die Todesstrafe angeführt werden. Man verwechselt in Beziehung auf die Todesstrafe offenbar das Erlaubte mit dem Gebotenen, glaubt irrig, daß in dem Rechte zur Anwendung der Todesstrafe, das dem Staate unter gewissen Voraussetzungen zukommt, die Pflicht zum unbedingten Gebrauche dieses Rechtes liege, und gelangt dann in der Verwirrung der Begriffe selbst so weit, daß man von einem Rechte des Verbrechers auf die Todesstrafe spricht. Einer Satyre aber gleicht es vollends, wenn man nicht blos die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, — welcher diese Autorität weder nöthig noch günstig ist — sondern auch die Nothwendigkeit derselben aus den Vorschriften der christlichen Religion (der Religion, welche Liebe lehrt, und bei jedem Fehlenden Besserung will und für möglich hält) zu rechtfertigen sucht. Ich will mich deshalb mit Beiseitelassung aller solcher, meines Erachtens wenig entscheidenden Argumente auf eine kurze Beleuchtung der wesentlichsten Momente, die sich von dem rechtlichen und criminal-politischen Standpunkte aus für unsere Frage darbieten, beschränken.

Zwei Punkte sind es, welche deren Nothwendigkeit hauptsächlich darthun sollen,

1. die Nothwehr,
2. die Abhaltung von Verbrechen, oder Abschreckung.

Würde wirklich die Selbsterhaltung des Staats oder der bürgerlichen Gesellschaft die Tödtung des Verbrechers erfordern, so könnte kein Zweifel obwalten über die Statthaftigkeit der Todesstrafe, denn alsdann wäre eben damit deren Nothwendigkeit nachgewiesen.

Allein, wenn ich auch gerne zugebe, daß in Zeiten gefährlicher politischer Wirren und des Kriegs der Staat sich im Zustande der Nothwehr befinden und deshalb die

Pflicht der Selbsterhaltung der Staatsgewalt gebieten kann, die Gerechtigkeit mit dem Schwerte zu umgürten, so kann dieß doch keineswegs für die gewöhnlichen Zeiten, die Zeiten des Friedens und der Ruhe, für welche doch das Strafgesetz eigentlich bestimmt ist, eingeräumt werden, wofern man sich nicht einer großen Sprachverwirrung schuldig machen will. Es ist hier auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit dem Begriffe der Nothwehr vorhanden, d. i. mit dem Zustande, in welchem der Angegriffene, wegen der Unmöglichkeit des gewöhnlichen Schutzes der Staatsgewalt, den Angriff selbst mit Vernichtung des Angreifers, wenn diese für seine Vertheidigung nöthig ist, von sich abwehren darf. Befindet sich in diesem Zustande da, wo bei einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen seit Decennien auf ein Jahr durchschnittlich ein bis zwei Hinrichtungen kommen, der Staat, der mit seiner ganzen Gewalt diesen Einzelnen gegenüber steht und dieselben nach vollbrachter That, nach einer oft jahrelangen Prozedur, mit kaltem Blute hinschlachten läßt?? Wer vermöchte das zu glauben? Und dennoch wird dieser Grund als der erste und wichtigste von den Vertheidigern der Todesstrafe vorangestellt und ist wohl auch wirklich der am wenigsten unhaltbare.

Der zweite Grund, welchen die Gesetzgeber und bei weitem die meisten Vertheidiger der Todesstrafe als deren eigentliche und hauptsächliche Basis ansehen, die Abschreckung, besticht zwar durch den allernächst in die Augen fallenden erschütternden Eindruck dieser Strafe; er hält aber die nähere Prüfung ebenfalls nicht aus. Es ist schon längst von Andern gezeigt worden, daß die Abschreckung kein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Anwendung der Todesstrafe sei. Man kann deshalb auch selbst annehmen, die Todesstrafe übertreffe wirklich durch

ihre abschreckende Kraft alle andern Strafmittel, und muß doch dieselbe ungerechtfertigt finden; denn sonst müßten die qualificirten Todesstrafen des Pfählens, Räderns ꝛc. noch mehr gerechtfertigt sein, sie würden ja sicher noch mehr schrecken. Man erreicht aber diesen Zweck mit der Todesstrafe nicht einmal. Daß er in Beziehung auf den einzelnen Verbrecher nicht erreicht werde, beweist das von ihm begangene Verbrechen am klarsten.

Was aber die Abschreckung der Andern durch die Vollstreckung anbelangt, so will ich, ganz weggesehen von dem der Abschreckungstheorie von so vielen Seiten entgegengehaltenem Vorwurfe, daß dadurch der Mensch zum Schreckmittel für Andere herabgewürdigt werde, blos bemerken, daß gerade in der fortwährenden Begehung derselben Verbrechen wieder der Beweis liegt, daß mit der Todesstrafe auch in dieser Beziehung der Zweck nicht erreicht wird; und wenn man etwa einwenden will, daß ohne die Todesstrafe dieselben Verbrechen noch häufiger verübt werden würden, so fehlt es nicht nur an allem Beweis hierfür, sondern es sprechen dagegen die zwei wichtigen Argumente, daß gerade die strafwürdigsten Verbrecher ihre Verbrechen mit der größten Todesverachtung verüben, und daß nach vielseitigen glaubwürdigen Zeugnissen die Erfahrung bisher allenthalben gelehrt hat, daß da, wo die Todesstrafe ganz oder hinsichtlich einzelner Verbrechen abgeschafft ward, die vorher mit dem Tod bestraften Verbrechen seltener oder doch nicht häufiger vorkamen. Dieß beweisen außer vielen andern unverwerflichen Zeugnissen ganz neuerdings wieder die Berichte über die Criminaljustiz in England, wo vor einigen Jahren bei einer Reihe von Verbrechen die Todesstrafe aufgehoben worden ist; (vergl. Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft von Mittermaier und Zachariä, Band 11,

S. 440). Es stehen dem Staate andere, sicherer wirkende Mittel, von Verbrechen abzuhalten, zu Gebote in einem guten Strafprozesse, welcher dem Verbrecher die Ueberzeugung einer gewissen und schnellen Bestrafung beibringt, und dadurch der Androhung eines geringern Strafübels eine stärkere Abhaltungskraft verleiht, als die schwerste Strafe für ihn hat, der er leicht zu entgehen hoffen darf; ferner in guten Polizei- und zweckmäßiger eingerichteten Strafanstalten; das gründlichste, niemals genug zu empfehlende Mittel, die Verbrechen nachhaltig zu vermindern, bleibt aber immer eine sorgfältige Volkserziehung. — Der Grund der Abschreckung beweist also theils zu wenig, theils zu viel, folglich nichts.

Dieser Grund wird aber in seinem Werthe noch problematischer, wenn man mit dem französischen Arzte Pierquin (in seiner Schrift: **de la peine de mort et de son influence sur la santé publique**) annehmen muß, daß jede öffentliche Hinrichtung eines Schuldigen wenigstens auch ein unschuldiges Opfer koste, vermöge der vielerlei Einflüsse auf die Schwangern, Melancholischen, und der moralischen Wirkungen solcher unläugbar das sittliche Gefühl verletzenden Blutscenen. Wer oft Menschenblut vergießen sieht, der entwöhnt sich allmählich von dem natürlichen Abscheu vor demselben.

Dieser theoretische Beweis der Entbehrlichkeit der Todesstrafe oder Gegenbeweis gegen ihre behauptete Nothwendigkeit wird auch durch den Erfahrungsbeweis bestätigt. In Toskana ist von 1765—1808 Niemand hingerichtet worden, und von 1786 bis 1795 ward unter der weisen Regierung Leopolds die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben. Die spätere Wiedereinführung derselben beruhte hier, wie in Oestreich, wo sie unter Kaiser Joseph ebenfalls abgeschafft ward, wie nachgewiesen ist, auf

ganz fremdartigen Beweggründen. Sollte das im Jahr 1840 im Großherzogthum Baden auszuführen unmöglich oder so gefährlich sein, was vor einem halben Jahrhundert in Italien, wo die Leidenschaften heftiger glühen, und die sittliche Bildung des Volks damals sicherlich nicht höher stand, ohne Gefahr und Nachtheil durchgeführt worden ist? — Ich kann es nicht glauben.

Ich bin gegen die Todesstrafe

II., weil ich sie als Strafübel für unpassend und unzweckmäßig halte, und am allerwenigsten darin die härteste Strafe finden kann. Um letzteres sagen zu können, müßte man wissen, was jenseits den Gerichteten erwartet. Die Todesstrafe ist vom Standpunkte des Hinzurichtenden aus — nach Aufhebung der qualifizirten Todesstrafen, — für den Ungläubigen, der sich im Tode die Vernichtung seiner ganzen Individualität denkt, nichts weiter, als die Entziehung der Möglichkeit zur fernern Begehung von Verbrechen, vielleicht nur das langersehnte Ende eines gefahrvollen, mühesamen Daseins; für den Gläubigen aber, der sich mit dem Himmel wieder ausgesöhnt glaubt, ist der Tod der Eingang in ein besseres Leben. Wo bleibt aber alsdann der Begriff der Strafe, d. i. eines der Größe des ungeheuern Verbrechens entsprechenden Uebels oder Leidens? Wäre lebenslängliches Zuchthaus nicht in der Wirklichkeit und selbst schon in der Vorstellung für jeden Verbrecher, der sich davon eine klare Anschauung macht, ein weit größeres Uebel als der Tod, den die Natur in regelmäßigem Gange alltäglich um uns herum als das Schicksal des Gerechten wie des Bösewichts eintreten läßt? Tief in der Natur des Menschen ist der Spruch des Dichters gegründet: „der Uebel größtes ist die Schuld,“ also das Bewußtsein derselben, sobald nur einmal die Ruhe die innere Stimme des Gewissens wieder erwachen

läßt. Das größte Strafübel liegt deshalb darin, in der Einsamkeit des Kerkers auf immer der Folter des Gewissens und der Reue preisgegeben zu sein.

Gerade darum aber, weil die Freiheitstrafe durch ihre Dauer und die Intensität, die ihr verliehen werden kann, für das größte Verbrechen ebenso, wie für das geringste einen verhältnißmäßigen Grad von Strafübel darbietet, ist sie auch vollkommen ausreichend, und dadurch sowohl, als weil sie den Verbrecher auf immer der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich macht, ohne ihm, wie die Todesstrafe, die andauernde Besserung, durch welche er sich selbst die Aussicht zur Rückkehr in die ausgesöhnte und von ihm nicht mehr bedrohte Gesellschaft eröffnen kann, unmöglich zu machen, mehr als irgend eine andere Strafart geeignet, zum allgemeinen Strafmittel zu werden. Es ist deshalb ein Irrthum, wenn von den Vertheidigern der Todesstrafe behauptet wird, daß man nach Abschaffung derselben für das größte Verbrechen keine entsprechende Strafe mehr hätte, und sie verwickeln sich in einen seltsamen Widerspruch, wenn sie zugleich sagen, daß die lebenslängliche Freiheitstrafe ein weit größeres und härteres Uebel sei, als der Tod. Damit werfen sie ihr ganzes Vertheidigungsgebäude um, und räumen namentlich ein, daß der Zweck der Abschreckung durch die Todesstrafe wenigstens nicht besser zu erreichen sei, als durch lebenswierige Freiheistrafe.

Das Unpassende der Todesstrafe fällt aber noch mehr in die Augen, wenn man erwägt, daß die größten Verbrechen ihren Grund meistens in verwahrloster Erziehung und Armuth haben. Ist es nicht Forderung des Rechts wie der Billigkeit, daß der Staat, wenn er früher zu wenig für die sittliche Bildung des Verbrechers gethan hat und darum vielleicht die erste Veranlassung zum Ver-

brechen in eigener Schuld suchen muß, später sich noch die Möglichkeit lasse, mit der Strafe den Zweck der Besserung zu verbinden? Die Resultate des noch immer in fortschreitender Ausbildung begriffenen Pönitentiarsystems sind überraschend günstig, wie die fast mit jedem Jahre sich mindernde Zahl der Rückfälligen nachweist. Man vergleiche z. B. die Strafstabellen von dem Pönitentiarhause in Genf, und halte damit die Zeugnisse der Vorstände von solchen Anstalten und auch andern Zuchthäusern zusammen, daß gerade die wegen der schwersten Verbrechen Verurtheilten nicht selten am reumüthigsten und für die Besserungsmittel am empfänglichsten sind, und man wird die dem bessern Ich des Menschen und jener christlichen Lehre, woraus die Vertheidiger der Todesstrafe gewaltsam interpretiren, Hohn sprechende Aufforderung, diese Gefallenen ein für allemal aufzugeben und sie dem Schaffott zu überliefern, schwerlich zu billigen im Stande sein.

Der IIIte Grund gegen die Todesstrafe liegt für mich in dem in menschlichen Urtheilen stets möglichen **Irrthum**, betreffe er den Beweis der äußern That, oder den mit so mancherlei Schwierigkeiten verknüpften Beweis der Zurechnungsfähigkeit, und in der **Unmöglichkeit irgend einer Reparation** gegen den Hingerichteten, wenn seine Unschuld entdeckt wird.

Dieser Umstand enthält etwas Schaudererregendes in sich und ist von großen Juristen und Staatsmännern, wie **Bentham**, **Livingston** rc. mit Recht als ein Hauptgrund der Verwerflichkeit der Todesstrafe betrachtet worden. Bei jeder andern Strafe ist, wo nicht völlige, doch wenigstens immer einige Reparation möglich; den Todten vermag keine Reue des Richters, keine Schaam des Gesetzgebers aus dem Grabe zurückzurufen. Jedes

Land, so weit die Herrschaft der Todesstrafe reicht, hat solche tragische Fälle aufzuweisen, denn der Irrthum ist von der menschlichen Natur unzertrennlich; gerade hierin liegt aber für die Gesetzgebung eine ernste Mahnung, ihre Strafbestimmungen darnach einzurichten.

Solchen Calamitäten zu entgehen, hat in der neuesten Zeit (1838) die auch hierin wieder andern Staaten vorleuchtende Gesetzgebung Toskana's vorgeschrieben, daß ein Todesurtheil nur mit Stimmeneinhelligkeit erlassen werden könne, und bei bloßer Majorität an die Stelle der Todesstrafe die nächsthöchste Strafe trete. Damit ist zwar die Gefahr vermindert, aber noch lange nicht ganz beseitigt; es ist damit eigentlich blos gesagt, es solle die Todesstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn die volle Gewißheit vorhanden, keiner der Richter mehr darüber in Zweifel oder gar bestimmt entgegengesetzter Meinung ist, daß die Voraussetzungen des Gesetzes zur Anwendung dieser Strafe da sind; und so viel sollte doch wahrlich selbst von dem eifrigsten Verfechter der Todesstrafe nicht blos zugegeben, sondern gefordert werden!

Eine weitere große Beruhigung und eine Annäherung zu dem zu erstrebenden Ziele würde in der alternativen Gestattung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe neben der Todesstrafe gegeben sein und damit auch zugleich mehr Uebereinstimmung in das neue Strafgesetz gebracht werden. Es läßt sich kein genügender Rechtfertigungsgrund einsehen, warum gerade bei der Strafe, welche der Gesetzgeber als die schwerste ansieht, abgegangen wird von dem durch den ganzen Entwurf hindurch vorherrschenden System, mehre Strafen neben einander zu drohen, und damit dem Richter die Berücksichtigung der nie ganz gleichen Umstände des einzelnen

Falles möglich zu machen und überall dem Prinzip der Verhältnißmäßigkeit der Strafen die Anwendung zu sichern. Glaubt man vielleicht, die Mannigfaltigkeit des Lebens, die vielfachen Abstufungen in der Zurechnung rc. haben bei den schwersten Verbrechensfällen auf einmal ihre Grenzen gefunden? Oder ist man etwa gar der Meinung, wo einmal das Verbrechen einen gewissen Höhepunkt erreicht habe, da höre plötzlich alles Das auf, was man sonst für nothwendig und der verhältnißmäßig austheilenden Gerechtigkeit angemessen hält? Man führt zwar an, mit dem Dasein der zum Thatbestand des todeswürdigen Verbrechens vorgeschriebenen Erfordernisse sei das Leben verwirkt, und wenn dann die Individualität den einzelnen Fall auf der Stufenleiter der Abscheulichkeit und allgemeinen Strafbarkeit noch weiter hinaufrücke, so bleibe nur darum die Strafe gleichwohl auf demselben Punkte stehen, weil man nach Abschaffung der qualificirten Todesstrafen nicht mehr weiter hinauf gehen könne. Aber folgt denn daraus, daß man dem gerechten Prinzip der Verhältnißmäßigkeit nach oben keine weitere Folge zu geben vermag, daß man ihr auch nach unten solche zu sichern gehindert sei? Es läßt sich nimmermehr rechtfertigen, daß man mit ängstlicher Genauigkeit bei geringern Vergehen durch Gestattung eines Spielraums die Anwendung der verhältnißmäßigen Strafe zu sichern bemüht ist, dagegen aber da, wo es sich um die schwersten Strafen, um die höchsten Güter handelt, sich von diesem höchsten Gebote der Gerechtigkeit dispensirt; noch eher würde man das umgekehrte Verfahren billigen können. Es ist eine in der Natur gegründete Thatsache und auch von den Vertheidigern der Todesstrafe zugegeben, daß, wenn auch die einzelnen Erfordernisse des Thatbestandes vollkommen vorhanden sind, dennoch im einzelnen Falle

Umstände strafmindernder Art vorliegen können, welche dem Richter die Ueberzeugung gewähren, daß die Todesstrafe auch selbst von dem Standpunkte des (die Todesstrafe verordnenden) Gesetzbuches aus zu hart sei, daß sie Berücksichtigung verdienten, die er ihnen aber zu Theil werden zu lassen bei der Absolutheit der Strafe außer Stand ist. — Der Begnadigung aber allzuviel anheimzuweisen, ist nicht das rechte Heilmittel, es bringt jene nicht selten selbst in Verlegenheit und schwächt das Ansehen der Gerichte und Gesetze. Es scheint beinahe, man fürchte, daß der Richter menschlich sein und auf Todesstrafe zu wenig erkennen könnte. Wie kann man aber glauben, daß der Richter hier weniger seiner Pflicht, seines Eides eingedenk sein werde, als bei den andern, seinem Pflichtgefühl mit einem so großen Vertrauen überlassenen unbestimmten Strafen? — Ist es doch derselbe Richter, dem der Gesetzgeber in das Ermessen giebt, ob ein Milderungsgrund anzunehmen sei, welcher die lebenslängliche Zuchthausstrafe auf einen Tag Gefängniß herabzusetzen die Kraft hat! — Diese gleichzeitige Gestattung anderer Strafe neben der Todesstrafe ist auch nicht so neu, daß man deshalb davor ängstlich zurückzuschrecken Grund haben könnte. In Frankreich ist durch die den Geschworenen eingeräumte Befugniß, das Dasein mildernder Umstände zu erklären (Art. 463 des revidirten Strafgesetzes), was die Anwendung einer der nächsten Strafarten zur Folge hat, — dasselbe in erweitertem Maaße sogar verordnet, und die Einrichtung hat sich durch siebenjährige Anwendung bewährt. Im neuen Strafgesetze des Kantons Luzern ist eine ähnliche Bestimmung aufgenommen. Doch, wir haben nicht nöthig, unsere Autorität so weit herzuholen; war nicht durch die unserm einheimischen Strafrechte noch jetzt zu Grunde liegende pein-

liche Gerichtsordnung, welche der Ausbildung der Wissenschaft und dem richterlichen Ermessen einen so weiten Spielraum ließ, dasselbe Prinzip und zwar in noch größerem Umfange sanktionirt, und wissen wir nicht Alle, welchen ausgedehnten Gebrauch die Praxis der deutschen Gerichtshöfe, namentlich in der neuern Zeit davon gemacht hat? Nach dem System der unbestimmten Strafen, dem der Entwurf in so großem Maaße huldigt, würde daher dem Bisherigen zufolge die Aufnahme dieser Bestimmung selbst dann, wenn sie, wie nicht, ganz neu in unserer Gesetzgebung wäre, eine Forderung der Consequenz wie des Rechts sein.

Vielleicht wäre in diesen beiden Modisicationen ein der Gesetzgebungspolitik angemessener Uebergang zu finden, wenn man von der plötzlichen Aufhebung der Todesstrafe ernstlich Nachtheile besorgen zu müssen glaubte. Nach meinem Dafürhalten kann aber da die Gefahr nicht groß sein, wo der Verbrecher dem Schaffott nur entgeht, um lebenslänglich in das Zuchthaus zu wandern, und wo man überdies das Mittel in der Hand hat, jeden Augenblick zu dem alten Zustande zurückzukehren, wenn es die Noth erfordert.

Daß dem schönen Rechte der Begnadigung aus der Abschaffung der Todesstrafe kein Nachtheil erwachsen könne, bedarf kaum der Erwähnung; dafür würde das Feld immer noch groß genug bleiben, nur der dem edeln Gemüthe peniblere Theil würde wegfallen. —

Sollte auch das badische Volk von seinen Gesetzgebern zur Zeit noch nicht als reif erkannt werden für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, so werden gleichwohl die Stimmen, die aus den verschiedensten Ständen der Gesellschaft für die Abschaffung fort und fort in wachsender Menge und Macht ertönen, sicherlich für die nahe

Zukunft nicht erfolglos verhallen; das verbürgt die Güte der Sache, das verbürgt die Geschichte der verstümmelnden Strafen und der Folter, das verbürgt endlich die Geschichte der Todesstrafe selbst; und die nicht nur durch ihre Zahl, sondern auch durch die Art der Fälle bedeutungsvollen Begnadigungsacte unserer Zeit, zu welchen sich gerade die gerechtesten Regenten am Meisten gedrungen fühlen, — betrachtet sie nicht blos als einen Ausfluß hochherziger fürstlicher Milde; sie sind zugleich ein Zugeständniß der verschwundenen Nothwendigkeit der Todesstrafe, Wahrzeichen, welche der Freund einer menschlichen Gerechtigkeit als die Vorboten eines, nicht mehr der Henker und des Missethäterblutes bedürfenden, humanern Strafsystems freudig begrüßt! —

Ich stimme gegen die Todesstrafe; eventuell aber für die Gestattung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe*) neben der Todesstrafe, und für die Aufnahme der Bestimmung, daß die Todesstrafe nur durch Stimmeneinhelligkeit der Richter ausgesprochen werden könne, bei bloßer Majorität aber die nächsthöhere gesetzliche Strafe eintrete.

Dr. Zentner.

*) Ueber die lebenslängliche Zuchthausstrafe im nächsten Hefte eine Betrachtung aus der Berichterstattung des Abgeordneten v. Rotteck.

IV.

Grossherzogthum Hessen.

Bestrafung eines Bauhandwerkers wegen culposer Tödtung.

Mitgetheilt von Advokat Bopp in Darmstadt.

Der sechste Band der älteren Annalen (Berl. 1830) enthält S. 211—268 eine Mittheilung: „Die Untersuchung wider den Baurath G. Bandhauer zu Cöthen wegen des Einsturzes der von ihm bei Nienburg erbauten Hängebrücke über die Saale betreffend. Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen." Die von diesem Architecten erbaute Hängebrücke stürzte ein und viele Menschen, die sich in diesem Augenblick darauf befanden, verloren ihr Leben, daher er der culposen Tödtung beschuldigt ward. Indessen wurde dahin erkannt, daß die Einleitung eines Strafverfahrens nicht statt finde.

In dem Falle, welchen ich in den folgenden beiden Actenstücken mittheile, erscheint nur eine Tödtung, die aber als durch Culpa herbeigeführt angesehen ward.

A. Bericht des Untersuchungsgerichts des Landgerichts L. an das Großh. Hofgericht in Darmstadt.

Der Ortsbürger Joseph von H. war Eigenthümer eines in der sogenannten unteren Vorstadt daselbst gele-

genen Haüses. In Folge einer neuen Straßenbauanlage wurde das Fundament dieses Hauses gegen die vorbeiziehende Straße mehre Fuß tiefer gelegt, und deshalb mußte der obere mit Holz erbaute Stock desselben vier Fuß hoch gehoben werden, ein Geschäft, welches, nach einem mit dem Hauseigenthümer abgeschlossenen Vertrage, der Zimmermeister P. G. übernahm.

Während die Zimmerleute hiermit beschäftigt waren, stürzte das Haus am 21. v. Monats, Morgens früh ein, und begrub die 50jährige Schwester des Hauseigenthümers, Elisabeth, sowie das vierjährige Söhnchen seines Sohnes Carl und dessen jüngstes ½ Jahr altes Kind unter den Trümmern. Es gelang zwar der thätigen Hülfe der herbeigeeilten Nachbarsleute alsbald, die Verschütteten hervorzuziehen, den Sohn des Carl indessen am ganzen Körper zerquetscht und todt, die Elisabeth sowie das jüngste Carl'sche Kind zwar lebend, jedoch mehr oder weniger verletzt, wie darüber die den Acten beiliegenden Schreiben des Großh. Physicatsarztes Dr. S. zu H. näheren Aufschluß geben.

Der Großh. Kreisrath zu H. gab die, über diesen Unglücksfall bei ihm erwachsenen Acten zur förmlichen Untersuchung an das Landgericht aus dem Grunde ab, weil Momente vorlagen, welche auf ein strafbares Verschulden des Einsturzes des Hauses, begründet in leichtfertiger Nichtbeobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei dem Heben des Hauses von Seiten des Zimmermanns P. G., schließen ließen.

Wir haben die Untersuchung geführt und legen Hohem Gerichtshofe die Acten zur Aburtheilung mit folgender berichtlichen Darstellung des Ergebnisses vor. Es dürfte der Vollständigkeit und Deutlichkeit dieser Darstellung am Meisten entsprechen, wenn wir vorerst die Frage erörtern:

Welche Vorsichtsmaaßregeln waren bei dem Heben

des Hauses durch die Natur der Sache, sowie durch die Anforderungen der Kunst als nothwendig geboten?

und hierauf, aus den vorliegenden Zeugenaussagen, den zu den Acten gebrachten Gutachten der Experten und den Geständnissen des Inculpaten P. G. und seiner Arbeiter, die weitere Frage untersuchen:

inwieweit G. diese Vorsichtsmaaßregeln beobachtet hat, oder nicht, inwieweit ihm also eine größere, oder geringere Verschuldung an dem Unglücksfalle zur Last fällt?

Wir wenden uns zur Beantwortung der ersten Frage und bemerken: Nach dem von dem Großh. Kreisbaumeister zu H. abgegebenen Gutachten erscheinen, als der Natur der Sache nach unumgänglich nothwendige und jedem Handwerksmann bekannte Vorsichtsmaaßregeln bei dem Heben eines Hauses folgende:

1) die Anwendung einer der Größe und dem Gewicht des zu hebenden Hauses entsprechenden Anzahl von Hebgeschirren;

2) die Zuziehung einer gehörigen Anzahl tüchtiger Arbeitsleute, und zwar, geringsten Falls, eines Mannes für jedes Hebgeschirr;

3) das durchaus gleichförmige und gleichzeitige Anziehen der Hebgeschirre, um möglichst jede plötzliche Erschütterung und Verrückung des zu hebenden Hauses zu vermeiden;

4) das gehörige Sprießen des Hauses von allen äußeren Seiten desselben mit starken Balken, sowie, daß diese Sprießen nach jedem Anziehen der Hebgeschirre gleichfalls angetrieben werden, so daß also, sollte auch, in Folge der Manipulation des Hebens, das Haus in eine schiefe Lage kommen, und nach irgend einer Seite hin sich neigen, der Einsturz unmöglich gemacht ist;

5) die möglichste Erleichterung durch Ausräumen des Hauses, Abdecken des Daches, sowie Entfernung der Schornsteine, Brandmauer im Innern, Treppen ꝛc.

Was nun die zweite der oben aufgeworfenen Fragen betrifft, so hat sich in der Untersuchung ergeben, daß

ad 1. P. G. bei dem Heben des Hauses 16 Hebgeschirre angewendet hatte. Es sind zwar einige der vernommenen Zeugen der Ansicht, daß diese Anzahl nicht hinreichend gewesen sei, der Großh. Kreisbaumeister ist indessen der entgegengesetzten Ansicht, und es spricht ohne Zweifel für die letzte der Umstand, daß bei der Frage über die Nothwendigkeit der Anwendung einer größeren oder geringeren Anzahl von Hebgeschirren, blos die Frage, ob die mittelst dieser Geschirre hervorzubringende Gewalt zu dem Heben hinreichen werde, von Bedeutung ist, darüber aber, ob im vorliegenden Falle die erforderliche Kraft durch die Hebgeschirre hergestellt war, wohl um so weniger ein Zweifel obwalten kann, als gerade mittelst dieser Hebgeschirre das Haus umgeworfen ist.

ad 2. Es ergiebt sich aus den eigenen Angaben des P. G. und seiner Arbeiter, sowie der Zeugen, daß er bei dem fraglichen Geschäfte nur zwei resp. drei Arbeiter zuzog, unter denen sich noch ein bloßer Tagelöhner, ohne alle technische Kenntnisse befand. Hieraus aber und aus dem ad 1 angeführten Umstande, daß er an dem Hause 16 Hebgeschirre angebracht hatte, geht aber weiter hervor

ad 3., daß er den hier erörterten wesentlichen Vorsichtsmaaßregeln nicht Genüge leistete und nicht Genüge leisten konnte, indem bei der Anzahl von 16 Hebgeschirren, drei bis vier Arbeiter unmöglich ein gleichförmiges und gleichzeitiges Anziehen sämmtlicher Hebgeschirre zu bewerkstelligen im Stande waren. Daß die Hebgeschirre auch wirklich nicht gleichzeitig, und daß sie durch-

aus ungleichförmig angezogen wurden, geht sodann auf das Bestimmteste aus den Depositionen der Zeugen hervor, sowie es auch als eine besondere hier zu erwähnende Unvorsichtigkeit zu betrachten sein dürfte, daß nach Angabe der Zeugen B. und M. während des Hebens die Hebgeschirre, auf denen doch die ganze Last des Hauses ruhte, theilweise weggenommen und wieder an andern Orten untergestellt wurden. — Eine weitere Unvorsichtigkeit, deren sich P. G. zu Schulden kommen ließ, liegt darin, daß er

ad 4., das unumgänglich nothwendige Sprießen des Hauses von Außen her, nach seiner Angabe, sowie nach den übereinstimmenden Angaben sämmtlicher Zeugen, ebensowenig vorgenommen, als er

ad 5. irgend etwas für die Erleichterung des Hauses in den oben angedeuteten Beziehungen gethan hatte.

Er führt zwar zu seiner Entschuldigung an, daß der Hauseigenthümer vertragsgemäß verpflichtet gewesen sei, die im Innern des Hauses befindlichen Brandmauern wegräumen zu lassen, und daß er dieser Verpflichtung trotz mehrmaliger Aufforderung ebensowenig Genüge geleistet habe, als der Aufforderung, das Haus mit seinen Angehörigen zu räumen, allein es kann wohl auf beide Momente, mögen sie in Wahrheit beruhen oder nicht, um so weniger Etwas ankommen, als es Pflicht des G. war, vor Effectuirung der von ihm als nothwendig anerkannten und bedungenen Vorsichtsmaaßregeln, das gefährliche Geschäft des Hebens nicht zu beginnen *).

Aus allem Angeführten unterliegt es unseres Dafürhaltens nicht dem mindesten Zweifel, daß dem G. eine im hohen Grade strafbare Leichtfertigkeit bei dem Einsturze des

---

*) Vergl. den 4. Band der älteren Annalen, S. 56. 72, so wie den 7. Band ders. S. 12.

Joseph'schen Hauses und den dadurch veranlaßten Unglücksfällen um deswillen zur Last liegt, weil er die nothwendigsten, schon durch die Natur der Sache gebotenen Vorsichtsmaaßregeln auf eine unverantwortliche Weise außer aller Acht gelassen hat, und er dürfte um so strafbarer erscheinen, als mehre sachverständige Zeugen, namentlich N. M. und Bauaufseher H. ihn auf das Bedenkliche des von ihm eingehaltenen Verfahrens und die wahrscheinlichen nachtheiligen Folgen desselben, fruchtlos aufmerksam gemacht haben, und er selbst außer Stand ist, seine Procedur nur entfernt zu entschuldigen. Er gibt zwar an, daß er mittelst derselben Manipulation, welche er im vorliegenden Falle eingehalten, schon mehre Häuser mit Erfolg und ohne Unglück gehoben habe, dieser *zufällige* Umstand wird ihm aber schwerlich auch nur entfernt zur Entschuldigung gereichen können.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß G. eine namhafte Strafe verwirkt haben dürfte.

Schließlich erlauben wir uns einem hohen Gerichtshofe noch Folgendes vorzustellen:

Der Ortsbürger Joseph, ein arbeitsamer und redlicher Mann, hat das Schicksal gehabt, im Laufe der letzten Jahre von mehren bedeutenden Unglücksfällen betroffen zu werden. Vor einigen Jahren brannte seine Hofraithe bei einem, durch Unvorsichtigkeit seiner Nachbarn entstandenen Brande ab und er erhielt für die abgebrannten Gebäude eine ihrem Werthe bei Weitem nicht entsprechende Entschädigung, weil diese Gebäude nur um eine geringe Summe gegen Feuersgefahr assecurirt waren.

Er hatte sich kaum von diesem Unglücksfalle soweit möglich erholt, als seine neuerbaute Hofraithe, gelegentlich des vor zwei Jahren in der Umgegend von H. gefallenen Wolkenbruchs, bedeutend beschädigt wurde. Auch

die Herstellung dieses Schadens machte ihm bedeutende Opfer nothwendig, und dermalen sieht er durch den Einsturz seines Hauses seinem gänzlichen Ruin entgegen.

Wir erlauben uns diese Thatsachen zur Begründung des weiteren Antrags hier anzuführen, daß es bei dem vorliegenden Beweis der dem P. G. zur Last fallenden Culpa, hohem Gerichtshofe gefallen möge, in dem zu erlassenden Urtheile zugleich den Civilpunkt, die Entschädigungsverbindlichkeit des P. G. in quali, zu berücksichtigen.

L. den 30. August 1838 *). ꝛc.

B. Urtheil Großherzogl. Hofgerichts.

In Untersuchungssachen ꝛc. wird Zimmermeister N. G., weil er beim Heben des Joseph'schen Hauses zu H. die nothwendigsten und gewöhnlichsten, durch die Regeln seines Handwerks gebotenen Vorsichtsmaaßregeln unterlassen, sich auch nicht darum bekümmert hat, ob während des Hebens des Hauses die Bewohner dasselbe verlassen hatten, obgleich er gewußt, daß sich diese des Nachts und während des Essens darin aufgehalten, und obgleich er sie aus- und eingehen gesehen hatte, wodurch er resp. das Zusammenstürzen des Hauses des Joseph, so wie culposer Weise die Tödtung eines Kindes des Carl und die Verletzung mehrerer Menschen verursacht hat, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, in die Untersuchungskosten, sowie in die den Verletzten und resp. den Eltern durch die Tödtung des einen Kindes und die Ver-

*) Nach Erstattung dieses Berichts wurde noch eine Vervollständigung der Untersuchung verfügt.

letzung der übrigen Personen erwachsenen ärztlichen und sonstigen Kosten hiermit verurtheilt *). V. R. W.

Darmstadt den 20. October 1838. rc.

Das Gesuch des Verurtheilten, ihm die zuerkannte Strafe zu erlassen, wurde zurückgewiesen. Nachdem er einen Theil derselben verbüßt hatte, wurde ihm der Rest erlassen, da seine Verhältnisse zu Rücksichten aufforderten.

*) Vergl. über einen andern Fall culposer Tödtung, in welchem derselbe Gerichtshof erkannte, den 4. Band dieser neuen Folge der Annalen S. 50—69: „Großherzogthum Hessen. Ueber culpose Tödtung, insbesondere die Frage, in wie weit kann eine officielle Aeußerung einer Administrativ-Behörde auf das Urtheil eines Justizhofes influiren?"

V.

Königreich Preussen.

Die Restitutionssache des der Concussion und des Betrugs angeschuldigten Landgerichtsraths Brachvogel, Justizcommissarius zu Krotoszyn.

Nach den Mittheilungen des Grafen Friedrich Kalkreuth.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Da eine unzertrennte, von jeder Erörterung freigehaltene Geschichtserzählung dem ersten Theile des unten ersichtlichen Restitutionsgesuchs nicht vorangestellt ist, die factischen Umstände vielmehr — dem beiden vorher gefällten Erkenntnissen beigegebenen Actenextract *) gegenüber — als bekannt vorausgesetzt, vereinzelt betreffenden Orts angezogen und mit eingestreuten Bemerkungen an einander gehalten, am Schlusse aber — vor dem Uebergang auf die rechtliche Beurtheilung — als „actenmäßig feststehende Speciesfacti" in ein Resumé zusammengezogen werden, so habe ich in der Ordnung des ersten Theils für gegenwärtige Mittheilung eine Aenderung vorgenommen, die sich hauptsächlich darin zeigt, daß ich jenes Resumé, zur Verständniß des Folgenden, als „Speciesfacti" voranstelle und die hier und da eingeschobenen Bemerkungen in einer der im „Anhange" mitgetheilten Beilagen gebe. Möge hier zur Erleichterung der Uebersicht gleich das Verzeichniß dieser Beilagen stehen:

---

*) In dem Restitutionsgesuch als mangelhaft und unrichtig angesprochen.

No. 1. Wörtlich aus dem Restitutionsgesuch entnommene Darstellung der civilprocessualischen Verhandlungen über die Differenz zwischen dem Pächter von Przybystawice und der nach der Pachtübergabe von Neuem aufgetretenen Sequestrations-Interessenten, in Betreff der von dem Pachter, wegen Gewährsmängel zur Compensation gebrachten Pachtgelder.
No. 2. Erkenntniß des Landgerichts zu Meseritz, im Auftrage des Justizministerii, wider den L. G. R. Brachvogel zu Krotoszyn, d. d. 20. Mai 1833.
No. 3. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts (I. Senats) zu Posen wider den Obengenannten, d. d. 25. October 1833.
No. 4. Inmediatgesuch des L. G. R. Brachvogel an des Königs Majestät, d. d. 31. December 1833, um Cassirung der früheren Erkenntnisse und Anordnung einer neuen Dijudicatur.
No. 5. Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs, d. d. 28. April 1834.
No. 6. Einundzwanzig Atteststate über des angeschuldigten L. G. R. Brachvogel rühmliches Wirken als Sachwalter *).
No. 7. Inmediatgesuch des L. G. R. Brachvogel an des Königs Majestät, d. d. 10. Juni 1834 um Zulassung zur Restitution nebst 3 Anfugen, bezeichnet mit A. B. C.
No. 8. Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs, d. d. 30. Juni 1834.
No. 9. Stellen aus dem beim Kammergericht in Folge vorerwähnter ꝛc. Resolution eingereichten Restitutionsgesuch, welche dort betreffenden Orts als Bemerkungen eingeschoben wurden, hier als Noten (im Buchstabenhinweis) gegeben werden.
No. 10. Die in dem Restitutionsgesuch und in den beiden Erkenntnissen angezogenen §§. der Preußischen Gesetzgebung.

Gegen den etwaigen Vorwurf, diesem Fall zu viel Raum bewilligt zu haben, bemerke ich, daß ich in dieser Beziehung darauf bedacht gewesen bin, durch die Wahl einer kleineren, aber immer noch recht deutlich zu lesenden Schriftart wieder Raum für andere Beiträge zu gewinnen.

Species Facti:

Die verwittwete Clara von Krynkowska, geborne Elsner zu Zbuny bei Krotoszyn, im Großherzogthum Posen, wollte zu Johannis 1829 ihr Gut Przybystawice verpachten. Realgläubiger,

*) Dem unter No. 4. erwähnten Inmediatgesuch zum ersten Mal, und dem beim Kammergericht eingereichten Restitutionsgesuch zum zweiten Mal beigelegt; hier als characteristische Bekundungen mitgetheilt.

die etwa auf die Revenuen einen Anspruch zu machen berechtigt gewesen, waren nicht vorhanden. Es stehet fest, daß sie vollkommen freie Disposition hatte.

Sie äußerte ihr Vorhaben vor mir (nämlich dem L. G. R. Brachvogel). Ich sagte ihr, daß sie sich um einen Pachtlustigen bemühen sollte. Einen Auftrag, mit Pachtlustigen zu unterhandeln, gab sie mir nicht. Es meldete sich auch keiner bei mir. Da Johannis verstrich und die Krynkowska noch nicht verpachtet hatte, so fragte ich sie, ob sie meinem künftigen Schwiegersohne, dem Oeconomie-Commissarius Rau *), der sich eben in Posen zum Examen befand, verpachten wolle, und daß sie für diesen Fall die Punktation mit mir Namens des R. errichten könne. — Sie nahm diesen Vorschlag an, und es wurde das Pachtgeld auf 800 Thlr. bestimmt. Den 28. Juni 1829 schloß sie hierauf mit mir die Punctation ab, in welcher das jährl. Pachtgeld auf 600 Thlr. festgestellt wurde, ließ sich aber von mir in einem Nebenabkommen stipuliren, daß die Pacht außer einem genau angegebenen Deputat in 800 Thlrn. bestehen solle. — Rau wollte indessen, als er nach seiner Rückkehr das Gut besehen hatte, nicht mehr als 600 Thlr. Pachtgeld geben. Die Krynkowska schloß daher am 3ten Juli 1829 mit ihm (coram notario) einen Pacht-Contract, worin das Pachtgeld, welches er zahlen sollte, auf 600 Thlr. festgesetzt wurde. — Von dem Nebenabkommen unterrichtete sie, wie sie selbst in der Denunciation angiebt, den Rau erst nach der Uebergabe; ich erklärte jedoch der Krynkowska, daß ich ihr einmal mein Wort gegeben, und daß ich ihr auch aus dem Nebenabkommen verpflichtet bliebe. — Diese Verpflichtung habe ich bis heutigen Tages nie bestritten. — Ich habe ihr auch darauf, vor der Fälligkeit baare Zahlungen und mehreres Deputat entrichtet.

Bei der Contractsschließung wurde verabredet, daß bei der Uebergabe 400 Thlr. gezahlt werden sollten, weshalb die Krynkowska, da die Uebergabe sogleich erfolgen sollte, die Quittung gleich in dem Contracte ausstellte. — Gleichzeitig erklärte sie, daß sie ihrem Commissarius, General- und Special-Bevollmächtigten Konkiel, die übrigen 200 Thlr. assignirt habe.

Noch vor der Uebergabe, welche den 15. Juli 1829 geschah, wurden der Krynkowska vom Rau 150 Thlr. gezahlt. —

Bei der Uebergabe selbst zeigten sich jedoch Gewährs-Mängel, welche erwiesenermaaßen 252 Thlr. 10 Sgr. betrugen. — Rau zahlte nichts weiter. —

Am 17. Juli 1829 wurde das Pachtgeld in Beschlag genommen und dem Rau jede fernere Zahlung untersagt, da die Woiciech und Constancya v. Dembinski'schen Eheleute, welche gegen die Krynkowska eine Forderung erstritten, ohne jedoch ein Realrecht deshalb zu haben, die Execution deshalb nachsuchten. —

Rau zahlte die vom Konkiel noch nicht schriftlich acceptirten

*) Veränderter Name.

200 Thlr. ad depositum. — Auf den Antrag des Dembinski wieß das Landgericht den Justiz-Commissionsrath Pilaski an, den, eine ½jährige Pacht-Rate à 150 Thlr.) von den 400 Thlrn. Angeld übersteigenden Ueberschuß, im Betrage von 250 Thlrn., gegen Rau einzuklagen.

Ich vertrat in diesem Prozesse meinen Schwiegersohn und führte, indem ich bei der Klage stehen blieb und ohne mich darüber auszubreiten, in welcher Art die 400 Thlr. vollständig berichtigt seien, aus, daß Dembinski als blos persönlicher Gläubiger gar nicht zu einem solchen Antrag legitimirt sei. Für den Fall, daß der Verklagte zur Zahlung der 250 Thlr. verurtheilt werden sollte, trug ich an, dieselben alsdann mit der 252 Thlr. 10 Sgr. betragenden Gegenforderung zu compensiren.

Es wurde in zweiter Instanz rechtskräftig erkannt:

> daß Kläger mit dem Antrage abzuweisen, weil von keiner Realforderung die Rede sei;
>
> und Verklagter mit der Gegenforderung abzuweisen, weil sie nur eventuell angebracht worden;
>
> für den Fall, daß die Pacht dem Kläger in dritter Instanz zugesprochen werden sollte, wurde die compensationsfähige Gegenforderung auf 252 Thlr. 10 Sgr. festgesetzt.

Restitutionsgesuch wider das in der peinlichen Untersuchungssache gegen den Land-Gerichtsrath Brachvogel zu Krotoszyn vom Ober-Appellations-Gerichte in Posen am 25. October 1833 gesprochene, am letzten December desselben Jahres publizirte Urtheil.

Mein und des Oeconomie-Commissarius Rau ordentlicher Gerichtsstand ist das hiesige K. Landgericht, welches unter dem K. Ober-Appellations-Gerichte in Posen steht. (§. 138 der Verordnung, die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen betreffend, vom 9. Februar 1817.)

Auf den Befehl des Ober-Appellations-Gerichts wurde von dem, für den Bezirk des hiesigen Landgerichts competenten Inquisitoriat zu Kozmin die Criminal-Untersuchung wegen Betrugs gegen mich eingeleitet, die sich später mit auf den Oekonomie-Commissarius Rau erstreckte.

Zwei Monate vor dem Schlusse derselben — den 3. December 1832 — kam der Präsident des Ober-Apellations-Gerichts nach Krotoszyn, den 5. December nach Kozmin, wo er ein Decret über den Fortgang der Sache erließ.

Vierzehn Tage darauf ging ein Rescript des Herrn Justizministers vom 11. Decbr. 1832 bei dem Inquisitoriat ein, worin es heißt:

> er habe sich veranlaßt gefunden, die Abfassung des Erkenntnisses 1ster Instanz dem Landgerichte zu Krotoszyn abzunehmen, und dem Landgerichte zu Meseritz zu übertragen,

und das Inquisitoriat angewiesen wird, die Akten dorthin zum Spruch abzusenden.

Die Veranlaßung ist nicht angegeben, der wahre Grund auch bisher ein Geheimniß geblieben; die unmittelbar nach einander erfolgte Einschreitung und die Gleichartigkeit in der Bezeichnung der Untersuchungs-Dauer in dem Decret vom 5. und dem Rescript vom 11. Decbr. sind allein zu zweifelsfreien Combinationen nicht geeignet.

Mittelst Erkenntnisses vom 20. Mai 1833 *) wurde ich hierauf durch das Landgericht zu Meseritz wegen Betruges verurtheilt und Rau von der Anschuldigung des Betrugs vorläufig freigesprochen — wogegen wir beide das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung einlegten.

Schon früher hatte indessen ich betrübende Wirkungen einer bei dem Ober-Appellations-Gerichte gegen mich vorhandenen Befangenheit und Animosität erfahren. Ich bat daher den Herrn Justizminister,

> einen Gerichtshof in einer alten Provinz, insonderheit Ein Hochlöbliches Kammergericht oder das K. Ober-Landesgericht zu Marienwerder in zweiter Instanz erkennen zu lassen.

Durch die Rescripte vom 19. und 25. Juli 1833 eröffnete mir aber der Herr Justizminister,

> daß er die Perhorrescenz nicht begründet gefunden und kein Grund vorhanden sei, von dem gewöhnlichen Instanzenzuge im vorliegenden Falle eine Ausnahme zu machen,

obgleich Hochderselbe sich veranlaßt gefunden hatte, für den vorliegenden Fall ohne meinen Antrag, und ohne mir den Grund dieser Justiz-Maaßregel zu eröffnen, eine Ausnahme zu machen und durch einen Richter seiner Wahl erkennen zu lassen.

Das am Sylvestertage 1833 publicirte Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntniß **) enthielt die Bestätigung der Verurtheilung.

Da nicht nur nicht actenmäßig, sondern auch unter Verletzung von Rechtsgrundsätzen erkannt worden, so sah ich, der Gemißhandelte, mich gezwungen, bei Sr. Maj. Allerhöchsten Gerechtigkeit Remedur nachzusuchen.

Ich bat allerunterthänigst:

> nochmals durch einen Gerichtshof in einer alten Provinz erkennen, und falls diese allersubmisseste Bitte

*) S. Anhang No. 2.
**) S. Anhang No. 3.

nicht gewährt werden sollte, mir Begnadigung angedeihen zu lassen. *)

Die angesehensten und ehrenwerthesten Männer und Gutsbesitzer des Bezirks, unter diesen Sr. Excellenz der Herr Reichsgraf von Maltzan, Erbkämmerer von Schlesien, legten, als sie Kunde von diesem Falle erhielten, freiwillig ihr Zeugniß dahin ab:

> daß sie mich, durch eine Reihe von Jahren in den allerwichtigsten Geschäften, als den reelsten und uneigennützigsten Mann erprobt hätten. **)

Unter den schwierigsten Verhältnissen und den mannigfachsten Anfechtungen, hatte ich die Gerechtsame der verewigten Feldmarschallin Gräfin von Kalkreuth, und des K. Staatsschatzes in der hochwichtigen Kozminer Sequestrations Sache wahrgenommen, und mich den fortgesetzten Ungebührlichkeiten mit aller Energie widersetzt. ***)

Das Zeugniß des Hrn. Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen, des Vertreters des K. Staatsschatzes, konnte und mußte allein, abgesehen von jenen andern Zeugnissen, auf das Entschiedenste meine Integrität und die Uneigennützigkeit meines Characters beweisen; so wie die Meinung, daß ich, der bei hunderttausenden unerschütterlich war, um eine Lapalie von 250 Thlr., in conspectu einer Menge von Leuten, betrogen haben könnte, als unerfindlich darthun. Auf meinen Antrag, mir ein Zeugniß zu ertheilen, wie ich jene Geschäfte besorgt, erwiederte mir der Herr Oberpräsident (in einem später von mir Sr. Majestät zu Füßen gelegten Schreiben vom 12. December 1833):

> „daß ein solches Zeugniß dem Zwecke der Untersuchung zuwider laufen würde, und nicht ertheilt werden könne." †)

Es ist in der That unschwieriger gewesen, mich zum unredlichen Manne zu verhärten, als das wahrheitsgemäße Zeugniß zu erhalten, welches dem zuwider laufen würde. Was sind für Zwecke bei der Untersuchung gewesen? Wie ist der Herr Oberpräsident zu der Wissenschaft dieser Zwecke gekommen?

Unterm 8. März 1834 wies das Ober-Apellations-Gericht das Inquisitoriat an, die Acten mit umgehender Post einzureichen. Zehn Wochen später sandte es sie wieder zurück.

Eine Allerhöchste Cabinets Ordre vom 28. April desselben Jahres aber beschied mich: „daß nach dem Berichte des Justiz-Ministers meine Begnadigung nicht stattfinde." ††)

Ich wagte es Sr. Majestät allerunterthänigst darzulegen, daß

*) S. Anhang No. 4. Es ist hierbei zu bemerken, daß die uns vorliegende Copie dieses Immediatgesuchs von dieser eventuellen Bitte um Begnadigung kein Wort enthält. D. H.

**) S. Anhang No. 6. (Lit. D.)

***) S. Anhang No. 6. Lit. A. in Vergleichung mit No. 7. wo der gräflich Kalkreuthischen Rechtssache gedacht wird.

†) S. Anhang No. 7. und zwar Anfuge sub C.

††) S. Anhang No. 5.

nicht Begnadigung, sondern die Erreichung rechtlichen Gehörs gegen die acten- und rechtswidrige Verurtheilung von mir erbeten werde *). Denn nach der Criminal-Ordnung §§. 532. 588 und 589 findet das Rechtsmittel der Restitution eines Verurtheilten, oder vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten nur alsdann statt: a) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene directe Beweismittel darthun will, die alsdann aufgenommen werden sollen; b) wenn auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Documents, c) oder bestochener Zeugen, d) oder einer Verhandlung erkannt ist, die nicht vor gehörig besetztem Criminal-Gerichte aufgenommen worden.

Keiner dieser Fälle findet hier Anwendung. Den Fall aber, wenn „der erkennende Richter actenwidrige Thatsachen seinem Spruche unterstellt, offenbar erhebliche Umstände ganz übergehet, und die unzweifelhaftesten Rechts-Grundsätze verletzet," übergehet die Criminal-Ordnung. Der Gesetzgeber hat, indem er die gebührende Beobachtung derselben voraussetzte, diesen Fall und überhaupt nicht als möglich gedacht, daß die heiligste Pflicht des Richters: „den Thatbestand mit gerichtlicher Treue wiederzugeben, und auf die wahre Erkenntniß desselben seinen Spruch nur nach gesetzlichen Ansichten zu gründen," niedergetreten werden könne.

Deshalb habe ich, in diesem Falle befindlich, auch nur die Allerhöchste Person Sr. Majestät um rechtliches Gehör antreten können. Eventuell habe ich die Allerhöchste Gnade allerunterthänigst erbeten. **)

Ich habe vor der Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs rechtliches Gehör gefunden, indem Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1834 zu befehlen geruheten:

„daß das von mir einzureichende Restitutions-Gesuch vom Kammer-Gerichte geprüft werde." ***)

Ehrfurchtsvoll lege ich es Hochdemselben mit der gehorsamsten Bitte vor, es der hohen Prüfung zu unterwerfen.

Die Clara v. Krynkowska, geborne Elsner, hatte das ihr gehörige Gut Przybystawice an einen gewissen von Osinski für 750 Thlr. verpachtet. Wegen eines (wie sich weiter unten zeigen wird, da Zinsen berechtigte Real-Gläubiger nicht existirten) rein persönlichen Anspruchs der Woyciech von Dembinskischen Eheleute, war die Pacht im Wege der Sequestration in Beschlag genommen.

Die von Krynkowska lebte mit ihrem General- und Special-Bevollmächtigten Alexander Konkiel in Zduny, einem Städtchen bei Krotoszyn, in Dürftigkeit und wurde (wie das dem rc. Im-

---

*) S. Anhang. No. 7.

**) S. Note *) S. 67.

***) S. Anhang. No. 8.

mediat=Gesuch beigefügte Attestat des Magistrats von Zduny darthut) von mir, der so mancher Familie, ohne Ostentation, Wohlthaten erzeigt, und auch die Krynkowska, in einzelnen Prozessen ohne alle Gebühren vertreten hatte, unterstützt und fast allein unterhalten.

Mittelst Verfügung vom 21. Mai 1829 hob das K. Landgericht die über Przybystawice verhängte Sequestation auf. Die v. Krynkowska verpachtete hierauf laut notariellen Contracts vom 3. Juli 1829, ihr Gut auf drei Jahre bis Johannis 1832, an den Oeconomie=Comissarius Rau, meinen Schwiegersohn. In diesem, zwischen ihr und dem Rau geschlossenen Contracte ist das Pachtgeld auf 600 Thlr. angegeben und über 400 Thlr. quittirt. Zweihundert Thaler überwies sie hierin dem Konkiel. Die Punctation, welche sechs Tage früher, den 28. Juni 1829 entworfen wurde, schloß sie mit mir als Mandatar meines Schwiegersohnes ab, und auch ein Nebenabkommen, in welchem ich erklärte, daß die v. Krynkowska neben dem Pachtgeld noch 200 Thlr. und einiges Deputat erhalten solle, und mich zur dießfälligen Gewährung verpflichtete.

Nach Beendigung dieser Pacht, während welcher Rau ein neues Wohngebäude erbaut, die Wirthschafts=Gebäude in Stand gesetzt und das Vieh, an Ochsen, Pferden, Kühen und Schafen vermehrt hatte, wurde das Gut, in der vom K. Landgerichte veranlaßten öffentlichen Licitation für 300 Thlr. verpachtet und unter günstigeren Nebenbewilligungen für den Pächter.

Zwei Tage nach der an meinen Schwiegersohn am 15. Juli 1839 erfolgten Uebergabe wurde, auf einen neuen Antrag der Woyciech von Dembinski'schen Eheleute, die Sequestration durch Beschlagnahme der Pacht, am 17. Juli 1829 von Neuem eingeleitet, der hernach im Jahre 1832 die vorerwähnte Pacht=Licitation folgte.

Dies zur vorläufigen allgemeinen Uebersicht.

Am 12. Januar 1831 nahm der Land=Gerichts=Director Elsner zu Krotoszyn von der Clara von Krynkowska gebornen Elsner a) — ein Protokoll auf, worin sie b) — folgende, in erster Person niedergeschriebene Angabe machte:

> „Zu Johannis 1829 beabsichtigte ich Przybystawice zu verpachten. Einige Pachtlustige, die sich meldeten, wies ich an Hrn. Brachvogel, der alle meine Rechts=Geschäfte seit mehreren Jahren als Mandatar besorgte und mein Rathgeber war, um sie von dem Realzustande des Guts, so wie von den Pachtbedingungen in Kenntniß zu setzen. Keiner von diesen Pachtlustigen kam jedoch wieder zu mir, wohl aber fand sich Hr. Brachvogel selbst den 26. Juni 1829 bei mir ein, und ließ sich als angeblicher Bevollmächtigter seines jetzigen Schwiegersohnes, des

Oeconomie-Commissarius Rau, über die Verpachtung von Przybystawice, mit mir in Unterhandlungen ein. c) — Diese hatten zum Erfolg, daß am 28. Juni 1829 zwischen mir und Hrn. Brachvogel als Mandatar des Rau die Punktation abgeschlossen wurde, ꝛc." (Nachdem die Krynkowska des oben von mir angeführten, unten wörtlich S. 72 inserirten Nebenabkommens ausführliche Erwähnung gethan und meine Niederschrift darüber dem Landgerichts-Director Elsner übergeben hatte, fährt sie fort:) d) — „Er, nämlich Hr. Brachvogel, versicherte mir dabei, daß ich nur auf diese Weise für den Fall, daß meine Gläubiger die Pacht-Gelder in Beschlag nehmen möchten, für mich etwas sichern könne, und empfahl mir, den gedachten Revers weder dem Notar noch einer anderen Person zu zeigen — und hat derselbe mir zugeredet, ich möchte im Pacht-Contracte über die 400 Thlr. quittiren, um auf diese Art diese Summe der Beschlagnahme zu entziehen. e) — Ich befolgte, diese Anweisung und übergab dem Notar nur die Punctation (nämlich am 3. Juli 1829) auf Grund deren zwischen mir und dem Oeconomie-Commissarius Rau der förmliche Pachtvertrag errichtet ward, in welchem die Bedingungen der Punktation wörtlich aufgenommen wurden. Im §. 6. des Vertrages habe ich über 400 Thlr. quittirt, ohne daß Zahlung voranging; es wurde mündlich verabredet *), daß die 400 Thlr. den Tag nach der Uebergabe mir gezahlt werden sollten. f) — Den Rau unterrichtete ich von dem Inhalte des Nebenabkommens erst nach erfolgter Uebernahme des Guts. Rau zahlte mir nur 50 Thlr. zwei Tage vor der Uebergabe, und hiernächst erhielt ich auf die 400 Thlr. von dem Hrn. Brachvogel im Laufe des Jahres 1829 in sechs verschiedenen Posten nach und nach 141 Thlr. und im November 1830 noch 4 Thlr. g) — Rau erklärte, daß ihn das Nebenabkommen nichts angehe, schickte mir jedoch im Spätherbst 1829 auf Abschlag (!) des Deputats: 6 Viertel Roggen, 2 Viertel Gerste, 1 Viertel Erbsen und 1 Fuder Heu und im Herbst 1830 noch ein Fuder Heu. Brachvogel schickte mir (zur letzt benannten Zeit) 1 Viertel Erbsen und 6 Viertel Kartoffeln. Alle meine Bemühungen, von Brachvogel oder Rau wegen meiner Ansprüche aus dem Nebenabkommen vom 28. Juni 1829 und aus dem Pachtvertrage vom 3. Juli ejusd. a. befriedigt zu werden, sind ohne Erfolg geblieben. h) — Ich überzeuge mich davon, daß die Handlung allerdings eine betrügerische ist, und daß ich selbst dadurch die Strafe des Betruges verwirkt habe,

*) S. Anhang No. 9. Note. e.

aber ich rechne darauf, daß aus Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, die von mir verwirkte Strafe möglichst gemildert werden wird. Da ich wünsche, daß daraus wenigstens kein Nachtheil für die Realgläubiger(?) von Przybystawice erwachse, so wie auch, daß das Benehmen des Brachvogel geahndet werde, so habe ich mich entschlossen, alles dies anzuzeigen, um (?) die Rechte der Sequestrationsmasse wahrzunehmen (?) und gegen den Brachvogel die gesetzliche Verfügung zu erlassen (?)."

Konkiel wird in diesem Protokolle, zur Bekräftigung der Krynkowska'schen Aussage, die auch als ein Versuch zum moralischen Selbstmorde gelten kann, als „Zeuge" prädicirt. (i) —

Auf einen (zu den Akten nicht gegebenen) Bericht des Gerichts-Präsidium verfügte das Ober-Appellations-Gericht in einem (auch nicht zu den Akten gekommenen) Rescript vom 18. Januar 1831, mich auf die Anklage mit meiner Verantwortung zu hören. Diese erklärte ich zu Protokoll folgendermaaßen:

„Durch mehre Jahre bin ich Mandatarius der Krynkowska in einzelnen Prozessen derselben gewesen, keinesweges aber General-Bevollmächtigter. Im Jahre 1829 gegen Johannis erklärte sie mir, daß sie Przybystawice, welches am 21. Mai aus der Sequestration gelassen war, (von Johannis d. J. an) verpachten wolle, und nannte mir einen gewissen Stablewski als Pachtlustigen. Ich gab ihr den Rath, dafür zu sorgen, daß derselbe sich bald einfinde, um mit ihm das Nähere zu verabreden und eventualiter den Pachtvertrag abschließen zu können. Daß ich mit ihm unterhandeln sollte, dazu gab sie mir keinen Auftrag. Bei mir hat sich auch kein Pachtlustiger gemeldet. Die Anschuldigung, daß ich mir zugeschickte Pachtlustige zurückgewiesen, ist unwahr. Unter diesen Umständen äußerte mein jetziger Schwiegersohn, der damals mit meiner Tochter verlobt war, der Deconomie-Commissarius Rau, daß er geneigt sei, Przybystawice zu pachten. Er mußte damals nach Posen zum Examen reisen. Der Johannistag ging indessen vorüber, ohne daß sich irgend ein Pachtlustiger meldete. Ich begab mich daher nach Zduny und setzte die Krynkowska in Kenntniß, Rau sei geneigt zu pachten, und könne, wenn sie damit einverstanden sei, die Pachtpunctation, Namens seiner, von mir mit ihr errichtet werden. Diesen Vorschlag genehmigte die Krynkowska. Wir wurden gleich darüber einig, daß das Pachtpretium jährlich 800 Thlr. betragen, und die Krynkowska noch folgendes Deputat jährlich erhalten sollte: 4 Viertel Weizen, 12 V. Roggen, 6 V. Gerste, 8 V. Hafer, 24 V. Kartoffeln, 4 V. Buchweizen, 4 V. Hirse, 2 V. Erbsen und 2 zweispännige Fuder Heu. Was vom Drohen und Schrekken gesagt wird, ist eine leere Erdichtung; ich habe der Krynkowska nur gesagt, daß ich mit Dembinski sprechen wollte, damit er keine neuen Anträge wegen Sequestration formire. k) —

Die Krynkowska und der Konkiel erklärten mir, daß sie eine

abermalige Einleitung der Sequestration befürchteten, und baten mich, daß ich den Vertrag, welcher errichtet werden sollte, blos auf 600 Thlr. eingehen, dagegen aber der Krynkowska in einem besonderen Vergleiche die übrigen 200 Thlr. und das Deputat zu entrichten mich verpflichten sollte. Beide gaben vor, daß wenn der ganze Pachtbetrag durch die Gläubiger im Wege der Execution in Beschlag genommen würde, sie zu ihrem Unterhalte gar nichts haben würden.

Aus Mitleiden und weil keine Zinsen berechtigte Realgläubiger da waren, ging ich auf diesen Vorschlag ein; die Folge davon war, daß die Punctation vom 28. Juni 1829 blos auf 600 Thlr. lautete und zugleich das Nebenabkommen vom 28. Juni errichtet wurde. Ich habe ihnen den Vorschlag nicht gemacht. — In der Punctation hat die Krynkowska erklärt, daß sie über 400 Thlr. baar quittire und 200 Thlr. dem Konkiel überwiesen, welcher die Assignation angenommen habe, weshalb sie über den vollen Betrag der 600 Thlr. quittire.

In dem zur Punctation geschlossenen Nebenabkommen habe ich erklärt, daß das Pachtgeld 800 Thlr. betragen solle, und in der Punctation über 600 Thlr. quittirt sei; „ich erkenne aber an" — fahre ich in der über das Nebenabkommen aufgesetzten Schrift fort — „daß die Krynkowska noch gar nichts erhalten hat, vielmehr verspreche ich und verpflichte mich Namens des Rau, bei der Uebergabe des Guts 400 Thlr., und 100 Thlr. zu Michaelis an die Krynkowska auszuzahlen, 100 Thlr. für ihre Rechnung an einen Müller zu Zduny zu berichtigen und 200 Thlr. baar auf Weihnachten an sie zu bezahlen. Desgleichen verpflichte ich mich der Krynkowska folgendes Deputat &c. zuzustellen &c." l) —

Später wollte ich den Mehrbetrag von 200 Thlrn. noch vor der Uebergabe an die Dembinski'schen Eheleute für die Krynkowska als deren Schuldnerin zahlen. Sie nahmen es jedoch nicht an. m) —

Als Rau aus Posen zurückkam, unterrichtete ich ihn von der Pacht. Er wollte seine Genehmigung nicht ertheilen, weil er das Gut noch nicht kennen gelernt. In welcher Art ich ihn von dem Nebenabkommen in Kenntniß gesetzt, weiß ich nicht mehr genau. Er fuhr jedoch nach Przybystawice, besah sich die ganze Wirthschaft, und nachdem er zurückgekehrt war, erklärte er, daß die ganze Pacht kaum 500 Thlr. werth wäre. — Ich erklärte indessen, daß ich einmal mein Wort gegeben hätte, und wenn ihm die Pacht zu hoch erscheine, so müßte ich Dasjenige, was ich in dem Nebenabkommen versprochen hätte, aus eigener Tasche der Krynkowska entrichten. Deshalb schloß er mit ihr den Contract auf 600 Thlr., wollte aber das Nebenabkommen nicht genehmigen. In dem zwischen Rau und der Krynkowska geschlossenen Pacht-Contracte erklärte die Krynkowska, daß sie 200 Thlr. dem Konkiel überwiesen habe und stellte, da verabredet wurde, daß die Uebergabe gleich nach Abschließung des Con-

tracts erfolgen und das Geld bei der Uebergabe gezahlt werden sollte, die Quittung gleich im Pachtcontracte aus.

Gleich nach Abschluß des Contracts vor der Uebergabe gab ich dem Rau 150 Thlr. in unzertrennter Summe, um sie der Krynkowska zu geben. Dies hat er auch gethan. n) —

Was nun das Nebenabkommen in Beziehung auf die Krynkowska betrifft, so habe ich ferner erklärt: „Unter solchen Umständen — da nämlich außer den Gewährs-Mängeln noch andere Gegenforderungen da waren, — zahlte ich auf Das, was ich ihr aus dem Nebenabkommen zu entrichten verpflichtet war, am 28. Aug.

1829 zu Händen Konkiels	4	Thlr.	
am 11. Septbr. 1829 zu Händen desselben	25	=	
am 30. Sept. 1829 für ihre Rechnung dem Executor	5	=	
am 20. October 1829 zu Händen Konkiels	3	=	5 Sgr.
im September 1830 ihr selbst	4	=	
	in S. 41	Thlr.	5 Sgr. o) —

Rücksichts des Uebrigen erklärte ich ihr, daß sie auf das genaueste befriedigt werden sollte, wenn die definitive Berechnung wegen der Gegenforderungen erfolgt sein würde. Die v. Jablonska bestätigt auch actenkundig, daß ich in der That ihrer Mutter, der v. Krynkowska eröffnet, wie ich nach Beseitigung jener Prozeßsache, die nach den Sequestrationsacten schon den 29. März 1830 anhob, sie befriedigen werde. Meiner Verpflichtung mich entziehen konnte ich nicht, da sie meine Erklärung in Händen hatte und mich immer im Wege Rechtens in Anspruch zu nehmen vermochte.

Die Errichtung des Nebenabkommens bei der Punctation war, da Realgläubiger nicht vorhanden waren, für Niemand verletzend. Daß beim Pachtcontract, den die Krynkowska nicht mit mir, sondern mit Rau geschlossen, die Verpachterin gleich die Quittung über die 400 Thlr. ausstellte, die sie bei der Uebergabe erhalten sollte, war in der Ordnung, da mündlich und schriftlich im Nebenabkommen festgesetzt worden war, daß die Zahlung Zug um Zug bei der Uebergabe erfolgen sollte.

Daß endlich in dem Prozesse die Klage in der geschehenen Art beantwortet worden *), ist gleichgültig, da in der That die 250 Thlr. durch Compensation getilgt waren und es im Resultate gleich war, auch für Niemand dadurch ein Nachtheil entstand. Deshalb habe ich angetragen, mich von jeder Anschuldigung eines Verbrechens freizusprechen."

Das Präsidium desselben Landgerichts, welches 8 Wochen vorher **), per sententiam erkannt, daß keine Realgläubiger vorhanden, führte in dem, in autographischer Abschrift bei den Acten befindlichen Berichte vom 7. Febr. 1831 an, daß allerdings Real-Gläubiger vorhanden seien, und stellte

*) S. Anhang No. 1.

**) Mittelst Erkenntnisses vom 26. Novbr. 1830. S. Anhang No. 1.

zusammen (wodurch das post hoc als propter hoc erscheint): am 2. Juli 1829 sei die Sequestration verfügt, am 3. Juli der Pachtvertrag errichtet, die Extrahenten der Sequestration seien also folgendermaaßen verkürzt worden:

a) um die Differenz der wirklich verabredeten Pacht von der im Pachtvertrage stipulirten, da Rau von dem Nebenabkommen bei der Sequestrations-Einführung nichts gesagt *), und

b) um einen Theil des Betrages, über welchen die Krynkowska quittirt hatte, ohne daß er ihr baar gezahlt worden, da sonst die Gläubiger nicht nur die, auf mehr als ein Quartal vorausbezahlte Pacht nach §. 480, Theil I, Titel 20 des allgemeinen Landrechts, sondern auch die privilegirte Quartalrate mit 150 Thlrn. hätten in Beschlag nehmen können. „Denn auf diese 150 Thlr." (so wird im Berichte die Anzeige der Krynkowska corrumpirt vorgezogen) **) „erhob die Krynkowska geständlich nach Einführung der Sequestration nach und nach 145 Thlr. und dieser Betrag ist also den Gläubigern entzogen."

Ich hatte inzwischen noch in einem besonderen Promemoria vom 1. Febr. 1831 dem Ober-Appellations-Gerichte die Sache der Wahrheit gemäß dargestellt, und führte die Haltlosigkeit der Beschuldigung, deren Folgen mir drohten, aus. Ich bemerkte, daß ich eine Bitte nicht stellte, weil, wenn ich mit Untersuchung unter Uebergehung des Civilverfahrens heimgesucht werden sollte, die einzig zu stellende Bitte: mich zur Untersuchung nicht ziehen zu lassen, doch vergeblich sein würde.

Das Ober-Appellations-Gericht befahl am 16. Februar 1831 dem Landgerichts-Präsidium, mich und die Clara v. Krynkowska geb. Elsner, wegen Betrugs, zur Untersuchung zu ziehen. In der vom Director Elsner gezeichneten Requisition des Landgerichts-Präsidii vom 3. März 1831 wurde das Inquisitoriat zu Kozmin darum ersucht. Das hat nun die vorliegende Untersuchung geführt.

Schon in dem Promemoria vom 1. Februar 1831 bemerkte ich, daß es eine unlautere Geflissentlichkeit war, wie das Verhältniß der Krynkowska zu mir, in dem Denunciations-Protocolle vom 12. Januar 1831 aufgestellt wurde, und die gleich von vorne weg, als captatio malevolentiae ihre Wirkung zu thun nicht verfehlen kann.

Wer muß nicht empört werden, durch eine Verrätherei, die der Mandatar an dem Interesse einer 76jährigen Wittwe

*) wobei es sein eigenes Protokoll ignorirt, worin die Kr. (S. 70) selbst sagt, daß sie den Rau von dem Nebenabkommen erst nach der Uebernahme unterrichtet.

**) Die Kr. sagte im Denunciationsprotocolle (S. 70): „R. zahlte mir nur 50 Thlr. zwei Tage vor der Uebergabe, und hiernächst erhielt ich auf die 400 Thlr. von dem Br. im Laufe des Jahres 1829 in 6 verschiedenen Posten nach und nach 141 Thlr. und im Novbr. 1831 noch 4 Thlr. Vergl. Anhang No. 9, Note g.

schnöde begangen, deren langjähriger Rathgeber er gewesen, die ihn alle ihre Rechtsgeschäfte besorgen liess?

Als ein solcher wurde ich in der Denunciation bezeichnet, und durch die Verbindung dieser Bezeichnung mit der Bemerkung,

> daß die Krynkowska die angeblichen Pachtlustigen zu mir gesandt, daß keiner von ihnen wieder zu ihr gekommen, wohl aber ich mich eingefunden um zu pachten,

wird wohl jeder nicht zu beschränkte Leser auf die Ahnung gebracht, daß ich gewiß dem Pachtlustigen das Eingehen auf die Pacht etwa durch unrichtige Darstellung der Beschaffenheit des Gutes, der Pachtbedingungen u. s. w. widerrathen haben muß, um Przybystawice ohne fremde Concurrenz selbst zu pachten.

In der That hat auch der Untersuchungs-Richter die Untersuchung darauf gerichtet, indem er den Inhalt des letzten Satzes mir in der Verhandlung vom 6. Februar 1833 vorhielt, und indem er das Stadtgericht Militsch vom 23. December 1831 um die eidliche Vernehmung des angeblich an mich verwiesenen Pächters Lauterbach aus Guhre darüber ersuchte: „ob ich ihm das Eingehen auf die Pacht widerrathen, auch, ob ich ihm die Beschaffenheit des Gutes Przybystawice anders, als sie wirklich ist, dargestellt." p) —

Ein anderer Umstand, dessen Anklang sich durch die Acten durchzieht, ist das Hervorheben der Noth der Krynkowska, als ob solche durch mein Verfahren verursacht worden wäre. Durch den Drang persönlicher Schulden in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommen, lebte sie, wie das Eingangs (S. 69) erwähnte Attest des Magistrats zu Zduny nachweiset, dort in Dürftigkeit, lange ehe an diese unglückliche Pacht zu denken war.

Konkiel, sich als Denunciant exculpirend, führt an, daß die Krynkowska durch die große Noth, in welche sie wegen von mir nicht geleisteter Zahlung gerathen, bewogen worden, mich zu denunciren. Die v. Jablonska stellt gleichfalls auf, daß durch mein rücksichtsloses Verfahren ihre Mutter dem bittersten Mangel preisgegeben worden, und der untersuchende Richter, die Verfügung zur Einleitung der Untersuchung gegen den Rau vom Ober-Appellations-Gerichte extrahirend, stellt in dem Berichte vom 23. August 1832 hervor, „in welch' eine bejammernswerthe Lage die Krynkowska durch das Geschäft und insonderheit dadurch versetzt worden, daß ich den nach dem Nebenabkommen übernommenen Verpflichtungen nur zum Theil nachgekommen," indem er andrerseits in demselben Satze die Ursache der Noth, in welche Dembinski, der Extrahent der Sequestration, gerathen, darin setzt, daß diesem das im Nebenabkommen der Krynkowska Stipulirte entgangen, und es endlich mir und dem Rau als Verbrechen anrechnet, darin auch dessen Wesentlichkeit sucht, daß aus dem Nebenabkommen auch nur Etwas der Krynkowska und nicht Alles den angeblichen Real-Gläubigern zu Theil geworden. Eine eigene Dialectik. Wie gerieth die Krynkowska erst in Noth, wenn die Pacht gar nicht, sondern die Einführung der Administration erfolgt wäre? Wenn ich

nicht gutmüthig genug gewesen wäre, ihrem Verlangen zu willfahren? Nach dem Nebenabkommen sollten die 200 Thlr. erst zu Weihnachten 1829 gezahlt werden; sie erhielt von mir hierauf, noch mehre Monate früher, 41 Thlr., und es ergiebt sich, daß in Berücksichtigung der Gewährs-Mängel, die sich noch nachträglich zeigten, ich stets meine Schuldigkeit, die ich übrigens nur für meinen Schwiegersohn übernommen hatte, gegen sie gethan. Wie können 99 für nichts gelten sollen, wenn nicht auch das 100ste unbedingt gegeben wird? Diese auf das Erregen von Mitleid zielenden, noch dazu undialectischen Phrasen werden dem klaren Verstande noch weniger gelten, als die Helden des Euripides, die — was dem Aristophanes nicht entging — hauptsächlich durch ihr Erscheinen in Lumpen auf die Zuschauer wirken sollten.

Aus eigener Bewegung hat die Krynkowska mich nicht angeklagt. Sie selber hat mir versichert, daß sie nie die Absicht gehabt, mich eines solchen Vergehens anzuklagen, und ich provocire auf das Zeugniß des Landgerichts-Auscultator Dworatschek, der das Protokoll führte,

> daß sie sich geweigert, das Protokoll zu vollziehen, weil sie mir keine Unannehmlichkeit machen wollte, und daß sie nur durch Remonstrationen zur Vollziehung bewogen worden.

Es müßte auch ein hoher Grad von Bosheit vorausgesetzt werden, die das Opfer der eigenen Ruhe und Ehre für nicht zu groß achtet, um nur Befriedigung für ihre Rache zu finden. Die Krynkowska ruht jetzt im Grabe, vor einem anderen Richterstuhle wird ihre Vernehmung nicht so lauten.

Das Ganze ist wegen der, von der Krynkowska im Pachtcontracte ihm assignirten, aber durch Rau nicht an ihn, sondern ungeachtet seines Verlangens ad depositum gezahlten 200 Thlr., Rache und Chicane vom Konkiel, und wohl auch nicht blos vom Konkiel ....

Noch kann vorweg hier bemerkt werden, wie die Untersuchung auch darauf gerichtet worden,

> daß ich, als die Sequestrations-Behörde den die erste Quartalrate übersteigenden, 250 Thlr. betragenden Theil der quittirten 400 Thlr. als eine ihr unpräjudicirliche Zahlung gegen Rau ausklagen ließ, in diesem Prozesse, in welchem die Kläger als blos persönliche Gläubiger abgewiesen wurden, meinen verklagten Schwiegersohn vertreten und
>
> > statt die Kläger aufzuklären, daß keine Zahlung dieser 250 Thlr. erfolgt, und nur principaliter die Compensation der Gewährs-Mängel von 252 Thlr. 10 Sgr. zu verlangen,
> >
> > die Sache nur in der Art behandelt, daß ich die nicht geschehene Zahlung nicht angezeigt, sondern auf Abweisung, weil es keine Realgläubiger gebe, angetragen, und mich blos damit begnügt, für den Fall, wenn

meinem Antrage nicht gewillfahrt werden könne, als=
dann die Compensation der Gegenforderungen zu ver=
langen *).

Auf den Antrag des Inquisitoriats vom 23. August 1832 ist gemäß Verfügung des K. Ober=Appellations=Gerichts vom 31sten desselben Monats die Untersuchung auch auf den Rau ausgedehnt worden.

Zu dieser sind die Sequestrations=Acten adhibirt — in welchem sich der Hypothekenschein von Przybystawice befindet. — Diesem zufolge haften auf dem Gute, außer einer, ohne Zinsen eingetragenen Forderung der von Ilanski'schen Erben, sonst keine Schulden. q) —

Das K. Landgericht zu Meseritz hat die vorgetragenen Handlungen, insoweit ich dabei concurrirt, 1) für Concussion und 2) für Betrug erklärt, und mich

ad 1) von dem Vorwurfe der Concussion vorläufig freigesprochen; und

ad 2) wegen Verübung des Betruges, da ich die Gläubiger um den ganzen Betrag der von ihnen eingeklagten Pacht=Gelder verkürzt, für meines Amtes und aller Ehren=Rechte verlustig, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig und außerdem zu einer Geldbuße von 500 Thlr., „als dem doppelten Betrage derjenigen Summe, um welche ich die Gläubiger der Krynkowska verkürzt habe," welcher Geldbuße im Unvermögensfalle eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe substituirt wird, — verurtheilt.

Das Ober=Appellations=Gericht hat auf das von mir eingelegte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung durch das am 31. December 1833 publicirte Erkenntniß

ad 1) mich von dem Vorwurfe der Concussion völlig freigesprochen,

ad 2) wegen Betruges aber das erste Erkenntniß bestätigt, nur daß es Gefängnißstrafe substituirte.

Mit vollem Rechte beschwerte ich mich über diese ungerechten Entscheidungen, die nur durch eine Kette zusammengeschobener Unwahrheiten scheinbar gerechtfertigt werden konnten. Schon oben (S. 74 am Ende) ist gezeigt, wie unrichtig das Mandats=Verhältniß und der Umstand,

daß ich den Auftrag zur Unterhandlung mit Pachtlustigen erhalten, daß jedoch keiner derselben wiedergekommen,

in den Erkenntnissen, welche mit dieser actenwidrigen Darstellung eingeleitet werden, gebraucht worden ist. Dazu giebt der zweite Richter bei der Einleitung der Geschichts=Erzählung den

---

*) S. Anhang No. 1.

Inhalt der Denunciation noch in der actenwidrigen Weise wieder: daß die Krynkowska dem Landgerichts-Director Elsner am 12. Januar 1831 die Anzeige gemacht hätte, „daß der Pacht-Contrakt, welchen sie am 3. Juli 1829 abgeschlossen habe, eine falsche Quittung über 400 Thlr. enthalte, überhaupt in fraudem ihrer auf Execution stehenden Gläubiger errichtet sei;"

Welches Gift, welche Gehässigkeit auch in der Denunciation liegt, so ist die Sache durch den Richter, zumal in Verbindung mit der obenerwähnten Darstellung, doch noch gehässiger dargestellt und obendrein noch actenwidrig. Nirgends kommt das Wort: falsch vor. Auf Execution stand, soviel die Krynkowska, ich und Rau wußten, kein Gläubiger der Krynkowska; sie hätte daher auch nicht einmal anzeigen können, daß der Vertrag in fraudem auf Execution stehender Gläubiger errichtet worden. Und wäre sie dazu auch fähig gewesen, wo kommt denn in der Anzeige der Krynkowska auch nur eine Silbe davon vor, daß ihre Gläubiger auf Execution gestanden, und daß der zwischen ihr und Rau geschlossenen Pacht-Contract in fraudem derselben errichtet sei?

Als seine Ansicht stellt es der Richter nicht auf, soll es auch hier nicht nach §. 497 der Criminal-Ordnung; als Erzählung ist sie actenwidrig.

Was kann diese Steigerung der Gehässigkeit noch durch den Richter,

die ihm, wie sie sich schon aus der Denunciation ergiebt, doch wahrlich nicht entgehen konnte,

für eine andere Wirkung als die Erregung von Indignation haben?

Nachdem eine solche Einleitung vorangeschickt, wird in beiden Erkenntnissen der zur Untersuchung gekommene Vorgang in der Art erzählt, daß, unter Einschaltung ungenauer als Resultate gegebener Excerpte aus den Sequestrations-Acten, und aus den Brachvogel'schen Manual-Akten der übrige Inhalt der Aussage der Denunciantin Krynkowska, und die Aussage des Konkiel und der Jablonska, so wie, (jedoch nur vom ersten Richter, und zwar auch nur theilweise) des Zeugen Ebnetter und endlich die Erklärung des Justiz-Commissarius Brachvogel und des Oeconomie-Commissarius Rau in unvollständigen und dazu untreuen

(wie Satz für Satz gezeigt werden wird)

Extracten hintereinander wiedergegeben wird.

Eine Prüfung Dessen, was selbst davon an und für sich und insbesondere gegen mich ganz oder zum Theil erwiesen; eine Abwägung der Beweise, und ein Herausziehen der Resultate aus dieser Abwägung, um daran zu zeigen,

was vollständig oder unvollständig, oder gar nicht von dem Beweissatze bewiesen,

und eine nur auf jene Resultate gegründete Erzählung in einem inneren Zusammenhange — ist in beiden Sprüchen nicht zu finden.

Der erste Richter gehet vielmehr, nachdem er jene Extracte nacheinander gegeben, gleich zu der Frage über:

> als was für ein Verbrechen die so vorgetragenen Handlungen zu qualificiren,

und qualificirt, *) während er zugleich erkennt,

> daß der Abschluß jenes bei der Punctation errichteten Nebenabkommens einem Strafgesetze durchaus nicht unterliegen könne,

dieselben, als erwiesen, zum Betruge, den ich, durch Herbeiführung des Resultats jenes Prozesses, wegen 250 Thlr. verübt, indem er sagt:

> „Der subjektive und objektive Thatbestand des Betruges ist demnach als vollständig ermittelt anzusehen."

Und der zweite Richter, nachdem er ebenso die Erzählung gemacht, gehet nun auch gleich,

> ebenfalls ohne Abwägung der Beweise und ohne Feststellung der Resultate,

und zwar dazu über, auseinanderzusetzen, daß die Ansicht des ersten Richters richtig, daß nämlich die so vorgetragenen Handlungen den Thatbestand des von demselben ausgesprochenen Betruges constatirten und daß ich durch jenen Prozeß die Real-Gläubiger um 250 Thlr. betrogen hätte.

Darnach ist es angemessen auch hier, die Darstellung und Beurtheilung des Richters in historischer Folge Schritt vor Schritt zu prüfen, wodurch sich die auffallende Actenwidrigkeit der ersteren und Unrichtigkeit der letzteren auf's Klarste ergiebt.

Es würde hinreichend erscheinen, diese Auseinandersetzung nur auf den Moment zu beschränken, der als der eigentliche Betrug bezeichnet, und als der eigentliche Verurtheilungs-Grund gebraucht ist, nämlich die anticipirte Quittungsleistung der 400 Thlr. und die angebliche Behauptung der Zahlung derselben, wenn der Richter hierbei nicht die vorher aufgestellten Aktenwidrigkeiten als ausgemachte Prämissen wirken ließe. Da dieß aber leider der Fall ist, so müssen auch diese bis ins Innerste verfolgt werden. Seine, der oben gerügten Einleitung folgende Darstellung ist nun die: **)

(I.) Die K. wollte ihr Gut verpachten, und wies ihren Mandatarius, den L. G. Br. an, mit etwa sich meldenden Pächtern zu verhandeln. (E.)

Der erste Richter versichert dabei, daß dies in seiner Einleitung vorgetragene Sachverhältniß von mir „zugestanden" sei (W),

---

*) Von der Concussion, die er und der zweite Richter abhandelt, wird abgesehen.

**) Die hier herausgehobenen Stellen aus dem 2. Erk. sind mit Petit antiqua, die aus dem 1. Erk. mit Petit cursiv gesetzt. Eingeklammerte große lateinische Buchstaben weisen auf die zu diesem Behuf bezeichneten Abtheilungen des im Anhange sub No. 2. mitgetheilten ersten Erkenntnisses; eingeklammerte große deutsche Buchstaben auf die von mir so bezeichneten Abtheilungen des in dem Anhange sub No. 3. mitgetheilten zweiten Erkenntnisses; eingeklammerte römische Ziffern weisen auf die von mir so bezeichneten Abtheilungen gegenwärtiger Ausführung. D. H.,

und der zweite Richter, „die Untersuchung habe dieß ergeben.“ (B)

Es wird hier nur darauf Bezug genommen, wie (Anh. No. 9. lit. p.) gezeigt worden, daß der letzte Theil dieses Satzes unwahr vorgetragen ist. Beide Richter lassen es unerzählt, daß und weshalb auch kein Pachtlustiger erwiesenermaßen kam. Die Annahme der Unerheblichkeit kann nicht vorausgesetzt werden, weil, wenn diese Aufstellung an sich für erheblich erachtet wurde, der Richter doch unmöglich das Gegentheil für unerheblich ansehen kann, zumal der zweite Richter in folgendem Satze hervorhebt, daß Matthias von Dembinski der Krynkowska auch die Zuverlässigkeit ihres Mandatars versichert, (D) und beide Richter als Gegensatz folgen lassen, wie statt dessen ich gekommen und für meinen Schwiegersohn zu pachten erklärt. (B) (D)

Hierauf fährt der zweite Richter (E) (F) fort:

(II.) Die L., Tochter der Kr., und der Commissarius K . waren hiebei gegenwärtig und bekunden über den weitern Verfolg folgendes: Gleich nach jener (Dembinsky'schen) Aeusserung habe B. gesagt: wenn Sie mir das Gut nicht verpachten, wird es sequestrirt und subhastirt. Dies habe auch der Major von Ebnetter erklärt. (Vergl. Anh. No. 9, k)

Von Seiten des verpachtenden Theils sei um eine dreitägige Bedenkzeit gebeten worden, aber B. habe geantwortet: „Wenn Sie jetzt nicht die Sache mit mir abmachen, so wird das Gut morgen sequestrirt, und in Kurzem subhastirt; machen Sie aber das Geschäft ab, so werden Sie keine Sequestration bekommen, sondern das ganze Jahr ruhig sitzen.“

Hierdurch geschreckt sei die Kr. auf alle Vorschläge des B. ohne Weiteres eingegangen. Derselbe habe nun erklärt: „dass die Pacht in 800 Thlr. baar und in einem Deputate bestehen, dass aber in dem Contracte 200 Thlr. und das Deputat verschwiegen, auch in Betreff des ersten Jahres sogleich über 400 Thlr., wenn gleich diese Summe erst bei der Uebergabe bezahlt werden würde, quittirt und der Rest der 200 Thlr. dem Konkiel auf Abschlag seiner Forderung an rückständigem Gehalte überwiesen werden sollte. Dies sei der einzige Weg, der Beschlagnahme der Guts-Revenuen durch die Gläubiger vorzubeugen, und der Kr. Geld zur eigenen Disposition zu verschaffen.“ So weit die beiden Zeugen.

Noch hat der Richter mit keiner Sylbe erwähnt, was es mit diesen sogenannten Zeugen für eine Bewandniß hat, und daß sie auch nicht haben vereidet werden können, weil sie gesetzlicher Weise keine Glaubwürdigkeit haben. *)

Wer jenen Passus liest, vermuthet gewiß nichts anders, als daß gegen sie nichts zu erinnern gewesen, und stehet nicht an:

*) Vergleiche Anhang No. 9. Lit. b. in Verb. mit c.

wenn, auch nicht als völlig erwiesen, so doch schon als wahrscheinlich anzunehmen, daß ich in der That so verfahren.

Und doch ist nichts weniger als dies der Fall. Die Jablonska ist die Tochter der Angeberin, Konkiel ihr Commissarius und Gefährte und Codenunciant gewesen; beide haben das größte Interesse bei dem Ausgang der Sache, sowohl an und für sich, als auch, wenn eine Schuld vorhanden sein sollte, alsdann die Krynkowska auf meine Kosten zu exculpiren.

Der §. 359 der Criminal-Ordnung bestimmt: „die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab: von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat, stehen, und endlich überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben." Es muß daher hierauf jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre oder nicht. Selbst bei solchen setzt die Criminal-Ordnung ihre Beeidigung voraus, wenn nach §§. 386 und 387 ihre Aussagen als unvollständig beweisend gelten sollen. Konkiel und die Jablonska gehören aber in die Cathegorie der im §. 357 bezeichneten Personen, die zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden können, damit der untersuchende Richter mehr Terrain für anderweitige Nachforschungen gewinne, die aber, wie es wörtlich heißt, „nicht als Beweiszeugen gelten," weshalb sie auch nicht vereidet werden können. Für die Frage: „ob und in wie weit etwas als erwiesen anzunehmen?" bleibt ihre Aussage indifferent. Es kann dieser nach §§. 396 und 393, da die Prämissen fehlen, nicht einmal Wahrscheinlichkeit beigemessen werden, ebenso wenig als eine auch noch so große Anzahl negativer Größen, je zu einer positiven wird. Sie dennoch, obgleich noch dazu unbeeidigt, für beweisend, wenn auch unvollständig beweisend, anzunehmen, ist daher willkührlich.

Während indessen beide Richter bei den von Konkiel und der Jablonska behaupteten Phrasen stehen bleiben und sie [resp. (MM), (RR. 1. Absatz) und Y, in Verbindung mit No. [(X)] als unvollständig erwiesene annehmen, ignoriren sie das beeidete Zeugniß des glaubwürdigen ehrenwerthen Zeugen Majors von Ebnetter.

Denn der erste Richter erwähnt nur historisch die Aussage des Ebnetter und das auch nur unvollständig, nämlich (LL) in folgender Weise:

Abweichend von diesen Depositionen ist die Deposition des Majors von Ebnetter. Er war ebenfalls bei den Unterhandlungen über die Verpachtung zugegen und will gehört haben, dass Br. nur folgende Worte zu der Kr. geäussert hat: Wenn etc. —

Denn

a) bei der Beurtheilung, inwiefern dadurch die, von dem Konkiel und der Jablonska angegebene Drohung widerlegt wird, ignorirt er, indem er blos bemerkt, daß in wesentlichen Umständen ein Widerspruch obwalte, das Gewicht dieser Bekundung, von der er

b) auch verschweigt, daß diese Bekundung, die eines eidlich vernommenen glaubwürdigen Zeugen ist.

c) Und endlich vermeidet er es geradehin zu sagen, wie Ebnetter, von dessen Gegenwart bei den Unterhandlungen er selbst spricht, erklärt, daß er auch nicht ein Wort von einem, mir in den Mund gelegten Vorschlage über die Art der Contractschließung gehört.

Erwägt man nun:

daß die Angaben der Jablonska und des Konkiel, in keiner Art beweisend sind; und daß sie überdies durch die beeidete Aussage des Zeugen Ebnetter ihre Wiederlegung finden,

so stehet fest:

daß die Anschuldigung: ich habe die Krynkowska mit jener Drohung geschreckt, und ihr die fragl. Proposition wegen des Nebenabkommens und der Quittungsleistung 2c. gemacht unerwiesen ist, und daß daher Ebnetters Erklärung, die Krynkowska oder vielmehr der Konkiel habe dies gewünscht, in favorem defensionis für wahr angenommen werden muß. Die Vernunft weiset auch auf diese Annahme hin.

Der zweite Richter fährt nun in seiner Erzählung fort:

(III.) B. fuhr nach Krotoszyn zurück, liess aber die Kr. den 28. Juni mit der J. und K. dorthin holen, und legte eine Punctation vor, die alle jene Schein-Verabredungen enthält. Die Kr. vollzog diese Punctation und erhielt nun von dem B. ein eigenhändiges, Namens des R. *) abgefasstes Neben-Abkommen, worin die eigentlichen Verabredungen angegeben sind und die Simulation der Pacht Punctation anerkannt wird. Bei der Aushändigung dieser Nebenschrift soll B. zur Kr., wie diese, ihre Tochter und ihr Commissarius bekunden, gesagt haben, „sie solle dieselbe Niemandem zeigen.“

Schon vorweg nennt der Richter es eine Simulation und sagt noch dazu, daß die Simulatiou der Punctation anerkannt werde. In dem ganzen Neben-Abkommen kommt auch keine Silbe davon vor. Die Punctation ist ebensowenig simulirt wie das Neben-Abkommen. Wo in aller Welt stehtes, daß es nicht ein Pachtgeschäft sein sollte? daß die Verpachtung nicht ernstlich gemeint war?

Wenn dieß heißen soll, daß die Punctation nicht das Pacht-Geld in seiner Ganzheit enthalte, so ist das doch keine Simulation der Punctation, sondern weiter nichts, als daß die Punctation nicht das Pachtgeld in seiner Ganzheit enthalte. Daß übrigens die Fassung der Punctation ganz gleichgültig war, wird sich unten zeigen. Die Anführung des Richters, daß die Jablonska gesagt:

Brachvogel habe die Cachirung des Neben-Abkommens empfohlen, ist gar nicht wahr — blos Konkiel und die Krynkowska erzählen diese factische Unwahrheit. Ueberhaupt läßt sich gar nicht absehen, wozu die Wiedererzählung dieser und anderer (angeblichen)

---

*) Nicht Namens des R. abgefaßt — es ist vielmehr in der ersten Person von Hrn. Brachvogel auf seinen Namen gestellt, wenn auch derselbe darin sagt: Verpflichte ich mich Namens des R. 2c. (S. 72.) D. H.

Facta in den Entscheidungsgründen dienen soll, da ihre Erwiesenheit vom Richter gar nicht geprüft und für die Beurtheilung benutzt wird, und die er nur so hinwirft, um durch die Hindeutungen auf Heimlichkeit ein weites Feld für Vermuthungen und Ahnungen zu bereiten. Allerdings ist es nicht ungeeignet, gegen mich die in der Einleitung bereitete Vormeinung bestärken zu helfen.

Der zweite Richter erzählt weiter, (H) Rau sei damals in Posen gewesen; sodann:

(IV.) **Am 2. Juli erst kehrte er nach Krotoszyn zurück und liess B. am folgenden Tage die Kr., J., und den K. wieder herbeiholen, um den Pacht-Contract zu vollziehen. Dies geschah in der Art, dass B. die Punctation auf den gesetzlichen Stempel schreiben und das Mundum coram Notario Pilaski von der Kr. und dem Rau unterschreiben liess.**

Konkiel und die Jablonska sagen, daß ich sie und die Krynkowska am 28. Juni mit meinem Fuhrwerk habe holen lassen. Nirgends aber kommt in den Akten vor, daß ich die Krynkowska auch am 3. Juli habe holen lassen, und die Jablonska sagt selbst, daß sie bei der Contractsschließung nicht zugegen war. (Anhang Nr. 9. lit. f.) Die Art, wie der Contract nach der Erzählung des Richters errichtet, läßt glauben, daß ich gleichsam über den Willen der Krynkowska und des Rau geboten, so daß diese nur gethan, wie ich sie geheißen.

Wer den Contract schrieb, war wohl gewiß gleichgültig; und daß ein Justiz-Commissarius, in dessen Hause ein Vertrag von seinen Bekannten geschlossen wird, den Vertrag durch den ersten besten seiner Schreiber schreiben läßt, ist wahrhaftig doch ganz natürlich.

Aber daß der Richter, der schon durch die unwahre Anführung des Wiederholenlassens die Interessirtheit Seitens meiner andeutet, die Vollziehung des Contracts als eine Sache lediglich meiner Thätigkeit erscheinen läßt, — sorgfältig auf der andern Seite die eigene Erklärung der Angeberin (S. 70), wie sie dem Notar die Punctation gegeben, und den Inhalt der Notariats-Urkunde: „wie es ihre eigene Entschließung gewesen" verschweigt — das ist zur Ungebühr. Es ist, bei aller sichtlich erkünstelten Ruhe des Richters, sein Streben nicht zu verkennen, unter Einflechtung von Unwahrheiten oder Uebertreibungen groß und klein, mich in den geringsten Nuancen, als ungebührlich handelnd, darzustellen.

(V.) So erzählt der zweite Richter denn auch den Umstand: zu welcher Zeit die 150 Thlr. auf die Pacht gezahlt worden, und was hiernach zur Verstärkung der Condemnation das Seinige thun muß, folgendermaaßen unrichtig (M):

Soviel ergiebt sich, dass die Kr. auf die Pacht nicht mehr als 50 Thlr. vor der Uebergabe, und nach derselben im Jahre 1829 in Summa 141 Thlr. etc. erhalten hat.

Als ob es an den bisherigen Unrichtigkeiten und denen des ersten Richters nicht genug wäre! — Woraus ergiebt sich dieses Anführen? — Nicht die Krynkowska, nicht Konkiel sagen dies,

Sie sagen nur (S. 70 u. Anh. 9, g): „vor der Uebergabe seien erst 50 Thlr. dann nach und nach 141 Thlr. (resp. 145 Thlr. gezahlt worden,“ ohne zu erklären, daß 100 Thlr. von den 141 Thlrn. nicht vor der Uebergabe gezahlt worden.

Der Fall stellt sich so: „daß gegen die Anführung Seitens meiner und Raus, 50 Thlr. und 100 Thlr. seien vor der Uebergabe gezahlt, nicht einmal ein erwiesenes Indicium vorliegt, geschweige daß erwiesen ist, daß die 100 Thlr. nicht vor, sondern nach der Uebergabe gezahlt worden.“

In einem solchen Falle muß, nach §. 378 der Cr. Ordnung und in favorem defensionis, erachtet werden, daß die Anführung des Angeschuldigten wahr sei.

Es stehet mithin fest, daß **150** Thlr. vor der Uebergabe gezahlt worden. — Das ist es, was sich ergiebt.

(VI.) Die Uebergabe von Rau und die Beschlagnahme der Pacht erzählen beide Richter folgendergestalt, und zwar der erste Richter (F):

Diese (nemlich die Uebergabe) erfolgte. Dabei wurde dem Pächter vom Commissarius eröffnet, dass er die Pachtgelder zur Vermeidung nochmaliger Zahlung ad depositum zu zahlen habe.

Der zweite aber (J):

Der Commissarius übergab das Gut dem R., und begnügte sich, was die Sequestration betraf, demselben aufzugeben, die Zahlung nur ad depositum zu leisten. — R. erklärte: dass er bereits 400 Thlr. à conto der Pacht an die Kr. gezahlt, mithin nur noch 200 Thlr. zu berichtigen habe. Diese wurden auch ad depositum abgeführt.

Beide Richter beziehen sich hierbei auf die Sequestrations- und insonderheit die Commissions-Akten des Landgericht-Raths Boretius. — Aber gerade diese ergeben, wie (Anh. No. 1) bereits gezeigt, daß die Uebergabe den 15. Juli erfolgte, die Beschlagnahme der Pacht aber nicht bei derselben, sondern erst zwei Tage später, den 17. July, in Krotoszyn geschah.

Daß die Beschlagnahme bei der Uebergabe geschehen, woraus der zweite Richter Folgerungen zur Condemnation herleitet, ist also gleichfalls unwahr. — Beide Richter erwähnen auch mit keiner Sylbe, wie es durch die eidliche Aussage der beiden glaubwürdigen Zeugen, Matthias Dembinski und Kiedrzynski, (Anh. No. 9. lit. m.) feststeht:

> daß ich den Woyciech Dembinski'schen Eheleuten sofort 200 Thlr. habe zahlen wollen.

Dies würde sich störend in die Condemnations-Gründe gedrängt haben. — Dagegen schaltet der zweite Richter hier (K) ein:

(VII.) wie ich zum Commun-Mandatar bestellt worden sei, und zwar das Mandat abgelehnt, jedoch zum Bescheide erhalten habe, „daß ich die Rechte der Realgläubiger (!) und der Eigenthümerin wahrzunehmen habe, insofern also keine Collision obwalte,“ und bemerkt (K):

Br. nahm das Commun-Mandat an, that aber in der Sache selbst nichts. Ein in Folge einer Beschwerde der Dembinskischen Eheleute ergangenes Rescript des Ober-Appellations-Gerichts hatte endlich zur Folge, dass der Br. als Commun-Mandatar entlassen, in seine Stelle der Justiz-Commissionsrath Pilaski ernannt und beauftragt wurde, von dem Rau alles dasjenige einzuklagen, was er über eine vierteljährige Pachtrate schon bezahlt, also 250 Thlr.

Da der zweite Richter auf der andern Seite (O) selbst erklärt, daß dies gar nicht Gegenstand der Untersuchung sei, auch später (QQ) noch anführt, daß ich nach Lage der Akten durchaus nichts besorgte, dies auch Gegenstand einer Untersuchung nicht zu werden brauche, so läßt sich nicht absehen, was dies hier soll. — Diese Anführung ist aber theils unwahr, theils captiös — und nur in letzterer Beziehung geeignet —; denn nirgends habe ich das Commun-Mandat angenommen *).

Und wie die Sache dargestellt ist, so erscheint es, als ob ich die Klage verhindert, als ob auf die Beschwerde der Dembinski'schen Eheleute meine Entfernung durch das Rescript vom 13. März 1830 angeordnet worden, was alles nicht wahr ist, da das Rescript die Beschwerde der Dembinski's über diejenige Verfügung des Collegii betrifft, durch welche diese Pachtforderung gerade zum Prozesse verwiesen wurde.

(VIII.) Beide Richter erzählen nun ferner den Prozeß, in welchem ich meinen Schwiegersohn vertreten (S. Anh. No. 1.), und der erste Richter hebt damit an (K):

Wider besseres Wissen behauptete er in der Klagebeantwortung die geschehene Zahlung der im §. 6 erwähnten 400 Thlr., ferner behauptete er, dass die Verpächterin den Contract nicht vollständig erfüllt. — Er brachte daher mehre Gegenforderungen an im Betrage von 345 Thlr.

Hiervon versichert der erste Richter (W), daß ich dies Sachverhältniß auch zugestanden. Das ist aber so unpräcis wie actenwidrig. Wo habe ich diese Behauptung aufgestellt? Nirgends habe ich die Zahlung behauptet. Wo stehet es, daß ich zugestanden, daß ich es wider besseres Wissen behauptet?

Und so, wie es der Richter erzählt, erscheint es, daß ich durch Anbringung der Gegenforderungen diese schlechthin noch einmal von der Masse verlangt habe.

Der zweite Richter erzählt (L):

R. liess sich durch den Br. vertreten, stützte sich auf die im Contracte enthaltene Quittung über 400 Thlr. und stellte eventualiter 252 Thlr. Reconventionsforderungen wegen nicht gehörig geleisteter Uebergabe auf. — Es wurde in zweiter Instanz dahin rechtskräftig entschieden, dass der Commun-

---

*) Nicht weil Inc. Mandatar der Krynkowska war, sondern weil er gegen seinen eigenen Schwiegersohn hätte agiren müssen. D. H.

mandatar, weil protestando eingetragene Creditoren nur für persönliche erachtet werden könnten und alle Vorauszahlungen gegen sich gelten lassen müssten, mit der Klage, der R. aber mit der Reconvention, weil sie nur eventuell angebracht worden sei, abzuweisen.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Richter selbst den Inhalt der Entscheidung anführt, daß keine Realgläubiger, sondern nur persönliche da waren. [vergl. unten (XX)]

(IX.) Ferner führt der zweite Richter (Q) an:

In der Untersuchung hat Br. den obenerzählten Hergang der Sache bis auf wenige Umstände als richtig anerkannt. Er bestreitet nämlich blos: dass er die Kr. bedrohet, dass er die Simulation gerathen und dass er bei Aushändigung des Nebenabkommens zur Kr. gesagt habe: sie solle es Niemandem zeigen.

Diese Anführung ist gleichfalls unwahr. Denn nirgends steht es, daß ich die Actenwidrigkeiten zugestanden, die als solche von mir nachgewiesen sind, die aber der Richter dennoch als Ergebnisse der Untersuchung vorgetragen hat.

Es folgt nun ein Auszug aus meiner und Ran's Aussage. Abgesehen von der Unvollständigkeit dieses Auszugs, so ist das, was in diesem Theile der Erzählung enthalten ist, richtig wiedergegeben — nur daß der erste Richter sich nicht entbrechen kann, mich im Vorbeigehen (AA) wenigstens noch zum „Inquisiten" zu stempeln. (Z)

(X.) So sagt alsdann der erste Richter (MM):

„Nach dieser factischen Darstellung der Sache fragt es sich nun: zu welcher Gattung von Verbrechen die Handlungen gehören, welche Br. vorgenommen hat?"

und legt, so wie der zweite Richter (Y) der Entscheidung nur die oben [(II.) S. 81] rechtlich characterisirte Angabe des Konkiel und der Jablonska als unvollständigen Beweis unter. Es ist aber in diesen Angaben gar kein Beweis. Aus diesem Grunde hätte auch angenommen werden müssen, daß die (X) imputirte Aeußerung *) auch unerwiesen sei. — Da in zweiter Instanz aber die völlige Freisprechung, wenn auch aus anderen Gründen (X), eingetreten ist, so würde dies kein practisches Interesse mehr haben, wenn es der Richter zweiter Instanz, ungeachtet seiner völligen Freisprechung, nicht benutzt hätte, um mich (Y) dennoch, auf den Grund dieser Angabe, für verdächtig zu erklären, den Willen der Krynkowska widerrechtlich bestimmt zu haben, hieraus aber wieder einen Verdachtsgrund hervorzuspinnen, daß ich doch wohl die Krynkowska hintergangen haben möchte. Wie wenig es an der Zeit war, schon jetzt diese Frage, vor Abwägung der Beweise, ohne Feststellung der Re-

*) „Machen Sie das (Pacht-) Geschäft nicht jetzt mit mir ab, so wird das Gut morgen sequestrirt und im Kurzen subhastirt." (U) Vergl. Anh. No. 9. lit. c.

sultate für die Beweissätze, aufzuwerfen, ist aber schon oben (S. 78) erörtert. — Wäre auf eine solche Weise, wie dort mit Recht verlangt wurde, verfahren worden, so würde die unklare Idee des ersten und zweiten Richters sich zum Begriffe erhoben haben, und kein Betrug, der ihnen a priori vorgeschwebt, von ihnen angenommen worden sein, weil objectiv keiner existirt.

(XI.) In Bezug auf den angeblichen Betrug sagt der erste Richter (OO):

„Durch das erfolgte Zugeständniß des Angeschuldigten (scil. des Brachvogel) stehet es fest, daß bereits bei den Unterhandlungen über die Verpachtung von Pr., eine der wahren Willensmeinung der Kr. zuwiderlaufende Punctation von dem erstern aufgenommen, und hiernächst von beiden Contrahenten vor dem Notar vollzogen worden ist."

So viel Worte, so viel Unpräcisionen. — Das ist die Folge der Unklarheit darüber: was und wodurch etwas eigentlich feststehet oder nicht.

Wo steht es, daß es nicht die Willensmeinung der Krynkowska war, die Punctation in der geschehenen Art aufzunehmen? Sie selber sagt ja (S. 70), daß sie damit einverstanden war, nur daß sie von mir angeblich aufgefordert sein will? Wo stehet es, daß die Punctation coram Notario vollzogen ist? — Wo, daß Das, was coram Notario vollzogen ist, von beiden Contrahenten, nämlich von mir und der Krynkowska, vollzogen ist, denn den Ausdruck „Contrahenten" auf die Krynkowska und den Rau zu beziehen, da von ihm hier nicht die Rede ist, würde zu fern liegen. Wo steht es, daß ich dies zugestanden? — Nirgends — nirgends in den bis dahin ergangenen Acten, nur in den sogenannten Entscheidungsgründen der beiden Erkenntnisse.

(XII.) Die Folgerung [(OO) Absatz]:

„Der Angesch. war mithin Vermittler einer Simulation, wodurch die Gläubiger inducirt werden mußten. Zwar war zu jener Zeit die Sequestration von Pr. wieder aufgehoben; Zinsberechtigte Realgläubiger existirten nicht; die Kr. war durch das ihr von Br. errichtete (sic) Nebenabkommen gesichert, und es würde daher jenes simulirte Geschäft dem Strafgesetze nicht unterliegen, wenn dasselbe nicht die lediglich hierauf beruhende und mithin in facto ganz unrichtige Entscheidung in der Sache der Pr. Sequestrationsmasse wider den Oekonomie-Commissarius Rau herbeigeführt hätte.

In diesem Prozesse behauptete Inculpat als Mandatar des letzteren, wie oben bereits erwähnt *), wider besseres Wissen die erfolgte Berichtigung der 400 Thlr., so daß die Masse mit ihrer Klage abgewiesen und um einen bedeutenden Theil der ihr gesetzlich zustehenden Revenüe verkürzt worden ist."

Was dies gewesen und wie viel diese Verkürzung betragen,

---

*) Jetzt kommt nun die nöthige (!) Anwendung der actenwidrigen Erzählung. S. 85 (VIII).

gibt der Richter nirgends direct an. Daraus, daß er 500 Thlr. als den doppelten Betrag nennt, ist zu entnehmen, daß es die eingeklagten 250 Thlr. gewesen sein sollen, um welche die sogenannte Masse deshalb verkürzt worden sei, weil sie ihr nicht zugesprochen worden *). Dies ließe sich an und für sich schon hinstellen, wenn es wahr wäre, daß die sog. Masse andernfalls 250 Thlr. bekommen haben würde. Dies ist aber nicht, aber auch durchaus nicht der Fall.

Denn in ipsissimo momento der Uebergabe am 15. Juli 1829 waren diese 250 Thlr. erloschen, und am Tage der Beschlagnahme den 17. July erst recht, — vollends aber als die undurchdachte Klage ein Jahr darauf den 14. Juni 1830 auf Zahlung erhoben wurde!

Es stehet nehmlich (Anhang No. 1) rechtskräftig entschieden fest:

a) daß nicht nur die Krynkowska sondern auch die Masse der Compensation anerkennen mußte,

b) daß das Quantum der Gegenforderungen 252 Thlr. 10 sgr. betragen,

c) daß der Zeitpunkt der Entstehung der Gegenforderungen der Tag der Uebergabe gewesen ist, an welchem diese Gewährsmängel gleich hervortraten und ganz natürlich durch die zugezogenen Sachverständigen auch gleich liquid wurden. Und wären sie damals selbst auch nicht liquid gewesen, so bebestimmt der §. 361, Tit. 16, Thl. I. des Allg. Landrechts: „Wird die bestrittene Gegenforderung in der Folge liquid gemacht, so findet dennoch wegen des Zeitpunktes, wo die Compensation geschehen, und also die Forderung des Anderen erloschen ist, die Vorschrift des §. 301 Anwendung," und dieser lautet: „Sobald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäßig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet."

Die 250 Thlr., die außer den schon gezahlten 150 Thlr., bei der Uebergabe an die Krynkowska noch gezahlt werden sollten, waren also bei der Uebergabe schon erloschen. Wie konnte demnach in materieller und objectiver Hinsicht die Masse um 250 Thlr. gekürzt werden, die lange erloschen waren, und es schon 2 Tage vorher waren, ehe die Beschlagnahme erfolgte?

Es stehet daher unumstößlich fest: daß die Masse auch um keinen Deut gekürzt worden, wenn sie mit den 250 Thlrn. unter Compensation der Kosten abgewiesen wurde.

Vielmehr, wenn andernfalls verfahren wäre, hätte die Masse, unter Zurlastlegung sämmtlicher Kosten, abgewiesen werden müssen.

(XIII.) Der erste Richter stellt nun (QQ):

---

*) Das heißt doch eben so viel, als: weil diese Masse nicht dazu berechtigt war — weil sie diese 250 Thlr. nicht mit Recht fordern konnte — ? — D. H.

Die §§. 1256 und 1327 des Criminalrechts erfordern, zum Betruge die vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums und ausserdem die Absicht einen andern an seinem Rechte zu verletzen. Dass beide Requisite im vorliegenden Falle vorhanden sind, unterliegt keinem Bedenken.

Der Richter hätte aber zeigen sollen, worin der Irrthum in specie bestanden, der auf eine Kränkung eines Rechts gezielt, und daß ich es gewesen, der diesen Irrthum erzeugt. Dieses hätte nicht gezeigt werden können. Es kann nämlich, da der Richter selbst das Nebenabkommen, als keinem Strafgesetze unterworfen, hat erklären müssen [(OO) Abs.], nur die Beziehung gemeint sein, daß die sogenannte Communmasse durch die Quittungsleistung im Pacht-Contracte in den Glauben versetzt worden sei, daß die 400 Thlr. an die Krynkowska getilgt seien. Aber dies ist gar nicht haltbar, denn

a) ist es nirgends erwiesen, daß die Quittungsleistung im Pacht-Contracte zu dem Zwecke geschah, um glauben zu machen, daß nicht gezahlte 400 Thlr. gezahlt seien; vielmehr stehet es (was auch das Nebenabkommen ja ausdrücklich S. 72 sagt, der Richter aber so ansieht, als wäre es nicht da) fest, daß die 400 Thlr. bei der Uebergabe gezahlt werden sollten, und daß vorher 150 Thlr., vor der Uebergabe sogar, gezahlt worden sind, und daß nur, wegen der nicht vorauszusehen gewesenen und nun compensirten Gewährsmängel nicht weiter gezahlt worden ist.

b) Soll dies, was bei allen Hypotheken und anderen Geschäften, die durch eine Uebergabe erst perfect werden, in der Regel geschieht, hier zur Verdammung einmal als verdächtig angesehen werden, so bin ich es ja nicht gewesen, der diesen Glauben erzeugt hat; da ich weder den Pacht-Contract geschlossen, noch in demselben quittirt habe, noch bei der Feststellung der Beschlagnahme und des Quanti der in Beschlag genommenen Pacht in irgend einer Weise thätig gewesen bin.

Wie unwahr aber die Aufstellung des Richters ist: „ich hätte in jenem Prozesse, wider besseres Wissen, die Zahlung der 400 Thlr. behauptet," das ist, abgesehen von der Irrelevanz dieser untergeschobenen Behauptung, schon oben (VIII) gezeigt worden.

c) Und soll denn einmal absolut angenommen werden, daß ich jenen Glauben, daß die 400 Thlr. an die Krynkowska bereits getilgt, hervorgebracht, so ist doch dieser Glaube auch nichts weniger als ein Irrthum gewesen. Eine solche Präjudizirung könnte höchstens von der Annahme: „in welcher Art und Weise die Tilgung geschehen," provisorisch zugelassen werden. Aber dies würde nicht nur die unzulässigste Verwechselung der Begriffe, sondern auch ganz indifferent sein, denn darauf kam es nicht an; und die Frage konnte immer und nur immer die sein: ob Kläger berechtigt waren, die, eine Quartalrate übersteigenden Ueberschüsse der Pacht zu verlangen, gleichviel, auf welche Weise sie

der Verpächterin durch Baar=Zahlung oder anderweitig berichtigt worden?

d) Daß ohne dies auch nicht einmal eine Verkürzung der Gläubiger in objectiver Hinsicht stattgefunden, ist schon (XII) dargethan.

Es steht also fest, daß es nicht der Fall ist, daß ich vorsätzlich einen Irrthum zur Verkürzung der Gläubiger veranlaßt habe, und daß daher das erste der beiden Requisite nicht vorhanden ist.

Noluit ad vivum resecare judex, der bei der gezeigten Unmöglichkeit jenes Nachweises an dessen Stelle den Ausspruch setzt, „daß es vorhanden sei und keinem Bedenken unterliege," und gleich zur Demonstration des Vorhandenseins einer betrügerischen Absicht übergeht, indem er an die (S. 89) vorgetragene Stelle

(XIV.) unmittelbar folgen läßt (RR):

Zwar bestreitet der Angesch. die Absicht des Betruges. — Die Simulation des Pacht-Contracts soll auf Verlangen der Kr. geschehen sein, und die wahrheitswidrigen Behauptungen in der Sache Pr. gegen R. will der Angsch. deshalb aufgestellt haben, um sich wegen der Gewährleistung aus dem mit der Kr. geschlossenen Pacht-Contracte den persönlichen Regress an dieselbe zu sichern. Ganz anders ist aber das Sachverhältniss vom K. und von der J. bekundet worden. Nach ihren Aussagen geschah die Errichtung der Punctation auf alleiniges Anrathen des Angesch. und in der Absicht, die Gläubiger der Kr. um einen Theil der Revenuen zu verkürzen.

Abgesehen von der Entstellung der im zweiten Satze wiedergegebenen Erklärung Seitens meiner — ich habe nirgends von „wahrheitswidrigen Behauptungen" gesprochen — so wird hier nun die ganz indifferente Angabe der zu Zeugen nicht qualifizirten Konkiel und Jablonska wirksam — nur daß der Beweis als unvollständig bezeichnet wird, indem es (RR 1. Abs.) heißt:

Abgesehen aber auch von den Depositionen dieser Zeugen, durch welche ein vollständiger Beweis nicht geführt werden kann etc.

Indessen läßt sich nicht absehen, wie die Errichtung der Punctation hieher gehört. Der Richter hat selber (OO) erklärt, daß die Errichtung der Punctation in der geschehenen Weise für mich durchaus nicht gravirend sein konnte. Offenbar soll es also die Beziehung haben, daß die in dem Pacht=Contracte enthaltene Quittung es sei, die das Strafbare ausmache, und als sei sie eine Wirkung des Anrathens von mir gewesen. — Aber wenn auch für das, was im Pacht=Contracte enthalten, ich dann einmal verantwortlich sein soll, so ist S. 73 u. S. 89 f. gezeigt worden, daß die Quittung zu keinem anderen Zwecke ausgestellt worden, als weil „die Zahlung Zug um Zug bei der Uebergabe geschehen sollte," was denn auch zum Theil schon vorher wirk=

lich geschah. Es ist daher ganz actenwidrig und unzulässig, der Sache eine solche Beziehung zu geben.

Und dann ist es sogar unwahr, daß selbst diese beweisunfähigen Aussagen dieser genannten Personen dahin lauten, „daß die Errichtung der Punctation in der Absicht geschah, die Gläubiger zu verkürzen." Nur geschlossen hätte sie, aus ihren Angaben (S. Anh. No. 9. litt. c. d. e.), aber nicht als eine Bekundung ausgegeben werden können. Indessen der Richter hat erklärt, daß er „absehe" hiervon. Es stehet mithin fest: daß er für den Beweis einer betrügerischen Absicht also noch gar keine Basis hat — wie es denn auch wirklich der Fall ist. —

(XV.) Er fährt nun nach einem Semikolon (RR 1ster Abs.) fort:

Und selbst angenommen, dass der Angesch. mit seinen wahrheitswidrigen Behauptungen nur den Zweck verbunden habe, seine persönlichen Ansprüche an die Kr. wegen der Gewährsleistung aus dem Pacht-Contracte sich zu sichern: so veroffenbaret sich das Gegentheil von dieser Annahme darin, dass er im Namen seines Schwiegersohnes jene Ansprüche gegen die Masse angemeldet und in erster Instanz auch ein Urtel auf Höhe von 252 Thlr. erstritten hat.

Bei dem oberflächlichsten Durchblick zeigt es sich, wie dieser Satz mißrathen ist. Wenn man ihn bis zum Colon gelesen, so erwartet man sicher, daß der Richter von diesem angenommenen Factum die Irrelevanz für die Defension zeigen werde. Aber das thut er nicht. Sondern er sagt in dem Nachsatze, daß das, was er im Vordersatze als wahr annimmt,

> nämlich daß ich nur den benannten Zweck der Sicherung von Raus Ansprüche gehabt,

nicht wahr sei. Was soll nun eigentlich als wahr angenommen bleiben, das Erste oder das Letzte? Der Richter hat das Letzte angenommen. Es ist das Nachtheiligste gewesen. — (Dies ist das Erkenntniß, welches der Richter nach der Abfassung noch nach Posen brachte, um es als chef d'oeuvres durch Verwandte, Freunde und Bekannte bewundern zu lassen.) — In diesem Satze sitzt aber die Sedes Materiae für den Beweis einer betrügerischen Absicht. Er läßt nämlich unmittelbar (RR 2ter Abs.) den Schluß folgen:

(XVI.) *Die betrügerische Absicht des Angeklagten, die Gläubiger der Kr. um den ganzen Betrag der von ihnen eingeklagten rückständigen Pachtgelder zu verkürzen, ist daher unverkennbar.*

Also dadurch, daß ich die Ansprüche gegen die Masse angemeldet und in erster Instanz 252 Thlr. erstritten habe, soll die betrügerische Absicht erwiesen sein! (S. 88 Note.) — Warum verschwieg der Richter in seiner Erzählung, daß ich nur eventualiter die Gegenforderungen für Rau angebracht und auf ihre Compensation angetragen? Daß das

erste (Civil-) Erkenntniß diese Modification nicht enthielt, soll doch wohl nicht ich vertreten und gegen die Bedeutung meines Antrages beweisen? Höchstens und in der That beweiset das nur, daß der von Sr. Excellenz auserwählte Richter zu Meseritz, Rücksichts des Mangels an Gründlichkeit, nichts vor dem Civil-Richter voraus hat. — Warum ignorirt der Richter die civil-processualische Entscheidung zweiter Instanz vom 29. September 1831 (vergl. Anhang No. 1), die 8 Folien weiter stehet und ihm mit vorlag, als er über mich den 20. Mai 1833 den Stab brach?

Daß aber für den Fall, wenn Rau zur Zahlung der 250 Thlr. Pacht verurtheilt werden sollte, die Compensation mit den Gegenforderungen verlangt wurde, darin liegt doch wahrhaftig weder eine Lucration für Rau oder mich, noch eine die Rechte der Gläubiger gefährdete Absicht. Denn:

a) trat dieser Fall ein, wurde Rau zur Zahlung der 250 Thlr. Pacht verurtheilt, sei es aus welchem Grunde es wolle, so konnte er das Anerkenntniß der Compensation mit den Gegenforderungen verlangen, die ihm von Rechtswegen zustanden,

b) trat dieser Fall aber nicht ein, wurde Kläger mit dem Antrage abgewiesen, auch gleichviel, aus welchem Grunde es wolle, so war ja auch Nichts verlangt.

Wo soll nun die Absicht gelegen haben, die der Richter eine „betrügerische" nennt, ohne die Merkmale des Begriffs der Betrüglichkeit hierbei anzugeben!

Daß später (noch während der Dauer der Criminal-Untersuchung) die Gegenforderungen von 252 Thlr. 10 Sgr. compensirt wurden, ist ganz in der Ordnung, da doch endlich irgend einmal die 250 Thlr. Pacht als mit jenen Gegenforderungen compensirt rechtskräftig erklärt werden mußten.

Die Eventualität der Anbringung dieser Gegenforderungen beweiset gerade noch auf das Unzweifelhafteste, daß durchaus keine betrügerische Absicht hat obwalten können.

(XVII.) Endlich erklärt denn hiernächst Juder (RR 3ter Abs.):

Der subjective und objective Thatbestand des Betruges ist demnach als vollständig ermittelt angesehen.

Was bleibt jetzt von dieser Erklärung, wenn nun, wie nachgewiesen worden ist,

a) Niemand verkürzt wurde (XII.) (XIII. d.),
b) ich vorsätzlich einen Irrthum zur Verkürzung der Gläubiger nimmer veranlaßt (XIII. a. b. c.),
c) und keine betrügliche Absicht gehabt? (XVI.)

Nichts; nicht einmal ein Schein, geschweige Das, was mit der wissenschaftlichen und gesetzlichen Epithetis als „subjectiver und objectiver" Thatbestand erklärt wird. — Denn wenn nachgewiesen ist, daß in der Wirklichkeit kein Betrug in objectiver Hinsicht existirt, keiner hat beabsichtigt werden können, so ist nicht einmal von einem Scheine mehr die Rede.

(XVIII.) Der Richter kommt nun (SS) zur Anwendung des Strafgesetzes, unter andern des §. 1328 des Criminal-Rechts, wo es heißt:

Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe belegt werden.

Der Richter meint hierbei, daß ein Zweifel entstehen könnte, ob ich meinen oder den Vortheil eines Dritten beabsichtigt. — Diesen löst er aber dahin: „daß ich meinen Vortheil beabsichtigt," und zwar in folgender Weise (SS in f.):

Erwägt man, dass der Angsch. die auf die rückständigen Pachtgelder geleisteten Zahlungen aus eigenem Vermögen berichtigt hat; ferner durch das am 28. Juni 1829 errichtete Nebenabkommen der Kr. persönlich verhaftet war, und daher sein persönliches Interesse beim Ausfalle des Prozesses in der Sache sogar zugestanden hat, so kann jener Zweifel nur zum Nachtheile des Angsch. entschieden werden.

Es finden daher (TT) *sämmtliche vorhin angeführte Strafbestimmungen ihre Anwendung. Sie bestehen in etc. einer Geldbusse von 500 Thlr. als dem doppelten Betrage derjenigen Summe, um welche der Angsch. die Gläubiger verkürzt hat.*

Das wären also wie gesagt die 250 Thlr. Diese scheint der Richter als den von mir gesuchten, die Anwendung des Strafmaaßes bedingenden Gewinn zu nehmen. Das hat der Inquirent eigentlich doch zuerst gemeint (S. 76). — Indessen weder diese 250 Thlr. habe ich als Gewinn gesucht, noch überhaupt irgend einen Gewinn — weder absolut für mich noch für einen Andern — denn

a) das Nebenabkommen betreffend, so erklärt der Richter selbst, daß ich aus dem Nebenabkommen „persönlich verhaftet" war. Nun kann von dem Richter nicht angenommen werden, daß er das Verhältniß rücksichtlich dieses Nebenabkommens, mit dem Verhältniß rücksichtlich der aus dem Pacht-Contracte zu zahlenden Pacht, für die der Pächter verhaftet war, für identisch halten kann. — Welche Beziehung hätte das Nebenabkommen nun wohl auf jenen (im Anh. No. 1 dargestellten) Prozeß haben können, der nur die letztgenannte Pacht zum Gegenstande hatte? Offenbar hat dem Richter die wieder nicht zum Begriff empor gebrachte dunkle Idee vorgeschwebt, daß es doch wohl ich sein könnte, der gewiß selbst der Pächter war — denn sonst ist diese Einflechtung unmotivirt. — Es würde aber diese Annahme wahrlich überwillkürlich sein. — Schlüsse aus jenem Nebenabkommen können daher für diesen Zweck gar nicht gezogen werden. — Es ist wirklich seltsam, anzunehmen, daß Jemand einen Gewinn beabsichtigt, der nichts gethan, als eine lästige Verpflichtung zu Gunsten eines Dritten, ohne irgend eine Gegenleistung übernommen zu haben.

b) Noch eigenthümlicher aber ist der Schluß, daß der Schwie-

gervater Gewinn gesucht haben soll, weil er seinem Schwiegersohne Geld hat zufließen lassen, damit dieser eine schuldige Zahlung leisten kann!

c) Und endlich, wie kann ich bei jenem Prozesse für mich einen Vortheil gesucht haben, wenn, was (XV. XVI) erwiesen ist, vom Suchen eines Vortheils dadurch überhaupt gar nicht die Rede sein konnte?

Es stehet sonach als ausgemacht da:

daß ich durch die besagte Vertheidigung in jenem Civil-Prozesse weder meinen noch überhaupt irgend einen Gewinn gesucht habe, und daß diese Annahme des Richters durchaus und völlig unbegründet ist.

Es gehet daher auch der geschehenen Straf-Anwendung das wesentlichste Erforderniß ab.

So unbegründet, wie gezeigt, dieser Spruch war, wurde er durch das Ober-Appellations-Gericht dennoch bestätigt!

Dieser zweite Richter nimmt an, der Betrug könne 1) gegen die Krynkowska, und 2) gegen ihre Gläubiger begangen sein.

(XIX.) Er bemerkt in dieser Rücksicht (Y):

Für eine Hintergehung der Kr. sprechen folgende Umstände:

1) dass Br. nach der Aussage der Jab. und des K. verdächtig ist, den Willen der Kr. widerrechtlich für die Verpachtung bestimmt zu haben.

Hier kann nun wiederholt werden, daß die fraglichen beweisunfähigen Aussagen keinen Verdacht begründen können (Vergl. S. 81 (II) u. Anh. No. 9. lit. b. c. l.), daß auch dieser Satz damit nicht in Einklang zu bringen ist, daß der zweite Richter von dem Vorwurfe der Concussion so eben völlig freigesprochen hat. [vergl. (X) (X)]. Was soll also, wenn die Konkiel'sche Angabe absolut beweisfähig sein soll, Widerrechtliches in der bekundeten Aeußerung (S. 86 Note) liegen, wenn davon, als von nichts Widerrechtlichem, freigesprochen werden muß?

2) dass Br. nach den Bekundungen dieser Zeugen den Abschluss des Nebenabkommens in Vorschlag brachte, eine Angabe, die an Wahrscheinlichkeit um Vieles gewinnt, wenn man seine Stellung zur Kr. als deren Mandatar, und eine Aeusserung, die v. Ebnetter zugeständlich gethan hat,

dass sich nämlich die Kr. auf den Br. verlassen sollte, er werde es am besten einrichten,

berücksichtigt.

Schon allein die Fassung dieses Satzes, worin das Zeugniß des glaubwürdigen ehrenfesten Zeugen v. Ebnetter, als ein Zugeständniß — gleichsam eines Inculpirten — und die Angaben des Konkiel und der Jablonska als Bekundungen von Zeugen vorgetragen werden, läßt auf den Geist des zweiten Richters schließen!

Sonst wird v. Ebnetter's Zeugniß (Anh. No. 9. lit. k) im **Uebrigen** ignorirt, insbesondere, daß er von Propositionen, die man als von mir ausgegangen mir untergeschoben, **nichts vernommen habe**, und **nur** der Theil hervorgehoben, der das im Eingange (der Entscheidungsgründe) geschilderte Mandatar-Verhältniß (vergl. auch Anhang No. 9. lit. p.) nur noch mehr hervorstellt, obgleich es auch dazu an sich gleichgültig ist, ob und was ein Dritter, nemlich v. Ebnetter, zur Kr. gesagt hat. Es wäre dies nicht einmal eine halb erwiesene **Anzeige** zu einem **Verdacht**!

3) dass er sich als Mandatar des R. gerirte, ohne mündlich oder schriftlich Vollmacht zu haben, und dass er auch später den R. von dem Nebenabkommen entweder gar nicht in Kenntniss setzte, oder aber dessen Weigerung, das Nebenabkommen zu genehmigen, der Kr. nicht mittheilte, letztere also jedenfalls inducirt,

den R. für ihren Pächter sowohl in Betreff des Haupt- als des Nebenabkommens zu halten.

Der erste Satz findet seine Erledigung darin, daß Rau mit der Pacht an sich ja einverstanden war. *)

Da er erklärte, daß er nicht mehr als 600 Thlr. geben wollte, so war es für ihn ganz gleichgültig, was der Schwiegervater, ich, der Krynkowska zufließen ließ. Was die Annahme betrifft, daß ich die Krynkowska von der Weigerung nicht in Kenntniß gesetzt, so ist sie nicht actengemäß. Nirgends stehet geschrieben, daß es nicht geschehen. Vielmehr hat der, dem Richter **sonst** nicht unglaubwürdige Konkiel selbst angegeben (Anhang No. 9 lit. e.), daß ich das Neben-Abkommen als ein blos zwischen mir und der Krynkowska getroffenes **Privat-Abkommen** bezeichnet, und sie selbst hat (S. 70) angegeben, daß sie den Rau, mit dem sie **persönlich** contrahirt, **bei** der Contractsschließung von dem Neben-Abkommen nicht unterrichtet. Denn sie hat ihn gar nicht als durch das Neben-Abkommen tangirt erachtet.

Wie soll sie nun inducirt worden sein, ihn für den Pächter im Betreff des Neben-Abkommens zu halten?

4) Dass das Neben-Abkommen den Gläubigern verschwiegen, der Kr. nicht erfüllt wurde, ein Umstand, der in Verbindung damit, dass die Kr. ohne sich als Betrügerin zu entdecken, und sich der Strafe auszusetzen, nicht klagen konnte, Erheblichkeit erlangt.

Hier ist nur so viel zu bemerken, daß der Richter nicht angiebt, wer es **nicht** zu verschweigen gehabt hätte? Etwa ich? Mir lag keine Verpflichtung ob. — Eher der Kr., wenn sie an sich verpflichtet war, **herzugeben**, **was nicht in Beschlag genommen war** und nicht zur Pacht mehr gehörte, als sie den **Pacht-Contract** mit dem eigentlichen Pächter schloß und nur mich allein als Schuldner aus dem Neben-Abkommen behielt.

*) Auch ist es in der Ordnung, daß der Schwiegervater für seinen abwesenden Schwiegersohn, und zu Gunsten desselben, als Geschäftsführer sich gerirt. D. H.

[Vergl. (XXI) S. 97]. Und was die Erfüllung betrifft, so ignorirt der Richter, sowohl die an sie geleisteten Zahlungen noch vor der Fälligkeit (S. 73) als auch mein Anerbieten, an die Dembinskischen Eheleute 200 Thlr. zu zahlen, (Anh. No. 9. lit. m.) und daß die sonst nicht verworfene Zeugin Jablonska actenkundig (S. 73) selbst sagt: wie ich der Krynkowska erklärt, daß sie nach Regulirung der Differenzen vollständig befriedigt werden würde..

(XX.) Indessen der erste Richter hat von einem Betruge gegen die Krynkowska ganz abgesehen, und sich nur auf die Prüfung, ob gegen die Real-Creditoren ein Betrug begangen worden, beschränkt. Hierbei muss daher jetzt gleichfalls stehen geblieben werden. (Z)

Was hätte den erschöpften haltlosen Verdachts-Gründen auch noch hinzugefügt werden können? Denn muß hierbei stehen geblieben werden, so läßt sich nicht entnehmen, weshalb der Richter sich auf die Erörterung der Frage: was für Gründe nicht alles für eine Hintergehung der Krynkowska sprechen, in der That eingelassen hat? Für eine Hintergehung der Krynkowska, der einzigen Person, die, was der Richter auch annimmt, wo er es als Condemnations-Hülfsgrund aufstellt, (K.K Absatz) aus dem Nebenabkommen einen Vortheil haben konnte? Hierbei werden nun auch wieder die „Realcreditoren" (VIII am E.) (XII) unmerklich eingeführt, worauf der Richter fortfährt: (AA.) (BB.)

(XXI.) Zum objectiven Thatbetande des Betruges gehört:

1) dass Jemand in Irrthum versetzt wird. Dass die Gläubiger der Kr. getäuscht worden, lässt sich gar nicht in Abrede stellen. Eine Simulation ist zwar für die Contrahenten gleichgültig, weil diese die eigentlichen Verabredungen kennen; mithin nicht irren, nicht aber auch für dritte Personen, wenn sie gegen diese gebraucht wird. Es ist in den Gläubigern die irrige Meinung erzeugt worden, dass die Kr. ihr Gut unter keinen anderen als den im Contracte vom 3. Juli 1829 gedachten Bedingungen verpachtet habe.

Worauf sich dieß speciell beziehen soll, ist nicht gesagt, soll hier das Neben-Abkommen gemeint sein, was es allein gewesen ist, wobei ich vorkomme, so ist in dieser Rücksicht schon (XIII) aus einandergesetzt, daß der Akt des Abschlusses des Neben-Abkommens zur Punktation vom 28. Juni 1829 es unmöglich sein kann, wodurch dieser angebliche Irrthum hat sollen stattfinden können.

Was es ist, worauf die Gläubiger ihre Meinung gegründet, ist also der Pacht-Contract selbst. Und was ist es, was sie aus diesem entnommen? — Sie entnahmen daraus, daß

a) Rau 600 Thlr. jährlich zahlen sollte und
b) daß 400 Thaler getilgt seien.

ad a. Und daß er nicht mehr und nicht weniger als 600 Thlr. Pacht zu zahlen hatte, hierüber war und ist nimmer ein Irrthum gewesen. Denn das Neben-Abkommen gieng ihn nichts an, und eben so wenig die Gläubiger. Es war lediglich Sache zwischen mir und der Krynkowska. Selbst die Sequestrations-Masse hat das von mir der Krynkowska (unabhängig

vom Pacht-Contracte zwischen ihr und R.) Stipulirt-Gebliebene nie und nimmer als einen Theil des vom R. zu zahlenden Pacht-Geldes anzusehen und dahin zu ziehen vermocht.

Statt mit der Criminal-Untersuchung vorzugreifen, hätte die Sache im Civil-Verfahren erst durch Erkenntniß dahin entschieden werden müssen, ob, was nimmer geschehen kann, das von mir im Nebenabkommen stipulirte Quantum, als Theil der vom Rau zu zahlenden Pacht, oder nicht vielmehr

was, durch hier gar nicht zur Sprache gebrachte und erörterte Thatsachen und Ausführungen wäre dargethan worden,

als eine an die Krynkowska von mir geschehene Donatio sub modo zu erachten gewesen, der andere obligatorische Rechts-Verhältnisse vorausgegangen. [Vergl. (XIX 4.)]

Ohne Erörterung aber darüber abzusprechen ist ebenso grundlos, wie ungerecht! Es hat dies Nebenabkommen aber zur Sequestrations Masse auch in der That nicht gezogen werden können. Dies ist Thatsache.

In dieser Beziehung waren die Gläubiger in keinem Irrthum.

ad b. Daß aber die Tilgung der im Pacht-Contract quittirten 400 Thlr. ebensowenig ein Irrthum gewesen, ist bereits überzeugend dargethan. (XII.)

Der Ausspruch des Richters ad 1. (S. 96)

daß die Gläubiger der Krynkowska getäuscht, ließe sich gar nicht in Abrede stellen, (BB)

fällt also über den Haufen.

(XXII.) Ferner gehört zum Thatbestande, so sagt der zweite Richter, (AA.)

2) dass ihm dieser Irrthum zum Nachtheil seiner Rechte, dem Andern aber zum Vortheil gereiche.

Dabei erklärt er (CC.), daß nicht bestritten werden könne, daß den Gläubigern jener zu 1 erwähnte angebliche Irrthum zum Nachtheil gereicht hat. Er sagt (CC.):

Ueberhaupt würden sie, wohl unterrichtet, nicht 600, sondern 800 Thlr. und ein Deputat an Pacht haben fordern können, oder den Contract aufheben, und das Gut selbst verwalten lassen können.

Als ob es erwiesen, daß sie dann mehr als 600 Thlr., welche Rau nach dem Pacht-Contracte zu zahlen gehabt, erhalten haben würden, und als ob es vielmehr nicht erwiesen, daß in öffentlicher Licitation nicht über 300 Thlr. geboten worden sei! (S. 69.)

Aber auch abgesehen hiervon, so nimmt der Richter an, als ob es gar nicht anders hätte sein können, daß sie 800 Thlr. und ein Deputat an Pacht hätten fordern können. (XII.) Haben sie es denn zu fordern sich berechtigt gehalten, als die Criminal-Untersuchung ein Jahr darauf zu Stande kam, durch welche die Se-

questrations-Behörde das Nebenabkommen doch gewiß erfuhr, da sie dieselbe veranlaßte? Und hätte sie sich dazu für berechtigt gehalten, woher kann bestimmt werden, daß Das, was ich der Krynkowska besonders zu entrichten verpflichtet blieb, als eine von Rau zu entrichtenden gewesene Pacht per sententiam hätte zuerkannt werden müssen?

Den Rau betreffend, so hätte er Przybystawice nur und unter keinen andern Modificationen, als unter den im Pacht-Contracte vom 3. Juli enthaltenen von der Krynkowska gepachtet.

Dritte, die das anging, Real-Gläubiger, die auf die Revenuen Anspruch gehabt, **gab es nicht.** Gegen Rau konnte von einer Aufhebung des Pacht-Contracts unter keiner Bedingung die Rede sein, und wenn ihm noch so sehr bekannt war, daß die Krynkowska mit mir wegen des bei der Punktation errichteten Nebenabkommens, in Verhältnissen blieb, die ihn nicht tangirten. Nun sagt der Richter (CC.), wie für den Fall, daß dem Rau das Neben-Abkommen unbekannt blieb,

a) Die Krynkowska, „der das Gegentheil von mir, weiß gemacht worden wäre," in einem wesentlichen, zur Aufhebung des Geschäfts berechtigenden Irrthume sich befunden habe —
b) und alsdann die Gläubiger, weil sie in die Rechte der Krynkowska getreten, zur Aufhebung des Contracts und Selbstverwaltung berechtigt gewesen sein würden.

ad a. Allein einmal ist es in facto unwahr, daß der Krynkowska von mir, wie der Richter in einer eben nicht eleganten Sprache sagt „weiß gemacht" worden sei, daß Rau mit dem Neben-Abkommen einverstanden gewesen. Vielmehr hatte ich ihr gesagt, daß Rau nicht mehr als 600 Thlr. geben wolle, und daß ich nun mein Versprechen halten werde, indem sie ja auch meine Erklärung in Händen habe.

Wo mag der Richter diese erfundene Thatsache von wegen des „Weißmachens" nur her haben? Aus den Acten nicht. Denn darin kommt nichts davon vor.

Aus Vernunftschlüssen? Da wäre es doch in der That zu seltsam, daß die Krynkowska, die sich bei der Punktation über das Neben-Abkommen eine besondere schriftliche Erklärung von mir geben ließ, die mit dem Rau erst nach Abschluß des förmlichen Contracts über dieses Neben-Abkommen redete (S. 70 f.), diesen, als aus demselben ihr verpflichtet, hätte ansehen sollen!

Diese der Krynkowska supponirte Ansicht soll als Basis für:

ad b. den Schluß dienen, daß die Gläubiger die Pacht hätten aufheben können. Mit der Basis fällt er aber. Und gesetzt er stünde, wie sollen die Gläubiger in die Rechte der Krynkowska getreten sein?

Real-Gläubiger, welche in dieses singuläre Recht tretend, Dispositionen der Krynkowska anfechten konnten, waren nicht vorhanden. — Als in ihre universellen Rechte getreten, können ihre Gläubiger auch nicht angesehen werden, denn Concurs über ihr Vermögen existirte nicht. Sie wären also niemals legiti-

mirt gewesen, die Aufhebung des Pachtvertrages zu verlangen. Der Richter ist indessen an den eigentlichen Punkt ganz nahe gewesen, nämlich: daß sie als Executionssucher Das hätten in Beschlag nehmen können, was die Krynkowska von mir zu fordern hatte.

Das ist aber ein ganz anderer Gegenstand, als die vom Rau zu zahlen gewesene Pacht. (XII. XX, 4) Sie haben aber diesen Vermögens-Gegenstand nie in Beschlag genommen, und er ist ihnen auch nicht abgeläugnet worden.

Es ist ihnen daher auch kein Recht gekränkt worden.

Weshalb aber ich der Krynkowska nicht hätte sollen besondere Concessionen machen können, ohne jedermann, wenn er mich auch nicht darnach gefragt, davon ihn Kenntniß zu setzen, ist nicht wohl abzusehen.

Warum ist denn, ungeachtet der dringendsten Anträge, mir nicht gestattet worden, die Rechtsverhältnisse erst im Civil-Prozesse festzustellen, wodurch die Sache auch längst beendet worden wäre, ohne Gefährde für mich und Frau, und Kinder und Kindeskinder?

Und wie kann im Angesicht der Akten als apodictisch ausgesprochen werden, daß die Gläubiger, durch die Nichtaufhebung des Contracts, und durch die Nichtselbstverwaltung Nachtheil erlitten, da actenmäßig feststeht (S. 69), daß, nach Aufhören des Contracts, sie noch 300 Thlr. weniger hatten? Eine andere Art, wie jener angebliche Irrthum den Gläubigen zum Nachtheile gereicht haben soll, gibt der 2te Richter (CC.) folgendermaßen an:

Hätten sie die wahre Lage der Sache gekannt, so würden sie

α) „einmal in ihrem Processe nicht 250 Thlr. sondern 350 Thlr. eingeklagt haben, denn auf die quittirten 400 Thlr. waren — wie Rau nicht anders zu erweisen vermocht hat — bis zur Uebergabe des Guts erst 50 Thlr. bezahlt, und dieser Zeitpunkt war entscheidend, da damals sogleich dem Rau aufgegeben wurde, keine ferneren Zahlungen an die Kr. zu leisten; dann würden sie aber auch

β) mit den 250 Thlrn. nicht um (?) desshalb *) abgewiesen worden sein, weil dieselben schon für bezahlt angenommen wurden.“

Das heißt, einer Sache Gewalt anthun!

ad α. Schon oben (V) ist gezeigt:

1) daß 150 Thlr. in der That vor der Uebergabe gezahlt worden;
2) ferner ist es unrichtig, daß der Zeitpunkt der Uebergabe der entscheidende war. Der entscheidende Zeitpunkt war der,

*) Aber doch abgewiesen.

wo die Pachtgeldzahlung untersagt wurde. Wenn nun auch die Aufstellung des Richters: daß die übrigen 100 Thlr. erst nach der Uebergabe gezahlt worden, einen Augenblick als unangefochten passiren möchte, so würde damit nichts gewonnen sein. Denn es müßte gezeigt worden sein, daß die qu. 100 Thlr. nicht vor der Zahlungs-Untersagung sondern nach dieser gezahlt worden. Das hätte selbst aus den Angaben der Krynkowska und des Konkiel nicht indicirt werden können. (S. 70, g.) — Da erscheint aber

3) die Unwahrheit, daß die Untersagung der Zahlung gleich bei der Uebergabe geschehen; obgleich actenmäßig erwiesen ist, daß die Uebergabe den 15. Juli an Ort und Stelle in Przybystawice und die Zahlungs-Untersagung erst 2 Tage nachher den 17. Juli in Krotoszyn statt gefunden. [(VI.) und Anhang No. 1.]

Und so macht man mit Leichtfertigkeit eine Unrichtigkeit zum Pfeiler für eine andere!

Abgesehen davon, daß diese Annahme des zweiten Richters, als hätten die Gläubiger nicht blos 250 Thlr., sondern noch 100 Thlr. mehr einklagen können, auch noch in durius gehet, [Vergl. (JJ.)] so stehet es fest:

daß sie durchaus unrichtig ist.

ad β. Was den Umstand betrifft, daß die Gläubiger dadurch einen Nachtheil erfahren, daß sie die 250 Thlr. nicht erstritten, so ist es doch wahrlich indifferent, ob sie um deshalb abgewiesen wurden, weil als Erlöschungsgrund die quittirte Zahlung, oder die Compensation erachtet worden.

Denn die Frage kann doch nur immer die sein: ob die eingeklagten 250 Thaler als durch die, im Augenblick der Uebergabe, mit der Krynkowska geschehene, Compensation nicht erloschen erklärt und die Gläubiger daher nicht abgewiesen werden mußten.

Es ist aber oben (XII.) ausführlich dargethan worden, daß hierdurch ein Nachtheil den Gläubigern nicht erwachsen ist. Somit fehlt dem ad 2. (S. 97) aufgestellten Requisit zum Begriff des Betruges der Theil: „daß ein Schaden entstanden," gänzlich.

(XXIII.) Was nun den andern Theil der vom Richter aufgestellten Erforderniß betrifft, „daß der Irrthum dem Andern zum Vortheil gereiche." so ist es nicht der Fall, daß jener angebliche Irrthum einen Vortheil für mich herbeizuführen geeignet gewesen sei, geschweige wirklich herbeigeführt habe.

Den §. 1265 des Criminal-Rechts hält der zweite Richter selbst für unanwendbar. (CC.) — Es ist hier auch weder von einer wider das Verbot der Gesetze, noch von einer, mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit, unternommenen Handlung die Rede; auch nicht davon, daß aus derselben Schaden für den Anderen entstanden ist.

Während nun aber der erste Richter (MM. Abschn.) spricht: *Der Pacht-Contract, welcher zwischen der Krynkowska*

und Rau errichtet wurde, ist für die erstere von den nachtheiligsten Folgen gewesen

meint der zweite Richter, indem er an einer andern Stelle (X.), als mir präjudicirlich, die Wahrscheinlichkeit der Hintergehung der Krynkowska gleichfalls ausspricht (X.), nunmehr an dieser Stelle (CC.),

dass es klar vor Augen liege, wie die Krynkowska nicht Nachtheil, sondern mit Rau und mir Vortheil gehabt,

woraus denn nun wieder gegen mich gefolgert wird.

Daß ich, Rau und die Kr. Vortheil davon gehabt haben soll, ist ja aber erst das thema probandum. Denn der darauf folgende Satz:

Nur ihnen konnte nach Lage der Sache der Schaden der Gläubiger zu Gute kommen —

kann doch nicht der Beweisgrund sein, sondern ist auch nichts weiter als der Beweissatz, blos mit andern Worten. Wer in specie, was für welchen Vortheil er gehabt, und worin er bestanden, wird nicht gesagt, sondern nur collectiv:

Ob der Eine mehr Vortheil beabsichtigt oder gehabt hat, als der Andere, ist, wenn sonst der Betrug bei Allen feststehet, gleichgültig, da sie dann socii criminis sind,

wodurch nun sicherlich ich einschließlich mit bezeichnet bin, als Einer der Vortheil gehabt haben soll. Ein Verfahren, nicht unähnlich jenem ärztlichen Recepte, in welchem die Species der ganzen Apotheke verschrieben wurden, auf daß, sollte das eine nicht helfen, doch das andere helfe.

Aber abgesehen davon,

daß überhaupt von keinem Vortheil die Rede sein kann, weil, wie (XXII) gezeigt, von keinem Schaden die Rede ist, und daß das Verhältniß des wirklichen oder beabsichtigten Schadens und resp. Vortheils, was auf flacher Hand liegt, um des willen nicht gleichgültig ist, weil es nach §. 1260 des Criminal-Rechts auf das Strafmaß Einfluß haben würde,

so soll es selbst, nach der eigenen Erklärung des Richters, doch auch nur dann gleichgültig sein, wenn sonst der Betrug bei Allen feststehet, da sie dann socii criminis seien (CC. inf.).

Während er nun aber ein Feststehen des Betruges bei der Krynkowska nirgends ausspricht, den Rau aber von dem Vorwurf des Betruges ab instantia freispricht, und somit die Existenz der in jener Voraussetzung enthaltenen Thatsachen, das Feststehen des Betruges bei Allen, durch die eigene That selber negirt, so beläßt er es demungeachtet dabei, daß ich dennoch socius eines solchen criminis sei, das als ein gleichfalls von der Krynkowska und Rau verübtes feststehe. Das ist ungefähr so, wie, wenn ein Mathematiker sagte: 1 und 2 sind 3 — aber 1 ohne 2 ist auch 3.

Es zeigt sich sonach: wie keinesweges erwiesen ist, daß ich einen Vortheil beabsichtigt, oder gehabt habe.

Vielmehr ist oben (XII. XIII. XIV.) überzeugend dargethan, daß ich keinen gehabt und habe beabsichtigen können.

(XXIV.) Der zweite Richter fährt nun in Bezug auf den objektiven Thatbestand des Betrugs (S. 96. 97.) fort (DD.):

Somit bleibt nur 3) die Frage ob die Inculpaten die Täuschung der Gläubiger vorsätzlich, d. h. mit **Bewusstsein der Widerrechtlichkeit** der sie erzeugenden Handlung veranlasst haben.

In dieser Beziehung hat der zweite Richter selbst nirgends zu erkennen gegeben, daß mich der Abschluß des Nebenabkommens auch nur im Geringsten zu graviren vermag. Er hat vielmehr die Veranlassung des Irrthums, und die Vorsätzlichkeit derselben nur darin suchen können und zu finden geglaubt,

> daß ich in jenem Prozesse die nicht erfolgte Zahlung der 400 Thlr. nicht erklärt, wodurch es gekommen daß Kläger 250 Thlr. nicht erstritten,

wobei er es selbst als erwiesen und durchgreifend,

> daß ich hierbei nur als Schwiegervater des Rau aufgetreten und nicht in meiner Eigenschaft als Justiz-Kommissarius behandelt werden könne,

und die Anwendung des §. 1338 des Criminal-Rechts [S. 119. (55.)] als unstatthaft erklärt. (NN.)

Er sagt nämlich (D.D. Abschn.):

Wenn es auch wahr ist, dass die Kläger schon getäuscht durch den Pacht-Contract die Vorausbezahlung der 400 Thlr. zunächst behauptet haben, und der Verklagte sich darauf beschränkt hat, dies indirect als richtig zuzugestehen, so ist dies doch für die Entscheidung der vorliegenden Frage ganz gleichgültig, da derjenige, der Jemanden seines Vortheils wegen im Irrthume erhält, nicht weniger vorsätzlich handelt, als derjenige, der den Irrthum selbst erst erregt.

Das ist aber wahrlich nicht richtig! Denn es ist oben (XII, XXIII in Verb. XIII, XIV) ausführlich gezeigt:

a) daß kein Vortheil dadurch hat beabsichtigt werden können.

Sodann ist oben (XVI ad b. in Vergleich mit XII.) ausführlich gezeigt:

b) daß re vera kein Irrthum vorhanden war, wenn die Tilgung der 400 Thlr. von mir und Rau behauptet wurde. Gleichgültig war hierbei, ob Seitens des Verklagten angeführt wurde, daß diese Tilgung nicht durch Zahlung sondern durch Compensation der Gewährs-Mängel bei der Uebergabe geschehen, zumal es dann doch so wie so stets darauf ankam,

> ob andere als Real-Creditoren schon getilgte Pachtgelder in Anspruch nehmen konnten.

Denn die später auch durch rechtliche Entscheidung anerkannte Compensation war ja nicht im Gegenüber den Gläubigern, sondern im Gegenüber der Krynkowska, im Augenblicke der Uebergabe, in der Wirklichkeit erfolgt.

Hierbei konnte daher um so mehr stehen geblieben werden,

als die Sequestrations-Behörde, da Rau, um sich zu vergewissern, angefragt hatte, ob die bei der Uebergabe gewesenen Gewährs-Mängel noch von der Verpächterin zu vertreten wären, den Bescheid ertheilt hatte, daß nur die Kr. dafür aufzukommen verpflichtet gewesen, wodurch vollends kein Zweifel blieb, daß die 250 Thlr. durch Compensation mit der Krynkowska erloschen waren. Wenn ich daher im Civilprozeß gleich auf den Haupt-Rechtsgrund:

Die Unqualificirtheit der Kläger als Real-Gläubiger,

losging und die Erörterung der Frage:

daß die eingeklagten 250 Thlr. Pacht nicht durch Zahlung, sondern durch Compensation, mit der Krynkowska erloschen,

für nicht mehr practisch hielt, so war diese Ansicht, durch den oben S. 88, c. erwähnten §. 301 und 361 Tit. 16. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts vollkommen begründet.

Wie kann daher gesagt werden:

ich hätte mich im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit meines Verfahrens befunden?

c) denn der Einwurf des Richters, als ob vor der Uebergabe nur 50 Thlr. und nicht 150 Thlr. gezahlt, ist in facto als unwahr gezeigt; (V.)

d) und der Einwurf des Richters, wie für mein Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit meines Verfahrens der Umstand spreche (EE.):

daß ich nicht die Nichtzahlung angegeben, und nicht principaliter: Tilgung durch Compensation mit Gegenforderungen behauptet, sondern letztere nur eventualiter angebracht, wenn die Kläger nicht schon wegen ihres Legitimations-Mangels abgewiesen werden sollten,

ist implicite durch das unter b. Gesagte widerlegt.

Denn eben, weil die Tilgung gerade geschehen, hielt ich eine Erörterung über die Art der Tilgung gar nicht mehr nöthig; und war sie es auch nicht.

Wohl aber war es, wenn der Einwand der Legitimation verworfen und die Tilgung als eine an die Krynkowska geschehene, für die (unqualificirten) Kläger nicht bindend erachtet wurde, alsdann Rechtsfrage: ob die Gläubiger, weil sie die Beschlagnahme extrahirt, nicht als Cessionarien der Verpächterin und deshalb für verbunden erachtet werden mußten, daß mit ihnen die Gegenforderungen aus der Pacht compensirt werden konnten.

Und deshalb war für diesen Fall der Antrag zu machen:

Die Gegenforderungen mit den Gläubigern gegen die 250 Thlr. zu compensiren,

eine Rechtsfrage und ein Antrag der von beiden Civil-Richtern auch unbedingt zu Gunsten des Verklagten hat entschieden werden müssen.

Worin soll denn hierbei nun das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit liegen?

e) Sonach kommt es nicht mehr darauf an, wenn der zweite Richter mir (GG) imputirt,

α) daß ich durch Unterlassung der Bekanntmachung von dem Nebenabkommen meiner Mandats-Verbindlichkeit gegen Rau nicht nachgekommen*),
β) es geschehen lassen, daß die Krynkowska mit Rau den Pacht-Contract schloß und letzterer den Contract und die Quittung den Gläubigern entgegensetzte,
γ) und dadurch vorsätzlich jenen angeblichen Irrthum veranlaßt,

weil der §. 8 des Criminal-Rechts bestimme: „Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemand fordern, begehet derselbe ein Verbrechen."

Abgesehen jedoch von der (mit Ignorirung des folgenden §. 9) mißbräuchlich geschehenen Anwendung jener Gesetzesstelle, so sind auch die Voraussetzungen in facto nicht richtig. Denn es ist bereits zur Genüge nachgewiesen:

ad α) daß der fragliche Pacht-Contract ganz richtig war, und daß Rau nichts mehr und nichts weniger zu leisten hatte, als was darin festgesetzt ward; das Nebenabkommen ihn auch gar nicht tangirte und verpflichtete [Vergl. (III) (XIX, 4) (XXI)].
ad β) Und dann stehet es fest, daß in dieser Beziehung mich weiter nichts würde graviren können, als die Handlung, daß ich das Nebenabkommen abschloß, aus welchem hernach ich allein der Krynkowska verbindlich blieb, da Rau nicht mehr als 600 Thlr. geben wollte. Daß dies ihn aber nicht gravirt, hat schon der erste Richter (OO) ausgesprochen. Was aber die Quittung in dem Pacht-Contracte betrifft, so ist bereits unter b und d gezeigt worden, daß dies ganz in der Ordnung war.
ad γ) Endlich ist hier zu wiederholen, daß, wie nachgewiesen worden, ein Irrthum gar nicht existirt hat. (XIII. XXI.)

Demgemäß ist das dritte Erforderniß auch nicht erwiesen.

Der Ausspruch des Richters (GG inf.):
„Somit stehet rücksichtlich seiner der Betrug objectiv und subjectiv fest"
hat sonach auch nicht die geringste Basis. Denn die aufgestellten Erfordernisse, die den Begriff des Betruges constatiren, sind **nicht vorhanden.**

(XXV.) Wo es gilt, einen Familien-Vater, der Niemandes Recht gekränkt, ja, der sagen kann, daß er manches Gute gethan, und manche Schelmerei zu verhindern gestrebt, an der Grenze seines Lebens als Verbrecher zu brandmarken, und ihn mit Weib und Kindern ins Unglück zu stürzen, — da war es an der Zeit, mit Gewissenhaftigkeit und Treue zu prü-

*) In Widerspruch mit (NN) S. 102.

fen; da war Wahrheit und Strenge des Beweises zu verlangen — Wahrheit, die auf der Wahrheit der Vordersätze beruhte, Strenge, die in der Richtigkeit der Verknüpfung jener Vordersätze mit den Beweissätzen sich zeigte.

Wie unwahr aber die Vordersätze sind, wie unrichtig ihre Verknüpfung mit den Beweissätzen — oder wie letztere gar nicht geschehen, das ist Schritt vor Schritt nachgewiesen worden.

Wer kann sich des Gedankens an Vansen in Egmont (v. Göthe) erwehren:

„Wo nichts herauszuverhören ist, da verhört man hinein.
„Ehrlichkeit macht unbesonnen, auch wohl trotzig. Da frägt
„man erst recht sachte weg, und der Gefangene ist stolz auf
„seine Unschuld, wie sie's heißen, und sagt alles gerade zu,
„was ein Verständiger verbärge. — Dann macht der Inquisitor aus den Antworten wieder Fragen, und paßt ja auf,
„wo irgend ein Widergesprüchelchen erscheinen will; da knüpft
„er seinen Strick an, und läßt sich der dumme Teufel betreten, daß er da etwas zu viel, dort etwas zu wenig gesagt,
„oder wohl gar aus Gott weiß, was für einer Grille

(in jenem Civil-Prozesse hätte ich auch eben so gut, so wie die Criminal-Erkenntnisse wollen, die Klage beantworten können)

„einen Umstand verschwiegen hat; dann sind wir auf dem
„rechten Wege. — Und ich versichere Euch, mit mehr Sorgfalt suchen die Bettelweiber nicht die Lumpen aus dem
„Kehricht, als so aus kleinen, schiefen, verschobenen, verrückten, verdrückten, geschlossenen, bekannten und geläugneten
„Anzeigen und Umständen endlich ein strohlumpener Vogelscheu zusammengekünstelt wird. —"

Wäre es nur zulässig, daß dem Urtelsverfasser, und wenn der zweite noch lebte (denn auch er ist, noch im jugendlichen Alter, schon abberufen, und möge er nicht gerichtet werden, wie er gerichtet), auch diesem der Eid darüber zugeschoben werden könnte, daß er von der Wahrheit des Beweises überzeugt gewesen!

Und ging er von Sentimenten aus, so sind Sentimente der ehrenwerthesten Männer da, die competenter als irgend einer sind, Zeugniß von meinem Character zu geben, weil sie mich erprobt haben. (Anhang No. 6.)

(XXVI.) Ziehet der Richter an (T. U. V. und U):

a) daß ich wegen Fahrlässigkeit im Amte zweimal, einmal per sententiam vom 27. August 1821 mit 100 Thlr. und ein andermal per sententiam vom 27. November 1826 mit 50 Thlr. bestraft worden;
b) und daß ich von dem Vorwurfe der Prävarication, nachdem ich in erster Instanz in Posen in 20 Thlr. Strafe genommen, durch das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder in zweiter Instanz **völlig** freigesprochen,

so kann ich gleichfalls nachweisen, daß ich durch jene Straferkenntnisse ebenso gemißhandelt worden. — Daß ich nicht Schritte

dagegen gethan, hat darin seinen Grund, weil die Sache zu verschmerzen war. Und die Verurtheilung in erster Instanz wegen eines angeblichen Vergehens, von dessen Verdachte der zweite Richter,

> der aber das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder war, weil der selige Minister Graf Dankelmann die Perhorrescenz gegen das Ober-Appellations-Gericht für nicht so unbegründet fand,

völlig freisprach, beweißt nur, daß jener Richter — derselbe, welcher die vorliegende Untersuchung beim Ober-Appellations-Gericht beantragte, es schon damals nicht unübel im Sinne hatte. — Empörend ist es aber, wenn der jetzige Richter jene Untersuchungen und Strafen wieder zum Vordersatze für einen Condemnations-Schluß macht, indem er (S. 120) sagt:

> „daß mir eine strenge und gewissenhafte Redlichkeit obliege, daß aber die früher gegen mich geführten Untersuchungen mich als einen pflichtwidrigen Beamten bezeichneten, gegen den die bisher verhängten Strafen nichts gefruchtet;"

und wie der zweite Richter anführt (QQ):

> „den mehrfache Strafen nicht gebessert haben."

Das heißt gerügte Schwächen, da ich wegen Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße belegt, frivolerweise zu Characterfehlern umstempeln. — Es ist darauf nichts zu sagen. —

(XXVII.) Der zweite Richter gehet nun zur Anwendung des Strafgesetzes über. Er wendet an (JJ, KK):

a) **den §. 1260 und 1261 des Criminal-Rechts, worin die Erlegung des doppelten Betrages des Gewinnes und resp. Schadens als Strafe bestimmt wird. Dabei bemerkt er, daß dies nicht blos 250 Thlr. sondern auch noch 100 Thlr. mehr betrage, als welche letztere nicht vor der Uebergabe gezahlt worden, was aber zur Genüge in beiden Beziehungen widerlegt ist (V, XII), und daß es auch noch das im Nebenabkommen stipulirte Quantum betrage, oder Das, was die Gläubiger dadurch verloren, daß sie nicht auf Pacht-Aufhebung klagen und selbst verwalten gekonnt hätten. Dieser Betrag, der dem Rau zum Vortheil gereicht, sei unberechenbar gewesen, — was auch an sich widerlegt ist, und, von wegen der Unberechenbarkeit, dadurch, daß nach dieser Aufhebung nur 300 Thlr. Revenüen da waren, statt 600 Thlr., die Rau zahlte;**

b) **ferner wendet er an den §. 363 des Criminal-Rechts, dem gemäß Beamte wegen niederträchtiger Aufführung und von Verderbtheit der Sitten und Grundsätze cassirt werden sollen,**

c) **und die Gesetze wegen Verlusts der Ehrenrechte, als der Cocarde.**

Die Anwendung dieser Gesetze fällt aber weg, wenn die Voraussetzungen, die Existenz eines durch mich angeblich verübten Betruges, durchaus wegfällt.

Ich habe nicht betrogen, — noch die Absicht zu betrügen gehabt. — Es mangelt gänzlich an dem objectiven Thatbestande, da auch Niemand — geschweige durch mich — verkürzt worden ist.

Der Act des Abschlusses des Nebenabkommens gravirt mich nicht. — Das haben auch beide Richter anerkennen müssen.

In der Führung des Prozesses liegt auch nichts, was mich graviren könnte. — Denn es ist gezeigt, daß dadurch weder Jemand verkürzt worden, noch andererseits ein Vortheil hat **beabsichtigt werden sollen oder können.** (XII. XIV. XXII.)

Von dem angeblichen objectiven und subjectiven Thatbestande bleibt auch kein Schatten.

Mit ehrfurchtsvollem Vertrauen und mit der innigsten Ueberzeugung wird daher der gehorsamste Antrag gestellt,

auf einen gerechten Spruch, auf meine völlige Freisprechung von der Anschuldigung des Betruges.

Gebe Gott, der Herz und Nieren prüft, daß der diesjährige Sylvester einen anderen, als jener grausame Urtelsspruch war, mir verkünde!

Krotoszyn den 28. October 1834.

Andreas Justus Brachvogel,
durch den J. C. Szarbinowski zu Breslau.

Das vom K. Kammergericht zu Berlin über dieses Restitutions-Gesuch erstattete Gutachten hatte nachstehenden Erlaß zur Folge:

„An den vormaligen Landgerichts-Rath und Justiz-Commissarius Herrn Brachvogel zu Krotoszyn."

Nachdem Ihr Restitutions-Gesuch gegen die in Ihrer Untersuchungssache ergangenen Erkenntnisse von dem Kammer-Gericht geprüft und der darüber und über die Straf-Erkenntnisse erstattete Bericht Seiner Majestät dem Könige durch den Justizminister vorgelegt worden, haben Allerhöchst Dieselben mittelst Kabinets-Ordre vom 14. d. M. zu bestimmen geruhet: daß es bei Ihrer Amts-Entsetzung sein Bewenden behalten, die außerdem gegen Sie erkannten Strafen aber wegfallen sollen.

Hiervon werden Sie bei Rücksendung der 3 Beilagen Ihrer Immediat-Vorstellung vom 10. Juni 1834, nämlich:

der Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1821,
des Schreibens des Generals von Zastrow vom 22. Juli 1814, und
des Schreibens des Ober-Präsidenten Flottwell vom 12. December 1833 *).

---

*) S. Anhang No. 7. die drei mit A B C bezeichneten Anfugen.

und der bei dem Kammer-Gerichte eingereichten 21 Atteste über Ihre Dienstführung *), nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 22. Juli 1835.

Der Justiz-Minister
Mühler."

Von Dem, was hierauf von Herrn Landgerichts-Rath Brachvogel und seinen Freunden, insbesondere Seiten des Herrn Grafen Friedrich Kalkreuth, Behufs der Wiedereinsetzung des Herrn Br., bis jetzt weiter unternommen worden ist, so wie von einigen in die Sache eingreifenden Beziehungen, wird vom Herrn Grafen Kalkreuth, sobald er von Paris, wohin er im vorigen Jahre reiste und wo er sich noch einige Zeit aufzuhalten gedenkt, in seine Heimath zurückgekehrt sein wird, in einer selbstständigen Schrift, mit Bezugnahme auf gegenwärtige Mittheilung in den „Annalen", nähere Nachricht gegeben werden, was hiermit, dem Ersuchen des Herrn Grafen gemäß, von der Redaction vorläufig angezeigt wird.

Anhang.

No. 1. Wörtlich aus dem Restitutionsgesuch **) entnommene Darstellung der civil-processualischen Verhandlungen über die Differenz zwischen dem Pachter von Przybystawice und der nach der Pachtübergabe von Neuem aufgetretenen Sequestrations-Interessenten, im Betreff der von dem Pachter wegen Gewährsmängel zur Compensation gebrachten Pachtgelder.

Hier muß nun eingeschaltet werden, daß einige Tage nach Abschließung des Contracts die Kr. von Seiten des Landgerichts unterrichtet wurde, daß die Sequestration wieder eingeleitet werden sollte. Sie ersuchte daher auch mich (Br.), dem Landgerichte die Verpachtung anzuzeigen, was auch geschah. N. machte den Antrag, sein Pachtrecht zu berücksichtigen, und ihm das Gut gerichtlich zu übergeben.

Das Landgericht entschied, daß dies auch geschehen sollte, worauf am 15. Juli 1829 das Gut dem N. durch den Commissarius

---

*) Siehe Anhang No. 6. Lit. A bis mit V.

**) Nach Bemerkung n S. 73.

des Gerichts zum Pachtbesitz übergeben wurde. Bei der Uebergabe fanden sich jedoch eine Menge von Gewährs-Mängeln, die sofort constatirt wurden; in dem später geführten Processe ist es anerkannt, daß diese Gewährsmängel 252 Thlr. 10 Sgr. betragen. Für diese war die Kr. aufzukommen verpflichtet, die bereits 150 Thlr. erhalten hatte.

Am 17. Juli 1829 wurde dem R. durch den Commissarius des Gerichts untersagt, fernere Zahlungen an die Kr. zu leisten, bei Vermeidung doppelter Zahlung. R. erklärte, daß, à conto der, der Kr. zustehenden Pachtgelder, 400 Thlr. bereits getilgt seien, daß aber die 200 Thlr., von denen es im Pacht-Contracte heiße, daß sie ihrem Commissarius Konkiel überwiesen worden, noch nicht gezahlt seien, die Anweisung auch als gültig nicht erachtet werden könne, da Konkiel die Assignation nicht schriftlich acceptirt habe, worauf R. sich zur Zahlung der 200 Thlr. ad depositum bereit erklärte, und sie auch ad depositum zahlte.

Dies ergeben:

a) meine Eingaben und die des R. vom 10. und 12. Juli 1829 bei den Sequestrations-Acten;
b) die Verhandlungen vom 15. Juli 1829 in den Commissions-Akten des Landgerichts-Rath Boretius;
c) die in dem Prozesse Przybystawice gegen R. eingegangenen, in meinen Manual-Akten befindlichen Erkenntnisse, worin anerkannt ist, daß diese bei der Uebergabe gewesenen Gewährs-Mängel 252 Thlr. 10 Sgr. betragen,
d) und die Verhandlung vom 17. Juli 1829 in den Commissions-Akten des rc. Boretius, wodurch die Beschlagnahme geschehen ist.

Außerdem mußte R. bald darauf, um nur wirthschaften zu können, mehre Reparaturen bewirken, die noch vor Michaelis 1829 sich auf 92 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. beliefen. (Dies ist in demselben Civil-Prozesse durch den Anschlag und das Attest des Bau-Inspector Herrmann vom 29. September 1829 dargethan.)

Das Landgericht wies indessen, in dem die rc. Dembinska nur die Zahlung von 150 Thlr. als einer vierteljährigen Pachtrate wollte gelten lassen, durch eine Verfügung vom 6. Mai 1830 den Justiz-Commissions-Rath Pilaski an, die übrigen 250 Thlr., welche R. nicht ad depositum gezahlt, von demselben einzuklagen.

Pilaski sagte in der Klage vom 14. Juni 1830: „die Zahlung an die Verpächterin ist zur Ungebühr geschehen, indem Real-Gläubiger vorhanden sind, und nach den gesetzlichen Bestimmungen jeder Pächter nur eine vierteljährige Rate gültig zahlen kann.“ Rau ersuchte mich, ihn in diesem Processe zu vertreten. Dies ist geschehen. Ich führte in der Klagebeantwortung vom 22. September 1830, nach Maaßgabe der mir vom R. ertheilten Information vom 16. September 1830, an, indem ich bei dem Klagefundament stehen blieb, „daß die Klägerin auf diesen Grund nicht klagen könne, weil außer der Dembinska kein Gläubiger bei der Sequestration interessirt sei und interessirt sein könne; die Dembinska aber kein Real-Recht habe.“ Ich trug daher an: „die-

serhalb die Klägerin abzuweisen." Sodann sagte ich: „Sollte meinem Antrage nicht gewillfahrt werden können, dann ist mir auch gesetzlich verstattet, meine aus dem Pachtverhältniß, durch die Nichterfüllung des Pacht-Contracts entstandenen Gegenforderungen wider die Dembinska compensando modo geltend zu machen." Erwies nun: „daß gleich bei der Uebergabe die Gewährs-Mängel 252 Thlr. 10 Sgr. betragen hätten, und daß Verklagter noch andere nahmhafte Gegenforderungen habe, z. B. jene 92 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Reparaturkosten" und trug für den Fall, daß Klägerin nicht schon aus dem angeführten Grunde abgewiesen werden sollte, darauf an: „daß die Forderung mit den Gegenforderungen zur Höhe der ersteren compensirt werde."

Durch das auf das mündliche Verfahren ergangene Erkenntniß des Landgerichts vom 26. November 1830 wurde die Klägerin von Dembinski abgewiesen. In diesem Erkenntniß heißt es unter anderm: „der Klägerin stehet nur ein persönliches und kein Real-Recht zu." — Gleichzeitig verurtheilt es die von Dembinska zur nicht geforderten Zahlung der 250 Thlr. 10 Sgr., welche dieselbe in der Replique vom 6. November 1830 an und für sich als richtig anerkannt hatte. Klägerin appellirte gegen den ganzen Inhalt des Urtels. Auch in dem Appellations-Schlußberichte beschränkte ich mich nur darauf, den Grundsatz auszuführen: „daß Klägerin als persönliche Gläubigerin in der geschehenen Art nicht klagen könne," und bemerkte ausdrücklich: „Wenn der Pächter das verabredete und bestimmte Pacht-Geld zahlen soll, dann kann er auch Gewährung Dessen, was im Pacht-Contracte ihm versprochen wurde, fordern und darauf hin, behufs der Compensation, das Pachtgeld retiniren. Hieraus folgt aber, daß Verklagter seine Gegenforderungen mit der in Anspruch genommenen Pachtsumme zu compensiren wohl befugt ist."

Das Ober-Appellations-Gericht bestätigte durch das Erkenntniß vom 29. September 1831 die Entscheidung auf die Dembinskische Klage, indem es ausspricht: die Extrahentin der Beschlagnahme ist als eingetragene oder Hypotheken-Gläubigerin von Pr. nicht zu achten."

Diese Entscheidung ändert aber das Ober-Appellations-Gericht in dem Erkenntniß auf die Wiederklage ab, indem es den Verklagten mit der Gegenforderung abweist, solche jedoch für die dritte Instanz eventuell auf 252 Thlr. 10 Sgr. festsetzt, denn der betreffende Passus lautet wörtlich folgendermaßen: da der Klägerin die eingeklagte Forderung nicht zugesprochen worden, so kann dem Verklagten von seinen Gegenforderungen auch nichts zuerkannt werden, und hiernach war das erste Urtel abzuändern. Eventuell war über die Höhe der Gegenforderungen zu erkennen, weil der Fall eintreten kann, daß der letzte Richter der Klägerin die eingeklagte Pacht zuspricht.

Dies Erkenntniß ist jedoch wie gedacht rechtskräftig geworden.

Noch wird hier bemerkt, daß, nachdem schon die Sache Gegen-

stand einer Criminal-Untersuchung geworden war, R. wegen der so festgesetzten Summe von 252 Thlr. 10 Sgr. in der 3. Instanz auch in der That das Anerkenntniß der Befugniß zur Compensation gegen die nicht gezahlten Pachtgelder erlangt hatte, und die Compensation als geschehen erachtet worden ist.

No. 2. Erkenntniß des Landgerichts zu Meseritz, im Auftrag des Justizministerii, wider den Landgerichtsrath Brachvogel und dem Oekonomie-Commissar Rau zu Krotoszyn, d. d. 20. Mai 1833, publizirt am 13. Juni desselben Jahres *).

rc. für Recht, daß 1) rc. Br. wegen Betruges seines Amtes als Justiz-Commissarius und Notarius publicus zu entsetzen, zu allen öffentlichen Aemtern, so wie des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, für unfähig zu erklären, und außerdem mit einer Geldbuße von 500 Thlr. zu belegen, welcher im Unvermögensfalle eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu substituiren, dagegen von dem Vorwurfe, eine Concussion verübt zu haben, vorläufig freizusprechen; 2) Coinc. R. **) von der Anschuldigung des Betruges vorläufig freizusprechen und 3) die Kosten der Untersuchung beiden Inculpaten pro rata, eventualiter in solidum zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

(A) In dem Hypothekenbuche des im Adelnauer Kreise belegenen Guts Przybystawice ist Rubr. III. No. 1, für den Jakob v. Kiedrzynski eine Protestation von 60,000 Fl. polnisch eingetragen. Hiervon hat die Constancya v. Dembinska gegen die Besitzerin des Guts, die Clara v. Krynkowska, die Summe von 18,946 Fl. nebst 5 Proc. Zinsen seit dem 25. November 1824 rechtskräftig erstritten, und im Wege der Execution die Sequestration von Przybystawice nachgesucht. Diese ist hiernächst auch am 24. Februar 1829 durch einen Commissarius des Landgerichts zu Krotoszyn, zu dessen Bezirke Pr. gehört, eingeführt, bald darauf aber, und zwar unter dem 21. Mai desselben Jahres auf den Antrag der Extrahentin wieder aufgehoben worden.

(B) Die Besitzerin des Gutes beabsichtigte daher, dasselbe zu Johannis 1829 zu verpachten, und will mehre Pachtlustige nach

---

*) Obschon die betreffenden Stellen bereits im Restitutionsgesuch S. 79 ff. ausgehoben sind, so glaubte man dennoch dieses Erkenntniß, zur Verhütung von Mißdeutung, nach der Regel: audiatur et altera pars, im Zusammenhange geben zu müssen. D. H.

**) Der Vollständigkeit wegen hier mitgetheilt. Vgl. vorst. Note. D. H.

ihrer *) Behauptung an den Justiz-Commissarius Landgerichtsrath Brachvogel zu Krotoszyn, der bis dahin ihre Rechtsangelegenheiten geführt hatte, verwiesen haben. Keiner von diesen Pachtlustigen soll sich aber bei dem Br., wie derselbe behauptet, gemeldet haben. Dagegen meldete sich Br. selbst zu jener Zeit bei der v. Kr., und erklärte ihr, daß sein Schwiegersohn, der Oeconomie-Commissarius und Leutnant Rau zu Krotoszyn, das Gut Pr. pachten wolle.

(C) Die darüber angeknüpften Unterhandlungen hatten zum Erfolge, daß unter dem 28. Juni 1829 zwischen der Kr. und dem Br. als Bevollmächtigten (?) des R. eine Punctation über die dreijährige Verpachtung des Guts Pr. von Johannis 1829 bis dahin 1832 errichtet wurde. Das jährliche Pachtgeld wurde darin auf 600 Thlr. bestimmt, und zugleich bemerkt, daß von den Pachtgeldern des ersten Jahres die Verpächterin bereits 400 Thlr. in Empfang genommen, der Rest von 200 Thlr. aber dem Wirthschafts-Commissarius Alexander Konkiel überwiesen worden sei. — Die Verpächterin quittirte daher dem Pächter über den baaren und richtigen Empfang jener 400 Thlr.

(D) Dagegen ertheilte der Br. im Namen seines Schwiegersohnes an demselben Tage, an welchem die Punktation errichtet wurde, der Verpächterin eine Bescheinigung dahin:

1) daß der eigentlichen Verabredung gemäß das jährl. Pachtgeld auf 800 Thlr. festgesetzt worden;
2) daß ferner der Verpächterin auf Abschlag der einjährigen Pachtgelder noch nichts gezahlt sei, wenn gleich dieselbe im §. 6 der Punktation über 400 Thlr. quittirt habe, diese 400 Thlr. vielmehr bei der Uebergabe von Pr. gezahlt werden sollten, und
3) daß endlich der Verpächterin in jedem Jahre ein Getreide-Deputat verabfolgt werden sollte.

(E) Auf Grund der erwähnten Punktation wurde hierauf von dem Br. ein förmlicher Pacht-Contract über das Gut Pr. zwischen der Besitzerin und dem R. aufgenommen, und am 3. Juli 1829 vor dem Justiz-Commissions-Rathe Pilaski zu Krotoszyn, vollzogen.

(F) Inzwischen hatte die v. Dembinska wegen des von ihr rechtskräftig erstrittenen Kapitals nebst Zinsen, die Sequestration des Guts Pr. bei dem Landgerichte zu Krotoszyn wiederum in Antrag gebracht. — Unter dem 2. Juli 1829 wurde sie zwar verfügt, jedoch von dem Commissarius des Landgerichts nicht eingeführt, da R. den unterdessen mit der v. Kr. geschlossenen Pacht-Contract producirte, und auf Grund desselben die Uebergabe von

---

*) Nach dieser Wortstellung wäre die „Behauptung" auf die Pachtlustigen zu beziehen — während es doch die Behauptung der Krynkowska war. Vgl. Restitutionsgesuch (I) und Anhang No. 9. lit. l. p. D. H.

Pr. verlangte. Diese erfolgte. Dabei wurde dem Pächter vom Commissarius eröffnet, daß er die Pachtgelder bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung, ad depositum des Landgerichts zu Krotoszyn zu zahlen habe.

(G) Derselbe erklärte hierauf, mit Bezug auf den mit der v. Kr. geschlossenen Pacht-Contract, zum gerichtlichen Protokolle: daß er auf Abschlag der Pachtgelder bereits 400 Thlr. an die v. Kr. gezahlt habe; dagegen auf Verlangen bereit sei, den dem Konkiel überwiesenen Rest der auf das erste Jahr fallenden Pachtgelder mit 200 Thlr. zu zahlen.

(H) Auf die Anweisung des Landgerichts zu K. zahlte R. diese 200 Thlr.; dagegen verweigerte derselbe die Zahlung des nach Abzug der vierteljährigen Pacht noch rückständigen Quanti von 250 Thlr., ungeachtet demselben durch eine Verfügung des Landgerichts eröffnet worden war, daß bei der Existenz von Realgläubigern (?) er gesetzlich nur zur Zahlung eines vierteljährlichen Pachtbetrags mit 150 Thlr. an die Besitzerin befugt gewesen sei.

(I) Der Justiz-Commissionsrath Pilaski klagte daher in Folge einer ihm von der Sequestrations-Behörde ertheilten Autorisation gegen den R. auf Zahlung dieser 250 Thlr.

(K) In diesem Prozesse erschien der Justiz-Commissarius Br. als Bevollmächtigter des Beklagten.

Wider besseres Wissen behauptete er in der Klagebeantwortung die geschehene Zahlung der im §. 6 des Pachtcontracts vom 3. Juli 1829 erwähnten 400 Thlr., und führte zugleich aus, daß sein Mandant zur Zahlung dieser Summe an die v. Kr. befugt gewesen sei, da die Forderung der C. v. Dembinska nur protestationis modo eingetragen sei, und ihr mithin kein Realrecht zustehe.

(L) Ferner behauptete Br., daß die Verpächterin den der Klage zum Grunde liegenden Contract nicht vollständig erfüllt habe. Er brachte daher mehre Gegenforderungen an, und zwar im Betrage von 345 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., nebst 5 Proz. Zinsen seit dem 17. Juli 1829, als dem Tage der Uebergabe des Guts Pr.

(M) Durch das am 28. October 1831 eröffnete Appellations-Erkenntniß des ersten Senats des Oberappellations-Gerichts zu Posen wurde, unter Compensation der Kosten, der Commun-Mandatar der Realgläubiger von Pr. mit der Klage abgewiesen; in reconventione der Verklagte mit seinen Gegenforderungen zwar ebenfalls abgewiesen, jedoch für den Fall, daß dieselben ihm in der frühern (!) Instanz zugesprochen werden sollten, deren Höhe auf 252 Thlr. nebst 5 Procent Zinsen seit dem 28. September 1830 festgesetzt.

Dieses Urtel soll (?) in die Rechtskraft übergegangen sein.

(N) Da inzwischen aber weder der Br., noch der R. die in dem Nebenabkommen vom 28. Juni 1829 gegen die v. Kr. übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hatte, so zeigte die letztere das ganze Sachverhältniß dem Präsidio des Landgerichts zu K. an.

(O) Sie bemerkte dabei, daß sie zur Simulation des am 3. Juli 1829 vor dem Rath Pilaski errichteten Pacht-Contracts blos durch den Br. verleitet worden sei, indem er ihr dabei die Versicherung gegeben habe, daß sie nur auf diese Weise vor der Beschlagnahme der Pachtgelder durch die Gläubiger gesichert sei.

(P) Sie behauptete ferner, daß Br. sie dabei ausdrücklich angewiesen habe, daß Nebenabkommen weder dem Notar noch irgend einer anderen Person zu zeigen, weshalb sie auch nur den R. nach der Uebergabe von Pr. davon in Kenntniß gesetzt habe.

(Q) Dieser habe ihr jedoch erklärt: daß ihn das Nebenabkommen nichts angehe, und ihr im Ganzen auf die darin übernommenen Verbindlichkeiten, außer einigen Naturalien, nur 50 Thlr. zwei Tage vor der Uebergabe von Pr. entrichtet. Dagegen habe Br. auf Abschlag der in dem Contracte quittirten Pachtgelder in sieben verschiedenen Raten, im Ganzen 145 Thlr. gezahlt.

(R) Auf Grund dieser Anzeige wurde vom Ober-Appellations-Gerichte zu Posen die Einleitung der Criminal-Untersuchung gegen Br., die Kr. und später auch gegen den R. wegen Betruges angeordnet, und die Führung derselben dem Inquisitoriate zu Kozmin übertragen.

Die Kr. ist im Laufe der Untersuchung verstorben.

Die gegen die beiden übrigen Inculpaten geführte peinliche Untersuchung hat Folgendes, und zwar zunächst in Ansehung des Br. ergeben:

(S) Derselbe ist 57 Jahre alt, evangelischer Religion, und früher Rath bei dem Landgerichte in Gnesen gewesen. Im Jahre 1820 nahm der Angesch. seine Entlassung als Landgerichts-Rath, und wurde bei dem Landgerichte zu Krotoszyn als Justiz-Commissarius und Notarius angestellt. — Dieses Amt hat er bis jetzt verwaltet. In Untersuchung ist der Angesch. schon mehrmals gewesen.

(T) Zuvörderst ist derselbe wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit als Rath beim Landgerichte in Gnesen, mittelst Erkenntnisses des Landgerichts zu Posen vom 27. Aug. 1821, mit einer Geldbuße von 100 Thlr. belegt worden.

(U) Sodann ist er durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Bromberg vom 27. Novbr. 1826 von dem Vorwurfe, seine Manual-Acten verfälscht, eine Unwahrheit auf seinen Amtseid wider besseres Wissen versichert, und eine Prävarication verübt zu haben, zwar vorläufig freigesprochen; dagegen wegen bewiesener Fahrlässigkeit in den Geschäften eines Sachwalters zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden.

(V) Endlich ist derselbe wegen Prävarication und Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit, als er schon beim Landgericht zu K. als Justiz-Commissarius fungirte, zur Untersuchung gezogen, jedoch *) durch das Erkenntniß des Ober-Landge-

*) in zweiter Instanz (vergl. [XXVI] des Restitutionsgesuchs S. 103, b).

richts zu Marienwerder vom 6. Februar 1829 von diesem Vorwurfe völlig freigesprochen worden.

(W) Zur Sache selbst hat Inc. das in der Einleitung vorgetragene Sachverhältniß (?) vor gehörig besetztem Criminal-Gerichte zugestanden, und hiernächst noch Folgendes angeführt:

(X) Zu Johanni 1829 habe die v. Kr., deren Geschäfte er bisher als Sachwalter betrieben, ihn in Kenntniß gesetzt, daß sie das ihr gehörige Gut Pr. verpachten wolle, und, wenn er nicht irre, in der Person eines gewissen Stablewski einen annehmlichen Pächter gefunden habe. Er habe daher der v. Kr. den Rath gegeben, dafür zu sorgen, daß der Pächter (?) sich bald bei ihm zur Abschließung des Pacht-Contracts einfinde. Da dieser sich aber bei ihm nicht gemeldet habe, so habe er sich persönlich nach Zduny zu der v. Kr. begeben, und dieselbe benachrichtiget, daß sein (gegenwärtiger) Schwiegersohn R. das Gut Pr. pachten wolle.

(Y) Die darüber angeknüpften Unterhandlungen hätten zum Erfolge gehabt, daß die Punctation vom 28. Juni 1829 und das von ihm an demselben Tage ge- und unterschriebene Nebenabkommen errichtet worden sei. Auf das letztere sei er jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der v. Kr. und ihres Wirthschafts-Commissarii, des K., eingegangen, indem Beide ihm erklärt hätten, daß sie eine abermalige Sequestration des Guts Pr. befürchteten, und für den Fall, daß der ganze Pachtbetrag durch die Gläubiger im Wege der Execution in Beschlag genommen werden sollte, nichts zu ihrem Unterhalte übrig bleiben würde.

(Z) Der Angesch. hat daher bestritten:

a) daß er der v. Kr. gesagt: es müsse in der Punctation ein geringeres als das wirklich stipulirte Pachtgeld bestimmt werden, damit sie vor ihren Gläubigern gesichert sei;
b) daß er ihr anempfehle, das Nebenabkommen weder dem Notar noch sonst Jemandem zu zeigen;
c) daß er ihr zugeredet, sie möge in dem Pachtvertrage über die 400 Thlr., welche erst später gezahlt werden sollten, quittiren, um hierdurch diese Summe der Beschlagnahme zu entziehen.

(AA) Als hierauf nach Vollziehung des Contracts, wie Inquisit (?) weiter angeführt hat, die Uebergabe von Pr. erfolgt sei, habe er sich überzeugt, daß die v. Kr. die in dem Pacht-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllt habe. Dieser Umstand sei daher die Veranlassung gewesen, daß er die im Namen seines Schwiegersohnes in dem Nebenabkommen vom 28sten Juni 1829 übernommenen Verbindlichkeiten ebenfalls nicht vollständig erfüllt, sondern der v. Kr. im Ganzen nur 145 Thlr. gezahlt habe. Aus diesem Grunde habe er ferner in der Prozeßsache der Pr. Sequestrations-Masse wider R. die erfolgte Berichtigung der in §. 6 des Pacht-Contracts quittirten 400 Thlr. behauptet, da er (?) wegen der Gewährsleistung aus dem Pacht-Contracte nur den persönlichen Regreß an die v. Kr. gehabt habe, und da-

8 *

her in große Verlegenheit gerathen sein würde, wenn er das wahre Sachverhältniß dem Landgerichte entdeckt hätte.

(BB) Zur Rechtfertigung seines ganzen Verfahrens hat der Angesch. bemerkt: daß zur Zeit der Errichtung der Punctation vom 28. Juni 1829 die Sequestration von Pr. wieder aufgehoben gewesen, daher die v. Kr. uneingeschränkt über die Einkünfte des Guts habe verfügen können, und zwar um so mehr, als außer den v. Ilanskischen Erben keine Realgläubiger von Pr. existirten, die Forderung der v. Ilanski'schen Erben aber ohne Zinsen eingetragen sei.

(CC) Auf Grund dieser Behauptung hat der Angesch. auszuführen sich bemüht, daß durch das am 28. Juni 1829 errichtete Nebenabkommen eine Verkürzung der Real(?)gläubiger nicht herbei geführt worden sei, und dabei bemerkt, daß er den Extrahenten der Sequestration, den von Dembinski'schen Eheleuten, sogar 200 Thlr. noch vor der Uebergabe von Pr. habe zahlen wollen, die Annahme des Geldes aber verweigert worden sei. — Dies ist die Deposition des Inc., in soweit sie auf die Ausmittelung der ihm zur Last gelegten Vergehungen Bezug hat.

(DD) Von den Aussagen der im Laufe der Untersuchung vernommenen Zeugen verdienen hier zur nähern Erörterung des Sachverhältnisses nur (?) die Depositionen des Wirthschafts-Commissarii Konkiel und der Catharina, geb. v. Krynkowska, verehelichten v. Jablonska, herausgehoben zu werden.

(EE) Der erstere hat folgendes bekundet: Kurz vor Johanni 1829 sei der Br. nach Zduny gekommen, und habe ihn in Gegenwart des Majors v. Ebnetter gefragt, ob die v. Kr. ihm (?) nicht Pr. verpachten wolle, und wie viel sie für die Pacht verlange? Als Zeuge (?) hierauf, wie er bekundet, 1000 Thlr. für die Pacht verlangt habe, soll der Br. geäußert haben: „wie können Sie von mir 1000 Thlr. verlangen? Sie haben es Andern billiger verpachten wollen. Verpachten Sie es nun wem Sie wollen."

(FF) Einige Tage nach Johanni desselben Jahres sei der Br. nebst seiner Frau, seiner ältesten Tochter und dem Major v. Ebnetter zu der v. Kr. gekommen und habe derselben den Antrag gemacht, das Gut Pr. seinem künftigen Schwiegersohne R. zu verpachten, dabei aber die Worte geäußert: „Wenn Sie das Gut nicht verpachten, so wird es sequestrirt und subhastirt." Zeuge (?) will hierauf um eine dreitägige Bedenkzeit den Br. gebeten haben. Dieser aber soll ihm erwiedert haben: „Wenn Sie die Sache nicht heute mit mir abmachen, so wird morgen die Sequestration eingeleitet und in kurzem das Gut subhastirt. Wenn Sie aber das Geschäft mit mir abschließen, werden Sie keine Sequestration bekommen und das ganze Jahr ruhig sitzen."

(GG) Durch diese Drohungen (?) sei die v. Kr., wie Zeuge ferner bekundet hat, dermaaßen in Angst gesetzt worden, daß sie in Alles gewilliget habe, was Br. ihr proponirt. Für die Pacht habe er der Kr. 800 Thlr. angeboten und dabei geäußert, daß er die Sache so stellen werde, daß der v. Kr. 200 Thlr. zur freien Disposition übrig bleiben sollten, zu diesem Zwecke aber das Pacht-

quantum im Vertrage um 200 Thlr. niedriger bestimmt und zugleich über 400 Thlr. quittirt werden müsse, damit diese Summe vor der Beschlagnahme durch die Gläubiger gesichert würde.

(HH) Auf diese Weise sei die Punctation vom 28. Juni 1829 und das an demselben Tage errichtete Nebenabkommen zu Stande gekommen und hiernächst der Pacht-Contract vor dem Notarius Pilaski vollzogen worden, nachdem R. denselben auf Verlangen des Notars der v. Kr. vorgelesen habe. (Vergl. Anh. No. 9. Lit. f.) Das Nebenabkommen habe Br. ihm (dem Zeugen) (ibid. Lit. d.) mit der Bemerkung ausgehändigt, daß dasselbe Niemand sehen dürfe.

(JJ) Die darin übernommenen Verbindlichkeiten habe aber Br. nach vielfältigen Erinnerungen nur theilweise erfüllt, und einmal, als ihn Zeuge darauf aufmerksam gemacht habe, daß er mit der v. Kr. das Nebenabkommen in Händen habe, sogar geäußert: „Posaunen Sie es nur aus, so wird das Landgericht Alles nehmen." Dies sei die Veranlassung zur Denunciation gewesen.

(KK) Mit dieser Aussage stimmt die Deposition der Jablonska überein. Sie war jedoch nur bei Errichtung der Punctation und des Nebenabkommens vom 28. Juni 1829 zugegen. Von Dem, was später vorgefallen ist, weiß sie daher nichts.

(LL) Abweichend von diesen Depositionen ist die Deposition des Majors v. Ebnetter. Er war ebenfalls bei den Unterhandlungen über die Verpachtung von Pr. zugegen, und will gehört haben, daß Br. nur folgende Worte zu der v. Kr. geäußert hat: „Wenn Sie sich noch lange besinnen, so laufen Sie, nach Lage der Acten, Gefahr, daß Pr. sequestrirt und subhastirt werden wird. Wenn Sie jedoch Pr. dem Rau verpachten, so werde ich mit den Realgläubigern (!) Rücksprache nehmen und es dahin zu bringen suchen, daß Sie das ganze Jahr ruhig sitzen können, für das künftige Jahr kann ich aber nicht stehen."

(MM) Nach dieser factischen Darstellung der Sache frägt es sich nur (?): Zu welcher Gattung von Verbrechen die Handlungen gehören, welche der Br. vor und bei Abschließung des zwischen der v. Kr. und dem R. errichteten Pacht-Contracts, und hiernächst in der Prozeßsache der Pr. Sequestrations-Masse wider den R., als Mandatar des letzteren, vorgenommen hat? In dieser Beziehung muß zuvörderst bemerkt werden, daß die beiden Zeugen (?) Konkiel und v. Jablonska, einstimmig bekundet haben, daß der Angesch. bei den Unterhandlungen über die Verpachtung von Pr. zu der v. Kr. geäußert hat: daß die Sequestration und Subhastation ihres Guts erfolgen werde, wenn sie auf den von ihm proponirten Pacht-Contract nicht eingehen würde.

Daß diese Aeußerung eine Drohung involvirt, ist unbedenklich. Der Pacht-Contract, welcher auf Grund dieser Unterhandlungen hiernächst zwischen der v. Kr. und dem R. errichtet wurde, ist für die erstere von den nachtheiligsten Folgen gewesen. Die gesetzlichen Requisite der Concussion würden daher vorhanden sein (§. 430 v. Feuerbachs peinliches Recht und §. 1254 Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts), wenn den Aussagen jener Zeugen (?) eine vollständige Glaubwürdigkeit beigelegt werden könnte.

(NN) Beide Zeugen (?) sind jedoch mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie zu der v. Kr. stehen, nur zur nähern Erkundigung vernommen worden. Ueberdem waltet zwischen ihren Aussagen und der Deposition des Majors v. Ebnetter in wesentlichen Umständen ein Widerspruch ob, der durch die Confrontation der Zeugen (?) nicht gehoben worden ist.

Beim Mangel aller anderer Beweismittel kann daher aus den Depositionen der Zeugen (?) Konkiel und v. Jablonska nur ein Verdachtsgrund gegen den Angesch. hergeleitet werden, weshalb derselbe von der ihm zur Last gelegten Concussion auf Grund des §. 409. der Criminal=Ordnung vorläufig freigesprochen werden mußte.

(OO) Dagegen steht durch das vor gehörig besetztem Criminalgericht erfolgte Zugeständniß des Angesch. fest, daß bereits bei den Unterhandlungen über die Verpachtung von Pr. eine, der wahren Willensmeinung der v. Kr. zuwiderlaufende Punctation von dem ersteren aufgenommen und hiernächst von beiden Contrahenten vor dem Notar vollzogen worden ist.

Der Angesch. war mithin der Vermittler einer Simulation, wodurch die Gläubiger der v. Kr. inducirt werden mußten. Zwar war zu jener Zeit die Sequestration von Pr. wieder aufgehoben, Zinsberechtigte Realgläubiger existirten nicht; die v. Kr. war durch das ihr (?) vom Br. errichtete Nebenabkommen gesichert, und es würde daher jenes simulirte Geschäft dem Strafgesetze nicht unterliegen, wenn dasselbe nicht die lediglich hierauf beruhende und mithin (?) in facto ganz unrichtige Entscheidung in der Sache der Pr. Sequestrations=Masse wider R. herbeigeführt hätte.

(PP) In diesem Prozesse behauptete Inc., als Mandatar des letztern, wie bereits oben erwähnt, wider besseres Wissen die erfolgte Berichtigung der im §. 6 des Pacht=Contracts vom 3. Juli 1829 erwähnten 400 Thlr., so daß die Masse unter Compensation der Kosten mit ihrer Klage abgewiesen, und mithin um einen bedeutenden Theil der ihr gesetzlich zustehenden Revenüen von Pr. verkürzt worden ist.

(QQ) Der §. 1256 des Criminal=Rechts verordnet nun: „Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug,“ und der §. 1327 ibidem: „Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.“ Beide Gesetzstellen erfordern demnach zum Begriffe des Betruges die vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums und außerdem die Absicht, einen Anderen an seinem Rechte zu verletzen.

Daß beide Requisite im vorliegenden Falle vorhanden sind, unterliegt keinem Bedenken.

(RR) Zwar bestreitet der Angesch. die Absicht des Betruges. Die Simulation des Pacht=Contracts soll auf ausdrückliches Verlangen der v. Kr. geschehen sein, und die wahrheitswidrigen Behauptungen in der Sache der Pr. Sequestrations=Masse wider R. will der Angesch. deshalb aufgestellt haben, um sich (?) wegen der

Gewährleistung aus dem mit der v. Kr. geschlossenen Pacht-Contract den persönlichen Regreß an dieselbe zu sichern.

Ganz anders ist das Sachverhältniß von den bei Errichtung der Punctation zugegen gewesenen Zeugen (?) Konkiel und v. Jablonska bekundet worden. Nach ihren Aussagen geschah die Errichtung der Punctation auf alleiniges Anrathen des Angesch., und in der Absicht, die Gläubiger der v. Kr. um einen Theil der Revenüen von Pr. zu verkürzen.

Abgesehen aber auch von den Depositionen dieser Zeugen, durch welche aus dem vorhin angeführten Grunde ein vollständiger Beweis nicht geführt werden kann; und selbst angenommen, daß der Angesch. mit seinen wahrheitswidrigen Behauptungen nur den Zweck verbunden habe, seine (?) persönlichen Ansprüch an die v. Kr. wegen der Gewährleistung aus dem Pacht-Contracte sich zu sichern: so veroffenbart sich das Gegentheil von dieser Annahme darin, daß er im Namen seines Schwiegersohnes jene Ansprüche gegen die Masse angemeldet und in erster Instanz auch ein Urtel auf Höhe von 252 Thlr. erstritten hat.

Die betrügerische Absicht des Angesch., die Gläubiger der v. Kr. um den ganzen Betrag der von ihnen eingeklagten rückständigen Pachtgelder zu verkürzen, ist daher unverkennbar.

Der subjective und objective Thatbestand des Betruges ist demnach als vollständig ermittelt anzusehen.

(SS) Es kommt mithin nur (?) noch darauf an, die Strafe für das in Rede stehende Verbrechen zu bestimmen. In dieser Beziehung verordnet der §. 1334 des Criminalrechts: „Justizcommissarien und Consulenten, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben außer der §. 1328 bestimmten Strafe auch die Kassation verwirkt;" ferner der §. 1328 ibidem: „Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amtswegen untersucht und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe belegt worden," und endlich der §. 1338 a. a. O.: „Instizcommissarien und Consulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit und Verzögerung der Prozesse, ihren Parteien mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt und zu ferneren Diensten des Staats für unfähig erklärt werden."

Bei der Anwendung der zweiten Strafbestimmung könnte nur noch ein Zweifel darüber entstehen: ob der Angesch. bei seinen betrügerischen Handlungen seinen eigenen oder den Vortheil eines Dritten beabsichtigt hat?

Sowohl bei Abschließung des in Rede stehenden Pachtgeschäfts als in der Prozeßsache der Pr. Sequestrationsmasse wider R. ist der Angeklagte freilich nur als Bevollmächtigter (!) des letzterern aufgetreten. Erwägt man jedoch, daß er nach Lage der Acten die auf die rückständigen Pachtgelder geleisteten Zahlungen aus eigenem Vermögen berichtigt hat, ferner durch das am 28. Juni 1829 errichtete Nebenabkommen der v. Kr. persönlich verhaftet war, und daher sein persönliches Interesse beim Ausfalle des Prozesses in der Sache der Pr. Sequestrationsmasse wider den R. sogar

zugestanden hat: so kann jener Zweifel nur zum Nachtheile des Angesch. entschieden werden.

(TT) Es finden daher sämmtliche vorhin angeführte gesetzliche Strafbestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf den vorliegenden Fall ihre Anwendung. Sie bestehen in der Entsetzung vom Amte, in der Unfähigkeitserklärnng zu allen öffentlichen Aemtern, und in einer Geldbuße von 500 Thlrn., als dem doppelten Betrage derjenigen Summe, um welche der Angesch. die Gläubiger der v. Kr. verkürzt hat. Die der Geldbuße eventuell substituirte Zuchthausstrafe wird durch die §§. 1262. 1263 und 88 des Criminalrechts gerechtfertigt.

(UU) Auf eine Milderung dieser Strafe kann Inquisit keinen Anspruch machen. Nach bekannten gesetzlichen Vorschriften liegt ihm als Diener des Staats eine genaue und sorgfältige Beobachtung der Gesetze, und insbesondere eine strenge und gewissenhafte Redlichkeit ob. In wieweit diese Pflichten der Angesch. schon früher verletzt hat, ergeben die gegen ihn geführten Untersuchungen (S. 105). Sie bezeichnen ihn als einen pflichtwidrigen Beamten. Die bisher gegen ihn verhängten Strafen haben nichts gefruchtet und es kann daher von Milderung der Strafe gar nicht die Rede sein.

Der Verlust der Nationalkokarde gründet sich auf die Cabinets-Ordre vom 30. Septbr. 1813.

(VV) Was nun zweitens den Coinculpaten Rau anlangt, so ist derselbe 34 Jahre alt, evangelischer Religion, Oeconomie-Commissarius in Krotoszin und zugleich Leutnant bei der Landwehr. In Untersuchung ist derselbe, seiner Angabe nach, noch nicht gewesen.

Zur Sache selbst hat derselbe angeführt, daß die Punctation über die Verpachtung von Pr. ohne seine Zuziehung und ohne dazu dem Br. Vollmacht ertheilt zu haben, errichtet worden sei. Erst bei der Vollziehung des Contracts sei er zugezogen worden, und habe zu jener Zeit von dem am 28. Juni 1829 errichteten Nebenabkommen nicht die geringste Kenntniß gehabt. Bald darauf und zwar im Herbste des Jahres 1829 habe ihn jedoch die v. Kr. schriftlich um Verabreichung von Naturalien ersucht, und dabei auf ein mit dem Br. getroffenes Nebenabkommen Bezug genommen. Er habe daher denselben nach dem Inhalte des Nebenabkommens gefragt, dieser aber habe ihm erwiedert: daß dies eine Sache sei, die er mit der v. Kr. abzumachen habe, und zugleich die Worte geäußert: „Wenn Sie können, geben Sie ihr etwas.“ — Als später der Oberförster Hirsch ihm noch die Noth geschildert habe, in welcher die v. Kr. sich befunden, habe er derselben einige Naturalien geschickt. — Außerdem habe er noch vor der Uebergabe von Pr. 150 Thlr. an die v. Kr. gezahlt. Diese habe er von seinem Schwiegervater, der die Berichtigung der ganzen Pacht ihm bei seinem Unvermögen versprochen, dazu erhalten. Ferner hat derselbe angeführt, daß er diese 150 Thlr. als den Rest der im §. 6 des Pacht-Contracts erwähnten 400 Thlr. angesehen, und daher mit Rücksicht auf die darin enthaltene Quittung die erfolgte Berichtigung der 400 Thlr. sowohl bei der Uebergabe von Pr. als in dem von dem Commun-Mandatar der

Pr. Realgläubiger (?) wider ihn angestrengten Prozesse behauptet habe.

(WW) Das am 28. Juni 1829 errichtete Nebenabkommen will Coinculpat, als ihm solches bei seiner Vernehmung vom Inquirenten vorgelegt wurde, zum erstenmale gesehen haben. Er hat daher behauptet, bis dahin von dem Inhalte desselben keine Kenntniß gehabt zu haben, und nur so viel eingeräumt, daß Br. ihn im Herbste des Jahres 1830 von der Existenz des zwischen ihm und der v. Kr. errichteten Nebenabkommens benachrichtiget habe.

(XX) Abweichend von dieser Deposition ist die des Br. Gleich bei seiner ersten Vernehmung gestand er zu, daß er noch vor der Errichtung der Punktation über die Verpachtung von Pr. den R. sowohl von dem Haupt= als den Nebenvergleichen (?) in Kenntniß gesetzt habe. Später, und zwar als derselbe durch den Inquirenten auf den Widerspruch aufmerksam gemacht wurde, welcher in dieser Beziehung zwischen seiner Deposition und des R. obwalte, erklärte er: Eigentlich könne er nicht behaupten, daß R. vor dem 3. Juli 1829 von dem Nebenabkommen Kenntniß gehabt habe. Auch wisse er nicht mehr genau, auf welche Weise er denselben davon benachrichtiget habe. Nur glaube er, daß die Wissenschaft des R. von dem Neben=Vertrage daraus hervorgehe, daß derselbe, als er Pr. in Augenschein genommen, geäußert habe: daß er nicht einmal 500 Thlr. geben könne. — Eine Confrontation ist zwischen beiden Inc. nicht veranlaßt worden. Sie würde aber auch bei dem Mangel eines bestimmten Zugeständnisses ein anderes Resultat nicht herbeiführen.

(YY) Es fragt sich daher: ob Coinculpat R. zur Zeit der Uebergabe von Pr. bereits Wissenschaft von dem am 28. Juni 1829 errichteten Nebenabkommen gehabt hat?

Nach Lage der Acten ist R. weder bei Errichtung der Punctation über die Verpachtung von Pr., noch bei der Errichtung des Nebenabkommens zugegen gewesen. Von dem Inhalte des letzteren will er auch bis zu der Zeit, wo ihm solches von dem Inquirenten vorgelegt wurde, keine Kenntniß gehabt haben. Dessen ungeachtet hat R. zugestanden, daß Br. ihn im Herbste des Jahres 1830 von der Existenz eines Nebenabkommens benachrichtiget habe, und der letztere hat nicht bezweifelt, daß R. sogar von dem Inhalte unterrichtet gewesen ist. Dazu kommt, daß die Vermuthung (?) allerdings dafür spricht, daß Br. den R. von der wahren Lage dieser Angelegenheit, die den letzteren zunächst anging, in Kenntniß gesetzt hat.

Sodann ist es wahrscheinlich, daß die v. Kr., um zu ihrer Befriedigung aus dem Nebenabkommen zu gelangen, den R. von dem Inhalte desselben vollständig benachrichtiget hat.

Erwägt man endlich, daß R. geständlich sogar einige Naturalien an die v. Kr. entrichtet hat, so ist, ohne den Bewegungsgrund zu dieser Handlung weiter zu untersuchen, durch alles dieses der Verdacht gegen denselben begründet, an dem von dem Br. verübten Betruge Theil genommen zu haben.

Diesen Verdacht hat R. im Laufe der Untersuchung nicht ab=

gelehnt; seine nur vorläufige Freisprechung wird daher durch den §. 409 der Criminal-Ordnung gerechtfertigt.

(ZZ) Der Kostenpunkt ist eine Folge der Entscheidung in der Hauptsache und den §§. 617 und 619 der Criminal-Ordnung gemäß; daher überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen. ꝛc.

No 3. Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts (I. Senats) zu Posen wider den Landgerichts-Rath Br. ꝛc. d. do. 25. October 1833, publicirt am letzten Tage desselben Jahres. *)

ꝛc. Für Recht, daß das, am 13. Juni 1833 eröffnete Urtel des Landgerichts zu Meseritz, zwar in so weit abzuändern: daß der Inc. Br. von dem Vorwurfe, eine Concussion begangen zu haben, völlig freizusprechen, und die wegen Betruges über ihn eventuell verhängte sechsmonatliche Zuchthausstrafe in eine Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu verwandeln, im Uebrigen aber durchweg zu bestätigen und die Inculpaten gehalten sind, die Kosten ihrer weitern Vertheidigung pro rata zu tragen. V. R. W.

Gründe.

(A) Am 12. Januar 1831 machte die verwittwete v. Kr. zu Zduny dem Landgerichts-Director Elsner zu Krotoszyn die Anzeige: daß der Pachtcontract, welchen sie über ihr Gut Pr. mit dem Oeconomie-Commissarius R. für die Zeit von Johanni 1829 bis 1832 am 3. Juli 1829 abgeschlossen habe, eine falsche Pachtsumme, auch eine falsche Quittung über 400 Thlr. enthalte, überhaupt in fraudem ihrer, auf Execution stehenden Gläubiger errichtet sei.

Der Justiz-Commissarius Br., ihr sonstiger Mandatarius, habe Namens des R., seines Schwiegersohnes, das Pachtgeschäft mit ihr geschlossen, und sie zu der gedachten Simulation durch die Aeußerung verleitet, daß dieselbe die einzige Möglichkeit gebe, den Creditoren die Pachtrevenuen zu entziehen.

(B) Da sie ein Nebenabkommen überreichte, welches die Unrichtigkeit des Pachtcontractes ausdrücklich aussprach, auch ihr Commissarius Konkiel ihre Angaben durchweg bestätigte, übrigens aber von der Simulation schon zur Hintergehung ihrer Creditoren Gebrauch gemacht worden war, so ließ das Ober-Apellations-Gericht den Br. sofort wegen Betrug(es) zur Untersuchung ziehen. Dieselbe ist später auch auf den Oeconomie-Comissarius R. ausgedehnt worden, und hat Folgendes ergeben.

(C) Die Woyciech von Dembinskischen Eheleute klagten eine Forderung von 20,000 polnischen Gulden, derenwegen eine Pro-

*) Wegen der Rechtfertigung des Abdruckes dieses ganzen Erkenntnisses Note *) **) S. 111 zu vergleichen. D. H.

testation auf Pr. eingetragen steht, nebst Zinsen gegen die v. Kr. ein, erstritten ein günstiges Urtel, und brachten auf Grund desselben am 4. Febr. 1829 die Sequestration von Pr. aus. Am 21. Mai desselben Jahres nahmen sie aber plötzlich, ohne zu ihrer Befriedigung gelangt zu sein, ihren Antrag auf Sequestration zurück. Die von Kr. wollte nun ihr Gut verpachten und wies ihren Mandatarius, den Br., an, mit etwa sich meldenden Pächtern zu verhandeln.

(D) Br. der schon einmal mit dem Grenzinspektor Matthias von Dembinski bei der v. Kr. gewesen war, bei welcher Gelegenheit von Dembinski auch zur Verpachtung gerathen und geäußert hatte: „daß sie sich auf ihren Mandatarius verlassen könne," kam am 26. Juni 1829 mit Frau, Tochter und dem Major von Ebnetter aus Zduny aufs Neue zur v. Kr. und erklärte ihr: daß der Bräutigam seiner Tochter, der Oeconomie-Commissarius R., sich entschlossen habe, Pr. zu pachten.

(E) Die Tochter der v. Kr., die verehlichte v. J. und Commissarius K. waren hierbei gegenwärtig und bekunden über den weitern Verfolg der Sache folgendes: gleich nach jener Aeußerung habe Br. gesagt: „wenn Sie mir das Gut nicht verpachten, wird es sequestirt und subhastirt."

Dies habe auch die verehligt Br. und der Major von Ebnetter erklärt. Erstere habe darauf gefragt: wie viel der frühere Pächter von Orzinsky an Pacht gegeben, und, auf die Antwort: 750 Thlr., geäußert: „Männchen, mach' doch die 800 Thlr. voll!"

Von Seiten des verpachtenden Theils sei nun um eine 3tägige Bedenkzeit gebeten worden, allein Br. habe darauf geantwortet: „Wenn Sie jetzt nicht die Sache mit mir abmachen, so wird das Gut morgen sequestrirt und in kurzem subhastirt. Machen Sie aber das Geschäft ab, so werden Sie keine Sequestration bekommen, sondern das ganze Jahr ruhig sitzen."

Hierdurch geschreckt, sei die v. Kr. auf alle Vorschläge des Br. ohne Weiteres eingegangen.

(F) Derselbe habe nun erklärt: daß die Pacht in 800 Thlr. baar und in einem Deputate bestehen, daß aber in dem Contracte 200 Thlr. und das Deputat verschwiegen, auch in Betreff des ersten Jahres sogleich über 400 Thlr. — wenn gleich diese Summe erst bei der Uebergabe bezahlt werden würde — quittirt, und den Rest der 200 Thlr. dem K. auf Abschlag seiner Forderung an rückständigem Gehalte überwiesen werden solle. Dies sei der einzige Weg, der Beschlagnahme der Gutsrevenüen durch die Gläubiger vorzubeugen, und der v. Kr. Geld zur eigenen Disposition zu verschaffen.

So weit die beiden Zeugen. (?)

(G) Der Contract wurde nicht aufgesetzt. Br. fuhr nach Krotoszyn zurück, ließ aber die v. Kr. am 28. Juni mit der v. J. und dem K. dorthin holen, und legte ersterer eine Punctation vor, die alle jene Scheinverabredungen enthielt. Die v. Kr. vollzog diese Punctation, und erhielt nun von dem Br. ein eigenhändiges, Namens des R. (?) abgefaßtes Nebenabkommen, worin die eigentlichen Verabredungen angegeben sind, und die Simulation der Pachtpunctation anerkannt wird. Bei der Aushändigung dieser

Niederschrift soll Br. zur Kr., wie diese, ihre Tochter und ihr Commissarius K. bekunden, gesagt haben: „sie solle dieselbe Niemandem zeigen."

(H) Bei allen diesen Verhandlungen war der R. nicht zugen. Derselbe hielt sich damals in Posen auf, um sein Examen abzulegen. Am 2. Juli erst, kehrte er nach Krotoszyn zurück und nun ließ Br. am folgenden Tage die v. Kr., von J. und den K. wieder herbeiholen, um den Pachtcontract zu vollziehen. Dies geschah in der Art, daß Br. die Punctation auf den gesetzlichen Stempel schreiben, und dies Mundum coram notario Pilaski von der v. Kr. und dem R. unterschreiben ließ. Des Nebenabkommens ward bei dieser Gelegenheit keine Erwähnung gethan.

(J) Am Tage vorher, den 2. Juli hatten die von Dembinskischen Eheleute den Antrag auf Sequestration von Pr. wieder aufgenommen, und das Landgericht zu Krotoszyn hatte verfügt, daß das Gut am 13. desselben Monats dem Sequestor übergeben werden sollte. Ehe der Termin heranrückte, zeigte aber der Br. Namens der v. Kr. an, daß das Gut inzwischen an R. verpachtet worden sei. R. selbst that das nämliche, und verlangte, daß sein Pachtrecht respectirt werde. Das Landgericht hielt dieß Verlangen für gerechtfertigt. Der Commissarius übergab das Gut dem R. und begnügte sich, was die Sequestration betraf, demselben aufzugeben, „keine Zahlung an die von Kr., sondern jede Zahlung nur ad Depositum zu leisten." R. erklärte: „daß er bereits 400 Thlr. a conto der Pacht an die v. Kr. gezahlt, mithin nur noch 200 Thlr. zu berichtigen habe." Diese 200 Thlr. wurden auch ad Depositum abgeführt.

(K) Darauf wurde am 26. November 1829 der Br. zum Communmandatar der Gläubiger bestellt. Er zeigte zwar an, daß er Mandatarius der v. Kr. sei, erhielt aber zum Bescheide, daß er die Rechte der Realgläubiger und der Eigenthümerin wahrzunehmen habe, in so fern also eine Collission nicht obwalte. Er nahm demnächst das Communmandat an, that aber in der Sache selbst nichts (S. 85). Ein in Folge einer Beschwerde der v. Dembinskischen Eheleute ergangenes Rescript des Ober-Appellations-Gerichts vom 13. März 1830 hatte endlich zur Folge, daß der Br. als Communmandatar entlassen, in seine Stelle der Justiz-Commissarius Rath Pilaski ernannt, und beauftragt wurde, von dem R. alles dasjenige einzuklagen, was er über eine vierteljährige Pacht-Rate schon bezahlt, also 250 Thlr.

(L) R. ließ sich in diesem Processe durch den Br. vertreten, stützte sich auf die, im Contracte enthaltene Quittung über 400 Thlr., und stellte eventualiter 252 Thlr. Reconventions-Forderungen wegen nicht gehörig geleisteter Uebergabe auf. Es wurde in zweiter Instanz dahin rechtskräftig entschieden, daß der Commun-Mandatar, weil protestando eingetragene Creditoren nur für persönliche erachtet werden könnten, und alle Vorauszahlungen gegen sich gelten lassen müßten, mit der Klage, der R. aber mit der Reconvention, weil sie nur eventuell angebracht worden sei, abzuweisen.

(M) Wie die Pacht eigentlich zu Ende gegangen, constirt nicht. Nur so viel ergiebt sich, daß die v. Kr. auf die Pacht nicht mehr, als 50 Thlr. vor der Uebergabe und nach derselben im Jahre 1829 in Summa 141 Thlr. und einiges Deputat, darunter ein Fuder Heu, im Jahre 1830 aber noch 4 Thlr. erhalten hat.

(N) Der Inc. Br. rc. ist bereits dreimal in Untersuchung gewesen rc. [Siehe erstes Erkenntniß (T. U. V.) S. 114]

(O) In der gegenwärtigen Untersuchung ist er wegen der Annahme des Communmandats der Pr. Real-Creditoren (?) nicht vernommen worden, sonst hat er den eben erzählten Hergang der Sache bis auf wenige Umstände als richtig anerkannt. Er bestreitet nämlich blos (?): daß er die v. Kr. mit Einleitung einer Sequestration bedroht, daß er die statt gehabte Simulation gerathen, und daß er bei Aushändigung des Nebenabkommens zur v. K. gesagt habe: „sie solle es Niemandem zeigen."

(P) Er behauptet: die v. Kr. habe ihm den Abschluß eines simulirten Vertrages, weil es ihr einziges Rettungsmittel sei, angerathen (?) und er habe nur aus Mitleid mit ihrer traurigen Lage denselben angenommen. Den Rau habe er noch vor Abschluß des Vertrages von dem Nebenabkommen in Kenntniß gesetzt, derselbe habe ihm aber erklärt, daß er nur an die Hauptpunctation gebunden sein wolle, und habe daher nur diese als Contract unterschrieben. Unter solchen Umständen habe er sich entschlossen, um als Mann von Wort vor der v. Kr. zu erscheinen, das Nebenpactum selbst zu erfüllen. Letzteres wäre zwar nicht geschehen, aber nur um deßhalb nicht, weil R. Forderungen wegen Gewährsmängel gehabt, da die v. Kr. zu deren Berichtigung bei ihrer Armuth keine Mittel besessen, er also zur Deckung die Erfüllung seinerseits hätte zurückhalten müssen.

(Q) Zur Untersuchung sei kein Grund vorhanden, da eine Simulation nicht strafbar sei, die 400 Thlr. zur Zeit des Prozesses theils durch baare Zahlung, theils durch Compensation mit Forderungen wegen Gewährsmängel berichtigt gewesen wären, also die Zahlung hätte behauptet, und von bloß persönlichen Gläubigern nicht hätte angefochten werden können.

Diese Erklärung hat Inc. jedoch in einem wesentlichen Punkte geändert, nachdem R. selbst zur Untersuchung gezogen worden.

(R) rc. R., 34 Jahr alt, aus Alt-Cöln gebürtig, Oeconomie-Commissarius zu Krotoszyn, Landwehr-Leutnant, und noch nicht in Untersuchung gewesen, hat sich nämlich dahin ausgelassen: er habe dem Br. gar keine Vollmacht zur Pachtung von Pr. ertheilt. Bei seiner Rückkunft aus Posen habe er in gutem Vertrauen auf seinen künftigen Schwiegervater den Pachtcontract coram notario Pilaski unterzeichnet, ohne Pr. nur je gesehen zu haben. Von dem Nebenabkommen sei ihm nichts bekannt gewesen.

Im November 1829 habe die v. Kr. sich von ihm Deputat gefordert und dabei von einem Nebenabkommen gesprochen, er habe daher Veranlassung genommen, den Br. zu fragen, was es denn mit einem Nebenabkommen für eine Bewandniß habe, und da-

rauf zur Antwort erhalten: „das ginge ihm nichts an; wenn er übrigens der v. Kr. etwas schicken könne, möge er es thun."

Auch der Oberförster Hirsch habe ihm die Lage der v. Kr. sehr traurig geschildert, und, hierdurch bewogen, habe er ihr etwas zum Lebensunterhalt zustellen lassen. Erst im Herbste 1830 habe er dann von der Existenz eines Nebenabkommens Kenntniß erlangt, ohne aber die Schrift vor Augen zu bekommen. Die Quittung über 400 Thlr. habe er für richtig gehalten, denn er habe geglaubt, daß, bei seiner Armuth, sein Schwiegervater für ihn die Zahlung geleistet haben werde.

Letzterer habe ihm auch selbst 150 Thlr. zur Zahlung an die v. Kr. eingehändigt und diese habe er derselben noch vor der Gutsübergabe zugestellt, glaubend, daß sie der Rest der 400 Thlr. sein müßten.

(S) Hierauf erklärte Br.: „daß er wirklich nicht wisse, ob er bei dem Abschlusse des Contracts oder überhaupt den R. vom Nebenpacte in Kenntniß gesetzt habe; er könne es also auch nicht behaupten. Es habe ihm aber geschienen, als ob R. das Neben-Pactum kenne, da er bei einer Besichtigung des Gutes geäußert habe: dafür könne er nicht einmal 500 Thlr. geben;" — eine Aeußerung, die sich nach seiner Ansicht auf die Pachtsumme der 800 Thlr. bezogen habe. Richtig sei es übrigens, daß er dem R. Geld zur Zahlung an die v. Kr. gegeben habe, ohne ihm Mittheilungen in Betreff der 400 Thlr. zu machen.

(T) Der Inc. Br. hat sich in erster Instanz durch den Justiz-Commissarius Petersohn, in zweiter Instanz durch den Justiz-Commissarius v. Kryger und außerdem durch den Justiz-Commissarius Hülsin zu Thorn, der R. aber in beiden Instanzen durch den Justiz-Commissarius Rath Pigtosiewicz zu Krotoszyn vertheidigen lassen. Die Defensoren haben einstimmig auf völlige Freisprechung angetragen.

(U) Nach der Ansicht des ersten Richters sind durch die Untersuchung zwei Verbrechen ans Licht gekommen:

1. Concussion, 2. Betrug.

Was die Concussion betrifft, so legt er sie dem Br. allein zur Last, und will sie darin gefunden wissen, daß Br. der v. Kr. nach den Bekundungen der v. J. und des K. die Bitte um eine Bedenkzeit versagt, und sie durch die Aeußerung: „machen Sie das Geschäft nicht jetzt mit mir ab, so wird das Gut morgen sequestrirt, und in Kurzem subhastirt," zur Verpachtung an den R. genöthigt habe. Seiner Beurtheilung hat er die Definition zum Grunde gelegt, welche Feuerbach §. 430 seines Lehrbuchs von der Concussion giebt. Darnach ist Concussion die Erpressung eines Vortheils von einem Andern durch den Vorwand, oder durch Bedrohung mit dem Mißbrauche eines Rechts. Unter diesen Begriff lassen sich aber die Handlungen des Inculpaten — wie die Defensoren auch hervorheben — nicht stellen. Denn er hat nicht vorgespiegelt, ein Recht zur Ausbringung der Sequestration oder Subhastation von Pr. zu besitzen, hat auch solches in der That

nicht besessen, mithin nicht mißbrauchen können, oder wirklich gemißbraucht.

Mag er daher immerhin einen Vorheil erlangt haben, wie nicht geläugnet werden kann, da darunter (cf. Feuerbachs Lehrbuch), nicht blos ein Geldvortheil, sondern überhaupt die Befriedigung eines auf Erweiterung eigener oder fremder Vermögens-Rechte gerichteten Begehrens, vorliegend zunächst des Begehrens: dem R. das Pachtrecht von Pr. zu verschaffen, verstanden werden muß, mag er also auch Vortheil erlangt haben, so fehlt jedenfalls zum objectiven Thatbestande der Concussion im Sinne des gemeinen Rechts das zweite wesentliche Bedingniß.

Indessen ist es unzulässig, daß **judex a quo** und mit ihm die Defensoren auf das gemeine Recht zurückgehen. Nur das allgemeine Landrecht kann bei der Beurtheilung, ob die im Inlande vorgenommenen Handlungen des Inculpaten als Concussion strafbar sind, zur Richtschnur dienen. Dasselbe giebt zwar den Begriff der Concussion nicht an, erwägt man aber, daß die davon sprechenden §. 1254, 1255. Tit. 20. Thl. II. den 14. Abschnitt des Criminalrechts schließen, also von der Lehre „der Vermögens-Beschädigung durch Diebstahl und Raub," zur Lehre „der Vermögens-Beschädigung durch Betrug und aus Muthwillen, Rache, Bosheit" — die zwischen beiden liegende Lücke füllend — den Uebergang bilden, so ergiebt sich, daß sie drei Fälle betreffen müssen, nämlich:

a) den Fall, daß sich Jemand die Abtretung einer Sache, von einem Anderen durch Androhung einer zukünftigen (?) Gefahr oder Mißhandlung erzwingt. Denn wäre die gedrohte Gefahr eine gegenwärtige, so würde die Handlung Raub sein,
b) den Fall, daß Jemand einen Andern zur Einräumung eines Rechts, oder Auflösung einer Verbindlichkeit durch Androhung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Gefahr nöthigt und endlich,
c) den Fall, daß Jemand einen mittelbaren Eingriff in das Vermögen des Andern unter dem Vorwande eines Rechts verübt, so also, daß in dem Andern der Glaube an die Rechtmäßigkeit des Eingriffes erzeugt wird.

(B) Zum objectiven Thatbestande der Concussion gehört daher:

1) daß einer der drei gedachten Fälle obwalte,
2) daß der Nöthigende Vortheil habe, denn sonst handelt er aus Bosheit, Rache und Muthwillen, und
3) daß der Genöthigte an dem Seinigen Nachtheil habe, denn sonst ist keine Vermögensbeschädigung, sondern Verletzung der Freiheit vorhanden.

Es fragt sich nun: **ad 1.** ob in den oben genannten Worten des Br. eine Drohung liegt? Nur der **ad b.** gedachte Fall könnte hier statt finden.

Der J.-C. von Kryger behauptet, daß die Aeußerung des Inc. nur eine Weissagung sei. Von einer Weissagung kann aber gewiß nicht die Rede sein; da ja die Verpachtung eines Gutes an

und für sich die Sequestration und Subhastation desselben nicht abwehren kann, und vorliegend auch — nach klarem Inhalte der Acten nicht abgewendet hat.

Der J.=C. Hülsin, will die Aeußerung des Inc. als eine Warnung vor Nachtheil angesehen wissen; indessen nicht mit größerem Rechte. Denn eine Warnung kann in einer empfohlenen Handlung alsdann nicht liegen, wenn letztere — wie oben erwähnt worden — zur Beseitigung des Uebels an sich nicht geeignet ist.

Man muß nur erwägen, daß das Landrecht, wenn es von Drohungen spricht, überhaupt nur gefährliche im Sinne hat, das heißt hier (nach §. 34. Tit. 4. Thl. I.) solche, deren Ausführung, entweder an sich oder auch nur nach der auf vernünftige Gründe gesetzten Meinung des Bedrohten, in der Gewalt des Drohenden steht.

Der Inc. war nun kein Gläubiger der v. Kr., eben so wenig war er Vormund oder Bevollmächtigter ihrer auf Execution (?) stehenden Creditoren, behauptete auch nicht, das eine oder das andere zu sein. Es lag daher wirklich nicht in seiner Gewalt, die Sequestration und Subhastation auszubringen, und die von Kr. konnte vernünftiger Weise das Gegentheil nicht annehmen. Seiner Aeußerung wohnte daher keine Gefährlichkeit im Sinne des §. 34. Tit. 4. Thl. I. des allgemeinen Landrechts bei, und die gestellte Frage ist deßhalb zu verneinen.

Will man aber die Aeußerung dahin auflösen:

er werde sich bestreben, die Creditoren zur Ausbringung der Sequestration zu bestimmen,

um nun sagen zu können, dies Bestreben habe jeden Falls in seiner Macht gelegen, so ist auch keine Drohung vorhanden, da zum Wesen derselben die Ankündigung eines künftigen Uebels gehört, in jenem Bestreben aber noch kein Uebel, höchstens die Möglichkeit des Uebels für die v. Kr. lag.

(W) Gesetzt aber auch, der erste Richter hätte das Vorhandensein einer Drohung mit Recht angenommen, und es käme noch ferner darauf an:

ad 2., ob der Inc. durch solche Vortheile erlangt habe, und ob

ad 3., der Contract nachtheilig gewesen ist für die v. Kr.,

so wird doch nur erstere Frage — weil Inc., was er wollte, erzielt hatte, nämlich das Pachtrecht von Pr. für den R. — zu bejahen, die letztere aber zu verneinen sein. Denn wenn es auch nicht richtig ist, worauf judex a quo allein gesehen hat, daß ein Theil der contractlichen Präſtanden an die v. Kr. weder unmittelbar, noch mittelbar durch Befriedigung ihrer Gläubiger, geleistet worden ist, so steht es doch keineswegs fest, daß die Inculpaten dazu nicht im Stande sind, und es auch nie gewesen wären. Ueberdieß kann bei der Beurtheilung: ob ein Contract nachtheilig ist, oder nicht, füglich nur auf seinen Inhalt, nicht aber darauf gesehen werden, wie es sich etwa in der Folge wegen seiner Erfüllung oder Nichterfüllung gestaltet hat. Daß aber das Pachtgeld von 800 Thlr. und die Leistung eines nicht unbedeutenden Deputats kein gehöriges Aequivalent für die einjährige Nutzung

von Pr. gewesen wäre, ist gar nicht behauptet worden, und läßt sich um so weniger annehmen, als der von Osinski 750 Thlr. Pacht gegeben hat.

(X) Hiernach fehlt jedenfalls das 3. Requisit der Concussion. Von diesem Verbrechen muß daher der Inculpat ganz freigesprochen werden, so widerrechtlich er auch dadurch gehandelt haben mag, daß er den Willen der v. Kr. durch eine Aeußerung, deren Unhaltbarkeit sie bei ihrer Rechtsunerfahrenheit, und sehr hohem Alter nicht erkennen, die aber ihm nicht entgehen konnte, und nicht entging, zu seinem Vortheile zu bestimmen suchte.

(Y) Was nun das 2. Verbrechen, den Betrug betrifft, so kann derselbe von den Inculpaten in zwiefacher Hinsicht, einmal gegen die v. Kr., und dann gegen ihre Gläubiger, begangen sein. Für eine Hintergehung der v. Kr. sprechen auch (?) folgende Umstände:

1) daß Br. nach den Aussagen der von Jablonska und des Konkiel verdächtig ist, den Willen der v. Kr. widerrechtlich für die Verpachtung an den R. bestimmt zu haben;
2) daß er nach den Bekundungen eben dieser Zeugen, (?) den Abschluß des Nebenabkommens in Vorschlag brachte — eine Angabe, die an Wahrscheinlichkeit um Vieles gewinnt, wenn man seine Stellung zur v. Kr. als deren Mandatar und eine Aeußerung, die von Ebnetter zugeständlich (?) gethan hat: »daß sich nämlich die v. Kr. auf den Br. verlassen solle, er werde es am Besten einrichten,« berücksichtigt;
3) daß er sich als Mandatarius des R. gerirte, ohne mündlich oder schriftlich Vollmacht zu haben, und daß er auch später den R. von dem Nebenabkommen entweder (?) gar nicht in Kenntniß setzte, (S. 135, 5!) oder daß er dessen Weigerung, dies Nebenabkommen zu genehmigen, der v. Kr. nicht mittheilte, letztere also jedenfalls inducirt hat, den R. für ihren Pächter sowohl in Betreff des Haupt- als des Nebenabkommens zu halten; und endlich
4) daß das Nebenabkommen den Gläubigern verschwiegen, der v. Kr. aber nicht erfüllt wurde, — ein Umstand, der in Verbindung damit, daß die v. Kr., ohne sich als Betrügerin zu entdecken und sich der Strafe auszusetzen, nicht klagen konnte, Erheblichkeit erlangt,

(Z) Indessen der erste Richter hat von einem Betruge gegen die v. Kr. ganz abgesehen, und sich nur auf die Prüfung, ob gegen die Real(?)-Creditoren ein Betrug begangen worden, beschränkt. Hierbei muß daher jetzt gleichfalls stehen geblieben werden.

(AA) Zum objectiven Thatbestande des Betruges gehört:

1) daß Jemand in Irrthum versetzt wird,
2) daß ihm dieser Irrthum zum Nachtheil seiner Rechte, dem Andern aber zum Vortheil gereiche, und
3) daß der Irrthum vorsätzlich veranlaßt worden.

(BB) Daß ad 1. die Gläubiger der v. Kr. getäuscht worden sind, läßt sich gar nicht in Abrede stellen. Eine Simulation ist zwar für die Contrahenten gleichgültig, weil diese die eigent-

lichen Verabredungen kennen, mithin nicht irren, nicht aber auch, wie die Defensoren zu meinen scheinen, für dritte Personen, wenn sie gegen diese gebraucht wird. Letzteres ist hier der Fall gewesen. Es ist in den Gläubigern die irrige Meinung erzeugt worden, daß die v. Kr. ihr Gut unter keiner andern, als den im Contracte vom 3. Juli 1829 gedachten Bedingungen verpachtet habe. S. 96 (XXI). Eben so wenig kann,

(CC) ad 2., bestritten werden, daß ihnen dieser Irrthum zum Nachtheil gereicht. Denn hätten sie die wahre Lage der Sache gekannt, so würden sie einmal in ihrem Prozesse nicht 250 Thlr. sondern 350 Thlr. eingeklagt haben; denn auf die quittirten 400 Thlr. waren — wie R. nicht anders zu erweisen vermocht hat, — bis zur Uebergabe des Guts erst 50 Thlr. bezahlt, und dieser Zeitpunkt war entscheidend, da damals sogleich dem R. aufgegeben wurde, keine fernere Zahlungen an die v. Kr. zu leisten. Dann würden aber auch die Gläubiger mit den 250 Thlr. nicht um deßhalb abgewiesen worden sein, weil dieselben schon für bezahlt angenommen wurden. Ueberhaupt aber würden sie, wohl unterrichtet, nicht 600 sondern 800 Thlr. und ein Deputat an Pacht haben fordern, oder den Contract aufheben, und das Gut selbst verwalten lassen können. Letzteres, weil sie in die Rechte der v. Kr. traten, unzweifelhaft in dem Falle, wenn der R. die Verbindlichkeiten aus dem Nebenabkommen nicht hätte mit übernehmen wollen. Denn entweder wußte er bei Vollziehung des notariellen Contracts, daß derselbe die eigentlichen Verabredungen nicht enthielt, und dann konnte er die Bestimmungen desselben nicht für sich anführen, — oder er wußte es nicht, dann war doch die v. Kr., der das Gegentheil vom Br. weiß gemacht (?) worden war, im wesentlichen, zur Aufhebung des Geschäfts berechtigenden Irrthum. Daß aber der Irrthum, in dem sich die Real(?)-Creditoren befanden, Vortheil für die v. Kr., den Br. und R. herbeiführte, liegt, wenn man auch von der Präsumtion des §. 1265. des Strafrechts absehen will, klar vor Augen. Nur ihnen konnte nach Lage der Sache, der Schaden der Gläubiger zu Gute kommen. Ob der eine mehr Vortheil beabsichtigt oder gehabt hat, als der andere, ist, wenn sonst der Betrug bei allen feststeht, gleichgültig, da sie dann socii criminis sind. [97. f., (XXII. XXIII.)]

(DD) Somit bleibt nur die 3. Frage: ob die Inculpaten die Täuschung der Gläubiger vorsätzlich, das heißt mit Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der sie erzeugenden Handlung veranlaßt haben?

In dieser Beziehung macht der erste Richter dem Br. den Vorwurf, daß er allerdings in dem Processe der Real-Gläubiger wider R. die geschehene Zahlung der 400 Thlr. gegen besseres Wissen behauptet habe. Dies verneint aber der J.-C. Hülsin, weil in dem Prozesse das Sachverhältniß gar nicht berührt, sondern als bekannt vorausgesetzt, und nur über die bloße Rechtsfrage gestritten worden sein soll:

ob die von Dembinskischen Eheleute für Real-Creditoren und für

berechtigt anzusehen, eine mehr als vierteljährige Pachtpränumeration nicht zu genehmigen;

indessen, wenn es auch wahr ist, daß die Kläger schon getäuscht durch den Pacht-Contract die Vorausbezahlung der 400 Thlr. zunächst behauptet haben, und der Verklagte sich darauf beschränkt hat, dieß indirect als richtig zu gestehen, so ist dies doch für die Entscheidung der vorliegenden Frage ganz gleichgültig, da derjenige, der Jemanden seines Vortheils wegen in Irrthum erhält, nicht weniger vorsätzlich handelt, als derjenige, der den Irrthum selbst erst erregt. (S. 102.)

(EE) Der J.-C. von Kryger dagegen hält jenen Vorwurf des [illegible]n Richters nur deshalb nicht für richtig, weil nach seiner [illegible] Brachvogel nicht wider besseres Wissen handelte. Denn [illegible] 150 Thlr. seien von dem R. wirklich vor erfolgter Uebergabe des Guts an die v. Kr. gezahlt, und 250 Thlr. seien mit Gegenforderungen wegen Gewährsmängel, die sich sofort bei der Uebergabe zeigten, compensirt, also seien allerdings die 400 Thlr. berichtigt worden. Allein es ist schon erwähnt, daß R. nicht die Zahlung von 150 Thlr., sondern nur von 50 Thlr. vor der Uebergabe hat feststellen können. S. 83 (V.)

Und dann übersieht der Defensor, daß im oft gedachten Prozesse nicht principaliter Tilgung durch Compensation mit Gegenforderungen behauptet, sondern daß letztere nur eventualiter, wenn die angebliche Vorauszahlung die Creditoren nicht verbinden sollte, angemeldet worden sind. (S. 103, d.)

(FF) Beide Defensoren sind endlich der fernern Ansicht, daß jedenfalls von einem Vorsatze des Br. um (?) deßhalb nicht die Rede sein könne, weil er in jenem Prozesse nicht für sich gehandelt, sondern nur die Rechte des R. wahrgenommen habe. Er sei verpflichtet, seiner Information zu folgen — und diese lautet allerdings dahin, daß die 400 Thlr. pränumerando schon bezahlt worden (cfr. Manualacten) — und nicht verbunden, zum Nachtheile seines Mandanten eigne Geständnisse zu machen, überhaupt seine Privatwissenschaft zu Tage zu bringen.

Indessen wußte Rau das Nebenabkommen, und behauptete dessen ungeachtet die Gültigkeit der contractlichen Quittung, so handelte er dolose, betrog selbst die Gläubiger der v. Kr. Wenn nun Br., der, wie er ausdrücklich sagt, nicht andres glaubte, als daß R. Kenntniß von dem Nebenabkommen hatte, bei diesem Bewußtsein den vom R. beabsichtigten Betrug ausführte, so handelte er offenbar nicht weniger vorsätzlich und strafbar, als dieser. §. 64 des Criminalrechts. Wußte aber R. wirklich nichts von dem Inhalte des Nebenabkommens und der Ungültigkeit der Quittung über 400 Thlr., handelte er also bona fide; so könnte doch seine bona fides jedenfalls den Br. nicht schützen. Denn §. 52 Tit. 6. Thl. I. des Landrechts spricht aus, daß auch Der sich in einer unerlaubten Handlung befindet, der einen Auftrag annimmt und ausführt, dessen Rechtswidrigkeit, wenn auch nicht dem Machtgeber, doch ihm selbst bekannt ist.

(GG) Und auch abgesehen hiervon muß man erwägen, daß Br.

als Mandatarius des R. (S. 102, 6Abs.!) das Haupt- und Neben-Abkommen geschlossen hat, und daß er daher nach §. 238, 239, 61 und 145. Tit. 13. Thl. I. des Landrechts verpflichtet war, seinem Mandanten nicht nur jenes sondern auch dieses bekannt zu machen. Setzte er diese Pflicht aus den Augen, um den R. zu einem wohlfeilern Pachtrechte zu verhelfen, und ließ es geschehen, daß letzterer den unrichtigen Pacht-Contract den Gläubigern entgegensetzte, so handelte er immer vorsätzlich und betrüglich. Denn sagt §. 8 des Criminalrechts: „auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemanden fordern, begeht derselbe ein Verbrechen.“ (S. 104, e.)

Somit steht rücksichtlich seiner der Betrug objectiv und subjectiv fest.

(HH) Das Landgericht zu Krotoszyn verfuhr zwar unrichtig, als es den R., der schon verfügten Sequestration von Pr. unerachtet, noch als Pächter einsetzte, indem §. 129 der Executions-Ordnung nur die schon im Besitze des zu sequestrirenden Guts sich vorfindenden Pächter in diesem Besitze geschützt wissen will, und würde, wenn es diese Vorschrift besser erwogen, und den R. zurückgewiesen hätte, dem Betruge für immer vorgebeugt haben, indessen daß dies nicht geschehen, kann den Br. nicht straflos machen. Es genügt, daß er Widerrechtliches wollte, und seinen Zweck, wenn auch nur durch Versehen eines Dritten erreicht hat.

(JJ) Wenn nun der erste Richter die Geldbuße auf 500 Thlr. festgesetzt hat, so ist hierdurch dem Br. nicht zu viel, sondern zu wenig geschehen. Denn nach §. 1260 des Criminalrechts soll der Betrüger um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes bestraft werden. Der Gewinn bestand aber vorliegend im Allgemeinen nicht blos darin, wie judex a quo angenommen hat, daß die Gläubiger im oft gedachten Prozesse mit 250 Thlr. abgewiesen wurden, sondern auch darin, daß es ihnen unmöglich gemacht wurde, von den quittirten 400 Thlr. noch 100 Thlr. und außerdem das im Nebenabkommen mehr stipulirte Pachtgeld der 200 Thlr. nebst Deputat einzuklagen, oder aber den Pachtcontract aufzuheben. (S. 98, ad b.)

(KK) Hiergegen läßt sich nicht einreden, daß Br., wenn er die contractlichen Verbindlichkeiten gegen die v. Kr. erfüllt hätte, oder noch erfüllt, überhaupt für sich keinen andern Vortheil gehabt habe, als das Pachtrecht von Pr. seinem Schwiegersohne verschafft zu haben, denn wenn dies auch richtig ist, so läßt sich doch der Werth dieses Vortheils nicht berechnen, und es wird daher bei Abmessung der Strafe immer auf den Betrag des den Gläubigern zugefügten Schadens nach §. 1261 gesehen werden müssen. (S. 106, a.)

Uebrigens, gesetzt auch, die v. Kr. hätte sich mit dem angegebenen Schaden der Gläubiger allein bereichert, so hätte Br. zu ihren Gunsten — und nicht minder sie selbst, weil sie alle dolose Handlungen stillschweigend genehmigte — die Creditoren betrogen; er wäre also socius ihres criminis und ihr Gewinn wäre nichts desto weniger das Maaß für seine Strafe (§. 64. des Strafrechts.)

(LL) Daß der Geldbuße eventualiter eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe substituirt worden ist, erscheint dem §. 1263. l. c. vollkommen angemessen. Nur darin kann man dem ersten Richter nicht beipflichten, daß diese Strafe in einem Zuchthause abgebüßt werden soll. Es ist den frühern und jetzigen Verhältnissen des Inc. entsprechender, wenn er sie in einem Gefängnisse erleidet.

(MM) Auch zur Aberkennung des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, hat der 1. Richter genügenden Grund gehabt, denn die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1813. (Rescript vom 3. Mai 1814) macht den Verlust dieses Ehrenrechts zu einer unmittelbaren Folge aller Verbrechen, die einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen und zu diesem muß der Betrug unbedenklich gezählt werden.

(NN) Wenn aber endlich der 1. Richter die Cassation und Unfähigkeitserklärung zu fernern Aemtern, auf den Grund des §. 1338 des Strafrechts, über den Inculpaten verhängt hat, so erscheint diese Gesetzstelle vorliegend allerdings nicht anwendbar.

Zwar ist offenbar unrichtig, was der J.-C. Hülsen behauptet, daß Inc. zur Verdunkelung der Wahrheit gar nicht thätig gewesen wäre, indessen erheblich ist, was der J.-C. von Kryger anführt, daß Inc. nicht als Justiz-Commissarius sondern als Schwiegervater den Prozeß für den R. geführt habe, also auf seine Qualität als Beamter zunächst nicht gesehen werden dürfe. Inc. hat auch allerdings, nach Ausweis seiner Manualacten, keine Gebühren als Justiz-Commissarius in irgend einer Art liquidirt, und wenn er auch nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er als Schwiegervater auftrete, so wird doch, daß letzteres der Fall gewesen, in favorem defensionis anzunehmen sein. Denn daß Schwiegerväter für Schwiegerkinder nicht bloß einzelne Termine abhalten, sondern ganze Prozesse führen können, scheint nicht zweifelhaft zu sein. §. 25. Tit. 3 Thl. I. der Allgem. Gr.-Ordnung. §. 119. Tit. 13. Thl. I. der Allgem. Gr.-Ordnung.

(OO) Kommt aber auch der §. 1338 des Strafrechts nicht in Anwendung, so bleibt der Ausspruch des ersten Richters an sich doch gerechtfertigt. Denn das Ministerial-Rescript vom 2. Februar 1825 bestimmt: „daß Justizbediente, wenn ihnen die Nationalkokarde aberkannt wird, auch cassirt werden sollen." — Zu den Justizbedienten gehören aber auch die Justiz-Commissarien (cfr. §. 3. Tit. 7. Thl. III. der Allgem. Gr.-Ordnung).

Das Ministerial-Rescript ist zwar kein Gesetz, ungeachtet in Fällen der vorliegenden Art der §. 24 l. c. dem Minister der Justiz eine ganz besondere Befugniß beilegt, indessen es enthält überzeugende Gründe für die Richtigkeit der darin ausgesprochenen Ansicht. Denn es verweiset auf §. 363 des Strafrechts, wonach Beamte, die sich durch eine niederträchtige Aufführung, wie sie der Verlust der Nationalkokarde allemal voraussetzt, verächtlich machen, ihres Amtes entsetzt werden sollen. Daß unter „niederträchtiger Aufführung" nur eine Reihe schlechter Handlungen verstanden werden könne, läßt sich nicht behaupten. Es kommt

nur darauf an, daß die Verderbtheit der Sitten und Grundsätze zu Tage liegt; ob dies durch viele Handlungen, oder durch eine einzelne („einzige") geschieht, ist gleichviel.

(PP) Nun wird zwar in der gedachten Gesetzstelle nur von der Dienstentlassung gesprochen, der Unfähigkeitserklärung zu fernern Aemtern aber keine Erwähnung gethan, indessen es versteht sich von selbst, daß derjenige, der die allgemeine Pflicht der Redlichkeit und Rechtschaffenheit übertreten hat, zu einem Amte so unfähig ist, wie zu allen andern; denn Redlichkeit und Rechtschaffenheit gehört zu jedem.

In dieser Art spricht sich das Rescript vom 27. October 1811 aus.

(QQ) Hiernach braucht denn die Redlich= oder Unredlichkeit des Inc. in seiner Qualität als Beamter nicht besonders geprüft, und die Untersuchung nicht noch nachträglich darauf gerichtet werden, daß er dem Landgerichte zu Krotoszyn sein Verhältniß als Rathgeber, ja, wie er sich selbst darstellt (?), als Mitpächter des Rau verschwieg, und sich zum Communmandatar der Real-Gläubiger und der von Krynkowska seinem Sohne *) und sich selbst gegenüber bestellen ließ, als Commun mandatar aber nach Lage der Akten durchaus nichts besorgte. Erschien er hierbei als Prävaricator, so würde ihn, den mehrfache Strafen nicht gebessert haben, außer der Cassation und Unfähigkeitserklärung zu fernern Aemtern (§. 333 und 1335 des Strafrechts), eine Zuchthausstrafe, und der Schimpf ihrer öffentlichen Bekanntmachung treffen.

Rücksichtlich seiner war daher, wie geschehen, zu erkennen.

(RR) Demnach bleibt nur noch im Betreff des R. die Frage zu beantworten: ob er vorsätzlich die Real(?)=Creditoren zu ihrem Nachtheile in Irrthum versetzt hat, oder — was gleichviel sagen will — ob er von dem Nebenabkommen, oder doch von der Ungültigkeit der Quittung über 400 Thlr. noch vor, oder doch während des Processes mit den Real(?)=Gläubigern Kenntniß gehabt hat. Dafür, daß dies (?) der Fall gewesen, spricht nun Folgendes:

1) sagt die v. Kr. daß sie nach der Uebergabe den R. von dem Nebenabkommen in Kenntniß gesetzt habe. Der Konkiel bestätigt dies, und R. selbst sagt, daß die v. Kr. im Herbste 1829 aus einem Nebenabkommen Deputat verlangt habe;
2) leistete R. Zahlungen an die v. Kr., glaubte, wie er zugesteht, daß sie noch zu den quittirten 400 Thlr. gehören würden, konnte also die Quittung im Contracte nicht für richtig halten;
3) ließ sich Inc. über diese Zahlungen quittiren, ohne doch einen Grund dazu zu haben, wenn er die Quittung im Contracte für gehörig angesehen hätte.. (S. 89. b.)
4) lieferte Inc. mehrere Naturalien an die v. Kr., und verdient

*) Schwiegersohne. (S. 85. 2. Abs.!)

sein Einwand: daß er dies nur aus Mitleid gethan, um seine in der größten Noth lebende Verpächterin nicht darben zu lassen, wohl (?) keinen Glauben, da er ihr, wenn es nur um Lebensfristung zu thun gewesen wäre, schwerlich (?) unter andern auch ein Fuder Heu zugeschickt haben würde. Im Nebenpacte war aber Heu ausdrücklich bedungen.

5) sagte Br. anfänglich mit großer Bestimmtheit, daß er den R. beim Abschlusse des Vertrages von dem Nebenpacte unterrichtet habe. Sein Widerruf dieses Bekenntnisses ist durch genügende Gründe nicht motivirt. Ueberdies will Br. doch geglaubt haben, R. wisse um das Nebenabkommen, und sein Glaube muß doch ein Fundament haben; (S. 129, 3!)

6) sagt R. selbst, daß er im Herbste 1830 allerdings und zwar durch seinen Schwiegervater Kenntniß von der Existenz eines Nebenabkommens erhalten, jedoch die Schrift nicht zu Gesicht bekommen habe. Legt man diese Erklärung dahin aus, daß er von dem Nebenabkommen seinem Inhalte nach Kenntniß erlangt habe, so kommt es auf das Lesen der desfallsigen Schrift gar nicht an. Denn dann wußte R., daß die Quittung über 400 Thlr. simulirt war, und mußte dies, da der Prozeß noch im Gange war, und erst unterm 29. September 1831 in II. Instanz entschieden wurde, bei Zeiten zu den Prozeßacten anzeigen. That er es nicht, so erhielt er vorsätzlich die Creditoren zu ihrem Nach- und zu seinem Vortheile (?) im Irrthume, und machte sich somit zum Betrüger.

Will man aber seine Erklärung nur dahin auslegen, daß er blos von der Existenz eines Nebenabkommens, nicht aber zugleich von dem Inhalte desselben hörte, dann kann freilich aus seinen eigenen Worten der Beweis für obwaltenden dolus noch nicht hergenommen werden. Des doli bleibt er aber auch durch die übrigen oben angeführten Thatsachen immerhin verdächtig.

Er ist in zweiter Instanz auch nicht im Stande gewesen, sich von diesem Verdachte zu befreien, und eine vorläufige Freisprechung ist nach §. 409. der Crim.-Ordnung daher jedenfalls gerechtfertigt. Was den Kostenpunkt betrifft, so ꝛc.

No. 4. Immediatgesuch des Ldgs-Rath Br. an des Königs Majestät d. d. 31. December 1833, um Cassirung der sub No. 2 und 3 vorstehenden Erkenntnisse und Anordnung einer neuen Dijudicatur.

ꝛc. Die mir aufgebürdete peinliche Untersuchung ist in ihrem Entstehen beispiellos, denn die Clara v. Krynkowska geb. Elsner muß sich selbst des Betrugs anklagen, um mich dieses Verbrechens und der Concussion zu bezüchtigen. — Ich habe weder in der

ersten Instanz bei Ew. Majestät Landgerichte in Meseritz, das Allerhöchst Dero Justiz=Minister zum Spruch=Collegio bestimmt hatte, als auch um so weniger bei dem ersten Senat Ew. Majestät Ober=Appellations=Gerichts in Posen, Gerechtigkeit gefunden, denn ich, eine bei dem ganzen Pacht=Geschäfte zwischen der Krynkowska und dem Oeconomie=Commissarius Rau, dritte, gar nicht betheiligte Person wurde vom Richter erster Instanz der Concussion für verdächtig, des Betruges aber für überwiesen erachtet, der National=Cocarde für verlustig erklärt, meiner Aemter als Justiz=Commissarius und Notarius publicus entsetzt und in 500 Thlr. Strafe genommen, der eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe substituirt worden. — Das Urtheil des ersten Senats Ew. Majestät Ober=Appellationsgerichts hat es bestätigt, mit Verwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe, und so bin ich, Greis, und nach 39jähriger Dienstzeit mit meinen 9 Kindern der bürgerlichen Ehre beraubt, der Schande und dem Elende Preiß gegeben. — Ich bin arm. — Nur an Ew. Majestät Throne kann ich Gerechtigkeit finden; ich erdreiste mich, diesem in der tiefsten Unterthänigkeit zu nahen, und auf seinen Stufen

1) vidimirte Abschrift der Erkenntnisse,

2) eine Beleuchtung dieser, und

3) ein Band Bescheinigungen mehrer meiner Mandanten, zu denen Männer des höchsten Standes zu zählen die Ehre habe, über die Führung ihrer Rechts=Angelegenheiten und meine Uneigennützigkeit,

allerunterthänigst nieder zu legen.

In der Beilage zu 2 habe ich auszuführen gesucht, daß die Erkenntnisse ungesetzlich sind, mich also nicht verpflichten können; ich beklage mich auch über Ungerechtigkeit und ein flüchtiges Lesen der Akten. — Ew. Königlichen Majestät flehe ich nur um Gerechtigkeit in tiefster Unterthänigkeit an, und daß Allerhöchst Dieselben allergnädigst geruhen möchten:

> die wider mich bei dem Landgerichte in Meseritz und dem ersten Senat des Ober=Appellations=Gerichts ergangenen Erkenntnisse allergnädigst aufzuheben nnd anzubefehlen, die Acten einem Ober=Gerichte einer andern, Allerhöchst Dero Scepter unterworfenen Provinz, zum Abfassen des Urtheils über mich vorlegen zu lassen.

Ich ersterbe in der tiefsten Ehrfurcht Ew. ꝛc.

Krotoszyn den 31. December 1833.

Brachvogel.

Vergl. S. 67 Note *).

No. 5. Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs d. d. 28. April 1834.

Das von dem vormaligen Justiz-Commissarius Brachvogel am 31. December v. J. eingereichte Begnadigungs-Gesuch findet nach dem darüber jetzt eingegangenen Berichte des Justiz-Ministers nicht statt. — Die Anlagen der Vorstellung erfolgen zurück.

Berlin den 28. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den vormaligen Justiz-Commissarius Brachvogel zu Krotoszyn.

No. 6. Einundzwanzig Atteste über des Landgerichtsraths Br. rühmliches Wirken als Sachwalter *).

A. Dem Herrn Br. hatte meine verewigte Mutter, die verwittwete General-Feldmarschällin Gräfin v. Kalckreuth, im Jahre 1824 ein General-Mandat für ihre Rechtsangelegenheiten bei dem K. Landgerichte zu Krotoszyn übertragen, und er hat dasselbe bis zu ihrem am 3. April 1829 erfolgten Tode mit größter Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit, seiner ausgezeichneten Fähigkeit und der Zufriedenheit meiner Mutter gleich sehr entsprechend, ausgeführt. — Ebenfalls und gleichzeitig habe ich mein Mandat dem Hrn. Br. übertragen, und er genügte demselben in einer nunmehr neunjährigen Dauer, unter den schwierigsten Umständen und Anfeindungen, mit der seltensten Aufopferung, ungeachtet der ungewöhnlichen Anstrengungen und überhäuften Arbeiten, welche es verursachte. — Einer solchen, meiner Mutter und mein Vertrauen rechtfertigenden uneigennützigen Wahrnehmung unserer Gerechtsame kann ich nur die dankbarste Anerkennung widmen, wünschend und gewärtigend, daß der Hr. Br. auch ferner mein General-Mandat fortsetzen werde. — Dies alles bezeuge und bekräftige ich hierdurch in meiner Eigenschaft als Erbe meiner Mutter, und in meinem eigenen Namen durch meine Unterschrift und Beidrückung meines Wappens. — Kozmin den 9ten December 1833. — Friedrich Graf Kalckreuth.

B. Herr Br. hat seit mehreren Jahren die Rechts-Angelegenheiten der Stadt und mehrer städtischen Einwohner geführt bei

*) Dem unter Nr. 4 mitgetheilten Immediatgesuch zum ersten Mal und dem beim Kr. Gericht eingereichten Restitutionsgesuch zum zweiten Mal beigelegt, und hier als characteristische Bekundungen mitgetheilt. Zur Raumersparniß wird Landgerichts-Rath Br. mit Weglassung der Titel und der Angabe des Wohnsitzes nur mit Hr. Br. bezeichnet, auch das L. S. weggelassen. D. H.

verschiedenen Gerichten. Wir müssen, und auch gern, bezeugen, daß er die Prozesse mit Fleiß, Umsicht und der größesten Redlichkeit geführt, seine Uneigennützigkeit aber gegen arme Parteien, die auf seine Hülfe mit Zuversicht haben rechnen können, an den Tag gelegt hat. Er hat überhaupt unsere ganze Zufriedenheit und unser Vertrauen. Adelnau den 20. December 1833.

Der Magistrat. (Folgen 8 Namensunterschriften.)

C. Ich bescheinige hierdurch, daß Hr. Br. meine und meiner Brüder Rechts-Angelegenheiten, die bei dem K. Landgerichte des Fürstlich Thurn- und Taxischen Fürstenthums und den Friedens-Gerichten geschwebt und noch schweben, geführt hat. Fleiß, die höchste Redlichkeit und Umsicht haben ihn darin ausgezeichnet, und seine Uneigennützigkeit unsere Bewunderung seines festen Characters erregt, denn durch die ungeheuern Verluste in der Pachtung der Fürstlich Radziwill'schen Güterherrschaft Przygodzice ist unser nicht unbedeutendes Vermögen zu Grunde gerichtet, so daß wir außer Stande waren und es noch sind, ihm die von den Gerichten festgesetzten Gebühren zu berichtigen. Dieses bekräftige ich 2c.

Anton Lizak,
Bezirks-Woyt und Bürgermeister, ehemal. General-Pächter.

D. Unter dankbarer Anerkennung der mir in meinen Prozeß-Angelegenheiten mit dem Ober-Präsidenten Herrn v. Zerboni di Spozetti vom Hrn. Br. geleisteten Beistandes muß ich demselben das Zeugniß geben, daß meine ihm anvertrauten Geschäfte mit aller Uneigennützigkeit und zu meiner vollkommenen Zufriedenheit geführt worden sind. — Dieses bezeuge ich hiermit durch meine Unterschrift und beigedrücktes Wappen.

Schloß Wieruszew in Polen, den 18. December 1833.

Alexander Graf Maltzahn,
freier Sandesherr auf Militsch, Erboberkämmerer in Schlesien, Kammerh. und Oberst a. D., Erbherr auf Wieruszew und Opatow.

E. Beinahe 13 Jahre ist mir Hr. Br. bekannt. Als getreuer Unterthan Sr. Majestät des Königs muß ich bekennen, daß dieser umsichtige und gerechte Mann im Großherzogthum Posen Ehrenbezeugungen und Liebe sich erworben hat. Zur Steuer der Wahrheit habe ich dies mit meiner Namens-Unterschrift und Beidrückung des Kirchen-Siegels bekräftigt. Gotuchow, den 3. Decbr. 1833.

X. G. Plucinski, Probst das.

F. Wie Hr. Br. die Güte gehabt hat, für mich seit 14 Jahren mehrere Prozesse zu führen, ich wegen ganz vorzüglicher Führung derselben nicht nur alle Ursache habe zufrieden zu sein, und nicht nur dessen Rechtlichkeit rühmen, sondern auch dessen Uneigennützigkeit stets mit dem größten Danke erkennen werde, bezeuge ich hiermit der Wahrheit gemäß sehr gern. Kempen den 12. Dec. 1833. Behm, Königl. Postdirector.

G. Von der Ankunft des Hrn. Br. in Kr. habe ich ihm alle meine Rechts-Angelegenheiten, die ich nur bei den Gerichten gehabt, anvertraut, und ich muß aufrichtig bekennen, daß während

des ganzen 13jährigen Zeitraums er meine Rechts-Angelegenheiten mit großem Fleiß, Redlichkeit und Tugend geführt hat und noch führt, so daß die Handlungsweise des Hrn. Br., sein moralisches Verhalten und seine Offenheit ihm das allgemeine Vertrauen und die Liebe, die er auch verdient, erworben hat. Dieses mein aufrichtiges Zeugniß habe ich zur Steuer der Wahrheit rc.

Witaszye den 28. November 1833.

Nicefor Natecz Gorzinski,
Erbherr auf Witaszye, Ritter des St. Stanislaus-Ordens 1. Cl.

H. Vor 12 Jahren übernahm Hr. Br. die Führung meiner Rechts-Angelegenheiten als mein Mandatar. Ueber 30 Prozesse hat er geführt, diese gewissenhaft und mit Redlichkeit zu meiner größten Zufriedenheit beendigt, so wie Gott und das Gesetz erfordert, als ein ehrlicher und characterfester Mann. Dieses gewissenhafte Zeugniß habe ich als Gutsbesitzer im hiesigen Kreise zur Steuer der Wahrheit rc. — Popowek, im Pleschner Kreise, den 25. Novbr. 1833. Joh. Nep. v. Kiedrowski,
Erbherr auf Popowek.

I. Nachdem ich dem Hrn. Br. sowohl meiner Ehegattin als meine eigenen Rechts-Angelegenheiten seit dem Jahre 1821 übertragen, muß ich bekennen, daß er diese mit wahrer Rechtlichkeit, Fleiß und gewissenhaft geführt hat, daß seine offene und seinen Clienten ganz zugethane Handlungsweise viel Lob und sein moralischer Charakter ihm Liebe in der Allgemeinheit erworben hat. Dieses bezeuge ich mit der größten Aufrichtigkeit rc. — Wszatow den 3. Decbr. 1833. Klercewski Seraphin,
Eigenth. von Wszatow.

K. Seit 13 Jahren habe ich dem Herrn Br. alle meine Rechts-Angelegenheiten anvertraut, und er hat solche auch während der ganzen Zeit mit dem größten Fleiß, Sorgfalt und Redlichkeit geführt. Seine redliche und offene Handlungsweise hat ihm die Zufriedenheit und Liebe der Allgemeinheit erworben. Zu Urkund rc. Gotuchow den 3. Dec. 1833. Joh. v. Suchoszewski,
Major der damal. p. Armee, Erbh. auf Gotuchow.

L. Daß Hr. Br., so lange derselbe in seiner Function in K. stehet, sowohl die ihm anvertrauten städtischen gerichtlichen Angelegenheiten als auch das Beste der sich ihm anvertrauten hiesigen Einwohner in jeder gerichtlichen Angelegenheit auf das Pünktlichste stets wahrgenommen hat, bescheinigt hiermit rc. — Kobylin den 10. Dec. 1833. Der Magistrat. (Folgen die Unterschriften.)

M. Seit 9 Jahren hat Hr. Br. meine Rechts-Angelegenheiten als mein Mandatarius geführt. Sieben Rechtssachen hat er gewissenhaft und der Gerechtigkeit gemäß, so wie Gott und Recht befiehlt, ohne irgend einer Partei zu schaden, als ein ehrlicher, vorzüglich gutdenkender, charaktervoller Mann geführt. Daß mein obiges Zeugniß gewissenhaft ist, bekräftige ich rc. Gegeben in Brzezia, Pleschner Kreises im Großherzogthum Posen, den 25sten November 1833. Andreas v. Zulonacki.

N. Auf Verlangen des Hrn. Br. bescheinige demselben hiemit pflichtmäßig und gewissenhaft, daß derselbe meine gerichtlichen und prozessualischen Privat-Angelegenheiten nicht nur stets reel und pünktlich wahrgenommen, sondern auch jedesmal gehörig und zu meiner Zufriedenheit durchgeführt hat. — Kobylin den 10. Dec. 1833. Der Bürgermeister. v. Kulesza.

O. Seit 13 Jahren habe ich Hrn. Br. meine Rechtssachen anvertraut, die er auch mit dem größten Fleiß und Rechtlichkeit bis jetzt geführt hat. Diese seine Handlungsweise hat ihm Zufriedenheit in der Allgemeinheit erworben. Zur Steuer der Wahrheit rc. — Brzezie den 3. Dec. 1833. Val. v. Boydanski, Erbh. auf Brzezie.

P. Schon seit 9 Jahren wohne ich in dem Dorfe Brzizia, Pleschner Kreises, als Pfarrer. Während dieser meiner Existenz habe ich zwar keine Prozesse gehabt, aber da ich das Vertrauen der angrenzenden Gutsbesitzer habe, oft gehört, welche Belobungen über den Herrn Br. ausgesprochen wurden; später habe ich in den Rechts-Angelegenheiten meiner Kirche seines Rathes bedurft, und er hat mir nach vorgetragener Sache diesen der Gerechtigkeit und dem Gesetze gemäß ertheilt, so, daß ich und mein Gegentheil ohne Prozeßkosten und andern unnützen Ausgaben auf seinen Vorschlag eingegangen. Hierbei muß ich als treuer Unterthan Sr. Majestät des Königs bezeugen, daß Hr. Br. als ein redlicher, geschickter Mann sich das Vertrauen und die Liebe im Großherzogthum Posen verdient hat. Zu mehrerer Urkund habe ich diese Bescheinigung mit Beidrückung des Kirchen-Siegels eigenhändig unterschrieben. — Brzezie den 2. November 1833.

Gembalski, Probst in Brzezie.

Q. Im Verlaufe von mehren Jahren bis auf diesen Augenblick hat Hr. Br. meine Rechts-Angelegenheiten als Rechtsanwald mit dem größten Fleiße, mit Sorgfalt und Redlichkeit geführt; seine freimüthige Handlungsweise hat ihm allgemeine Zufriedenheit und Liebe gern zugeführt. Zu mehrerer Urkunde rc.
Tursko den 2. Dec. 1833.

Florentin v. Rudnicki, Erbh. auf Tursko.

R. Ich habe das Vergnügen, dieses Attest dem Hrn. Br. als meinen 13jährigen Mandatarius zu ertheilen. Fortwährend hat er mit allen meinen Rechts-Angelegenheiten sich beschäftigt und beschäftigt sich noch; er hat viele, durch alle Instanzen führend, beendigt, mehrere führt er noch. Ueberzeugt von seinen Tugenden und unbestechlichen Gewissenhaftigkeit und festem Character, hatte ich ihn zu meinem Bevollmächtigten auf immer gewählt, mein ganzes Vertrauen und meine Zufriedenheit in ihn als einen talentvollen und geschickten Rechtsmann gesetzt. — Aber nicht nur mir, sondern auch der Allgemeinheit hat er mit großen Erfolgen, Umsicht und als ein Mann, auf dessen Ehre kein Flecken haftet, ge-

dient. Zur Steuer der von Niemanden zu bezweifelnden Wahrheit habe ich ꝛc. — Lenartowice den 24. November 1833.

Dionisius v. Taczanowski,
gewes. Departemens-Richter und Erbherr der Herrschaft Pleschen, im Großherzogthum Posen.

S. Seit 13 Jahren dem Hrn. Br. alle meine Rechts-Angelegenheiten anvertrauend und von ihm solche bis auf diesen Augenblick geführt, muß ich öffentlich bekennen, daß er alle meine Rechtssachen während der ganzen Zeit mit dem höchsten Fleiß und Sorgfalt geführt, so daß die redliche und offene Handlungsweise des Hrn. Br. ihm allgemein Vertrauen und Liebe erweckt, und die er auch während seines Aufenthaltes in Krotoszyn ohne den geringsten Makel verdient. Dieses Zeugniß habe ich zu mehrerer Urkunde ꝛc. — Buganin den 30. Nov. 1833. — Felix Natcez v. Gerzenski, Obrist.

T. Auf Verlangen des Hrn. Br. bescheinige ich der Wahrheit gemäß, daß derselbe mit dem größten Fleiße und unermüdeter Sorgfalt länger als 9 Jahre in verschiedenen Prozessen meine Gerechtsame wahrgenommen hat. Hierbei kann ich nicht unterlassen, mit dem aufrichtigsten Danke seiner Uneigennützigkeit zu erwähnen, da meine traurigen Verhältnisse mir nicht gestatteten, ihn für seine so vielen Bemühungen anders zu belohnen, als ihn meines wärmsten Dankes zu versichern. — Otszyn bei Schildberg den 12. Dec. 1833. J. v. Graeve, Lieut. a. D. und Gutspächter.

U. Vor 4 Jahren habe ich dem Hrn. Br. die Führung der Rechts-Angelegenheiten meiner minorennen, mit dem General v. Turno erzeugten Kinder anvertraut, und ich muß bekennen, daß er diese Rechts-Angelegenheiten mit dem größten Fleiße, Sorgfalt und Redlichkeit geführt, auch seine Handlungsweise und rein moralisches Verhalten ihm allgemeines Vertrauen und Liebe, welche er auch völlig verdient, erweckt hat. Diese ganz wahre Bescheinigung habe ich zur Steuer der Wahrheit ꝛc. — Dolrzyce den 4. Dec. 1833. — Helena v. Turno geb. v. Rogalinska, Erbherrin der Herrschaft Dolrzyce.

V. Während 13 Jahren habe ich dem Hrn. Br. meine Rechts-Angelegenheiten vertraut, der während der ganzen Zeit zu meiner vollkommenen Zufriedenheit, vielfache sowohl meine als meiner Mündel Rechts-Angelegenheiten mit Energie und unbeugsamen Character geführt hat und noch jetzt mit Ehre und Ruhm führt; bemerken muß ich auch dabei, daß während des bedeutenden Zeitraums ich vielfache Gelegenheiten gehabt, ihn und seine Denkungsart kennen zu lernen. Eine moralische Aufführung und rastlose Tugenden seines Characters sind stets seine Begleiter gewesen und sind es noch. Dieses mit meiner Ueberzeugung übereinstimmende Zeugniß habe ich ꝛc. — Wacherzew, den 28. November 1833. — Hillary v. Baranowski.

Das Obige bekräftige ich ꝛc. — Rojow den 3. Decbr. 1833. Franz Ludwig v. Pfarski.

Kempen den 3. December. — Dzwieczynski.

Mraczen den 9. Decbr. 1833. — Franz v. Weizyk, Erbh. von Baranow.

Doruchow den 11. Decbr. 1833. — v. Psarski.

Albert v. Psarski, Erbherr der Güter Jankow und Donaborow, bekräftige obiges Attest.

Obiges Attest bekräftige ich nach meiner Ueberzeugung. — Kuznica den 12. Dec. 1833. — Felix v. Psarski.

No. 7. Inmediatgesuch des Landgerichts-Raths Br. an des Königs Majestät d. d. 10. Juni 1834 um Zulassung zur Restitution, nebst 3 Anfugen, bezeichnet mit A. B. und C.

2c. In Ew. Majestät ganzen Monarchie gibt es keinen unglücklicheren 2c. Mann, als mich, daher hoffe ich, Allerhöchst dieselben werden mir allergnädigsten Entschuldigung angedeihen lassen, wenn ich wage, in allertiefster Unterthänigkeit, nochmals mich den Stufen des Thrones zu nahen.

Ew. Majestät Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. April d. J. zufolge, findet nach dem Berichte des Herrn Justiz-Ministers eine Begnadigung meiner nicht statt.

So fürchterlich hart diese Allerhöchste Entscheidung für mich ist, so verehre ich dieselbe doch in tiefster Devotion, da Ew. K. Majestät meinen Haupt-Antrag (Vergl. S. 67, Note *):

> durch einen Gerichtshof einer alten Provinz über die Nichtigkeit der mich verurtheilenden Erkenntnisse erkennen zu lassen,

nicht zu verwerfen allergnädigst geruht haben.

Würden die Folgen der gesetzwidrigen, grausamen Erkenntnisse mich allein treffen, so würde ich wegen materiellen Interesses keine Schritte weiter thun, denn mein, durch namenlose Kränkungen bis zur Uebersättigung vergiftetes Leben und durch solche ganz erschüttertes Alter wird dieß nicht lange verwinden, und vor Gott, dem allerhöchsten Richter, werde ich mich wegen des mir angedichteten Verbrechens nicht zu verantworten haben; ich habe ein solches nicht verübt, ja ich kann dreist sagen, ich habe Vielen Gutes gethan und Niemandem Leid's zugefügt. — Aber ich bin Gatte und Vater einer Familie von 9 Kindern; dieses fordert mich auf, meine geraubte Ehre zu retten, und Rechenschaft würde ich geben müssen wegen der Vermessenheit, wenn ich verzagen wollte, von der Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät eine Handlung der Gerechtigkeit zu erwarten, die mich in den Stand setzt, die Folgen der hervorgekünstelten Erkenntnisse in Form Rechtens, von meinem Haupte, und somit von meiner Familie abzuwenden.

Meine allerunterthänigste Bitte ist:

Ew. Majestät geruhen allergnädigst mich zur Restitution wider die über mich von Ew. Majestät Landgerichte Meseritz und dem ersten Senat des Ober-Appellations-Gerichtes in Posen gesetzwidrig gesprochenen Urtheile, allergnädigst zu verstatten, und Ew. Majestät Kammer-Gerichte die Prüfung des Restitutions-Gesuchs und demnächst die anderweitige Vorlegung der Akten zum Spruch allergnädigst anzubefehlen.

Die Criminal-Ordnung läßt zwar in den §.§. 588 — 589 die Restitution wider rechtskräftige Erkenntnisse zu, indessen bedingt sie diese von der Angabe directer Beweismittel über die Unschuld des Angeklagten. Diese habe ich nicht, und so würde ich nach den oben allegirten Gesetzes-Stellen zur Restitution nicht zu verstatten sein. In dieser unseligen Untersuchung tritt aber hervor, daß ich die wider mich ergangenen Erkenntnisse

1) einer Gesetz-Verletzung, also der Gesetzlosigkeit,
2) gar nicht zu hebender Widersprüche unter sich selbst,
3) Aktenwidrigkeit und
4) der Flüchtigkeit,

anklage, was ich in meinem allerunterthänigsten Immediat-Gesuche vom 31. December v. J. dargethan habe. *) Ein Fall, an den der Gesetzgeber, als er die Restitution wider Criminal-Erkenntnisse verwilligte, nicht gedacht hat, es auch nicht konnte, da er voraussetzen mußte, daß der Richter den wesentlichsten Zweck jeder Untersuchung, Gründung seines Urtheils auf wahre Erkenntniß des Thatbestandes, nicht aus den Augen setzen, der heiligsten Pflicht, dem Angeschuldigten unpartheiischen Rechts-Schutz zu gewähren, nicht vergessen sein würde. — Ist dieß nun nicht geschehen, so kann das Urtheil nur null und nichtig sein, weil alsdann das allerwesentlichste Erforderniß aller richterlichen Handlungen, die gerichtliche Treue, ihm abgebet. Wo es sich um in Geld abschätzbares Vermögen handelt, läßt das Gesetz eine Nichtigkeits-Beschwerde gegen drei Urtheilssprüche zu. Diese Verstattung hält aber keinen Stand in Vergleichung mit dem Leben, der Ehre und Freiheit, den wichtigsten und allertheuersten Verhältnissen des Menschen,; und so dürfte wohl die Provocation eines Verurtheilten, insbesondere des unschuldigen (für den jeder unpartheiische, das mir angedichtete Vergehen prüfende, und mit den Gesetzen zusammenhaltende Richter mich gewiß anerkennen wird) auf eine Restitution wider die gesetzlosen Urtheile auch als eine dem Verurtheilten zustehende Rechts-Wohlthat, und die Verstattung zu derselben nur als ein Akt der Gerechtigkeitsliebe Ew. Majestät erscheinen, jener Gerechtigkeitsliebe welche der niemals trügende Trost und Stolz Allerhöchst Ihrer Unterthanen ist!

Geruhen Ew. Majestät nicht zu verstatten, daß ich ein Opfer

*) Wahrscheinlich in der dort (Beilage No. 4. S. 136) als Anfuge sub 2. aufgeführten „Beleuchtung," die uns nicht mit vorliegt. D. H.

zweier Urtheile, von welchen das erste nicht von meinem persönlichen, das andere von einem, aus guten Gründen (S. 106) perhorrescirten Richter gesprochen worden ist. Mit tiefer Ergebung wollte ich selbst meinen Kopf auf den Block legen, wenn ich das Bewußtsein, die Ueberzeugung meiner Schuld in mir trüge. Nimmer würde ich dann mit Vermessenheit wagen, Ew. Majestäts Gerechtigkeitsliebe und den Allerhöchsten Willen, der auch dem niedrigsten Unterthan unter Preußens Krone Gerechtigkeit verbürgt, allerunterthänigst anzusprechen; aber ich bin unschuldig, mir ist ein Verbrechen aufgebürdet, vor dem ich erbebe, und es zu begehen mich gar nicht für fähig halte.

Es zeigt sich bei der, von mir erbetenen Vorstellung zur Restitution, die Alternative, daß die Urtheile nothwendigerweise bestätigt oder aufgehoben werden müssen. Ersten Falls ist nichts verloren, ist aber andererseits die innere Nothwendigkeit der Aufhebung da, so bleibe ich, bei Versagung der nachgesuchten Restitution factisch unschuldig verurtheilt, der Verachtung und dem Spott meiner Mitmenschen ausgesetzt, und dem tiefsten Elende preisgegeben, ja moralisch gemordet.

Durch die von Ew. Majestät allergnädigst angeordnete Revision der Untersuchungs-Akten wider den Kaufmann Fonk, ward dieser dem Henkerbeil, zu dem ihn die Assisen verurtheilt, entzogen; hier ist der Fall derselbe. Wider den Spruch der Assisen findet gesetzlich kein ferneres Rechtsmittel statt. Ew. Majestät Gnade und Machtvollkommenheit hat den Unschuldig-Verurtheilten aber dazu verstattet. Ich habe zwei gesetzlose Urtheile wider mich und rufe daher Ew. Majestät allerhöchste Gnade um Schutz wider diese an. Das mir aufgebürdete Vergehen ist dem, dessen Fonk angeschuldigt war, nicht gleichzustellen, doch wäre ein wirkliches Todes-Urtheil eine Wohlthat, im Vergleich des über mich ausgesprochenen bürgerlichen Todes und der Verstoßung in's Elend mit Frau und 9 Kindern!

Die Vergleichung der Akten mit meiner Vertheibigung zur zweiten Instanz, und die Ausführung in meinem allerunterthänigsten Immediat-Gesuch vom 31. December v. J.*) können und werden nur meine Unschuld kund thun, und ich kann nur dabei verbleiben, daß Zweck der Denunciation, der Untersuchung, so wie der ergangenen Urtheile gewesen: mein Sturz, meine Ehr-Entziehung, meine öffentliche Vernichtung und mein moralischer Tod — Alles, um sich meiner zu entledigen, was mir schon vor einigen Jahren prophezeit worden, wenn ich nicht ablassen würde von der Beharrlichkeit, mit der ich das Interesse meiner Mandanten, der verewigten Frau General-Feldmarschallin Gräfin v. Kalkreuth, des Friedrich Grafen von Kalkreuth und des Staats-Schatzes,

das darin identisch war, daß sie, bei den vorgegangenen Ungebührlichkeiten und Rechts-Verletzungen, deren Gräuel

*) Siehe vorstehende Note. D. H.

in der von dem Landgerichts-Rath Szarbinowski als außerordentlichem Commissarius, mit dem Friedrich Grafen von Kalkreuth aufgenommenen Verhandlungen an das Tageslicht gefördert worden, keine Zinsen erhielten,

wahrgenommen und gegen jene, freilich ohne Erfolg, ankämpfte. Meine Pflicht war mir aber theurer, als der Reiz der mir angebotenen Vortheile, die ich mit Verachtung zurückgewiesen. Mancherlei Kränkungen, Verfolgungen wurden mir zu Theil, und um mich zu verderben, imputirt man mir nun in einem andern Falle gänzlicher Unbedeutendheit, wo ich nur eine ganz verarmte 70jährige Wittwe, ihre hülflose Tochter und zwei Enkel, vor dem bittersten Elende habe beschützen wollen, einen Betrug!

Ich verehre die Weisheit des Herrn Justiz-Ministers, also auch Hochdessen Ew. Majestät erstatteten Bericht; mit Wehmuth habe ich aber bemerken müssen *), daß Hochderselbe nicht für zweckgemäß befunden, die meinem allerunterthänigsten Immediat-Gesuche vom 31. December 1833 allerunterthänigst beigelegten Urkunden, von denen ich Allerhöchste Berücksichtigung hoffte, Seinem Berichte beilegen zu lassen; sie sind mir zurückgeschickt, und zwar:

1) Ew. Majestät Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar 1821, worin Allerhöchstdieselben geruhen, meinen dem Vaterlande in dem Jahre 1813 geleisteten Diensten, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen;
2) das meinen, bei der Errichtung der Landwehr in Preußen, bewiesenen Patriotismus, anerkennende Schreiben des damaligen dort commandirenden General von Zastrow an den Präsidenten der Special-Landwehr-Commission von Bieberstein vom 22. Juli 1814;
3) die mir vom Herrn Oberpräsidenten Flottwell gewordene Resolution vom 12. December v. J., welche geradehin ausspricht, daß Zwecke bei meiner Untersuchung **) gewesen, denen durch Ertheilung eines Zeugnisses meiner redlichen Pflichterfüllung als Mandatar des Staatsschatzes widersprochen werden würde, mithin Zwecke fremdartiger Natur — ***)

und ich wage, sie zur beitragenden Widerlegung der Urtheile allerunterthänigst abermals beizufügen.

---

*) Aus den uns vorliegenden Aktenstücken ist nicht zu entnehmen, woraus dieß zu bemerken gewesen. D. H.

**) Warum diese Stelle so deuten, wie hier und S. 67? — Sollte nicht vielmehr vom Concipienten darunter verstanden worden sein: ein Nichteinmischenwollen der Administrativgewalt in den Zweck der Rechtspflege („der Untersuchung“)? — Ob das Ausstellen des, zum Zweck der Vertheidigung erbetenen Attestats eine solche Einmischung involvirt haben würde, ist eine andere Frage, die man verneinen könnte, ohne dadurch jener Deutung beipflichten zu müssen. (Vergl. S. 147. E.) D. H.

***) Diese unten, nach dem Schlusse dieses Immediat-Gesuches unter A. B. und C. mitgetheilten Beilagen sind in dem S. 141 befindlichen Immediat-Gesuch vom 31. December 1833 nicht besonders aufgeführt; — sind es vielleicht Beilagen zur Beilage sub 2: „Beleuchtung der Erkenntnisse“ gewesen? — Die uns vorliegenden Aktenstücke geben hierüber keine genügende Auskunft. D. H.

Wiewohl ich mich bescheide, daß wenn auch durch ein und zwanzig Bescheinigungen meiner Mandanten, worunter Herr Reichsgraf von Maltzahn und Herr Friedrich Graf von Kalkreuth sind *), meine Integrität in meiner Amts-Verwaltung, und die meinem allerunterthänigsten Immediat-Gesuche vom 31. December 1833 beigefügte „Beleuchtung" ein Verbrechen gegen einen Dritten nicht ausschließen können, so werden sie doch bei meiner von einem unbefangenen Richter gewiß auszusprechenden Unschuld, ein Beleg sein, wie sehr ich gemißhandelt worden bin.

In der Zuversicht auf die Gerechtigkeitsliebe und Weisheit Ew. Majestät ersterbe ich in tiefster Devotion ꝛc.

Krotoszyn den 10. Juni 1834.

A. Ich lasse auf Ihre Vorstellung vom 6. d. M. den von Ihnen dem Vaterlande geleisteten Diensten Gerechtigkeit wiederfahren; da indessen die Vererbung des eisernen Kreuzes bei den Civil-Beamten nicht statt findet, und die Verleihung dieser Auszeichnung vorlängst geschlossen ist, und überhaupt Auszeichnungen der Regel nach nur auf den Vorschlag der obern Behörden von mir verliehen werden, so kann ich Ihrem Gesuch nicht entsprechen.

Berlin den 17. Februar 1821.

Friedrich Wilhelm.

An,
den Landgerichts-Rath und Justiz-Commissarius Brachvogel zu Krotoszyn.

B. Auf Euer Hochwohlgeboren sehr geehrte Empfehlung würdige ich gewiß vollkommen den bethätigten und bewährten Patriotismus des Herrn Kreis-Richter Brachvogel, und wird mit mir gewiß ein Jeder ihn anerkennen- und würdigen; denselben indeß Sr. Majestät dem Könige zur Verleihung des eisernen Kreuzes in Vorschlag zu bringen, würde, in Erwägung, daß Allerhöchstdieselben für die eifrigen Anstrengungen, mit welchen unter der Direction der Herren Präsidenten die Landwehren formirt worden, diese mit dem eisernen Kreuze 2ter Klasse ausgezeichnet haben, meinerseits um so weniger möglich sein, als sonst ein jedes bei den Special-Kommissionen thätig gewesenes Mitglied gleiche Ansprüche auf diese Auszeichnung zu machen berechtigt sein würde.

---

*) Beilage sub Nr. 6. Lit. A. u. D.

Genehmigen Euer ꝛc. hiernächst die Versicherung meiner ganz vorzüglichen Hochachtung, mit welcher ich, mir zur Ehre, beharre ꝛc.

Königsberg den 22. Juli 1814.

ganz ergebenster Diener
v. Zastrow. *)

An
den Herrn Präsidenten der Special-Landwehr-Commission Frhrn. von Bieberstein zu Königsberg.

C. Euer Wohlgeboren muß ich auf den Antrag vom 7. d. Mts. wegen Ausstellung eines Attestes über die Führung der Rechtsangelegenheiten der K. Regierung und des K. Provinzial-Schul-Collegii erwiedern, daß die Erfüllung Ihres Antrages dem Zweck des gegen Sie eingeleiteten und durch ein rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchungs-Verfahrens widersprechen würde, und ich daher denselben ablehnen muß.

Posen den 12. December 1833.

Flottwell.

An
des Herrn Justiz-Commissarius Brachvogel Wohlgeboren zu Krotoszyn.

---

*) Zur näheren Verständniß dieser Zuschrift folgende Mittheilung aus einem der spätern (sämmtlich erfolglos gebliebenen) Immediatgesuche Hrn. Brachvogels um Aufhebung der Amtsentsetzung:

ꝛc. Ew. Majestät werden aber allergnädigst geruhen, die allerunterthänigste Darlegung früherer Thatsachen zu gestatten, die auch selbst eine moralische Vermuthung entfernen dürfte, daß ich eines so großen Vergehens, als der Betrug ist, fähig sein könnte. Ich habe davon in der Allgemeinheit nie Gebrauch gemacht, weil ich sie in die Reihe meiner Pflichten gezählt.

Als Ew. K. Majestät General von York mit dem Hülfscorps gegen Rußland nach Königsberg zurückkehrte, war ich in der von mir damals bewohnten Stadt Rhein und der Umgegend der erste Theilnehmer an Vollziehung seines Aufrufes; mit Genehmigung des damaligen Land-Raths von Przyborowski, sammelte ich Pretiosa mancherlei Art, die mit der größten Bereitwilligkeit gegeben wurden; ich führte solche nach Königsberg, ohne daß ich auf Entschädigung für die Reise- und Zehrkosten Anspruch gemacht hatte, und übergab solche der niedergesetzten Commission, und die Quittung dem Land-Rathe.

Daraus ward meine Anhänglichkeit, meine Treue gegen Ew. Majestät Allerhöchste Person und das Vaterland bekannt, und ich, wenn ich gleich Mitstand nicht war, von den Deputirten der Stände des Sehestischen und Angerburg'schen Kreises, der Gutsbesitzer von Bieberstein von den Lyk'schen Ständen, und der Gutsbesitzer Baron von Burchardt von den Ortelsburg'schen Ständen zum Mitgliede

der in der Stadt Rhein errichteten zweiten Special-Landwehr-Commission gewählt, und mir hauptsächlich das Kassenwesen anvertraut; die mir angebotenen Diäten lehnte ich ab, wenngleich ich nur 16 Thlr. jährlichen Stadtrichter-Gehalt gehabt, und mein sonstiges Einkommen auf die Sporteln, die ich selbst erarbeiten mußte, angewiesen war, und widmete mich länger denn zwei Monate einzig und allein der Organisation des Landwehr-Bataillons, das auch durch unsere Anstrengung, unter dem Befehl des verabschiedet gewesenen Obristen von Aschenbahr, als erstes, bei dem Belagerungs-Corps vor Danzig angekommen ist. Viele Tausend Thaler, theils aus Beiträgen, theils aus Zahlungen der Menoniten, waren in meiner Verwaltung ohne alle Controle; ich habe sie mit solcher Treue geführt, daß nicht nur die Stände die Special-Commission dechargirt, sondern auch meine Wahlstände sich veranlaßt gefunden, mir einen silbernen Armleuchter, mit der in demselben gravirten Inschrift:

> „dem Herrn Kreis-Richter Brachvogel für seine Verdienste um die Ostpreußische Landwehr, dankbarlich gewidmet von den Ständen des Angerburg'schen und Sehest'schen Kreises, 1813.“

zu verleihen. Dieses mir unschätzbare Kleinod, das selbst meine nunmehrige elende Lage mir bis jetzt nicht entrissen hat, besitze ich noch; die in diesem genannte Inschrift hat der hiesige Land-Rath von Karczewski bescheiniget; das Attest unterwinde ich mich in tiefster Unterthänigkeit beizulegen.

Die controllose Verwaltung so vieler Tausend Thaler konnte mich genug versuchen, meine — durch die Franzosen und die revoltirenden Polen im Jahre 1806 (bis zu welchem Jahre ich Kreis-Richter im Powitzer Kreise, Posener Departements, gewesen) erlittene Plünderung des größesten Theils meiner Habe und durch beinahe 3jährige Brodlosigkeit, — Hülfe bedürfende Lage aufzurichten. Ein solches Vergehen hat aber nicht einmal meiner Seele vorgeschwebt. — Ich kam nach Preußen arm, und ging auch arm zurück aus dieser Provinz, und selbst die mir von den Wahlständen bei der Auflösung der Special-Commission angebotene außerordentliche Entschädigung lehnte ich ab, weil ich ihre durch die Franzosen herbeigeführte drückende Lage, deren Herbes ich mit ihnen getheilt, genau kannte.

Mein in Krotoszyn gehabtes dienstliches Verhältniß war von der Art, daß nur die höchste Nichtswürdigkeit eine Unredlichkeit hervorrufen konnte; und ich, beinahe im Greisesalter stehender Mann und Vater so vieler Kinder, sollte um 250 Thlr. meine Ehre, mein ganzes irdisches Glück Preis gegeben haben? rc.

No. 8. Allerhöchste Resolution Sr. Majestät des Königs d. d. 30. Juni 1834 (auf *No.* 7. des Anhangs).

Auf Ihr Gesuch vom 10. dieses Monats habe ich den Bericht des Kammer-Gerichts über Ihr Restitutions-Gesuch erfordert, wovon Sie hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin den 30. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

No. 9. Stellen aus dem Br.'schen Restitutionsgesuch welche dort betreffenden Orts als Bemerkungen eingeschoben wurden, hier als Noten (im Buchstaben-Hinweis) gegeben werden.

a) zu S. 69, Z. 12 v. u.

Fünf Monate später den 25. Juni 1831 erklärte die alte 76 jährige von Krynkowska selbst, daß ihr Gedächtniß ganz geschwächt sei.

b) zu S. 69, Z. 12 v. u.

In einem zweiten Protocolle, ebenfalls vom 12. Januar 1831, bestätigte und ergänzte Konkiel die Denunciation der Kr. Er kann aber nicht als Zeuge gelten, da er, aus Aerger, daß die ihm überwiesenen 200 Thlr. von R. ad depositum gezahlt worden waren, der eigentliche Denunciant war, und, wäre die Sache begründet gewesen, als Complice der v. Kr. angesehen werden müßte.

c) zu S. 70, Z. 2 v. o.

Konkiel und die nachmals pro informatione mitvernommene Tochter der v. Kr., Catharina verwittwete v. Jablonska, sagen aus, ich (Br.) hätte die Kr. durch die Drohung: „wenn Sie uns das Gut nicht verpachten, wird es sequestrirt und subhastirt werden, und wenn Sie mit mir heute die Sache nicht abmachen, wird morgen die Sequestration eingeleitet und in Kurzem das Gut subhastirt" — in Angst gesetzt und geschreckt. Auch sei sie gar nicht gefragt, wie viel sie eigentlich Pacht haben wolle, sondern ich hätte ihr 800 Thlr. Pacht angeboten.

Ferner hat Konkiel im Protocolle vom 12. Januar 1831, so wie nachher mit der J. angegeben, ich hätte der Kr. den Vorschlag gemacht: „daß das Pachtquantum in der Punctation und in dem Pachtvertrage um 200 Thlr. niedriger als in der Wirklichkeit festgesetzt, daß des Deputats in beiden nicht gedacht, und daß bei der Punktation und bei Abschließung des Contracts über 400 Thlr. von ihr quittirt werden müsse; ich würde ihr eine Gegenverschreibung ausstellen." Auf diesen Vorschlag sei die Kr. einge-

gangen, welche Tages darauf mit Beiden nach Krotoszyn zu mir gefahren sei.

d) zu S. 70 Z. 11 v. o.

Konkiel hat in dem ersten Protocolle und hernach mit der J. (S. Bemerkung c.) angegeben, daß ich (Br.) gleichzeitig noch das „Nebenabkommen" ausgestellt und ausgehändigt habe. Die Protocolle vom 12. Januar 1831 über seine und der Kr. Vernehmung, lassen es dunkel, ob er oder die Kr. dieses „Nebenabkommen" entgegengenommen habe; die J. spricht sich hierüber auch nicht mit Bestimmtheit aus. Bei seiner spätern Vernehmung hat Konkiel angegeben, es sei der Kr. gegeben, ist aber auf der andern Seite gleich in den (vom Richter ignorirten) Widerspruch gefallen, daß es ihm ausgehändigt worden sei.

e) zu S. 70, Z. 18 v. o.

Bald darauf sagt die Kr. jedoch selber: „es wurde mündlich verabredet, daß die 400 Thlr. den Tag nach der Uebergabe mir gezahlt werden sollten." — Dieses zu erklären hat der Quasi-Zeuge Konkiel bei der, Behufs Einleitung der Untersuchung, geschehenen Vernehmung vermieden. Indessen hat er hernach, so wie die J. (in den Verhandlungen vom 25. Juni 1831 und 10. März 1832) zu gestehen nicht umhin gekonnt, wie allerdings verabredet worden, daß diese Summe an die Kr. bei der Uebergabe gezahlt werden würde.

Uebrigens begleitet Konkiel die Denunciation noch dahin, daß in seiner Gegenwart ich, bei Aushändigung des Reverses, geäußert, die Kr. möge denselben Niemandem zeigen, er sei nur zu ihrer Sicherheit bestimmt; während er später angiebt, daß ich, als ich den Revers ihm ausgehändigt, dabei gesagt habe, daß diesen Niemand sehen dürfe, da er nur ein Privat-Uebereinkommen zwischen mir und der Kr. documentire.

f) zu S. 70, Z. 21 v. u.

Die Jablonska gestehet, daß sie bei der Contractsschließung nicht zugegen gewesen. — Konkiel fügt bei seiner spätern Vernehmung hinzu, ich (Br.) hätte den Contract nach Maaßgabe der Punctation aufsetzen lassen, die Kr. hätte dem Notar auf Befragen, ob sie den Contract selbst durchgelesen, entgegnet, daß sie nicht deutsch lesen könne, auf Verlangen des Notars hätte nun R. ihr den Contract vorgelesen, worauf der Contract durch die Contrahenten — nehmlich die Kr. und R. — vor dem Notar vollzogen worden sei. Diese letzteren Angaben des Konkiel sind im äußersten Grade frech, da die Kr. den Contract noch mit den Worten: selbst gelesen und genehmige, Clara v. Krynkowska vollzogen hat, und ihr nur das Schreiben mit gothischen Buchstaben schwer fiel. Diese Angaben Konkiels sind, um diesen Gegenstand hier gleich ganz abzuthun, um so frecher, als er dadurch zugleich die Ehre und Rechtlichkeit des Notars angreift, indem die unter dem vollzogenenen Contract befindliche Urkunde lautet: daß die Frau Clara von

Krynkowska den Inhalt vorstehenden Verpacht- und Pachtcontracts, nach geschehener eigener Durchlesung, durchweg genehmigt, und in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben, dieses wird auf Grund der hierüber aufgenommenen Verhandlung rc.

g) zu S. 70, Z. 14 v. u.

Ganz so sagt Konkiel in dem Denunciations-Ergänzungs-Protocolle, nur, daß er die beiden letzteren Summen in Eine von 145 Thlr. zusammenfaßt. Dabei verschweigt er jedoch sorgfältig — wie auch die Kr. a) daß von diesen einzelnen Posten eine mit 100 Thlr. bei der Uebergabe gezahlt worden, und b) daß bei der Uebergabe deßhalb nicht mehr gezahlt worden, weil, dem Pacht-Contracte entgegen, das versprochene Grund-Inventarium u. s. w. gefehlt. (Vergl. Anhang Nr. 1. S. 109)

Erst nachdem die Einleitung der Untersuchung zu Stande gekommen, giebt er zu, wie R. der Kr. erklärt, und ich (Br.) ihm, Konkiel, eröffnet, daß wegen der Gewährs-Mängel nichts mehr gezahlt und R. sich dieserhalb sicher stellen müsse.

Zu welcher Zeit in specie die einzelnen in den 141 oder 145 Thlr. enthaltenen Posten, namentlich die eine von den sechs oder resp. sieben, welche nothwendig 100 Thlr. betragen mußte, da die übrigen 5 oder resp. 6 Posten 41 Thlr. oder resp. 45 Thlr. betrugen, gezahlt worden sind, darüber ist der Konkiel gar nicht gefragt worden, obgleich er erklärte, wie er Notizen darüber geführt. — Von anderen kleinen Posten, welche nicht auf die quittirten 400 Thlr. gezahlt, hat Konkiel die Zeit nachgewiesen. Die Beweismittel über die Zeit der Zahlung der 100 Thlr., die durch R. geschehen, sind diesem in Pr., wo er ungeachtet seiner, nach dem Gutachten Sachverständiger vollkommen guten Bewirthschaftung, eigentlich gesagt, banquerout geworden ist, mit seinen übrigen Habseligkeiten, während seiner Einziehung zur Landwehr, im Jahre 1831 verbrannt.

h) zu S. 70, Z. 3 v. u.

Konkiel will einigemal mich (Br.) an die Befriedigung der Kr. aus dem Neben-Abkommen erinnert und auf den Revers verwiesen, aber zur Antwort erhalten haben: „Posaunen Sie es nur aus, so wird das Landgericht alles nehmen." Er hebt es heraus, wie er bemüht gewesen und mich gedrängt, indem er sich „gleichsam auf Execution eingelegt" habe.

Die Jablonska bekräftigt dies, wie es scheint aus dem Munde des Konkiel, da sie es als eigne Wahrnehmung nicht ausgibt, auch nicht sagt, daß sie ihm bei der Execution Assistenz geleistet.

i) zu S. 71, Z. 14 v. o.

Späterhin hat Konkiel zugegeben, daß die Kr. deshalb Anzeige geleistet, weil ich den Rest des Pacht-Quanti zu zahlen nicht habe bewegt werden können.

Die Jablonska hat zugesetzt: „durch das rücksichtslose Verfah-

ren des Br. ist meine Mutter dem bittersten Mangel Preis gegeben worden, und hat bis zu ihrem Ende darben müssen."

Konkiels Vernehmlassung hat dieselbe Wendung, nehmlich, daß die Kr. dem bittersten Mangel Preis gegeben.

k) zu S. 71, Z. 2. v. u.

Der glaubwürdige Zeuge Major v. Ebnetter, der bei dieser Verhandlung gegenwärtig war, dem nun aber Konkiel jene drohenden Aeußerungen auch in den Mund legt, hat eidlich bekundet: daß er keinesweges eine solche Aeußerung von mir vernommen, daß ich vielmehr, als auf meine Frage, ob sie zur Verpachtung geneigt sei, die Kr. einige Tage Bedenkzeit verlangt, ihr gesagt habe: „Hören Sie, wenn Sie sich lange bedenken, so stehen Sie nach Lage der Acten in Gefahr, daß Pr. sequestrirt und subhastirt wird. Wenn Sie es aber dem Rau verpachten, so werde ich mit den Real-Gläubigern darüber Rücksprache zu nehmen suchen, damit es weder zur Sequestration noch Subhastation komme, obgleich ich dies auch nicht bestimmt versprechen kann."

Hiergegen habe ich auch nichts als die Bemerkung zu erinnern, daß auch dem Major von Ebnetter, wie dem Richter Real-Gläubiger vorschweben. — Der Zeuge Major von Ebnetter hat dem Konkiel zwar gegenüber behauptet, daß die Sache sich auf diese Weise verhalte, bei dem Konkiel ist dies jedoch vergebens gewesen. Auf wie hoch die Pacht festgesetzt worden, hat Major von Ebnetter nicht zu bekunden vermocht; er hat indessen erhärtet, daß ich zur Kr. gesagt, ich würde bei Abschließung des Contracts 200 Thlr. baar an dieselbe zahlen, daß er, der Zeuge, der Kr. zwar gesagt: „Ueberlassen Sie die Sache ganz dem Hrn. Brachvogel, er wird es am besten einrichten" — daß er jedoch von einer Proposition meinerseits, zur Angabe eines geringeren Pacht-Pretii, Errichtung eines Neben-Abkommens und Quittirung über 400 Thlr. auch nicht das Geringste vernommen habe.

l) zu S. 72, 2. Abs. am Ende.

Es stehet also fest: daß es unerwiesen ist, daß ich (Br.) mich der vom Konkiel und der Jablonska angegebenen Aeußerungen, wodurch ich der Kr. gedrohet und sie geschreckt haben soll, bedient habe, und daß es unerwiesen ist, daß ich ihr die, von ihr, dem Konkiel und der Jablonska, angezeigten Propositionen gemacht und die Cachirung des Neben-Abkommens empfohlen.

Es muß in favorem defensionis angenommen werden, daß meine Erklärung, da auch nicht eine Spur von einem Beweise des Gegentheils da ist, in Wahrheit beruht, daß insbesondere es gegründet ist, daß ich zu diesem Neben-Abkommen von der Kr. und Konkiel veranlaßt worden sei. Man braucht, zumal wenn man erwägt, daß der Pächter Lauterbach aus Guhre wegen der Verwickelungen zurückgetreten, die er aus den vom Konkiel bei der Krynkowska ihm vorgelegten Papieren entnommen, nicht Rechtsverständiger zu sein, um schon ohnedies einzusehen, daß jenes Neben-Abkommen lediglich von Jenen ausgehen

konnte, in deren Interesse es lag. In meinem oder des R. Interesse konnte es aber doch nicht liegen!

m) zu S. 72, 3. Abs. am Ende.

Als ob ein eignes Schicksal waltete, sind die sämmtlichen übrigen unmittelbar Betheiligten, auch die Dembinskischen Eheleute, von hier schon abberufen. Es hat jedoch der Mathias von Dembinski, Schwager der Constancya Kiedrzynska, verehelichten Woycieck Dembinska, eidlich bezeugt: Vor oder nach Johannis 1829 kam Br. nach Czermin, traf jedoch meinen Bruder, der bei seinem Schwager Kiedrzynski in Orpiszeweck zum Besuch war, nicht zu Hause. Er machte mir den Vorschlag, daß er für Rechnung der Kr. 200 Thlr. an meinen Bruder zahlen wolle. Wir — ich und Br. — reisten nun zu meinem Bruder, um ihn mit dieser Absicht bekannt zu machen, nach Orpiszeweck. Wir trafen ihn, aber dort nicht mehr an, wohl aber seine Frau; Kiedrzynski ließ anspannen und schickte meine Schwägerin ihrem Manne nach, um ihn herbeizuholen 2c.

Stanislaus von Kiedrzynski bezeugt eidlich: Vor oder nach Johannis 1829 kam Mathias v. Dembinski und Br. zu mir, wo sie meine Schwester, die bei Czermin wohnte, zu treffen glaubten. Ich ließ sie holen. Br. machte ihr den Vorschlag, er wolle sogleich 200 Thlr. zahlen und später successive Zahlungen leisten, wenn ihr Mann den Antrag auf Subhastation zurücknehme. Ich gab meiner Schwester daher meine Pferde und Wagen, um ihren Mann nach Orpiszeweck zu holen.

Beide Zeugen bekunden hiernächst einstimmig: daß die Dembinskischen Eheleute nicht zurückgekommen wären, sondern die Dembinska nur einen Zettel geschickt habe, worin gestanden, daß sie vielleicht später nach Krotoszyn reisen und zu Br. kommen würden.

n) zu S. 73, 1. Abs. am Ende.

Rau führt in dieser Beziehung an: daß nach seiner, am 2. Juli 1829 erfolgten Rückkunft von Posen, ich (Br.) ihm den Abschluß der Punctation mitgetheilt habe. Am 3. Juli 1829 sei die Kr. nach Krotoszyn gekommen, und habe hier nun den Pacht-Contract mit ihm abgeschlossen. Von dem Neben-Abkommen, welche Schrift er erst bei der Untersuchung gesehen, habe ihn weder ich noch die Kr. in Kenntniß gesetzt. Es sei ganz in der Wahrheit gegründet, daß er von mir 150 Thlr. erhalten, um sie der Kr. einzuhändigen, welcher er sie vor der Uebergabe auch entrichtet habe, und zwar einmal zu 50 Thlr. und dann mit 100 Thlr.

o) zu S. 73, 2. Abs. am Ende.

Rau führt an: daß er vom Konkiel angegangen worden sei, Zahlungen zu leisten und Naturalien zu entrichten, in Folge dessen er mich (Br.) gefragt, was dies für ein Neben-Abkommen sei, und (wie ich auch bestätigte) zur Antwort erhalten habe:

„es geht dies Ihnen nichts an; es ist dies eine Sache, die

ich mit der Kr. abzumachen habe. Wenn Sie aber können, so geben Sie ihr auch etwas. —"

In Folge dessen, und um dem Wunsche seines Schwiegervaters zu genügen, habe er der Kr., zumal der Oberförster Hirsch ihm gelegentlich ihre Dürftigkeit mitgetheilt, 6 Viertel Korn, 2 Viertel Gerste und 1 Viertel Erbsen geschickt.

p) zu S. 75, Z. 21 v. o.

Der erste Richter wirft jene Behauptung der Denunciation, unter Hindeutung auf das Mandats-Verhältniß, auch für den Eingang der Geschichts-Erzählung hin, und bemerkt blos flüchtig: „wie nach meiner Aussage keiner von diesen Pachtlustigen sich bei mir gemeldet haben soll;" verschweigt aber dabei, daß nach der eigenen Anzeige des Konkiel nur der Pächter Lauterbach aus Guhre an mich verwiesen worden ist, und daß dieser in der Verhandlung vom 26. Febr. 1832 eidlich bekundet hat, wie er mich gar nicht kenne, nur einmal im Schloßgarten zu Freihahn — ein Spazierort 1 Meile von Krotoszyn — gesehen und niemals gesprochen habe; wie er sich zwar bei der Kr. wegen der Pacht von Pr. gemeldet, jedoch aus den, vom Konkiel ihm vorgelegten Papieren das Vorwalten sehr vieler Verwickelungen hinsichts des Guts entnommen, und sich daher veranlaßt gefunden habe, sich weder in das von der Krynkowska ihm angetragene Kauf- noch Pacht-Geschäft einzulassen, und wie er sich endlich nicht einmal erinnern gekonnt, daß er an mich verwiesen sei.

Der zweite Richter, der auch dies gleichsam als nicht vorhanden ignorirt, schiebt dagegen, indem er überdies die eigene Erklärung des Konkiel wieder ignorirt, daß die Kr. wegen der Verpachtung des Guts mir keinen Auftrag ertheilt, als Ergebniß der Untersuchung ein:

> „die Kr. (wollte nun — nämlich nach Aufhebung der Sequestration — ihr Gut verpachten und) wies ihren Mandatarius, den Justiz-Kommissarius Br. an, mit etwa sich meldenden Pächtern zu verhandeln"

und erzählt (Anh. Nr. 2 (B) und Nr. 3 (D), wie statt dessen dann ich gekommen, und nach der Aussage des Konkiel und der v. Jablonska, Tochter der Krynkowska, diese geschreckt. Ich dagegen habe (S. 71) erklärt, daß ich der Kr. ausdrücklich gesagt, sie solle einen gewissen Stablewski, den sie als Pachtlustigen erwähnt, herbeischaffen, daß sie mir jedoch keinen Auftrag gegeben. Konkiel giebt aber an, daß die Kr. mir keinen Auftrag gegeben habe und behauptet dies auch die Kr. keineswegs. Woher hat nun der Richter, daß dieselbe mich angewiesen, „mit etwa sich meldenden Pächtern zu verhandeln?" Hier springt die Entstellung der Wahrheit durch Weglassen und Zusetzen in die Augen!

So ist der unangenehme Eindruck, den die deutsame protokollarische Denunciation gleich im Anfange macht, der Einleitung der Untersuchung nicht unförderlich geworden, und die Art der Ge-

schichts-Erzählung dieses Theils durch den Richter nur geeignet gewesen, diesen unangenehmen, auf die Beurtheilung meines Charakters nichts weniger als einflußlos gebliebenen Eindruck unbehoben bleiben zu lassen.

q) zu S. 77, 2. Abs. am Ende.

Was im Hypothekenbuche Rubrum II. [nicht III. S. Anhang Nr. 2 (A)] vermerkt ist, sind verschiedene Protestationen, und auf diese wiederum subingrossirte Protestationen. Unter andern lautet eine Protestation für den Joseph von Kiedrzynski wegen 60,000 Gulden oder 10,000 Thlr. indessen auch ohne Zinsen.

Dieses Gut acquirirte die Kr. von Joseph v. Flowiecki.

Durch ein Erkenntniß des hiesigen Landgerichts vom 6. Juli 1826 wurde dieselbe verurtheilt: „der Constancya Kiedrzynska, verehelichten v. Dembinska, als ihren Antheil der Summe, wegen welcher die Protestation lautet, den Betrag von 18,993 Gulden nebst 5 pct. Zinsen seit Johannis 1823 zu bezahlen."

Durch das Appellations-Urtel vom 21. Juni 1827 wurde dies mit der Maßgabe bestätigt, „daß die v. Kr. nur schuldig von 18,946 Gulden die Zinsen à 5Pct. seit dem 24. November 1824 zu bezahlen, und zugleich die Capitalsforderung als eine nicht reale erklärt." — Dieses Appellations-Erkenntniß ist rechtskräftig geworden. Dies erweisen die Proceß-Acten des Königlichen Landgerichts in Krotoszyn in Sachen der v. Dembinskischen Eheleute wider die v. Krynkowska wegen 18,946 Gulden nebst Zinsen.

Die beiden Erkenntnisse in der Sache zwischen der angeblichen Real-Gläubigerin und dem Rau, von denen das erste am 26. November 1830 und das rechtskräftige Appellations-Urtel am 29. September 1831, während der Untersuchung, erging, sprechen denselben Grundsatz aus, daß die Constancya von Dembinska nicht Real-Gläubigerin ist *). In dem ersten Erkenntniß vom 26. November 1830, worin übrigens bei der Geschichts-Erzählung des frühern unterm 21. Juni 1827 gefällten Appellations-Urtels des erwähnten Vorprozesses ignorirt wird, heißt es: „Auch den Dembinskischen Eheleuten — denn ihre Forderung ist nur protestando eingetragen — stehet nur ein persönliches, kein Real-Recht aber zu." In dem zweiten rechtskräftigen Appellations-Erkenntniß vom 29. September 1831 wird gesagt: „zwar ist die Pacht bei dem Verklagten schon am 17. Juli 1829 mit Arrest belegt worden, jedoch nur auf den Antrag der Constancya von Dembinska. Dieser Beschlagnahme sind sonst keine Gläubiger beigetreten. Die v. Dembinska ist aber als eine eingetragene oder Hypotheken-Gläubigerin von Przybystawice nicht zu achten."

Es stehet mithin fest: daß die v. Dembinska nicht Real-Gläubigerin war, und überhaupt kein Zinsberechtigter Real-Gläubiger existirte.

*) S. Anhang Nr. 1. S. 110, 1. Abs.

Dies habe ich bei meiner ersten Vernehmung vom 31. Januar 1831, also vor dem Appellations-Urtel vom 29. September desselben Jahres ausdrücklich und besonders erklärt, worauf aber gleichwohl in jenem Berichte vom 7. Februar 1831 (S. 73 am E.) gesagt wurde, es seien allerdings Real-Gläubiger vorhanden.

No. 10. Die in dem Restitutionsgesuch und in den beiden Erkenntnissen (No. 2 und 3.) angezogenen §§. der Preußischen Gesetzgebung.

Aus der Criminal-Ordnung.

§. 357. Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden. Dahin gehören: 1) leibliche Aeltern und andere Verwandten in aufsteigender Linie; 2) leibliche Kinder des Angeschuldigten oder andere Verwandten desselben in absteigender Linie; 3) Stief- oder Schwieger-Aeltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder; 4) Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein; 5) Schwäger und Schwägerinnen; 6) Ehegatten oder öffentliche Verlobte; 7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben. In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat. 8) Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kömmt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude; so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (§. 335. Nr. 7.) 9) Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zuläſsig. In wie fern aber solche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, worüber sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten. 10) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben. 11) Die-

jenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden. 12) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

§. 373. Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigefügten Bestimmung ab.

§. 386. Zwei vereidete über alle Einwendung erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ist.

§. 387. Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann für sich allein nie als voller Beweis gegen den Angeschuldigten gelten.

§. 393. Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

§. 396. Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht können gehoben werden; so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

§. 409. Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

§. 497. Der Richter muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläuftige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart befleißigen.

Aus dem allgemeinen Landrecht II. Thl. 20. Tit.

§. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden sein sollte.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

§. 64. Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; ausserdem nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

§. 1254. Wer durch Concussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1255. Ist Jemand durch Concussion genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben; so ist eine dergleichen Erpressung nach Maaßgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebstahle oder Raube zu bestrafen.

§. 1260. Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft werden.

§. 1262. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden: so muß der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeigeschafft worden.

§. 1263. Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können: so tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 1265. Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden, und Schaden für einen Andern entsteht, wird bei ersterem die Absicht, letzteren zu seinem Vortheile zu verkürzen, vorausgesetzt.

§. 1335. Wenn die Adv. die Rechtsangelegenheiten der Parteien aus eigennützigen Absichten verschleppen, oder vernachlässigen: so sollen sie nicht nur die §. 1328. bestimmte Strafe leiden, sondern auch, wenn die vorgängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amtes entsetzt werden.

VI.

Aufforderungen, Erklärungen und Anzeigen.

1. Erkl., die wegen der Matzdorfer Greuelscenen niedergef. Unters.-Commiss. betr. 2) Anz., Mitth. aus der Cr.-R.-Pfl. von Däuemark durch die A. betr. 3) Redactionsber., die Zus.stellung der nächsten Bände betr. 4) Verwahrung, die etwaige Ansch. gegen ein Bücherverbot gesündigt zu haben betr. 5) Erkl. u. Anz., einen Parteiausbruch gegen d. H. als Verf. des im 9. Bd. mitgeth. Auss., „Religion und Aberglauben etc." betr.

---

1) Der Carton-Bemerkung des Hrn. Dr. Demme S. 173 X. Bds. 2. Heftes dieser Annalen liegt offenbar ein Mißverständniß zum Grunde, welches zu beseitigen ich mich veranlaßt fühle. Der Herr Herausgeber hat meine gemachte Aeußerung, daß ich mit der Leitung der Haberland-Matzdorfer Untersuchungssache beschäftigt bin, offenbar dahin verstanden, daß mir die Führung dieser Untersuchung übertragen worden sei. Dies ist aber im eigentlichen Sinne des Wortes nicht der Fall. Die Sache ist vielmehr diese: In Uebereinstimmung mit den hiesigen Einrichtungen nahm in dieser Untersuchungssache das Patrimonial-Gericht zu Matzdorf die erste Cogniton vor, berichtete bei der großen Wichtigkeit des Falles an die Landes-Regierung, und gab dann die Unsuchung an das gemeinsame ritterschaftliche Criminal-Gericht des Stargard'schen Kreises, welches hier seinen Sitz hat, ab. Da dieses Gericht indessen nur mit einem rechtsgelehrten Richter besetzt

ist, die Sache aber bei der großen Verwickelung derselben an sich, und bei der Menge der Complicen der höchsten Behörde für einen Richter zu umfassend erschien, so committirte dieselbe, unter ausdrücklicher Anerkennung des Verdienstes und Werthes des ordentlichen Richters, noch zweien Rechtsgelehrten die Theilnahme an dieser Untersuchung in dem genannten Gerichte. Die Wahl war dabei auch auf mich gefallen, und es wurde mir namentlich die Leitung des also constituirten Gerichtes in dieser Sache übertragen. Wiewohl ich auch an der Führung der Untersuchung, also am Inquiriren, thätigen Antheil genommen habe, so führe ich dieselbe doch keineswegs ausschließlich, vielmehr geschieht dieses größtentheils und vorzugsweise von dem ordentlichen Richter, dem also auch das Verdienst des Resultates dieser hochwichtigen Untersuchung beizumessen ist, und von mir dankbar zugestanden wird. Dieses öffentlich anzuerkennen, hielt ich für meine Pflicht.

Neubrandenburg im März 1840. **Dr. Müller.**

2) So eben erhalte ich von dem Hrn. Grafen Wolf von Baudissin zu Kopenhagen, einer bewährten literarischen Autorität, den hier im Auszug mitzutheilenden Brief d. d. 27. März 1840:

„rc. Nach dem ich mich seit Jahren mit dem Studium des für die Herzogthümer Schleswig und Holstein geltenden Rechtes und der im Königreich Dänemark bestehenden Gesetze beschäftigt, und dabei besonders das Crim.-Recht mit lebhaftem Interesse umfaßt habe, werde ich jetzt die gehörige Muße haben, einen längst gehegten Plan auszuführen, interessante dänische Crim.-Fälle in deutscher Sprache wiederzugeben, wobei ich zugleich beabsichtige, jedem Cr.-Fall eine kleine Abhandlung anzuschließen, worin ich diese oder jene Verschiedenheit in dem Strafrechte der gedachten Länder hervorhebe und die jetzt beabsichtigte Reform mehrer Strafgesetze angebe rc."

Hierauf ist der Hr. Graf so gütig, diese interessanten Arbeiten den Annalen deutscher und ausländischer Crim.-Rechts-Pflege in „monatlichen Beiträgen" zuzusichern, so aber mich in den Stand zu setzen, wenn auch nicht jedes Monatsheft, doch jeden Band auszustatten mit Ergebnissen der Straf-Rechtspflege eines uns stammverwandten Volkes, dessen Neigungen und Culturzustände,

> bedingt von den Eigenthümlichkeiten und großen Erinnerungen seiner Geschichte, von der Einwirkung seines Seelebens und seiner sonst so weit hin ausgedehnten Handelsbeziehungen,

— wie die eines jeden Volkes — aus dem Mikrokosmus seiner Criminal-Fälle hervortreten. Für die wissenschaftliche Behandlung bürgt die den dänischen Juristen eigenthümliche Gelehrsamkeit und Tiefe der Forschung.

Dabei hoffe ich, daß wir auch auf bisweilige Mittheilungen aus dem Lande imposanter Naturschaffungen und großartiger Sagen, dem ehrwürdigen Island rechnen können, ja, daß uns wohl auch Fälle aus grönländischer Rechtspflege dann und wann

geboten werden. Indem ich dieser erfreulichen Aussicht das deutsche Publikum entgegen zu führen, mir die Ehre gebe, bin ich zum herzlichen Dank für die diese Aussicht eröffnende Zusage verbunden. — Da mir aber der Gegenstand, im Hinblick auf die oben angedeuteten Pointen, nicht blos von Interesse für eine criminalrechts-wissenschaftliche Zeitschrift, sondern Sache von allgemeiner literarischer Bedeutung zu sein scheint, so ersuche ich alle verehrten Redactionen von Zeitungen und Journalen, ihren Lesern gegenwärtige Nachricht mitzutheilen, und die Freunde der Annalen um die Gefälligkeit, in ihren Kreisen jene Redactionen auf diese Mittheilung aufmerksam zu machen.

Altenburg am 13. April 1840. **Dr. Demme.**

3) Um Raum für andere Mittheilungen zu gewinnen, insbesondere für die ersten Nummern dieses Bandes, ferner für einen in psychologischer Beziehung höchst merkwürdigen Criminal-Fall: die grausame Ermordung einer Schwangern von ihres Bruders schwangern Frau (aus dem Herzogthum Sachsen-Gotha vom Canzler Brückner zu Gotha), ferner für die Selbstvertheidigung des Dr. Bansa zu Gießen gegen die Anschuldigung, sich revolutionärer Umtriebe schuldig gemacht zu haben, sowie für Mittheilungen aus den mir vom Geheimenrath Mittermaier, Präsident der Badenschen 2. Kammer, mitgetheilten Commissionsberichten über den revidirten Crim.-Ges.-Entwurf, muß ich folgende für die Zusammenstellung des XI. Bandes am Ende der Vorrede zum X. Bande angezeigte Nummern dem XII. resp. dem XIII. Band zuweisen: „XIV. das Standrecht in den K. K. Staaten der Oestreich'schen Monarchie von *** in Prag. XV. Practisch erläuterte Meditationen über einige strafrechtliche Materien. a) Das Verbrechen der Sectirerei und Verbreitung des Aberglaubens; b) Injurien und Schmähschriften; c) Verantwortlichkeit der Minister in constitutionellen Staaten auf der Gränze der Cabinetsjustiz; d) das Amtsverbrechen der Postgeheimnißverletzung in Wegnahme und Auslieferung von Briefen, mit besonderer Rücksicht auf die Frage: Haben criminal-processualische Bestimmungen bei Gelegenheit eines Vertrags über den Postpacht zwischen einer Domainenkammer und einer ausländischen Postadministration an sich schon, ohne Weiteres, die Kraft eines Criminalproceßgesetzes? — e) die Gränzen der Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens; f) Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel. Vom Herausgeber. *)

*) Diese unter XV. a) bis mit f) angekündigten Meditationen werden überhaupt wegen ihrer Sachverwandschaft paßlicher in der künftigen Mittheilung des gegen mich, als vermeintlichen Verfasser der Schrift: „die 120,000 Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg unter dem Consistorium 1834—1839" angestrengten Processes ihre Stellen finden. — Zugleich ergreife ich diese Gelegenheit, da ich doch einmal von jener fatalen gegen mich angelassenen Procedur sprechen mußte, im Hinblick auf die vielen Briefes-Anfragen:

„Wenn die von mir zugesagte Veröffentlichung dieser abgewundenen Partie durch die „Annalen" erfolgen werde?"

zu meiner Verwahrung hiermit anzuzeigen,

XVI. Der neueste, den „Annalen" vom französischen Justizministerium mitgetheilte compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1836. Vom Herausgeber. XVII. Auszüge aus dem von dem Verfasser mitgetheilten „Bericht über die Gefängnisse in England, Holland, Belgien und der Schweiz von Moreau Christophe, Generalinspector der Gefängnisse in Frankreich."

Dabei bemerke ich, beziehungsweise zur Berichtigung einer dießfälligen Bemerkung in besagter Vorrede, daß ich zwar in einem der nächsten Bände — aber etwa erst im 14. oder 15. — hoffentlich zugleich mit einem Repertorium, einen umfassenden compte général über meine Redactionsthätigkeit und den wissenschaftlichen Umfang des von mir in den bis dahin herausgegebenen Heften gehegten Annalen-Gebiets beigeben werde; „Hemmnisse tragi-komischer Art — seltsame, obschon wenig bedeutende Gesichtsverziehungen des Schicksals, den Zuckungen eines nicht zum Riesen gelangenden, vom Spaniol bös afficirten Mannes vergleichbar" — hielten mich ab, diesen wichtigen Rechenschaftsbericht in dem 1. Bande dieses Jahrganges zu erstatten. Ich habe ihn daher, gefällt es Gott mir ihn erleben zu lassen, dem nächsten Jahrgange vorbehalten müssen.

Altenburg 30. April 1840. Dr. Demme.

---

daß in dieser, den 17. October vorigen Jahres begonnenen Untersuchungs-Affaire, seit der am 12. December stattgehabten Aufhebung der über mich gebrachten Zwangsmaßregeln, bis jetzt, ungeachtet der mannigfaltigsten Excitationen von meiner Seite, nichts weiter mir wissend vorgekommen ist, als vor gerade einem Vierteljahre eine einzige höchst sterile, etwa 8 Minuten gewährte Vernehmung meiner Person über eine in dieses bedauerliche Justiz-Vorkommniß gewaltsam hinein gezogene freundschaftliche Correspondence, welche nichts mehr und nichts weiter betraf, als im Allgemeinen unser kirchliches, leider ganz Deutschland bekanntes Leidwesen.

[Die mir bei der Aussuchung am 17. October vorigen Jahres weggenommenen, das arme Büchlein „die 120,000 Seelen 2c.," aber eben so wenig als gegenwärtiger Aufsatz tangirenden Manuscripte (vergl. Allgem. Anz. der Deutschen No. 373 vom vorigen Jahre) hat man mir und dem Publikum noch vorenthalten zu müssen geglaubt.]

Ich muß also hiernach wohl, bevor ein Spruch erfunden wird, noch einige Zeit warten! — Mein Versprechen halte ich aber jeden Falls, wie sich ja dieß auch von selbst versteht. Auch die sachverwandte Monographie: „Ueber Injurien und Schmähschriften" soll nicht ausbleiben; das Interesse ihrer thatsächlichen Grundlagen, vor Allem aber die Phalanx der darüber eingeholten, ihr beizugebenden Gutachten ausgezeichneter Theoretiker und Practiker wird dieser, von meiner dazu vom Geschick bestimmten Wenigkeit herauszugebenden Schrift, der Schwäche meiner Zuthaten ungeachtet, ein nachhaltiges, die Existenz mancher liliputanischen Autorität überdauerndes Gewicht verleihen. (Vergl. das Vorwort vom Extraheft zum X. Band der „Annalen.")

Schließlich bitte ich die verehrl. Redactionen derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche meine früheren dießfälligen Erklärungen aufzunehmen die Güte hatten, gegenwärtiger Bekanntmachung dieselbe Beachtung zu schenken, und meine Freunde und die Gönner der „Annalen" ersuche ich, in ihren Kreisen die betreffenden Redactionen darauf gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

4) Um Mißverständnisse und mir Unannehmlichkeiten zu verhüten, bemerke ich hier, zur Erläuterung der S. 12. dieses Bandes befindlichen Note **), daß der dort erwähnte Separatabdruck des Aufsatzes (No. II. Band 9. der „Annalen"): „Religion und Aberglaube, sich gegenüber auf dem Gebiete der Crim.-Rechtspflege," mehre Wochen vor dem, kraft am 17. September 1839 publicirten hohen Regierungs-Rescripts, **hier zu Lande** erlassenen Verbot der Verbreitung dieses Aufsatzes „als Separat-Abdruck aus den Annalen," von mir, wie in jener Note S. 12. bemerkt, mitgetheilt worden ist; dieß bewahrheitet sich auch aus dem Datum des S. 12 f. im Auszug gegebenen Briefs d. d. 3. September 1839.

Altenburg 28. April 1840. D. H.

5) Die Geschichtschreiber Friedrichs des Einzigen erzählen, daß er an den Mauern des Residenzschlosses angeheftete Schmähungen zur bequemern Lesung für das Publikum niedriger habe hängen lassen. Die hierin nicht blos für Regenten, sondern für männiglich liegende Lehre echten Hausverstands habe ich nicht an mir vorübergehen lassen und es freut mich, eine Gelegenheit zur dießfälligen Bekundung gefunden zu haben.

Den Lesern der „Annalen" wird noch erinnerlich sein, daß ich in der ersten Abth. des 9. Bandes unter der Rubrik von „Religion und Aberglaube sich gegenüber auf dem Gebiet der Criminal-Rechtspflege," für die vorbeugende Politik der Strafgesetzgebung einige Gesichtspuncte aufgestellt und der theologischen Begutachtung in Hinsicht auf die Verhältnisse der positiven Kirche überantwortet habe. Da diese Erörterung nicht allein von einer großen Anzahl berühmter Gottesgelehrten, sondern auch von bedeutenden Criminalisten, sowie auch von einigen deutschen Ständekammern ebenso erfreuende als ehrende Beachtung zu Theil geworden ist, so möchte ich allerdings besorgen, daß man in dem Entschlusse:

> einen gegen mich als Verfasser dieses Aufsatzes gerichteten Ausfall durch die „Annalen„ selbst bekannt zu machen,

nicht sowohl ein Zeichen von jener Selbstüberwindung, als vielmehr eine Art von Bizarrerie erblicken werde. Allein diese Besorgniß darf von der Ausführung jenes Entschlusses mich nicht abhalten, da sie,

> abgesehen von der oben angedeuteten Beziehung, abgesehen von der sich so darbietenden Gelegenheit, jene von mir aufgestellten Gesichtspuncte wieder in Erinnerung zu bringen, *)

*) Aus dieser Rücksicht werde ich auch in der besonders veranstalteten Ausgabe der in dieser Angelegenheit in den Annalen vorgekommenen und noch zu erwartenden Erörterungen zu seiner Zeit auf die einzelnen Sätze dieses Fehdebriefes, trotz seiner Leidenschaftlichkeit, mich dennoch einlassen, hier aber nicht.

auch Gelegenheit giebt, meine Leser durch Bekanntmachung mit jenem Ausfall mit einem Zeichen der Zeit bekannt zu machen, das Manchem wohl sonst in der Masse ephemerer Erscheinungen entgangen wäre, gleichwohl aber nicht ohne characteristische Eigenthümlichkeit ist.

Aus der Schrift: „die Bewegungspartei und das Kirchensymbol im Lichte der Aufklärung" zunächst für Hessen und Altenburg von J. C. Sigismund. Cassel 1840. J. C. Krieger'sche Buchhandlung (XI. und 55.)

S. VIII f.: . . . . . „Ganz unerwartet haben diese Gegner (der Symbolverpflichtung) einen neuen Proselyten unter den Juristen, und zwar unter den practischen Criminalisten, gewonnen, welcher die Grundlehren der evangelischen Kirche entstellend auffaßt, um sie als gefährlichen Aberglauben anzufechten.. Gelegentlich bereichert er uns mit einer neuen Definition der Kirche, als des „Staats-Organes für die im Aufwärtsschreiten der Geister fortzuführende Volksbildung", obgleich er als Doctor juris utriusque hierüber gewiß besser unterrichtet wurde. Was er gegen die Confession vorbringt, ist im Grunde nur eine Wiederholung der in obgedachter anonymen Schrift enthaltenen Angriffe, und er scheut sich auch nicht, die gemeinsten Scheltreden und die — durch ihre Generalisirung verleumderischen — schon an sich hässlichen Verdächtigungen zu wiederholen. Ja in seinem Unmuth läßt er sich noch zu weiteren Excessen hinreißen; das bekannte Consistorial-Rescript sucht er zu verhöhnen, indem er den damit zusammengestellten Hexenhammer auch ein „Grund und Kernbuch" nennt, und endlich bietet er uns das allerseltsamste Curiosum in dem Vorschlage zu einem neuen peinlichen Gesetze, wornach die „Verbreitung der fraglichen Mißlehren" (d. h. der evangelischen Glaubensartikel) von den weltlichen Gerichten mit öffentlicher Strafe geahndet werden soll.

So etwas war bis jetzt unerhört! Der Herr Proponent hat offenbar nicht überlegt, was er schrieb, sonst würde er sich besonnen haben, daß seine Regierung, welche erst kürzlich alle Prediger zur Festhaltung an den fraglichen Lehren amtlich ermahnen ließ, und welche ihrerseits (mit Recht) nicht ein Mal die Abweichung von dieser Lehrverpflichtung mit weltlicher Strafe bedroht, seinen Vorschlag unmöglich anhören kann — indem ja dadurch die treueste Pflichterfüllung bestraft würde! Solche übelangebrachte „Theologenhaftigkeit" und diese ganze Tendenz des Autors passen gar nicht in seine vormals nützliche Zeitschrift — zumal diese noch den Namen ihres Begründers, eines Mannes von durchaus anderer Richtung, an der Stirn trägt. Wäre hier wirklich etwas Abergläubisches (Ketzerhaftes) zu bekämpfen, so würde doch das von jenem Altenburger Doctor empfohlene Mittel zweckwidrig sein, wie dieß schon Luther recht wohl wußte, als er sprach: „Lieber, willst Du Ketzerei vertreiben, so mußt Du den Geist treffen, daß Du sie vor Allem aus dem Herzen reißest, das wirst Du mit Gewalt (also auch mit peinlichen Strafen) nicht enden, sondern nur stärken."

Und in politischem Betrachte läßt sich unsere Zeit, mag sie auch

sonst allzu gesetz-hungrig sein — vor solchen Gesetzprojecten am leichtesten warnen, wenn sie erwägt, daß damit zugleich der ganze finstere Terrorismus der berüchtigten Tendenz-Processe in Deutschland hereinbrechen würde. Gegen derartige Corruptionen protestirt nicht blos die Kirche, sondern auch unsre gesammte Wissenschaft, jede gesunde Philosophie und das gemeine Recht.

Ebenso werden die bezeichneten Schmähungen ihre Abweisung finden, sei es auch nur im lauten Unwillen des juristischen Publicums, da man sich des Beschlusses des corpus Evangelicorum von 1722 und der jüngsten Wahlcapitulation von 1792 art. II., wornach keine sectirischen Scheltnamen und keine die kirchlichen Symbole schmähenden Schriften öffentlich zu dulden sind, vielleicht noch erinnert. Wenigstens wird man endlich einsehen, wie die Berufung auf Luthers Worte bei allen Angriffen wider die Symbole nur eine trügerische Verkehrtheit sei, klagte er doch selber in seiner Vorrede zu den Schmalk. Artikeln über diejenigen, „die unseres Theils sein wollen, und sich unterstehen, meine Schrift stracks wider mich zu führen, obwohl sie wissen, daß ich anders lehre, und wollen ihr Gift mit meiner Arbeit schmücken und die Leute unter meinem Namen verführen; was will doch immermehr nach meinem Tode werden!"

Zur Vertheidigung der Symbole durch weitere Ausführung der vorher angedeuteten Sätze möge bei anderer Gelegenheit ein Anderer mehr sagen; ich streite in nachfolgender Rede weniger gegen die Angreifenden selbst, als vielmehr gegen dasjenige Publicum, welches die Ansichten jener theologenhaften Doctoren für vortrefflich hält. Als Textwort habe ich einen Ausspruch von Augustinus entlehnt: Multi conantes per se ipsos ad veritatem venire, elati doctrinae fastu, adduxerunt sibi conspirantes et socios superbiae suae potestates aeris hujus, a quibus deciperentur!"

Während ich des Herrn Sigismund Argumentationen, hergeholt aus dem dunkeln Bereiche dessen, was eben erst noch zu beweisen ist, freilich aber auch bis zum Weltende nicht bewiesen werden wird, sowie seine Zerstückelungen meines Aufsatzes, vorgenommen, in einem für mich höchst schmeichelhaften Aerger, um zwischen die zertrennten Stücke an sich theils ganz anständige theils aber auch verlassen dastehende Bemerkungen einstreuen zu können, den Lesern zur Beurtheilung überlasse *), über die Gereiztheit seiner Sprache aber kein Wort verliere, bemerke ich, daß ich Herrn Sigismund, wegen der oben mit lateinischer Schrift ausgezeichneten,

*) Denen, die etwa erst mit dem Jahrgange 1840 auf die „Annalen" abonnirt haben, bemerke ich, daß sie von dem betreffenden Annalenheft (Abth. 1. des 3. Bandes v. Jahrg. 1839 oder 9. Bandes der neuen Folge) einzelne Exemplare zu dem, von dem sonst gültigen Preis eines einzelnen Hefts (der 3 früheren Jahrgange) à 1 Thlr. 8 gr. auf 12 gr. herabgesetzten Preis (wiewohl ohne allen Rabbat) beziehen können. Von diesem Hefte wurde nämlich über die ordentliche Auflage der Annalen ein Mehrabdruck besorgt; es enthält, auf 13 Bogen, außer jenem Aufsatz auch noch die (10 3/8 Bogen starke) Kritik Abeggs über den Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für das Königreich Würtemberg.

die Gränze des literarischen Fehdrechts überschreitenden Ausdrücke, zur Verantwortung ziehe, und zu diesem Ende dem Hrn. Obergerichtsanwalt Henkel zu Cassel um Inachtnahme meiner Rechts-Competenz ersucht habe. Das Resultat soll zu seiner Zeit in den „Annalen" mitgetheilt werden.

Altenburg. Dr. Demme.

VII.

Gelesenes. (Ueber Trunkenheit).

Nach dem römischen Rechte war Trunkenheit ein Milderungsgrund. L. 12, pr. D. de custodia et exhib. reor. (48 3.): *si tamen per vinum, aut desidiam custodis id evenerit, castigandum eum, et in deteriorem militiam dare.* L. 6, §. 7, D. de re militari (49, 16.): *si nihil tale praetendat, capite puniatur. Per vinum, aut lasciviam lapsis capitalis poena remittenda est, et militiae mutatio irroganda.*

Das Can. Recht, nach c. 7, caus. 15, qu. 1, und c. 9 bestimmt, daß die Verbrechen, welche in einem solchen Zustande begangen wurden, zwar nicht zugerechnet werden sollen, daß aber doch die Trunkenheit zu bestrafen ist.

Die ältern deutschen Gesetzgebungen, mit Ausnahme des Reichsabschiedes von 1495 von den Gottesläster. §: „nämlich wo", enthalten keine Bestimmungen über die Trunkenheit als Milderungsgrund. Als solcher ist sie erst durch die Doctrin und die Praxis eingeführt worden, wie überhaupt die Lehre von der Zurechnung, so wie sie jetzt angenommen ist. Die Rechtsgelehrten sind von einem dreifachen Gesichtspuncte ausgegangen, von dem der Unfreiheit, der Zurechnung und der Unmündigkeit. *) Sie haben aber größtentheils unterlassen, diese Materie genauer zu erörtern und stellen meistens nur den Grundsatz auf, daß ein im höchsten Grade unverschuldet Trunkener nicht zurechenbar sei, daß dagegen ein mittlerer Grad der Trunkenheit zwar zurechenbar, aber

*) Grolmann, a. a. O. §. 95, 112 und 169 theilt die Unmündigen in zwei Classen, die dem Alter und die der That nach Unmündigen. Zu den Letzteren rechnet er die in der Trunkenheit, Krankheit, im Affect u. s. w. Handelnden.

den dolus minder strafbar mache, oft nur eine culpa hervorbringe und der Regel nach strafmildernd sei. *)

Auch die neueren Gesetzgebungen enthalten über diese Materie nur höchst mangelhafte Bestimmungen. **) Dagegen haben die Psychologen ***) und unter den Juristen insbesondere Mittermaier †) und Feuerbach ††) diese Materie genauer erörtert. Nach ihnen muß man zuvörderst Stadien der Betrunkenheit unterscheiden, was freilich bei der Anwendung der Principien im concreten Falle große Schwierigkeiten hat, weil die Individualität des Trunkenen gar häufig Modificationen zuläßt. Die augenblickliche Reizbarkeit kann in Beziehung auf die Quantität des genossenen Getränkes verschiedene Wirkungen hervorbringen, so daß Jemand, der das eine Mal nüchtern bleibt oder nur einen Rausch erhält, das andere Mal von derselben Quantität des geistigen Getränkes in einen Zustand der Bewußtlosigkeit geräth. Nach den Wirkungen auf das Bewußtsein kann man drei Grade der Trunkenheit annehmen, den Rausch, in welchem die Verstandeskräfte ungeschwächt bleiben und die Zurechnung nicht aufgehoben wird; die Betrunkenheit, bei welcher das deutliche Bewußtsein nicht aufgehoben, aber geschwächt wird, sich ungewöhnliche Aeußerungen und Handlungen zeigen, obgleich der Betrunkene noch weiß, was er thut. Sie hebt die Zurechnung nicht auf, ist aber ein Strafmilderungsgrund. Endlich die Besoffenheit hebt das Bewußtsein und die Zurechnung auf. Der Besoffene weiß gar nicht was er thut. †††) In dem zweiten Stadium zeigen sich am deutlichsten die herrschenden Leidenschaften; der Mensch legt seinen Character offen dar (in vino veritas); so wie die Trunkenheit nur etwas zunimmt, so erscheinen dem Betrunkenen die Gegenstände außer ihm anders, wie sie wirklich sind, er wird sich selbst entrückt, handelt, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick da wäre, indem er den Zusammenhang der Hand-

---

*) Hencke, Handb. des C. R., Thl. 1, S. 322 flgd.; Martin, a. a. O. §. 56; Quistorp, a. a. O., Thl. 1, §. 44; Jarcke, a. a. O., Thl. 1, S. 173 flgd.; Feuerbach, a. a. O., §. 88. Carpzow, l. c., P. 3, qu. 146; Boehmer, med. in C. C. C. ad art. 179, §. 10; Soden, a. a. O., §. 25; Kleinschrod, systematischer Entwurf, §. 107 folgende; Tittmann, a. a. O., Thl. 1, §. 140.

**) Preußisches Land.-R., Thl. II, §. 22; Oesterreichisches Ges.-B., Thl. 1, §. 2, c. 2, §. 3, Thl. 2, §. 257; Baierisches Ges.-B., Art. 40, 121, 152; — Code pénal Art. 65 erwahnt der Trunkenheit gar nicht, allein nach Art. 64, der jede demence als Aufhebungsgrund der Zurechnung bezeichnet, erklärte man die Betrunkenheit als demence passagère. (Rossi traité de droit pénal, vol. 2, p. 188.) Würtembergischer Entw. Art. 91; Sächsischer Entwurf, Art. 65. (Vergl. den Bericht der Deputation in den Sächsischen Landtagsacten S. 77.) Hannoverscher Entwurf, Art. 109, Nr. 6.

***) Hofbauer, Psychol., §. 218 flgd.; Friedreich, Handb. der ger. Psych., S. 726 flgd.; Clarus, Beitr. zur Erk. S. 107 flgd.; Weber, Anthropol., S. 294 flgd.

†) Im Neuen Archiv des C. R., Bd. 12, St. 1.

††) Darst. merkw. Criminalfälle, Bd. 2, S. 687 flgd.

†††) Heinroth, Lehrb. d. Seelenstörungen, Thl. 2, S. 272; Hofbauer, a. a. O., §. 190 und dessen Zusätze zu v. Trotter über die Trunkenheit; Weber, a. a. O., §. 219, nimmt noch ein Stadium mehr an, das „weinwarme" als erstes.

lungen mit ihren Wirkungen nicht mehr erkennen kann. Er ist als ein Toller zu betrachten, weil er nicht mehr weiß, was er thut; der geringste Reiz reicht hin, seine Leidenschaft zu entflammen.*) Bei diesem Stadium herrschen mit Beziehung auf die Zurechnung verschiedene Ansichten, je nachdem die Criminalisten und die Gerichtsärzte es beurtheilen, je nachdem von der rechtlichen oder psychologischen Imputation die Rede ist. Die Ersteren lassen Zurechnung eintreten, die Letzteren nicht.

Die Individualität des Thäters kommt ebenfalls sehr in Betrachtung, nach Ansicht Mittermaiers**), in soferne darauf zu achten ist, ob der Trunkene überhaupt zu Verbrechen geneigt scheint, dem Trunke ergeben ist, und daher dessen Folgen kennt, auch während der Trunkenheit durch die Beschaffenheit seiner Handlung zu erkennen gab, daß er wußte, was er that. Die Psychologen wollen hierauf keine Rücksicht nehmen, weil es ganz einerlei ist, ob ein Verbrecher oder ein tadelloser Mensch im bewußtlosen Zustande ein Verbrechen begehe, indem bei beiden die Zurechnung in gleichem Maaße wegfalle.***) Die Art des Verbrechens muß beachtet werden, indem solche, die im Affecte, welcher aus der Trunkenheit herrührt, begangen sind, nicht in dem Grade zugerechnet werden können, wie solche, in denen eine Verdorbenheit der Gesinnung, eine Gefährlichkeit für den Rechtszustand liegt. Vorsätzlich herbeigeführte Trunkenheit in der vorher gefaßten Absicht, ein Verbrechen während derselben zu begehen, hebt die Zurechnung nicht auf und wirkt nicht strafmindernd; verschuldete dagegen wirkt nach der allgemein angenommenen Praxis †) in so weit strafmildernd, daß das Verbrechen nur als zur culpa zugerechnet wird, und dieses aus dem Grunde, weil der Verbrecher ohne die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, sich in einen Zustand versetzt hat, von dem er wußte, daß er gefährlich ist und zu rechtswidrigen Handlungen geneigt macht. Da er nun mit Willkühr das Mittel wählt, welches ihn trunken macht, und es in einem Maaße genießt, von dem er weiß, daß es diese Wirkung auf ihn ausübt, so verschuldet er selbst die Trunkenheit und die in derselben begangenen Handlungen. Die quaestio facti muß in jedem concreten Falle entscheiden, in wie ferne nach der Individualität und dem Grade der Trunkenheit diese dem Verbrecher zu Statten kommen könne. (Aus Graba Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Criminalrechts. Hamburg, Perthes-Besser und Mauke 1838. S. 402. f.)

*) Friedreich, a. a. O., S. 740; Carus, Psychologie, Bd. 2, S. 269.

**) Im Neuen Archiv, a. a. O., S. 32.

***) Friedreich, a. a. O., S. 716.

†) Mathaei de crim., cap. 2. pag. 33; Carpzow, l. c., P. 1, qu. 45, no. 57. P. 3, qu. 146, no. 30; Boehmer, med. ad art. 179, C. C. C.; Damhouder, prax. rer. crim., cap. 84; Quistorp, a. a. O., §. 95; Meister princ. 117.

VIII.

Grossherzogthum Hessen.

Revolutionaire Umtriebe und Theilnahme daran *).

Selbstverfaßte Vertheidigungsschrift des Angeschuldigten, Hofgerichtsadvocaten Dr. Bansa zu Gießen **).

Vorbemerkung von dem Herausgeber.

An sich ist schon eine Selbstvertheidigung gegen eine wichtige Anschuldigung eine seltene Erscheinung in der Criminalrechtspflege. Nachfolgende schrieb ein Mann, der das Unglück hatte, wegen angeblicher politischer Verbre=

*) Außerdem (vorzüglich) folgende criminal=prozessualische Betrachtungen: über Inquirenten=Thätigkeit (besonders §. 4 und 32) und über die Fragen: 1) unter welchen Voraussetzungen ist Eröffnung einer Criminal=Untersuchung (§. 34), 2) Verhaftung des Angeschuldigten überhaupt, insbesondere zur Vermeidung von Collusion (§. 35) und 3) Verurtheilung zu den Kosten, resp. unter Auflegung solidarischer Haftbarkeit (§. 36) gesetzlich zulässig? — Ich erlaube mir namentlich auf die letzte Erörterung hiermit aufmerksam zu machen. D. H.

**) Bereits im Februar 1839 von dem Hrn. Verfasser eingesandt.

chen in peinliche Untersuchung zu kommen, aus welcher er nach vielen Leiden ehrenhaft hervorging. Jeder Leser wird mit mir die leidenschaftlose Haltung dieser Vertheidigungsschrift zur Ehre des Verfassers anerkennen. Herr Dr. Bansa, ein angesehener Anwalt, Mitglied des Gemeinderaths seiner Aufenthaltsstadt Gießen und Abgeordneter in der 2. Ständekammer seines Vaterlandes, in glücklichen häuslichen Verhältnissen, nicht weit mehr entfernt von dem Beschreiten des höheren Mannesalters — allgemein geachtet wegen seines geraden offenen Characters, wegen seines Rechtsgefühls und fester Gesetzergebenheit, hat, im Hinblick auf die Calamität, die ihn traf, und, in Erwägung seiner Verhältnisse und Eigenschaften, schwer traf, durch seine Selbstvertheidigung bekundet, daß er auch Herr und Meister über Sich selbst ist.

Um den Mann in seiner respectablen Eigenthümlichkeit schon jetzt dem Leser erscheinen zu lassen, habe ich aus seiner Vertheidigungsschrift den §. 33, um der in ihm enthaltenen Selbstcharacteristik willen, herausgehoben und der Defensionsschrift, gleich nach dem Vorworte des Herrn Verfassers an die Spitze gestellt.

Noch bemerke ich, in Bezug auf die §. 5 gegebene „historische Betrachtung," daß dieselbe,

> zur vollkommenen Erkennung der Individualität des Angeschuldigten und der von dieser Kenntniß bedingten Würdigung seiner Subjectivität, in Bezug auf die als politische Verbrechen zur Erörterung gebrachten Thatsachen und Handlungen,

unverkürzt und wortgetreu wiedergegeben werden mußte.

Eine gleichartige historische Betrachtung hielt Hr. Dr. Schellwitz in Leipzig bei seiner Vertheidigung des rc. Rechtscandidaten Wehner wegen angeschuldigter Theilnahme an der allgem. Burschenschaft (Bd. 6 dieser „Annalen"

No. VIII. C. S. 386, 387 f.), für nothwendig, — so auch Herr Rath Emmerich in Hanau bei der Vertheidigung des Graveur Schönfeld, wegen Theilnahme an der (Schweizer-) Verbindung: „das junge Deutschland.“ (Bd. 7 dieser Annalen No. XII.)

Uebrigens ist der Herr Verfasser weit entfernt von der Anmaßung, besagte historische Darstellung als objective Wahrheit aufzudrängen, und mache ich deshalb mit Freuden noch besonders auf die von ihm in der Einleitung des angezogenen §. 5 diesfalls niedergelegte Erläuterung, resp. Verwahrung, aufmerksam.

Dr. Demme.

Vorwort vom Verfasser.

Die im Großherzogthum Hessen im Jahre 1833 begonnene und demnächst in ausgedehntester Weise geführte Untersuchung wegen hochverrätherischer Umtriebe hatte bereits mehre Jahre gedauert, als der Verfasser im Mai des Jahres 1837, „um vernommen zu werden,“ vor die von dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen bestellte, aber in Darmstadt Sitz habende Untersuchungscommission geladen wurde.

Nach einem mehrstündigen Verhöre, das sich im Wesentlichen auf ziemlich irrelevante Handlungen, auf Bekanntschaften u. s. w. bezog, wurde er verhaftet und „um Collusionen zu verhindern“ im Arresthause zu Darmstadt zehn Wochen lang in dem strengen und harten Gewahrsam gehalten, der als Untersuchungsarrest im Großherzogthume Hessen über den Angeschuldigten verhängt wird.

Erst auf Beschwerdeführung bei dem Oberappellations- und Cassations-Gericht in Darmstadt wurde er in Frei-

heit gesetzt und seiner trauernden Familie wiedergegeben. Doch mußte eine Caution von 6000 fl. wegen Flucht und Urtheilsgelobung geleistet werden. (§. 35 der Verth. schrift Note 19).

Die während der ersten drei Wochen der Haft fast unausgesetzt geführte Untersuchung gab zu der nachfolgenden Vertheidigungsschrift Veranlassung, die wegen des Gegenstandes einiges Interesse darbieten möchte. Man sieht, wie leicht man in einen peinlichen Prozeß wegen politischer Verbrechen hineingezogen werden kann.

Das am 13. Dez. v. J. erfolgte, einen großen Theil der Untersuchung umfassende Strafurtheil, in welchem der Unterzeichnete unter Nr. 30 seine Stelle erhalten hat, wird, in so weit es ihn betrifft, dem juristischen Publikum (am Ende der Vertheidigungsschrift) vollständig vorgelegt. — Dieses Urtheil ist für den Unterzeichneten in Rechtskraft übergegangen. —

Bekannt ist, daß der Großherzog von Hessen, durch einen, lediglich aus seinem edeln Herzen hervorgegangenen Akt der Gnade alle in dieser Sache erkannten Strafen erlassen hat *). So wenig zwar der Unterzeichnete Begnadigung da annehmen möchte, wo er Recht zu erlangen hoffen darf, würde er dennoch, hätte er der Milde eines hochherzigen Fürsten theilhaftig werden können, mit Freude und mit tiefempfundenem Danke die Gnade angenommen haben, die Ludwig II. von Hessen auf's Großmüthigste den Verirrten seiner Unterthanen gewährt hat.

Gießen im März 1839.

Dr. Bansa.

---

*) S. Bd. 7 dieser Annalen S. 390 f.

An das Großherzogl. hessische Hofgericht der Provinz Oberhessen (zu Gießen).

Ich konnte es unterlassen, die sonst übliche Characterschilderung meiner Vertheidigungsschrift vorauszuschicken. Denn es ist nicht nur, auf Verlangen des Herrn Inquirenten, zum Protocoll vom 24. Mai v. J. eine weitläufige Selbstbiographie gegeben worden, sondern es liegen auch in dieser Vertheidigungsschrift, namentlich in den §§. 5, 8, 30, 31, genügende Schilderungen meines Characters, besonders in Bezug auf politische Ansichten. Rücksichtsloses, oft unvorsichtiges Aussprechen Dessen, was ich für Recht oder wahr halte (lubricum linguae) *), Hingeben an plötzlich überströmende Gefühle — das sind unverkennbar Eigenschaften meines Characters, die mir schon manche größere und kleinere Verdrießlichkeiten bereitet haben. Doch ist stets die Achtung vor dem Gesetze überwiegend geblieben, und es ist nicht überflüssig, wenn ich hier bemerke, daß bestimmte Facta vorliegen, die beurkunden, eines Theils, wie sehr ich stets bereit gewesen, widerrechtliche Gewalt zu bekämpfen, andern Theils, wie sehr ich bemüht war, Aufregungen zu unterdrücken, die zu Gewaltthätigkeiten führen konnten, und die, hätte ich in der That beabsichtigt, auf gewaltsamem Wege meinen Ansichten Wirklichkeit zu verschaffen, das vorenthaltene Recht gewaltsam zu erstreben, ganz geeignet gewesen sein würden, meinen Absichten zu Hülfe zu kommen.

In der ersten Hinsicht erinnere ich an die aufopfernde, unermüdliche Thätigkeit, die ich im Herbste 1830 entwickelte, als der in Büdingen entstandene Aufruhr sich auch über die hiesige Gegend zu verbreiten drohte, als

*) §. 13 Note 5 d. H.

Entschluß und Kraft der Behörden in jammervoller Lähmung darniederlag und nur auf der Entschlossenheit und Thätigkeit der Bürger die Hoffnung zur Abwehr ungesetzlichen Beginnens beruhte und sich bewährte.

In der zweiten Hinsicht verweise ich auf die Acten, die durch die Untersuchung eines in Butzbach in den ersten Tagen des Juni 1833 gehaltenen Singfestes entstanden sind. Obgleich unmittelbar von dem Hambacher Feste, bei welchem „zum gewaltsamen Umsturze der Throne, zur Vernichtung der bestehenden Staatsverfassungen des deutschen Bundes und zur gänzlichen Auflösung aller öffentlichen Ordnung" aufgefordert worden sein soll, zurückkehrend, war ich es, der den Studenten Kriegk verhinderte, in einer aufregenden Rede fortzufahren. Ich hatte den Canzlisten Schlatter bei der Acteneinsicht wiederholt gebeten, die deßfallsigen Acten mir zu geben. Allein es ist nicht geschehen, wahrscheinlich aus Vergessenheit. Ich bitte daher diese Acten zu adregistriren, und namentlich das Votum des damaligen Herrn Referenten zu berücksichtigen, in welchem mein Benehmen lobende Anerkennung gefunden haben soll. Ich kann dieses schon darum glauben, weil mir im gegentheiligen Falle das Geeignete gewiß nicht vorenthalten worden wäre, als ich wegen dieser Sache vernommen wurde.

Außerdem kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, welchen Einfluß der allgemeine Polen-Enthusiasmus, der auch mich ergriffen, auf mein Thun und Lassen in unverkennbarer Macht geäußert hat. Wer kann von sich abwehren, was Alle ergriff, die an dem traurigen Schicksale eines Volkes so lebhaften, so innigen Antheil nahmen, wie ich stets gethan! Ich verweise auf Das, was ich in dieser Beziehung §. 8 gesagt habe. Und gewiß würden viele meiner Handlungen

minder gefärbt von der aufgeregten Zeit erscheinen, wenn die Begeisterung, die bei dem Triumphzuge der Trümmer des tapferen polnischen Heeres entstanden war, nicht nachgewirkt hätte.

Wie sehr offen ich übrigens meine Ansichten von wichtigen Erscheinungen der Zeit ausgesprochen habe, davon giebt der 5te Band der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände von 1832 und 1833, S. 337 bis 342 Zeugniß. Ich wünsche, daß hohes Collegium Veranlassung nehmen möchte, daß dort Gesagte zu lesen. Es ist von Interesse für mich.

Wenn weder der Herr Untersuchungsrichter noch hohes Collegium für nöthig erachtet haben, das sonst in peinlichen Sachen übliche Leumundszeugniß über mich einzufordern, so kann ich nicht zweifeln, daß dieses aus keinem andern Grunde unterlassen worden ist, als weil dieser hohen Behörde eine vollständige Kenntniß meines guten Rufes beiwohnt. Gegenfalls müßte ich um Nachholung sowie um Mittheilung bitten, um dasselbe nachträglich bei der Vertheidigung berücksichtigen zu können*).

---

§. 1. Die Aufgabe, mich gegen die Anschuldigung der Theilnahme an revolutionären Umtrieben rechtlich zu vertheidigen, hat ihre eigene Schwierigkeit, nicht wegen der Wichtigkeit und Schwere der Handlungen, welche in die gegen mich geführte Untersuchung herein gezogen wurden, sondern wegen des höchst unbestimmten, vagen Begriffes, der mit solchen revolutionären Umtrieben, als Verbrechen betrachtet, verbunden ist, und wegen der dadurch entste-

*) Das vom Ende des Vorworts bis hierher Stehende ist im Original der nachfolgenden Defensionsschrift der 33ste Paragraph.

henden Nothwendigkeit, alle diese verschiedenen Handlungen und Begebenheiten in den Kreis der Vertheidigung zu ziehen, und sie, wenn auch theilweise nur kurz, in dieser Schrift zu berühren.

Durch die in meiner Vorstellung vom 29. April d. J. gestellte Bitte beabsichtigte ich, die Vertheidigung durch Zurückführung auf einzelne vom verehrten Gerichte zu bezeichnende Handlungen abzukürzen. Allein die hierauf ertheilte abschlägliche Verfügung vom 3. Mai d. J. nöthigt mich auf den weiteren Weg zurück. Denn wenn auch in dem oben gedachten Decret Grund zur Vermuthung liegt, daß hohes Collegium die gegen mich vorliegende Anschuldigung nicht von Belang halte, und wenn ich daher in dieser Hinsicht einer förmlichen Vertheidigung wohl füglich ohne Nachtheil entsagen könnte; so giebt doch auf der anderen Seite der übrige Inhalt des besagten Decrets, namentlich die Bemerkung:

> daß die Beschuldigung der Theilnahme an „revolutionären Umtrieben" den Character des Verbrechens bestimmt genug bezeichne,

entscheidende Beweggründe einer Vertheidigung nicht zu entsagen, sondern solche vielmehr mit allen Mitteln, die Recht und Natur der Sache darbieten, und mit allem Nachdrucke zu führen. Denn da hohes Hofgericht darauf Bedeutung und Werth legt, daß ein plötzlich aus seinen bürgerlichen und Familien-Verhältnissen in die harte Haft des Untersuchungsarrestes gestoßener Mann, dessen Seelenleiden einen furchtbaren Grad der Höhe erreicht hatte, und der die momentane Wiedererlangung seiner Freiheit gern später mit dem Leben bezahlt hätte, am gehofften Schlusse der Untersuchung, im Allgemeinen zugiebt, sich bei „revolutionären Umtrieben" betheiligt zu

haben (§. 9 und 32), so darf man voraussetzen, daß eine weit größere Wichtigkeit solchen positiven und negativen Handlungen desselben werde beigelegt werden, bei welchen, wenn nach einem Verbrechen inquirirt wird, eher der Schein eines solchen vorliegen möchte.

§. 2. Theilnahme an „revolutionären Umtrieben" also ist das mir Schuld gegebene Verbrechen. Unter dasselbe würden die einzelnen Handlungen und Thatsachen fallen, welche zur Untersuchung gekommen sind. Um indessen beurtheilen zu können, ob auf diese Handlungen der Begriff „revolutionärer Umtriebe" als eines gesetzlich bestimmten, mit Strafe bedrohten Verbrechens anwendbar ist, erscheint vor Allem nothwendig, daß man fragt, was revolutionäre Umtriebe seien, ob das Gesetz solche als ein bestimmtes Verbrechen bezeichne und mit Strafe bedrohe?

Unsere Gesetze kennen „revolutionäre Umtriebe" nicht als ein bestimmtes Vergehen *gegen den Staat*. Weder in dem römischen noch in unserem deutschen allgemeinen und hessischen particularen Rechte ist von „revolutionären Umtrieben" die Rede. Auch die Theorie des Criminalrechts, welche in unserer Zeit oft an die Stelle der mangelhaften oder obsolet gewordenen peinlichen Gesetze getreten ist, und namentlich in neuerer Zeit, des practischen Interesses wegen, die Verbrechen gegen den Staat mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, kennt die „revolutionären Umtriebe" nicht als eine Art der Verbrechen gegen den Staat. Als solche erscheinen in den Gesetzen überall nur: Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Aufruhr u. s. w. Es gibt daher auch noch heut zu Tage *keine andere* Verbrechen gegen den Staat, als die gesetzlich festgesetzten.

Was der Sprachgebrauch unter revolutionären Umtrieben versteht, ist zu unbestimmt, richtet sich allzusehr nach individuellen Ansichten über politische Befugnisse der Staatsbürger, der Staatsregierung gegenüber, nach Principien über absolute oder beschränkte Regierungsformen, ja nach dem Widerwillen, der hier und da gegen liberale Gesinnungen und Grundsätze vorwaltet, um ihm irgend ein Gewicht oder Ansehen in strafrechtlicher Bedeutung beilegen zu können. Man hat in neueren Zeiten jede Bestrebung, jede Aeußerung „revolutionär" genannt, die eine, wenn auch nur bescheidene Opposition gegen die Staatsregierung bekundete oder auch nur vermuthen ließ.

Bezeichnend ist Das, was Rotteck in der Broschüre über die Cöllnische Sache, S. 35, in Bezug auf „die vage Incrimination wegen revolutionärer Umtriebe" sagt, „die wie ein scharfes Schwert über den Häuptern der Patrioten schwebe, und leicht zur Beschönigung jeder aus Parteihaß fließenden Verfolgung benutzt werden könne."

Was zur Aufregung der Gemüther — durch einzelne Regierungen und ohne sie, zur Zeit der Franzosenherrschaft und nachher — vom Tugendbunde an bis 1819 in Deutschland geschehen, erzeugte im Jahr 1819 den Ausdruck: „demagogische Umtriebe." Das Conversationslexikon (8. Aufl. 1836) berichtet über sie (Bd. XI. S. 474 und 476) folgendermaßen: „rc. Mit diesem bis 1819 unerhörten Ausdruck hat man zuerst in Preußen ein in der deutschen Nation hin und wieder hervorgetretenes Verbreiten von Wünschen und Hoffnungen für Entfernung der absolut-monarchischen, auf Erbaristokratie und Militairgewalt gegründeten Verfassungs- und Regierungs-

formen bezeichnet. Eigentlich hat man wohl eine Art von entferntem, aber strafbarem Versuch zum Hochverrath damit bezeichnen wollen, worauf indessen die Rechtsgelehrten und Richter nirgends eingegangen sind, sofern nicht auf gesetzwidrige Verwirklichung jener Wünsche abzweckende Handlungen vorlagen ꝛc." — — „Während so im Innern des Volks offenbar eine große Veränderung der Grundideen gründlich eingeleitet wurde, waren die Männer, welche die Selbstständigkeit der Nation nach Außen begründen sollten, offenbar über die Principien nicht einig, welche das neue deutsche Staatsrecht beherrschen sollten. Die deutsche Bundesacte ist dazu voller Beleg. Man schwankte zwischen Bürgerthum und Feudalismus, und dieses Schwanken theilte sich dem Volke mit. Der Feudaladel machte Anstrengungen, den alten Zustand der Dinge zurückzuführen; das Bürgerthum zeigte darüber deutlich Besorgnisse. Man fragte nach Gewährschaften: Kaiser und Reich, Staatenbund, Bundesstaat, ein Reichsparlament, durch Volksrepräsentation beschränkte Territorial-Verfassungen, Freiheit der Schrift und des Wortes, Abschaffung der großen stehenden Heere; diese und andere wichtige Fragen beschäftigten die Gemüther und die ersten Schriftsteller der Nation ließen sich darüber vernehmen ꝛc."

Alle diese Ansichten und Bestrebungen (die damals schon Europa in zwei Theile sonderten) nannte man, wenn sie im liberalen Sinne erschienen: „demagogische Umtriebe." Die im aristokratischen, im feudalistischen Sinne, welche sich durch die in Wien zur Zeit des Congresses entstandene „Adelskette" kund gaben, ließ man, aus nahe liegenden Gründen, unbezeichnet.

Die Staatspolizei-Gewalt verfolgte diese s. g. Umtriebe und denuncirte sie oft der richterlichen Gewalt. —

Zur Untersuchung derselben wurde eine Central-Untersuchungs-Commission in Mainz niedergesetzt, und einzelne Staaten errichteten deßfalls besondere Commissionen. Der Erfolg bewies aber, daß in den so bezeichneten liberalen Ansichten und Bestrebungen an sich kein Unrecht lag, daß solche an sich nichts Strafbares enthielten [1]), sondern daß sie nur dann strafbar wurden, wenn sie in bestimmte, gesetzlich bezeichnete und gesetzlich verpönte Handlungen, in Verbrechen übergingen. Die Sache erlosch im Verlaufe der Jahre und mit ihr das Wort. Nur ironisch oder scherzweise nannte man den Freund des Volks, den Gegner aristokratischer Ansichten, einen „Demagogen."

Im Jahre 1830 begannen ähnliche Ansichten und Bestrebungen wie 1819 wieder hervorzutreten. Man durfte wieder an die Erfüllung fast vergessener Zusagen denken, und streben, solche endlich realisirt zu sehen. Der früheren Bezeichnung solchen Strebens war man überdrüßig geworden, vielleicht wegen des geringen Erfolges, d. h. weil man erkannte, daß Richter und Rechtsgelehrte in demagogischen Umtrieben an sich kein Unrecht fan-

---

1) Niebuhr, der Herr des freien Gedankens und ein treuer Träger heiliger Interessen seines Königs und Vaterlandes, würdigte diese „demagogischen Umtriebe," die man besonders der akademischen Jugend zur Last legen wollte, indem er mit edlem Freimuth aussprach, daß er in diesem „theils thörigen, theils vermessenen politischen Treiben blos e ne exaltirte vorübergehende Schwärmerei und verirrte patriotische Kraft erblicken könne, — daß aber diese Kraft nicht erstickt, sondern zum Wohl des Vaterlandes ausgebildet werden müsse." Freudig verweise ich auch auf Das, was §. 34 dieser Vertheidigungsschrift von dem durch und durch edlen Verfahren des Großh. Baden'schen Gouvernements erzählt wird. D. H.

den. Man nannte daher derartige Bestrebungen im Sinne des Liberalismus „revolutionäre Umtriebe." Vielleicht weil in dem „revolutionär" schon der Wortbedeutung nach der Begriff eines Verbrechens hervortrat. Die Sache blieb dieselbe, nur die Bezeichnung änderte sich. Diese wurde stärker, härter. Aber „revolutionäre Umtriebe" begreifen an sich so wenig ein Verbrechen, als früher in demagogischen Umtrieben ein solches an sich enthalten war; denn auch revolutionäre Umtriebe können nur durch den thatsächlich erprobten [2]) Uebergang in eine bestimmte, gesetzlich bezeichnete und gesetzlich verpönte Handlung strafbar werden. *) Es ist dies durch Vorstehendes dargethan und durch den Mangel an jeder Bestimmung in den hier geltenden Gesetzbüchern, sowie in den theoretischen Abhandlungen bestätigt.

Darum gestand ich — wie weiter unten des Näheren erörtert werden wird — und mußte beziehungsweise, der

2) Vergl. Bd. 6 dieser Annalen S. 399 f. 414 f. sodann 2. Note (5) zu §. 18 und die einzige Note zu §. 20 (6) u. §. 31 (13) in Verb. mit d. 2. Note (12) zu §. 30. dieser Vertheidigungschrift. D. H.

*) Es kann zwar allerdings dieses so bezeichnete Streben ausarten in Aufruhr, Majestäts-Verletzung, Hochverrath und wie die Verbrechen gegen den Staat gesetzlich oder durch eine unvordenkliche Praxis benannt werden. Dann aber ist nothwendig erforderlich, daß alle die Merkmale, welche gesetzlich das Wesen solcher Verbrechen bezeichnen, bei den Handlungen vorhanden sind, welche als sogenannte revolutionäre oder demagogische Umtriebe, das Maaß des gesetzlich nicht Verbotenen, daher des Erlaubten überschreiten. — Es hat also die Bezeichnung, das Wort „revolutionäre Umtriebe" wenn es auch aus dem gemeinen (abusiven, ironisch übertriebenen) Sprachgebrauche hier und da in die gerichtliche Sprache übergegangen ist, an und für sich keine juristische Bedeutung und kann eine solche nicht haben, nach dem rechtlichen Axiom, sine lege, nullum crimen, nulla poena.

Wahrheit gemäß, es zugestehen, daß ich Theil genommen an (derartigen) „revolutionären Umtrieben."

Meine politische Ueberzeugung beruht auf liberalen Grundsätzen, ich kann das Princip des Stillestehens, noch weniger das des Rückwärtsgehens in dem öffentlichen Leben für das bessere nicht halten; ich erachte vor allen Dingen, daß das, was eine billige und gerechte Forderung der Zeit, was außerdem in Proclamationen, Verfassungsurkunden und sonst dem Volke versprochen worden ist, gewährt werden müsse, und daß dieses zu solcher Gewährung berechtigt sei. Was also nach meiner Ansicht dahin abzielte, dieses Recht ohne Gesetzübertretung zu erstreben, das that ich und konnte es ohne alle Besorgnisse vor irgend einem Nachtheil thun, weil, wie gezeigt, in diesem Streben an und für sich nichts Strafbares liegt.

§. 3. Wenn nun aber nach dem Entwickelten in Dem, was die Untersuchungs-Rubrik und das Decret v. 3. Mai d. J. als „Theilnahme an revolutionären Umtrieben" mir als Verbrechen anrechnen wollen, nach Gesetz und Theorie kein Verbrechen enthalten sein kann, so darf ich füglich behaupten, daß ich wegen solcher Theilnahme nicht strafbar erscheinen kann; Strafbarkeit der einzelnen zur Untersuchung gekommenen Thatsachen und Handlungen könnte nur dann vorliegen, wenn in denselben der Character eines bestimmten Verbrechens vorgefunden wurde. Es ist sonach meine Aufgabe, diese einzelnen Begebenheiten näher zu betrachten und nachzuweisen, daß meine Betheiligung dabei nirgends in das gesetzlich abgesteckte Gebiet der Verbrechen gegen den Staat, namentlich weder in das des Hochverraths, noch in das der Majestäts-Beleidigung, noch in das des Aufruhrs, übergeschritten ist.

Vorher aber sei es mir erlaubt, in §. 4. einige Worte

über die gegen mich geführte Untersuchung zu sagen, und eine allgemeine historische Betrachtung in §. 5. niederzulegen, deren Betrachtung für den urtheilenden Richter von der größten Wichtigkeit sein muß.

§. 4. Der Herr Untersuchungsrichter hat sich zur Erwirkung von Geständnissen Mittel gegen mich bedient, welche allen prozessualischen Regeln entgegen, ja selbst nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen als unerlaubt sich darstellen. Abgesehen davon, daß derselbe mir stets ein offenes Bekenntniß als das unfehlbare Mittel meiner baldigen Freilassung, darstellte, wovon die Beispiele in den Verhörprotocollen liegen, und daß er, wie der Herr Actuar, Großh. H. G. S. Accessist Müller nöthigenfalls wird bezeugen können, eine nicht entfernte Amnestie für alle politische Vergehen in Aussicht gab *), so hat derselbe dadurch, daß er mir einige Zeilen, von meiner Hand geschrieben, unter einem mir verdeckt vorgezeigten Brief zur Anerkennung vorlegte, als er gerade auf meine Mitwissenschaft an dem Frankfurter Attentat inquirirte und von dem Benehmen des (inzwischen verstorbenen) Pfarrers Weidig gegen mich sprach (§. 25. ad C.), in mir den Glauben an die Möglichkeit rege gemacht, daß dieser Brief von dem Frankfurter Attentat handle, daß ich sonach von demselben gewußt habe, und hat dadurch, freilich nur ganz allgemein und bedingungsweise in dieser Beziehung Bekenntnisse erwirkt, die mich graviren könnten, wenn es ihnen sonst nicht an jeder Unterstützung fehlte, und ihre Gehaltlosigkeit und Unwirksamkeit nicht aus al-

*) Mittel zur Veranlassung von Geständnissen und Aussagen, welche nach der Proceßordnung von 1726 Tit. IV. §. 2 am Ende sowie nach Grolmann Cr.-Rechtsw. §. 472 not. 6. u. Martin Lehrb. d. Cr.-Proc. §. 102. not. 10. unstatthaft sind.

len concurrirenden Umständen hervorgienge. Ich war stets der festen Ueberzeugung, daß ich von dem Frankfurter Attentat nichts gewußt, und würde diese Ueberzeugung mit gutem Gewissen beschworen haben. Indessen hatte ich nachher so viel hier und da davon sprechen hören, so viel in öffentlichen Blättern davon gelesen, daß ich die Möglichkeit statuiren mochte, davon gewußt zu haben, als mir meine Handschrift in der Nachschrift zu einem mir verborgen gehaltenen Brief vorgelegt wurde, die sich freilich eben so gut oder nicht gut auf allein und außer Europa begangenen Verbrechen hätte beziehen lassen können, als auf das Frankfurter Attentat. Erst ganz am Schlusse dieser Untersuchung, in dem Verhör vom 13. März d. J. wurde mir dieser verhängnißvolle Brief, dieses Mittel zur Erwirkung von Bekenntnissen, ganz vorgelegt, und nun sah ich, daß derselbe bereits im October 1832, also ein halbes Jahr vor dem vielbesprochenen Attentat geschrieben worden, und daß er von einem ganz anderen Gegenstand handele als von diesem Vergl. §. 21 gegen das Ende.

Ich werde und muß auf diesen Brief und auf die daran geknüpften Quasigeständnisse öfters noch zurückkommen und weitere Folgen daran reihen; hier genügt das bereits Erwähnte, um zu beweisen, daß die Existenz einiger vieldeutiger Zeilen von meiner Hand dazu dienen mußten, um, zumal bei einer durch den Zweifel an menschlicher Gerechtigkeit hervorgerufenen niedergedrückten Gemüthsstimmung, das freilich höchst vage, unbrauchbare Bekenntniß einer Mitwissenschaft an einem Aufruhre in einem fremden Staate zu erpressen, den man so gern zu einem Hochverrathe an dem Großherzogthum Hessen stempeln möchte. Daß dieses Verfahren kaptiös und deßhalb unerlaubt sei, bedarf keines weiteren Beweises, so wenig

als die Behauptung der Ungültigkeit der darauf hin abgelegten Zugeständnisse.

§. 5. Nachfolgende Darstellung könnte vielleicht als überflüssig in einer Vertheidigungsschrift, ja als in dieselbe nicht gehörend betrachtet werden. Allein wenn hohes Collegium erwägen will, daß hier von einer Vertheidigung wegen Vergehen die Rede ist, die in der allgemeinen Richtung der Zeit und in den, von dieser bedingten politischen Bestrebungen des Angeschuldigten, ihren Grund haben, so muß es für den urtheilenden Richter von der größten psychologischen Wichtigkeit sein, zu wissen [3]), wie der Angeschuldigte die Zeit ansah, was er von ihr fürchtete, und hoffte, und in welcher Weise er sich aufgefordert fühlte, in derselben zu wirken. — Ob die Darstellung objective Wahrheit enthalte, überlasse ich der einsichtsvollen Beurtheilung des Richters; für mich enthält sie die reinste überzeugungsvollste Wahrheit, und ich zweifle nicht, auch für viele redliche, uneigennützige Herzen, denen Ruhm ihrer Fürsten, Glück des Vaterlandes, Wohl des Volkes über Alles geht (conf. §. 31), wobei ich jedoch, frei von fanatischem Partheihaß, herzlich gern zugebe, daß auch Andersdenkende gleich redlich Gleiches erstreben mögen.

Nur wenigen Mitgliedern des verehrlichen Gerichtshofes dürfte aus eigener Erlebniß die Zeit noch im Andenken stehen, da unser deutsches Vaterland, obwohl unter der Bezeichnung des Bündnisses, in schmählicher Knechtschaft der Franzosen lag. Aber keinem kann es fremd sein, was die Patrioten damals litten, und mit welcher Freudigkeit die Ereignisse begrüßt wurden, welche die Morgenröthe einer besseren Zukunft verkündeten. Die

3) Kurz, das politische Glaubensbekenntniß des, wegen politischen Vergehungen Angeschuldigten kennen zu lernen. D. H.

Proclamation von Kalisch (vom 25. März 1813) welche dem Deutschen die „Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches," und eine „dem ureigenen Geiste des deutschen Volks" gemäße, besonders dessen Einheit befestigende „Verfassung" verhieß, entzündete die Herzen der deutschen Jugend, die aus allen Theilen Deutschlands sich zu den Waffen drängte, die Wiedergeburt des geliebten Vaterlandes mit ihrem Herzblute zu erstreiten.

Die Schlacht von Leipzig zersplitterte den verhaßten Rheinbund, die am Montmartre und die Einnahme von Paris befreiten Deutschland von dem tiefgehaßten Feinde. Die deutsche Nation, des Jubels über die großen Siege, über Befreiung vom fremden Joche voll, wiegte sich in herrlichen Träumen einer glorreichen, beglückten Zukunft und blickte gleich vertrauensvoll als verlangend nach Wien, woher eine neue und zeitgemäßige Gestaltung des Vaterlandes kommen sollte.

Da erschien nach mühseliger, oftmals stockender Arbeit und erst durch des gefürchteten Napoleon Wiedererscheinen zum übereilten Schlusse gebracht, die deutsche Bundesacte.

War dieselbe auch keineswegs geeignet den Wünschen und Hoffnungen der deutschen Patrioten zu entsprechen, vermißte man in derselben eine gründliche, umfassende Berücksichtigung der Volksinteressen, sah man diese weit hinter die Interessen einzelner, bevorzugter Klassen von Staatsbürgern (des mediatisirten Adels) zurückgestellt, so sah der arglose und redliche Sinn der Deutschen doch in Demjenigen, was in andern Artikeln über Preßfreiheit, Handelsfreiheit und ständische Verfassung gesagt und verheißen worden war, eine Bürgschaft für einen in naher Zeit zu verwirklichenden Rechtszustand des Vaterlandes, um so mehr, als bei der Eröffnung des Bundestages im

November 1815 ausgesprochen wurde, daß der Bundestag zusammentrete, theils um durch Ergänzung und Entwickelung der gegebenen Grundlagen die Bundesverfassung zu vervollständigen, theils um als berathendes Collegium über die Ausführung des schon Verfügten zu wachen.

Und in welcher Weise geschah dieses? — Nur mit tiefster Trauer kann der Deutsche als solcher auf die Zeit von 1816 bis 1830 zurückblicken rc. Statt Preßfreiheit gab man uns die Carlsbader Beschlüsse über verschärfte Censur; statt Handelsfreiheit erstickten unzählige Mauthlinien jeden freien Verkehr, und nur mit Mühe, theilweise unter Krämpfen, wurden hier und da die landständischen Verfassungen geboren, unter deren Schutz die deutschen Völker Ersatz für die Treue, für die Hingebung und die unerhörten Opfer zur Erhaltung der Throne ihrer angestammten Fürsten zu finden hofften. Was die Völker wollten, war, da nur in ihm die Grundlage der Staaten bestehen kann, wenig, sie verlangten einen Rechtszustand, der den Erfordernissen der Zeit entspräche und der Stufe der Bildung, auf welcher die deutsche Nation sich befand.

Wir Hessen durften uns vor vielen andern glücklich preißen, als ein hochherziger, freisinniger, volksfreundlicher Fürst, Großherzog Ludwig I., die Zeit verstehend, in der er lebte, eine Verfassung mit seinem Volke vereinbarte, die trotz der Schlußacte vom 15. Mai 1830 den bessern in Deutschland zugezählt werden darf. In dieselbe wurden solche Bestimmungen aufgenommen, in welchen die Bürgschaft für die Erhaltung der Volksrechte liegt und die geeignet sind, den Rechtszustand zu vervollständigen, wie Art. 31. 33. 35. 103. *) und andere mehr, deren

*) Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen

Verwirklichung aber erst in die Zukunft verschoben war. Auch hier blieb die Erfüllung des Versprochenen hinter dem Versprechen zurück, und vergebens waren die Bestrebungen in und außerhalb der ständischen Versammlungen, um jenen Verheißungen Existenz zu geben.

Die Verhandlungen der Congresse zu Verona, Laibach u. s. w. geben den Schlüssel hierzu. Das Jahr 1830 mit seinen unerwarteten Ereignissen in Frankreich, Belgien, Kassel, Braunschweig, Dresden, Polen u. s. w. gab der Lage der Dinge, die nicht vorwärts, sondern rückwärts schritten, eine andere Wendung. Vieles durfte gehofft, gesagt, gefordert werden, wovon kurz vorher nicht hätte die Rede sein dürfen. Kurhessen durfte sich das ihm lange vorenthaltene Recht einer ständischen Verfassung vindiciren; Königreich Sachsen eben so; Braunschweig konnte seinen Herzog verjagen; der deutsche Bund schwieg dazu oder sanctionirte die gewaltthätigen Handlungen.

In den Stände-Versammlungen durften Worte laut werden, und erhielten Bewilligung, die man kurz vorher nicht hätte aussprechen dürfen. Bei den höchsten Staatsbehörden erinnerte man sich wieder fast vergessener Zu-

---

werden. Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden. Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden. Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Gr. frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze. Art. 103. Für das ganze Gr. soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

sagen und allenthalben zeigte man das Bestreben, die „billigen Wünsche der Völker" zu erfüllen. Jetzt ging die Trauer des Vaterlandsfreundes in frohe Hoffnung über. In seinem vertrauensvollen Wesen sah der Deutsche sich am Ziele seiner auf fürstlichen Zusagen und Versprechungen beruhenden Wünsche; er sah Deutschland einig, stark nach Außen, beglückt im Innern durch endliche Gewährung eines verbürgten Rechtszustandes.

Als aber nach dem ersten Schrecken, den die Julius-Revolution erregt hatte, als nach dem Tode des polnischen Volkes hier und dort wieder strenger verfahren, den Forderungen der Ständekammern widersprochen wurde, da sah der Vaterlandsfreund wohl, daß auf diesem Wege nie und nimmermehr eine Berücksichtigung der gerechtesten Ansprüche zu erwarten sei, und daß vielleicht nur unter den Stürmen des Kriegs geboren werden könnte, was zum Heile des Vaterlandes gereichen müsse. Ohne die Absicht einer Umwälzung, namentlich ohne die Absicht einer Vernichtung der einzelnen deutschen Staaten in sich zu tragen, ohne die Absicht den Krieg mit seinen unzähligen Schrecken zu erregen, konnte er glauben, daß im Kriege, daß im drohenden Sturme der Ereignisse gewährt werden dürfte, was im gewöhnlichen Lauf der Dinge, was im Frieden den bescheidensten Bitten verweigert worden war. Man hatte dergleichen schon mehr erlebt. Darum betrachtete der Freund seines Vaterlandes aufmerksam den Gang der Ereignisse, darum schloß er sich Gleichgesinnten an, darum besprach er den Zustand des Vaterlandes und die Mittel zur Abwendung der Gefahren, womit es bedroht war. Die Ereignisse, welche durch den aufgeregten, ebenso verwickelten als zwiespältigen Zustand von Europa, durch die Aufstellung schlagfertiger Heere in Aussicht stehen mußten, sollten den Patrioten nicht unvorbereitet treffen

und wie er auch sonst die traurigen Folgen eines allgemeinen Kriegs fürchten und beklagen mußte, so hoffte er doch, daß aus demselben Heil für das Vaterland hervorgehen würde.

§. 6. Nun kann ich zu den einzelnen Thatsachen und Handlungen mich wenden, welche, in der Untersuchung mehr oder minder berührt, offenbar als deren Gegenstand betrachtet worden sind. Ich könnte vielleicht, wie schon gesagt, diese und jene ganz übergehen; aber bei der Ungewißkeit, was für Handlungen das hohe Collegium als verbrecherische etwa ansehen könnte, erheischen Klugheit und Vorsicht, auch das ganz Unbedeutende wenigstens zu erwähnen.

Ich glaube dabei am Besten die chronologische Folge der Thatsachen zu beachten, ohne mich streng an dieselbe zu binden, wo andere Rücksichten überwiegend zu sein scheinen.

§. 7. Ich komme zuerst zu der Errichtung der „Lesegesellschaft" dahier, welche von 1832 bis in den Sommer 1834 bestanden hat, vielfältige Theilnahme gefunden und eben so vielfältig angefeindet und verdächtigt worden ist. In Beziehuug auf dieselbe ist mir in dem Verhöre vom 13. März d. J. die Frage vorgelegt worden, ob solche mit Rücksicht auf den in der deutschen Tribüne erschienenen Aufsatz: „Deutschlands Pflichten" begründet worden sei? Außerdem wurde derselben in einem früheren Vorhalte erwähnt, um zu bezeichnen, daß meine Tendenz in jener Zeit politisch gewesen sei. Es muß also dieser Gegenstand wohl für nicht unwichtig erachtet worden sein. Zur Vervollständigung will ich vor Allem bemerken, daß es eine Unmöglichkeit war, die Lesegesellschaft mit Bezug auf jenen Aufsatz zu errichten, da diese spätestens mit dem Anfange des Jahrs 1832 eröffnet

wurde, der erwähnte Aufsatz aber erst im März 1832 erschien.

Der Zweck der Lesegesellschaft, für deren Errichtung ich mir allerdings Mühe gegeben habe, geht aus deren Statuten, von welchen ich hier ein Exemplar vorlege, unzweideutig hervor. Hiernach galt es Belehrung und Aufklärung des Bürgerstandes, nicht ausschließlich in Beziehung auf Politik, sondern auch in Hinsicht auf andere Gegenstände des künstlerischen und gewerblichen Wissens. Solche Bestrebungen können unmöglich als strafbar erscheinen, wenn man auch in gewissen Kreisen in der wachsenden Aufklärung den Grund zu allen Wirren der Zeit finden, und darum, außer wenig Bevorrechteten, alle übrigen Menschen in Dummheit und Finsterniß halten möchte.

Die Ansichten, die insbesondere ich von der Errichtung der Lesegesellschaft hatte, sind aus dem Protocolle vom 24. Mai v. J. ersichtlich. Sie fallen im Wesentlichen mit dem oben angegebenen Zweck zusammen und gehen davon aus, daß in einem constitutionellen Staate genaue Kenntniß aller politischen Rechte und Pflichten, überhaupt genaue Kenntniß der Verfassung, unerläßlich sei, wenn diese eine Wohlthat für die Staatsbürger werden, wenn der Staat unter ihrem Schirme sich glücklich fühlen soll. Auch in dieser Ansicht kann unmöglich etwas Strafbares liegen. In Darmstadt war vor der hiesigen eine den Zwecken dieser ähnliche Lesegesellschaft, die sogar noch jetzt, wenn auch nicht unangefeindet, besteht, errichtet worden. Nach deren Vorbild sollte die hiesige entstehen, und bestand auch, obwohl ohne (gesetzlich auch nicht erforderliche) ausdrückliche Concession der Staatsbehörden, während zwanzig Monaten.

Wenn nun kein Gesetz die Errichtung von Lesegesellschaften verpönt, wenn die dabei zum Grunde liegende

Absicht — abgesehen davon, daß in der erwähnten Lese-Gesellschaft nicht einmal gefährliche, am wenigsten verbrecherische Tendenzen sich offenbart haben — die humanste, achtungswertheste ist, so kann ich mich nicht überzeugen, daß in meiner Theilnahme an derselben, oder in dem Bemühen, solche zu errichten, ein Verbrechen, namentlich das der „revolutionären Umtriebe" enthalten sei, und daß mich in dieser Beziehung irgend eine Strafe treffen könne.

§. 8. Dieselbe Ueberzeugung muß ich hegen in Beziehung auf mein Mitgefühl an dem Schicksale der Polen, als sie zur Wiederherstellung ihrer Nationalität, zwar mit ewig glänzendem Ruhm, aber vergebens gekämpft hatten, und als sie, ein heimathlos gewordenes Volk, ihr sterbendes Vaterland verließen, um in fernen Landen Schutz zu finden.

So sehr es für den Unbefangenen leicht erkennbar ist, daß hier die Menschen- und Christenpflicht der Hülfe in der Noth geübt wurde, so hat man doch verbrecherische Tendenzen vermuthet und deshalb mit Eifer und vielfältig inquirirt. Diese Thatsache nöthigt mir schon hier die auch von Andern gemachte Bemerkung ab, daß die in der Inquisitionsmaxime begründete Vorschrift:

> eben so wohl die Vertheidigungs-Puncte zu erörtern als die Anschuldigungs-Puncte,

in der Untersuchung gegen mich durchaus nicht befolgt worden ist, indem stets nur, meine Schuld voraussetzend, inquirirt und mit dahin abzielenden Fragen in mich gedrungen wurde, nirgends aber ein Thatumstand, der meine Schuldlosigkeit beweisen könnte, durch den Herrn Inquirenten hervorgehoben und klar gestellt worden ist. (§. 18, 25 und 31.)

Es ist bezüglich der von mir für die Polen gesammel-

ten und verwendeten Unterstützungen eine wahre Rechnungs-Abhör vorgenommen und sind darüber sprechende Papiere zu den Untersuchungsacten gelegt worden. Hiernach kann ich nicht zweifeln, daß man auch Das, was ich für die Polen gethan, die aus rein menschlichem Gefühle hervorgegangenen Acte der Unterstützung Unglücklicher, zu den „revolutionären Umtrieben" zu zählen die Absicht habe, und es bleibt mir nichts übrig, als auch hierauf meine Vertheidigung zu richten.

Meine Sympathie für die Sache der mißhandelten, von den mächtigen Nachbarn mitten im Frieden ihrer selbstständigen Existenz beraubten polnischen Nazion habe ich nie verläugnet und werde sie nie verläugnen, so lange noch Sinn und Gefühl für Gerechtigkeit in mir lebt. Hält man ein solches gewaltsames Verfahren für Recht, so giebt es keine Selbstständigkeit eines minder mächtigen Volkes mehr, und wir Alle, die wir Bürger kleinerer Staaten sind, müssen fürchten, daß diese nach solchen Grundsätzen, früher oder später, mächtigen, im Einverständniß handelnden Nachbarn, zum Raube anheim fallen werden.

Mit Freude, freilich aber nicht ohne Sorge, mußte mich daher der nationelle Aufschwung der Polen, mit Trauer ihr Untergang erfüllen. Ich theilte zu der Zeit die Gefühle aller edlen Menschen, welche Völker zu willenlosen Heerden, europäische Nationen zu asiatischen, rechtlosen Sclaven-Schaaren nicht herabwürdigen wollen, sondern als zu ihrer Existenz berechtigte, mit Rechtsansprüchen versehene Körperschaften ansehen. Man betrachte nur den Zug der Trümmer der heldenmüthigen aber unglücklichen polnischen Armee durch Deutschland! Ueberall, wo nicht positives Entgegenwirken der Regierungen eintrat, wurden sie mit dem lebhaftesten Mitgefühl empfangen,

geehrt, unterstützt; man drängte sich, sie zu bewirthen u. s. w. Wir alle sind ja lebende Zeugen des Enthusiasmus gewesen, der die vertriebenen Polen begleitete, der weder befohlen noch bezahlt war, sondern aus freiem Antriebe, aus überfliessendem Herzen hervorging.

In dieser Zeit war es, daß ich, zuerst im Jahre 1831 und dann im Anfange des Jahrs 1832 zu Beiträgen an Geld, Kleidern, Schuhen, Charpie, alter Leinwand, aufforderte, und daß Jung und Alt, Arm und Reich, Personen jeden Alters und Geschlechts sich drängten, ihr Schärflein auf den Altar des Mitgefühls niederzulegen, um damit die Bedürfnisse der unglücklichen Vertriebenen zu decken, ihre Noth und ihr Elend zu lindern.

Mir überließ man unbedingt die Verwendung, und wenn ich auch bat, mir eine Controle beizuordnen, so war Niemand, der meinem Wunsche entsprechen wollte. Freiwillig unterwarf ich mich dem Rathe von mir aufgeforderter Beistände und handelte nach deren Ansicht, wo die Sache von Bedeutung schien. Ich legte Rechnung ab, machte dies bekannt, aber Niemand kam, der meine Rechnung prüfte, Niemand, der mir Verhaltungsregeln gab, und so mußte ich denn annehmen, daß Die, welche mir Gaben anvertraut hatten, mit der von mir bei der Verwendung beobachteten Weise zufrieden seien, und daß sonst Niemand ein Recht habe, diese Verwendungen noch jetzt, nach Ablauf von mehr als 4 und 5 Jahren zu beanstanden, und mich darüber zur Rechenschaft zu ziehen.

Es scheint, daß die Verabreichung von Gaben an Polen, deren Namen in die vorliegende Untersuchung verflochten, als Handlungen gelten sollen, aus welchen der Verdacht „revolutionärer Umtriebe" hervorgezogen werden könnte. Namentlich sind es die an die Polen: von Sa-

lisch *), von Bohemann, von Hradyski und von Seylling gegebenen Unterstützungen, über welche Fragen gestellt wurden. Sollten diese Unterstützungen aber als verbrecherisch betrachtet werden können **), so müßten die genannten Männer Verbrechen begangen, ich müßte davon gewußt und die Gabe der Mildthätigkeit in der Absicht verabfolgt haben, damit diese **Verbrechen** zu unterstützen. Daß jene Männer irgend ein Verbrechen begangen haben, namentlich ein Verbrechen staatsgefährlicher Art, ist aber nirgends erwiesen. Sie werden nur, insbesondere Bohemann und Seylling — Hradyskis Name kommt sonst in den Acten nicht weiter vor — von solchen Personen, welche sich wegen Hochverraths in Untersuchung befinden, (Gladbach u. A.) erwähnt, als hätten sie um solche Absichten gewußt; geständig und überführt sind sie dessen nicht, wenigstens liegt darüber oder über ihre Vernehmung nichts in den Acten, und es muß also in favorem defensionis dieses unterstellt werden. Der Verdacht ihrer Betheiligung beruht also auf unzureichenden Daten. Daß ich von diesen Verbrechen, deren Existenz einmal angenommen, gewußt habe, ist natürlich noch weniger erwiesen. Ich stellte dies in Bezug auf Seylling gänzlich in Abrede, und was ich in Bezug auf Bohemann zugegeben habe, daß dieser mich nämlich habe merken lassen, er sei in politische Geheimnisse eingeweiht, ist so viel wie nichts, und wird unten (§. 14) noch weiter erörtert werden, sowie auch (§. 20) Dasjenige, was ich über von Salisch's

*) Das soll nach den officiellen Mittheilungen der Central-Behörde des durchlauchtigsten deutscheu Bundes v. 12. Juni 1837 der eigentliche Name des als Maresquelle, Strauß u. s. w. aufgetretenen Mannes sein.

**) Eine einem Bedürftigen gegebene Geldspende kann als allgemeine Pflicht der Moral kein Verbrechen sein.

Besuch bei mir und über den Verkehr mit demselben ohne Rückhalt ausgesagt habe, und was, obwohl von keinem wesentlichen Belange, Gegenstand weitläufiger Inquisitionen geworden ist.

Es liegt also bezüglich dieses Abschnitts der Untersuchung, weder in objektiver noch in subjectiver Hinsicht ein Verbrechen vor, daher denn auch eine deßfallsige Strafe zu den rechtlichen Unmöglichkeiten gehört.

§. 9. Die Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse am 27. Mai und in Wilhelmsbad im Juni 1832, mit deren Erwähnung ich der Kürze wegen auch die der übrigen Festmahle, welchen ich in den Jahren 1832 bis 1834 beigewohnt habe, verbinde, kann ich auch nicht unberührt lassen, da hinsichtlich des ersten mehre Fragen an mich gestellt worden sind und ich die Theilnahme an denselben in der Antwort zur 408. Frage: „Haben Sie ihren zeitherigen Verhören irgend etwas zur Vervollständigung nachzutragen?" als eine Betheiligung an den „revolutionären Umtrieben" des Jahres 1832 selbst bezeichnet habe. (Vergl. §. 32. pos. 2.)

Das Maifest auf dem Schlosse zu Hambach ist vor und nachher so viel in öffentlichen Blättern besprochen worden, war so sehr der Gegenstand der regsten Aufmerksamkeit der Behörden, daß es überflüssig wäre, über dessen Entstehung, Zweck und Folgen etwas weiteres zu sagen, als daß der Zweck sich nicht unerlaubt darstellte, und daß dessen Folgen keine anderen waren, als gerichtliche Verfolgung und Bestrafung einiger Derjenigen, die in ihren Reden Uebertretungen des Erlaubten sich hatten zu Schulden kommen lassen. Die Menge der Anwesenden aß, trank, hörte, sah, billigte Dies, mißbilligte Jenes, vergnügte sich an dem Treiben, welches 25000, theils in Gruppen malerisch gelagerte, theils hin und her wogende

Menschen verursachten; ergötzte sich an einer entzückend schönen Aussicht und kehrte heim, ohne anders zu denken oder zu handeln als vorher. Darüber, daß er dem Feste beigewohnt, ist Niemand bisher zur Verantwortung und Strafe gezogen worden. Es wäre dazu auch in der That nicht ein Schein von Grund vorhanden, indem die Sünden Weniger aus einer großen Gesellschaft, der Gesammtheit der Anwesenden unmöglich zum Vergehen angerechnet werden können.

Auch bei den nach dem Feste in Hambach stattgehabten Versammlungen auf dem Schießhause und im Schoppmännischen Hause — lediglich Geburten des Augenblicks, veranlaßt ohne bestimmt vorliegenden Zweck, gehalten ohne irgend einen Beschluß und sonach ohne allen Erfolg geblieben — liegt objectiv keine unerlaubte Handlung vor; denselben beigewohnt zu haben, kann also hier so wenig wie dort verbrecherisch und strafbar sein [4]). Das Näm-

4) Der Rigorismus jener (in bedauerlicher Verwechslung der Mißbräuche römischer Despoten mit den guten, frommen römischen Rechtsgrundsätzen, deren ich unten in der Note 6 zu §. 18 erwähne) den Römern aufgedrängten, höchst überspannten Versuchstheorie ließ hier und da das Hambacher Fest im grellen Streiflicht erscheinen — so z. B. in dem Band 6 dieser Annalen, sub No. VIII. Lit. A. mitgetheilten Erk. des Landes-Justiz-Collegiums zu Altenburg, wo S. 342 von „Hambacher Ereignissen" gesprochen wird. Luden erzählt in seiner Geschichte der französischen Revolution, daß, ich glaube, Marschall Broglio dem König, als dieser bei der ersten Nachricht von der Erstürmung der Bastille ausrief: „Welch eine Begebenheit!" erwiedert habe: „Das ist keine Begebenheit, das ist ein Ereigniß!" — Es wird dermaleinst eine Zeit aufgehen, in der unsern glücklicheren Nachkommen beim Lesen derartiger Untersuchungsacten ein Gefühl überkommen wird, welches dem ähnlich, das uns durchzieht, wenn die Hexen-Processe des vorigen Jahrhunderts an uns vorbeigeführt werden.

Bei dem unverkennbar hohen indirecten Werth, welchen

liche kann von dem in jeder Beziehung weniger interessanten Volksfeste in Wilhelmsbad gesagt werden.

Hiermit könnte nun die Sache von meiner Seite als abgethan erscheinen, wenn ich nicht, wie oben bereits erwähnt, mich durch Theilnahme an den gedachten Festen der „revolutionären Umtriebe des Jahres 1832" selbst bezüchtigt hätte.

Hierüber habe ich also noch Einiges zu sagen. Ich habe schon oben §. 2. ausgeführt, daß „revolutionäre Umtriebe" an und für sich ein Verbrechen nicht genannt werden können, und inwiefern ich mich zu der Theilnahme an solchen bekennen konnte, ohne damit eines Verbrechens geständig zu sein.

Der Verlauf der über diesen Gegenstand von mir bemerkten Angaben (ad quaest. 408 hauptsächlich) beweißt die Richtigkeit des Gesagten. Mit revolutionären Umtrieben gleichbedeutend gebrauche ich in dieser Angabe: politische Umtriebe, politisches Treiben, Getriebe, Streben nach Verwirklichung von längst gemachten aber bis jetzt nicht erfüllten Verheißungen u. s. w. — Aber ich gehe noch weiter und behaupte: an und für sich wird Niemand dadurch Verbrecher, daß er sich eines Verbrechens anklagt.

---

das oben erwähnte Altenburgische, mit glänzendem Luxus in doctrinärer Beziehung ausgestattete und nicht ohne Geist nnd Geschmack in seinen Entscheidungsgründen componirte Erkenntniß für die Fort- und Ausbildung der gemeinrechtlichen Lehre vom Hochverrath und Hochverrathsversuch in sich trägt, unterlasse ich nicht auf die wiederholte Prüfung dieses Products das juristische Publicum hier von Neuem aufmerksam zu machen, sowie meine Beleuchtung desselben S. 36 cf. 394 f. des angezogenen Annalen-Bandes nachsichtiger Beurtheilung zu empfehlen; eine ausführlichere Kritik habe ich diesem Erkenntniß (zugleich in Hinsicht auf seine moralische Qualification) an einem andern Orte zugedacht. D. H.

Derjenige, der auf der Jagd, oder, wo es sonst sei, durch Unvorsichtigkeit oder Zufall seinen Freund tödtet, der im Schmerz um diese That sich des Mordes anklagt, wird er dadurch ein Mörder? Niemand, der das Recht kennt, wird dies behaupten wollen. Angenommen einmal, mit der Bezeichnung „revolutionäre Umtriebe," sei der Begriff eines bestimmten Verbrechens verbunden, wird man behaupten können, daß Der, welcher in Bezug auf eine vorliegende Handlung sich dieser Umtriebe anklagt, wirklich derselben schuldig sei, wenn auch in der Handlung, die er begangen, nicht einmal etwas Unerlaubtes gelegen hat? Gewiß nicht! Wenn ich mich also revolutionärer Umtriebe schuldig gemacht haben will dadurch, daß ich an dem Hambacher Feste und an dem in Wilhelmsbad Antheil genommen, so hat der Richter vor Allem zu prüfen, ob in dieser Antheilnahme auch wirklich eine verbrecherische Handlung enthalten, ob durch eines der gedachten Feste objectiv ein Verbrechen begangen worden ist. Und muß nach dieser Prüfung, wie es nicht anders sein kann, ausgesprochen werden, daß in den stattgehabten Volksfesten kein Verbrechen liege, so kann auch die Antheilnahme kein Verbrechen sein, mag ich solche auch noch zehnmal also nennen.

Sollte auch in derartigen Quasigeständnissen eine Selbstanklage angenommen werden, so ist diese, wie ich weiter unten §. 32. des Weiteren auszuführen Veranlassung finden werde, als die Aeußerung eines aus andern Gründen beängstigten Herzens, eines befangenen, in seiner selbstständigen Thätigkeit augenblicklich beengten Geistes ohne allen juristischen Werth.

Was die sonstigen Festmahle anbelangt, über welche ich vernommen worden bin, so würde ich mich dem Vorwurfe des Spottes aussetzen, wenn ich mich wegen der Theilnahme an denselben umständlich vertheidigen wollte.

Es kann kein Gegenstand peinlicher Untersuchung sein, wenn ich Festen beiwohnte, die theils zur Feier unseres Staats-Grundgesetzes, theils zu Ehren würdiger Männer, wenn solche auch auf dem Landtage von 1833 zur Opposition gehörten, theils aus andern Ursachen Statt fanden. Ja sogar das Festmahl, welches, zur Feier der Rückkehr der wegen politischer Vergehen angeklagt und in Friedberg verhaftet gewesenen jungen Leute, 1834 im Gasthaus zum Rappen dahier stattfand, ist eine völlig unverbrecherische Handlung, und ich kann mein Erstaunen nicht verhehlen, daß mir in Bezug auf dasselbe eine Frage vorgelegt worden ist.

Daß ich an dem zur Feier des Jahrestages der Schlacht von Grochow stattgehabten Festmahl nicht Antheil genommen, und eben so wenig dasselbe veranstaltet habe, ist, denke ich, als erwiesen zu betrachten. Es könnte auch auf das Gegentheil nichts ankommen, und mancher müßte, wenn Theilnahme an diesem Essen ein Verbrechen wäre, noch zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, der jetzt über solche Dinge ein Wort mitzusprechen berufen ist.

§. 10. An das Hambacher Volksfest schließt sich meine Betheiligung an dem in der deutschen Tribüne vorgeschlagenen Verein zur Unterstützung der freien Presse an. Ich bin geständig (?) gewesen, zu demselben Beiträge gegeben zu haben, als er noch nicht im Großherzogthum Hessen verboten war, aber nichts weiter. Ich habe nicht in Abrede genommen, mir von Dritten zugestellte Beiträge oder Sammlungen in Neustadt an Advocat Savoye abgegeben zu haben; dies geschah zu Ende des Mai 1832, und in so weit ist gegen die Verordnung vom 12. März 1832 gehandelt. Da jedoch, abgesehen von der verfassungsrechtlich nicht bestehenden Gültigkeit dieser, ohne ständische Zustimmung erlassenen Gesetz-Ver-

ordnung, die Uebertretung derselben mit blos polizeilichen geringen Strafen bedroht ist, so kann Das, was mir hier zur Last liegt, nicht Gegenstand eines criminalrichterlichen Erkenntnisses sein. — Weitere Theilnahme an dem Preßvereine liegt mir in keiner Beziehung zur Last.

§. 11. Meine Bekanntschaft mit Studenten, Mittheilungen, die mir dieselben gemacht, Aeußerungen, die ich gegen dieselben gethan haben soll, mein Verkehr mit dem als polnischen Flüchtling aufgetretenen Bohemann, der Besuch, den ich von dem Journalisten Venedey gehabt, das Zusammentreffen des verstorbenen Pfarrers Weidig mit dem Apotheker Döring von Marburg in meinem Hause und dergl. Dinge mehr, bilden ferner Abschnitte der Untersuchung, die ich bei der Vertheidigung um so weniger übergehen darf, als damit der Beweis geliefert wird, wie umbedeutend, wie ganz und gar nicht gesetzverletzend die Handlungen und Thatsachen sind, die als „revolutionäre Umtriebe" bezeichnet und zu Verbrechen gestempelt werden.

§. 12. Ich wende mich zuerst zu der Bekanntschaft mit dem Studiosus Degeling von Braunschweig u. s. w. Diesem Menschen, der nach Nachrichten in den öffentlichen Blättern das Verbrechen des Hochverraths begangen haben, und deßfalls von dem Gerichte in Wolfenbüttel verurtheilt worden sein soll, lieh ich im Sommer 1832 meine Büchse, die derselbe gesehen hatte, als er um irgend einer gleichgültigen Veranlassung willen — er sagt wegen seiner Aufnahme in die Lesegesellschaft — bei mir gewesen. Er wollte solche bei den Schießübungen gebrauchen, die damals von vielen Studenten auf dem allgemeinen Schießplatze dahier vorgenommen wurden.

Dieses an sich gleichgültige Factum bekam dadurch Wichtigkeit, daß der gewesene Student, jetzige Pharma-

teut Gustav Clemm, der Alles weiß, sogar mehr als wirklich und wahr ist, bei Gelegenheit, als er meine Betheiligung bei denjenigen Verbrechen wahrscheinlich machen wollte, welche den Gegenstand der gegen ihn und Andere geführten Untersuchung bilden, deponirte: „Dr. Bansa hatte auch um die damalige Zeit dem Degeling eine Flinte zum Putzen gegeben, mit dem Bedeuten jedoch, dies zu verschweigen, später aber, als er gesehen, daß Alles ruhig blieb, sich dieselbe wieder verabfolgen lassen und dem Degeling sehr anempfohlen, nichts von der Sache zu sagen. Degeling selbst hat mir hiervon Mittheilung gemacht." Von dieser ganzen Angabe ist nichts wahr, als daß ich dem Degeling ein Schießgewehr (Clemm hält eine Büchse für eine Flinte, und das kann passiren, wenn man von der Sache nichts versteht), eine Büchse geliehen habe.

Auf diese werthlose Aussage des Clemm hin wird nun über diese Sache vielfältig und dringend inquirirt, und da ich das Factum, wie Clemm solches hinzustellen bewogen war, nicht eingestehen kann, so wird die Braunschweigische Gerichtsbehörde requirirt, darüber Degeling zu vernehmen und höchst wahrscheinlich darum meine Haft verlängert. Degelings Aussage stimmt nun aber ganz mit Demjenigen überein, was ich desfalls behauptet habe.

Da indessen die Clemm'sche Denunciation durch die Worte: „später aber, als er gesehen, daß Alles ruhig blieb rc." den Verdacht zu erwecken sucht, als habe ich zur Beförderung einer intendirten Aufregung oder sonst in verbrecherischer Absicht dem Degeling das Schießgewehr gegeben, so ist mit dahin abzielenden Fragen von dem Herrn Inquirenten in mich gedrungen worden. Meine Antworten widerlegen aber die in dieser Beziehung hingestellten Voraussetzungen und beweisen, daß ich über

Zweck und Absicht dieser Schießübungen nicht unterrichtet war, sowie, daß ich dem Stud. Degeling die Büchse nicht mit Bezug auf eine von den Studenten intendirte verbrecherische Handlung, sondern lediglich aus Gefälligkeit gegeben habe. Wenn ich mich auch zu der subjectiven (moralischen) Ueberzeugung bekannt habe, als ob die Studenten, die an diesen Schießübungen Theil nahmen, sich dadurch zu einem gewaltsamen Schritt in politischer Richtung vorbereiten wollten, so konnte ich — der ich zu der Zeit Alles in politischer Färbung ansah, der ich glaubte, es werde ein Krieg entstehen — in meiner Ueberzeugung leicht irren, und habe in Beziehung auf Degeling mich wirklich geirrt, da die Schießübungen, zu welchen er meine Büchse entlieh, von den Forsteleven unter der Direction des damaligen Professers Klauprecht vorgenommen wurden, also einen erlaubten, ja einen für Forstmänner nothwendigen Zweck hatten *). Ich weiß auch nicht einmal, ob die von mir ausgesprochene, in meiner subjectiven Stimmung sich gründende Ueberzeugung erst entstanden ist, nachdem ich dem Degeling meine Büchse bereits gegeben hatte, oder vorher, und ich kann nicht glauben, daß, wäre letzteres auch der Fall gewesen, darin die Unterstützung eines intendirten Verbrechens begründet sein könne, wie der Herr Inquirent anzunehmen scheint. Es könnte, wäre mir auch eine verbrecherische Intention bekannt gewesen, die dem Schießen zu

*) Die Schießübungen waren öffentlich und allgemein bekannt. Polizei- und Gerichtsbehörden sahen und hörten sie, und müssen darin, weil sie öffentlich und mit hörbarem Geräusch geschahen, nichts Unerlaubtes gefunden haben, da sie solche nicht verboten, oder zur Untersuchung brachten. Hätte ich in einem solchen Falle einem Forstmanne nicht meine Büchse leihen dürfen? Ohne allen Anstand.

Grunde gelegen, nur von der Unterstützung einer Vorbereitung zu einem in ferner Absicht liegenden Verbrechen die Rede sein. Aber auch eine solche Supposition fällt in nichts zusammen, da ich von der wirklichen und wahren Intention Derer, die sich im Schießen übten, keine Kenntniß hatte, und da nirgends vorliegt, daß damit eine verbrecherische Intention verbunden war.

Nach der Meinung Küchlers im Protocoll vom 8. Aug. 1836 sollen diese Schießübungen mit den Bundesbeschlüssen (28. Juni 1832) in keiner Beziehung gestanden, sondern um Geldgewinne statt gehabt haben. Dagegen sagt August Becker, indem er von einer Aeußerung spricht, die in Folge der Bundesbeschlüsse von mir gegen Ludwig Becker geschehen sein soll (§. 14.), in ziemlich unklarer Weise: „Wenn ich nicht irre, sind auch damals Schießübungen in Gießen gehalten worden, und wenn die Meinungen Dr. Bansas (welche Meinungen?) allgemein (?) waren, so läßt sich annehmen, daß sie (was denn? die Meinungen Bansa's oder die Schießübungen?) einen revolutionären Zweck hatten." — Konnten aber die Schießübungen nicht dahin zielen, gegen einen auswärtigen Feind gerüstet zu sein, der mit äußerer Gewalt die Grundgesetze der constitutionellen deutschen Staaten umzustürzen beabsichtigte? Man sprach zu der Zeit viel von dem Einschreiten der absolutistischen Staaten gegen die mit Verfassungen beglückten, und hegte in dieser Hinsicht Besorgnisse. Ich aber wußte und weiß nicht einmal die Namen Derer, die an den Schießübungen Antheil nahmen, mit Ausnahme Degelings, und ich kann behaupten, nicht mehr und nicht minder gewußt und nicht anders über diese Uebungen gedacht zu haben, als jeder Bewohner von Gießen, der auf die Stimmung der Zeit achtete.

Der gewesene Student Gladbach, der in seiner Er-

zählung von den Vorfallenheiten des Jahres 1832 ziemlich ausführlich ist, sagt in Bezug auf das Hinleihen meiner Büchse an Degeling: „Wenn ein solches Factum sich ereignet hat, so war es jedenfalls zu wenig interessant für mich, um es Jahre lang zu behalten, falls es wirklich zu meiner Kenntniß gekommen wäre." Ja in der That, ein solches Factum konnte nur ein in den Absichten des Denuncianten Clemm liegendes Interesse haben, um es zu behalten und dann entstellt vorzubringen. Für den Richter kann es, da es nichts Unerlaubtes enthält und darum nicht strafbar ist, kein weiteres Interesse bieten, als das, welches die dadurch bestätigte Ueberzeugung gewährt, wie wenig Glauben Das verdiene, was Clemm zu erfinden und auszusagen veranlaßt worden ist.

§. 13. Bezüglich meiner Bekanntschaft mit dem geflüchteten Student Louis Becker ist nur Das der Beachtung werth, daß ich, nach der Denunciation des Clemm, den Stud. L. Becker — bei welcher Berührung, weiß Clemm nicht — aufgefordert haben soll „sie sollten sich nur bereit machen," (versteht sich zur Theilnahme bei der erwarteten Umwälzung) später aber denselben dringend gebeten haben soll, von dieser meiner Aeußerung „nichts zu verrathen," — und daß der in Darmstadt noch in Haft befindliche August Becker auf die Frage, in Betreff der durch die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erregten politischen Umtriebe, antwortete: „Außer meinen früher ausgesprochenen Meinungen hierüber kann ich nichts Bestimmtes angeben. Die Aufregung, welche diese Beschlüsse unter den Studenten erregten, war außerordentlich groß, und es ist natürlich, daß man namentlich auf sie das Recht der Insurrection gründete. Ich weiß, daß mir Louis Becker oft erzählt hat, Dr. Bansa sei ihm gleich nach dem Erscheinen dieser Beschlüsse auf dem Spa=

ziergange begegnet und habe ihm gesagt: „jetzt, junger Mann, das Gewehr auf die Schulter, jetzt haben wir auch unsere Juli-Ordonnanzen!“ — Das, was Clemm, der wohl nur von Hörensagen im dritten oder vierten Grade spricht, unbestimmt läßt, erhält durch die Aussage des A. Becker eine gewisse Präcision.

Die Wahrheit der mir so Schuld gegebenen Aeußerung mußte ich, so oft mir darüber auch Vorhalte geschehen sind, in Abrede stellen, weil ich mich derselben durchaus nicht mehr entsinnen konnte. Sie ist also völlig unbewiesen geblieben. Die Indicien für ihre Existenz sind äußerst schwach, da solche sich nur auf die *angebliche* Erzählung Dessen, gegen welchen sie stattgehabt haben soll, gründet. Auch stimmen die Aussagen des Clemm mit den des A. Becker nicht überein, und wenn Dem, was dieser sagt, darum größere innere Wahrscheinlichkeit beigelegt werden könnte, weil er das nackte Factum, wie er es von L. Becker gehört haben will, erzählt, so fehlt es der Deposition des Clemm an aller derartigen Wahrscheinlichkeit, und offenbar trägt derselbe, vielleicht nicht ohne Absicht, Das in seine Erzählung, was er sich selbst gedacht haben mag. Er mischt Factum und Urtheil durch einander. Warum sollte ich den L. Becker dringend gebeten haben, von meiner Aeußerung nichts zu verrathen? Dazu wäre um so weniger ein vernünftiger Grund vorhanden gewesen, als zur damaligen Zeit ganz andere Aeußerungen ohne alle Rücksicht öffentlich gethan wurden, es sich aber auch jeden Falls von selbst versteht, daß man nicht gleich jedes Wort eines Dritten ausschwätzt. Wie dem auch sei, ich habe die fraglichen Worte *nicht* zu L. Becker gesprochen; wäre dies aber auch, was würde durch sie mehr oder minder indicirt sein, als daß die Aufregung, welche die Bundesbeschlüsse vom

28. Juni 1832 allenthalben in unverkennbarer Weise bewirkten, auch mich ergriffen hatte, und daß ich mich in einer dieser Aufregung entsprechenden Weise gegen einen Bekannten äußerte, der mir zufällig auf dem Spaziergange begegnete. Will man etwa in den Worten: „jetzt junger Mann, das Gewehr auf die Schulter, jetzt haben wir auch unsere Juli-Ordonnanzen," einen Aufruf zur Widersetzlichkeit, eine Aufforderung zum Aufruhr, eine Anreizung zur Revolution finden! Wer als Richter dies kann, der muß auch den als Mörder betrachten und verurtheilen, der im Affect von seinem Feinde sagt, man müsse ihn in einem Mörser zerstoßen oder in den Lüften zerreißen.

Wahrhaftig, ich kann von Hochverordnetem Hofgerichte nicht so gering denken, daß ich zu glauben wagte, es werde an eine hingeworfene, im Affect gebrauchte, von keinen weiteren Nebenumständen begleitete Aeußerung (ihre Erwiesenheit vorausgesetzt) irgend ein criminalistisches Moment knüpfen, ja solche, gegen die Vorschrift in L. 7, §. 3. D. ad Leg. Jul. Majest. [5]), gar als verbrecherisch und strafbar betrachten wollen.

Uebrigens kann dies, wie gesagt, durchaus schon darum nicht geschehen, weil diese Aeußerung von mir in Abrede gestellt wird, und darum, bei fehlendem sonstigen Beweise ihrer Wahrheit, der in den auf Hörensagen beruhenden,

---

5) Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem principalis majestatis venerationem habendum est, sed in veritate [„non obtentu adulationis alicujus sed ipsius admissi" Paulus sent. rec. V, 29, 2.]: nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit. . . nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est . . .

zumal noch differirenden Angaben Mitbetheiligter nicht liegen kann, unerwiesen ist.

§. 14. Auch daß eine, als polnischer Flüchtling sich darstellende Person, ein gewisser A. v. Bohemann, im Sommer 1832 in Gießen war und um Unterstützung aus der Polencasse von mir zu empfangen, mich besuchte (§. 8), hat einen Gegenstand zur Untersuchung abgegeben, und ich bin gedrängt worden, zu erzählen, welche Eröffnungen derselbe, der „erwiesenermaßen ein revolutionärer Emissär gewesen," mir gemacht habe.

Wie ich stets bei allen desfallsigen Fragen erklärt, so muß ich auch hier wiederholen, daß v. Bohemann mir keine Eröffnungen gemacht hat, die nur von einigem Belang wären. Derselbe ließ mich zwar merken, daß er etwas auf dem Herzen habe, wovon er mich in Kenntniß zu setzen wünsche, daß dieses Etwas auf die Tagesgeschichte, auf die Wünsche und Hoffnungen der Polen bezügliches sei. Aber da ich nicht geneigt war, Mitwisser seiner Geheimnisse zu werden, so lieh ich ihm kein bereites Ohr, sondern verabreichte ihm die Unterstützung, die ihm bei seinem aufgerissenen Zustande hauptsächlich Noth zu thun schien, und ermahnte ihn, als er nach einiger Zeit wiederkehrte, daß er nach seiner Heimath — er nannte mir Schweden — zurückkehren möge, indem die Unterstützungen aus der Polenkasse nicht für Hin- und Herreisen bestimmt seien.

Das ist der Verlauf der Sache im Wesentlichen, wie er in den Acten dargestellt ist und wie es durch Das, was Gladbach deponirt, unterstützt wird. Was liegt nun in diesem Factum Strafbares, daß es Gegenstand der Untersuchung werden konnte?

Hätte ich den v. Bohemann schnell denunciren sollen, als er mir zu verstehen gab, daß er als Pole, oder der

polnischen Sache ergebener Ausländer, Hoffnungen von in Aussicht genommenen Ereignissen hege, und daß er mich von diesen Ereignissen, die er als nicht weit entfernt bezeichnete *), in Kenntniß setzen wollte? Dann hätte ich, abgesehen von der inneren Schmach, die ich als Denunciant, als Spion, als Angeber, das verächtlichste aller Geschöpfe das der Erdboden trägt, empfunden haben würde, — alle Polen denunciren müssen, die mich, um Unterstützung zu erhalten, besuchten. Alle hegten die Hoffnung, daß ein auf der unzufriedenen Stimmung der Völker, auf den gespannten Verhältnissen der Staaten beruhendes Ereigniß, ein allgemeiner Krieg ihnen das verlorene Vaterland wieder geben würde, alle sprachen diese Hoffnung zuversichtlich aus und wollten Thatsachen wissen, welche ihre Hoffnung unterstützten, im festen Glauben an die Untrüglichkeit des Schlachtgesanges ihrer Siege, an die theuere Verheißung ihres weltberühmten: „Polen ist noch nicht verloren!" — Und ich hätte denunciren sollen? — Fern sei von mir der Gedanke eines so niedrigen Beginnens, fern der Gedanke, daß eine Gerichtsbehörde eines constitutionellen Staats solche Niederträchtigkeiten ihren Gerichtsuntergebenen zumuthen könnte! Lieber wollte ich, könnte Nichtanzeige in dem vorliegenden Falle strafbar sein, Strafe leiden. Ich müßte dann doch nicht eigene Verachtung, nicht die Verachtung aller redlich und edel gesinnten Menschen ertragen! Und was würde auch eine solche Denunciation in dem vorliegenden Falle, oder in einem ähnlichen für ein Resultat gehabt

*) So ungefähr mag Das gewesen sein, was er mir sagte und was ich bei meinen Depositionen „mich in die Karten sehen lassen" nannte; nach fünf Jahren kann man sich solcher Dinge nicht mehr genau entsinnen.

haben? Ein gerechtes Gericht würde haben erkennen müssen, daß Grund zu einer peinlichen Untersuchung durch das denuncirte Factum nicht gegeben sei.

Daß v. Bohemann staatsgefährliche Absichten gehegt, ist noch nicht einmal erwiesen. Die Anzeige davon beruht auf äußerst vagen Angaben von in diese Untersuchung verwickelten Personen, und ist darum verdächtig. v. Bohemann selbst ist derselben nicht überführt oder eingeständig gewesen, ja er ist nicht einmal über die ihm Schuld gegebenen revolutionären Absichten befragt worden. Sogar die Identität seiner Person ist nicht dargethan. Und was sind revolutionäre Absichten, wohin gehen sie? Sind sie realisirt worden? Alles dieses in Verbindung mit dem Vorherausgeführten, beweist, daß das Zusammentreffen mit v. Bohemann, wenn auch derselbe, wie Gladbach aussagt, sich bei Martenstein nach den Namen der Gießener bedeutenderen Liberalen erkundigt hat, um denselben wichtige Eröffnungen zu machen, und wenn auch Martenstein ihm unter andern meinen Namen genannt hat, durchaus etwas an sich völlig Indifferentes ist, und in Beziehung auf mich auch im Entferntesten nicht verbrecherisch erscheint.

§. 15. Auf Dasjenige, was Venedey, ein Mann von großen Kenntnissen und liebenswürdigem Character, den ich bei dem Hambacher Feste hatte kennen lernen und der mich auf einer Reise, die er im Sommer 1832 nach den preußischen Rheinprovinzen, seiner Heimath, und nach einem Theile des nördlichen Deutschlands gemacht hatte, besuchte und mit mir nach Frankfurt fuhr, mir über seinen Reisezweck und sonst eröffnet haben möge, bin ich nachdrücklich inquirirt worden, und ist Venedey, den ich in meiner Expektoration vom 22. Mai v. J. unbedachtsamer Weise einen „Emissär auf eigene

Rechnung" (?) nannte, als eine wichtige Person nicht nur von dem Herrn Inquirenten, sondern auch von dem hohen Gerichtshofe selbst angesehen worden, da ich auf dessen Verlangen nachträglich im März d. J. noch über diesen Gegenstand vernommen worden bin.

Worin nun diese Wichtigkeit begründet sein möge, ist aus den mir vorgelegten Acten nicht ersichtlich gewesen, es kann mir auch völlig gleichgültig sein, da in dem Zusammensein mit Venedey nichts Unerlaubtes, nichts Strafbares enthalten sein kann und enthalten ist, selbst wenn er mir Eröffnungen liberal-politischer oder (was ja, wie schon nachgewiesen, in dem Sinne Vieler gleichbedeutend ist) revolutionärer Art gemacht hätte, wie er es nicht gethan, und wie ich stets der Wahrheit gemäß habe behaupten müssen.

Es liefert nur das Inquiriren auf solche Anzeigen hin, bei welchen der Unbefangene sich viel eher ein Nichts denken mag, als die dadurch wahrscheinlich gemachte Existenz einer verbrecherischen Handlung, den betrübenden Beweis, wie weit man zu gehen geneigt ist, um einen Schuldigen zu finden. — Da übrigens der Herr Inquirent auf den oben erwähnten Ausdruck: „Emissär auf eigene Rechnung," Bedeutsamkeit zu legen schien, nahm ich diese Bezeichnung als eine „übereilte" ausdrücklich zurück. Fragt und prüft man nun aber genau, was ein Emissär auf eigene Rechnung sein könne, so kommt man zu dem Resultate: „Einer der für sich und auf seine Kosten sich in der Welt umsieht und nach der Volksstimmung sich erkundigt." Das kann aber wohl Jeder thun, wenn er Geld, Zeit und einen guten Reisepaß hat, ohne sich eines Verbrechens schuldig zu machen.

§. 16. Die Thatsache, daß der verstorbene Pfarrer Weidig und der Apotheker Döring von Marburg im

Sommer 1832 in meinem Hause dahier zusammentrafen, oder zusammenkamen, gab ebenwohl einen Grund ab, gegen mich zu inquiriren, ob diese Zusammenkunft nicht absichtlich statt gehabt, ob ich solche nicht vermittelt habe, was der Gegenstand der Besprechung zwischen Weidig und Döring gewesen, und es ist deßfalls auf Geständnisse in mich gedrungen worden, die ich zu machen außer Stand war, da ich mich weder entsinnen kann, ob ich, oder wer sonst, diese Zusammenkunft *) veranlaßt hat, ob Döring und Weidig Verabredungen getroffen und welche, ob ich dabei zugegen war oder nicht und dergl. mehr. Daß von den Genannten entweder einzeln oder zusammen eine staatsgefährliche Unternehmung begangen worden, ist nicht einmal erwiesen, da weder von Diesem noch von Jenem ein Geständniß vorliegt oder sonst eine Ueberführung derselben statt gehabt hat, noch weniger ist es aber erwiesen oder nur wahrscheinlich gemacht, daß eine Verabredung dazu bei mir getroffen worden, daß ich dabei zugegen gewesen oder von der Absicht gewußt habe.

Sollte auch die Zusammenkunft Weidig's mit Döring oder das Zusammentreffen Beider in meinem Hause, wie ich als „denkbar" angegeben, auf die Plane Weidigs, eine revolutionäre Bewegung auszuführen, Bezug gehabt haben, sollte auch, wie ich „vermuthungsweise" nachgab, derselben ein politischer Zweck zum Grunde gelegen haben, so war mir doch von den Planen Weidig's zu wenig Specielles bekannt, um daraus auf die Absicht eines hochverrätherischen Unternehmens schließen zu dürfen. Ich selbst hielt dafür, daß er nur auf erlaubtem Wege

*) Wenn es eine solche war, oder nicht vielmehr ein zufälliges Zusammentreffen, wie Apotheker Döring in seiner, auf diesseitige Requisition vorgenommene Vernehmung aussagt. —

Das erstreben wollte, wozu das Volk der Deutschen durch die schönsten Versprechungen und Zusagen berechtigt schien. Es lag also in keiner Beziehung für mich die Pflicht vor, seine Unterredung mit Döring zu hindern, oder von derselben, deren Inhalt ich nicht einmal wußte, Anzeige zu machen.

§. 17. Wenn auch der Zeitfolge nach nicht hierher gehörend, so will ich, da doch gerade von Weidig und Döring die Rede ist, auch das Factum jetzt berühren, welches als sehr wichtig betrachtet worden ist, und zu einer nicht minder dringenden Inquisition Veranlassung gegeben hat, als manche andere gleich unerhebliche Thatsache. Ich meine das Factum, daß ich einen Brief von Weidig an Döring befördert und dessen Antwort an jenen auf außerordentliche Weise vermittelt habe. Die Sache liegt folgendermaßen noch in meiner Erinnerung:

Pfarrer Weidig, damals noch Rector in Butzbach, sandte mir im Novbr. 1832 eines Morgens einen Brief, mit der Bitte, denselben sicher an den Apotheker Döring in Marburg zu befördern. Ich gab diesen Brief zur Post. Nach kurzer Zeit erhielt ich jedoch von Weidig abermals ein Schreiben, worin derselbe Unruhe und Besorgniß äußerte, ob der frühere sehr wichtige Brief auch wohl richtig angekommen sein werde. Dadurch wurde ich nun auch besorgt, und um Weidig aus seiner Unruhe zu ziehen, sandte ich meinen Schreiber, Joseph Lühn, zu Pferde nach Marburg, mit einem Briefe an Döring, den ich zur Sicherheit, wenn etwa Döring arretirt sein sollte, an den bei ihm im Hause wohnenden Professer Jordan couvertirte, und schickte dann Dörings Antwort, weil die Post nach Butzbach bereits abgegangen war, mittelst Stafette an Rector Weidig, die ich zur Sicherheit, wenn etwa Weidig arretirt sein sollte, an den Seifensieder

Arndt in Butzbach adressirte, diesem schreibend, daß die Einlage eine angenehme Botschaft für Weidig enthalte.

Betrachtet man diese Thatsache oberflächlich, so scheint es allerdings, daß in derselben mindestens die Unterstützung eines Staatsverbrechens enthalten sei. Die von mir getroffenen Vorsichtsmaßregeln für den unterstellten Fall der Arretirung von Weidig oder von Döring lassen schließen, daß ich von dem Inhalte des Schreibens von Weidig an Döring Kenntniß gehabt, daß ich in die Plane Beider eingeweiht gewesen sei. Allein dem ist nicht so, und es ist nur Das gewiß, daß ich Dingen eine Wichtigkeit und Bedeutung beigelegt habe, die sie nicht hatten oder nicht verdienten, daß ich ohne Grund und in der Weise eines Neulings in politischen Angelegenheiten verfuhr — ohne Vertrauen auf die Kraft des Rechts, gegenüber den Polizeibehörden, die zu jener Zeit, nach einer allgemeinen Meinung, Alles mit übertrieben argwöhnischen Augen verfolgten, was von den s. g. Liberalen gethan wurde. (Vergl. §. 25, ad C.)

Ich habe zwar — und mit Beschämung müßte ich es sagen, wenn ich nicht in der ausgestandenen Pein des Gefängnisses, für welche mein verfallenes, um Jahrzehnte gealtertes Aussehen bei dem Austritte aus dem Kerker Zeugniß ablegte, mindestens Entschuldigung fände — in der Sehnsucht nach Freiheit, die ich nur durch Zugeständnisse zu erlangen hoffen durfte, zu jener 408ten Frage (vergl. §. 9 u. 32) ausgesagt, daß ich die Correspondenz zwischen Döring und Weidig, die ich vermittelt, für staatsverbrecherisch gehalten habe. Allein diese Schwäche kann von einem gerechten Gerichtshofe nicht mißbraucht werden, um daraus in subjectiver Beziehung die Theilnahme an einem Verbrechen zu deduciren, wo der objective Thatbestand eines solchen völlig fehlt. Es ist wahrscheinlich,

daß diese Idee des Staatsverbrecherischen erst dann in mir erwacht ist, als Weidig und Döring in Untersuchung und Haft gekommen, als nachfolgende Ereignisse auf Das schließen ließen, was vorhergegangen, als ich selbst in den Kerker geworfen, als Verbrecher, als Theilnehmer an verbrecherischen Handlungen in peinliche Untersuchung genommen wurde. Und wer mir in's Herz sehen könnte, müßte erkennen, welch übergroßen Einfluß die mir in Aussicht gestellte Freilassung auf Das hatte, was ich sagte, auf die Art und Weise, wie ich dies vortrug.

Es kann, wie ich schon einmal zu sagen Veranlassung hatte, bei der Beurtheilung der verbrecherischen Eigenschaft einer That nicht darauf ankommen, ob sie ein Angeschuldigter für verbrecherisch halte, sondern ob sie es nach den Gesetzen wirklich ist, also bei der Beförderung, bei der Theilnahme an einer Handlung, ob in ihr ein Verbrechen wirklich vorliegt. Denn ohne den objectiven Thatbestand eines Verbrechens kann von einer Theilnahme an demselben, von einer Beförderung desselben nicht die Rede sein.

Wenn also in der Vermittelung der Correspondenz zwischen Weidig und Döring — die sich auf das Befördern eines einzigen Briefes von einem vieljährigen Bekannten, der sich aller ihm vorkommenden Gelegenheiten bediente, um seine ausgebreitete Correspondenz zu führen, beschränkte — eine strafbare Unterstützung eines Verbrechens enthalten sein könnte, so müßte dargethan sein:

1) daß Weidig und Döring zusammen ein Verbrechen begangen hätten. Mag nun wohl der Verdacht vorliegen, daß Beide staatsverbrecherische Absichten gehabt haben u. s. w., so sind sie eines begangenen Staatsverbrechens, insbesondere des Hochverraths doch keineswegs überführt.

In den mir vorgelegten Arten *) liegt weder ein in dieser Beziehung abgelegtes Geständniß von einem oder dem anderen der Genannten, noch ein sonstiger Beweis. Es müßte ferner bewiesen sein,

2) daß insbesondere durch die Correspondenz, die durch meine Hände gegangen, dieses Verbrechen vorbereitet worden, oder daß in dieser Correspondenz selbst ein Verbrechen enthalten sei, es müßten also die Briefe zur Einsicht und Beurtheilung vorliegen. Dieses ist aber nicht der Fall, und für Jenes liegt keine weitere Beziehung vor, als die von mir geäußerte Vermuthung; daß man aber eine durch keine specielle Thatsache belegte Vermuthung, eine Anzeige im criminal-rechtlichen Sinne nennen dürfe, wird wohl mit Recht in Zweifel gezogen.

Pfarrer Weidig ist über diesen Gegenstand nicht einmal vernommen worden, und Apotheker Döring stellt in seinen Verhören vor dem Inquisitoriate des königl. Pr. Kammergerichts in Berlin gänzlich in Abrede, je eine Correspondenz von Wichtigkeit und in revolutionären Absichten mit Weidig gepflogen zu haben; ja er weiß sich nicht einmal zu erinnern, durch meine Vermittelung und mit den angegebenen auffallenden Nebenumständen einen Brief von Weidig erhalten zu haben. — Es müßte endlich erwiesen sein,

3) daß ich von dem erwiesenen speciellen verbrecherischen Inhalte der Correspondenz, als ich solche vermittelte, Kenntniß gehabt habe. Allein so sehr auch der Herr Inquirent in dieser Beziehung bemüht gewesen ist, ein Geständniß von mir zu erwirken, so mußte ich doch stets

*) Andere können nicht in Betracht kommen, da sie für mich nicht existiren und ein auf sie gerichtetes Strafurtheil nichtig sein würde.

bei der in der reinsten Wahrheit begründeten Aussage bleiben, daß mir weder die speciellen Absichten und Pläne Weidigs, noch dasjenige bekannt war, worüber er mit Döring verkehrte und daß ich den Inhalt des Briefes von Weidig an Döring so wenig kannte, als den der Antwort dieses an Jenen.

Mag man mich auch in dieser Bezeichnung als blos in untergeordneter Stellung gestanden ansehen, wie der Herr Inquirent *) mir zu verstehen gab, mag man für wahr halten, was Döring im Protocoll vom 11. August 1838 sagt, daß ich ein „schwachsinniger Mensch" sei, eine „reine Creatur Weidigs", die immer gethan was dieser gewollt, so hat dieß auf die Beurtheilung von der peinlichen Qualität des in Frage stehenden Factums, und seiner Strafbarkeit keinen Einfluß. Diese Beurtheilung kann allem Rechte und aller Vernunft nach nur dahin gehen, daß eine, verbrecherische strafbare Handlung keineswegs vorliege, und daß ich nicht die Pflicht haben konnte, die Vermittelung der fraglichen Correspondenz zu verweigern, oder von derselben eine Anzeige zu machen. Gewiß legte ich auch anfänglich dem Briefe, den Weidig mir zur Besorgung übergab, keine Wichtigkeit bei, den sonst würde ich denselben nicht mit der gewöhnlichen Gelegenheit. mit der Briefpost nach Marburg an Döring befördert haben. Erst später kam mir der Gedanke, daß dieser Brief von Wichtigkeit gewesen sein möge, als Weidig über dessen Ankunft Besorgnisse hegte und solche auch bei mir erweckte, vielleicht und wahrscheinlich in übertriebener Weise. Daher nun der Aufwand von Mitteln, die ich gebrauchte, um Weidig aus einer mir kund gegebenen Unruhe zu reißen, um jene eigenen Besorgnisse zu beschwichtigen. Diese

*) Nicht unwahrscheinlich in der Absicht, mich zu instigiren.

können als unerlaubt und strafbar nicht angesehen werden, wo die Gerechtigkeit nicht untergegangen ist in blinder Partheinahme, in schmählicher Unterwürfigkeit gegen ungehörige Insinuationen! —

§. 18. Ich kehre nun zu dem Sommer 1832 zurück, zu dieser durch Polen-Durchzüge, Reactions-Maaßregeln, Volksfeste, Bundestags-Beschlüsse, kriegerische Rüstungen, so sehr aufgeregten Zeit. In derselben, als die 6 Beschlüsse des deutschen Bundes, die dieser zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im deutschen Vaterlande am 28. Juni 1832 zu fassen und zu promulgiren für nöthig fand, durchweg in Deutschland die lebhaftesten Besorgnisse wegen Beeinträchtigung der constitutionellen Rechte der deutschen Repräsentativ-Staaten erregten und als allenthalben vorausgesetzt wurde, es werde so nicht bleiben, es werde die beabsichtigte Vernichtung der deutschen Verfassungsstaaten, als solcher, und deren Unterordnung unter absolutistische Regierungsformen zu Gewaltschritten führen, es werde Frankreich dieses ihm gefährliche Beginnen nicht ruhig mit ansehen, es werde ein allgemeiner Principienkrieg entstehen, gerade in dieser Zeit, deren Andenken bei allen Denen noch lebhaft sein muß, in welchen in crasser Philisterhaftigkeit aller Sinn für öffentliches Leben noch nicht erloschen war, eröffnete mir einmal der nunmehr verstorbene Candidat Martenstein, der mich bisweilen besuchte: „es bestehe eine Verschwörung, mehr könne und dürfe er nicht sagen, ich solle zu derselben nicht zugezogen werden.“ Dieses ist das Factum, welches von mir ganz freiwillig, ohne irgend eine äußere Veranlassung, am 22. Mai 1837 deponirt worden ist, nachher aber der Gegenstand nachdrücklicher Inquisitionen wurde, um Näheres über Theilnehmer, Zweck, Mittel zu dessen Erreichung, und meiner Bethei-

ligung dabei zu erfahren, die aber, da ich, nach Inhalt meiner Antworten, nichts wußte und da von anderer Seite keine Anzeigen oder Beweise des Gegentheils vorlagen und vorliegen konnten, zu keinem Resultate führten.

Von einer Verschwörung unter solchen Umständen Kenntniß zu haben und davon eine Anzeige nicht zu machen, erscheint auf den ersten Anblick als strafbare Mitwissenschaft an Hochverrath und strafbare Nichtanzeige desselben. Bei näherer Betrachtung jedoch gestaltet sich die Sache ganz anders. Die Nichtanzeige einer bestehenden Verschwörung, wie sie von Feuerbach Lehrbuch d. peinlichen Rechts, 12. Aufl. §. 47., nach der P.-G.-O. Art. 148., im Allgemeinen definirt wird, ist keine Unterthanenpflicht, deren Unterlassung mit Strafe geahndet werden könnte, da die singuläre Bestimmung der Gesetze: „daß Nichtanzeige eines Verbrechens, als ein solches selbst erscheine," mit wenigen nicht hierher gehörigen Ausnahmen, hauptsächlich nur bei den Verbrechen des Hochverraths eintritt. Feuerbach a. a. O. §. 49. Heffter Lehrb. §. 84. am Ende und Note 7. Tittmann Handb. §. 111. Note m.

Es mußte also die Verschwörung nothwendig auf die Begehung eines in den Gesetzen namentlich bezeichneten Verbrechens, hier insbesondere auf Vernichtung des Daseins des Staats überhaupt oder in seinen wesentlichen Einrichtungen gerichtet gewesen sein, wenn eine unterlassene Anzeige derselben als Verbrechen erscheinen soll. Nun aber wurde von Martenstein so ganz allgemein von einer Verschwörung gesprochen, daß nicht zu enträthseln vorliegt, auf welche Verbrechen dieselbe gerichtet gewesen ist. Man bittet hier Dasjenige zu beachten, was Hepp in den Beiträgen zu der Lehre des Hochverraths, (Bern 1833.) Abhdlg. III. besonders sub 2. S. 29. über diesen Ge-

genstand mit sagt. — Es fragt sich sogar, ob Martenstein, ein Mediciner und ohne juristische Kenntnisse, gewußt habe, was eine Verschwörung im juristischen Sinne sei, und ob Das, was er mir als „Verschwörung" genannt, auch wirklich eine solche gewesen ist. Dies ist um so mehr zu bezweifeln, als Alles, was in den Acten, die mir vorgelegt worden sind, über die s. g. Verschwörung*) des Jahres 1832 vorkommt, durchaus nicht den Character einer Verschwörung, insbesondere einer Verschwörung gegen die Integrität des Staats an sich trägt, wobei ich jedoch auch annehmen muß, was indessen noch unerwiesen ist, daß Das, wovon Martenstein mit mir gesprochen, mit Jenem eins und dasselbe sei.

Martenstein spricht gegen mich — mit Verletzung eines von ihm angelobten Stillschweigens — von einer verabredeten oder bestehenden Verschwörung, ohne Bezeichnung der Absichten, der Mittel, der Personen, die an der Verschörung Theil nahmen, ja er läßt ungewiß, ob er selbst bei derselben betheiligt sei. In jener Zeit, wo ich stets nur mit den mehr erwähnten Bundesbeschlüssen beschäftigt war, wo mir alle Gefahr für die constitutionellen Rechte des Vaterlandes lediglich in ihnen zu liegen schien, wo ich glaubte, daß Alles, was im Himmel und auf Erden nur geschehen könne, dahin gerichtet sein und dahin wirken müsse, um jene durch die Bundesbeschlüsse für das Vaterland begründete Gefahren zu beseitigen, in dieser Zeit allgemeiner Aufregung glaubte ich auch, daß diese Verschwörung gegen diese Bundesbeschlüsse gerichtet sei, um die gefährdeten constitutionellen Freiheiten

*) Ich muß mir diese Bezeichnung vorerst erlauben, jedoch ohne Consequenz gegen eine nähere Bestimmung.

zu sichern. Mag man auch in einer dahin abzielenden Verschwörung ein Verbrechen erblicken, so kann es doch unmöglich ein solches sein, dessen Anzeige nach den Gesetzen als Staatsbürgerpflicht erscheint, deren Unterlassung mit Strafe bedroht wird. Denn es ist nicht gesagt, daß die Verschwörung auf Vernichtung des deutschen Bundes als solchen gerichtet gewesen; ich hielt sie nicht dafür und konnte sie auch nicht dafür halten. Nur was der Bundestag gegen die Verfassung, gegen die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, insbesondere des Staats, dessen Unterthan ich bin, zu beschließen für gut gefunden hatte, die daraus hervorgehende Gefahr für die constitutionellen Rechte, sollte nach meiner Vermuthung abgewendet werden, ohne irgend eine Beeinträchtigung des Bundes selbst. In einer dahin abzielenden Vereinigung Mehrer liegt keins der unterscheidenden Merkmale des Hochverraths, wenn man auch die sehr zweifelhafte und nach der Ansicht berühmter Rechtslehrer (Feuerbach l. c. §. 164 Note b. und Note von Mittermaier) zu verneinende Frage: ob an dem deutschen Bunde Hochverrath begangen werden könne? gegen die Rechtsgrundsätze über das Wesen eines Staatenbundes, was der deutsche Bund nach eigener Erklärung ist, bejahen wollte. Die alsdann auf Vernichtung des Bundes gerichtete nothwendig vorauszusetzende Absicht der Verschwörung, die hochverrätherische Absicht, ist nirgends auch nur wahrscheinlich gemacht, es würde also, selbst bei Bejahung jener Frage, an den Voraussetzungen fehlen, unter welchen die Nichtanzeige einer Verschwörung verbrecherisch und strafbar erscheint.

Vorausgesetzt einmal, was jedoch bei dem Mangel aller Beweise dafür, als dargethan nicht betrachtet werden kann, daß Das, was Martenstein mir als eine „Ver-

schwörung" bezeichnet hat, Dasselbe ist, was im Sommer 1832, bald nach den Bundesbeschlüssen, bei dem Candidaten Schöler verabredet worden ist, so fragt es sich: wohin zielten denn diese Conventikel bei Schöler, was wurde dort verabredet, was gieng aus den Verabredungen hervor, können sie als Vorbereitungen eines Staatsverbrechens betrachtet werden? — Der Accessist Bogen sagt in dieser Beziehung, „es sei im Allgemeinen über die Bundesbeschlüsse raisonnirt worden. Man habe von engerem Aneinanderschließen" (ohne Zweifel zum Rechtsschutze gegen die Beeinträchtigungen der Bundesbeschlüsse) „gesprochen. Daß von ausgedehnten Vorbereitungen eines gewaltsamen Aufstandes in Deutschland gesprochen worden sei, wie das später im Frühjahr 1833 geschehen, davon wisse er nichts mehr, ja das könne er geradezu verneinen. Es sei nur Verschwiegenheit verlangt worden." — Gladbach, der doch am ausführlichsten über die angeblich hochverrätherischen Pläne seiner Parthei spricht, sagt hierüber: „daß diese Permanenz-Erklärung" (der kurhessischen Landstände) „aber nicht erfolgte und die „aufgelösten" Landstände ruhig nach Hause giengen machte einen so niederschlagenden Eindruck auf die revolutionäre Parthei in Gießen, daß alle in Aussicht genommenen Maßregeln, wie das engere Aneinanderschließen der revolutionär Gesinnten, unterblieben u. s. w." Ferner: „Man kann diesen Versammlungen (bei Schöler im J. 1832) darum eine gewisse Wichtigkeit beilegen, weil in ihnen der Keim der späteren im Jahre 1833 stattgefundenen Umtriebe zu suchen ist."

Auf diese Aussage zweier Angeschuldigten beschränkt sich Das, was in den mir zur Einsicht vorgelegten Acten und Acten-Auszügen, über diese angebliche Verschwörung von 1832 enthalten ist. Nach denselben fehlt es aber den

Zusammenkünften, die zwischen Studenten stattfanden, ganz und gar an dem Kriterium einer Verschwörung, daß nämlich (nach Feuerbach Lehrb. §. 47): „Mehre durch gegenseitiges Versprechen wechselseitiger Hülfe, die Begehung eines Verbrechens gemeinschaftlich beschließen und sich zu gemeinschaftlicher Ausführung desselben verbinden."

Wenn etwas beschlossen war, so war es das engere „Aneinanderschließen;" wenn sich die zusammmengetretenen Studenten zu etwas verbanden, so war es zum Stillschweigen über die Zusammenkünfte. Aber weder in Diesem, noch in Jenem ist der Character eines Verbrechens enthalten. Wollte man diesen Character gewaltsam ausdrücken, wollte man sagen, daß aus diesen Versammlungen Verbrechen hätten hervorgehen **können**, ja daß, wie Gladbach sagt, in ihnen der Keim der späteren Verbrechen des Jahres 1833 zu suchen sei, so könnte man höchstens sagen, daß hier die Anzeige der Vorbereitung zu einer Vorbereitung eines möglicher Weise eintretenden Verbrechens, der Versuch zu einem Versuche zu finden sei! Die Einleitung zu einer möglichen Verschwörung kann aber nimmer eine wirkliche Verschwörung sein. *)

Es ist also zur Evidenz klar, daß Martenstein eine Verschwörung nannte, was in der That keine Verschwörung [6]) war, daß jene Verabredungen der Studenten keinen

*) Vorausgesetzt, die Identität beider Facta sei hergestellt. d. E.

6) Von Zirkler, der mit überzeugenden Gründen die Ultras in den Sessionssälen der Urtheil suchenden Justiz in die Schranken ehrlicher Rechtsvernunft zurückweist, zieht mit den ihm eigenthümlichen Waffen eindringender Gelehrsamkeit und treffenden Witzes gegen den Unfug zu Felde, den jene Ultras, die er „die gefährlichste Art" nennt, bisher auf dem Gebiet ihrer excentrischen Hochverrathsforschungen hier und da arg und ärgerlich getrieben haben, in ihrem allezeit fertigen obtentu adulationis dem alten rechtsfrommen Satz: „in maleficiis voluntas spectatur, non

verbrecherischen Character, am wenigsten den des Hochverraths an sich trugen, und daß ich sonach, hätte ich auch von dieser s. g. Verschwörung vollständige Kenntniß gehabt, nicht rechtlich verbunden gewesen wäre, davon eine Anzeige zu machen.

Eine andere Verschwörung des Jahres 1832, von der Martenstein mich in Kenntniß gesetzt hätte, eine wirkliche Verschwörung mit hochverrätherischen Zwecken, ist aber nirgends in den Acten indicirt, noch weniger liegt der Thatbestand einer solchen vor, am wenigsten, daß Martenstein von einer solchen mir Kenntniß gegeben habe, als er mir so ganz allgemein von einer bestehenden Verschwörung vorsprach.

Das rechtliche Resultat dieser Erörterung kann also kein anderes sein, als daß die Nichtanzeige der s. g. Martenstein'schen Verschwörung als Unterlassungssünde, als

---

exitus" — Gewalt anthuend, so daß die alten Römischen Rechtsgründer, wie Julius Paulus, Tryphonin, Modestinus u. A. sich vor diesem Mißbrauch ihres geistigen Nachlasses entsetzen würden, wie Dr. Martin Luther, wenn er zu einer neuen Reformation wiederkehrte, über die seelenverkäuferischen Umtriebe unter dem Schirm seiner treugemeinten Schriftwerke. —

Diesen richterlichen Ultras, nach deren Aussprüchen z. B. briefliche politisch-liberale) Aeußerungen (unter Freunden) als sinnlich wahrnehmbare (hochverrätherische) Thathandlungen dem äußeren Forum zur Beurtheilung — d. h. hier dem schrecklichsten Vampyrismus, dem der Gedanken-Inquisition anheimfallen, ist nicht allein die eventuell vorbereitende Einleitung zu einem Versuch, schon die Einleitung, sondern auch schon der Versuch, ja, in der Akme ihres auf Tendenz-Processe gerichteten Jagdfiebers, sogar die Vollendung des Verbrechens! Von Zirkler erinnert bei solcher aufgekünstelten Hochverraths-Erkenntniß an den Homunculus im 2. Theil des Fausts: „du bist ein wahrer Jungfernsohn — Eh' du sein solltest, bist du schon." (Vergl. S. 197 Note 4 zu §. 9.

strafbare negative Begünstigung eines Verbrechens nicht betrachtet werden kann. Die Aeußerung, die ich in der Antwort auf jene oft erwähnte 408. Frage (§. 9) gethan, als ich „zu meiner Betheiligung bei den revolutionären Umtrieben des Jahrs 1832" die Kenntniß der fraglichen Verschwörung zählte, diese in einer niedergedrückten Stimmung ausgesprochene Ansicht entbehrt, wie ich bereits oben (§. 2 u. 9.) ausgeführt habe, jedes rechtlichen Momentes für die Beurtheilung über die Existenz einer verbrecherischen Handlung.

Es ist bei Gelegenheit der Untersuchung über diesen Punct von dem Herrn Inuirenten hervorgehoben worden, wie es unwahrscheinlich sei, daß Martenstein auf halbem Wege stehen geblieben sei, und ich nur ganz oberflächliche Kenntniß der Verschwörung haben solle. Ich könnte hierüber, bei dem Mangel des objectiven Thatbestandes einer verbrecherischen Verschwörung im eigentlichen Sinne, ganz weggehen, wenn es nicht von Interesse wäre, mit Evidenz zu beweisen, daß die Untersuchung — und das ist gegen Recht und Gesetze — auch hier ausschließlich auf die Anschuldigung gerichtet gewesen, nicht auf die Vertheidigung, die gar keine Berücksichtigung gefunden hat.

Bei den Zusammenkünften der Studenten — ich kann jedoch nur von der auf Schölers Stube reden, da ich von den anderen keine Kenntniß bekommen — die ein engeres Aneinanderschließen Gleichgesinnter zu irgend einem unbekannten undeterminirten Zweck beabsichtigten, war den Betheiligten Stillschweigen auferlegt. Mich hielt man nicht geeignet, um von der s. g. Verschwörung in Kenntniß gesetzt zu werden. Dies sagte mir Martenstein, und dies bestätigt Gladbach in sehr starker, zum Theil mich verletzender Weise. Es ist also natürlich und wohl erklärlich, daß

Martenstein, der, wenn er bei der s. g. Verschwörung selbst betheiligt war, das Versprechen des Stillschweigens verletzt hatte, und von dem Urtheile seiner Consorten in Bezug auf meine Person unterrichtet sein mußte, bei den allgemeinen Mittheilungen es bewenden ließ, um so mehr, als er mich schwerlich geneigt gefunden haben würde, mich zu einem Beginnen zu drängen, das im Verfolge ungesetzlich werden möchte, und bei welchem man meine Mitwissenschaft nicht haben wollte. Jene von Gladbach ausgesprochene Meinung über meine geringe Befähigung zu ungesetzlichen Handlungen — wofür ich Gott aus vollem Herzen zu danken habe — war dem Hrn. Untersuchungsrichter bekannt, bevor ich zur Untersuchung und Haft gezogen wurde, und doch ließ er sie, wie viele andere meiner Vertheidigung dienliche Aeußerungen von Angeschuldigten, worauf ich später ausführlich zurückkommen werde (§. 25 und 31.), unberücksichtigt, doch knüpfte er daran keine Fragen, die meine unbedeutende, in rechtlicher Beziehung völlig straflose Betheiligung bei dem Gegenstande der Untersuchung klar hätten stellen können, sondern bewies vielmehr nur das Bestreben, mich als Schuldigen erscheinen zu lassen. — Solche Beobachtungen, die ich nicht allein gemacht habe, sind traurig und erregen Gedanken, die hier am Besten unausgesprochen bleiben.

§. 19. Zur Erholung von der größeren Ausdehnung des im vorhergehenden §. behandelten Gegenstandes gehe ich jetzt zu einem von minderem Belange über, zumal da derselbe nach der Zeitfolge hierher gehört, wenn er nicht schon in etwas früherer Zeit fällt. Ich spreche von der Zusammenkunft, die mit Weidig und Follenius in Grosenlinden stattgefunden hat, und von der ich in der Antwort zu Frage 408. (§. 9.) deponire, daß wir den damaligen politischen Zustand von Europa in Bezug auf

Deutschland besprochen und auf die in nahe Aussicht genommene Entstehung eines allgemeinen Kriegs die Hoffnung gebaut hätten, in diesem und durch diesen Das mit Gewalt zu erlangen, wonach wir strebten, nämlich Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht auch mittelst Volksversammlungen, Bürgerbewaffnung, landständische Repräsentation in allen deutschen Bundesstaaten, eine mehr demokratische Organisation des deutschen Bundes, sowie größere Einheit zwischen den deutschen Bundesstaaten durch völlig freien Verkehr. Welche Mittel zur Erreichung dieser so eben ausgesprochenen Zwecke in Aussicht genommen wurden, darüber vermochte ich nichts Bestimmtes anzugeben; der Natur der Sache nach, sagte ich, konnten solche jedoch in einer Mitwirkung des Volkes bestehen und sonach in einer Erregung desselben.

Das ist Alles, was bezüglich dieses Puncts vorliegt, eine weitere Untersuchung ist an dieß Factum nicht geknüpft, sondern dasselbe nur in der Untersuchung berührt worden, um wahrscheinlich zu machen, daß ich es bei Gedanken und Ansichten nicht werde haben bewenden lassen, sondern die Mittel in Aussicht genommen haben würde, um meinen Meinungen Erfolg zu verschaffen. So wenig Resultat bezüglich weiterer dahin abzielender Bekenntnisse diese Berührung gehabt hat und haben konnte, so wenig liegt in der Zusammenkunft und Besprechung mit Weidig und Follenius irgend etwas Strafbares. Die Rechte und Einrichtungen zu erstreben, welche oben erwähnt wurden, ist kein Verbrechen. Freilich darf das Erstreben nicht mit Gewalt geschehen. Aber die Gewalt, von der wir Erwartungen für unsere Wünsche hegten, beruhte blos in der Hoffnung von eintretenden, von uns nicht herbeigeführten, (und auch nicht herbeiführbaren) Zeitereignissen, und war somit ein von uns unabhängiges, unserem Wil-

len nicht unterworfenes Werkzeug, eine bloße Aussicht in die Ferne. Eben so wurden Mittel weder berathen, noch angewendet, jenen besseren Zustand in den Verhältnissen des speciellen Hessischen Vaterlandes und des deutschen Bundes zu realisiren, wenn ich auch zugab, daß solche in Mitwirkung und sonach in Erregung des Volks hätten bestehen können. Diese ganze Besprechung gehört also der That nach zu den auf vage Hoffnungen gebauten. politischen Träumen, von welchen gelten muß, was Modestinus in L. 7. § 3 D. ad leg. Jul. majest. sagt ... nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est. 7)

§. 20. Einen weiteren Gegenstand zu sehr ausgedehnten Inquisitionen gab daß Factum, daß im Sommer, im Juli des Jahres 1832, ein junger Mann zu mir kam, der sich von Salisch (§. 8.) nannte, vorgab von den „Freunden der Freiheit" in Frankreich abgeordnet zu sein, um die Stimmung der Gemüther in Deutschland zu erforschen und zugleich Verbindungen mit Gleichgesinnten daselbst anzuknüpfen, um im Falle eines mit Frankreich entstehenden Krieges, welchen er als nahe bezeichnete, einen Rückhalt zu gewinnen. Zugleich gab mir derselbe das Mittel an Handen, wie sich Gleichgesinnte durch ge-

7) Daß das: „Cogitationis poenam nemo patitur" in unserem gemeinen Recht sich nicht auf die so wenig als Träume in unserer Macht stehenden primos animi motus beschränkt, sondern auch auf schrift- oder mündlicherweise ausgesprochene Gedanken, liegt in der Natur des Menschengedankens, der als solcher erst mit dem Moment der Aeußerung für die Außenwelt — mithin auch für die Rechtspflege existent wird. Vergl. v. Zirkler über den Anfangspunkt eines strafbaren Versuchs. Band 5 dieser „Annalen" S. 226. (S. Note §. 18 Note 6 und §. 25 Note 11. §. 31. Note 18.) D. H.

heime Correspondenz verständigen und einander wichtige Nachrichten mittheilen könnten. Dies Mittel bestand darin, daß man unter einem angenommenen Namen, welcher aber dem Correspondenten bekannt sein mußte, durch Vermittlung einer dritten Person, eines Kaufmanns etwa, Briefe empfing und eben so absendete. Von diesem übrigens sehr einfachen Mittel, das wohl in hundert Fällen schon gebraucht worden ist, wo man bei gefährdetem Briefgeheimnisse, seine Angelegenheiten nicht allen Neugierigen preisgeben will, machte ich dadurch Gebrauch, daß ich einigemal an Dr. Gärth in Frankfurt, dessen angenommenen Namen und dessen Adresse v. Salisch mir mittheilte, schrieb und auch einigemal Briefe von demselben empfing, deren Inhalt mir nicht mehr erinnerlich ist, die aber, so viel mir im Allgemeinen noch bewußt ist, weder Wichtiges noch Geheimes enthielten, da ich dergleichen nicht wußte, und daher auch nicht mitzutheilen hatte. Daß in dieser Correspondenz die Politik des Tages möge besprochen und den Hoffnungen auf eine Aenderung der Dinge in politischer Hinsicht — die damals von unzähligen Menschen getheilt wurden — Ausdruck gegeben worden sei, räumte ich als Muthmaßung ein.

Außerdem unterstützte ich diesen von Salisch, der innerhalb 8 Tagen zweimal bei mir war, auf seiner Reise und Rückreise nach und von Cassel mit 25 Thalern aus der Polen-Casse dahier, von welchen 10 Thlr. aus der Polencasse in Butzbach restituirt wurden. Die Quittung ist mit „Strauß" unterzeichnet.

Derselbe Salisch, der an anderen Orten unter dem mir unbekannt gewesenen Namen Maresquelle aufgetreten ist, und den ich in den Verhören Salins oder Salis nannte, da mir der eigentliche Name nicht mehr erinnerlich war, ist auch in Friedberg gewesen bei Apotheker

Trapp, Landrichter Heinzerling und Seminarlehrer Briel, die deßfalls gleich mir weitläufige und dringende Verhöre haben aushalten müssen.

Das Erscheinen dieser Person, deren angebliche Abordnung von den „Freunden der Freiheit" in Frankreich, oder von dem Polencommittee in Paris, ihr Bemühen in Deutschland Verbindungen anzuknüpfen u. s. w. geben dieser Begebenheit einen Anstrich von gefährlicher Wichtigkeit, die in polizeilicher Beziehung auch hätte Beachtung finden mögen, aber in strafrechtlicher Hinsicht jeden Fundaments entbehrt.

An und für sich ist es kein Verbrechen mit einem Polen zu verkehren, der sich Salisch oder Maresquelle nennt, der von dem Polencomittee in Paris oder von den „Freunden der Freiheit" in Frankreich abgeordnet sein will, um die Stimmung in Deutschland zu erforschen und Verbindungen mit Gleichgesinnten anknüpfen will, der Hoffnungen für einen andern Zustand der Dinge auf einen in Aussicht stehenden Krieg gründet, der für diesen Fall einen Rückhalt gewinnen möchte und der Mittel angiebt, sich auf eine vor Ausspähungen sichernde Weise mittelst Briefwechsel zu verständigen. An und für sich kann es kein Verbrechen sein, auf solche Weise und in Folge der gegebenen Anleitung mit Jemand correspondirt zu haben. An und für sich kann es kein Verbrechen sein, der Person, die in solcher Weise auftrat und sich einen Polen nannte, ja sich auch als solchen legitimirte, eine Unterstützung, wenn gleich reichlicher als gewöhnlich, gegeben zu haben.

Es müßte, sollte in diesem Verkehre, in dieser Begebenheit eine strafbare Handlung enthalten sein, der Thatbestand eines Verbrechens objectiv vorliegen, das in Folge dieses Verkehrs, oder durch den Polen Salisch veranlaßt,

begangen worden wäre; es müßte namentlich vorliegen, daß ein Krieg von demselben gegen Deutschland, insbesondere gegen das Großherzogthum Hessen erregt worden oder habe erregt werden sollen; daß er die Verbindungen, die er suchte, in feindseliger Absicht gegen den zu bekriegenden Staat habe anknüpfen wollen; daß der Rückhalt, von dem er sprach, ein zu feindlichen Zwecken dienlicher habe sein sollen. Es müßte vorliegen, daß er in erwiesener gleichfeindlicher Absicht das Mittel zu der s. g. geheimen Correspondenz angegeben habe.

Nichts von dem ist geschehen oder kann behauptet, am wenigsten erwiesen werden. Wie Salisch erschienen, so ist er auch wieder verschwunden, spurlos, und ohne daß sich daran irgend etwas geknüpft hätte. Es blieb Friede im Lande; nirgends Aufruhr oder Tumult. Es ist sonach zu vermuthen, daß dieser Salisch oder Maresquelle, der von der so thätigen, umsichtigen preußischen Polizei nicht hat ermittelt werden können, nichts anderes war, als ein Industrieritter, der die Sympathie, die in Deutschland für die Polen bestand, der die Unzufriedenheit, welche die Bundesbeschlüsse erregt hatten, benutzte, um die Polencassen auszubeuten, und daß die ganze Geschichte eine reine Mystification ist. Würde an das Erscheinen von Salisch sich irgend etwas angeknüpft haben, was auf die nachherigen gewaltsamen Ereignisse, auf das Frankfurter Attentat insbesondere irgend eingewirkt, so würde der nunmehr verstorbene Apotheker Trapp, der die umfassend'sten Bekenntnisse hinsichtlich „der revolutionären Umtriebe" gemacht hat, und mit der Offenherzigkeit, die seinen Character stets auszeichnete, Alles was er gethan und gedacht, in die Acten dieser merkwürdigen Untersuchung niedergelegt hat, darüber etwas ausgesagt haben. Allein so sehr auch in ihn gedrungen wurde, um irgend ein Moment zu er-

halten, welches den Verkehr mit Maresquelle zu einem Verbrechen machen könnte, welches sein Erscheinen an spätere Ereignisse anknüpfen und mit denselben in das Verhältniß von Ursache und Wirkung bringen ließe, so war dies Alles ohne Erfolg, und Trapps Aussagen, die mit den meinen im Wesentlichen übereinstimmen, gehen dahin, daß mit einem einmaligen Hin- und Herschreiben Alles abgethan gewesen sei.

Wenn auch Dr. Gärth dem Gerüchte nach sehr verdächtig ist, revolutionäre Absichten gehegt, und insbesondere das Frankfurter Attentat veranlaßt zu haben, so liegt darüber doch bezüglich der gegen mich geführten Untersuchung wenigstens kein Beweis, nicht einmal eine genügende Anzeige vor. Was deßfalls in anderen Acten etwa enthalten ist, die von auswärtigen Behörden aufgenommen worden sind, so ist dies für mich rechtlich nicht vorhanden, weil diese Acten mir nicht vorgelegt worden sind. Und Das, was die mir vorgelegten von der Untersuchungs-Commission in Darmstadt aufgenommenen Acten enthalten, beruht blos auf der Aussage Mitschuldiger und begründet darum nur eine entfernte Anzeige.

Aber dem sei, wie ihm wolle, mag ich auch selbst den Dr. Gärth revolutionärer Umtriebe für fähig gehalten haben, so macht dies einen, wenn auch auf geheimnißvolle Weise eingeleiteten Briefwechsel mit ihm, noch keineswegs zum Verbrechen. Es müßte erst dargethan sein, daß dieser Briefwechsel zur Verabredung, zur Unterstützung irgend eines intendirten Verbrechens geführt worden, mithin als vorbereitende und begünstigende Handlung selbst verbrecherisch und strafbar erscheine. Aber wo ist dieser Beweis — wo liegt objectiv das dadurch begünstigte oder verabredete Verbrechen vor? Es könnte höchstens in dem Gehirn solcher Menschen liegen, die überall

Verrath und Revolution wittern, die in jeder gleichgültigen oder ganz entfernt verdächtigen Handlung, nach ihren individuellen Ansichten oder Absichten, ein Staatsverbrechen bewiesen sehen! Ein gerechter Gerichtshof kann nur in entgegengesetzter Weise urtheilen und wird die Straflosigkeit dieses Punctes in der gegen mich verhängten Untersuchung aussprechen.

§. 21. Am 22. Juli 1832 fand in Frankfurt a. M. bei dem Kaufmann und Weinhändler David Hinkel eine Zusammenkunft mehrer Männer aus verschiedenen Gegenden Deutschlands statt. Auch ich befand mich dabei. Ob ich dazu eingeladen wurde, vermochte und vermag ich nicht anzugeben, obwohl es zu vermuthen ist. Ein Beweis dafür liegt nicht in den Acten. Bei dieser Zusammenkunft wurde zuerst reichlich und köstlich gefrühstückt, die Tagesereignisse, wie gewöhnlich in dieser Zeit der durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 bewirkten Aufregung, besprochen, die Befürchtungen hervorgehoben, welche man von diesen Bundesbeschlüssen für die constitutionellen Rechte der deutschen Verfassungsstaaten hegte, und von den Mitteln geredet, durch welche den daher entstehenden Beeinträchtigungen wirksam begegnet werden möge. Das Resultat dieser Besprechungen, die ich wohl auch einmal eine „Art von Berathung" eine „Quasiberathung" nannte, ging dahin, daß vorzugsweise die Ständeversammlungen berufen und verpflichtet seien, den Beeinträchtigungen entgegen zu wirken, welche, die Bundesbeschlüsse für die constitutionellen Rechte enthielten, und daß wegen des zweiten dieser Beschlüsse das deutsche Volk über seine Rechte, hinsichtlich der Bezahlung der durch die Landstände nicht verwilligten Steuern, belehrt werden möge, zu welchem Ende ein anwesender politischer Schriftsteller, der Dr. Wilhelm Schulz aus

Darmstadt, die Abfassung einer dahin zielenden populären Schrift übernahm.

Dies ist Das, was ich über diese Sache in meinem Gedächtniß bewahre, was ich aus verworrenen Erinnerungen einer verworrenen Begebenheit zu sichten im Stande bin und in den Aussagen auf die mir vielfältig vorgelegten sehr dringlichen Fragen deponirt habe. Meine persönliche Betheiligung bei dieser Begebenheit ist eine völlig passive gewesen. Ich habe mich, bei öffentlichen Reden ohnehin befangen, zuhörend verhalten, bin nicht redend oder rathend aufgetreten, und fand nur da Veranlassung mich in die Gespräche Anderer einzumischen, wo exorbitante, alles Maaß und Ziel überschreitende Ansichten exaltirter Menschen bekämpft werden mußten. Namentlich erinnere ich mich, an Dem, was über die Nichtzahlung landständisch nicht verwilligter Steuern gesprochen worden, nicht Antheil genommen zu haben, da dieser Gegenstand mir in seinem ganzen Wesen zu der Zeit noch allzuwenig bekannt war.

Man vergleiche, was andere Betheiligte über diesen Gegenstand ausgesagt haben, namentlich der Apotheker Trapp, Advocat Reh, Dr. Jucho, deren Aussagen mir hinsichtlich dieses Punctes allein zu Gebote gestanden haben. Alle stimmen darin überein, daß es bei dieser Zusammenkunft tumultuarisch hergegangen, daß bald über Dieses bald über Jenes gesprochen worden; daß endlich eine förmliche Berathung so wenig stattgefunden, als ein Beschluß und daß am Ende Alles in dem Aussprechen individueller Ansichten über diesen und jenen Gegenstand des öffentlichen Lebens, insbesondere über die Bundesbeschlüsse bestanden habe.

Hohes Hofgericht wird sich von der Wahrheit des Gesagten aus der Einsicht und Prüfung der Acten, sowie

davon hinreichend überzeugt haben, daß es unmöglich ist, eine vollkommen treue, in der Sache selbst, nicht in der mangelhaften Erinnerung Einzelner, begründete Darstellung einer Frühstücks-Begebenheit zu geben, die, wie es scheint von der Centralbehörde des deutschen Bundes, so wie hiernach von der Großherz. Untersuchungs-Commission für höchst wichtig gehalten wurde. Daß sie es aber in der That nicht ist, daß in ihr kein Verbrechen indicirt ist, geht schon daraus hervor, daß die Frankfurter Theilnehmer durch ein Urtheil des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 23. October 1833, unter Aufhebung eines Bescheides vom 21. December 1832, völlig freigesprochen wurden, sogar von Tragung der Kosten, daß nachmals troß wiederholter, im Sommer vorigen Jahres erfolgter Aufforderung der diesseitigen Untersuchungscommission, die Frankfurter Behörden nicht weiter gegen die Betheiligten in Frankfurt vorgeschritten sind, daß endlich eine Justizbehörde dieses Landes, eine Rheinhessische, in der Sache keine Veranlassung gefunden hat, gegen einen in Mainz wohnhaften, früher darüber schon vernommenen Theilnehmer an dem gedachten Frühstück weiter gerichtlich vorzuschreiten. Es läßt sich sonach nicht bezweifeln, daß auch der hohe Gerichtshof der Provinz Oberhessen, in Behauptung seiner richterlichen Unabhängigkeit, das Factum dahin verweisen werde, wohin es gehört, in die Reihe nicht gesetzwidriger und daher strafloser Begebenheiten.

Betrachten wir diese Zusammenkunft etwas näher, nehmen wir an, was jedoch in Bezug auf mich nicht erwiesen ist, daß zu derselben durch ein besonderes Schreiben eingeladen worden wäre, daß der Zweck in dem Schreiben, wie er aus dem Resultat hervorgegangen sich darstellte, angegeben, daß förmlich berathen und beschlossen worden wäre, so ist eine Zusammenkunft mit dem Zwecke,

über Mittel zu berathen, durch welche den Gefahren entgegen gewirkt werden möchte, welche nach der Ansicht Vieler aus den Bundesbeschlüssen für die constitutionellen deutschen Staaten entstanden, aus Beschlüssen, die man, ihrer anticonstitutionellen Tendenz wegen, für widerrechtlich hielt, und die mindestens im Großherzogthum Hessen zu der Zeit (22. Juli) noch nicht Gesetzeskraft erlangt hatten, so ist eine dahin abzielende Berathung und Beschlußnahme kein Verbrechen, mir ist wenigstens kein Gesetz bei uns bekannt, welches dergleichen verböte. Und in Frankfurt muß ein solches auch nicht vorhanden sein, sonst hätte eine Freisprechung der Betheiligten nicht erfolgen können.

Es muß, da das Gegentheil nicht erwiesen, nicht einmal wahrscheinlich gemacht ist, angenommen werden, daß die Mittel keine verbrecherischen, sondern erlaubte sein sollten, wie sie sich auch nach Dem, was darüber übereinstimmend von mehren Betheiligten ausgesagt wurde, als solche dargestellt haben; denn das Mittel, durch das gesetzliche Organ eines Volks oder Volksstammes, durch eine Ständeversammlung, gegen die Gefahren wirken zu wollen, mit welchen die Verfassung bedroht ist oder scheint, ist kein unerlaubtes, sondern ein gesetzlich gegebenes. Stellte es sich, wegen der speciellen Verordnung eines dieser gefahrbringenden Beschlüsse, wegen des zweiten, als zweckmäßig dar, daß das Volk belehrt werde, welche Rechte es besitze, falls die Regierung Steuern einfordere, welche von den Ständen nicht verwilligt worden, so kann hierin abermals kein Verbrechen liegen. Denn einem Volke Kenntniß von seinen Rechten zu geben, es in einer ihm verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren, kann unmöglich als Aufreizung zu Aufruhr angesehen werden. Es ist die Frage: „ob die Unterthanen eines constitutionellen Staats, dessen Ständen verfassungs-

mäßig das Recht der Steuerverwilligung zusteht, mithin, wenn dies Recht nicht etwas Absurdes sein soll, auch das Recht der Nichtverwilligung, verbunden sei, die von den Ständen nicht verwilligten Steuern dennoch zu bezahlen?“ eine theoretische Frage, welche vor und in der Zeit, von welcher die Rede ist, vielfältig in Druckschriften erörtert wurde, ohne daß darüber eine gerichtliche Verfolgung stattgefunden hätte. Glaubten nun die Personen, welche bei Hinkel versammelt waren, das Volk über diese Rechtsfrage belehren zu dürfen, so war dies kein Unrecht, vorausgesetzt, daß die Belehrung nicht mit Aufreizung zur Widersetzlichkeit verbunden war. Hat nun aber in der Schrift, die muthmaßlich — es liegt darüber keine juristische Gewißheit vor — als die besprochene Belehrung erschienen, und hier und da verbreitet worden ist, diese Gränze überschritten — was ich dahingestellt sein lassen will, weil darauf hier nichts ankommt — so kann dies den Personen, die bei Hinkel waren, und die sich erinnern, daß von einer Belehrung des Volks in dem oben angedeuteten Sinne die Rede gewesen ist, nicht imputirt werden. Denn in ihrer Absicht hat die Ueberschreitung der Gränze des Gesetzlicherlaubten, die Abschweifung ins Verbotene, nicht gelegen, sie haben dazu keinen Auftrag gegeben *), ihnen ist die Schrift vor dem Drucke und vor der Verbreitung nicht vorgelegt worden, sie haben solche nicht gebilligt. Ihre ganze Mitwirkung bestand nur in der von Einzelnen ausgesprochenen, von Andern nicht widersprochenen Meinung, es möchte zweckmäßig sein, daß das Volk über sein Recht bei Einforderung landständisch nicht bewilligter Steuern belehrt werde, in dem

*) Wie denn überhaupt von einem Auftrage gar nicht, sondern von einem Geschehenlassen nur die Rede war.

Geschehenlassen, daß Dr. W. Schulz eine solche Belehrung in populärer Sprache verfasse [8]). Ueber das Nähere fand weder Berathung statt noch Beschlußnahme, nicht einmal eine Aeußerung. Eben so wenig über Kosten, Druck und Verbreitung ein Beschluß oder eine Berathung. Sofern nun in der Schrift „das Recht des deutschen Volkes u. s. w.", welche mir vorgelegt wurde und muthmaßlich für die gehalten wurde, welche Dr. W. Schulz nach der Besprechung bei Hinkel abgefaßt habe, eine Gesetzübertretung, d. i. — der Natur der Sache nach — eine Aufreizung zum Aufruhr, enthalten wäre, könnte dies ihnen zugerechnet werden? Kein gerechter Richter wird diese Frage bejahen wollen!

Enthielte indessen die gedachte Schrift wirklich Aufreitzung zum Aufruhr, so würde, da ein Aufruhr zum Mindesten im Großherzogthum Hessen nicht stattgehabt hat, nur von dem Versuche des Aufreizens zum Aufruhre die Rede sein können; und wollte man undenklicher Weise diejenigen als Begünstiger dieses Versuches ansehen, die wissen, daß von einer Belehrung bei Hinkel gesprochen wurde, so könnte, der Lage der factischen Verhältnisse nach, diese Begünstigung nur die allerentfernteste von der Welt sein, und mit keiner Strafe belegt werden, am Wenigsten mit einem so großen Uebel als die Qual einer peinlichen Untersuchung ist. Daß ich insbesondere den Inhalt der fraglichen Schrift nicht gebilligt, habe ich in dem Verhöre vom 13. October v. J. bekundet, und es geht dies schon daraus hervor, daß ich solche, obgleich sie mir in vielen Exemplaren zukam, nicht weiter verbreitete, sondern in angemessenem Gebrauch vernichtete.

Was ich über diesen Punct zur Vertheidigung noch zu

8) Eines von ihnen ohnehin gar nicht zu verhindernden litterarischen Unternehmens. D. H.

sagen haben könnte, ist bereits in den Verhörprotocollen niedergelegt. Ich glaube um so mehr mich darauf lediglich beziehen zu können, als ich sonst den Inhalt derselben doch nur abschreiben müßte.

Was aber zwei andere wegen dieses Gegenstandes vernommene Männer, beide Rechtsgelehrte, der Dr. Jucho aus Frankfurt und der Advocat Reh aus Darmstadt, deßfalls geäußert haben, Dem muß ich hier eine Stelle gönnen, da mir solches wie aus der Seele gesprochen ist.

Dr. Jucho: „Man vergißt vor allen Dingen, daß, wenn auch Alles wahr wäre, was man mir, als von Diesem und Jenem über das Hinkel'sche Frühstück ausgesagt, bisher vorgehalten, in allen diesen Dingen noch kein Criminalverbrechen läge, und die ganze Hinkel'sche Versammlung höchstens unter das Policeiverbot vom 2. Juli 1832 fiele. Insbesondere wäre die angeblich getroffene Verabredung gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zur Belehrung des Volks eine Schrift erscheinen zu lassen, oder die von den bei Hinkel Frühstückenden angeblich geschehene Veranlassung des Dr. Wilhelm Schulz, eine solche zu verfassen, kein Verbrechen gewesen. Von der Unrechtmäßigkeit jener Bundesbeschlüsse war eine große Anzahl Leute in ganz Deutschland überzeugt. Diese Ueberzeugung war von vielen Schriftstellern (z. B. v. Wangenheim) laut ausgesprochen; und einen als politischen Schriftsteller bekannten Mann aufzufordern, seine ähnliche Meinung an den Tag zu geben, wer könnte darin ein Verbrechen finden? Ich erinnere mich des Schriftchens nicht mehr und wie weit dadurch ein Verbrechen stattfindet. Keinesfalls aber kann man mich und andere Theilnehmer am Hinkelschen Frühstück, gesetzt auch, Dr. Schulz wäre dort zu dessen Abfassung aufgefordert worden, für den Inhalt dieses Schriftchens verantwortlich machen. Die Aufforderun-

den hatten weiter nichts zu vertreten, als ihre Meinung von der Widerrechtlichkeit jener Bundesschlüsse, und ihren Wunsch, ihre Meinung von jener Widerrechtlichkeit kund zu machen — beides Dinge, welches nur die schamloseste Willkühr zu Verbrechen stempeln könnte. Den Inhalt hatte nur der Verfasser zu vertreten."

Advocat Reh: „Es könnte mir sehr gleichgültig sein, wenn erwiesen wäre, daß ich an einer solchen Berathung Theil genommen, in welcher man sich dahin verständigt hätte, daß man gegen die Bundesbeschlüsse protestiren und von Dr. Schulz ein Schriftchen zur Belehrung des Volks über das Recht zur Verweigerung landständisch nicht verwilligter Steuern erbitten wolle; — denn ich vermag in dem Allen auch nicht entfernt etwas Illegales zu erkennen.[9]) Protestationen gegen diese 6 Bundesbeschlüsse sind sogar von den landständischen Kammern verschiedener deutscher Länder beantragt worden; die Frage von der Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse hat verschiedene öffentliche Discussionen veranlaßt, und wenn Wilhelm Schulz ein Schriftchen zu schreiben übernahm, bestimmt, das Volk über gewisse Rechte zu belehren, so versprach er nicht mehr, als Andere vor und nach ihm ausgeführt haben und ausführen werden. Das Alles enthält nichts Unerlaubtes. Was jene Frühstücksgesellschaft in dieser Beziehung gesprochen haben könnte, würde immer die Präsumtion für sich haben müssen, daß es nichts Illegales enthalten oder bezweckt habe; es würde sich also von selbst verstehen, daß die Protestationen nur auf erlaubtem Wege vorgesehen, desgleichen das Schulzische Schriftchen nur als das wahre Recht des Volks hervorhebend und als der Cen-

9) Vergl. §. 22, wo Bauer, Straf-Rechts-Fälle I. S. 54—97 citirt wird. (S. 245.)

sur unterworfen vorausgesetzt worden wäre. So gewiß dies ist, so muß ich doch bezweifeln, daß ich Besprechungen und Zusicherungen der erwähnten Art in jener Gesellschaft beigewohnt habe, und es wird von keiner Seite behauptet worden sein, daß dies der Fall gewesen sei. Von dem Allen abgesehen, kommt, wie ich glaube, Alles darauf an, nicht wie der Einzelne jenen Hergang der Sache aufgefaßt hat, und nach Jahr und Tag in seiner Art schildert, sondern wie die Sache sich wirklich zugetragen hat, also darauf: was von dem Einzelnen gesprochen worden ist, in welcher Art sich Mehre zu Einer Ansicht verständigt haben, wer diese Personen waren u. s. w. — kurz es kommt in Bezug auf Alle und den Einzelnen darauf an, daß der Hergang der Sache bis ins Einzelne genau ermittelt werde."

Wenn nun aber gewiß ist, daß der wirkliche Hergang der Sache objectiv ermittelt in den Acten nicht vorliegt, daß also objectiv eine unerlaubte Absicht, die Absicht eines Verbrechens, nicht vorhanden ist, wenn in subjectiver Beziehung gewiß ist, daß eine förmliche Berathung, Abstimmung und Beschlußnahme bei der Zusammenkunft nicht stattgefunden hat, sondern nur eine allgemeine Besprechung ein Austausch von Ansichten, wenn, das Gegentheil vorausgesetzt, in der Berathung und Beschlußnahme nichts Unerlaubtes, nichts Verbotenes enthalten ist, und wenn endlich die mögliche Ueberschreitung der Grenzen des Erlaubten, die sich ein Einzelner durch Wort und That, ohne Auftrag oder Billigung der Uebrigen, etwa hätte zu Schulden kommen lassen, diesem allein, nicht den Anderen imputirt werden kann; so ist, da auch kein Gesetz Zusammenkünfte verbietet, in welchen man sich über politische Gegenstände bespricht, über allen Zweifel dargethan, daß die Zusammenkunft bei Hinkel und was dort gesprochen worden,

ein Verbrechen nicht enthält, an eine Bestrafung der Theilnahme nicht gedacht werden kann, nach dem Grundsatz: sine lege nulla poena.

Das anfängliche Abläugnen meiner Theilnahme ist hinlänglich erklärt. Wäre bei der wegen dieser Sache in Frankfurt angeordneten policeilichen Untersuchung sogleich mit der Farbe herausgerückt worden, hätte nicht einer der dortigen Betheiligten — ein anderer konnte es nicht sein — an die Auswärtigen solche Briefe geschrieben, wie der ist, der mir am 22. Mai unter anderen Voraussetzungen theilweise vorgelegt wurde, den ich aber erst am 13. März d. J. vollständig zu Gesichte bekam (§. 4, §. 25 ad C.), und von dem ich auch nicht die mindeste Erinnerung hatte, wäre nicht, vielleicht in Folge von diesem Schreiben, von meinem Schwager Strecker in Mainz, bei einer stattgehabten Vernehmung, über meine Betheiligung weggegangen worden, so würde ich keine Veranlassung gefunden haben, mit der Wahrheit auch nur einen Augenblick zurückzuhalten.

Ueberhaupt war das Heimlichthun mit dieser Sache eine Ungeschicklichkeit, die darin nur ihre Entschuldigung findet, daß wir armen Deutschen ewig in politischer Unmündigkeit gehalten werden, und darum Betisen begehen, wenn wir uns auf der Bahn des öffentlichen Lebens bewegen wollen. Bei Musikfesten geht es schon besser, da ist Uebung!

Es bedarf zum Schlusse dieser Erörterung kaum noch der Bemerkung, daß ich mich nicht entsinnen konnte und kann, ob in der Versammlung bei Hinkel von dem Preßverein und in welcher Art die Rede war, sowie daß die Bemühung um zahlreiche Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse besprochen und zugesichert worden, wiewohl in Beidem auch nichts Unerlaubtes liegen könnte. Auch

bedarf es keiner Wiederholung, wie wenig Werth es für die richterliche Beurtheilung dieser Sache in Absicht auf ihre Strafbarkeit haben kann, wenn ich überhaupt — besonders aber in der gedrückten Gemüthsstimmung, in welche mich die strenge Haft in Verbindung mit der Betrachtung der Folgen, die sie bei einiger Dauer für mein und der Meinigen Glück, Gesundheit und Existenz haben mußte, versetzte — die Theilnahme an dem Hinkelschen Frühstück in der Antwort auf die 408. Frage (§. 9.) zu meiner Betheiligung an den „revolutionären Umtrieben des Jahres 1832" zähle.

§. 22. In nächster Verbindung mit dem oben behandelten Gegenstande steht das Unterschreiben einer Protestation gegen die vielerwähnten Bundesbeschlüsse, worüber mir in der Untersuchung einige Fragen vorgelegt worden sind. Ich muß also, übel oder wohl, glauben, daß auch hierin eine Handlung liege, die zu den „revolutionären Umtrieben" gezählt werden will und muß daher auch hierüber einige Worte der Vertheidigung sagen.

Ich habe nicht geläugnet, eine Protestation gegen die von mir für völlig widerrechtlich gehaltenen Beschlüsse des Bundestages unterschrieben zu haben. Ob es die mir vorgelegte gewesen, konnte ich mich nicht erinnern. Eben so wenig weiß ich, und ist es dargethan, daß eine derartige Protestation bei der hohen deutschen Bundesversammlung wirklich übergeben worden, es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Protestation zurückgenommen worden, weil sie sonst bei den Acten sich befinden würde und mir das Original statt einer mit wenigen Unterschriften versehenen Abschrift würde vorgelegt worden sein.

Es ist indessen kein Verbrechen und kann keines sein, gegen die Verwirklichung eines Acts, der meine Rechte zu beeinträchtigen scheint, oder wirklich beeinträchtigt,

eine Rechtsverwahrung, eine Einsprache niederzulegen. Es ist dies in Fällen, wo eine Appellation an den Richter unmöglich ist, die gelindeste Art des Rechtsschutzes, und beweist das Betreten eines solchen Weges, daß man von Selbsthülfe durch Gewalt weit entfernt ist.

Die hohe deutsche Bundesversammlung erklärt zwar in dem Beschlusse vom 27. October 1831, gegen frühere Beschlüsse, gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes für unbefugt, und weist solche daher als unstatthaft zurück. Das ist aber auch die einzige Strafe, die auf das Begehen einer solchen unbefugten Handlung gesetzt ist. Würde die Bundesversammlung ein Mehres haben verfügen, eine peinliche Strafe verordnen wollen, so würde sie sich darüber unumwunden ausgesprochen haben. Da nun auch die Hessische Staatsregierung diesen Beschluß, ohne Androhung einer weiteren Strafe, und nur allein zur Nachachtung bekannt macht, so geht daraus hervor, daß in dem Uebergeben solcher Adressen oder Vorstellungen ein mit Strafe zu ahndendes Vergehen nicht geschaffen werden wollte.

Würde, wenn ein solches hier denkbar wäre, ein Mann wie der leider zu früh verstorbene Hofgerichtsrath Zuehl dahier, ein sehr gründlicher Jurist, ein selbstständiger, streng gerechter Mann, vorurtheilsfrei und ohne Excentricität, der mit Recht einst die Zierde und der Stolz dieses hohen Gerichtshofes genannt wurde, eine derartige, gegen die Bundesbeschlüsse gerichtete Protestation, wie er gethan, unterschrieben haben? Gewiß nicht! Er würde vielmehr nach seiner amtlichen Stellung einen strafbaren Versuch der Art verhindert, oder eine Untersuchung darüber veranlaßt haben. Könnte man eine solche Protestation für strafbar halten, so würde man Das, was in dieser Bezie-

hung 1832 öffentlich und unter den Augen der Behörden geschah, sofort zur Untersuchung und Strafe gezogen und nicht 5 Jahre gewartet haben, um gegen einen Einzelnen deßfalls vorzuschreiten.

Bauer in den Strafrechtsfällen 1. Bd. S. 56—97 führt mit entscheidenden Gründen aus, und beweist mit Allegationen der Meinungen berühmter Rechtslehrer [10]), daß Protestationen an sich nirgends verboten seien; daß die Form der Protestation nicht illegal sei; daß eben so wenig Auffordern an Andere zur Theilnahme Unerlaubtes enthalte. „Denn ein Jeder (sagt Bauer a. a. O. S. 73), welcher befürchtet, daß aus einer fremden oder eigenen Handlung eine Beeinträchtigung seiner Rechte entstehen möchte, ist befugt, durch Einlegung einer Verwahrung gegen diesen Rechtsnachtheil, sowie durch ausdrücklichen Vorbehalt des gefährdeten Rechts, die gefürchtete Beeinträchtigung abzuwenden. Es liegt also in einer Protestation nur der Gebrauch eines Rechtsmittels, das Jedem gebührt." — Es müsse, sagt er auch (S. 76.), die Protestation, um den erlaubten Zweck zu erreichen, öffentlich werden, d. h. zur Kunde Derer gelangen, gegen die man sich verwahre."

Wäre aber dies Alles nicht, könnte gegen alles Recht, ja gegen die gesunde Vernunft angenommen werden wollen, es erscheine als Verbrechen, gegen eine Rechtsbeeinträchtigung, wenn sie vom hohen deutschen Bunde ausgehe, zu protestiren, so könnte ein derartiges Verbrechen doch nur erst dann als bestehend angesehen werden, wenn die Protestation veröffentlicht oder bei der betreffenden

10) Hofocker princ. jur. civ. rom. germ. T. I. §. 786. 787. Thibaut System der Pandecten §. 205. Schweppe Röm. Priv.-R. (4. Ausgabe.) Bd. I. §. 181. D. H.

Behörde übergeben worden wäre. Dieß ist aber nicht der Fall, wie oben bereits erwähnt wurde. Es könnte also im schlimmsten Falle von einem freiwillig aufgegebenen Versuche einer gesetzwidrigen Handlung die Rede sein, wenn alle Voraussetzungen, für deren objectiven und subjectiven Thatbestand so vorhanden wären, wie sie es nicht sind.

Nach diesem Allen hege ich die rechtliche Ueberzeugung, daß die hier in Frage stehende Handlung eben so wenig, im Allgemeinen betrachtet, verbrecherisch sei als insbesondere zu den verbrecherischen „revolutionären Umtrieben" gezählt werden könne.

§. 23. Ich schließe die Reihe der Facten aus dem Jahr 1832, wegen welcher gegen mich inquirirt worden ist, mit Demjenigen, was über meine Einwirkung auf die landständischen Wahlen zur Sprache gebracht wurde. Wenn daraus auch nicht hervorgeht, daß ein Verbrechen begangen ist, so geht doch daraus hervor, daß der Begriff „revolutionäre Umtriebe" alles Thun und Lassen eines Menschen umfassen kann, wenn man einmal auf revolutionäre Umtriebe bei ihm inquiriren will, und es wäre, wenn unabhängige Gerichte dem also Angeschuldigten nicht Schutz gewährten, traurig um die constitutionellen Rechte beschaffen, welche nach der Verfassungsurkunde allen Hessen zustehen müssen.

Der Johann Conrad Kuhl aus Butzbach, der in dem Protocolle vom 20. Mai 1837 zu Aussagen gegen mich veranlaßt worden ist und in der That die nichtigsten Facta angab, um ein Nichts von Indicien zu begründen, sagt aus: „Endlich habe ich noch anzuführen, daß der **Dr.** Bansa und **Dr.** Wilhelm Schulz (er meinte jedoch den **Dr.** Karl Schulz, dermalen Landrichter in Biedenkopf) gegen die Mitte 1832 einige Mal bei Weidig

zusammengekommen sind. Es betraf dies meines Wissens, denn etwas Näheres habe ich darüber nicht erfahren, die damals im Gange befindlichen Landtagswahlen. Auch ist manchmal Pfarrer Frank dazu gekommen. . . . Sodann muß ich noch bemerken, daß folgende Personen bezüglich der landständischen Angelegenheiten seit dem Landtag von 1832 besonders thätig gewesen sind, und meiner Ansicht nach ein förmliches Committee gebildet haben: Dr. Weidig, Dr. Bansa, Pfarrer Frank in Lich, Inspector Frank früher in Wöhl, Advocat Buchner, Advocat Reh, beide in Darmstadt, Dr. Schulz früher in Lich. Diese Männer haben auf die Wahlen im ganzen Lande einzuwirken gesucht und sich bestrebt, Deputirte von der Oppositionspartei zu erhalten. Die Genannten hatten dann wieder ihre Anhänger, welche in den einzelnen Bezirken die Wahlmänner zu bearbeiten suchten. Wenigstens weiß ich dies von Schulz und Weidig." — Im Protocoll vom 31. Mai 1837 fabelt Kuhl viel von den landständischen Wahlumtrieben im Allgemeinen, jedoch ohne allen Bezug auf mich, meint, daß die Wahlmänner durch Wein und Essen gleichsam bestochen worden seien, giebt aber an, es sei ihm unbekannt, daß Bestechungen mit Geld vorgekommen.

Auf diese Aussagen hin wird über diesen auch zu den „revolutionären Umtrieben" gezogenen Gegenstand nun inquirirt und mir angewandte Bestechung bei dem im Mindesten von mir nicht abgeleugneten Bestreben, auf die landständischen Wahlen in erlaubter Weise und nach meiner Ueberzeugung einzuwirken, dadurch Schuld gegeben, daß ich gefragt wurde, „ob ich leugnen könne, Bestechung angewendet zu haben?" Dieses leugnete ich und konnte es als unwahr mit allem Fug in Abrede stellen.

Darüber, „daß vorliege," wie von dem Herrn In-

quirenten angegeben wird, daß allerdings direct und indirect durch Bestechung die freie Thätigkeit der bei der landständischen Wahl beschäftigten Personen gehemmt worden sei, ist mir aus den Acten keine Ueberzeugung geworden. Ich konnte in der That bei der Versicherung: „daß vorliege," nicht anders denken, als: es sei erwiesen oder wenigstens höchst wahrscheinlich gemacht, daß wirklich Bestechungen vorgefallen seien. Alles aber, was vorliegt, was mir wenigstens vorgelegt wurde, ist das von gar nichts sonst unterstützte Geschwätz eines Kuhl, und ich muß mich um so mehr wundern, daß ein Untersuchungsrichter eine Sache als erwiesen hinstellt, die es nicht ist, da doch derselbe dem Angeschuldigten stets die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit gegen das Gericht ernstlichst und nachdrücklichst vorhält.

Was die Sache selbst anbelangt, so kann es unmöglich für verboten und strafbar erachtet werden, sich für die landständischen Wahlen auf's Lebhafteste zu interressiren und in erlaubter Weise dahin zu wirken, daß solche Männer zu Abgeordneten erwählt werden, welche man für die Geeignet'sten zur Volksvertretung hält. Der Art. 16. der Wahlverordnung vom 20. März 1820 erklärt „Bestechung" und „Beschränkung der gesetzlichen Stimmfreiheit" für verboten und gesetzlich strafbar. Beschränkung der gesetzlichen Stimmfreiheit kann aber nur durch solche Handlungen bewirkt werden, in welchen der Character einer physischen oder moralischen Nöthigung liegt, also durch Gewalt, durch Drohung und dergleichen. In einem Rath, in einer Aufforderung, in einer Bitte sogar kann eine Beschränkung der Stimmfreiheit nicht liegen, da dem Berechtigten freibleibt zu thun, was er will und für gut hält.

Wollte man das Gegentheil annehmen, wollte man

Bemühungen in Bezug auf die Wahl eines bestimmten Individuums zu dem Landtage für unerlaubte Beschränkung der Stimmfreiheit halten, dann müßten auch die dahin gerichteten Nachtheile solche Personen treffen, die im angeblichen Interesse der Regierung gewirkt haben, indem sie von Haus zu Haus gegangen sind, und specielle Candidaten mit ganz anderen Mitteln empfohlen haben, als die sind, welche den armen Liberalen zu Gebot stehen konnten.

Ich behalte mir erforderlichen Falls vor, höchst merkwürdige Fälle zur Kenntniß des hohen Gerichts zu bringen.

Da indessen eine wiederrechtliche Einwirkung auf die landständischen Wahlen in Bezug auf mich nicht einmal indicirt ist, am Wenigsten erwiesen vorliegt, so kann von einer Gesetzesübertretung und deren Bestrafung rechtlich nicht die Rede sein, am Wenigsten aber von einer zu den „revolutionären Umtrieben" zu zählenden Handlung.

§. 24. Außer den erwähnten Facten, die in den vorhergehenden §.§. bezüglich ihrer Bedeutung in strafrechtlicher Hinsicht gewürdigt worden sind, sind auch noch andere in die Untersuchung gezogen worden, die in der That zu unbedeutend sind, als daß ich darüber ein Wort verlieren möchte. Es ist ohnehin eine höchst peinliche Aufgabe, sich über Dinge vertheidigen zu müssen, die nur gegen vorgefaßte Ansichten Vertheidigung bedürfen. Ich rechne mit Anderen dahin die Angabe Kuhls in dem Protocoll vom 20. Mai 1837, daß ich ihn gelegentlich gefragt habe, ob er nicht in Butzbach ein Privathaus wisse, in welchem reisende Studenten nöthigen Falls über Nacht bleiben könnten; daß er aber nicht sagen könne, zu welchem Zweck, in welchem Sinne diese Frage geschehen sei. Und dieses nichtssagende Factum,

dessen ich mich, wie ich in den Acten erklärt habe, in der That nicht mehr erinnern kann, wird von Kuhl als bestimmte Thatsache hingestellt, durch welche er beweisen will, daß ich seines Ermessens im Jahr 1832 offenbar in den revolutionären Umtriebe eingeweiht gewesen sei! In der That, das Ermessen des Herrn Kuhl ist äußerst dürftig und schwach und nur dadurch beachtenswerth, daß es den Beweis liefert, welche Begriffe demselben von „revolutionären Umtrieben" beigebracht worden seien.

§. 25. Ich gehe nun in das verhängnißvolle Jahr 1833 über. Hier ist vor allen Dingen das s. g. Frankfurter Attentat, dessen Mitwissenschaft mir imputirt zu werden scheint, und in Bezug auf welches, durch eine in mich gebrachte falsche Voraussetzung, mir eine Aeußerung (§. 2) abgedrungen worden ist, welche, wenn man sie nicht im Zusammenhang und in ihrer wahren Bedeutung auffaßt, vielleicht als ein Geständniß angesehen werden könnte. Es müßte also hier vor Allem zu erörtern sein:

A. welches Verbrechen durch das Frankfurter Attentat objectiv begangen worden, namentlich in Bezug auf das Großherzogthum Hessen?

B. In wiefern hiernach Mitwissenschaft und Nichtanzeige als gesetzlich strafbar erscheine?

C. Ob Indicien gegen mich in Bezug auf Mitwissenschaft vorliegen, welchen Werth diese an und für sich haben und ob damit der Beweis der Mitwissenschaft geführt werden könne?

ad A. Diese Frage kann ich mit einem völlig gewissenhaften: ich weis dies nicht! beantworten. Es liegt darüber auch nicht die mindeste zuverlässige Auskunft in den Acten, deren Einsicht ich genommen habe, weder in denen, die durch die Untersuchung gegen mich entstanden sind, noch in den Acten über andere, als Betheiligte bezeichnete

Personen, so weit ich diese eingesehen habe, und einsehen durfte und konnte. Es ist zwar möglich und sogar wahrscheinlich daß die in Frankfurt geführte Untersuchung ein Resultat geliefert habe, durch welches der Thatbestand des Verbrechens, welches in diesem Attentat liegt, außer Zweifel gestellt worden ist; die Strafurtheile, welche gegen die dort zur Haft gebrachten Theilhaber erlassen worden sind, und welche, wenn ich mich, nach Dem, was darüber in öffentlichen Blättern, der einzigen mir zu Gebot stehenden Kenntnißquelle, recht entsinne, auf Hochverrath lauteten, lassen dies vermuthen. Es ist nicht minder möglich, daß das Attentat in hochverrätherischer, die Integrität des deutschen Bundes und der einzelnen deutschen Bundesstaaten bedrohenden, Absicht unternommen worden ist, wie der Untersuchungsrichter als bekannt unterstellt hat. Allein die Beweise, die für diese Annahme existiren mögen, sind mir nie vorgelegt, die Acten, die darüber sprechen, mir nie mitgetheilt worden. Sie existiren also in rechtlicher Beziehung nicht für mich und ich kann sonach von dem genannten Ereignisse nicht anders urtheilen, als wie es sich in seinen thatsächlichen, offen vorliegenden Erscheinungen darstellt; hiernach kann es mir nichts Anderes sein, als ein gewaltthätiger Act, als ein Tumult, begleitet von den bedauerlichsten Folgen in vielfältiger Beziehung. Wenn nun dem Gesagten, nach dem ganzen Inhalte der gegen mich geführten Untersuchung, die vollste Wahrheit nicht abgesprochen werden kann, so ist das Frankfurter Attentat in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen, in Bezug auf mich, als einen Unterthan dieses Staats, nichts Anderes, als ein in einem auswärtigen Staate ausgebrochener Aufruhr.

So und nicht anders betrachten nach den ihnen in den Acten und in den Aussagen ihrer Defendenden vor-

liegenden Daten die Vertheidiger der in diese Untersuchung verflochtenen Individuen, deren Vertheidigungsschriften ich zu sehen Gelegenheit hatte, diese Sache. Ihren siegenden Gründen wird sich mit Erfolg nichts entgegenstellen lassen. Hiernach würde

ad B. Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige des gedachten Attentats, wenn ich davon auch irgend Kenntniß gehabt hätte, in keinem Falle verbrecherisch und strafbar sein, da, nach dem Begriffe des Hochverraths, die singuläre Pflicht der Anzeige eines hochverrätherischen Unternehmens nur dem Unterthan des bedrohten Staats, nicht dem Fremden, auferlegt ist und auferlegt sein kann. Soll daher die vermuthete Mitwissenschaft des Frankfurter Attentats und die unterlassene Anzeige desselben als Verbrechen gelten können, dann ist es nothwendig:

Daß dasselbe außer allem Zweifel auch in der Absicht unternommen worden ist, um die Existenz des Großherzogthums Hessen in seiner damaligen Verfassung zu beeinträchtigen, um es in seinen wesentlichen Staatseinrichtungen zu vernichten, daß, mit einem Worte, das Verbrechen des Hochverraths in Bezug auf dasselbe begangen werden sollte.

Diese Voraussetzungen sind nach dem ad A. bereits Gesagten nicht vorhanden, mindestens nicht in Bezug auf mich. Ich bin zwar vielfältig über meine etwaige Mitwissenschaft an dem besagten Attentat von dem Herrn Inquirenten gefragt worden, aber nie über die eigentlichen Absichten, die demselben zu Grunde gelegen haben. Dies hätte, bei der Wichtigkeit, mit welcher der Gegenstand behandelt wurde, selbst in Bezug auf Mitwissenschaft, jedenfalls geschehen müssen, da es zur Vervollständigung der Untersuchung beigetragen und in, meinem Interesse, sofort

die Grundlosigkeit einer deßfallsigen Imputation sich herausgestellt haben würde. Jetzt muß **in favorem defensionis** angenommen werden, daß der Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths nicht hergestellt ist.

ad C. Was die mir schuldgegebene Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige betrifft, so beziehe ich mich vor allen Dingen hier auf Dasjenige, was von Hepp, „Beiträge zur Lehre vom Hochverrathe, über den Thatbestand und die Strafe der unterlassenen Anzeige des Hochverraths," in der Abhandlung III. mit Gelehrsamkeit, mit Scharfsinn und überzeugenden Gründen gesagt worden ist, und unterlasse es, die geeigneten Auszüge aus dieser Abhandlung in diese Vertheidigungsschrift niederzulegen, da ich voraussetzen muß, der Richter, der über gewisse Verbrechen ein Urtheil sprechen soll, werde Das nicht ungelesen lassen, und sich mit Dem vertraut machen, was von bewährten Juristen über solche Verbrechen, auch in neuerer und neuester Zeit, geschrieben worden ist. — Hiernächst fragt es sich eventuell: habe ich von dem Frankfurter Attentat nach seinen Absichten vollständige, oder auch überhaupt nur einige Kenntniß erlangt?

Es ist nothwendig hier Dasjenige anzuführen, was von mir bezüglich des Attentats ausgesagt worden ist. — Nachdem der Herr Untersuchungsrichter in dem Verhöre vom 22. Mai 1837 mir umfassenden Vorhalt gemacht, welcher keinen anderen Zweck hatte, als mich zu Geständnissen zu bringen, aus denen meine unzweifelhafte Betheiligung an Dem hervorgehen sollte, was Gegenstand der Untersuchung war, und nachdem er das Unwahrscheinliche meiner früheren Aussagen darzustellen sich bemüht hatte, sagt derselbe: „Ich gehe noch weiter; Sie wissen offenbar noch mehr um die Umtriebe, welche Gegenstand dieser Untersuchung geworden. Wollen Sie z. B. läug-

nen, in solche vor dem Frankfurter Attentat eingeweiht gewesen zu seyn? Ihr System ist nach diesen Prämissen entworfen, aber ich kann Sie sogar mit Ihren eigenen Waffen schlagen und beweisen, welche Grundsätze Sie über Ihre Pflicht, dem Gericht die Wahrheit zu sagen, hegen. Hier lesen Sie und kommen Sie endlich auf den rechten Weg!" — Hierbei wurden diejenigen Zeilen, welche sich unter dem §§. 4. u. 21. (S. 183) bereits erwähnten Brief befinden, jedoch in der Art vorgezeigt, daß kein Theil des Briefes selbst gesehen werden konnte. *)

Diese Zeilen lauten ungefähr so: „Ich theile Dir das Vorstehende mit. Mache damit was du willst. Wird eine (policeiliche) Untersuchung angestellt, so leugne ich Alles. Wird die Sache bewiesen, so habe ich zum Ge=

*) Es ist hierbei zu bemerken, daß der Vorhalt mündlich gemacht, bevor er niedergeschrieben wurde und daß zwischen durch Einzelnes gesprochen wurde, was nicht in dem protocollirten Vorhalte steht, namentlich von Weidig, von dessen Betheiligung am Frankfurter Attentat, von dessen Benehmen gegen mich, namentlich in Bezug auf die Untersuchung u. s. w. Man wird diese Bemerkung bestätigt finden, wenn man die auf ausdrückliche Weisung Großherzogl. Hofgerichts in dem Protocolle vom 13. März d. J. an mich gerichtete Frage 474, und meine darauf ertheilte Antwort liest, und wenn man erwägt, daß hierauf von dem Herrn Inquirenten keine dem widersprechende Bemerkung gemacht und in die Acten niedergelegt wurde. Die Frage 474 lautete: „Sie haben früher den Glauben ausgesprochen, als seien die unter dem Ihnen vorgelegten Briefe befindlichen Zeilen an Dr. Weidig gerichtet gewesen. Was bestimmte Sie zu diesem Glauben?" Antwort: „So viel ich mich entsinne, war, als mir der fragliche Brief vorgelegt wurde, von dem Frankfurter Attentat und von Weidigs Betheiligung dabei die Rede. Ich glaubte daher, daß meine Zeilen an Weidig gerichtet gewesen, weil mir damals von dem Herrn Inquirenten in Bezug auf Weidigs Betragen gegen mich in der Untersuchung gesprochen worden war."

stehen noch Zeit." *) Durch Vorlegung dieser Zeilen und dadurch, daß man sie mir mit Bezug auf das Frankfurter Attentat und auf Weidigs Benehmen gegen mich vorgelegt hatte, wurde in mir der Gedanke erweckt, es sei am Ende doch wohl möglich, daß mir von irgend Jemand Nachricht über das Frankfurter Attentat brieflich gegeben worden sei, daß ich von dieser Nachricht an Weidig Mittheilung gemacht habe, und daß sonach meine feste Ueberzeugung, als wisse ich von dem Frankfurter Attentat nicht mehr als Alle, die davon erst nach dem Ausbruche gehört und gelesen, auf einem Irrthume beruhen müsse. — Hieran knüpfte sich die natürliche Vorstellung, daß dieser Brief leichtsinniger oder absichtlicher Weise von Weidig aufgehoben worden und dann mit andern seiner Papiere der Untersuchungscommission in die Hände gefallen sei, die ihn jetzt als beweisendes Document gegen mich gebrauche. **) — Deshalb nun meine Aufregung, deren in

*) Man berücksichtige wohl, daß der so vorgebrachte Brief nichts mehr und nichts weniger als die Hinkel'sche Frühstücks-Fête betraf; daß die Policei derartige Zusammenkünfte auf dem Zuge hat, ist zwar factisch richtig, aber natürlich kein Beweis für die criminelle Natur dieser Zusammenkünfte, wohl aber ein triftiger Grund, sich durch jedes erlaubte Mittel gegen policeiliche Plackereien zu sichern; auf unbefugte Policeifragen aber mit Läugnen zu antworten, ist nirgends verboten, da ja selbst im Criminalproceß der Schuldige berechtigt ist, abzuwarten, ob und wie man ihn überführt. (Vergl. §. 17. S. 214.)

**) Der Inhalt jenes Briefes betraf nun aber keineswegs, wie in mir die Voraussetzung als eine nothwendige erweckt wurde, das Frankfurter Attentat, sondern das oben §. 21. erwähnte Hinkel'sche Frühstück und war im October 1832, also 6 Monate vor dem Attentat, schon geschrieben, wie ich erst dann überzeugt wurde, als mir derselbe auf besondere Weisung des hochverehrlichen Hofgerichts am 13. März 1838 zuerst vollständig vorgelegt wurde.

dem Verhörprotocoll Erwähnung geschieht, darum die Aeußerung, daß ich nun sähe, Weidig habe wie ein Schurke an mir gehandelt, welche Aeußerung mir dadurch abge-

---

Der Herr Untersuchungsrichter, dem sein Inhalt natürlich wohl bekannt war, benutzte ihn aber für einen anderen Gegenstand der Untersuchung als Falle, und ließ mir die absichtlich erweckte falsche Voraussetzung durch die ganze Untersuchung hindurch, ohne jedoch, wie sich weiter ergeben wird, zu seinem Zwecke kommen, ohne den Beweis liefern zu können, daß mir das Frankfurter Attentat wirklich vorher bekannt gewesen sei. — rc. Collegium wird in seiner Gerechtigkeit erkennen, daß es dem Rechte nicht entspreche, solche captiöse Handlungen in der Untersuchung vorzunehmen, und daß Das, was damit erlangt worden, rechtlichen Werth nicht haben könne: Müller Lehrbuch des deutschen Criminal-Processes §. 102. Note 10. und daselbst Angeführte.

Darin, daß ich für möglich hielt, es sei mir in Bezug auf das noch bevorstehende, Frankfurter Attentat eine briefliche Mittheilung gemacht worden, wird Niemand etwas Besonderes, am Wenigsten den Beweis dafür finden, daß ich wirklich eine solche erhalten habe. Ist in der Welt nicht dennoch Das möglich, was man nach allen Voraussetzungen, nach der redlichsten Ueberzeugung für unmöglich hält? Wird man nicht oft überführt, etwas erlebt zu haben, an welches die Zeit so alles Andenken verwischt hatte, daß man mit einem Eidschwur das Nichtvorhandensein eines derartigen Erlebnisses hätte bekräftigen mögen? So konnte auch in mir, obwohl ich der festesten Ueberzeugung lebte, von dem Frankfurter Attentat vor seinem Ausbruche nichts gewußt zu haben, der Zweifel entstehen, ob dem wirklich so sei, als mir, mit Bezug auf dieses Ereigniß und auf meine Kenntniß desselben, einige mysteriöse Zeilen von meiner Hand, als Gegenbeweis vorgelegt wurden, zumal da ich früher mit Manchen der bei diesem Attentate angeblich Betheiligten theils in näherer, theils in fernerer Berührung gestanden hatte und es daher nicht unmöglich war, daß von einem derselben, in der Meinung, meine offen ausgesprochenen entschieden liberalen Gesinnungen berechtigten ihn zu weiteren Voraussetzungen, mir eine Benachrichtigung ertheilt worden, die ich für mich nicht geeignet gehalten, und daher an sonst

drungen wurde, daß man mich zu einer Schlußfolgerung bewog, aus Prämissen, die ich nach dem ganzen Zusammenhange in falscher Bedeutung auffassen mußte. *)

Nachdem nun solche Zweifel in mir erweckt worden waren, sagte ich in Bezug darauf Folgendes aus: „ob ich von den Vorbereitungen zum Frankfurter Attentat Kenntniß hatte, glaube ich nicht, da ich mit den Frankfurtern in gar keiner Verbindung mehr stand; daß mir dessen naher Ausbruch bekannt geworden, kann ich nach Dem, was mir vom verehrlichen Gericht eröffnet worden ist, nicht mehr bezweifeln. Von dem Inhalte des Briefes, der mir verdeckt, nur in meiner Note, vorgelegt worden ist, habe ich durchaus keine Erinnerung mehr, und ist mir derselbe so gänzlich aus dem Gedächtniß entschwunden, daß ich jeden Augenblick verneinend, mit gutem Gewissen, feierlich beschwören möchte, als sei mir das Frankfurter Attentat völlig fremdgeblieben. Nur darauf besinne ich mich noch, daß ich am Morgen des 3. April 1833 in Giessen zu dem Adv. Follenius kam, und daß dieser, bei welchem Dr. Hundeshagen anwesend war, davon sprach, es werde in Frankfurt „etwas los sein.“ Vielleicht war es auch an dem Tage, an welchem die (nähere) Nach-

---

Jemand z. B. an Dr. Weidig, von dem gerade in Bezug auf mich und in Bezug auf das Frankfurter Attentat die Rede war, geschickt hätte.

*) Da diese Aeußerung in den Acten niedergelegt ist, so will ich auch eine entgegenstehende Erklärung in denselben niederlegen, die ich den Manen Weidigs schuldig zu sein glaube. Ich habe in den Acten nichts gefunden, was eine solche Aeußerung von meiner Seite rechtfertigen könnte. Hat Weidig einmal meine Fähigkeit in Zweifel gezogen, war er mit mir unzufrieden, daß ich sein Streben nicht theilte, nicht gut hieß, (und das ist Alles, was von Weidig gegen mich gethan worden), so ist dies nicht einmal unrecht, am wenigsten schurkisch zu nennen.

richt von dem Erfolge des Attentats erwartet wurde." — Als ich nach der Veranlassung meiner Anwesenheit in Gießen (ich war Mitglied der damals in Darmstadt versammelten Stände) gefragt wurde, gab ich an, daß ich während der Ferien mich bei meiner Familie aufgehalten, und, als man Gewicht auf die Besuche legte, die ich zu jener Zeit in Gießen gemacht haben möchte, erwiderte ich, daß ich bereits gesagt hätte, den Adv. Follenius (meinen nahen Nachbarn) besucht zu haben, und daß mir dies deßhalb erinnerlich sei, weil von dem Frankfurter Attentat die Rede gewesen, ohne jedoch zu wissen, ob als von einer bereits geschehenen Sache. Ich erinnere mich des Tags nicht mehr, es sei möglich, daß es der 3. April gewesen, ich wisse es aber nicht gewiß. — Ich sei zufällig, nicht bestellt, zu Follenius gekommen, bei dem nur allein Dr. Hundeshagen sich befunden habe.

Bei anderer Gelegenheit hatte ich gesagt, das Frankfurter Attentat sei überall Gegenstand der Unterhaltung gewesen. Auf eine mir deßfalls gemachte Instanz erwiederte ich: „in so fern die Thatsache, d. h. das Attentat statt gehabt habe, so bedürfe es keiner Erklärung, daß davon überall gesprochen worden. Da ich nun nicht wisse, ob mein Besuch (bei Follenius) nach dem Attentat statt gehabt habe, oder vielleicht an dem Tage, an dem dasselbe stattgefunden, so könne sich leicht eine Ungewißheit darüber in meinem Gedächtniß gebildet haben."

Daraus nahm der Herr Inquirent Veranlassung, auf angebliche Widersprüche fußend, mir einen sehr nachdrücklichen Vorhalt zu thun, worauf ich bezüglich des Attentats erklärte: „Ich habe mir Mühe gegeben, die politischen Ereignisse der Jahre 1832 und 1833 in meinem Gedächtniß zu ordnen und mir alles Dasjenige in dasselbe zurückzurufen, was darauf Bezug hat, insbesondere auf

die von dem Herrn Inquirenten so genannte Verschwörung zur Bedrohung der Integrität des Staats, allein es ist mir schmerzlich, —

und um so schmerzlicher, als ich voraussehen kann, dadurch auf längere Zeit meiner Freiheit beraubt zu bleiben, und dadurch meine Geschäfte und mein Familienwesen in einen Zustand der Zerrüttung kommen zu sehen, die mich mit Angst erfüllt, —

bekennen zu müssen, daß ich über diese Angelegenheit keine bestimmte Thatsache anzugeben vermag. — Ich habe mich über die Ursache dieses Mangels an Gedächtniß befragt, und kann dieselbe in nichts Anderem finden, als in dem Umstande, daß ich wohl Ahnungen gehabt, und Andeutungen von Dem empfangen, was in der Absicht der Personen gelegen haben mag, welche in diese Sache verwickelt sind, und zum Theil mit mir in genauer Verbindung standen, daß mir aber weder der vollständige Zweck, noch der Plan, noch die Mittel der Verschworenen, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen kann, je mitgetheilt worden sind. Nach dem stattgehabten Attentat habe ich theils durch Zeitungsnachrichten, theils durch Das, was hier und da über die Sache gesprochen wurde, theils durch Das, was auch von der Untersuchung ins Publikum gekommen seyn mag, von der Sache einige Kenntniß erhalten. Dieses und Jenes hat sich in meinem Gedächtnisse miteinander vermengt, und ich fühle mich außer Stand, dieses Erfahrne so zu sichten, daß ich dem Gerichte entweder den Beweis meiner Schuld oder den meiner minderen Betheiligung zu liefern im Stande wäre."

Zu dem Vorhalt, daß ich von den Planen des Adv. Follenius und des Dr. Hundeshagen mehr wissen müsse u. s. w. sagte ich: ich bin mir nicht bewußt, in dem behaupteten Nichtwissen der revolutionären Plane der Personen, von welchen der

Herr Inquirent gesprochen hat, die Unwahrheit gesagt zu haben. Ich verkenne zwar nicht, daß der Schein gegen mich ist. Dies kommt aber nur daher, daß mein Treiben stets öffentlich war, und daher zu schlimmen Vermuthungen Veranlassung geben mochte. — Hundeshagen war vorsichtig und verschlossen, und ich kann nicht sagen, daß er mir je über seine Plane eine Mittheilung gemacht habe; ebensowenig Follenius. Wäre der letztgenannte auch wirklich in diese Begebenheiten so verwickelt gewesen, wie angegeben ist, so liegt darüber weder sein Geständniß, noch ein urkundlicher Beweis vor, sondern diese Voraussetzung beruhet auf den ganz verdächtigen Aussagen Mitschuldiger, die, da Follenius in Amerika war, leichter Veranlassung nehmen konnten, demselben etwas aufzubürden, worüber er sich nicht vertheidigen konnte. *) Wäre er aber und insbesondere von dem supponirten Umfange des mit dem Frankfurter Attentat beabsichtigten Verbrechens völlig unterrichtet gewesen, so ist nicht erwiesen, daß er mich davon in Kenntniß gesetzt habe, daß er mich mit dem „es solle oder werde etwas lossein oder losgegangen sein" davon habe in Kenntniß setzen wollen, was jedenfalls ein sehr ungeeignetes Mittel gewesen wäre, seine Absicht zu realisiren. Und von Follenius kann man nicht annehmen, daß es ihm an Muth oder Klarheit gefehlt habe, über irgend eine Sache, sei sie auch noch so gefährlich, sich präcis und verständlich auszudrücken, wenn er wollte. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, mich von dem bevorstehenden oder versuchten Schlag vollständig zu unterrichten, da er, der nur völlige Unterordnung unter seine Ansichten und Plane, keine denselben widerstreitende

*) Dies gilt auch von Dr. Hundeshagen, der in der Schweiz war.

Opinion statuirte — mit meinen politischen Ansichten nicht einverstanden war. Er gab mir darum „Unentschiedenheit, Schwachheit des Characters und Verstandes" und dergleichen Schuld, Eigenschaften, die, in den vorliegenden Verhältnissen, mich mehr freuen dürfen, als daß ich mich darüber ärgern oder betrüben sollte *) (§. 31).

Zur Frage 408 (§. 9.) sagte ich unter Anderem: „rc. Namentlich in Bezug auf das Frankfurter Attentat liegt bei mir Alles im Dunkeln, und ich weiß nicht, ob Dasjenige, was ich über dasselbe Näheres weiß, aus später empfangenen Nachrichten herrührt, oder aus früheren. Hinsichtlich Dessen, was bei Follenius am 3. oder 4. April gesprochen worden ist, erinnere ich mich nur noch, daß ich von Permanenz der Kammern gesprochen habe, in welcher näheren Beziehung ist mir nicht erinnerlich. Wahrscheinlich glaubte ich, daß die verschiedenen versammelten Kammern zusammen bleiben würden, um über das Weitere zu berathen, wenn der gegen den deutschen Bund gerichtete Schlag würde gelungen sein. Denn daß das Frankf. Attentat gegen den Bundestag gerichtet sei, konnte mir damals nicht zweifelhaft erscheinen. Ob aber von Errichtung einer Bürgergarde und von Mitwirkung durch den Gemeinderath von Giesen die Rede gewesen, kann ich mich nicht entsinnen. Auch kann ich mich schlechterdings nicht entsinnen, je bei einer Versammlung gewesen

*) Da keiner der jungen Leute, die über meine Character-Eigenschaften ausgesagt haben (es wird noch in diesem §. weiter unten davon ausführlicher die Rede sein), mich genug kannte, um ein selbstständiges Urtheil auszusprechen, so darf ich überzeugt sein, daß deren Urtheile sich auf Aeußerungen und Insinuationen von Follenius gründen, wofür ich demselben, obwohl sie nicht schmeichelhaft genannt werden dürften, doch sehr dankbar zu sein Ursache habe.

zu sein, in welcher die Mittel zur gewaltsamen Aenderung der Dinge, namentlich in Hinsicht auf das Frankfurter Attentat berathen worden wären."

Die Fragen, welche auf die mir etwa beiwohnende Kenntniß von angeblicher Studenten-Bewaffnung, von in Aussicht genommenen Geldmitteln, von bereit gehaltenen Proclamationen u. s. w. gerichtet waren, mußte ich alle verneinend beantworten.

Das ist es, was sich als wesentliches Resultat der von mir, in Bezug auf das Frankfurter Attentat, gemachten Aussagen darstellt. Was habe ich nun aber ausgesagt, das auch nur zur Vermuthung meiner Mitwissenschaft an diesem Frankfurter Aufruhr Veranlassung geben könnte? Ich bitte hohes Collegium dringend, Das nicht ungelesen zu lassen, was ich vorstehend von meinen Aussagen ausgezogen habe. Hiernach ist die einzige Thatsache die, daß Advocat Follenius mir am 3. oder 4. April 1833 sagte, daß etwas in Frankfurt los sei. Aus dem „was los sei *)," läßt sich aber nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit, am Wenigsten mit Gewißheit schließen, daß damit der Ausbruch einer hochverrätherischen, gegen die deutschen Bundesstaaten, insbesondere gegen das Großherzogthum Hessen gerichteten Unternehmung verstanden gewesen sei. Frankfurt und die Umgegend war (verbo sit venia) der klassische Boden des „Crawalls," und schon mehrmals hatten dort Aufläufe mit Waffen in der Hand stattgefunden. Konnte nicht auch eben so gut wieder ein solcher „Crawall," irgend eine andere gewaltthätige Handlung gemeint sein, konnte nicht dieser „Cra-

*) Dieser Ausdruck ist offenbar zu vag, zu unbestimmt, als daß man mir mit Recht zumuthen könnte, daran zur Zeit, als ihn Follenius gegen mich brauchte, die Bezeichnung eines intendirten Verbrechens geknüpft zu haben.

wall" gegen die Bundestagsgesandten persönlich oder gegen den Senat von Frankfurt, oder gegen irgend eine den Ruhestörern mißfällige Person oder Behörde gerichtet sein? Konnte nicht darin die Absicht*) liegen, die wegen politischer Vergehen eingekerkerten Gefangenen zu befreien?

Wollte man der von mir bei Follenius gemachten Aeußerung von Permanenz der Kammern eine entgegenstehende Deutung geben, so wäre zu berücksichtigen, daß eine solche Aeußerung zu einer Zeit, wo es offenbar in Deutschland gährte und wo jeder Ausbruch der Unzufriedenheit, jeder Tumult der Anfang **einer Revolution sein konnte**, vermöge der natürlichsten Ideenverbindung sich leicht an die Erinnerung der Begebenheiten anknüpfen durfte, die im Jahr 1789 in Frankreich stattgefunden hatten, und daher ganz natürlich erscheint, da von einer bevorstehenden gewaltthätigen Handlung an einem bedeutenden Orte in Deutschland die Rede war. Mehr und ein anderes daran knüpfen zu wollen, namentlich den Beweis der Mitwissenschaft an einem Verbrechen, hieße der Sache Gewalt anthun. Es steht auch diese Aeußerung so völlig isolirt da, es ist in den Aussagen der Betheiligten davon in Bezug auf das Frankfurter Attentat so ganz und gar keine Rede, daß augenfällig ist, wie solche in einer plötzlich erweckten Ideenverbindung lediglich ihren Grund hat. Dann würde sie aber auch im schlimmsten denkbaren Fall nur bekunden, daß ich, in redlicher Feindschaft gegen Gesetzlosigkeit und Anarchie, in der Permanenz der gesetzlichen Kammern ein sicherndes Gegengewicht erblickte; und so würde gerade diese Aeußerung nur die Loyalität meiner Gesinnung bestätigen. — Auch die wei-

*) Und diese soll bei Betheiligten, in specie bei Georg Rahm aus Kriegsfeld, sicherem Vernehmen nach, vorwaltend gewesen sein.

tere Aeußerung zur Frage 408 (§. 9.) bezüglich meiner Meinung über die Richtung des Attentats gegen den Bundestag ist von keiner Bedeutung, da ich diese Gedanken gehegt zu haben nur als wahrscheinlich annehme, und niemand in der Welt nach vier und mehr Jahren sagen kann, was er wirklich gedacht habe in einer vielfach ereignißvollen Zeit, wo Gedanken der verschiedensten Art sich kreuzend durcheinanderdrängten, wo Wünsche, Hoffnungen, Befürchtungen aller Art auftauchten und wieder niedersanken. „Gedanken sind ja auch zollfrei" [11]) und wer es weiß, wie ich in dem Bundestage, in seinen Nichtbeschlüssen und Beschlüssen, den Grund aller Unzufriedenheit in Deutschland, das einzige Hinderniß der innigsten, beglückend'sten Harmonie zwischen Regierungen und Völkern gewahrte, wird es ganz natürlich finden, daß ich Das, was in Frankfurt, dem Sitze des Bundestags, Gewaltthätiges geschehen sollte, oder was dort geschehen sein sollte, als gegen den Bundestag gerichtet ansah.

Hätte ich nun aus solcher Andeutung, daß in Frankfurt etwas los sei, oder losgegangen sei, eine Ueberzeugung oder auch nur Vermuthung schöpfen können, die jeden Zweifel an eine andere damit verbundene Absicht, als eine auf einen Umsturz der deutschen Staaten, vornehm-

---

11) Nur nicht vor den Barrieren der Gedanken-Inquisition, jenes scheußlichsten Vampyrismus, der oben §. 18. Note 6. characterisirt wird. Hispanischen Ursprungs erfaßt er hier und da in Deutschland endemisch, besonders leicht jene reptilienartige Complexion, die sich bei richterlichen Ultras, meistens in Gemeinschaft acuter Ueberfeinerung des Spürsinnes, häufig vorfindet. Im Großherzogthum Hessen hat dies Miasma der geistigen Welt in den Maximen der erkennenden Gerichtshöfe keinen Eingang gefunden. (Vergl. §. 18. Note 6. §. 19. Note 7. §. 31. Note 18.
D. H.

lich des Großherzogthums Hessen gerichtete entfernt hätte? Hätte ich hiernach eine Denunciation machen können, dieses niederträchtige, verächtliche Geschäft vornehmen sollen? von welchem von Hinsberg zum Art. 129 des neuen bayerischen Strafgesetzentwurfs v. J. 1831 sagt: „es stehe mit unseren Sitten und mit unsern Begriffen von Ehre so sehr im Widerspruch, daß man in Frankreich in der neuesten Zeit für nöthig gefunden habe, die auf das Nichtangeben solcher Verbindungen gesetzten Strafen aufzuheben, indem ein solches Gesetz dem Angeber nur die grausame Wahl zwischen der Schande, womit ihn die öffentliche Meinung brandmarke und zwischen der vom Gesetz angedrohten Strafe lasse." [12]) — Ich konnte — durfte nicht denunziren! Um so weniger, als dazu nach der Art und Weise, nach dem Grad und dem Umfange der mir gegebenen Andeutung auch nicht die mindeste gesetzliche Nöthigung liegen konnte und lag.

In so fern man nun in meiner auf ganz unrichtigen *) Prämissen ruhenden Aeußerung etwa das Zugeständniß einer allgemeinen Mitwissenschaft an Dem, was in Frankfurt geschehen sollte, betrachten will, nehme ich dasselbe hiermit förmlich zurück. Auf den von dem Herrn Inquirenten in mir erweckten, und durch stillschweigende Billigung genährten Gedanken, daß ein mir verdeckt, unvollständig vorgelegtes Document, welches einige Zeilen von meiner Hand enthielt, über das Frankfurter Attentat spreche, sonach den Beweis liefere, daß ich von demselben gegen

12) In diesem Bande noch werde ich aus dem von Welker über den Badenschen Strafgesetzentwurf (§. 128. 129. 130.) der zweiten Kammer vorgetragenen Commissionsbericht (No. 2.) eine schöne Betrachtung über die Anzeigepflicht mittheilen. D. H.

*) d. i. aus dem Vorhalt des Hrn. Inquirentenin Bezug auf den verdeckt vorgezeigten Brief gezogenen Prämissen. (S. 183 f.)

frühere Ueberzeugung irgend eine allgemeine Kenntniß gehabt haben müsse, habe ich — aber stets in der Voraussetzung, daß wahr sei, was nicht wahr sein konnte — nachgegeben, daß ich die erwähnte Kenntniß nicht wirklich gehabt habe, sondern „gehabt haben müsse." Da nun aber sich aus der Untersuchung ergeben hat, daß dies mir in captiöser Weise vorgelegte Document etwas ganz anders enthalte, als mir glaublich gemacht worden war, da die Voraussetzung, unter welcher ich eine in allgemeinster Weise nachgegebene Aeußerung, die etwa für ein Zugeständniß gehalten werden könnte, machte, sich als nicht existirend dargestellt hat, so fällt damit auch jede Wirkung dieses scheinbaren Zugeständnisses, um so mehr, als dasselbe durch kein Factum — man nehme denn die vorhin erst berührte Follenius'sche vage Mittheilung von „etwas lossein," aus — unterstützt ist, als vielmehr die ganze Untersuchung dargethan hat, daß keine rechtliche Anzeige vorliegt, aus welcher irgend eine Mitwissenschaft an dem Frankfurter Attentat abgeleitet werden könnte.

Ueberall geht nicht aus meinen Aussagen hervor, daß ich gewußt habe, entweder was dem Frankfurter Attentat vorhergegangen, oder daß dasselbe, oder in welcher Weise beabsichtigt worden, oder mit welchen Mitteln, oder zu welchem Zwecke oder durch welche Personen diese Absicht erreicht werden sollte. Nirgends begründen die Aussagen Dritter, auf welche ich sogleich zurückkommen werde, eine entgegenstehende Anzeigung, nirgends liegt ein Document vor, wodurch irgend eine Mitwissenschaft bewiesen wäre.

Wenn nun wie Hepp (in seinen oben von mir schon, allegirten Beiträgen zur Lehre vom Hochverrath rc. III., anführt, nach der Vernunft und nach dem Rechte, zum Thatbestand der unterlassenen Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths erfordert wird:

1) das Dasein eines hochverrätherischen Unternehmens,

2) daß der Angeklagte wußte, daß dasjenige Unternehmen, von welchem er Kenntniß hatte, ein hochverrätherisches Unternehmen sei;

3) (?) daß Wissenschaft (also kein bloßes Glauben, Meinen, Dafürhalten), zuverlässige Kenntniß eines hochverrätherischen Unternehmens vorliege —

so ist, sobald, wie in meinem Falle, keines dieser Erfordernisse vorhanden ist, wahr, was Hepp a. a. O. S. 26. weiter sagt: „Die Anwendung eines Strafgesetzes auf einen vorkommenden Fall setzt voraus, daß sämmtliche Merkmale, welche vereint den Begriff und Thatbestand des dem Strafgesetze unterliegenden Verbrechens ausmachen, in concreto vorhanden und erwiesen seien. Fehlt daher das eine oder andere der gesetzlichen Merkmale, oder (was dasselbe sagt) kann das Dasein derselben nicht erwiesen werden, so ist die Anwendung dieses Strafgesetzes unmöglich, und wenn dann die Handlung nicht vermöge ihrer sonstigen Merkmale unter ein anderes Strafgesetz gebracht werden kann, so ist die Zuerkennung einer, wenn auch noch so geringfügigen Strafe juridisch unmöglich. Dieser Grundsatz ist so allgemein anerkannt, und wird durch sich selbst so vollständig erwiesen, daß es zu seiner Bestätigung keiner weiteren Autoritäten bedarf."

Es kann mich also in keiner Weise ein Vorwurf treffen, als hätte ich von einer Wissenschaft, daß in Frankfurt etwas vorgehen solle (oder vorgegangen sei) Anzeige machen sollen, wonach denn die unterlassene Anzeige in keiner Hinsicht als verbrecherisch und strafbar erscheinen kann. Aber hierbei wollen wir nicht stehen bleiben. Betrachten wir einmal, was von Dritten in Beziehung auf meine etwaige Mitwissenschaft oder vermuthete Betheili-

gung an dem Frankfurter Attentat ausgesagt oder nicht ausgesagt worden ist.

Der Studiosus Gladbach: Auf die Frage: Sie haben des Hrn. Dr. Bansa im Zusammenhange mit den Umtrieben des Jahres 1832 gedacht. Was wissen Sie etwa über Beziehungen des Genannten zu dem Treiben des Frühjahrs 1833 auszureden? Antwort: „Ich erinnere mich nicht, daß seiner bei diesen Umtrieben gedacht wurde, da er nicht in Gießen anwesend, sondern bei dem Landtage in Darmstadt war." Frage: Man sagt unter Anderem, daß in Bezug auf Hrn. Dr. Bansa in einer der Wienerschen Versammlungen Vorschläge gemacht wurden; fällt Ihnen hierüber nichts bei? Antw.: „Nein, ich kann mich nicht darauf besinnen, und auch nicht einmal denken, was diese Vorschläge bezweckt haben sollten, da man ja nicht einmal die mindeste Gewißheit über seine Theilnahme hatte." Frage: Oben äußerten Sie, dem Gießner Gemeinderath sei die Rolle zugedacht gewesen, mit Zuziehung einiger anderen Männer eine provisorische Regierung für Oberhessen zu bilden. Welche waren diese anderen Männer? Antw. „Die drei Männer, welche wir gewissermaßen als die Seele des revolutionären Unternehmens in Gießen betrachteten und an welche sich für uns Alles anknüpfte, sind: Prof. Hundeshagen, Prof. Vogt und Advocat Follenius."

Der Küfer Faber sagt im Laufe einer weitläufigen Erzählung über die Versammlung bei Wiener, in Bezug auf die in allgemeiner Bezeichnung als Leiter in Aussicht gestellten älteren Männer: „Ich selbst habe mir darüber nachher nur Vermuthungen gemacht und auch von Anderen diese bestätigen hören, nämlich daß der verstorbene Professor Hundeshagen, der Hofgerichtsrath Zuehl, der Adv. Follenius und vielleicht auch Pro-

fessor Vogt diese Männer gewesen wären. Möglich könnte es auch sein, daß mehre Angestellte und Advocaten, welche zu Gießen Bürger geworden sind, namentlich Hofgerichts-Secretar Bapst, Dr. Bansa und Dr. Heß unter dieselben gehört hätten, denn diese werden ja doch nicht leicht einen andern Grund gehabt haben (?), gleiche Lasten mit andern Bürgern zu übernehmen" (?).

Der Accessist Bogen, in dem er von der Aeußerung des Dr. Hundeshagen in der letzten bei Wiener (1833) gehaltenen Versammlung sprach, wurde gefragt, auf welche Männer in dieser Beziehung seine Vermuthung gefallen sei? und antwortete:

„Hier muß ich dem gewöhnlichen Sprichworte folgen, sagend, es ist besser stehlen als zeihen. Daß ältere Männer für eine Mitwirkung entschlossen waren, gieng aus Allem, was vorkam, hervor. Bestimmte Thatsachen auf bestimmte Personen bezüglich sind mir indessen nicht erkennbar geworden. Nach ihrem ganzen Thun und Lassen konnte ich wohl in jener Versicherung Hundeshagens mitbegriffen halten, den Professor Vogt und den Adv. Follenius. Den Dr. Bansa könnte man auch hierher zählen, wenn nicht sonst seine Unentschiedenheit und sein zaghafter Character entgegenständen. Uebrigens bin ich mit allen den Männern dieser Gattung persönlich nicht bekannt geworden, und Alles, was ich sage, gründet sich auf gelegentliche Gespräche mit Anderen."

Der Dr. Küchler: „In Bezug auf die letzte Wiener'sche Versammlung habe ich noch nachzutragen, daß in dieser auch der H.-G.-Advocat Dr. Bansa von mehren Anwesenden, theils zu dem Zwecke, um, so zu sagen, dem Advocat Follenius die Stange zu halten, theils, weil er ein braver Mann sei, oder aus ähnlichen Gründen als Mitwisser in Vorschlag gebracht, indessen nach kurzen De-

batten verworfen worden ist. Die Gründe hiervon mögen darin gelegen haben, daß man ihn für unzuverlässig hielt. Ich selbst äußerte diese letztere Ansicht gegen meine Nachbarn, unter denen sich, wenn ich nicht irre, Heumann befand, weil ich dem Bansa zwar die entsprechenden Grundsätze aber nicht die erforderliche Character-Festigkeit zutraute."

Dies ist Alles, was in Bezug auf irgend eine bei mir mit Unrecht als möglich angesehene Mitwissenschaft von dem Frankfurter Attentat in Depositionen Anderer vorliegt, und zwar Solcher, die bei diesem Puncte der Untersuchung betheiligt sind, von Allem Kenntniß zu haben scheinen und mit ihren Aussagen in Beziehung auf Dritte nicht zurückhalten.

Was enthalten nun aber diese Aussagen? Etwa positive Thatsachen, aus welchen mit Nothwendigkeit geschlossen werden könnte daß ich von dem Frankfurter Attentat Mitwissenschaft gehabt, daß ich bei demselben betheiligt gewesen? Nichts der Art, keine einzige Thatsache, lediglich Vermuthungen und auf diese gestützte Urtheile, Möglichkeiten u. s. w. Faber meint, es sei möglich, daß eine Aeußerung Hundeshagens über Theilnahme oder Mitwissenschaft älterer Männer auch auf mich hätte gelten sollen; Bogen ist der Meinung, daß nach meinem Thun und Lassen ich in jener Aeußerung des Dr. Hundeshagen hätte mitbegriffen sein können, Küchler sagt, ich sei als Mitwisser vorgeschlagen worden ꝛc.

Das sind wahrhaftig keine Thatsachen, das sind Urtheile gestützt auf Vermuthungen, Voraussetzungen, ohne allen factischen Grund, und es könnte Das, was, wie angeführt, ausgesagt worden ist, keine genugsame Anzeigung begründen, wenn es auch ohne die Beisätze dastände, die es unmöglich machen, irgend eine Schlußfolgerung gegen mich darauf zu basiren. Meine Unentschie-

denheit, mein zaghafter Character bestimmen Bogen seine Meinung zurückzunehmen, nach Kühler ist der Vorschlag, mich zum Mitwisser zu machen, verworfen worden, weil man mich nicht für zuverlässig hielt. Gladbach, der Vorliebe für mich nirgends an den Tag legt und mit seinen Depositionen nicht zurückhaltend genannt werden kann, weiß nicht, ob meiner bei den Unterredungen im Wienerschen Zimmer gedacht worden, meint aber: Vorschläge in Beziehung auf mich seien ohne Zweck gewesen, „da man ja nicht einmal die mindeste Gewißheit über meine Theilnahme gehabt," und nennt im Gegensatz die Professoren Vogt und Hundeshagen und den Advocat Follenius die Seele des revolutionären Unternehmens in Gießen, ohne auch nur meiner Wenigkeit mit einer Silbe zu gedenken, die doch Mitglied des mit einer so wichtigen Rolle in Aussicht gestellten Gemeinderaths von Gießen war. (§. 18 am E.) Haben auch Einzelne geglaubt, Dr. Hundeshagen habe mich in petto, als er allgemein von „älteren Männern" sprach, die sich für die Sache thätig interressiren würden, so fanden diese doch wieder Bedenken, hervorgerufen aus meinem zu verbrecherischen Unternehmungen nicht tüchtig gehaltenen Character, und was sie Unentschiedenheit, Zaghaftigkeit, Unzuverlässigkeit nannten, ist in der That nur rechtlicher Sinn, Abscheu vor Gewalt, Widerwillen gegen Verbrechen zu nennen. (Vergl. §. 18. S. 226.) Und werden Die, welche Absichten hegten, deren Entdeckung mit großer Gefahr für sie verbunden sein mußte — ich will dieses einmal annehmen — dem „Zaghaften", dem „Unentschiedenen," dem „Unzuverlässigen," den man darum nicht zum Mitwißer haben wollte, dennoch Mittheilungen gemacht haben? Gewiß nicht! Eine derartige Voraussetzung ist ohne allen Grund. Die Aussagen der vorgenannten Dritten können

also der That und Wahrheit nach kein, auch nicht das entfernteste Indicium gegen mich begründen; es liegt im Gegentheil in denselben die nächste dringendste Anzeige, daß ich bei dem Frankfurter Attentat in keiner Weise betheiligt gewesen bin. Diese Anzeige wird zum evidentesten Beweis, wenn man erwägt:

1) daß andere Betheiligte, welche dießfalls die umfassendsten, detaillirtesten Bekenntnisse gemacht haben, wie Pfarrer Flick und Apotheker Trapp, meiner auch gar keine Erwähnung thun, und sie würden solche gethan haben, wenn dazu auch nur ein entfernter Grund vorhanden gewesen wäre;
2) daß wieder Andere, die eben so umfassende Bekenntnisse ablegen und dabei ein unverkennbares Streben beurkunden, insbesondere mich als verdächtig darzustellen, nicht im Stande sind, aus dem Schatze ihres Gedächtnisses auch nur ein kleines Thatsächelchen hervorzusuchen, an welches sich ein Schein von Vermuthung knüpfen ließe, daß ich bei diesem Punkte der Untersuchung in irgend einer, wenn auch nur entfernten Weise, betheiligt sein könnte. Ich meine Gustav Clemm und Conrad Kühl.

Der Erstere, der, Dank sei es seinem guten Sterne, (S. §. 28. Abs. 1.) in Alles verwickelt ist, was Gegenstand der Untersuchung abgegeben hat, und allenthalben geeignete Depositionen zu machen weiß, selbst wenn sie mit der Wahrheit nicht übereinstimmen, würde gewiß nicht verfehlt haben, bei diesem Puncte sich meiner zu erinnern und das Nöthige auszusagen, wenn nur irgend ein Schein von Grund vorhanden gewesen wäre. Aber er kann nicht anders als Stillschweigen beobachten.

Ebenso vermag Kühl sich nicht einer Thatsache zu

erinnern, die ihn veranlassen konnte, sich überzeugt zu halten, daß ich in die Begebenheiten des Jahres 1833, insbesondere in das Frankfurter Attentat in irgend einer Weise verflochten sei. Er weiß sonst allerlei von mir — worauf ich weiter unten (§. 31.) zurückkommen werde — sogar, welche Stelle mir zugedacht war, im Falle des Gelingens der Revolution, von der er spricht. Er war zur Zeit des Ausbruchs des Attentats nach Frankfurt gegangen und hatte ohne Zweifel volle Kenntniß dieser Gewaltthat. Hätte ihm auch nur eine entfernte mich bezüchtigende Vermuthung beigewohnt, so würde er sie ausgesprochen haben, wie andere Lappalien, die er in Bezug auf mich zu deponiren Veranlassung finden mußte, als ich bereits in Untersuchung und Haft war. Es muß also für den unbefangen Urtheilenden begründet sein, daß auch nicht die mindeste Mitwissenschaft von dem Frankfurter Attentat mir zur Last gelegt werden könne.

§. 26. Bei einer Reise, die ich kurz vor dem Pfingstfeste 1833 von Darmstadt, wo ich mich als landständischer Deputirter damals aufhielt, hierher zum ersehnten Besuche bei den Meinigen, mit anderen Deputirten machte, sprach ich während der kurzen Rast in Butzbach einen Augenblick bei dem Rector Weidig ein. Dieser fragte mich, ob ich einen Koffer, der einem polnischen Officier gehöre, mit nach Gießen nehmen könne. Er solle von dort nach Marburg abgeholt, oder auf Verlangen dahin abgeschickt werden. Ich verweigerte die Mitnahme, weil mein und meiner Reisegefährten Gepäck dies nicht gestatte, war aber auf Weidigs Bemerken, daß er den Koffer demnächst schicken werde, erbötig, denselben aufzubewahren, bis er an seine Bestimmung nach Marburg abgehen könne. An einem der darauf folgenden Pfingsttage kam Jemand zu mir, der mich benachrichtete, der Koffer, von

welchem Weidig mit mir gesprochen, werde ankommen und wünsche dieser, daß der besagte Koffer, wo möglich ohne bemerkt zu werden, zu mir gebracht werden möge. Ich hatte geglaubt, daß der Küfer Faber diese Person gewesen, dieser aber nennt den Studenten Louis Becker von hier als den erwähnten Jemand und will mit mir über den fraglichen Koffer nicht gesprochen haben. Es ist dies möglich; ich habe daran keine bestimmte Erinnerung, auch kommt darauf nicht das Mindeste an. —

Zur Realisirung des mir ausgedrückten Wunsches heimlicher Uebernahme, schlug ich vor, oder stimmte dem Vorschlag des Dritten bei, daß der Koffer zu abendlicher Stunde hinten an meinem Garten nach Wieseck zu, über die Hecke hineingereicht werden könne. Dies geschah; Küfer Faber brachte mit seinen Leuten den nicht großen und sehr leichten Koffer nebst einem ledernen Sitzkissen, die ich in meinem Hause aufbewahren und später mit der Post nach Marburg an Apotheker Döring absenden ließ, wahrscheinlich auf Weidigs Verlangen. — Ich selbst war bald darauf nach Darmstadt zurückgekehrt.

Diese ungefährliche Thatsache hat zu vielen mir und Andern vorgelegten Fragen Veranlassung gegeben. Ich lasse unberührt, was Faber, dessen beide Burschen und Apotheker Döring darüber auf dringende Fragen, und wenigstens der erstere, in furchtbar weitläufigen Verhören über diesen Gegenstand ausgesagt haben, da es mich zum Theil nicht berührt, zum anderen Theil von so wenig rechtlicher Bedeutung ist, als die ganze Geschichte.

Traurig ist es aber, daß man Handlungen, die aus aufgeregten Zeiten herstammen, nach mehr als vier und fünf Jahren eine übertriebene Aufmerksamkeit schenkt, daß man überall, selbst bei unschuldigen Dingen, Verrath wit=

tert und nur allzu oft die Mücke für einen Elephanten ansieht! [13])

Der Koffer nun, der mir zur Spedition übergeben wurde — freilich auf nicht gewöhnliche, darum aber nicht gesetzwidrige Weise — soll einem polnischen Officier Namens Michaelowsky gehört haben; dieser soll in das Frankfurter Attentat verwickelt gewesen sein, und soll im Sommer 1833 längere Zeit abwechselnd bei dem Apotheker Döring in Marburg, und bei dem Revisor Koch, damals in Wetter, sich heimlich aufgehalten haben. Aus den Antworten zu den über diesen Gegenstand mir vorgelegten Fragen geht hervor, daß weder der wirkliche noch der angenommene Name, noch der Aufenthalt des Eigenthümers des Koffers, noch die Betheiligung desselben bei dem Frankfurter Attentat mir bekannt gewesen. Es wurde mir gesagt, daß derselbe einem Polen gehöre, ich vermuthete ein Geheimniß, es stieg mir wohl einmal der Gedanke auf, daß der Eigenthümer des Koffers ein Flüchtling sein möge, der bei dem April-Attentat betheiligt gewesen, ich wollte mich aber in das Geheimniß nicht eindrängen, eben nichts Näheres über die Sache wissen.

In der unter solchen Verhältnissen unternommenen Spedition eines Koffers soll nun auch eine Theilnahme an „revolutionären Umtrieben" liegen, an diesem in neuerer Zeit bequemer Weise in die Praxis des Criminalrechts erschienenen Eindringling von Verbrechen! Einer solchen Anschuldigung fehlt [14]) es an allem rechlichen Fundament.

---

13) Ein Hauptmerkmal der §. 25, S. 264. Note 11. erwähnten bösartigen Krankheit der Ueberfeinerung des Spürsinns, deren forensischer Bedeutsamkeit ich eine besondere Betrachtung am Ende dieses Bandes widmen werde. D. H.

14) Nämlich insoweit sie auf Hochverrath hinausgeht. D. H.

Denn es widerstreitet dem so wesentlichen Grundmerkmale des Hochverraths, wenn man annehmen will, es habe ein Fremder, ein Pole, nicht Unterthan eines der deutschen Bundesstaaten, an einem derselben Hochverrath begehen können, und daß darum Mitwissenschaft, Begünstigung, unterlassene Anzeige desselben hier indicirt sei! Ich weiß also in der That nicht, wie ich mich gegen eine dahin lautende Anschuldigung vertheidigen soll.

Frage ich, erscheint Der, welcher eines Verbrechers Eigenthum bei sich aufnimmt und nachher an einen Dritten weiter sendet, Alles nach verübtem Verbrechen, als Gehülfe des Verbrechens, so muß ich dies in Abrede stellen. Die subsequente Beihülfe oder Unterstützung eines Verbrechens im Allgemeinen ist ein logischer Unsinn, wenn sie auch von einigen Rechtslehrern angenommen wird. Sie existirt nur dann, wann diese Unterstützung dem Verbrecher vor oder bei der Ausführung seiner That zugesichert worden war. Vergl. Feuerbach, Lehrbuch des Crim.-Rechts §. 48. u. 53. Note von Mittermaier, welcher, als er diese Note schrieb, übersehen zu haben scheint, was in §. 48. gesagt ist.

Von einer solchen Unterstützung kann aber, bei dem Mangel meines Vorwissens, keine Rede sein. Es muß also eine verbrecherische Handlung bei diesem Gegenstande in einem andern Rechtsgrunde liegen.

Die Praxis nimmt an, daß die Unterstützung eines Verbrechers unter gewissen Umständen ein eigenes, für sich selbst bestehendes Verbrechen, ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt des Staats sei, und leitet diese Annahme, die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ihre Rechtfertigung nicht findet, aus dem römischen Rechte. (Tit. D. de receptatoribus. Lib. 47. tit. 16. Tit. de his, qui latronibus, vel aliis. Lib. 9. Tit. 39.) Ob

mit Grund, oder nicht, lasse ich dahin gestellt sein. Als wesentliche Merkmale zum Thatbestand eines solchen Verbrechens, wenn es rechtlich existirt, gehört aber in objectiver Hinsicht:

a) daß der Mensch, welchem die Unterstützung gewährt wird, wirklich ein Verbrechen begangen hat;
b) daß er hierdurch der Strafgewalt desjenigen Staats verfallen ist, welchem der Unterstützer als Unterthan angehört;
c) daß die ihm gewordene Unterstützung in Etwas besteht, was es ihm erleichtern kann, sich der ihn verfolgenden Strafe zu entziehen.

In subjectiver Hinsicht ist erforderlich:

d) daß der Unterstützer den als Verbrecher kennt, den er unterstützt;
e) daß er die Unterstützung in der Absicht gewährt, die Verfolgung der Justiz wenigstens zu erschweren.

Die rechtliche Nothwendigkeit der Concurrenz dieser Merkmale kann meines Erachtens nicht in Zweifel gezogen werden.

ad a) Selbst wenn es als gewiß angenommen werden könnte, daß der fragliche Koffer dem Polen Michaelowsky, der sich bei Apotheker Döring in Marburg aufgehalten haben soll, gehört habe, so ist noch keineswegs gewiß, daß dieser Michaelowsky ein Verbrechen begangen, namentlich an dem Frankfurter Attentat Antheil genommen habe. Michaelowsky ist deßhalb nicht zur Untersuchung gezogen viel weniger überführt worden, und was in den mir zu Gebote gestandenen Acten enthalten ist, geht nur auf eine sehr vage Vermuthung der Theilnahme des Michaelowsky an dem Frankfurter Attentat und beruht lediglich auf Vermuthung Mitangeschuldigter, nicht einmal

auf Thatsachen aus eigener Wahrnehmung. — Gr. Hofgericht der Provinz Starkenburg hat in dem gegen den Rechnungs-Revisor Koch in Darmstadt, wegen Beherbergung eines bei dem Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 betheiligten Polen Michaelowsky, erlassenen absolutorischen Urtheile vom 21. März. d. J ausdrücklich ausgesprochen „daß in objectiver Beziehung nicht habe ermitttelt werden können, ob dieser Pole an dem Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 wirklich und in welcher Weise und Absicht Theil genommen habe," obwohl der Angeschuldigte geständig gewesen ist, daß derselbe ihn davon im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt habe.

ad b) Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß der Pole Michaelowsky wegen eines in Frankfurt begangenen Verbrechens der Strafgewalt des Großherzogthums Hessen, dem ich als Unterthan angehöre, nicht verfallen sein konnte. Denn es geht aus den Acten, die mir zur Einsicht gegeben wurden, wie ich schon bemerkt habe, durchaus nicht hervor, ob und was für ein Verbrechen das Frankfurter Attentat in Bezug auf das Großherzogthum Hessen gewesen sei, wie denn überhaupt diese Acten über die Natur dieses Verbrechens äußerst unvollständig sind. — Sodann konnte

ad c) die Beförderung eines mit sehr dürftigen Effecten wenig belasteten Koffers und eines Sitzkissens von Leder, nicht als etwas angesehen werden, was die Flucht erleichterte. Der Pole hatte, nach den in den Acten vorkommenden Aussagen, den Koffer schon vom 3. April bis Ende Mai entbehrt, wo ich denselben erhielt; er entbehrte den Koffer ebenfalls so lange, als dieser in meinem Hause sich befand, 2 — 3 Wochen; er war in dieser Zeit mit Kleidern versehen worden; er blieb nach dem Empfange des Koffers noch nahe an 3 Monaten in Marburg.

Es war ihm also der Koffer durchaus kein Erleichterungsmittel für seine Flucht, für die unterstellte Absicht, sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

ad d) Daß ich ferner dem Menschen, dessen Koffer ich aufzunehmen und weiter zu befördern übernommen, als Verbrecher gekannt habe, ist so unerweislich als unwahr. Sein Name war mir nicht einmal bekannt. Es genügte mir, daß er mir als Pole genannt wurde; hierin lag für mich, einem warmen Freund der Polen, die dringende Aufforderung den mir angesonnenen Dienst zu leisten. Habe ich ein Geheimniß vermuthet, stieg in mir wohl einmal der Gedanke auf, daß der Betreffende in das Frankf. Attentat verwickelt sei, so kann dies nichts releviren; Vermuthung ist keine Gewißheit, durch sie wird kein Verbrechen constatirt, am wenigsten aber die Pflicht begründet, eine Denunciation zu machen. —

ad e) Die Absicht endlich, durch Spedition des Koffers eine Unterstützung gewähren zu wollen, um die Verfolgung der Justiz wenigstens zu erschweren, kann in keiner Beziehung als dargethan betrachtet werden. Ich bin darüber nicht befragt worden. Wäre dies aber auch geschehen, so hätte ich nicht anders antworten können, als daß ich nur die Absicht gehabt habe, dem Rector Weidig mich gefällig, und einem Polen, einem Heimathlosen, damit einen Dienst zu erweisen. Wenn nun in objectiver Hinsicht so wenig als in subjectiver die Voraussetzungen vorhanden sind, daß das oben bezeichnete Verbrechen gegen die richterliche Gewalt (des Großherzogthums Hessen) begangen worden sei, so kann ich nur nach wie vor überzeugt sein, in der Spedition des fraglichen Koffers keine verbrecherische und darum strafbare Handlung begangen zu haben.

§. 27. Auch die Verabfolgung von etwa 10 Thlrn.

an den älteren nach Amerika ausgewanderten Zeuner, die dieser angeblich zur Beförderung der Flucht des Eduard Scriba aus Schwickartshausen, im Maj oder Juni des Jahres 1833 von mir erhalten hat, wird zu den „revolutionären Umtrieben" gezählt, die mir eine peinliche Untersuchung, eine 10wöchentliche Haft zugezogen haben!

Ohne im Mindesten die Richtigkeit Dessen bestätigen oder bestreiten zu können, was Kühl im Protocoll vom 20. Mai 1837 in Beziehung auf diesen Punct ausgesagt hat, da ich von der ganzen Sache nur eine schwache Erinnerung hatte und habe, bin ich geständig gewesen, an Rector Weidig, oder dessen Abgesandten (Wilhelm Zeuner) und an Dr. Wilhelm Schulz für Unterstützung von Flüchtlingen, die bei dem Frankfurter Attentat betheiligt „sein mochten," 10—20 Thlr. gegeben zu haben.

Das, was ich an Dr. W. Schulz gegeben haben will, beruht, da ich mich dieser Sache durchaus nur höchst unvollkommen erinnere, wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit dem Gelde, welches derselbe mir gegeben hat, um es von hier aus an den Apotheker Döring in Marburg zu schicken. Aus der gegen den Revisor Koch eingeleiteten Untersuchung, aus den Verhören, die mit Döring in Berlin vorgenommen wurden, habe ich später ersehen, wie die Sache sich verhält. Will man jedoch die Rücknahme des in dieser Hinsicht gemachten Geständnisses nicht gelten lassen, so wird die Prüfung der Sache ergeben, daß ein solch allgemeines, auf keiner bestimmten Erinnerung von Thatsachen beruhendes Geständniß, das isolirt steht und nicht von concurrirenden Facten unterstützt wird, keinen rechtlichen Werth haben kann, wie überhaupt die ganze Sache in ihrer nicht näher ermittelten Allgemeinheit keine Bedeutung gehabt hat.

Es ist also die an Wilhelm Zeuner gegebene, von

diesem angeblich zur Unterstützung oder Fluchtbeförderung des Eduard Scriba gegebene Geldspende allein, über welche hier einige Worte zu sagen sein möchten. Im Allgemeinen kann hier wiederholt werden und ist giltig, was im vorhergehenden §. gesagt worden ist. — Ob Scriba bei dem Frankfurter Attentat betheiligt war, ist ungewiß, Urkunden und Geständnisse darüber liegen nicht vor. Alle in den Acten deßfalls befindliche Daten beruhen auf den verdächtigen Angaben Mitschuldiger. — Eben so wenig ist ermittelt oder aus den Acten ersichtlich, ob das Frankfurter Attentat in Bezug auf das Großherzogthum Hessen als Verbrechen angesehen werden kann. Keinen Falls aber konnte zu der Zeit, wo die Spende gegeben wurde, im Mai oder Juni 1833, darüber Gewißheit vorliegen. Denn die steckbriefliche Verfolgung des Scriba ist actenmäßig erst am 23. Juli 1833 erfolgt. Außerdem ist ungewiß, ob die Gabe auch wirklich dem Scriba zu Theil geworden, und ob nicht Zeuner, der beabsichtigte, nach Amerika auszuwandern, den von mir gegebenen Betrag für sich behalten hat. Da nun also weder objectiv, noch subjectiv die Merkmale vollständig vorhanden sind, welche vorausgesetzt werden, um in einer Unterstützung einer Person ein Vergehen gegen die richterliche Gewalt zu finden, so kann ich auch hier behaupten, daß in der an Zeuner für Eduard Scriba verabreichten Gabe ein Verbrechen nicht enthalten ist, am wenigsten eine Theilnahme an „revolutionären Umtrieben," in dem gegen mich gebrauchten Sinne. Hiermit stimmen auch die Ansichten des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz überein, das in einem Rescripte vom 27. Mai 1833 bemerkte, „daß sich die Beherbergung des Eduard Scriba und was damit in Verbindung stehe, nicht gerade als eine strafbare Handlung betrachten lasse, da derselbe noch nicht

durch Steckbriefe verfolgt worden, auch nicht aus einem Arreste entsprungen sei." —

§. 28. Ich komme nun zu der intendirten Befreiung des verhaftet gewesenen stud. med. Karl Miningerode, den das beklagenswerthe Schicksal betroffen hat, daß er durch seine lange Haft, durch die Qualen der Untersuchung [15]) in Geisteszerrüttung gefallen ist. Es ist mir höchst peinlich, von diesem Gegenstande zu reden, nicht, als ob demselben irgend Wichtigkeit in strafrechtlicher Beziehung beiwohne, sondern darum, weil ich der Betrogene (la dupe) jenes Gustav Clemm geworden bin, der in dieser ganzen Untersuchungsgeschichte eine nicht beneidenswerthe Berühmtheit erlangt hat, den die öffentliche Stimme mit einem Namen bezeichnet, an welchen sich solche Verachtung knüpft, die durch nichts abgewaschen werden kann.

Es wird Das, was Gustav Clemm gethan hat, um der Strafjustiz möglichst viele Opfer zuzuführen, dereinst gewiß an das Licht kommen, es wird offenbar werden, warum er in alle verschiedenen Verzweigungen dieser ausgedehnten Untersuchung aufs tiefste verflochten, sich seiner

15) Würden doch diese Qualen, die hier anscheinend mit der gerechtfertigten Gewalt des Unvermeidlichen über den unglücklichen Jüngling zusammenschlugen, nur zum hundertsten Theil von Denen erkannt, die sie in andern Fällen nur zu oft leichtfertig verhängen, von der Untersuchung selbst erst das Material für die Rechtfertigung des zur Einleitung der Untersuchung hinausgelassenen Decrets erwartend! (Vergl. Note 21 zu §. 36.) — Wehe Denen, die hierin (nach manchem schon veröffentlichten traurigen Beispiel) pflichtwidrig zu Werke gehen, leidenschaftlich und gehässigen Wesens, und beziehungsweise im blinden Gehorsam übereilten Huldigungs-Eifers! Vergl. Abhandlung über die Entscheidung der Vorfrage: „ob ein Verbrechen begangen sei? bei Einleitung einer Untersuchung" im Extraheft zum 10. Bd. dieser „Annalen" S. 29 f. und Bd. 10 selbst, S. 117 f. D. H.

Freiheit erfreuen durfte, während Minder- und Gering-betheiligte Jahre im Kerker schmachten mußten, warum er mit besonderer Gunst angesehen wurde *), während man Andere hart empfinden ließ, daß sie in eine politische Untersuchung verflochten waren! Darum schweige ich von diesen Dingen, so viel ich auch davon zu erfahren Gelegenheit hatte. — Die Nemesis ereilt den ihr Verfallenen; sie bestraft ihn!

Dieser Gustav Clemm, welcher sich, der ihm vielleicht beiwohnenden Absichten wegen, mit allen Verhältnissen wohl bekannt gemacht zu haben scheint, den ich aber vorher nur vom Ansehen gekannt hatte, kam zu Ende des Januar oder Anfang des Februar 1835 zu mir, sprach von dem harten Schicksale des verhafteten Miningerode, äußerte, daß beabsichtigt werde, ihn, durch den Andere compromittirt werden könnten, durch List aus seinem Gefängnisse zu befreien, und fragte mich, ob etwa der Sohn meines Schwagers, des Geh. Staatsraths Jaup, geneigt und im Stande sein würde, den Miningerode einige Zeit bei sich zu verbergen. Da die Local- und sonstigen Verhältnisse meines Neffen, der in Dorheim als Oekonom wohnte, ein Verbergen unmöglich machten, so bemerkte ich dieß, zwar dem Clemm, sprach mich jedoch über die Absicht der Befreiung des Miningerode beifällig aus, weil ich befürchtete, daß durch etwaige Geständnisse desselben der Pfarrer Weidig compromittirt werden könnte, da ich aus Gründen, die in der Kenntniß des Characters von Weidig und dessen politischen Bestrebungen lagen, glauben mußte, daß er bei der Abfassung und Verbreitung der Schriften, die

*) Gleichwohl war Clemm nach dem Erk. des Gr. Hofgerichts zu Gießen (d. d. 5. November 1838) unter 30 Angeschuldigten der am stärksten Gravirte, dem die größte Strafe (10 Jahre Zuchthaus) zuerkannt wurde.

man als „revolutionär" bezeichnete, betheiligt sein könne. Als Clemm Bedenken wegen der zu der Befreiung erforderlichen Geldmittel aussprach, so äußerte ich, daß dazu Rath geschafft werden könne. Ich hoffte nämlich, daß mir etwaige Vorläge, zu welchen ich mich bereit erklärte, nach glücklich bewerkstelligter Flucht, von den Angehörigen Miningerodes ersetzt werden würden.

Clemm sprach mich hierauf — und vielleicht war es bei der Sache darauf zunächst mit abgesehen — um 4 Thlr. an. Ich gab ihm solche, bekümmerte mich weiter im Mindesten nicht um den Befreiungsplan, hörte von demselben nichts weiter, insbesondere nichts in Bezug auf die Mittel zu dessen Bewerkstelligung, nichts von den theilnehmenden Personen, und mit diesem einzigen Gespräche zwischen Hrn. Clemm und mir war die ganze Sache, bezüglich meiner, völlig abgethan.

Unwahr ist es, daß ich mit dem verstorbenen Candidaten Weipprecht über diese Sache zuerst gesprochen habe, und dadurch Clemm veranlaßt worden sei, zu mir zu kommen. Ich habe nie mit Weipprecht über diesen Gegenstand gesprochen. Vielleicht will Clemm durch seine dahin gehende Aussage den Verdacht entfernen, als sei er, ein agent provocateur, zu mir gekommen, um mich zu einer Handlung zu verlocken, die mich in die damals drohende Untersuchung verwickeln mußte ꝛc. —

Nach Gladbachs Aussagen hat Clemm das ganze Befreiungsproject *) entworfen und davon gesprochen, daß eine Chaise die befreiten Gefangenen in der Nacht über Peterweil, mit Beihülfe des Pfarrers Flick, nach Mainz bringen sollte. Hier also schon eine Doppelzüngigkeit, die beweist, wie unwahr Das ist, was Clemm im

*) Das auf die in Friedheim verhafteten Angeschuldigten überhaupt erstreckt wurde.

Protocoll vom 13. Juni 1835 über die von mir angeblich erzählte Bereitwilligkeit sagt, die Dr. Jaup in Dorheim wegen der Verborgenhaltung des Befreiten zu Tag gelegt haben soll. Ich bin überzeugt, daß die Untersuchung auch ohne alle Absicht dazu, dargethan haben wird, welche unehrenwerthe Rolle Clemm bei dieser Sache gespielt hat. —

Zur Hauptsache zurückkehrend, so ist es gewiß, daß das Project zur Befreiung der Gefangenen *) — Project geblieben ist. Es ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, die allgemeinen Vorbereitungen irgend speciell zur Anwendung zu bringen, wenigstens liegt deßfalls nicht das Mindeste in den Acten, die mir zur Einsicht vorgelegt worden sind. Alles was deßfalls ausgesagt wurde, geht dahin, daß die Ausführung unterlassen wurde, weil die Mittel nicht hinreichten, die von den Behörden getroffenen Maßregeln zur Bewahrung des Gefangenen zu beseitigen. Es unterblieb also die Realisirung des Projects, es wurde nicht aufgegeben, weil eine positive Störung, besondere Entgegenwirkung von irgend einer Seite, namentlich von Seiten der Behörde, entgegentrat, sondern weil diese im Allgemeinen solche Maßregeln getroffen hatte, zu deren Beseitigung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen konnten.

In Absicht meiner besteht aber eine völlig freiwillige Aufgebung der Theilnahme an dem Projecte zur Befreiung Miningerodes. Ich hatte mich um das Project nicht weiter bekümmert, nicht gefragt, ob und wie und wann es ausgeführt worden, am Wenigsten auf die Ausführung gedrungen. Hierin liegen nun doch ohne Zweifel hinreichende Gründe zur notwendigen Schlußfolgerung, daß meiner Seits ein freiwilliges Aufgeben des Befreiungs-

*) Bezüglich meiner nur das Project der Befreiung des Miningerode.

projects vorhanden gewesen sei. Daß meine Theilnahme überhaupt in Demjenigen liegend angesehen werden könnte, was ich hinsichtlich derselben gesprochen und gethan, daß namentlich diese Theilnahme gefunden werden könnte in der Billigung des Projects, in dem Anerbieten, Geld zu borgen, in der Verabreichung von 4 Thlr. an Clemm, muß ich mit Grund bezweifeln. Diese 4 Thlr. erhalten zu haben, ist Clemm nicht einmal geständig; wahrscheinlich hat er solche zu anderen Zwecken verlangt; es muß also über deren wirkliche, zu dem in Frage gestandenen Zwecke geschehene Verabreichung bedeutende Ungewißheit entstehen, welche die Constatirung des Thatbestandes verhindert, welche verhindert, anzunehmen, daß die Gabe von 4 Thlrn. zu dem Zwecke der Befreiung stattgehabt habe. Dieser Zweifel wird dadurch noch verstärkt, ja es wird wahrscheinlich, daß die 4 Thlr. zu einem andern Zwecke, als zur Befreiung des Minnigerode erlangt und gegeben worden, da eine solche geringe Summe unmöglich zureichend sein konnte, zu einem Zwecke, der jedenfalls große Geldmittel erforderte, wenn er realisirt werden sollte.

Das vorübergehende Interesse, das ich bei der Sache hatte, lag allein in Weidigs Person, in den Befürchtungen, die ich seinetwegen hegte, und die nur allzusehr wahr geworden sind, keineswegs aber in dem Vergehen, wegen dessen Miningerode in Untersuchung und Haft gekommen war. Es waren mir darüber nur die allgemein im Publikum umlaufenden Gerüchte bekannt geworden, die dahin giengen, daß Miningerode heimlich gedruckte Schriften, deren Inhalt er wohl nicht kannte, verbreitet habe. Hierin lag also möglicher Weise nur ein Policeivergehen, kein Verbrechen. Und daß bei mir in keiner Beziehung auch nur die entfernteste Theilnahme an der Abfassung und Verbreitung sogenannter revolutionärer oder überhaupt

heimlich gedruckter Schriften indicirt ist, muß die Untersuchung ergeben haben. Wenigstens hat der inquirirende Herr Richter mir dies öfters versichert. Es würden sonst auch ganz andere Fragen deßfalls an mich gestellt worden sein, als die, welche gewissermaßen nur im Vorbeigehen deshalb stattfanden.

Ueber die Strafbarkeit der Befreiung von Gefangenen durch Dritte bestehen die verschiedensten Ansichten. — Das gemeine Recht enthält kein deßfallsiges Strafgesetz. Nach v. Grollman (Crim.-Rechts-Wissenschaft ed. 4 §. 478) sind Dritte, welche Gefangene befreien nur dann strafbar, wenn damit Aufbrechen der Gefängnisse verbunden ist, was hier nicht beabsichtigt wurde. Nimmt man aber auch mit Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 198, eine geringe Strafbarkeit solcher Befreiung ohne Gewalt an, und will man diese hiernach mit einigen Wochen Gefängniß bestraft wissen, so ist nicht zu übersehen, daß in dem vorliegenden Falle nur von einem entfernten, aufgegebenen Versuche, von einem, wie es scheint nicht ernstlich gemeinten Projecte die Rede sein kann, und daß daher nach Feuerbach l. c. §. 42. Note b. und nach den Noten von Mittermaier 1—5. ein solcher Versuch straflos bleiben muß.

Sollte man aber auch das Gegentheil annehmen wollen, so ist, in Bezug auf mich, nicht zu übersehen, daß meine Theilnahme an dem Versuche nur in einer Billigung des ganz unausgeführt gebliebenen, wie gesagt, wohl nicht einmal ernstlich gemeinten Projects eines Dritten (Clemm) besteht, daß meine Theilnahme von mir freiwillig aufgegeben wurde, ehe eine äußere Handlung von mir den Anfang einer Ausführung enthielt, da die 4 Thlr., wenn ich sie auch gerade zur Befreiung gegeben hätte, (was in keiner Weise gewiß erscheint), durchaus

kein genügend dienliches Mittel dazu abgeben konnte, daß also hiernach jeder Grund wegfällt, der die geringste, ja auch nur irgend eine Straferkennung rechtfertigen würde.

§. 29. Ich habe nun in den §. 7 — 28 die hauptsächlichsten der einzelnen Handlungen und Begebenheiten beleuchtet, welche in der Untersuchung berührt worden sind; ich hoffe nichts Wesentliches übergangen zu haben. Sollte ich dabei mehr gethan haben, als hohem Gerichtshofe nothwendig erscheinen mag, so wolle derselbe erwägen, daß ich dazu gewissermaßen durch das Decret vom 3. Mai 1838 gezwungen wurde (§. 1). Denn bei der Unbestimmtheit der Anschuldigung, bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher oder theoretischer Feststellung des Verbrechens der „revolutionären Umtriebe," durfte Nichts außer Acht gelassen werden, was nur möglicher Weise, nach dieser Meinung oder jener Ansicht, als „revolutionäre Umtriebe," ob mit Recht oder nicht, betrachtet werden mochte.

Durch die Ausführungen in den erwähnten §§. glaube ich zur Ueberzeugung dargethan zu haben, daß überall bei den zur Sprache gebrachten Handlungen und Thatsachen der unterscheidende Character des Revolutionären — d. i. des auf gewaltsame Umwälzung der Staatsverhältnisse, auf Vernichtung des Staats erkennbar gerichteten Bestrebens — so wenig vorhanden ist, als sonst irgend ein bestimmtes Vergehen gegen den Staat, und daß mir also Theilnahme an „revolutionären Umtrieben", sollte man jenes Bestreben etwa unter diesem an sich gar nichts bedeutenden Worte verstehen, mit Unrecht Schuld gegeben wird. Nichts desto weniger muß ich nochmals auf diese Anschuldigung im Allgemeinen zurückkommen, und nothwendig erachten, auch in dieser Beziehung die geeigneten Betrachtungen vorzutragen.

§. 30. Verschiedene Handlungen, deren jede einzeln

betrachtet nicht strafbar erscheint, können dadurch nicht strafbar werden, daß man sie im Complexe, in ihrer Gesammtheit, betrachtet. Was von den Theilen gilt, muß ebenso vom Ganzen gelten. Also erscheint auch die Gesammtheit der Handlungen nicht strafbar, die meine Theilnahme an „revolutionären Umtrieben" bilden sollen, nachdem ich in den vorhergehenden §.§. bewiesen habe, daß in keiner der einzelnen Handlungen ein durch die Gesetze verpöntes Vergehen begangen worden ist.

Es muß aber doch irgend eine Ansicht von einer in den gedachten Handlungen vorwaltenden Ungesetzlichkeit bei dem hohen Gerichtshofe bestanden haben, sonst würde derselbe sie nicht als Verbrechen der „revolutionären Umtriebe" bezeichnet haben.

Die allgemeine Richtung der Untersuchung mit Hinsicht auf Das, was Seite 178 f. von demagogischen Umtrieben gesagt ist, läßt mich ahnen, daß man bei diesen Handlungen, in ihrem Complexe oder einzeln, an einen entfernten Versuch des Hochverraths oder an eine hochverrätherische Richtung — Tendenz — meiner Handlungen gedacht haben könne.

Obwohl ich von einem Gerichtshofe des Großherzogthums Hessen, dem verfassungsmäßig (Art. 32) Unabhängigkeit von dem Einfluße der Regierung gegeben ist, nicht fürchten darf, er werde wegen entfernten Verdachts der Hinneigung zu staatsgefährlichen Tendenzen Strafe verhängen wollen, wie nach Weiske, über Hochverrath und Majestätsverbrechen geschehen sein soll[16]), und wenn, wie v. Zirkler (über Majestätsverbrechen und Hochverrath Vorrede S. XX.) bei den Würtenbergischen Gerichten, ich bei den Hessischen Gerichten, eine solche unerhörte Verwirrung für unmöglich halte,

16) Vergl. §. 13. Note 6. S. 224 Abs. D. H.

so habe ich doch deßfalls noch das Nachstehende zu bemerken.

Vor allen Dingen bitte ich hochverordnetes Hofgericht, Dasjenige nicht außer Acht zu lassen, was Hepp über den Hochverrath in der neuen Folge des Archivs für Criminalrecht, 3 St. No. XIII. mit so viel Gelehrsamkeit als Geist ausgeführt hat, und was von anderen Schriftstellern: von Weiske, von Zirkler, von Feuerbach u. a. m. über diesen höchstwichtigen Gegenstand (in neuerer Zeit zum Theil) geschrieben worden ist. Dadurch nur kann erspart werden, daß ich hier eine Abhandlung über Hochverrath niederschreibe. [17])

Wenn nach Feuerbach l. c. §. 162, Hochverrath die Handlung eines Staatsunterthans ist, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten, wenn hiernach der subjective Grund eine solche rechtswidrige Absicht ist, welche jene Vernichtung zum Gegenstand hat, und nach den Gesetzen (L. 11. D. ad S. Jul. majest.) animus hostilis genannt wird, so muß dieser staatsfeindliche Sinn mit absoluter Nothwendigkeit, mit Ausschluß jeder anderen Deutung, in den Handlungen des Angeschuldigten liegen. Es muß offenbar sein, daß mit seinen Handlungen auf die Vernichtung des Staats unzweifelhaft habe hingearbeitet werden sollen.

Betrachtet man nun die Thatsachen und Handlungen, über welche gegen mich inquirirt worden ist, mit Unbe-

17) Vergl. Bd. 6. dieser Annalen, No. VIII. S. 360 f., 390 f., 396 f. und No. XI. S. 317 f. Ferner Bd. 7. No. XII. S. 360 f. 374 f. D. H.

fangenheit, ohne vorgefaßte Ansichten, ohne die Absicht einen Schuldigen zu erhalten, so wird sich nirgends dieser auf Vernichtung des Staats gerichtete animus hostilis zeigen, nirgends nachgewiesen werden können, daß dieser einer meiner Handlungen, mit Ausschluß anderer unstrafbarer Absichten, nothwendig beigewohnt habe.

Es würde allzuweit führen, wenn ich nochmals alle Gegenstände der wider mich stattgefundenen Untersuchung von diesem Gesichtspuncte aus beleuchten wollte. — Wer wird aber behaupten wollen, daß in einer Theilnahme an dem Hambacher Feste, an dem in Wilhelmsbad, an den sonstigen Festmahlen, daß in dem Leihen einer Büchse, daß in dem Verkehr mit dem Polen Salisch, in dem Verkehr mit Dr. Gärth, mit Pfarrer Weidig, mit Apotheker Döring, daß in der Besorgung eines Briefes von Jenem an Diesen, daß in der Theilnahme an dem Frühstücke bei Hinkel in Frankfurt, daß in der Spedition des dem Polen Michaelowski gehörigen Koffers, daß in Besuchen, die ich von Boheman und Anderen erhalten habe u. s. w. eine auf Vernichtung des Staats gerichtete Absicht, der animus hostilis, enthalten sei, der zum Hochverrath, zum hochverrätherischen Umsturze des Staats, gesetzlich vorhanden sein muß? — Wer wird Das, was als meine Handlung in jenen Begebenheiten und Thatsachen liegt, für geeignet halten, die Existenz des Staats zu beeinträchtigen, oder ihn umzustürzen? Gewiß kein Richter, dem es nicht um Gunst und Beifall, sondern um strenge Pflege der Gerechtigkeit zu thun ist! — Nirgends offenbart sich und ist dieser animus hostilis eingestanden. Im Gegentheil hoffte ich von allen Begebenheiten und beabsichtigte es stets, daß der Staat glücklich, daß Ruhe und Zufriedenheit der Bürger bewirkt werde, wenn Das in Erfüllung gehen würde, was uns verheißen

aber nicht erfüllt worden, und was ich nur als die Grundbedingung alles constitutionellen Lebens ansehen muß.

Nie war es meine Ansicht oder Absicht, eine Republick an die Stelle der constitutionellen Monarchie zu setzen, nie, das Großherzogthum Hessen als souveränen Staat aufzuheben und dessen Regierungsform zu ändern. Nur nach Realisirung der Verfassung, nach Erfüllung ertheilter Zusagen gieng mein ganzes politisches Streben. Glaubt man diesen staatsfeindlichen Sinn in den Geständnissen zu finden, daß einzelne Studenten, die in diese Untersuchung verwickelt sind, wie Student Degeling aus Braunschweig, mir zu verstehen gegeben hätten, welche Plane und Absichten sie hegten; daß der Pfarrer Weidig in seinem Umgange mit mir es an Andeutungen von Zuschlagen u. s. w. nicht habe fehlen lassen, daß er sich im Allgemeinen so geäußert, um ihn zu jeder gewaltthätigen Unternehmung für bereit erachten zu können; daß, wann mich wohl einmal ein Student besucht, oder an einem dritten Ort gesehen, er nach Studenten-Art habe merken lassen, wie er im Besitze eines Geheimnisses sei, welches eine politische Tendenz habe; daß ich in die revolutionären Umtriebe dieser Zeit nicht ganz uneingeweiht, mit den entschiedensten Liberalen oder (wenn man lieber wolle) Revolutionärs verkehrt habe; daß ich eine Zeitlang selbst geglaubt habe, nur auf dem Wege der Gewalt sei das vorenthaltene Recht zu erlangen; daß ich an den „revolutionären Umtrieben" *) des Jahres 1832 Antheil genommen und dazu entschlossen gewesen, wozu die Meisten meiner Gesinnung entschlossen waren **), Das mit Gewalt zu erlangen, was auf dem bisherigen Wege der Vorstellung (Bitte) nicht habe erlangt werden können;

*) Im vagen Sinne des Partheigeistes.

**) Im Falle eines ausbrechenden Krieges.

daß ich von den speciellen Umtrieben dieses Jahres (1832) Kenntniß gehabt habe; — — daß ich aus dem allgemeinen Treiben habe schließen können, es gehe irgend etwas vor, was das Licht zu scheuen habe, und was im Allgemeinen auf eine Aenderung des bestehenden Zustandes gerichtet sei — — glaubt man also nicht nur den animus hostilis in diesen Aeußerungen zu finden, sondern auch den Beweis, daß ich wirklich an strafbaren revolutionären Umtrieben Theil genommen, so vergißt man zuerst die Beschränkungen, die diesen einzelnen Erklärungen sogleich wieder beigefügt sind; man vergißt ferner, daß sie in ihrer Allgemeinheit und ohne vorliegende specielle Thatsachen oder Handlungen nichts beweisen können, daß aber von Handlungen, die auf den Umsturz, auf die Vernichtung des Staats gerichtet erachtet werden könnten, keine Spur in den Acten liegt; *) daß ich nirgends von bestimmten Plänen, Zwecken, Mitteln unterrichtet war, daß ich sorgfältig vermied, mir darüber Mittheilung machen zu lassen, und mich, um nicht etwas zu hören, was mich oder Andere hätte benachtheiligen können, dabei der Auskunft bediente, zu thun, als ob mir die Plane nicht so ganz fremd seien; daß ich da zurücktrat, wo mir die Sache zu weit zu gehen schien; daß Weidig mich über seine speciellen Plane und Absichten nie in Kenntniß gesetzt hat, daß meine Kenntniß der s. g. revolutionären Umtriebe keine andere gewesen ist, als eine ganz allgemeine, wie sie Jeder habe erlangen können, der die Zeit beobachtet und für deren Erscheinungen ein Auge gehabt hat.

Alles dieses ist von mir in den Verhören vielfältig behauptet worden, und wenn ich überzeugt sein darf, daß

*) Müller Lehrb. d. Cr.-Proc. §. 98—103 mit den Noten, insbesondere §. 102 und 103.

derartige Aussagen dem hohen Gerichtshofe nicht entgangen sind oder entgehen werden, so kann ich gewiß sein, Hochderselbe werde

> aus dem Ergebniß vieler dringender Vorhalte, die dahin abzielten, eine nähere Kenntniß von mehren Gegenständen der Untersuchung herzustellen, als die vorliegende und von mir offen und ohne äußere dringende Veranlassung angegebene,

die Gewißheit schöpfen, daß allenthalben der **animus hostilis**, der auf Vernichtung des Staats gerichtete feindselige Sinn, in den zur Untersuchung gekommenen Handlungen nicht liege, und daß also auch von diesem Gesichtspuncte aus die Schuldlosigkeit der zur Sprache gekommenen einzelnen Handlungen, wie nicht weniger ihres Complexes, hervorgehe.

§. 31. Ich habe oben im §. 5. gezeigt, wie ich die Zeit ansah, aus welcher die Veranlassung zu den politischen Bestrebungen hervorgieng.

Die trostlose Ueberzeugung auf dem Wege der Bitte, der dringenden Vorstellung, Das nicht erlangen zu können, wozu das Volk berechtigt schien, begründete in mir ein tiefes moralisches Leiden. Das lebhafte Gefühl erlittenen Unrechts oder verweigerten Rechts brachte mich zur höchsten Entrüstung, zu einer Aufregung, in der ich mich nach Trost und Abhülfe umsah. Die Zeiten waren kritisch, die mächtigsten Staaten Europas standen kampfgerüstet. Niemand zweifelte an dem Ausbruche eines allgemeinen Kriegs. Die Unzufriedenheit der Völker machte sich bemerklich, die Ausbrüche des Gährens, die hier und da vorkamen, ließen eine Revolution voraussehen.

Daß ich in solcher Stimmung, in solcher Conjunctur, dieser und jener Anregung nicht widerstrebte, daß ich mit Gleichgesinnten verkehrte und mich an sie anschloß, daß

ich hoffte, es werde im Kriege und durch den Krieg anders werden, es würden dem Volke die vorenthalten gebliebenen Rechte gewährt werden, daß ich dieses berechtigt hielt zu fordern, was ihm versprechen worden — dies Alles läßt sich leicht begreiflich finden. In solchen Ansichten und Meinungen liegt kein Verbrechen. Nur die zu deren Realisirung in unerlaubter Weise unternommene That kann Gegenstand strafrechtlicher Beurtheilung werden *). Von Meinungen und Ansichten ist aber ein weiter Weg zum Entschlusse und noch ein weiterer vom Entschlusse zur That. [18])

Heftig und oft unvorsichtig in meinen Aeußerungen, meine Ansicht sonder Scheu aussprechend, unzufrieden mit dem Gange des öffentlichen Wesens, und vor Allem notorischer Polenfreund, konnte gar wohl der Verdacht entstehen, daß ich in die revolutionären Umtriebe der Jahre 1832 und 1833 auf strafbare Weise eingeweiht, daß ich bei denselben thätig gewesen sei. Solcher allgemeiner Verdacht konnte bestärkt werden, durch die nahen Verbindungen, in welche ich, vermöge meiner Ansicht der

---

*) Vergl. Bd. 6 dieser „Annalen" S. 399.

18) Eine treffliche Bemerkung hat der Referent in der Jaup-Schacht'schen Injuriensache (Bd. 5 dieser Annalen No. X.) in seinem rechtlichen Gutachten niedergelegt: „Die ungestümsten, zügellosesten demokratischen Gesinnungen sind nach den positiven Gesetzen kein Verbrechen . . . . . denn solche können, wofür Beispiele nahe liegen, recht gut auf parlamentarischem, also rechtlichem Wege verfolgt werden." (S. 385 am Ende des angezogenen Annalenbandes.) Mit Recht kann dieser Ausspruch dahin ausgedehnt werden, daß man sagt: auf parlamentarischem oder jedem andern erlaubten Wege, z. B. dem der freien Mittheilung überhaupt. Vergl. §. 19. Note 6. §. 18. Note 7. §. 25. Note 11.

D. H.

Zeit, mit Männern stand, die für entschieden liberal galten und zum Theil in diese Untersuchung verflochten wurden. —

Betrachtet man aber diesen Verdacht bei dem Lichte, so verschwindet er in Nichts. Ueberall nur Aussprechen meiner Ansichten — wovon das Herz voll ist, des fließt der Mund über — aber nirgends Handlungen, die den Character des gesetzlich Unerlaubten und Strafbaren haben; wohl aber Zurückziehen von den Männern, die ich mir gleichgesinnt erachtet hatte, sobald ich bemerkte, daß ihre Bestrebungen weiter giengen, als mir recht und gesetzlich erlaubt schien. Daher die schon erwähnten Aeußerungen über „Unentschiedenheit, Zaghaftigkeit, Unzuverlässigkeit, ja über Mangel an Einsicht und Verstand", womit man so freigebig gewesen ist. (Vergl. §. 17. am Ende, §. 18 am Ende, §. 25. S. 261, 269 und 270.) Auch ist bemerkenswerth was Döring in dieser Beziehung deponirt: „Weidig spottete über Dr. Bansa, daß dieser nichts besseres als das Wildschadengesetz (Antrag auf ein. Gesetz gegen Mißhandlung der Thiere) in Antrag gebracht hätte." — Und wenn ich auch in den Aussagen Kuhls Wahrheit zu finden billig Anstand nehme, so kann ich doch nicht umhin, in Demjenigen, was er zum Protocoll vom 20. Mai 1837 deponirte, daß Weidig erklärt habe,

> „es sei mit mir nicht leicht mehr anzufangen, als mich (im Falle des Gelingens der Revolution) zum Kreisrathe zu machen, weil ich mich ganz erbittert gezeigt und erklärt habe, ich wolle von der Unternehmung nichts wissen",

mindestens den Ausdruck der Unzufriedenheit Weidigs darüber zu finden, daß meine Ansichten, mein Streben mit dem seinigen nicht übereinstimmten.

Ich selbst habe von der Unternehmung, welcher Kuhl ge-

denkt, mit Weidig nie gesprochen, und weiß auch nicht, welche Unternehmung gemeint sein mag. Aber Das ist gewiß und insofern mag die Aeußerung des Kuhl einen Grund haben, daß ich Weidig oft bat, nicht zu weit zu gehen, und daß ich mich gegen alle ungesetzlichen Mittel und Wege in allen politischen Bestrebungen entschieden aussprach.

Aus diesem Allen ergiebt sich, wie im Allgemeinen eine Vermuthung entstehen konnte, daß die Absichten und Pläne Derer, die in das Treiben der Jahre 1832 und 1833 verwickelt gewesen, mir nicht fremd geblieben sein möchten; aber es ist auch nachgewiesen, daß diese Vermuthung ohne Grund war, und daß ich das Vertrauen der bezeichneten Personen weder besaß, noch besitzen wollte, und daher auch von ihren Zwecken u. s. w. nicht unterrichtet wurde. — Keiner der Angeschuldigten, weder Trapp, noch Flick, noch Weidig, noch Kuhl, noch einer der jüngeren Leute, vermag mich einer bestimmten Handlung zu zeihen, die meine Theilnahme an ihrem Treiben beurkundete. Vermuthungen über meine Gesinnungen, die aber durch Berücksichtigung meiner „Unentschiedenheit" rc. in sich selbst wieder beschränkt werden, Voraussetzungen, die aus meinen liberalen, offen ausgesprochenen Ansichten hervorgehen mochten, das ist Alles, was ausgesagt werden konnte.

Die Erstgenannten der angeführten Individuen sind kaum über meine etwaige Betheiligung vernommen worden. Wäre dies geschehen, wäre die gesetzliche Vorschrift des Inquisitions-Processes:

> Den Vertheidigungsgründen bei der Untersuchung (mindestens) gerade die Sorgfalt zu widmen, welche bei den Anschuldigungspuncten verlangt wird,

eben so genau befolgt worden, als es unterlassen worden ist (§. 18, S. 226), so würde sich der evidenteste Beweis hergestellt haben, daß ich überall als Theilnehmer an den Umtrieben der übrigen Angeschuldigten nicht erscheine, daß vielmehr meine Handlungen isolirt da stehen und aus meinen individuellen politischen Ansichten hervorgegangen sind.

Nach diesem Allen kann ich mit Recht sagen: Wenn entfernte, ja nur die entferntesten Anzeigen in der geführten Untersuchung zu einer strafbaren Betheiligung an den „revolutionären Umtrieben" der Jahre 1832 und 1833, liegen, so beruhen diese nicht nur nicht auf positiven Thatsachen, werden nicht nur nicht durch verbrecherisch-revolutionäre Handlungen unterstützt, sondern vielmehr durch gewichtige Gegenindicien völlig aufgehoben, und ich kann auch hier mit Ueberzeugung sagen, nirgends ist die Anschuldigung strafbar-revolutionärer Umtriebe gegen mich rechtlich begründet, daher darf ich völlige Freisprechung mit Grund erwarten.

§. 32. Es fällt wohl auf, und möchte als nicht unerheblich angesehen werden, daß ich als Jurist in den Verhören Aeußerungen gethan habe, welche, wenn sie außer dem Zusammenhange betrachtet werden, als Zugeständnisse verbrecherischer Handlungen und Absichten erscheinen könnten, daß Selbstanklagen vorliegen, die man, abgesehen von Anderem, als den Erguß eines belasteten Gewissens ansehen könnte. — Hierüber mich zu äußern und die Erklärung dieser Erscheinung zu geben, erachte ich für nothwendig:

1) Ich habe oben §. 4 schon erwähnt, wie die Bedingung meiner baldigen Freilassung an die Aufrichtigkeit in meinen Aussagen geknüpft wurde, wie Geständnisse als das Mittel hierzu hingestellt wurden. Die Verhörs-

Protocolle liefern dafür den Beweis. Aus der Sehnsucht nach Freiheit auf der einen Seite, und aus der Unmöglichkeit auf der andern Seite, specielle Geständnisse über verbrecherische Handlungen zu machen, gingen denn solche Quasigeständnisse „von Betheiligung bei revolutionären Umtrieben" hervor. Hiermit hoffte ich dem Herrn Inquirenten „entgegenzukommen", seinen Bemühungen nach Erwirkung von Geständnissen zu genügen und dadurch die mir in Aussicht gestellte Beendigung der, nach meiner Ueberzeugung unrechtlich (§. 34.) verfügten Haft zu erlangen. Gegenfalls fürchtete ich, lange, sehr lange in Haft bleiben zu müssen, was ich nach meiner physischen und geistigen Individualität, wenn nicht mit dem Leben, doch gewiß, was noch schlimmer ist, mit gänzlicher Zerrüttung meiner Gesundheit hätte bezahlen müssen. Man denke nur an die Haft des Advocaten Briel, die nur allein darum ein Jahr gedauert zu haben scheint, weil er Geständnisse nicht ablegte.

2) Außerdem habe ich im §. 2. S. 181 f. schon ausführlich erörtert, in wie weit ich Theilnahme an „revolutionären Umtrieben" zugestehen konnte, ohne damit etwas Strafbares zuzugestehen, und §. 9 habe ich außerdem bewiesen, daß dadurch ein Verbrechen nicht existent wird, daß Jemand sich eines solchen anklagt. — Hauptsächlich enthält die Antwort zur Frage 408 (§. 9. S. 196 u. 198) solche Quasigeständnisse, solche Selbstanklagen. Aber zugleich ist in derselben der Beweis geliefert, aus welchem Gesichtspuncte solche betrachtet werden müssen, welchen Unwerth sie in strafrechtlicher Beziehung haben, zumal da für sie in den Acten nirgends eine wahre und wirkliche Bestätigung liegt. — Ich bitte hochverehrlichen Gerichtshof recht dringend, der Antwort auf die Frage 408 volle Aufmerksamkeit zu schenken. Hochderselbe wird

sich überzeugen, daß ich politisches Treiben, politisches Streben u. s. w. mit revolutionärem Treiben gleichbedeutend gebrauchte, daß ich Handlungen revolutionär nannte, von welchen durchaus nicht gesagt werden kann, daß sie strafbar seien; daß ich Personen revolutionäre Absichten beimaß, ohne auch nur Ein Factum anführen zu können, welches in dieser Beziehung verbrecherisch genannt werden könnte, daß ich mit einem Worte „revolutionär" in dem Sinne gebrauchte, wie es allgemein gebraucht zu werden pflegt, um eine den Ansichten der Regierungsbehörden des Staats entgegenstehende Ansicht zu bezeichnen, gerade wie jetzt revolutionär heißt, was früher demagogisch genannt wurde, Bezeichnungen, denen, wie oben §. 2. nachgewiesen, an und für sich keine juristische Bedeutung beigelegt werden kann.

3) Habe ich mich hierbei nicht vorsichtig genug, nicht mit Berücksichtigung der möglichen juristischen Deutung solcher Aeußerungen ausgedrückt, so findet dieses Erklärung, eines Theils in der unter 1. vorher dargestellten Ansicht, andern Theils in der niedergebeugten Stimmung, in welche ich durch Untersuchung und Haft gekommen war. Hätten nicht die unter 1. erwähnten Verhältnisse stattgefunden; hätte nicht stets die Voraussetzung:

nur allein durch ein in dem Zwecke der Untersuchung liegendes Quasigeständniß die Freilassung erlangen zu können,

den Blick getrübt, den Sinn in Einseitigkeit und Befangenheit gehalten, so würde ich nie solche Erklärungen gegeben haben, welche man möglicher Weise, wenn man ihre Entstehungsgeschichte verkennt, als Zugeständnisse strafbarer Handlungen auslegen könnte.

Die Stimmung meines Gemüths war von der Art, daß ich mir täglich, ja stündlich den Tod gewünscht habe. Die Zukunft lag wie eine schwarze Nacht, ohne Hoffnung wiederkehrenden Glückes vor mir. Armuth und Elend und Kummer erschienen als die Begleiter meiner kommenden Tage. — Wenn hohes Collegium den Herrn Criminalrichter Nöllner, die Herren Accessisten Müller und Meyer, den Gefangenwärter Brauninger, den Arresthaus-Arzt Dr. v. Plönnins, den Barbier Ackermann, Personen, die oft und vielfach mich sahen, vernehmen will, so wird Hochdasselbe erfahren, in welchem kummervollen Zustande des Gemüths, in welcher Seelenpein ich mich während des größten Theils der Verhaftung befunden habe. — Vielleicht auch ist Einigen der verehrten Mitglieder dieses Gerichtshofes, die mich bald nach meiner Freilassung sahen, noch erinnerlich, wie sehr mein Aussehen gegen früher verändert, wie sehr ich in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 10 Wochen, ohne eigentlich körperkrank gewesen zu sein, gealtert war. Meinen Angehörigen, meinen Freunden war dies elende Aussehen um so besorglicher, als meine trübe Stimmung anfänglich durch nichts verscheucht werden konnte, und es bedurfte mehr als 10 Wochen der Freiheit, bis die Spuren des Kerkers wieder verwischt waren, bis ich gesundes Aussehen und Heiterkeit wieder erlangt hatte.

Diese Stimmung meiner Seele, dieser leidende Zustand meines Gemüths, gingen aber keineswegs hervor aus den Regungen des mahnenden Gewissens, aus dem Gefühle des an dem Staate be-

gangenen Unrechts, aus dem Bewußtsein der Gesetzübertretung — nein — ich hätte darum freudigen Herzens vor den Richter treten können, vor dessen Antlitz die Lüge verstummt und die Täuschung schwindet! Sie gingen vielmehr hervor aus der Vertrauenslosigkeit an menschliche Gerechtigkeit in dieser Sache, aus der Ueberzeugung, wie man nur Schuldige zu finden wünsche, aus der Kenntniß von der unmenschlich langen Dauer unserer deutschen Criminal-Untersuchungen, insbesondere der vorliegenden wegen politischer Vergehen, und dem Gefühle unrechtmäßig verhängter Haft — sie giengen ferner hervor aus dem Andenken an die schauderhaft geheimnißvolle Art und Weise, wie Pfarrer Weidig, der starke und geisteskräftige Mann, den nichts außer Fassung bringen konnte, den Qualen der Haft und der Untersuchung ein Ende gemacht hatte, aus dem Andenken, wie der Student Minnigerode mit Geisteszerrüttung — gleich anderen in Frankfurt und anderwärts Gefangengehaltenen — die lange Dauer der Einsperrung und der Inquisition hatte bezahlen müssen; aus den Nachrichten, die über das Schicksal der Gefangenen im Publicum circulirten, aus den Nachrichten, die über den zerrütteten Gesundheitszustand meines alten Freundes Trapp vorlagen, dem nur der mitleidige Tod die Pforte des langjährigen Kerkers öffnen mochte — sie gingen endlich, und zwar mit einer Lebhaftigkeit, die zur Verzweiflung treiben konnte, hervor aus dem Bewußtsein, welche Leiden den Meinigen, insbesondere meinem geliebten Weibe, durch meine Haft bereitet waren, Leiden, deren Gewicht der Letzteren Gesundheit zerstören mußte, wie die Erfahrung seitdem zum Theil bewiesen hat; aus der Gewißheit, die auch hier der Erfolg bestätigte, daß mit der längeren Dauer der Haft unsägliche Störung, unersetzlicher Verlust in meinen Geschäftsverhältnissen eintreten würde. *)

Erfüllten nun jene Betrachtungen meine Seele, folgte ein quälender Gedanke dem andern, dann konnte nicht ausbleiben, zumal in der tiefen Einsamkeit des Kerkers, bei dem Mangel irgend einer freuntlichen, tröstenden Zusprache, unter all den niederdrückenden Einwirkungen eines mit Unglücklichen angefüllten öffentlichen Gefängnisses, daß tiefe Schwermuth sich meiner bemächtigte, daß ich mich anklagte und verdammte, den Meinigen zum Unglücke, zu Jammer und Noth auf der Welt zu sein, und daß ich dann, um meinem beängstigten Gemüthe Luft zu machen, diese Anklagen in die Verhörsprotocolle, freilich nicht auf überlegte zweckmäßige Weise, niederlegte.

So erklärt sich, wie ich mich selbst anklagen, wie ich Aeußerungen thun konnte, die man außerdem (vielleicht) als Zugeständnisse verbrecherischer Handlungen ansehen könnte.

§. 33. (Siehe S. 173 zwischen dem Ende des Vorworts vom Verfasser und dem Anfang von §. 1.)

§. 34. Ich kann es nicht umgehen, dem Vorstehenden einige wenige Worte über die gegen mich verhängte Untersuchung und Haft zuzufügen.

---

*) Feurige Buchstaben für die Seite 282 gegeben. Note 15!

Und so kann ich zunächst das Gefühl lebhafter Trauer nicht verhehlen, daß auf so vage Indicien und ohne alle Berücksichtigung der damit sofort verbundenen Gegenindicien, ich in eine Untersuchung gezogen worden, die an und für sich in meinen bürgerlichen Verhältnissen sehr empfindlich genannt werden muß.

Die oben §. 25. (S. 268 ff.) ausgezogenen Aeußerungen eines Gladbach, Faber, Bogen und Küchler, die Depositionen eines Clemm und A. Becker über die Gegenstände, die in §. 12 u. 13 behandelt wurden, die Spedition des Polenkoffers, das Hinkelsche Frühstück und der Verkehr mit dem Polen Salisch — lauter Gegenstände, die das Gepräge ihrer Unbedeutendheit an der Stirne tragen — das war Das, was gegen mich vorlag! —

Sehe ich mich in anderen deutschen Staaten um, so finde ich, daß die Kurfürstlichen hessischen Justizbehörden sich nicht veranlaßt sahen, gegen den Professor Jordan in Marburg auf die Anzeigen gerichtlich vorzugehen, die der Landgerichts-Assessor Walther während eines dreimonatlichen, zur Einsicht der Untersuchungs-Acten verwendeten Aufenthalts in Darmstadt gesammelt hatte, und die, obwohl eine peinliche Untersuchung nicht rechtfertigend, mindestens dringender waren, als die, welche gegen mich vorlagen; ich finde ferner, daß die herzoglich Nassauische Regierung, die gewiß den Vorwurf allzugroßer Nachsicht bei politischem Treiben nicht verdient, eben so wenig Veranlassung nehmen wollte, gegen verschiedene Nassauische Staatsangehörigen *) mit einer Untersuchung vorzugehen; ich finde, daß die Regierung des Großherzogthums Baden, in edler Berücksichtigung der Aufregung, welche Zeitereignisse mit sich brachten, keine Art von Inquisition wegen politischer Vergehen angeordnet hat; ich finde endlich, daß weder die Stadt-Frankfurtischen Gerichte, noch die Justizbehörden desjenigen Theils des Großherzogthums Hessen, welcher unter französischen Gesetzen Rechtsschutz findet, sich bewogen sahen, wegen eines Gegenstandes eine fernere Untersuchung anzuordnen, der diesseits zu mehr als 50 Fragen Anlaß gegeben hatte, ich meine das arme Hinkel'sche Frühstück, dem von der Centralbehörde des deutschen Bundes und hiernach von der Gr. Untersuchungs-Commission eine so unglaubliche, als unverdiente Wichtigkeit beigelegt wurde.

Vergleiche ich diese Bedenklichkeit der genannten Behörden mit der Leichtigkeit, mit welcher gegen mich eine Untersuchung verhängt und fortgeführt wurde, nachdem gegen fünf Jahre seit den Begebenheiten verflossen waren, die, aus einer aufgeregten Zeit herrührend, der Untersuchung zum Grunde lagen, so mischt sich Trauer mit Klage, daß hier nicht wie dort, die Sache aus dem Gesichtspuncte des strengen Rechtes, unter strengster Berücksichtigung aller Verhältnisse angesehen worden zu sein scheint, daß hier

*) Deren Betheiligung von der diesseitigen Untersuchungskommission angezeigt worden, worauf ein herzoglich Nassauischer Beamter ebenfalls die Acten in Darmstadt eingesehen hatte.

im Gegentheil — man erlaube mir den Ausdruck — Alles auf die Spitze getrieben wurde, und dadurch Jammer und Leid über unzählige Familien kommen mußte, deren Angehörige in diese Untersuchung verflochten worden waren. Ward in dem Sturme einer vielbewegten Zeit hier und da das Maaß des Erlaubten überschritten, so lagen Jahre der Rückkehr zur Ruhe dazwischen, und leichter wären die Verirrten durch Vergessen des Geschehenen zu ihrer Pflicht zurückgeführt worden, als durch Härte und Strenge!

§. 35. Wenn Das, was ich im vorhergehenden Abschnitt gesagt habe, nicht als eigentliche Beschwerde über die gegen mich verhängte Untersuchung gelten soll, so kann ich mich jedoch mit dem vollen Rechte über die Haftverfügung beschweren, und zwar nicht allein über die Verhaftung als Sicherungsmittel an und für sich, sondern auch über die Art der Detention.

Zu den Mitteln, einen Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, gehört die Verhaftung desselben. Welche Voraussetzungen erforderlich sind, um ein so exorbitantes Sicherungsmittel zur Anwendung zu bringen, ist nachzusehen in Feuerbach l. c. ed 12. §. 524—531. Tittmann Handb. §. 696. seq. Mittermaier Strafv. 1. Abth. §. 67. Müller Lehrb. des Cr.-Proc. §. 138. 139. Grolman Cr.-R.-W. §. 484. 485. Martin Lehrb. des Cr.-Proc. §. 116. 118.

„Die Gefangennehmung" sagt Feuerbach §. 524 „und jede die Stelle der Gefangennehmung vertretende und dieselbe beabsichtigende Handlung erfordert einen wenigstens einem halben Beweise gleichen Verdacht."

Mittermaier führt in seinem Strafverf. §. 67. an: „In dem deutschen Strafproceß ist erst durch Ausbildung des Inquisitionsprocesses die Anwendung der Verhaftung ausgedehnt worden, vorzüglich jemehr die bürgerliche Freiheit gering geachtet und die Vermuthung aufgestellt wurde, daß jeder Inc. fliehen würde, obwohl die älteren Juristen noch ängstlicher bei Erkennung der Captur, insbesondere gegen angesessene Personen zu Werke gingen und die Außerordentlichkeit des Mittels erkannten. Erst die neuere Zeit (?) hat das Drückende der Verhaftung, die Verletzung der Rechte des noch während der Untersuchung als möglicher Weise unschuldig zu betrachtenden Inculpaten, seines Rufes und der Störung von Gesundheit, der Familien- und Gewerbsverhältnisse berücksichtigt und die Ansicht aufgefaßt, daß erst dann Jemand in Criminalverhaft gebracht werden darf, wann so viel Verdacht da ist, daß er in den Anklagestand versetzt werden darf. (Special-Inquisition!)"

Müller sagt a. a. O. §. 138. „Der Vorgeführte (Vorgeladene) kann in das Sicherheitsgefängniß gebracht werden, 1) wenn die Existenz des Verbrechens bereits criminalrechtlich gewiß oder doch höchst wahrscheinlich, und 2) der Vorgeführte dieses Verbrechens sehr verdächtig, dagegen kein gelinderes Mittel im Fragefall vorhanden ist, durch welches schon der Zweck der concreten Verhaftung erreicht werden könnte. Damit übereinstimmend ist das gemeine Recht, sowie auch unsere Particular-Gesetzgebung.

L. 1. D. de custodia reorum (48. 3.) P.-G.-O. Art. 11. 218. Hess. Darmst. P.-G.-O. v. 1726. Tit. IV. §. 3. in Verbind. mit 1, 2 und 4.)

Was lag nun aber gegen mich vor, und in wie weit lag es mindestens halb erwiesen vor, als sogleich in dem ersten Verhör die Verhaftung beschlossen und ausgeführt wurde? —

Ueber meine Betheiligung an den s. g. revolutionären Umtrieben von 1832 lagen die entfernten Anzeigen vor, die durch die vereinzelten vagen Aussagen eines Clemm, eines A. Becker, die durch Trapp wegen des Hinkelschen Frühstücks, wegen meiner Bekanntschaft mit Salisch (Maresquelle) und durch Faber und dessen Lehrlinge, wegen des Polenkoffers, entstehen konnten. Auch meine Theilnahme an dem Hambacher Fest lag vor. Aber weit entfernt, daß einige dieser Gegenstände in der That mindestens halb bewiesen gewesen wären — dazu reichten die vagen Aussagen Mitangeschuldigter nicht hin, — so fehlt an ihnen auch, nachdem ich nicht Anstand genommen, meiner Betheiligung dabei, so wie bei andern Puncten geständig zu sein, durchaus, wie nachgezeigt worden ist, jedes Merkmal eines Verbrechens, zumal eines solchen, auf welchem eine schwere Leibes- oder eine Lebensstrafe gesetzt wäre. Habe ich nachgewiesen, daß bezüglich der gegen mich erhobenen Anschuldigung die Verhängung auch nur der geringsten Strafe rechtlich unmöglich ist, und davon habe ich mit Anderen die redlichste Ueberzeugung, so war auch nicht der mindeste Grund zur Haftnahme vorhanden. Dem Herrn Untersuchungsrichter mußte Das bekannt sein, was ich erst später durch die Acteneinsicht erfahren habe, die Vagheit und Unzulänglichkeit der Anzeigen; er mußte sich überzeugt haben, daß kein mit peinlicher, oder nur mit irgend bedeutender peinlicher Strafe zu belegendes Verbrechen von mir begangen sein konnte. Es durfte also dem Rechte nach keine Haft eintreten. Abgesehen von Dem, was hinsichtlich der Captur, bei vorliegender Wahrscheinlichkeit des Verbrechens, nach dem Ausgeführten, gilt, sind (nach Feuerbach l. c. §. 534) noch Gründe, welche die Verhaftung eines Verbrechers rechtfertigen können:

1) Gefahr der Flucht und 2) Befürchtung von Collusionen mehrer Mitangeschuldigten. —

Daß ich der ersten, bei meinen Familien- und Geschäftsverhältnissen, bei vorliegendem Grundbesitze u. s. w. nicht verdächtig sein konnte — bedarf keines Beweises. Es ist mir dieses nicht nur mündlich öfters von dem Herrn Untersuchungsrichter gesagt worden, sondern er hat seine deßfallsige Ansicht und Ueberzeugung auch in verschiedenen Berichten an Gr. Hofgericht ausgesprochen. Davon war also bei der Verhaftung, die ich erdulden mußte und die in vielfältiger Beziehung und noch nachwirkend die Quelle unzähliger Leiden für mich und die Meinigen geworden, keine Rede. —

„Zur Vermeidung von Collussionen," die befürchtet wurden, sollte es dienen, als man mich einkerkerte und 10 lange Wochen nach Freiheit schmachten und nur dann frei ließ, als dieß auf geführte Beschwerde von dem obersten Gerichtshofe dieses

Landes verfügt wurde 19). Dieser Grund der Haftnahme ist von dem Herrn Untersuchungsrichter schriftlich und mündlich ausgesprochen worden. Vergleiche ich nun Das, was vorausgesetzt werden muß, um eine solche Haft (zur Vermeidung von Collusionen) zu bedingen (*Müller* a. a. O. §. 139 II. u. die Noten. *Grolman* a. a. O. §. 485.) mit Dem, was in der That gegen mich vorlag, so vermag ich mich der Ueberzeugung nicht zu entschlagen, *daß mir Unrecht geschehen*.

Ich frage in welcher Weise und mit Wem, nach der ganzen Lage der Untersuchung und der ihren Gegenstand bildenden Handlungen, ich wohl hätte colludiren können? Vier und fünf Jahre waren schon verflossen, seitdem jene Handlungen bewirkt worden waren, seit dem jene Begebenheiten stattgehabt hatten. Theils fast eben so lange, theils doch gewiß seit einigen Jahren schon, war darüber Untersuchung in einer Art und Ausdehnung eingeleitet worden, die für den auch nur allerfernsten Betheiligten den Gegenstand unausgesetzter Aufmerksamkeit abgeben und ihn bestimmen mußte, sich für alle Fälle vorzusehen, und mit Mitschuldigen, wenn er deren hatte, die nöthigen Verabredungen zu treffen. Dies würde auch ich zu thun nicht unterlassen haben, wenn ich in meinem Treiben, in meinen Handlungen auch nur entfernt den Character des Verbrechens hätte erblicken, hätte fürchten können zu der Untersuchung beigezogen zu werden. — Es ist aber, wie die Untersuchung dargethan hat, nicht geschehen.

Außerdem waren die muthmaßlichen Mitbetheiligten theils in Darmstadt, theils in Mainz auf dem Hartenberge, theils in Braunschweig, theils in Berlin in enger Haft, theils verstorben. Mit Wem hätte ich nun colludiren sollen? Es ist auch während meiner Gefangenhaltung Niemand weiter über irgend einen mich näher berührenden Gegenstand zur Untersuchung gezogen oder gar verhaftet worden.

Mit Wem und worüber hätte ich nun colludiren können? Mit Gefangenen, die in unzugänglichen von Wachen ringsumgebenen Kerkern, zum Theil auf mehr als 100 Wegsstunden entfernt, verwahrt wurden? Dann hätte meine Einsperrung in dem Gefängniß zu Darmstadt, wo so viele Angeschuldigte verhaftet waren, eher ein Mittel *für* die Collusion geben können als *dagegen*. Sollte ich über Handlungen colludiren, die ich für gänzlich unverbrecherisch halten mußte? Das hätte mir mehr schaden müssen, als nutzen können, wofür Das, was vor Jahren wegen des Hinkel'schen Frühstücks verabredet wurde, ein sprechendes Beispiel liefert (§. 21), denn ohne die damalige ganz zwecklose Verabredung (vergl. S. 255 Note) würde diese Sache auch nicht einen Schein von Wichtigkeit haben erlangen können.

Es konnte also die Befürchtung von Collussionen, die nirgends in der Sache gerechtfertigt ist, rechtlich als Grund der Verhaf=

---

19) Tiefe Trauer *dem* kleinen Lande, das nur Einen Gerichtshof hat, dessen criminal*processualische* Verhängungen vor einer höhern Instanz sicher sind! — Beschwerdeführung bei der höchsten Stelle ist dann aus naheliegenden Gründen nicht räthlich. D. H.

tung nicht angesehen werden. Und hiernach muß ich fast fürchten, daß die Bemerkung nicht unrichtig gewesen sei, welche der Anwalt meiner Gattin in der Eingabe vom 18. Mai 1837 machte: „daß die Verhaftnahme zum Erpressen von Geständnissen — einer anderen Tortur — unter einer Gesetzgebung nicht mißbraucht werden dürfe, die Ansprüche auf Civilisation mache," so sehr auch der Herr Inquirent diese Aeußerung übelgenommen hat. Denn erwäge ich, daß derselbe Herr Inquirent mich in dem Verhöre vom 13. März 1838 „mit Zwang" bedrohte *), und daß solcher Zwang möglicher Weise nur in Gefangenhaltung bis zum Geständniß bestehen konnte, so muß sich mir der Gedanke aufdrängen, daß ein anderes Motiv bei meiner Verhaftung vorgewaltet haben dürfte, als das, dadurch Collusionen zu verhüten, die nach dem Ausgeführten nicht wohl denkbar waren. Jedenfalls würde auch hier das Uebel, das mir durch die Verhaftung zugefügt wurde, in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen stehen, die durch das Vergehen selbst möglicher Weise gegen mich bedingt sein konnten.

Aber man ist besonders in politischen Untersuchungen zu sehr geneigt, Haft eintreten zu lassen, und vergißt, daß schon Kaiser Karl V. in dem Art. 218. der P.-G.-O., — wo „von mißbräuchen vnd bösen vnvernünftigen gewohnheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden" gehandelt wird —, abgeschafft wissen will, „daß durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare Personen on vorgeend Berichtigung, bösen Leumunt und andere gnugsam anzeygung angegriffen vnd in gefängknuß bracht werden, vnd inn solchem angriff etwann durch die oberkeyt geschwindtlich vnd unbedächtlich gehandelt, darburch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet."

Durch Nichts, was rechtliche Bedeutung haben könnte, ist sonach die Haft gerechtfertigt, die kurzer Hand über mich verfügt worden, und 10 lange Wochen bestanden hat, die meinen bürgerlichen, meinen geschäftlichen Verhältnissen den größesten Schaden zugefügt, die mich und die Meinigen in das tiefste Leid gestürzt, die die Gesundheit meiner Gattin untergraben, vielleicht für Immer zerstört hat!

Was Recht und Gesetz dem so widerrechtlich in Verhaftung Gehaltenen geben, Ansprüche auf Entschädigung — das geltend zu machen, behalte ich mir vor.

Wie aber die Haft an und für sich in dem Rechte nicht begründet war, so war auch die Art der Detention gegen alle Grundsätze des Rechts, gegen alle Humanität. — Nach unsern Gesetzen Tit. Cod. de custodia reorum (9.4.) besonders nach P.-G.-O. art. 11. (nach den Commentationen der ersten und berühmtesten Lehrer des Criminal-

*) Unprotocollirt zwar, aber doch wahr, wie der Herr Actuar Borngesser bezeugen muß, und bestätigt durch den Bericht vom 13. März d. J. ad Num. 5127, in welchem die Anwendung solchen Zwanges Gr. Hofgericht anheim gegeben wurde, als ich zur Frage 470 nicht zu wissen erklärte, wer der Verfasser eines vor mehr als fünf Jahren mir zugekommenen und mit O. unterzeichneten Briefes sei — der mir, zum Vorhalt des 22. Mai 1837, verdeckt vorgezeigt worden war. (§ 25.)

rechtes und Criminalprocesses, die ich oben schon angeführt habe), darf mit dem Gefängniß, als blose Sicherheitsmaßregel nicht mehr Uebel für den Gefangenen verbunden sein, als nöthig ist, um die Flucht oder die Collusion zu vereiteln. (Feuerbach l. c. §. 532.) „Der Richter muß unter den möglichen Mitteln für diese Zwecke dasjenige wählen, welches für den Angeschuldigten nach allen Verhältnissen seiner Lage, das am Wenigsten empfindliche ist. — — Aber es ist grausam, wenn man dem Angeschuldigten mit dem Zwecke seiner Verhaftung nicht streitende Bequemlichkeiten und Beschäftigungen versagt, und man findet einen wahrlich auffallenden Contrast, wenn man das wirkliche, durch alle diese Grausamkeiten ausgezeichnete Verfahren in so vielen deutschen Staaten mit den wahrhaft humanen Bestimmungen eines Gesetzes (P.-G.-O. Art. 11.) vergleicht, in welchem man so häufig nur den Abdruck der Rohheit und Barbarei seines Zeitalters finden zu können glaubte.“ (Grolman l. c. §. 486.)

„Da überdies die Verhaftung eine, nur in Ermangelung gelinderer Mittel zu ergreifende Maaßregel ist, welche dem Angeschuldigten nie drückender werden darf, als es ihr Zweck erheischt, so bildet sich von selbst die Regel, daß der Criminalrichter die Verwahrung des Angeschuldigten in einem öffentlichen Gefängniß verordnen, jedoch denselben keiner durch den Zweck seiner Verhaftung nicht gebotenen Beschränkung unterwerfen darf, vielmehr müssen dem Angeschuldigten alle, mit dem Zwecke seiner Verhaftung vereinbare Bequemlichkeiten und selbstgewählte Beschäftigungen gestattet werden.“ (Müller l. c. §. 140 mit den Noten.)

Wie war aber das Gefängniß beschaffen, in welchem ich eingesperrt gehalten wurde? War ich nur solchen Beschränkungen unterworfen, die im Zwecke der Verhaftung lagen? Ich bitte nicht zu vergessen, daß ich angeblich nur zur Verhütung von Collusionen verhaftet wurde. —

Ich kann vor allen Dingen nicht über die Erniedrigung weggehen, die für einen gebildeten Mann darin liegen muß, wenn er bei seinem Eintritt in den Kerker, einer körperlichen Visitation unterworfen wird, wenn er sich vor dem Kerkerwärter fast völlig entkleiden und Betastungen dulden muß, die den Zweck haben sollen, daß der Verhaftete nichts bei sich behält, womit er (im vorliegenden Falle!) colludiren kann. Wer dies je hat erleiden müssen, und wem hierbei nicht die Galle übergelaufen ist, wessen sich nicht die heftigste Entrüstung bemeistert hat, der hat das Gefühl seiner Menschenwürde verloren, der ist zum Sclaven, zum Thier herabgesunken.

Hierin liegt der Anfang der unzähligen Erniedrigungen, welchen der Gefangene ausgesetzt ist, der Quälereien, welche ihn treffen, und gegen die ihm weder Schutz noch Hülfe gegeben ist. Alles dieses erzeugt das Gefühl, daß alle Persönlichkeit einem geraubt, daß man zur Sache herabgewürdigt sei. Mir wenigstens wurde ein solches niederdrückendes Gefühl erweckt. Das Gefängniß selbst, bei mir ein Raum von etwa 18 Fuß Länge, 12 Fuß

Breite, und von 14—15 Fuß Höhe (bei den Meisten nur etwa 12 Fuß ins Gevierte), bietet in seinen kahlen Wänden, halb Holz, halb Quader, einen trüben Anblick dar. Durch ein 9 bis 10 Fuß in der Höhe angebrachtes Fenster von etwa fünf Fuß Breite und 1½ Fuß Höhe erhält der arme Gefangene Licht und Luft. Das Licht kann aber bei von Staub und Schmutz bedeckten Scheiben, bei weit über das Fenster hervorragender Mauer nur dann hinreichend sein, wenn der Tag hell ist; bei bedecktem Himmel ist es am Tage oft so düster im Gefängnisse, daß man nur mit Mühe lesen kann, und sich dazu oft künstlicher Mittel bedienen muß. Die Nacht tritt um 2—3 Stunden früher, der Tag eben so später ein, als in andern Wohnungen. Die frische Luft, dieses erste Lebensbedürfniß, hat nur einen Raum von 15—18 Zoll ins Quadrat, durch welchen sie in den Kerker kommen kann. Also kärglich genug ist sie dem Gefangenen zugemessen, dessen Zimmer (!) von den Gerüchen des Essens, von der menschlichen Ausdünstung und von dem Gestanke, den der schlechtverschlossene Leibstuhl verbreitet, mit verdorbener Luft so angefüllt ist, daß oft das Athemholen beengt wird. Ich war genöthigt, Tag und Nacht das Fensterloch offen zu halten, um diesen Einwirkungen zu entgehen, und konnte nicht schlafen, wenn es nicht geöffnet blieb *). Der Zutritt zu dem kleinen Fenster ist schon durch die Höhe, in welcher es angebracht ist, verboten. Damit man sich aber ja nicht einfallen lasse, Gottes blauen Himmel doch einmal sehen zu wollen, den er mit gleicher Liebe über Hohe und Niedrige, über Gerechte und Ungerechte gewölbt hat, damit man die Erquickung des Genusses der frischen Luft nicht haben, sich nicht anwehen lassen möge von dem Hauche der reinen Atmosphäre, so verbieten (in meinem Fall unmenschliche) Anordnungen, die als Disciplinargesetze jedem Gefangenen zum Studium und zur pünktlichsten Nachachtung vorliegen, unter Androhung von harten Züchtigungen, sich an das Fenster zu stellen, und an demselben emporzuklettern. Die Bewegung, die der Gefangene sich machen kann, besteht hauptsächlich darin, daß er, wie ein eingesperrtes wildes Thier sich in seinem Käfig hin und her bewegt, in seinem Kerker auf und niedergeht, denn die kurzen höchstens 45 Minuten dauernden Spaziergänge in einem eigens dazu hergerichteten, von 20 — 22 Fuß hohen Mauern eingeschlossenen Zwinger, die nur alle 8—10 Tage stattfinden konnten, reichen nicht hin, um die zur Erhaltung der Gesundheit nothwendige Leibesbewegung zu haben. Ich konnte 10 Schritte in der Diagonale meines Gefängnisses machen; da ich nun bis 18 und 24,000 Schritte täglich machte, so maß ich den bezeichneten Raum 18—2400 mal, wobei ich des entstehenden Schwindels wegen nur eine halbe Stunde anhaltend gehen konnte.

Um die Speisen, die mir in leidlich guter Beschaffenheit, aber Mittags fast immer kalt, gereicht wurden, zum Munde bringen zu können, durfte ich mich nur allein eines Löffels und einer Ga=

*) Der derartige Geruch hatte meinen Schlafrock so durchdrungen, daß ihn ein mehrwöchentliches Auslüften im Freien nicht vertreiben konnte.

bel von Holz oder Horn bedienen, die ich mir kaufte, indem nur ein ganz ordinärer Holzlöffel verabreicht wird. Ein Messer zu haben ist nicht gestattet. Da mußten denn, wenn das Fleisch wohl etwas hart war, und der hölzerne Löffel nicht durchdrang, die Finger zur Hülfe genommen werden, um es in solche Stücke zu bringen, die man zum Munde führen kann. Das Licht, das Abends zu brennen ausnahmsweise gestattet wird, muß um 9 Uhr gelöscht werden.

Die Beschäftigung, die gestattet war, bestand allein in Lectüre. Die mir von dem Herrn Inquirenten anfänglich zugesicherte Erlaubniß, Berufsarbeiten vorzunehmen, in Folge welcher ich mir einen Kasten mit Acten kommen lies, die eine Verwaltung betrafen, mußte (?) derselbe wieder zurücknehmen, weil Arbeit, der Consequenz wegen, nicht gestattet sein dürfe.

Das Geschäft des Bettmachens, eine Arbeit, der sich in der Regel Niemand unterzieht, der nicht auf der unteren Stufe der Gesellschaft steht, ist dem Gefangenen überlassen, sowie auch, will er bei seinen traurigen Wanderungen im Kerker nicht in Staub ersticken, das der Reinhaltung desselben. Ich sah Beides als Beschäftigung an, die Abwechselung in das peinliche Einerlei des Gefängnißlebens bringt, und erlangte nach vielem Bitten bei dem Gefangenwärter einen s. g. Reiblumpen, mit welchem ich den ekelhaften Schmutz von den Wänden und von den Diehlen abwaschen, und durch tägliches Aufnehmen derselben, wie es die Mägde zu thun pflegen, den Staub niederhalten konnte. Doch muß ich bemerken, daß mein Gefängniß 2—3mal gekehrt und einmal — etwa 4 Wochen nach meiner Verhaftung — gründlich ausgewaschen wurde.

Und wie beschränkt, wie verkümmert ist der briefliche Verkehr mit den außen in Angst und Sorgen verkommenden Lieben! Wie wird man, oft ohne Grund, der Qual längeren Wartens auf Nachricht von Gesundheit und Leben der Seinigen ausgesetzt!

Ich könnte ein Buch schreiben, wollte ich alle die Entbehrungen, alle die Quälereien und Beschränkungen bezeichnen, die ohne Noth und ohne Zweck Der erdulden muß, der so unglücklich ist, wegen Verdachts einer Schuld, und für den ostensiblen Zweck der Collusions-Verhütung, eingekerkert wird. In dem Angedeuteten, das mit milden Farben wahrheitsgetreu gezeichnet ist, liegt schon genug um zu überzeugen, daß die Art und Weise des Arrestes zur Sicherheit und um mögliche Collusionen Mitschuldiger zu verhüten, wie er hier im Lande statt hat, in grellem Widerspruch mit Dem stehet, was die Menschlichkeit, die Achtung vor der Persönlichkeit Dessen gebietet, der nur verdächtig, oft nur ganz entfernt verdächtig, nicht überführter Verbrecher ist, was Gesetz- und Rechtsbücher in dieser Beziehung verfügen und lehren und als das Maximum des Uebels angesehen wissen wollen, das in solchen Fällen der Haft, dem ohnehin durch Beraubung seiner Freiheit schon hart Gestraften zugefügt werden darf. Vergl. Mittermaier Strafv. I. Abthl. §. 46. S. 204 seq, insbesondere das ad II. sub 2. u. 4. Gesagte.

In der That, so sehr man sich auch mit humanen Rücksichten brüsten mag, welche man bei der Erbauung unserer Arresthäuser habe walten lassen, so sind die Gefängnisse in denselben nichts weiter als wahre Marterkammern, und die Art der Haft scheint mehr berechnet, die abgeschaffte Tortur zu ersetzen und durch fortgesetzte Qualen empfindlicher zu machen, als ein Sicherungsmittel gegen Flucht und Collusionen abzugeben.

§. 36. Der Kostenpunkt in einer Criminalsache, die mit einem so großen Aufwand außerordentlicher Mittel und Einrichtungen verbunden ist, wie die gegenwärtige, dürfte noch einige, mindestens eventuelle Berücksichtigungen in dieser Vertheidigungsschrift finden. Hauptsächlich ist es die solidarische Verbindlichkeit zur Kostentragung, die überhaupt und insbesondere in Bezug auf mich zu bestreiten ist.

Ich erlaube mir Dasjenige hier zu wiederholen, was von Bauer (Strafrechtsfälle 2. Band) zur 2. Abhandlung im Anhange über die Untersuchungskosten ausgeführt ist. Es ist bekanntlich eine sehr streitige Frage: ob die einzelnen Theilnehmer eines Verbrechens zur Erstattung der Criminalkosten als Sammtschuldner oder nur nach ihrem Antheile verbunden sind? Die von unserm Collegium befolgte (richtige) Ansicht, nach welcher jeder Mitschuldige nur für die durch ihn verursachten Kosten haftet, beruht auf folgenden Gründen:

1) Es ist die, sowohl auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auf den positiven Vorschriften des gemeinen Rechts beruhende Regel, daß überhaupt mehre Mitschuldner nur pro rata haften. L. 11. §. 12. de duobus reis constituendis. Hingegen bildet
2) die Gesammt-Verbindlichkeit nur eine Ausnahme von dieser Regel und bedarf daher eines besondern Rechtsgrundes, welcher hier nur in einer gesetzlichen Vorschrift bestehen könnte. Nun machen zwar
3) die Gesetze allerdings eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel, indem sie bestimmen, daß mehre Theilnehmer eines Verbrechens in solidum haften sollen; allein die betreffenden Gesetzstellen reden blos von der Verbindlichkeit, dem Verletzten den durch das Verbrechen verursachten Schaden zu ersetzen. L. 14. §. ult. D. quod metus causa. L. 1. C. de condict. furtiva [20]). Es kommt
4) darauf an: ob dießfalls eine Ausdehnung oder analogische Anwendung gesetzlicher Vorschrift auf die Verbindlichkeit zum Ersatze der Criminalkosten statt finde? Dies ist jedoch zu verneinen, weil eines Theils Ausnahmen von der Regel über-

---

20) Mittermeier sagt in seinem „Strafverfahren" (3. Auflage. II. S. 449: „Eine solidarische Haftungspflicht mehrer Mitschuldigen wegen Proceßkosten ist nicht begründet, daher jeder nur für die von ihm veranlaßten Kosten und für die allgemeinen Untersuchungskosten nur theilweise haftet. Die gegenseitige Meinung beruht auf einer grundlosen Ausdehnung der römischen Vorschriften über solidarische Haftung wegen Privatgenugthuung, auf die Proceßkosten." Vergl. Henke Handbuch des Cr.-Rechts und der Cr.-Politik IV, S. 753

haupt strenge auszulegen sind, anderntheils zwischen der Verbindlichkeit, den durch das Verbrechen selbst verursachten Schaden zu ersetzen, und der Verbindlichkeit zum Ersatze der Criminalkosten, auch abgesehen von der Beschaffenheit des Gegenstandes, wesentliche Verschiedenheiten obwalten, welche von jener auf diese keinen Schluß gestatten. Beide Verbindlichkeiten unterscheiden sich nämlich

a) in Hinsicht ihres Grundes. Die erste entspringt aus dem Verbrechen selbst, zu dessen Thatbestande der Schaden mit gehört, die letzte hingegen hat ihre Quelle in der verschuldeten Veranlassung der Untersuchung und erstreckt sich daher auch nur auf Ersatz derjenigen Criminalkosten, welche auf eine solche Weise verursacht worden. Hieraus ergiebt sich dann

b) ein Unterschied in Ansehung der verpflichteten Person, indem jene Verbindlichkeit nur den wirklichen Verbrecher trifft, während zum Kostenersatz auch Andere verpflichtet sein können, insbesondere der Ankläger, der Denunciant, der Inquirent [21]), der von der Instanz Absolvirte, und der ganz Losgesprochene. Ja selbst der Schuldige hat diesen Ersatz nicht in Folge des Verbrechens, sondern vermöge der durch sein Verbrechen begründeten Nothwendigkeit des strafgerichtlichen Verfahrens und des hierdurch verursachten Aufwandes, eben daher aber nur insofern er solchen verursacht hat, zu erstatten. Ueberdies ist

c) wider jeden Theilnehmer des Verbrechens ein eigenes Strafverfahren begründet. Wenn man solche aber der Connexität wegen vereinigt, so ist dieses zwar sehr zweckmäßig, hierin liegt jedoch kein Rechtsgrund einer Sammtverbindlichkeit. Da endlich

d) die Verbüßung des Verbrechens selbst mehre Theilnehmer nicht **in solidum** trifft, so ist dieses auch nicht hinsichtlich des in Folge der Verurtheilung zu leistenden Kostenersatzes anzunehmen. (Bauer Strafpr. §. 271. n. d. und die daselbst angeführten Schriften.)

Da hiernach die Verbindlichkeit zum Kostenersatze gemeiniglich nicht die Natur einer Sammtschuld hat, besondere, das Gegentheil bestimmende Normen aber sich in der betreffenden Gesetzgebung nicht finden, so rechtfertigt sich die Verurtheilung eines jeden

---

21) Oder ein leichtfertiger oder leidenschaftlicher Commissarius, der in der Abfärbung dieser Eigenschaften Bericht erstattet, worauf z. B. eine auf dem Disciplinarwege, im Communicativproceß zum Ziel zu führende Erörterung, aus Vorurtheil, Unverstand, oder auchBöswilligkeit, in einer Criminaluntersuchung vorgenommen wird, die in dem richtigen Verhältniß, in welchem sich ihre Unerfindlichkeit immer anschaulicher und klarer herausstellt, ausgedehnt und gestreckt wird, in der Hoffnung, doch noch vielleicht etwas gegen den sogenannten Inculpaten zu finden. (Vergl. S. 282, Note 15.) Die Annalen mussen leider auch von dieser Species strafrechtspfleglicher Verirrung ein alles Rechtsgefühl empörendes Beipiel zu seiner Zeit mittheilen. (Vergl. Bd. 7. d. fortg. Annalen S. 202.) D. H.

Theilnehmers in die Kosten der Untersuchung, so weit solche gegen ihn gerichtet war.

Außerdem bitte ich Dem die verdiente Rücksicht zu schenken, was über diesen Gegenstand mit Wahrheit vorgetragen wird von Mittermeier a. a. O. II. Abth. S. 342. §. 191. Müller a. a. O. §. 204. Demme Annalen, 1. Bd. S. 358.

Wenn nun hiernach gemein= oder particularrechtlich, oder nach einer dem Rechte widerstreitenden constanten Praxis des hohen Gerichtshofes *), überhaupt eine Verurtheilung mehrer Mitschuldiger in die Kosten unter solidarischer Haftbarkeit so wenig geschehen kann, als dies in den Fällen völliger Freisprechung (bei jedoch verschuldeter Verdächtigkeit [22]) oder der Absolution von der Instanz [23]) rechtlich möglich ist, so kann das noch weniger

---

*) Die Meuterer des Jahres 1830 wurden nur pro rata in die Kosten verurtheilt.

22) Mittermeier a. a. O. II. S. 415: „Jede Freisprechung des Angeklagten muß auch die Lossprechung von den Kosten nach sich ziehen. (art. 12. CCC. Bauer Grundſ. §. 264.) Dieser Satz ist jedoch nicht allgemein anerkannt und man nimmt selbst bei völliger Lossprechung an, daß der Angeschuldigte die Kosten auch dann zu tragen hat, wenn er durch sein unbesonnenes oder verdächtiges Benehmen die Untersuchung veranlaßte..... So sehr diese Ansicht *) durch die Autorität der neuen Gesetzgebungen bestätigt wird, so wenig kann sie doch gemeinrechtlich gebilligt werden. Denn da wo der Ankläger oder der Staat nicht beweisen konnte, steht der Angeschuldigte juristisch als schuldlos da, der Verdacht hat sich doch nur als täuschender Schein gezeigt, und wenn den Inc. auch eine Schuld wegen Leichtsinns traf, so hat er schon durch die Qualen der Untersuchung oft hart genug Uebel gelitten; wenn auch Verdachtsgründe vorhanden waren, so ist der Staat doch selbst nicht vom Vorwurf der Verschuldung freizusprechen, indem er durch eine grundlichere Prüfung von der Schuldlosigkeit des Inculpaten sich hätte überzeugen können." — Freilich läßt dies hier und da die Leidenschaftlichkeit und Vorurtheil-Eingenommenheit, so wie beziehungsweise der blinde Gehorsams=Eifer der zur Ueberwachung der Interessen des armen Staats niedergesetzten Richter nicht zu, wofür diese „Annalen" einen höchst prägnanten Fall als Beleg zu seiner Zeit mittheilen werden. D. H.

*) Jedoch wieder sehr verschieden. Das Oestr. Gſb. Art. 537 spricht nur von Dem, gegen welchen die Untersuchung eingestellt wird. Das Preuß. R. Art. 609 sieht darauf, ob der Losgesprochene durch unbesonnenes oder unredliches Betragen gegründete Veranlassung zur Untersuchung gab, erkennt aber als Regel, daß der Losgesprochene die Kosten nicht trage. Dazu Rescript von 1812 in Mannkopf Cr. Ordnung S. 417. Das Baiersche Gſb. sieht Art. 405 darauf, ob der Losgsprochene die Verdachtgründe, auf welche die Untersuchung gebaut wurde, durch eigenes Verschulden veranlaßte. Das Badensche Strf. Edict spricht §. 19. jeden von Kosten frei, außer wenn eine erwiesene strafliche oder doch gesetzwidrige Handlung desselben den Proceß und die Untersuchung gegen ihn veranlaßte.

23) Mittermeier sagt in seinem Strafverfahren (3. Aufl. Bd. II.) S. 447: „Nimmt man diese Art der Lossprechung als eine bloße Suspension des Processes an, wobei also unentschieden bleibt, ob den Inculpaten eine wahre Verschuldung trifft, und erwägt man, daß es nur auf Willkühr beruht, ob man aussprechen will, daß der Inc. die Untersuchung veranlaßte, so ist es nicht zu rechtfertigen, Kosten, als ein drückendes Uebel, demjenigen aufzulegen, dessen Schuld nicht hergestellt ist *)." (Stübel Cr. V. §. 1277 Grolmann 546.)

*) Sehr weicht hiervon ab das Altenb. Gesetz von 1837 über den Indizienbeweis. Nach §. 20. soll der ab instant. Absolvirte zur Kostenerstattung (gänzlichen oder theilweisen) verurtheilt werden, wenn wegen der Größe des Verbrechens nicht auf den Reinigungseid erkannt werden kann, die

in Bezug auf meine Betheiligung bei den Gegenständen **dieser** Untersuchung geschehen, da dieselbe, angenommen diese Betheiligung existire, wie sie nachgewiesener Maaßen nicht besteht, in gar keinem Zusammenhang mit den Handlungen der übrigen Angeschuldigten sich befindet, sondern in abgesonderter Weise für sich dasteht.

Sodann sind es die Kosten, die außerordentlicher Weise durch Bestellung einer besonderen Untersuchungs-Commission außerhalb des gewöhnlichen Sitzes des Gerichts, durch die in keinem Rechts-Gesetze begründeten Mittheilungen der Verhörprotocolle an die Bundes-Centralbehörde, an so viele auswärtige Gerichte &c. &c. entstanden sind, zu deren Tragung die Betheiligten nicht verpflichtet erachtet werden können. — **Müller** a. a. O. §. 204. not. 8.

Es bedarf gewiß nur dieser Bemerkungen, um zu veranlassen, daß hohes Hofgericht diesem Puncte die verdiente rechtliche Berücksichtigung widmen und hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten mit eben der Gewissenhaftigkeit, eben so sehr nach dem strengen gesetzlichen Rechte erkennen werde, wie dies bezüglich der Hauptsache zu erwarten ist.

§. 37. Ich komme nun zum Schlusse dieser Vertheidigungsschrift. — So wahr Das ist, was der Criminalrichter **Nöllner** zu einem im März oder April vorigen Jahres von der Untersuchungs-Commission erstatteten Berichte über die von dem hohen Collegio aufgeworfene Frage: ob nicht eine theilweise Aburtheilung in den bereits geschlossenen Sachen stattfinden möge, gesagt hat, daß nämlich eine **gründliche** Vertheidigung nicht möglich sei, wenn nicht der Vertheidiger **alle Acten** in dieser Untersuchungssache eingesehen und gelesen habe, weil leicht in diesem oder jenem Specialfascikel Data zur Defension liegen könnten, die von dem Inquirenten übersehen worden *), so gewiß kann diese Defensionalhandlung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Es ist mir zwar die Einsicht der in dieser Untersuchungssache entstandenen Acten gestattet worden, allein bei der Masse dieser Acten, bei der unbequemen Art, wie die Anwälte deren Einsicht nur allein nehmen können, war es nicht möglich alle Specialfascikel einzusehen. Das Lesen derselben würde allein mehrere Monate in Anspruch genommen haben und einer gleich langen Zeit würde es bedurft haben, aus solchem Material eine umfassende, vollständige, gründliche Vertheidigungsschrift zu entwerfen.

Stärke des Verdachts die Kraft desselben Anschuldigungsbeweises hat **und** der Angeschuldigte durch Fahrlässigkeit oder ungehöriges Verhalten die Untersuchung herbeigeführt oder verzögert hat. — Ueber diese gesetzliche Bestimmung und **ihre von eigenthümlichen Verhältnissen bedingte Anwendung** werde ich in einer besondern Abhandlung kritische aus der Praxis dieses Landes gegriffene Bemerkungen niederlegen. D. H.

*) Leider ist, wie überall in der Untersuchung sich darstellt und nicht genug wiederholt werden kann, gegen alle rechtliche Bestimmungen, den Vertheidigungspuncten gar keine Aufmerksamkeit gewidmet, sondern alle Sorgfalt auf Erforschung und Beweis der Anschuldigung verwendet worden. (Vergl. §. 18. S. 225. §. 25. S. 268. ff. §. 31. S. 296. ff.)

Ich habe mich also mit wenigen Ausnahmen auf die Einsicht derjenigen Acten beschränkt, die bezüglich meiner angeblichen Betheiligung bei der Untersuchung aufgenommen worden sind, und mußten mir die denselben beigefügten zum Theil sehr dürftigen, zum Theil übermäßig ausgedehnten Auszüge aus den gegen Andere geführten Specialfascikeln, wie z. B. der Gladbachischen Verhöre, genügen, um darauf meine Vertheidigung zu gründen.

Gegen Berücksichtigung anderer Acten, namentlich solcher, die bei auswärtigen Justizbehörden über die von denselben gepflogenen Untersuchungen entstanden sind, und davon mir keine zur Einsicht ausgestellt wurden, muß ich mich rechtlich verwahren.

Es wird, dieser Ueberzeugung lebe ich, der Gerichtshof, der das Urtheil in dieser über das Glück, über die künftige Existenz vieler achtbaren und geachteten Familien entscheidenden Untersuchungssache zu sprechen hat, wie die Arten so auch diese Vertheidigungsschrift mit Sorgfalt zu prüfen nicht unterlassen. Und dann genügt das Gesagte, das zur Ersparung von Zeit und Kosten mehr in Andeutungen besteht, als in umfassenden Ausführungen, um erwarten zu dürfen, daß hochverordnetes Hofgericht, im Bewußtsein der ihm verfassungsmäßig beiwohnenden Selbstständigkeit und der ihm sonst gegebenen hohen und wichtigen Stellung, ohne Rücksicht auf politische Gesinnungen, auf Partheigeschrei u. s. w. nur das Recht und das ganze Recht und nichts als das Recht im Auge haben und darnach erkennen werde.

Sollte irgend eine Rechtsverletzung gefunden werden, so ist sie gewiß von der allerunbedeutendsten Art, so daß die dafür zu erkennende Strafe durch den ausgestandenen, nach meiner fortdauernden Ueberzeugung, gegen Recht erkannten Arrest bei Weitem überschritten wäre. Da ich aber nach voller juristischer Ueberzeugung in den zur Untersuchung gebrachten Thatsachen eine Rechtsverletzung nicht zu finden vermag, so kann ich mit Zuversicht den Antrag stellen, das ich von der Anschuldigung irgend eines Verbrechens, insbesondere von der Theilnahme an criminellstrafbaren „revolutionären Umtrieben" völlig freigesprochen werden möge.

Gießen den 25. August 1838.

Dr. Bansa.

Entscheidung.

In Untersuchungs-Sachen gegen die Theilnehmer an den in den Jahren 1832—1835 in der Provinz Oberhessen stattgefundenen hochverrätherischen Bestrebungen (?) und andern damit in Verbindung stehenden Verbrechen wird auf amtspflichtiges Verhör, von einem Theile der Angeklagten geführte formliche Vertheidi-

gung und erstattete schriftliche Vorträge hiermit zu Recht erkannt, daß:

rc. der Großherzogl. Hofgerichts-Advocat Dr. Bansa zu Gießen bezüglich der Anschuldigung, im Jahr 1832 hochverrätherische Zwecke verfolgt und von dem im April 1833 zu Frankfurt zur Ausführung gekommenen hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft gehabt zu haben, von der Instanz zu absolviren, von dem Vorwurf einer Mitwirkung für letzteres aber gänzlich freizusprechen, dagegen — wegen Geldspenden zur Unterstützung der Flucht von bei dem Frankfurter Attentate betheiligt gewesenen Individuen und zur Beförderung des Projectes, die Friedberger Gefangenen zu befreien — in eine, durch die Untersuchungshaft übrigens als bereits verbüßt zu betrachtende, vierwöchige bürgerliche Arreststrafe zu verurtheilen sei.

Soviel hiernächst den Kostenpunct betrifft, so wird erkannt, daß

1) ein jeder der im Urtheil aufgeführten Inquisiten (?), mit Ausnahme des Studenten Schlemmer und des Chirurgen Keller, welche gänzlich — und des Küfers Faber, sowie des Bäckers Kämmerer, die von Bezahlung eines Fünftels der Kosten ihrer Untersuchung frei sind,

a) die Kosten, welche durch die speciell gegen ihn geführte gerichtliche Untersuchung erwachsen und, soweit nicht durch außerhalb des Gerichtssitzes nothwendig gewordene Vornahme von Gerichtshandlungen ein besonderer Aufwand veranlaßt worden ist, nach Vorschrift der Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 zu berechnen sind, wohin auch die Copialgebühren für die, für eines jeden einzelnen Inquisiten (?) Untersuchungssache aus connexen Acten gefertigten Extracte, und die, nach Maßgabe des 2. Abschnittes jener Tax-Ordnung unter lit. A. XIV und C. XL in Ansatz zu bringenden Kosten für die der Bundescentralbehörde zu Frankfurt am Main im Interesse der sämmtlichen anhängigen Untersuchungen (?) mitgetheilten Abschriften der Verhörprotocolle, sodann die vorläufig notirten hofgerichtlichen Stempeltaxen und Urtheilskosten gehören,

b) die durch seine Ablieferung in das Arresthaus etwa entstandenen, sowie

c) die durch seine Unterhaltung während der Untersuchungshaft veranlaßten, endlich

d) die Defensionalkosten

zu tragen habe, daß sodann

2) von den durch die allgemeine Leitung des Untersuchungsprocesses und die im Interesse der Gesammtheit (?) nothwendig gewordenen objectiven Ermittlungen entstandenen Kosten, ferner von denjenigen, welche durch Anstellung besonderer Gefangenwärter und die über das gewöhnliche Bedürfniß hinaus zur Bewachung der in Haft gebrachten Angeklagten erforderlich gewordene Vermehrung der Militär-Mannschaft (?) veranlaßt worden sind, resp. im Falle der Detention der Gefangenen im hiesigen neuerbauten Arresthaus nothwendig hätten (?) aufgewendet werden müssen,

folgende Inquisiten (?) die nach Maßgabe der Größe ihrer Verschuldung und der hierauf im Allgemeinen sich gründenden mehr oder weniger langen Dauer ihrer Untersuchung und Haft nachstehend berechneten Kosten-Antheile zu bezahlen verbunden seien, und zwar

a) von den Kosten des ersten Abschnittes der Untersuchung vom Sommer 1833 an bis zum Frühjahr 1835 nach Ausscheidung von $\frac{13}{19}$ derselben, soweit solche nämlich auf Individuen fallen, die entweder gänzlich freigesprochen oder flüchtig geworden, oder aus besonderen Gründen Kosten zu bezahlen nicht verflichtet, oder endlich während der Untersuchung oder doch vor Aburtheilung der Sache verstorben sind, in welch' letzterer Beziehung dem Fiskus die etwaige Geltendmachung seiner Schadensersatz-Ansprüche im besonderen Verfahren vorbehalten bleibt — Student Gladbach und Pharmaceut Clemm ein Jeder $\frac{2}{19}$, die Küfer Faber, Schneider und Keller ein Jeder $\frac{1}{19}$ und Student Gros mit Carl Zeuner zusammen $\frac{1}{19}$,

b) von den Kosten des zweiten Abschnittes der Untersuchung vom Frühjahr 1835 bis zu Ende des Jahres 1837 — nach gleichfallsiger Ausscheidung von $\frac{1}{6}$ derselben, welche zum Theil auf denselben Gründen, wie die sub a) erfolgte, zum Theil aber auch darauf beruht, daß jene Kosten auch für solche Individuen, welche wegen Mitverwicklung in diese Sache bei Großherzglm. Hofgericht der Provinz Starkenburg in Untersuchung standen oder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren, aufgewendet worden sind: trägt Dr. Bansa $\frac{2}{126}$ (Vergl. Note 23, der vorstehenden Vertheidigung) 2c. 2c.

V. R. W. So geschehen, Gießen am 5. November 1838.

Großherz. Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.

Die oben erwähnte Mittheilung aus den Commissionsberichten der 2. Badenschen Kammer über den Strafgesetz-Entwurf.

Die in diesen Commissionsberichten enthaltenen Rechtsdarstellungen (und zunächst die hierunter folgenden Mittheilungen über die Anzeigepflicht und dießfallige Unantastbarkeit des Familienlebens, über das Wesen des Hochverraths und der Majestätsverletzungen 2c) werden gewiß mit Freuden begrüßt und beherzigt von jedem redlichen Forscher in der wissenschaftlichen Tiefe des gemeinen-Rechts, für dessen lebensfrische Wiedergeburt solche hohe Bestrebungen sicher ausgehende Verheißungen sind — werden aber, wie die Worte des Predigers in der Wüste, verhallen für die Ultras in dem Gerichtssaal, denen die guten frommen Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts, unter dem weiten Deckmantel controverser Gelehrsamkeit — zum Drehen und Wenden, Schleifen und Spitzen, nach Gelegenheit und Bedarf — überantwortet sind.

A. Ueber den 43. Titel: von dem Hochverrath. (aus No. 11, erstattet von dem Abg. Mördes).... Der Gegenstand,

auf welchen dieses Verbrechen gerichtet, die Mittel, wodurch es vollführt wird, haben zu allen Zeiten den wahren Freund des Vaterlandes mit tiefem Abscheu gegen dasselbe erfüllt, und die Androhung der schwersten Strafe gerechtfertigt. Von der andern Seite aber hat man die Eigenthümlichkeiten dieses Verbrechens, die mannigfachen Abstufungen der dabei erkennbaren Schuld, die unendliche Verschiedenheit der Motive und selbst den Einfluß von Zeit und örtlichen Verhältnissen völlig mißachtet. Nichts hat unter dem Scheine des Rechts in den Händen despotischer Regierungen die gesetzmäßige Freiheit der Bürger so sehr in Fesseln geschlagen, als die rachedürstenden Bestimmungen der ältesten Gesetzgebungen über das crimen majestatis und die ihm beigezählten Unterarten desselben. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts stellt uns die Rechtsgeschichte den Hochverrath als einen Inbegriff von Rechts-Singularitäten dar, die bei ihrer Dehnbarkeit nicht nur alle Handlungen, sondern selbst die Cogitatio des Menschen zu umfassen geeignet waren, und häufig dazu mißbraucht wurden.

Mit der philosophischen Bearbeitung des Strafrechtes erwachte zugleich das Bedürfniß, auch über die Natur dieses Verbrechens und seine Begrenzung gegen andere Verbrechen 2c. reiflicher nachzuforschen. Theils die Angewöhnung an römische Rechtsbegriffe und irrige historische Ansichten, theils Servilität oder auch die aus edlen Beweggründen erzeugte (aber überspannte) Sorge für die bürgerliche Ordnung standen einem befriedigenden Resultate der Wissenschaft indeß lange noch entgegen. Bis auf den heutigen Tag sogar streitet eine Reihe bewährter Criminalisten für die Behauptung: „daß der Hochverrath keine Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung zulasse, oder daß es für die Bestrafung dieses Verbrechens gleichgültig sei, ob die, auf Vernichtung wesentlicher Einrichtungen oder Grundbestandtheile des Staats gerichtete Handlung wirklich vollzogen, oder — wenn auch nur auf die entfernteste Art — unternommen worden sei." Diese praktisch höchst bedeutende, hauptsächlich nur aus dem positiven älteren Rechte entwickelte Lehre fand zwar Eingang in die dermalige Gesetzgebung von Frankreich, Preußen und Oesterreich, wurde jedoch durch den Einfluß des unsterblichen Feuerbach schon in dem baierischen Strafcodex von 1813 verlassen, noch consequenter aber durch die jüngst emanirten Gesetzbücher für die Königreiche Sachsen und Würtemberg verdrängt.

Nach einem Ueberblick dessen, was anderwärts die Codification auf dem Strafrechtsgebiete geleistet, wendet man sich mit hoher Befriedigung zu dem vorliegenden Titel unseres Entwurfs, an dem sich die Fortschritte der Doctrin nicht minder, als das dem ganzen Gesetze unterlegte Gerechtigkeits-Princip rühmlich bewähren. Als solche Begebnisse betrachtet die Commission zunächst die Bestimmtheit in der Bezeichnung des Gegenstandes, der Mittel und des zur Vollendung des Hochverraths erforderlichen Thatbestandes, wodurch sowohl die Gefahr für den Staatsbürger entfernt wird, wegen gleichgültiger, oder zweideutiger oder minder

strafbarer Handlungen gleich dem Hochverräther in Untersuchung gezogen zu werden, als auch der Gesammtheit die nöthige Garantie für den ihr durch das Gesetz verliehenen Schutz erhält. Gleich anerkennenswerth finden wir die Auszeichnung bestimmter Versuchs-Handlungen und die dem Richter dabei eröffnete Möglichkeit, je nach der entferntern oder näheren Stufe zur Vollendung oder zum Erfolg des Unternehmens, die angemessene Strafe zu bestimmen.

§. 538. „Hochverrath durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 535) *) die ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther von den Strafen getroffen, welche durch die vorhergehenden §§. 536 und 537 Demjenigen gedroht sind, der in hochverrätherischer Absicht einen Aufruhr erregt hat **)." Zu den ver-

---

*) Die mit lateinischen Buchstaben gesetzten Worte in abgedruckten §§. des Entwurfs bezeichnen die Commissionsanträge.

**) §. 538. Civil- oder Militairstaatsdiener, welche ohne die in den §§. 533, 535 nnd 536 bezeichneten Mittel zu einem hochverrätherischen Zweck die ihnen anvertraute öffentliche Gewalt mißbrauchen, werden als Hochverräther rc.

§. 533. „(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen Angriff gegen die geheiligte Person des Großherzogs unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft." Es schien der Commission bedenklich, die allgemeine Fassung: „Angriff gegen den Großherzog" beizubehalten, da sie leicht auf den Gedanken führen könne, als sei darunter schon eine solche Handlung begriffen, welche mittelbar die Person des Staatsoberhauptes bedrohte, z. B. die zum Zweck eines hochverrätherischen Angriffs auf den Großherzog ausgeführte Erstürmung der Schloßwache, Entwaffnung eines Postens rc. Ein solches Verbrechen ist aber nach §. 94 nur eine Handlung, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Hochverrathes erst angefangen, der persönliche Angriff selbst aber noch nicht erfolgt ist, und begründet deßhalb nur die Strafe des Versuchs. Anders würde das Attentat in dem Falle zu characterisiren sein, wo der Angriff oder die Drohung unmittelbar gegen die geheiligte Person des Großherzogs statt gefunden hat. Hier sind die allgemeinen Begriffe über Versuch und Vollendung durch die specielle Vorschrift des §. 533 in so weit modificirt, als dadurch schon dem bloßen Angriff oder der Drohung, ohne Rücksicht auf eine wirklich eingetretene Nöthigung, die Strafe des vollendeten Verbrechens gedroht wird. Aus diesem Grunde wählte man, statt des oben angeführten Ausdrucks, die schon durch die Motive (S. 106 des 8. Bd. der Annalen) angedeutete Bezeichnung: „Angriff gegen die geheiligte Person des Großherzogs."

§. 535. „(Bewirkter Einfall einer auswärtigen Macht.) Wer den Einfall einer auswärtigen Macht veranlaßt, um mittelst Anwendung von Gewalt den Gr. von der Regierung zu entfernen, das Gr. ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverband loszureißen oder die Staatsverf. abzuändern oder zu unterdrücken, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet wirklich erfolgt ist, ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft." Unter den hier genannten hochverrätherischen Zwecken schien es der Commission passend, auch noch des weiteren Falles zu erwähnen, wenn die Verfassung nicht gerade bleibend abgeändert, wohl aber vorübergehend ihrer Wirksamkeit beraubt werden soll, indem irgend einem der gesetzgebenden Factoren die nach der Constitution ihm angewiesene Theilnahme an den Staatsgeschäften

schiedenartigsten Bemerkungen gab die Fassung dieses Paragraphen der Commission Anlaß, und zwar zunächst durch den Zweifel darüber: *wer* unter den hier genannten Trägern der öffentlichen Gewalt zu verstehen sei? Wollte man dahin jeden vom Staate mit irgend einem untergeordneten Amte Bekleideten rechnen, als z. B. einen Bürgermeister, einen Posthalter, so würde sich leicht ergeben, daß ein solcher für die geringste Theilnahme an einem hochverrätherischem Complotte, wie u. a. durch Bestellung eines auf das Unternehmen bezüglichen Briefes, mit der Strafe des Aufruhres und sogar auch in dem Falle getroffen würde, wenn das durch ihn beförderte verbrecherische Vorhaben nicht einmal zur Ausführung kam.

Bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks konnte man selbst die Besorgniß nicht für ungegründet halten, daß derselbe auch gegen Diejenigen angewendet werden könnte, welchen nach der Verfassung ein Stimmrecht bei der gesetzgebenden Gewalt zukömmt, die also im Gefühle ihrer Pflicht und mit dem reinsten patriotischen Eifer

---

gewaltsam unmöglich gemacht würde. Die Gefahr, welche dadurch für Gemeinwohl unter Umständen entstehen und der Regierung ebenso gut, als den beiden Kammern drohen kann, liegt so nah, daß der Vorschlag, nach dem Worte „abzuändern" noch beizufügen: „*oder zu unterdrücken*" einer weitern Rechtfertigung kaum bedürfen wird.

§. 536. „(Hochverrätherischer Aufruhr) Wer zu einem gleichen hochv. Zwecke (§. 535) einen im Inneren ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochv. Zweckes in Folge vorausgegangener *Verschwörung* an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als *Hochverräther* mit dem *Tode* bestraft." Die Zurückweisung auf den §. 535, in welchem die durch feindlichen Einfall beabsichtigten *Zwecke* aufgezählt sind, erfordert es, statt des Wortes „*Absicht*" das Wort: „*Zweck*" zu setzen, wodurch zugleich dem Mißverständniß begegnet werden sollte, als wolle das Gesetz die hochverrätherische Absicht auf den feindlichen Einfall, also auf das *Mittel* der Staatsumwälzung beziehen, während es hier offenbar die Strafe des Aufruhrs bei gleicher objectiver *Tendenz* bestimmt. Diese Erläuterung fand die Commission um so nothwendiger, als nur dadurch der Aufruhr zu einem *hochv.* Unternehmen gestempelt wird. Ohne diese Zwecke aber, wenn also nur die Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung 2c. oder eine obrigkeitliche Verfügung durch Anwendung von Gewalt verhindert, der Staat folglich nicht in seiner Existenz angegriffen werden soll, fällt das Verbrechen unter den Begriff der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit. Nach der Absicht des Gesetzes soll ferner die *volle* Strafe nur dann zur Anwendung kommen, wenn der hochv. Aufruhr bereits wirklich *zum Ausbruch gekommen ist*.

Um dies bestimmter auszudrücken, wählte man statt der Worte: „einen Aufruhr im Innern angestiftet" die Fassung: „einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat," wodurch das Verbrechen also erst als *vollendet* gilt.

§. 537. „Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so ist auf *lebenslängliches* oder *zeitliches Zuchthaus* nicht unter 10 Jahren zu erkennen." §. 537. a. „Wer an einem Aufruhr in hochv. Absicht (§. 535) Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchth. nicht unter 6 Jahr, und im Falle des §. 537 mit Zuchth. bis zu 12 Jahr bestraft." (Sollte hier nicht ein Druckfehler obwalten, sollte nicht da wo 6 Jahr steht, 12 Jahr stehen, und umgekehrt?)

ihre Stellung dazu anwenden, auf Verbesserung in der Verfassung hinzuwirken, also möglicher Weise Gefahr liefen, eines der in §. 535 gedachten Zwecke verdächtig zu werden. Da aber weder die eine noch die andere dieser Auslegungen im Sinne der Regierung lag, so war eine Verständigung leicht dahin möglich, daß der §. nur auf solche höhere Staatsfunctionäre bezogen werden soll, die ohne in den §§. 533, 535 und 536 bezeichneten Mittel durch die ihnen anvertraute Macht einen Angriff auf die Grundverfassung des Staats mit Erfolg zu unternehmen im Stande wären. Diese Absicht glaubt die Commission nun in der veränderten Fassung des Paragraphen unzweideutig ausgedrückt zu haben.

Es liegt in der Natur solcher Verbrechen, daß bei ihnen ein Versuch, wie ihn der §. 94 *) charakterisirt, nicht vorkommen kann, da jeder zum Zweck der hochv. Plane mit Anwendung der Dienstgewalt vollzogene Act an und für schon einen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt involvirt. Dahin würde beispielsweise die Ausfertigung einer Marschordre gehören, welche durch einen commandirenden General an seine Truppen gerichtet wäre, um diese behufs eines hochv. Attentats am Orte der Ausführung zusammenzuziehen. Ebenso läge ein vollendetes Verbrechen des Hochv. in der bloßen Contrasignatur und Publication einer Verordnung durch einen Minister eines constitutionellen Staates, womit derselbe die Verfassung ganz oder theilweise für aufgehoben oder abgeändert erklärte.

§. 539. „Eingehung einer hochv. Verbindung. Wer zu einem hochv. Zwecke (§. 535) eine Verbindung mit einer ausw. Macht eingegangen, oder an einer zur Ausführung eines Hochverraths mittelst Angriffs gegen die geheiligte Person des Gr. (§. 533) oder mittelst Aufruhr (§. 536) zu Stande gekommenen Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn der Einfall der ausw. Macht nicht bereits erfolgt, oder in dem andern Falle der Angriff (§. 535) nicht bereits statt gehabt, oder der Aufruhr (§. 536) nicht bereits zum Ausbruch gekommen ist, mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, und wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft. §. 540. Herabgesetzte Strafe. Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochv. Unternehmens mittels Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochv. Zweck noch nicht verabredet, so werden die Schuldigen mit Arbeitshaus bestraft.

Wir haben es bereits in der Einleitung zu den Bemerkungen über diesen Titel als eine der vorzüglichsten Seiten des Entwurfs anerkannt, daß derselbe sowohl in der Definition, als in der Strafe

*) §. 94. Handl., wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind, insofern sie die beendigte Unternehmung dieses Verbrechens noch nicht ausmachen, als („entfernter" ist gestrichen) Versuch deshalb zu bestrafen.

des Hochverraths zwischen einem Versuche und der Vollendung desselben richtig unterscheidet. Gleichweit entfernt von dem Irrthum, nach welchem man einerseits zur Consummation dieses Delicts, wo nicht die vollständige Erreichung des verbrecherischen Zwecks, doch eine bereits eingetretene materielle Verletzung der Staats-Ordnung gefordert, und dadurch zu einer unnatürlichen Beschränkung des vollendeten und in so fern zu einer gefährlichen Erweiterung des versuchten Hochverraths kommen würde — hielt sich der Entwurf von dem entgegengesetzten Extrem, welches schon in jeder mit hochverrätherischer Absicht unternommenen, auf Vernichtung eines Grundbestandtheiles des Staates gerichteten Handlung das vollendete Verbrechen erkennt.

Ueberall, wo die volle Strafe gedroht ist, fordert das Gesetz einen objectiv erkennbar gewordenen Angriff, dessen Charakter jedoch mit Rücksicht darauf bestimmt wurde, daß der Hochverrath zur Klasse derjenigen Verbrechen gehört, welche schon durch die Handlung consumirt werden. So verlangten die §. 533 und 534 einen wirklich unternommenen Angriff auf die geheiligte Person des Regenten; der §. 535 den erfolgten Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet; — der §. 536 den Ausbruch eines Aufruhrs, — der §. 538 den unternommenen Mißbrauch der anvertrauten öffentlichen Gewalt. Jede bis zu dieser Stufe noch nicht vorgeschrittene, auf einen der hier erwähnten Zwecke gerichtete Unternehmung gehört daher in die Kategorie der bloßen Vorbereitungs- oder Versuchs-Handlungen.

Rücksichtlich der ersteren, welche das Gesetz nach §. 95 *) in der Regel straffrei läßt, machen nur die Bestimmungen der §. 108 und 113 **) bei der Anstiftung und bei der Eingehung einer verbrecherischen Verbindung eine Ausnahme, die beide Arten von Vorbereitungshandlungen als strafbaren Versuch erklärt.

---

*) §. 95. „Handl., wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen."

**) §. 108 „Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt oder für dieselbe eine Belohnung gegeben oder versprochen, so sind, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens ausdrücklich zugesagt, oder in Folge der ihm gegebenen oder versprochenen Belohnung oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. — Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben." §. 113. „Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält. — Wurde jedoch das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos." (Die gutachtliche Erörterung dieser §§. soll in einem andern Hefte mitgetheilt werden.)

Die Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften auf das Verbrechen des Hochverraths ist nur in soweit ausgeschlossen, als spezielle Bestimmungen des gegenwärtigen Titels sie ersetzen, und dasselbe gilt auch in Beziehung auf die eigentlichen Versuchshandlungen, welche nach §. 94 in einem Anfang der wirklichen Ausführung bestehen. (S. 320, Note.)

Schwieriger noch als die, von einem bestimmten Sprachgebrauche verlassene Begriffsbestimmung des Hochverraths selbst, ist aber die sichere Anwendung der hier vorangestellten abstracten Regel für das Strafrecht des Staates, und bei dem unvermeidlichen Einflusse, welchen politische Ansichten, Hinneigung zur Strenge oder republikanischer Freiheitssinn auf den Richter äußern, liegt die Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft wie für den Einzelnen gleich nah, ein Opfer des Irrthums oder der Leidenschaft zu werden. Dieß anerkennend, hat der Gesetzgeber in den beiden §§. 539 und 540 diejenigen Handlungen bezeichnet, und als eigentliches Vergehen aufgestellt, welche als Versuch der in den §§. 535 und 536 aufgezählten hochverrätherischen Mittel sich darstellen. Der wohlthätige Zweck dieser Bestimmungen, wodurch dem richterlichen Ermessen eine deutlich erkennbare Norm für die Beurtheilung der Straflosigkeit oder Strafbarkeit einzelner auf hochverrätherische Tendenzen berechneten Handlungen angegeben, und somit der ungebührlichen Erweiterung des Gebietes der Staatsverbrechen vorgebeugt werden soll, erfordert es aber auch, die gegen die geheiligte Person des Regenten unternommenen Angriffe unter diese Regel zu ziehen, und deßhalb den §. 533 hier aufzunehmen. (S. 316, Note.)

Nur eines der durch den Entwurf vorgesehenen Mittel zum Hochverrath ist bei dieser Vorschrift nicht gedacht, und zwar des hierzu angewendeten Mißbrauchs der öffentlichen Gewalt. Die Gründe dafür haben wir bereits in der Beleuchtung des §. 538 angegeben, sie liegen in der Unmöglichkeit einer Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung der im §. 94 bezeichneten Art, und es könnte hier nur eine Verabredung zwischen Civil- oder Militär-Staatsdienern zum Mißbrauch der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt, behufs eines hochverrätherischen Zwecks, bevor ein solcher Mißbrauch wirklich schon statt hatte, nach den §§. 110 und 113 *) als Versuch bestraft werden.

Diese eigene Classification der hier erwähnten Handlungen hat es zur Folge, daß alle ihrem Ziele entfernteren Schritte einer Bestrafung und dem Titel des Hochverraths nicht unterliegen.

---

*) §. 110. Die Verabredung Mehrer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrer Personen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird. §. 113 sich in vorstehender Note S. 321. —

Mit besonderer Sorgfalt behandelt der Entwurf die Festsetzung der Strafen für die Verschwörung, je nach ihrer größeren oder geringeren Reife und der hieraus zu besorgenden nähern oder entferntern Gefahr. So wichtig es für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung ist, dergleichen Complotte mit aller Vorsicht zu überwachen, und ihren ruchlosen Plänen zuvorzukommen, so ziemte es sich doch für eine Gesetzgebung, welche allenthalben dem durch das natürliche Gefühl geheiligten Satze huldigt: die Größe der Strafe nicht allein nach dem verbrecherischen Willen, sondern zugleich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, also auf die der Vollendung mehr oder weniger nahe liegende Stufe des Verbrechens zu bemessen, gerade hier diese Unterscheidung zu treffen, wo sich die Grenze zwischen dem Unerlaubten und dem gesetzlich Erlaubten, und selbst pflichtmäßigen Benehmen so leicht verliert.

Die strengere Strafe des §. 539 ist daher nur gegen Diejenigen gedroht, welche zur Erreichung eines hochverrätherischen Zwecks nicht nur über das hierzu anzuwendende Mittel des Aufruhrs im Allgemeinen, sondern auch über die Art der Ausführung dieses letzteren sich bereits verständigt, und demnach von ihrer Seite alles aufgewendet haben, um der revolutionären Handlung ihren Erfolg zu sichern, wie z. B. durch Erregung einer Feuersbrunst und Vertheilung der Rollen unter den Mitgliedern.

Hatte dagegen ein hochverrätherisches Complot zwar zur Erregung eines Aufruhrs sich gebildet, ohne jedoch die Weise der Vollführung des Unternehmens noch festgestellt zu haben, so erscheint der Staat durch ein solches Vorhaben in dem Grade minder gefährdet, als der Plan in Bezug auf die Mittel und ihre Durchführung mehr oder weniger gereift war. Es findet daher die volle Billigung der Commission, daß der §. 540 hier nicht nur eine gelindere Strafart gewählt, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Dauer derselben dem richterlichen Ermessen die Berücksichtigung der individuellen Umstände anheim gibt.

§. 541. Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen. Wer durch öffentliche Reden oder durch öffentlich verbreitete Schriften zu Unternehmungen der in den §§ 533 — 536 und 538 bezeichnete Art bestimmt aufforderte, ohne daß die Aufforderung ein solches Unternehmen, oder eine darauf gerichtete Verschwörung wirklich zur Folge hatte, wird mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft.

Der allgemeinen Bestimmung des §. 108 zufolge, ist der Anstifter eines Verbrechens nur dann strafbar, wenn er in Andern den Entschluß zu Verbrechen wirklich hervorgerufen, und Anstifter sowohl als Angestiftete bleiben straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben. Hier aber soll den öffentlichen Redner, oder den Verfasser einer öffentlich verbreiteten Schrift die Strafe treffen, der ohne Erfolg Andere zu Unternehmungen der in den §§. 533 bis 536 und 538 bezeichneten

Art auffordert, und zwar ohne Rücksicht auf einen freiwilligen Widerruf. Die Gründe zu dieser Abweichung liegen sehr nahe.

Derjenige, welcher seine Ueberredung oder was irgend für intellectuelle Mittel zur Anstiftung eines Verbrechens bei einem Einzelnen oder nur bei einigen Wenigen versucht, hat es mehr oder minder in seiner Gewalt, den in Andern erweckten verbrecherischen Willen durch Vorstellung entgegengesetzter Art, Schilderung der Strafe rc. wieder aufzuheben. Um diese reuige Gesinnung in dem Anstifter möglichst hervorzurufen, und dadurch das beschlossene Uebel zu verhüten, eröffnet das Gesetz den Zurücktretenden allgemein die Aussicht auf Straflosigkeit. Diese criminal-politische Erwägung würde ihres Erfolges regelmäßig aber in den Fällen verfehlen, wo durch Rede oder Schrift die Anreizung zu Verbrechen auf eine größere, ungemessene Volksmenge versucht wird, die — einmal durch Leidenschaft entflammt — dem begütigenden Einfluß des Aufwieglers nicht weiter Gehör leiht. Aus diesem Gesichtspunkte und mit Beachtung der ganz eigenthümlichen Natur der Staatsverbrechen, zu welchen nicht immer niedrige Triebfedern, sondern häufig irregeleiteter Eifer für trügerische Beglückungspläne oder Schwärmerei fortreißen, ist die Commission mit dem vorliegenden Paragraphen einverstanden. Auch bedarf es keiner Rechtfertigung für den Gesetzgeber, wenn er dergleichen gemeingefährliche Handlungen ohne ängstliche Rücksicht auf die ihnen in der Stufenleiter zwischen Entschluß und Vollendung eines Verbrechens zukommende Stelle, mit einer eigenen Strafe bedroht. Gerecht und zugleich weise wird sie aber nur alsdann sein, wenn dadurch die Regierung nicht des Mittels beraubt wird, über den Werth und die Güte ihrer Maßregeln und Anstalten sowie der öffentlichen Einrichtungen, das Urtheil der Verständigeren im Volke ungetrübt zu vernehmen, und der geistigen Entwicklung des Staatsbürgers auf dem Gebiete der Politik, seinen ächt patriotischen Bestrebungen eine unnatürliche Schranke nicht gesetzt wird,

Gegenstand dieses Verbrechens können daher nur sein, intellectuelle Mittel von unzweifelhaft aufrührerischer Beschaffenheit und nach einem die Ruhe des Staates wahrhaft bedrohenden Gebrauche. Darunter versteht der Paragraph also öffentlich gehaltene Reden oder bereits wirklich an das allgemeine Publikum vertheilte Druckschriften, welche zu den in den §§. 533 bis 536 und 538 vorgesehenen Unternehmungen bestimmt oder direct auffordern. Um dem Richter einen deutlichen Fingerzeug über die, dem Mißbrauch so leicht ausgesetzte Bestimmung zu geben, hat die Commission dieses unerläßliche Merkmal einer zweifellosen Willensrichtung unter die Requisiten des Thatbestandes aufgenommen, und zu diesem Behufe das Wort „bestimmt" vor „aufforderte" eingeschoben. Ausgeschlossen sind hiernach jedenfalls bildliche Darstellungen, wodurch der Erfinder seine Unzufriedenheit oder seinen Spott über Gegenstände der Staatsverfassung, in ihrer allgemeinen Bedeutung ausdrückt.

§. 542. Angriffe gegen den deutschen Bund. Wer auf gewaltsame Weise die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großh. selbst verübt hätte."

Entscheidend für die dem Beschlusse beigetretenen Mitglieder war lediglich und allein der §. 1 unserer Verfassungs-Urkunde, wonach das Großherzogthum einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildet, also die jedem Badner unzweifelhaft bindende Norm, deren Verletzung als Attentat auf die Verfassung selbst und somit als Hochverrath erklärt wird. Nur insoweit daher, als eines der im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Mittel dazu angewendet wird, den deutschen Bund entweder gewaltsam aufzulösen, oder einzelne Theile davon loszureißen, und folgeweise das Bundesverhältniß des eigenen Staats zu vernichten oder abzuändern, characterisirt sich die That als Hochverrath, nicht aber gegen den deutschen Bund, sondern gegen denjenigen Staat, welchem der Verbrecher angehört, und dem hiernach auch die Untersuchung und Bestrafung anheimfällt.

543. Angriffe gegen auswärtige Staaten. Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem **Grossherzogthum verbündeten** auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche gegen das Gr. verübt als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 — 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540, 541 bezeichneten Handlungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, insofern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist."

Nicht minder als der eigene Vortheil des Großherzogthum fordert es die völkerrechtliche Sitte, auch den verbündeten auswärtigen Staaten durch das Strafgesetz Schutz gegen hochverrätherische Unternehmungen von Seite badischer Staatsbürger zu gewähren, weil kein Staat sein Gebiet zur Freistätte verbrecherischer Complotte herabwürdigen kann, ohne sich von allen civilisirten Mächten zu isoliren, und dadurch den empfindlichsten Nachtheilen sich auszusetzen. So laut aber auch diese Rücksichten der Klugheit und Moral für die Vorschrift des Paragraphen sprechen, so treten sie, nach der eigenthümlichen Natur der in Frage kommenden Verhältnisse, doch zunächst nur da ein, wo man ihrer Beobachtung auch gegen das Großherzogthum gewiß ist, wie dieß vorzugsweise von den mit uns in näherer Beziehung stehenden Staaten angenommen wurde. Um diese Voraussetzung jedoch bestimmt in das Gesetz aufzunehmen, hat die Commission beschlossen, vor das Wort: „auswärtigen" noch beizufügen: „verbündeten."

Wenn gleich eine Handlung, welche gegen einen auswärtigen Staat gerichtet wird, um nach unserem Gesetze gerichtet werden zu können, alle Merkmale eines gegen das Großherzogthum selbst

verübten Verbrechens an sich tragen muß, und nur, in soweit dieß der Fall ist, hierher gezogen werden darf, so begründet doch die Stellung des Verbrechers gegen das, durch kein näheres Band ihn verpflichtende Ausland, eine wesentliche Milderung der Strafbarkeit. Die Commission ist der Ansicht, durch das im Paragraphen festgesetzte Maß den oben angedeuteten Motiven die gebührende Rechnung getragen zu haben.

B. Ueber den Titel 45, von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. (Aus Nr. 11., erstattet von dem Abgeordneten Mördes.)

Mit allen übrigen Staatsverbrechen theilt auch dieses im gemeinen Rechte das Schicksal einer so vagen, vieldeutigen Begriffsbestimmung, daß selbst noch in den gangbarsten Lehrbüchern unserer Zeit über den Umfang des Majestätsverbrechens und seine Abgrenzung gegen die ihm verwandten Delicte die auffallendste Verschiedenheit herrscht.

Losgesagt von dem hermeneutischen Zwange antiquirter Gesetze, erhebt sich unser Entwurf dagegen zu dem wahren Gesichtspunkte, den uns die Natur dieses Verbrechens, sowie die Lehren des neuern Staatsrechtes andeuten, indem er die im vorliegenden Titel bedrohten Beleidigungen als Gattungsverbrechen der Injurien, der Verläumdung und der Körperverletzung auffäßt, wegen seines erhabenen Gegenstandes und der dadurch erhöhten Strafbarkeit aber ihm seine eigene Stelle im Gesetzbuche anweist. Wenn auch die Majestät des Staatsherrschers weit unerreichbar bleibt von dem Frevel schmähsüchtiger Bosheit, und die Geschichte nur seltene Fälle kennt, wo sich die Vermessenheit entarteter Bürger an die geheiligte Person ihres Fürsten gewagt, so schuldet es doch ein der Ehre und Pflicht getreues Volk mehr sich selbst, als der Sorge vor ähnlicher Missethat, in seinem Strafcodex durch angemessene Pönalsanctionen den lebendigen Widerwillen gegen Verbrechen dieser Art zu bezeichnen.

Diesem, durch die öffentliche Moral diktirten Verwerfungsurtheile überläßt aber der Entwurf, wie schon die Lex unica codic. si quis imperatori maledixerit 9. 7. eben so weise als der erhabenen Stellung des Monarchen würdig vorgeschrieben hatte, — die Sühne der meisten blos verbalen Verletzungen gegen die Ehrerbietung; indem der §. 562 die Strafverfolgung von der Ermächtigung des Großherzogl. Justizministeriums abhängig macht, und dadurch dem voreiligen Huldigungs-Eifer untergeordneter Beamten eine dem Gegenstande angemessene Schranke setzt. Damit ist aber auch zugleich eine Vertrauen erweckende Bürgschaft gegeben, daß selbst im Falle gerichtlicher Einschreitung die Grundsätze des Rechts nie unter die Rücksichten der Schicklichkeit gebeugt und auf Handhabung wahrer Gerechtigkeit um so gewissenhafter geachtet werde, je mehr es die Majestät verschmäht, durch ungesetzlichen Tribut ihren wahren, unverletzlichen Glanz erhöhen zu lassen.

C. Ueber unterlassene Verhinderung von Verbrechen.

(Aus Nr. 2. über die Titel 3 bis 5 erstattet von dem Abgeordneten Welcker.)

§§. 128, 129, 130. Diese Paragraphen *) kosteten die Commission schwere Kämpfe. Kein würdiger Mann kann verkennen, daß in den allermeisten Fällen, von welchen der §. 128 handelt, Menschen- und Bürgerpflicht Jeden bestimmen müsse, bevorstehende schwere Verbrechen gegen seine Mitbürger, gegen sein Vaterland und gegen seine Regierung abzuwenden, oftmals und im Nothfalle wenigstens auch durch Anzeige bei der Obrigkeit. Die Frage für die Commission konnte nur die sein: ob hier wie in andern Fällen der freiwilligen Erfüllung wahrer Menschen- und Bürgerpflichten von Seiten der Bürger vertraut werden solle, oder ob diese Pflichterfüllung, wenn auch mit den schon zu §. 127 **) gerechtfertigten Beschränkungen, selbst durch Strafen erzwungen werden solle?

Eine große Majorität der Commission trug gerechte Bedenken, diese Frage zu bejahen! — An sich schon ist es eine schöne und wichtige Sache, der Menschen- und Bürgerpflicht der Glieder eines achtbaren Volkes auch etwas zu vertrauen. Kein Strafzwang ferner gegen Handlungen, die nicht an sich schon nach dem allgemeinen reinen Rechtsgesetz Verbrechen sind, dürfte nach den diesem

---

*) §. 128. Wer nach erlangter glaubhaften Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 70 u. 77) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder, in schwereren Fällen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 129. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in Einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde. §. 130. Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen.

**) „Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat." Auch diesen Paragraphen schlägt die Commission zur unveränderten Annahme vor, erfreut, daß sich eine würdige Gesetzgebung selbst endlich auch bei uns wiederum erhebt gegen ein unwürdiges Polizei- und Abschreckungssystem, welches in seinem rücksichtslosen Eifer auf angebliche Sicherung selbst die heiligsten Asyle der Menschlichkeit und des menschlichen Vertrauens gewaltsam zu zerstören keinen Anstand nahm, und dadurch mehr Keime der Unsicherheit gründete, als zerstörte. Wehe dem Gesetze, wehe dem Volke, in welchem eine kurzsichtig befangene, schwache menschliche Gerechtigkeit in ihrem Polizei- und Zwangseifer jedes letzte Asyl solcher Art niederrisse, und nicht vielmehr in ihrer und in der Begnadigung Anerkennung willig ihre eigenen Schranken, ihre Unterordnung unter die höheren Ideen und die heiligen Fingerzeige einer schrankenlosen unendlichen Gerechtigkeit anerkennen wollte!

Bericht vorangestellten allgemeinen Erörterungen *) ohne Gründe der äußersten Nothwendigkeit angewendet werden.

Auch sind die Gefahren ungebührlicher Ausdehnungen von Criminalinquisitionen von Seiten argwöhnischer despotischer Gewalt, welchen die Anzeigepflicht zur Gefährdung bürgerlicher Freiheit und Sicherheit Anlaß geben könnte, nicht wohl zu verkennen. Wie oftmals sieht man Regierungsdiener den allerunedelsten Gebrauch von dieser mit Strafe bedrohten Anzeigepflicht machen!

Dann aber läßt es sich denken, daß bei allen in den citirten Paragraphen enthaltenen, durch die Andeutungen zu §. 127 gerechtfertigten Beschränkungen dennoch Fälle übrig bleiben können, wo einem edlen Manne die Anzeige eines Verbrechens kaum möglich ist. Man denke sich: ein wohlwollender Mann sei vielleicht, gerade um einen vertrauenden Jüngling von Abwegen abzuhalten, selbst in dessen Vertrauen eingedrungen; dieser habe ihm fast wie nach einer moralischen Folter und in einer religiösen Beichte vertrauensvoll und im sicheren Glauben an seine Verschwiegenheit — oder er habe ihm auch aus ganz freiem Vertrauen — verbrecherische aber von ihm für heilsam gehaltene Pläne mitgetheilt: soll nun, kann nun ein solcher Mann den Vertrauenden durch Anzeige bei der Obrigkeit in's Verderben stürzen? vielleicht da in's Verderben stürzen, wo er jene Pläne nicht für wirklich gefährlich hielt? Der Berichterstatter erklärt frank und frei, daß er sich Fälle denken kann, wo ihn nicht die milden Strafen unseres Entwurfs, wo ihn keine Strafdrohungen der Welt bewegen könnten, mit Bruch des Heiligsten, was es giebt für Menschen, mit Bruch des Vertrauens, durch das Verrathen eines nur unter der Bedingung des Schweigens angenommenen Geheimnisses, den Vertrauenden zu verderben. Es gibt Vertrauensverhältnisse auch zwischen Freund und Freund, Wohlthäter und Schützling, gerade so heilig als diejenigen der Personen, welche ja das Gesetz selbst von der Anzeigepflicht befreit. Es gibt Geheimnisse unter eben so heiligem Siegel, als dem der Beichte, anvertraut.

Es spricht endlich ein letzter, aller Erwägung würdiger Grund gerade vom Standpuncte der höchsten Gesetzgebungs- und Sicherungspolitik gegen die unbedingte, gegen die mit Strafe bedrohte Anzeigepflicht. Zuweilen hört man vom Standpuncte der Sicherungspolitik aus den, auch in der Commission zur Sprache gebrachten Vorschlag, die unbedingte Heiligkeit des Beichtgeheimnisses und das ganz freigelassene Ermessen des Beichtvaters, wie weit er etwa das Erfahrene zur Verhinderung des Bösen, zur Rettung von Unschuldigen gebrauchen dürfe, in dieser Beziehung zu beschränken, und auch ihn, den Beichtvater zu zwingen, wenigstens die zu jener Rettung nöthigen Notizen mittheilen. Allein abgesehen von allem Uebrigen, würde jener Zwang selbst im Interesse der Sicherungspolitik höchst verkehrt sein. Ein würdiger Beichtvater wird hundertmal — so weit es ihm ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses, ohne Verrath seines Beichtkindes möglich scheint —

*) S. folgende Note.

die Beichtgeheimnisse benutzen zur Abwendung von Verletzungen, zur Rettung von Unschuldigen, vor Allem dadurch, daß er das Beichtkind aus religiösen und moralischen Gründen bestimmt, abzustehen vom Bösen und alles begangene Uebel wieder auszutilgen. Aber wenn Ihr ihn zwingt, auch nur sein Beichtkind indirect durch Mittheilung von Nachrichten zu gefährden — was wird die Folge sein? Nicht größere Sicherung gegen das Böse, nein, Zerstörung der vorhandenen, Aufhebung der nach dem Vorigen selbst zur Abwendung des Bösen heilsamen freien Beichte solcher Thaten, deren Bekenntniß jetzt den Beichtenden in's Verderben stürzen und den Beichtvater zum gezwungenen Polizei-Schergen herabwürdigen würde.

Auch hier wieder des edlen Montesquieu's Bild vom Wesen des Despotismus! Die Despoten, sagt er, machen es wie jene rohesten Wilden. Sie hauen den Baum an der Wurzel nieder, um dessen Früchte zu brechen.

Und ist es nicht ganz ähnlich auch mit anderer gezwungenen Anzeigepflicht? Je strenger Ihr sie durchführt, desto weniger werden wohlmeinende, besonnene ältere Männer dadurch, daß man ihnen gefährliche, verbrecherische Plane anvertraut, um ihren Rath darüber zu hören, in den Stand gesetzt, zum Guten heilsam zu zu rathen und das Böse abzuwenden. Hört man ja doch Viele gestehen, daß sie bei dem ersten Schein, beim ersten Beginnen solcher vertraulichen Mittheilungen erschrecken, alles Ernstes sich jede weitere Mittheilung verbitten, die sie in die furchtbare Wahl und Gefahr stürzen würde, entweder den Vertrauenden durch eine als gehässig erscheinende Anzeige zu verderben, oder zu ihrem und der Ihrigen Ruin wegen unterlassener Anzeige als Criminalverbrecher gestraft zu werden. Was kann überhaupt in jeder Beziehung, vorzüglich auch der Verhinderung und Entdeckung von gefährlichen politischen Planen und Verbrechen, an die man ja doch vorzüglich hier denkt, nachtheiliger sein, als das, daß man deren Unternehmer nach allen Seiten hin zur möglichsten Geheimhaltung derselben veranlaßt? Dieses aber thut man durch die Bestrafung unterlassener Anzeige.

Gewiß also, die Commission konnte aus guten Gründen nach dem Ausdruck und Grundsatz der Motive *) die Anzeige „dem Gewissen eines Jeden überlassen" und die Annahme der §§. ablehnen. Sie that es in ihrer Majorität bei ihrer ersten Berathung. Nach Beendigung der Discussionen des Gesetzbuches erklärte indeß die Regierungs-Commssion, auf der Annahme dieser Paragraphen bestehen zu müssen.

---

*) Motive zu §§. 128—131. Nichtanzeige von begangenen Verbrechen ist im Allgemeinen (vergl. jedoch §§. 131 und 610) nicht strafbar, wohl aber Nichtverhinderung von bevorstehenden Verbrechen, sofern solche bei schweren Verbrechen ohne Verletzung einer andern Pflicht geschehen konnte. In den übrigen Fällen glaubte man es dem Gewissen eines Jeden überlassen zu dürfen, in wie weit er es für seine Pflicht halte, für den Rechtsschutz im Staate thätig zu sein, und es ist wohl zu hoffen, daß ächter Bürgersinn insofern mehr wirke, als eine Strafandrohung.

Es wurde nun erwogen, daß das gemeine Recht wenigstens bei großen politischen Verbrechen die Anzeigepflicht bei Strafe fordert; daß es eben so die übrigen neuen deutschen Gesetzbücher thun; daß die Bestimmungen unseres Entwurfs an sich sehr gemäßigt, umsichtig und mild sind, und dieses nach dem so eben Ausgeführten gewiß nicht zur Verminderung, sondern zur Vermehrung der öffentlichen Sicherheit. Man braucht dabei noch kaum darauf hinzuweisen, daß die Bemühung der Verhinderung ohne Anzeige im Paragraphen voransteht, und daß selbst die §§. 259, 260 und 261, welche gerichtliche Anzeigen und böse Nachreden auch ohne Erweis wissentlicher Falschheit, blos wegen mangelnden Beweises, schwer strafbar machen, eine Anzeige ohne solche Beweismittel meist als gefährlich erscheinen lassen, also deren Unterlassung entschuldigen.

Endlich wirkte der Grund, mit der Regierungscommission — nach langer, pflichtmäßiger und gegenseitig freundlicher und vertrauensvoller Berathung — wo möglich über die streitigen Punkte sich zu einigen.

So ergab sich die Majorität in die unveränderte Annahme der citirten Paragraphen als in eine Art von Unvermeidlichkeit. Auch der Vorschlag, Aerzte und Anwälte und das ihnen unter dem Siegel des Vertrauens Mitgetheilte, den Beichtvätern und dem Beichtgeheimniß gleichzustellen, blieb in der Minorität. Die ausnahmsweise Anzeigepflicht bereits beendigter Vergehen des §. 130 ist auf die zwei einzigen unbedenklichen Fälle des §. 131 und des §. 610 *) beschränkt. (S. 329 Note.)

Weniger Bedenken konnte, nach Annahme der §. 128 und 129, der Annahme der §§. 131 und 132 **) entgegenstehen. Freilich sind sie eine Neuerung, gegen welche die wenigstens zum Theile vorhin angeführten Gründe ebenfalls streiten. Wer wird namentlich verkennen, daß es in der Regel wahrhaft schändlich wäre, einen Mitbürger, der unzweifelhaft durch falschen Verdacht dem Unglück einer Criminaluntersuchung unterliegt, nicht dadurch zu retten,

---

*) §. 131. Jedoch wird Derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten, mit **Arbeitshaus oder einer höhern Strafe bedrohten Verbrechens**, wegen dessen mit seinem Wissen ein **Unschuldiger** in **Untersuchungs- oder Strafverhaft** sich befindet, **wo es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen geschehen konnte**, nicht anzeigt, von **Gefängniß- oder Geldstrafe** getroffen. §. 610. Vorgesetzte oder Mitglieder vorgesetzter Behörden, welche nach erlangter glaubhafter Kenntniß von einem durch einen Untergebenen verübten Amtsverbrechen, **wodurch Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet ist**, es unterlassen, die ihnen obliegende dienstpolizeiliche **Anzeige zu machen**, werden ebenfalls von Geldstrafe, **in schweren** Fällen von („Gefängnißstrafe und" ist gestrichen) **Dienstentlassung** getroffen, **den Fall ausgenommen, da ihr Einschreiten alle gerichtl. Verfolgung gegen eine Person nach sich ziehen konnte, zu der sie in einem der im §. 127 bezeichneten Verhältnisse stehen.** (S. 328 Note.)

) §. 131 (S. vorstehende Note). §. 132. Von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 127. bezeichneten Personen gegen einander ebenfalls **frei, sowie ferner Diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.

daß man nöthigen Falles den wirklich Schuldigen anzeigt, wenn dieser es zur Vermeidung größerer Niederträchtigkeit, als selbst manche Verbrechen begründen, nicht selbst thut? Aber eben, da in der Regel gewiß jeder Bürger diese Menschen- und Bürgerpflicht erfüllt, war es wohl kaum nöthig, sie durch's Strafgesetz zu erzwingen.

Die von der Commission zu §. 131 vorgeschlagenen zwei Aenderungen gehen sichtlich von dem Gesichtspunkte der festeren Begrenzung und Beschränkung der ausnahmsweisen Strafdrohung gegen an sich nicht rechtsverletzende Handlungen aus. Die im §. 128 enthaltene Beschränkung wegen Gefahr mußte hier ebenfalls aufgenommen werden. Auch mußte eine Grenze in Beziehung auf die Schwere der Anschuldigung des unschuldig Verdächtigen aufgenommen werden. Es würde den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen in der Regel Niemand bei Strafe rechtlich verpflichtet ist, durch positive Handlungen Schaden von einem Andern abzuwenden, zu sehr widersprochen haben, solche Verpflichtung hier ausnahmsweise schon bei der Gefahr geringerer Strafen eintreten zu lassen.

Und wohl wäre es genügend gewesen, und es wäre namentlich auch die Grenze dieser Ausnahmsverpflichtungen erkennbarer gezogen worden, wenn man die Anzeigepflicht auf die Anschuldigung der mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechen und zugleich auf den Fall des Untersuchungsarrestes wegen solcher Anschuldigungen beschränkt hätte.

Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmsbestimmung auf die Fälle einer ungerechten Verurtheilung schien der Mehrheit unvermeidlich, sobald man einmal bei dem geringeren Falle, der bloßen Untersuchung, die Verbindlichkeit annahm. Aber in anderen Fällen beschränkte sie dieselbe auf den Fall wirklicher Einkerkerung.

Auch hier zu §. 132 übrigens wünschte eine Minorität ebenfalls Befreiung der Aerzte und Anwälte.

II.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Intellectuelle Urheberschaft beim Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis), zur (widerrechtlichen*) Einsperrung eines Menschen durch (öffentliche*) Sicherheitsbeamtete des Staats.

In besonderer Bedeutung für die Frage: kann die aus staatspolizeilichen Rücksichten getroffene Ausnahme der Gesetzgebung Dritten zu gute gehen?

A. Denunciation des Factor Hespe zu Altenburg gegen den dasigen Hofnadler Mstr. Müller.

1) Verlässigte Darstellung des die denunciirte Thatsache veranlassenden Auftritts.

(Von Hespe bei seiner polizeilichen Vernehmung zu Protokoll gegeben).

Am 20. März 1839 saß ich unter mehren Gästen, unter welchen sich auch der Hofnadler Meister Müller befand, an einem Tische in der Billardstube der hiesigen

*) Zur größern Deutlichkeit hinzugesetzt. Die „Widerrechtlichkeit" ist schon in dem Begriff des Verbrechens, die „Oeffentlichkeit" in dem des Staats enthalten.

Rathswaage. Das Gespräch kam unter Andern auf den Hr. Generalsuperintendenten Dr. Hesekiel hier und die denselben betreffenden öffentlichen Streitigkeiten. Dabei erwähnte der Hofnadler Meister Müller, daß er mit diesem Manne sehr viel als Stadtverordneter zu verkehren habe, und daß er ihn namentlich als einen ausgezeichneten Examinator bei den vielen Examinibus, wobei er in Folge seiner Stellung als Stadtverordneter immer habe sein müssen *), erkannt habe. Ich entgegnete hierauf, daß mir vor Kurzem zwei Herren erzählt hätten, der Herr Generalsuperintendent habe bei dem letzten, mit den Confirmanden gehaltenen, Hauptexamen ein Mädchen gefragt: „mit welchem Bilde die Dreifaltigkeit verglichen werden könne?" und als diese nicht zu antworten gewußt, angegeben: „die Dreifaltigkeit könne mit Sonne, Mond und Sternen verglichen werden." Ich äußerte, daß mir diese Frage und deren Selbstbeantwortung gerade nicht sehr paßlich scheine und daß hieraus eben keine so ausgezeichnete Examinationsgabe zu erkennen sei. Der Hofnadler Mstr. Müller leugnete die Wahrheit meiner Erzählung, wurde aufgebracht und nannte mich „einen Lügner."

Ich entgegnete ihm ganz ruhig, daß ich ja gleich anfangs erwähnt habe, daß ich diese Geschichte von Andern gehört hätte. Mstr. Müller hörte indeß nicht auf, mich einen Lügner zu schimpfen und fügte hinzu:

> ich nähme mir überhaupt immer heraus zu räsonniren, ich sei ein Fremder und solle nicht denken, daß ich in der freien Reichsstadt Bremen (meiner Vaterstadt) sei,

und gebrauchte noch mehre bittere Anzüglichkeiten gegen mich, so daß ich endlich sagte: „Herr Gott, es ist ja einfältig,

---

*) sein konnte und durfte wie jeder andere Bürger.

über eine so gleichgiltige Sache einen so heftigen Dispüt anzufangen und so heftige Reden zu führen." — Während ich hiermit nichts Anderes sagen wollte und konnte, als daß es ja nur ein einfaches Geschwätz sei, was wir unter einander hätten, und daß es nicht der Mühe werth sei, sich darum zu zanken, ich auch dem Mstr. Müller erklärte, es sei das Wort „einfältig" gar nicht so gemeint gewesen, wie er es genommen habe, so fuhr doch Mstr. Müller auf mich hinein, fragend, wie ich ihn einen einfältigen Menschen heißen könne, und nannte mich dabei „einen Schurken, einen Schuft, einen Sauferl, einen lumpigen Commis." Ich blieb ruhig, wollte ihm zureden und bat ihn, mich doch auch einmal zu Worte kommen zu lassen, allein er war nicht zu besänftigen, sprach mir, namentlich weil ich nur Schutzbürger, und nicht Bürger und Stadtverordneter sei, noch auch so lange wie er in hiesiger Stadt gelebt habe, alles Recht, meine Meinung über öffentliche Angelegenheiten auch mit abzugeben, ab und sagte dabei: „ich verdiente ein Paar richtige Ohrfeigen," und ehe ich mich's versah, hatte mir Mstr. Müller eine derbe Ohrfeige gegeben.

Selbst hierauf hielt ich mich noch ruhig, und suchte Müllern zu verständigen. Er ließ sich aber nicht beruhigen, schimpfte fortwährend auf mich los, äußerte, wenn mich mein Principal auf die Gasse schmiß, fiel ich mit meiner Familie der Commun zur Last, ich sei gegen ihn, als Bürger und Stadtverordneten, ein gar nichts, und führte noch viele andere ehrenrührige Reden und Schimpfwörter gegen mich, so daß ich endlich aufgebracht wurde, und ihn einen miserablen Mann nannte, denn als solcher mußte er in meinen und gewiß auch in den Augen Aller, die sein Benehmen gegen mich mit angesehen und angehört hatten, erscheinen. Da Müller hierauf wieder auf

mich losfuhr und mich schlug, so warf ich ihn zu Boden, und warnte ihn, indem ich ihn festhielt, sich nicht wieder an mir zu vergreifen. Der Marqueur Wiedemann zog mich von hinten von Müllern weg, so daß dieser Zeit gewann, auf- und wiederum auf mich loszuspringen. Er versetzte mir, während mich Wiedemann noch an den Händen hielt, mit der Faust, einen so derben Schlag auf den Mund, daß das Blut heraussprang. Nach dieser letzten Thälichkeit gelang es endlich den Mstr. Müller zu besänftigen. Er hatte inzwischen nach der Polizei geschickt und es erschienen auch, als wir wieder ganz ruhig dasaßen, zwei Polizeiofficianten im Zimmer, von denen Müller verlangte, mich auf seine Verantwortung zu arretiren rc.

2) Aus dem Denunciationslibell *):

.... Während Hofnadler Müller schon bei den gegen mich geführten Schimpfreden und Schlägen sein Amt als Stadtverordneter als ein höchst gewichtvolles durchblicken ließ, indem er erklärte, daß ich als bloser Schutzbürger ihm gegenüber ein Nichts sei, ließ er sich sogar in Vermeinung des eingebildeten Uebergewichts seiner Stellung über die meinige beigehen, einen Marqueur aus der Waage nach der Polizei abzusenden, um mich arretiren zu lassen. Obwohl nun nach dem baldigen Erscheinen des Gensdarmes Knothe und des Nachtpolizeiwächters Rothe, so wie ich mich schon während der von M. gegen mich ausgeübten groben Beleidigungen stets sehr ruhig und gemäßigt benommen hatte, auch jetzt von meiner Seite nichts geschah, was den Polizeioffizianten Veranlassung und Befugniß zu einer Arretur meiner Person

*) Die hier mitgetheilten Vorträge für Hespe sind aus der Feder des Herrn Gerichtsdirectors Carl Hempel zu Altenburg.

gegeben hätte, so befahl ihnen doch M., mich auf seine Verantwortung zu arretiren. Eine von mir hierauf an den Gensdarmen gerichtete Frage: „ob auch ich das Recht habe, Müllern arretiren zu lassen?" welche der Gefragte aus dem sehr unstichhaltigen Grunde: „weil ich bloßer Schutzbürger, Hofnadler Müller aber Bürger und Stadtverordneter sei" — verneinte, mochte M. von seinem Entschlusse, meine persönliche Freiheit beschränken zu wollen, wieder abbringen, indem er meinte: „er wolle dießmal noch Gnade für Recht ergehen lassen und thun, als ob ihn ein Esel getreten hätte.

Da ich indeß seiner Aeußerung, er wolle dießmal nicht klagen, entgegnete, daß ich dann die Sache anhängig machen würde, so gerieth M. wieder in Aufwallung, seine Absicht an mir eine Rache durch Bewirkung meiner Verhaftung auszuüben, trat bestimmt in den Worten hervor, welche er, mich hinten beim Kragen packend, dem Polizeioffizianten zuschrie: „Nun arretiren Sie ihn," und als ihm der Gensdarme Knothe die Bedenklichkeiten gegen Ausführung seines Befehls zu erkennen gab, bewog Müller dennoch die Polizeioffizianten zur Folgeleistung, indem er ihnen nochmals befahl, mich und zwar auf seine alleinige Verantwortung zu arretiren, und fügte hinzu, daß sie, die Polizeioffizianten, dabei Nichts zu vertreten hätten, sondern daß er Alles auf seine Schultern nähme.

Durch die Bestimmtheit, mit welcher M. den Befehl meiner Arretirung gab, durch die wiederholt versprochene Vertretung der Polizeioffizianten, durch die Versicherung, alle Verantwortung auf sich allein nehmen zu wollen, ließen sich dieselben überreden, sich zum Werkzeug für die Ausführung der M.schen Absicht gebrauchen zu lassen, so daß ich mich nun, wollte ich mich nicht durch Widersetzlichkeit gegen die Polizei selbst strafwürdig machen,

genöthigt sah, meine Arretur geschehen zu lassen. Ich wurde nun in die Rathsfrohnveste gebracht, und mußte daselbst in einem verschlossenen Gefängniß die Nacht über auf einem Lager, auf welchem wohl noch kein ehrlicher Mann, sondern nur Vagabonden und Verbrecher geschlafen hatten, und den Morgen des 21. Märzes bis gegen Mittag zubringen.

Ich müßte wenig oder kein Gefühl für Ehre, und nicht den festen Glauben an eine im Staate für den Schutz seiner Bürger waltende Gerechtigkeit in mir tragen, wenn ich diese mir so unbefugter Weise angethane Schmach, die stadtkundig geworden ist, hinnehmen wollte, ohne auf die nachdrücklichste Bestrafung des M. anzutragen. Die persönliche Freiheit, das herrlichste Gut des Menschen, welche nur durch den Diener des Gesetzes dem gesetzwidrig Handelnden beeinträchtigt werden darf, hat mir M. auf eine eben so empfindliche als widerrechtliche Weise eine Nacht und einen halben Tag lang zu entziehen gewußt, und mich somit durch Ueberredung von Leuten, denen ich Gehorsam leisten mußte, also gewaltsamer Weise genöthigt, seinen widerrechtlichen Zwecken mich zu fügen, und die von ihm beabsichtigte Einsperrung meiner Person zu dulden.

Er ist aber hierdurch offenbar der intellectuelle Urheber des an mir begangenen crimen vis geworden, weshalb ich diesen Vorfall in der Ueberzeugung anzeige, daß hierauf die geeigneten officiellen Maaßregeln getroffen werden.

Die „im Betreff des am 20. d. M. zwischen Mstr. Müllern und mir in der Rathswaage vorgefallenen Excesses" bereits ergangenen Polizeiacten *) werden Ew. für die Eröffnung der Criminaluntersuchung gegen M. deshalb

*) Deren Ausgang in der unter B. mitgetheilten Vertheidigung Müllers zur Abwendung einer Cr.-Untersuchung (gegen das Ende) gelegenheitlich mitgetheilt wird.

von Nutzen sein, weil darin Zeugendepositionen enthalten sind, welche den ganzen Vorfall in ein gehöriges Licht setzen, zugleich aber auch die von dem ꝛc. Müller selbst gemachte Anzeige *) als ein Gewebe falscher Erdichtungen hinstellen. Altenburg den 18. April 1839 ꝛc.

---

*) Charakteristisch wegen der derben Verdrehung der vorgekommenen Thatsachen ꝛc.: „Ich war gestern Abend in dem obern Gesellschaftslocal der Waage. Da sprach ich mit dem Handlungsdiener Hespe, über den hiesigen Generalsuperintendent Dr. Hesekiel, dessen Predigten und die gegenwärtigen denselben betreffenden öffentlich gewordenen Streitigkeiten. Dabei äußerte Hespe unter Andern auch, daß Hesekiel schlecht gepredigt habe. Ich setzte ihn deßhalb zur Rede, wie er sich unterstehen könne, über diesen Mann in einer solchen Weise zu sprechen, worauf mich Hespe einen einfältigen Menschen nannte; ich verbat mir das Schimpfen mehrmals, und da er mich dessenungeachtet einen „dummen, einfältigen Menschen" zu wiederholten Malen nannte, so gab ich ihm eine tüchtige Ohrfeige. Hierauf faßte er mich an und wir rangen mit einander, wobei er mich bedeutend in den Finger krellte und außerdem mir auch das Vorhemdchen zerriß ꝛc.

Während der Balgerei schickte ich den kleinern Marqueur nach der Polizei ꝛc. Als der Gensdarme Knothe kam, wollte dieser Friede stiften, und uns zur Beilegung der Sache bewegen. ꝛc. Hespe erklärte indessen, daß er sich nicht beruhigen werde, er wolle Regreß nehmen u. s. w., und da meine Erklärung, daß ich, wenn er ruhig und vernünftig sei, die Sache als nicht geschehen betrachten wolle, von ihm nicht respectirt wurde, so wies ich den Gensdarm Knothe an, daß er den ꝛc. Hespe arretiren solle. Dieß that derselbe auch ꝛc." Dieser führt zu seiner Entschuldigung unter Andern merkwürdig genug an, daß er den Hespe auch um deswillen arretiren zu müssen geglaubt habe, weil Müller gesagt, er wolle Hespen noch ein Glas in das Gesicht werfen, „und dann wäre es wieder von frischem losgegangen." —

„Auf Vorlesen, bemerkte Comparent, daß er keineswegs mit dem ꝛc. Hespe gerungen, sondern daß ihn dieser nur gepackt und unter den Tisch geworfen habe, er (Comparent) aber sich nicht gewehrt. Uebrigens sei, als der Gensdarm Knothe in die Stube getreten, der Streit beendigt und Alles ruhig gewesen ꝛc."

B. Aus der Vertheidigung des Hofnadlers Müller zur Abwendung der Criminaluntersuchung.

Nachdem der Antrag, welchen der Fabrikfactor ꝛc. Hespe hier auf Untersuchungs-Verhängung gegen mich wegen angeblicher intellectueller Urheberschaft an einer wider ihn vermeintlich verschuldeten Gewaltthätigkeit mittels besonderer Denunciation vom 18/20. April dieses Jahres gestellt hatte, vom Stadtgericht durch motivirte Resolution vom 23. April als unstatthaft verworfen worden war, der Denunciant aber gegen dieses rejectorische Dekret auf den Ausspruch des Landes-Justiz-Collegii provocirt hatte, so ist von diesem durch Rescript vom 28/31. Mai dieses Jahres eine Entscheidung ertheilt worden, nach welcher die Eröffnung einer formgerechten Criminal-Untersuchung gegen mich angeordnet wird. Gegen den Inhalt dieses hohen Rescripts wende ich das Rechtsmittel der Vertheidigung zur Abwendung der Criminal-Untersuchung hiermit ein und begründe solches in nachstehendem Vortrage:

(Nach Erörterung der Zulässigkeit des Rechtsmittels in formeller Beziehung):

Gehe ich nun zu den Materialien über, so ist der Fall, wie er **nach der** Angabe des Denuncianten vorliegt, folgender: Am 20. März dieses Jahres Abends sei der Denunciant Hespe mit mir, dem Denunciaten, im öffentlichen Gesellschaftslocale der hiesigen Rathswaage in wörtliche und thätliche Streitigkeiten gerathen.

Während der Dauer derselben hätte ich einen Marqueur nach der Polizei abgesendet und dem darauf erschienenen Gensdarm Knothe befohlen, den Hespe auf meine Verantwortung zu arretiren. Wiewohl der Gensdarm Bedenklichkeiten gegen Vollziehung dieser Arretur geäußert habe, so hätte ich ihn dennoch zur Folgeleistung bestimmt,

indem ich ihm nochmals mit der Versicherung, daß er dabei nichts zu vertreten habe, sondern ich Alles auf meine Schultern nehmen wolle, befohlen hätte, den Hespe auf meine alleinige Verantwortung zu arretiren. Durch die Bestimmtheit dieses Befehls habe sich der Gensdarm zur Folgeleistung überreden lassen, den Hespe arretirt und in die Rathsfrohnveste gebracht, in welcher derselbe eine Nacht und einen halben Tag lang gefangen gehalten worden sei. — Dies ist der wesentliche Inhalt der Denunciation; ob und wieweit derselbe in Wahrheit beruht, darauf kommt für den jetzigen Stand der Sache nichts an; es handelt sich vielmehr zunächst um die Frage: ob in der denunciirten Handlungsweise ein criminell-strafbares Delict enthalten sein würde, wenn solche, so wie sie in der Denunciation angegeben ist, erwiesen vorläge oder annoch erweislich gemacht werden sollte?

Der Denunciant erkennt im Einverständnisse mit dem Landes-Justiz-Collegio in der beschriebenen Arretur eine widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und in der darauf gerichteten Thätigkeit eine Unterart des crimen vis, dessen intellectueller Urheber ich im concreten Falle sein soll.

Intellectueller Urheber eines Delicts ist nach bekannter Begriffsbestimmung derjenige, welcher durch absichtliche Einwirkung auf den dadurch zu bestimmenden Willen eines Andern (durch Rath, Befehl ꝛc.) diesen in unmittelbare Thätigkeit zur Hervorbringung des fraglichen Delicts versetzt. Der letztere ist der physische Urheber. Haben mehre Personen zur Entstehung eines verbrecherischen Erfolgs zusammengewirkt, so sind sie Miturheber, insofern jeder Einzelne die Merkmale eines auctor unicus an sich trägt, und dieselben können, nach der Weise der Aeußerung des gesetzwidrigen Willens und Benehmens, theils physische,

theils intellectuelle Miturheber sein, theils endlich auch diese doppelten Eigenschaften zugleich an sich tragen. Immer wird jedoch, wenn von Miturhebern die Rede sein soll, neben dem Requisite: daß jeder einzelne Miturheber die Merkmale eines Urhebers von dem in concreto vorliegenden Delicte, überhaupt genommen, an sich tragen muß — noch die vollkommenste Einheit des von ihnen gemeinsam verübten Delikts unbedingt vorausgesetzt.

Insbesondere gilt dies vom objectiven Thatbestande, von den objectiven Erfordernissen des vorliegenden Delicts, indem diese den Vereinigungspunkt bilden, ohne welchen überall keine Theilnahme Mehrer an demselben Delicte vorkommen kann.

Eben wegen dieser nothwendigen Identität des Verbrechens dürfen im einzelnen Falle keine Gründe vorhanden sein, die That des einen Theilnehmers, sei er Gehülfe oder Miturheber, zu einer andern Verbrechensart, als die des Andern zählen zu müssen. Martin Lehrb. (2. Ausg.) §. 72 und 79. fr. 53. pr. Dig. de furtis (XLVII. 2.): qui injuriae causa januam effregit, quamvis inde per alios res amotae sint, non tenebitur furti, nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, so war der Gensdarm Knothe der physische Urheber der Arretur des Denuncianten; ich aber wäre caeteris paribus der intellectuelle Urheber dieses Erfolgs gewesen. Soll ich nun als solcher mich des Vergehens einer Gewaltthätigkeit durch intellectuelle Mitwirkung schuldig gemacht haben, so ist es, wegen des obengedachten Erfordernisses der Identität des in concreto vorseienden Delicts, unerläßliche Bedingung meiner angeblichen intellectuellen Miturheberschaft, daß auch dem Gensdarm Knothe als dem physischen Urheber die Arretur des Denuncianten als crimen

vis factisch und juristisch imputirt werden kann. Sollte in des Gendarms Handlungsweise etwa gar kein criminell-strafbares Delict enthalten sein, so könnte ich durch intellectuelle Veranlassung jener Handlungsweise nicht intellectueller Urheber eines Delicts sein, welches gar nicht existiren würde. Sollte aber sein Benehmen ein anderes Delict bilden, als das crimen vis, so könnte ich wieder nicht intellectueller Urheber eines crimen vis sein. Es kommt hiernach lediglich darauf an und bildet eine wesentliche Vorfrage: ob in der Handlungsweise des Gensdarm an und für sich und, abgesehen von meiner intellectuellen Betheiligung, die gesetzlichen Merkmale eines crimen vis enthalten sind, ob die Arretur Hespes, auch wenn ich sie nicht veranlaßt hätte und wenn vielmehr der Gensdarm Knothe sie unter denselben Sachverhältnissen aus eigenem Antriebe, durch eigene, selbstständige Willensbestimmung vorgenommen hätte, den objectiven Thatbestand criminell-strafbarer Gewaltthätigkeit bilde?

Die Gensdarmerie gehört, wie sich aus der Natur und Tendenz dieses Instituts ergiebt und wie in dem allgemeinen Reglement für die Gendarmerie des Herzogthums Altenburg de anno 1819 durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich anerkannt wird, zu demjenigen Staatsdiener-Personale, welchem die Aufrechthaltung der in criminalistischer und polizeilicher Hinsicht ergangenen Verordnungen, durch unmittelbares Einwirken in Contraventionsfällen, die unmittelbare Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Verhütung von Excessen jeder Art amtlich obliegt. Die Gensdarmen haben in letzterer Beziehung namentlich die öffentlichen Orte und Gesellschaftslocale, in denen sich wegen des Zusammenflusses von Menschen am Meisten eine Störung der Ruhe und Ordnung und der Vorfall von Excessen besorgen läßt, ex

officio zu visitiren und zu beaufsichtigen. Es ist ihnen behufs der unmittelbaren Einwirkung von der Staatsgewalt das Recht anvertraut worden, die Verhütung von Excessen und Ordnungswidrigkeiten nicht allein zu verbieten, sondern auch, wenn sich sonst der Fall dazu eignet, die Excedenten ohne Weiteres zu arretiren. Indeß ist ihnen dabei die Prüfung des concreten Falls zur Pflicht gemacht, und die Unterlassung dieser Prüfung, die Ueberschreitung ihrer instructionsmäßigen Befugnisse mit besonderer disciplinarischer Ahndung bedroht worden.

Im vorliegenden Falle war ein solcher Exceß in einem öffentlichen Gesellschaftslocale in Frage, und der Gensdarm Knothe hatte das Recht und die Pflicht, unmittelbar einzugreifen und zu verhindern, daß dieser Exceß, der sich bei seinem persönlichen Erscheinen eben erst einigermaßen gelegt und beruhigt hatte, von Neuem wieder begonnen und fortgesetzt würde. Er hatte auch die Befugniß und die amtliche Pflicht, im Nothfalle sogar einen der Excedenten festzunehmen und durch dessen einstweilige gefängliche Detention den Wiederbeginn der nächtlichen und polizeilichen Störung factisch zu verhindern. Ob der zur Vornahme einer solchen Arretur qualificirte Nothfall vorlag, hatte er nach Maaßgabe seiner Instruction zu prüfen; hat er diese mißverstanden oder absichtlich (?) übertreten, so hat er sich zwar einer instructionswidrigen und disciplinarisch zu bestrafenden Handlung schuldig gemacht, in keinem Falle aber eine criminell-strafwürdig Handlung begangen. Es fehlt nämlich seiner Handlungsweise an dem Character der **Rechtswidrigkeit**, mithin an derjenigen Eigenschaft, welche zur juristischen Existenz jedes Delicts — das crimen vis nicht ausgeschlossen — unerläßlich ist. Die Rechtswidrigkeit ist eine besondere objective Seite der Handlung, welche letztere, wenn jene

fehlt, auch subjectiv betrachtet, ein Verbrechen nicht bildet. Trägt das factum selbst nicht das Merkmal der Rechtswidrigkeit an sich, ist es vielmehr in den Formen einer amtlichen Thätigkeit durch eine dazu vom Staate im Allgemeinen autorisirte Person vorgenommen worden, so kann man, wenn diese letztere dabei ihre Amtsbefugnisse verkannt und überschritten hat, wohl von einer im Disciplinarwege zu bestrafenden Pflichtwidrigkeit, nicht aber von einem Criminalvergehen sprechen. Denn eine Handlung, die sonst an und für sich widerrechtlich erscheinen würde, verliert diese Eigenschaft, wenn das Recht, dessen Verletzung in concreto in Frage kommen könnte, von Seiten des Staats selbst in unmittelbarer Beziehung auf den physischen Urheber jener Handlung gesetzlich aufgehoben worden ist, so daß es am nächsten Objecte des Verbrechens, einem durch gesetzliche Sanction geschützten Rechte, in hypothesi fehlt. Vorliegend ist dies der Fall; das Recht der persönlichen Freiheit ist für bestimmte Fälle vom Staate im Voraus aufgehoben worden, indem derselbe das Staatspolizei-Personal in geeigneten Fällen zur Vornahme von Arreturen ermächtigt hat. Eine unerläßliche Beschränkung des Rechts zur Vornahme solcher Arreturen liegt freilich in der den diesfalls berechtigten Staatsdienern zur Pflicht gemachten Prüfung jedes einzelnen Falls; allein eine Vernachlässigung dieser Pflicht kann das fehlende objective Merkmal des Begriffs vom Criminalvergehn nicht ergänzen, kann Das, was dem Urheber im Allgemeinen erlaubt ist, im Speciellen nicht zum Verbrechen umgestalten, sondern blos eine Disciplinar-Untersuchung und Bestrafung seiner instructionswidrigen Handlung nach sich ziehen. Martin a. a. O. §. 44. Ist nun aber in der Handlungsweise des Gensdarm Knöthe der objective Thatbestand des crimen vis nicht erkennbar,

so kann ich nach der obigen Ausführung auch nicht intellectueller Urheber eines solchen Verbrechens sein, da ich nach logischen Grundsätzen durch indellectuelle Einleitung ein Vergehen unmöglich veranlaßt haben kann, welches seinem juristischen Begriffe nach gar nicht existirt.

Abgesehn von diesen Mängeln, die in Beziehung auf den objectiven Thatbestand fehlen und angenommen, die Handlungsweise Knothes wäre wirklich als eine criminalstrafbare Gewaltthätigkeit zu betrachten, so würde es doch in Bezug auf meine Betheiligung an dem subjectiven Thatbestande fehlen und der von mir an den Gensdarm gestellte Antrag auf die Arretur des Hespe nicht geeignet sein, um mir deshalb die intellectuelle Urheberschaft an jener Gewaltthätigkeit juristisch zu imputiren. Der Gensdarm Knothe hatte aus dem damaligen Sachstande selbst zu bemessen, ob sich der Fall zu einer Arretur eignete, und es war eben sowohl seine Pflicht, den darauf gerichteten Antrag, wenn die Sachverhältnisse solches erheischten, abzuschlagen, als ihm im umgekehrten Falle nachzugeben. In beiden Fällen traf ihn allein die Verantwortlichkeit; ebendeshalb hatte er sich auch von allem Einflusse eines Dritten, insofern dies nicht sein zur Ertheilung von Befehlen und zur Forderung von Gehorsam berechtigter Vorgesetzter war, bezüglich seiner Willensbestimmung frei zu erhalten.

Von einem Auftrage oder Befehle kann daher im Gegenüber der iregulativmäßigen Selbstständigkeit des Gensdarm nicht die Rede sein, so wenig als von dadurch meinerseits verschuldeter intellectueller Urheberschaft an dem aus der Thätigkeit ꝛc. Knothes hervorgegangenen Erfolge. Anders wäre der Fall, wenn ich den thatsächlichen Standpunkt, nach welchem ꝛc. Knothe die Füglich-

keit der beantragten Arretur zu beurtheilen hatte, absichtlich verrückt, seiner Entschließung falsche Prämissen untergeschoben und dadurch ihm die richtige Subsumtion des in der Wirklichkeit vorliegenden Sachverhältnisses unter den Kreis seiner amtlichen Befugnisse unmöglich gemacht hätte. Wiewohl ich auch dann eher einen Betrug verschuldet haben, als intellectueller Urheber eines seinem objektiven Thatbestande nach gar nicht existent gewordenen Delikts sein würde. Allein dies ist nicht der Fall; Knothe hatte, als er den Denuncianten festnahm, den wahren Sachstand selbst vor Augen und konnte sich selbstständig darüber entscheiden; weder mein Auftrag noch mein Befehl, noch die Zusicherung der alleinigen Uebernahme aller etwaigen Verantwortlichkeit konnte und durfte ihn in der selbstständigen Willensbestimmung beschränken.

Im ähnlichen Verhältnisse wird man Denjenigen, der bei der competenten Richterbehörde die Wegnahme von Sachen eines dritten ihm angeblich Obligirten beantragt, ohne das mindeste Forderungsrecht an den Impetraten zu haben, für den intellectuellen Urheber einer criminell-strafbaren Gewaltthätigkeit ansehen, wenn der Richter, dem Gesetz zuwider, dem unbegründeten Antrage gefügt und die Sachen dem Dritten wirklich weggenommen hat; und in diesem Falle setzt sich der Impetrant, sein Antrag mag noch so ungegründet sein, blos Ansprüchen auf Schadensersatz und nach Befinden auf Privatgenugthuung aus, insofern er sich nicht etwa dabei offenbarer betrügerischer Mittel zur Erlangung seines Zwecks bedient hat. Ein gleiches Verhältniß wie bei dem oben angeführten Beispiele liegt hier vor; dort wie hier ist der Antrag an ein legales Organ der Justiz- resp. Vollziehungsgewalt gerichtet worden, welches sich über die Füglichkeit des

Antrags durch selbstständige Willensbestimmung entscheiden konnte und mußte; wäre dies nicht geschehen, wäre nicht der verfassungsmäßige legale Weg gewählt worden, so würde, caeteris paribus, dort wie hier das consummirte Delict der Gewaltthätigkeit vorliegen. Eben deshalb kann auch von einer verbrecherischen Tendenz, ohne welche sich eine intellectuelle Urheberschaft nicht denken läßt, meinerseits nicht die Rede sein. Einerlei ist es übrigens, ob ich in den Grenzen eines blosen Antrags stehen geblieben bin, oder mich, als ein zum Befehlen und zur Uebernahme der Responsabilität Berechtigter, dem Gensdarm Knothe gegenüber gerirt habe. Er mußte wissen und wußte, daß er in irgend einem Subordinationsverhältnisse zu mir nicht stand und daß ihn selbst die alleinige Verantwortlichkeit für seine Handlungsweise traf; und seine freie und selbstständige Willensbestimmung wurde durch die Form, in welcher ich meinen Antrag stellte, nicht aufgehoben oder paralysirt. Wenn es sonach, bezüglich der mir zur Last gelegten intellectuellen Urheberschaft an einer gegen den Denuncianten verschuldeten Gewaltthätigkeit, sowohl am objectiven Thatbestande des imputirten Delicts, als überhaupt an dem bezüglichen Reatus fehlt, und wenn der Nachweis der juristischen Nichtexistenz des angeschuldigten Delicts für den Inculpaten das triftigste Defensionalmoment bilden muß, so liegt ein zweites eben so schlagendes Vertheidigungsmoment in dem Umstande: daß ich des **nämlichen** Delicts halber, wegen dessen gegen mich Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, bereits einmal und zwar polizeilich bestraft worden bin.

Die Sache war nämlich zur Cognition der hiesigen Polizeibehörde gediehen und wurde bei dieser ziemlich umständlich erörtert. Am Schlusse dieser Untersuchung ward

ich, ganz in Uebereinstimmung mit dem frühern *) Antrage des Denuncianten, durch Bescheid in 2 Thlr. Strafe und in die erwachsenen Kosten verurtheilt, weil ich — nach den Worten des Bescheids: meine „bürgerliche und amtliche Stellung als Stadtverordneter ganz verkennend, eine unter den vorgelegenen Umständen unnöthige und ordnungswidrige Arretur Hespes unter Uebernahme aller Vertretung misbräuchlich und anmasend herbei zu führen gewußt" hätte.

Dieser Strafbescheid ward mir sowohl als dem Denuncianten Hespe, auf dessen Antrag (?) ich jene Strafe erhalten hatte, gehörig eröffnet, und beschritt durch unsere beiderseitige (?) stillschweigende Submission die Rechtskraft. Die betreffenden Polizeiacten, welche über Alles dies näheren Aufschluß geben, wurden demnächst an das Gensdarmerie-Commando zur Bestrafung des Gensdarmen Knothe abgegeben, und mit der Mittheilung, daß Knothe wegen jener Instructionswidrigkeit mit 2 Tagen Arrest bestraft worden sei, an die Polizeibehörde remittirt.

Nach dem bekannten Rechtsgrundsatze: „Sit satis — semel luisse supplicia." c. 23. Cod. de poenis (IX. 47.) hätte ich, nach erfolgter Submission unter die mir dictirte Strafe, erwarten dürfen, wegen des nämlichen Delicts nicht zum zweiten Male zur Untersuchung und Verantwortung gezogen zu werden. Jedes Delict begründet für den Staat nur zu einmaliger Bestrafung, nicht zu doppelter, ein Recht. Ist diese erfolgt, so ist das Recht des Staats aufgehoben, der Zweck des Strafgesetzes erreicht und das Unrecht gesühnt. Anders mag es sein, wenn in derselben Handlung mehre getrennte und in verschiedener Weise strafwürdige Delicte

*) gelegentlich der polizeilichen Untersuchung gebildeten Antrage.

concurriren; allein hier soll ich wegen desselben Vergehens, für welches ich bereits polizeililich bestraft worden bin, noch einmal criminell bestraft werden. Dies wäre offenbares Unrecht! War meine Verschuldung bei der Arretur Hespes wirklich polizeilicher Natur, wie die Polizeibehörde ganz richtig unterschieden hat, so muß mit der Purification jenes Polizeibescheids, dem ich mich submittirt habe, die Sache abgethan sein. *) Wäre sie dagegen, was ich beharrlich bestreiten muß, crimineller Beschaffenheit gewesen, so konnte der Staat durch die Polizeibehörde nicht polizeilich gegen mich verfahren und in diesem letzteren Falle müßte, wenn nachträglich noch Criminal-Untersuchung gegen mich eingeleitet werden sollte, mindestens erst das Polizeiverfahren, insoweit es gegen mich gerichtet war, cassirt, der Strafbescheid wieder aufgehoben und die mir durch jenes Verfahren erwachsenen Schäden vergütet werden. — Die Polizeibehörde wirkt ebensowohl im Interesse des Staats, als die Criminalbehörde; hier wie dort ist es ein verletztes Recht des Staats, ein übertretenes Gesetz, dem Genugthuung verschafft werden soll. Hat der Staat solche auf polizeilichem Wege schon erhalten, so kann er sie nicht noch einmal im Criminalwege verlangen. Fr. 57. Dig. de div. reg. j. (L, 17): bona fides non patitur. ut vis idem exigatur.

Auf den Grund der bisherigen Ausführungen stütze ich das Gesuch um Verschonung mit der angeordneten Criminal-Untersuchung 2c.

---

*) Der herzogl. Polizeibescheid bestimmte, nach der oben bereits mitgetheilten Strafbestimmung, Folgendes: „unter der Verständigung Müllers und Hespes, daß sie sich wegen ihrer gegenseitigen Injurien an das Stadtgericht hier zu wenden haben.“

C. Aus der Entgegnung des Factor Hespe auf die unter B. mitgetheilte Vertheidigung Müllers.

(Nach Abwägung der das Formelle betreffenden, als unrichtig hingestellten Erörterung von vorbefindlicher Vertheidigung):

In materieller Hinsicht:

1) Die vom Vertheidiger bewirkten Deductionen enthalten im Ganzen genommen weiter nichts als eine weitere Ausführung der in dem stadtgerichtlichen Decrete festgehaltenen Ansicht; sie resümiren sich in dem Satze: daß, wenn von der intellectuellen Miturheberschaft eines Verbrechens die Rede sein solle, der physische Miturheber eines gleichen Verbrechens existiren müsse, also Identität des Verbrechens zur intellectuellen und physischen Miturheberschaft erfordert werde. Der Gensdarm Knothe habe durch die vorgenommene Arretur als hierzu vom Staate autorisirter Mann keine rechtswidrige Handlung begehen, sondern sich blos einer Instructionswidrigkeit schuldig machen können; daher liege objectiv weder crimen vis, noch sonst ein Verbrechen vor, und es könne Müller daher nicht intellectueller Miturheber eines nicht existirenden Verbrechens sein.

Diese Argumatation mag an sich wohl richtig sein, allein sie ist nur auf vorliegenden Fall nicht anwendbar. Denn Müller hat nur den Fall einer intellectuellen Miturheberschaft vor Augen; ist von einer solchen die Rede, dann muß auch ein physischer Miturheber vorhanden sein. Allerdings liegt in einem solchen Falle eine Theilnahme Mehrer an demselben Verbrechen vor, und mangelt es an der Identität des gemeinschaftlich begangenen Verbrechens, d. h. sind nicht bei Jedem der beiden Miturheber die subjectiven und objectiven Erfordernisse desselben Verbrechens anzutreffen, so kann von einer Miturheberschaft gar nicht gesprochen werden, sondern Jeder

würde dann seines eigenen Verbrechens alleiniger Urheber sein. Martin Lehrb. 2. Ausg. §. 79. Note 5.

Allein daß Müller intellectueller Miturheber eines vom Gensdarm Knothe begangenenen Verbrechens sei, ist nirgends behauptet worden, vielmehr ist ihm nur die intellectuelle Urheberschaft eines crimen vis, oder widerrechtlicher Freiheitsbeschränkung beigemessen worden. Intellectueller Urheber nenne ich ihn insofern, als er blos intellectuell, nicht durch eigene physische Kraftanwendung auf die Entstehung des beabsichtigten verbrecherischen Erfolgs hinwirkte und diesen Zweck auch wirklich erreichte. Er hatte die Absicht, meine persönliche Freiheit widerrechtlicher Weise zu beschränken; zu Ausführung dieser widerrechtlichen Intention wählte er ein Mittel, welches ihn der eigenen Handanlegung überhob und wodurch er wirklich den Erfolg bewirkte, welchen er beabsichtigt hatte.

Daß derjenige, welchen Müller zu Realisirung seiner verbrecherischen Absicht durch Befehl und durch das Versprechen der Uebernahme aller Verantwortlichkeit zu bestimmen wußte, sich vermöge seiner amtlichen Stellung nicht eines gleichen Verbrechens durch meine Einsperrung schuldig machen konnte, kann die Strafwürdigkeit des rechtswidrigen Willens Müllers gar nicht mindern, da es ganz einerlei ist, auf welche Weise und durch welche Mittel er diesen Willen realisirt hat. Genug er hatte den widerrechtlichen Willen, meine persönliche Freiheit zu beschränken, er hat durch äußerlich erkennbare Handlungen (Befehl an den Gensdarm, Versprechen der Uebernahme aller Verantwortlichkeit rc.), ohne welche der verbrecherische Erfolg gar nicht eingetreten sein würde, auf die Realisirung dieses Willens hingewirkt und den beabsichtigten Erfolg auch wirklich erreicht. Es vereinigen sich

daher in ihm alle Erfordernisse eines auctor delicti und zwar bleibt er **alleiniger Urheber** seines eigenen Verbrechens rc.

rc. Freilich nennt rc. Müller den an den Gensdarme Knothe wiederholt erlassenen Befehl, auf seine Verantwortung mich zu arretiren, nur einen „Antrag" und meint, der Gendarme hätte erwägen müssen, ob er diesem Antrage sich fügen dürfe oder nicht. Wäre Müller in den Grenzen eines Antrags stehen geblieben, so würde Knothe jedenfalls auch selbst erwogen haben, ob Grund zu meiner Arretur vorhanden sei. Dieser Erwägung kam aber rc. Müller weislich durch den unbedingt ertheilten Befehl zuvor. Denn so lange die Polizeiofficianten am Orte des Vorfalls anwesend waren, fiel meinerseits nicht das mindeste vor, was Jenen nur irgend zu meiner Arretur hätte Veranlassung geben können. Deshalb trug auch anfänglich der Gendarm Bedenken, mich zu arretiren. Die Aussagen mehrer von den Policeibehörde bereits vernommenen Zeugen machen es recht anschaulich, daß Müller nicht einen blosen Antrag an den Gendarm stellte, sondern wirklichen Befehl ertheilte, und die Folgeleistung durch die Versicherung, alle Verantwortung auf sich nehmen, Alles vertreten zu wollen *), zu bewirken wußte. Der Marqueur Wiedemann in hiesiger Rathswage sagt: „Hespe fragte Müllern, ob er ihn verklagen werde oder nicht, da dieser verneinte, so erklärte jener, daß **er** alsdann ihn belangen werde. Darauf schrie Müller: was mich belangen, Sie hätten das Gewicht dazu! und **be**=

*) Wodurch sich der Gensdarm namentlich in Hinblick auf die eingebildete gewichtvolle Stellung, mit der sich Müller brüstete, jeder eigenen Prüfung, ob die Arretur rechtmäßig sei, um so mehr überhoben halten durfte, weil er von den Vorgängen vor seiner Ankunft keine Kenntniß hatte.

fahl dem Gensdarm nunmehr, den Hespe auf seine Verantwortung zu arretiren." — Ferner hat der Nachtpolizeiwächter Rothe, welcher mit dem Gensdarm Knothe herbeigekommen war, ausgesagt: Wie wir in die ꝛc. Gaststube kamen, fanden wir Niemand, als den Hofnadler Müller und den Factor Hespe. Müller hieß uns niedersetzen und gab uns eine Flasche Bier, nachdem er uns zuvor angewiesen hatte, den Hespe zu arretiren, von dem Gensdarm Knothe aber bedeutet worden war, daß dieß nicht wohl angehe. ꝛc. Müller aber befahl uns, obwohl Knothe ihm die Unfüglichkeit seines Verlangens vorstellte, daß wir Hespen auf seine Gefahr arretiren sollten, indem er noch besonders dabei hinzufügte, wir hätten dabei garnichts zu vertreten, er nehme Alles auf seine Schultern."

Der Ingenieur Lessig sagt aus: „Ich brachte mit Hülfe des Marqueur Wiedemann die Streitenden zur Ruhe, so daß, als auf einmal die Polizeibeamteten eintraten, der Streit als geendigt angesehen werden konnte. Der Gensdarm wollte erst nicht recht an das Arretiren gehen, welches Müller, der ganz allein sprach, verlangte. Später aber meinte er zu Hespe: er wolle sein Benehmen für dieses Mal noch so hingehen lassen und thun, als ob ihn ein Esel getreten hätte. — Dieser dagegen fragte ihn, ob er ihn wegen der zwischen ihnen vorgefallenen Sache belangen werde, oder nicht, und als Müller sagte, er wolle dieses Mal nicht klagen, bemerkte Hespe: „nun so werde ich Sie belangen." Auf diese Rede fuhr Müller auf Hespen, welcher eben, nachdem er obige Worte gesagt hatte, zur Thür hinausging, los und befahl den Polizeiofficianten, ꝛc. Hespen nunmehro auf seine Verantwortung zu arretiren ꝛc."

Aus diesen Zeugenaussagen sowie resp. aus den eigenen Geständnissen Müllers geht evident hervor, daß Müller sich nicht in den Grenzen eines bloßen Antrags an den Gensdarm gehalten, sondern ihm die Arretur anbefohlen und Knothen zur Folgeleistung durch das Versprechen vollständiger Vertretung inducirt hat. Wäre der Gensdarm gleich bei Entstehung des Streits zugegen gewesen, und hätte das Benehmen, besonders die Thätlichkeiten Müllers gegen mich mit angesehen, so würde er keinen Augenblick Anstand genommen haben, 2c. Müllern zu arretiren, wenn der Gensdarm nicht etwa aus Rücksicht auf die freundnachbarlichen Verhältnisse, in welchen nach den Polizeiacten Knothe und Müller mit einander leben, ein Auge zugedrückt hätte.

2) Fragt es sich, ob die zweite Behauptung Müllers: daß er des nämlichen Delicts halber, wegen dessen Criminaluntersuchung gegen ihn eingeleitet werden solle, bereits einmal und zwar polizeilich gestraft worden sei, wahr ist, und ob selbst, wenn dieß der Fall wäre, deshalb nicht criminell gegen Müllern verfahren werden dürfe?

a) Schon die Größe der Müllern von der Polizeibehörde dictirten Strafe ist der schlagendste Beweis dafür, daß dadurch die empörende widerrechtlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines den Schutz des Staats genießenden Menschen nicht hat verbüßt werden sollen und können. Sonst würde die Polizeibehörde eine Handlung, wodurch ein Staatsbürger seiner persönlichen Freiheit temporär beraubt wird, blos um einige Groschen strafwürdiger halten, als etwa das Rauchen einer Cigarre auf der Gasse. Ferner weiß die Polizeibehörde gewiß recht gut, daß sie nicht befugt ist, wirkliche Verbrechen zu ahnden. Die Bestrafung dieser überläßt sie gewiß gern dem dießfalls

competenten Richter. Hat also die Polizeibehörde in dem Benehmen Müllers an jenem Abende, wie es durch die Zeugendepositionen constatirt worden ist, ahndungswürdige Polizeiwidrigkeiten gefunden, deren allerdings unterschiedliche von ihm begangen worden waren, so hat sie diese competentermaßen gebührend bestraft, ohne sich eine Competenz für die Abstrafung der daneben unter den criminalrechtlichen Gesichtspunkt fallenden Vergehungen Müllers anzumaaßen. So weit daher die Vergehungen Müllers krimineller Natur sind, sind sie noch unbestraft, da die Polizeibehörde nur, wie auch schon die Rubrik der Polizeiacten anzeigt, das Polizeiwidrige des Benehmens Müllers, was in den Anmaaßungen und dem Mißbrauch seiner bürgerlichen und amtlichen Stellung als Stadtverordneter erblickt worden ist, abgestraft hat und auch nur dieß abstrafen konnte. Müller soll daher durchaus nicht wegen desselben Vergehens, weshalb ihn die Polizeibehörde mit 2 Rthlr. — — bestraft hat, noch einmal gestraft, sondern es soll durch die über ihn zu verhängende Untersuchung seine criminelle Strafwürdigkeit erörtert und ihm nun auch die wohl verdiente Criminalstrafe zuerkannt werden. Auch heißt es ja in der Directorialresolution ausdrücklich, daß wir uns wegen unserer gegenseitigen Injurien an das herzogliche Stadtgericht zu wenden hätten (S. 349 Note). Müller hat freilich dazu keine Ursache gehabt, da ich ihn nicht beleidigt habe. Allein die mir von rc. Müllern angethanen Injurien, das meiner Person zugefügte Unrecht ist mehr denn blos civilrechtlicher Natur, begründet die gegen ihn angebrachte Denunciation vollkommen, und er muß für seine Uebertretung eines Criminalgesetzes, abgesehen von seiner außerdem existirenden polizeilichen Strafwürdigkeit, auch criminell gestraft werden. Hieraus erhellt,

daß Müller keineswegs wegen eines und desselben Vergehens zweimal gestraft werden soll. Aber auch

b) angenommen, wiewohl nicht zugegeben, Müller wäre wegen des Verbrechens, dessen ich ihn angeschuldigt habe, bereits von der Polizeibehörde bestraft worden, so ist dieß kein Grund, weshalb er die Criminaluntersuchung von sich abwenden kann. Es ist hohen Orts entschieden, daß Müller sich nach Inhalt der Denunciation eines criminell ahndungswürdigen Vergehens schuldig gemacht hat *); wenn daher die Polizeibehörde ihn deshalb in Untersuchung gezogen und eine Strafe gegen ihn erkannt hat, so ist das ganze dießfallsige Verfahren null und nichtig, da die Polizeibehörde incompetent war. In diesem Falle muß das ganze Verfahren cassirt und rc. Müllern das Strafgeld restituirt und die gehabten Unkosten vergütet werden, falls jenes und diese schon bezahlt sein sollten. Damit ist auch rc. Müller (S. 349) einverstanden.

Der Staat kann verlangen, daß derjenige, welcher ein Criminalgesetz verletzt hat, mit der diese Verletzung bedrohenden Criminalstrafe belegt werde. Nur durch Verbüßung dieser, nicht schon durch Verbüßung einer polizeilichen Strafe, wird das verletzte Ansehen der Gesetze wieder hergestellt. Der Staat ist also dadurch, daß der Polizeirichter ein Verbrechen mit einer Polizeistrafe — (denn eine Criminalstrafe kann dieser ja gar nicht erkennen) — ohne dazu Befugniß zu haben, belegt, noch nicht zufrieden gestellt, vielmehr kann er sich demungeachtet Genugthuung durch den competenten Criminalrichter verschaffen, obwohl der Staat gehalten ist, dem Delinquenten

*) Darauf, daß dies hohen Orts entschieden ist, kommt nichts an, denn man irrt sich hohen Orts eben so leicht wie an andern Orten! D. H.

das ihm unbefugterweise zugefügte Strafübel zu vergüten, oder wenn dies die Beschaffenheit der Strafe nicht zuläßt, ihm dieselbe beim künftigen Straferkenntniß mit anzurechnen. Da im vorliegenden Falle die angeblich unbefugtermaaßen zuerkannte Strafe eine Geldstrafe ist, so ist die Indemnisation um so leichter zu bewerkstelligen. Geschieht dieß, so steht der Verhängung der Criminaluntersuchung gegen Müller auch der Polizeistrafbescheid nicht im Mindesten weiter im Wege.

Auch relevirt es für die jenseitige Intention nichts, daß ich bei meiner Vernehmung bei der Polizeibehörde wegen der Müllerschen Beschwerde, auf Bestrafung ꝛc. Müllers angetragen habe und daß meinerseits gegen den Polizeibescheid kein Rechtsmittel eingewendet worden ist. Denn auf einen Antrag auf Bestrafung kommt in Polizei- und Criminalsachen überall nichts an, sondern die Untersuchung erfolgt ex officio, ist von Parteianträgen unabhängig, und die Strafe wird erkannt, mag ein Antrag vorliegen oder nicht. Die Polizeibehörde würde daher sicherlich auch ohne irgend einen Antrag die Bestrafung Müllers verfügt haben. Ein Rechtsmittel gegen den Polizeibescheid einzuwenden, konnte ich deshalb nicht für nöthig halten, weil dadurch eine reformatio in pejus nicht erwirkt werden konnte, es auch gegen einen null und nichtigen Strafbescheid keines Rechtsmittels bedarf ꝛc. Altenb. 7/9. 1839.

D. Das Rescript des Landes-Justiz-Collegiums zu Altenburg im Betreff der unter B. mitgetheilten Vertheidigung Müllers zur Abwendung einer Criminaluntersuchung.

(Nach der Entscheidung, daß es bei dem, Eröffnung und Fortstellung einer Criminaluntersuchung gegen Müller verhängenden [im Eingange der sub. B. mitgetheilten Vertheidigung erwähnten] Rescript vom 28/31. Mai 1839 sein Bewenden haben solle):

Der Denunciat sucht in seiner Vertheidigungsschrift

den Antrag auf Wegfall der Criminaluntersuchung wegen der von dem Fabrikfactor Hespe gegen ihn angezeigten Thatsachen durch das Anführen zu begründen, daß in denselben, wenn man sie als erwiesen oder erweislich (?) annehmen wolle, kein Verbrechen enthalten, daß er aber überdieß, wenn dieß letztere doch zu bejahen wäre, deshalb schon mit Strafe angesehen worden sei.

Diese eventuell vorgeschützte Einrede der schon erfolgten Entscheidung der Sache erscheint präjudiciel und würde, wenn sie für unbedingt (?) statthaft anzusehen wäre, die Erörterung der weiteren Fragen als müßig (?) *) erscheinen lassen. Der Denunciat behauptet nun zwar, in Uebereinstimmung mit dem Acten (?) **), daß er auf den Antrag des Gegners, wegen dieser (?) Angelegenheit bereits von der Polizeibehörde hier zur Untersuchung und Strafe gezogen worden sei und er sowohl als der Denunciant dem ertheilten Bescheide sich unterworfen habe. Abgesehen nun davon, daß es nach dem Inhalte der Polizeiacten und der Ausführungen des Denuncianten Bedenken ***) unterliegt, ob die Polizeibehörde den Müller wegen der-

*) Und doch wird diese, allerdings sehr präjudiziel erscheinende Einrede hier nicht erörtert! (Vergl. Note ***) zum Worte: Bedenken.) In dem späteren, über die Sache definitiv erkennenden, unten sub. F. mitgetheilten Rescript vom 4. Dcbr. 39 wird übrigens (im 2. Absatz) **nachgewiesen**, daß die Polizeibehörde Müllern wegen ganz anderer Beziehungen gestraft habe. D. H.

**) Und doch (6 Zeilen weiter unten) noch Bedenken! — D. H.

***) Wäre (und zwar **recht** „eigentlich") aus den dießfalls fleißig abzuwägenden Umständen **zu bestimmen** gewesen! Wozu die vage Bequemlichkeits-Phrase von „Bedenken unterliegen?" — Wurde die Vorfrage verneint, so brauchte man nicht den (durch das unter F. mitgetheilte Rescript vom 4. Decbr. 39 im 2. Absatz Selbst desavouirten) Versuch mit der „weitern Frage" zu machen. S. 359, Z. 3. v. o. Vergl. Note *). D. H.

selben Handlung, welche gegenwärtig Hespe als criminalstrafbares Vergehen zur Anzeige gebracht hat, gestraft habe, so entsteht die weitere Frage *), ob die Polizeibehörde die Befugniß hatte, wegen der fraglichen Thathandlung Müllers zu cognosciren und zu decidiren **), mit andern Worten: ob deren Verfahren insoweit zu Recht bestehe und die daraufhin ausgesprochene Strafe als eine rechtsgültige zu betrachten sei, denn nur (?) eine solche würde jeder neuen oder weitern Untersuchung als rechtsbegründetes Hinderniß entgegenstehen ***). Martin Criminalrecht §. 102 sub. I. Tittmann Strafrechtswissenschaft §. 64. am Ende (Ausg. 2.). —

Nach der eigentlichen (?) Beschaffenheit des jetzt zur gerichtlichen Untersuchung gebrachten Falls und nach den Rechtsgrundsätzen, welche, zu Folge (?) unsers früheren Rescripts, Anwendung erleiden (?), ist jene Frage †) — da zumal (?) eine absolute Incompetenz in Rede steht ††) — zu verneinen und deshalb der oben berührten Einrede des Denunciaten nicht der †††) Erfolg zuzuschreiben, daß dadurch die begonnene Criminaluntersuchung als rechtlich unstatthaft erkannt werden möchte.

---

*) Vergl. unmittelbar vorstehende Note.

**) Mit „andern Worten": zu untersuchen und zu entscheiden.

***) In dem Note *) und ***) S. 358 erwähnten Rescript vom 4. Decbr. (S. Mitth. sub F. 2. Absatz) wird aber eben nachgewiesen, daß die Polizeibehörde Müllern wegen ganz anderer Beziehungen gestraft habe — und, indem man die dießfällige Competenz einräumt, die ausgesprochene Strafe als eine „rechtsgültige" nicht mehr bestritten. D. H.

†) „Ob das Verfahren der Polizeibehörde zu Recht bestehe?" — Vergl. das unter F. mitgetheilte Rescript vom 4. Decbr., 2. Absatz. D. H.

††) Vergl. vorstehende Note. D. H.

†††) Wohl überhaupt gar kein Erfolg? — D. H.

Zu demselben (?) Resultate gelangt man auch, wenn man diejenigen Grundlagen (?), auf welche der Denunciat seinen Antrag vorerst und hauptsächlich gestützt (?) hat, einer näheren (?) Prüfung unterwirft. Derselbe (?) argumentirt zunächst

a) rücksichtlich des Thatbestandes, daß in der Handlung des Gensdarms K. nach der Natur der Instruction der Gensdarmerie diejenigen Bestandtheile nicht gefunden werden könnten, welche zum Begriff und Wesen des criminis vis nothwendig gehörten und er (?) mithin, weil dieses Verbrechen nicht vorliege, auch nicht intellectueller Urheber desselben sein könne. Er geht noch weiterund folgert

b) bezüglich der Thäterschaft, daß weil der Gensdarm K. nach seiner Dienstinstruction über die Statthaftigkeit des gestellten Antrags auf Arretur Hespes selbst und allein zu entscheiden gehabt und sonach auch jede desfallsige Verantwortung auf sich genommen habe, in Bezug auf seine, des Denunciaten, Betheiligung der subjective Thatbestand mangele und deshalb die intellectuelle Urheberschaft ihm rechtlich nicht imputirt werden könne.

Allein der Vertheidiger übersieht den eigentlichen (?) Standpunct der Sache. Denn

ad a ist, wie wir schon in unserm ersten Rescripte (von 28/31 Mai 39) bemerkten, gegenwärtig von einer Unterart des criminis vis, welches der Denunciant in dem von ihm angezeigten Vorfalle finden will (?), die Rede, und der Denunciat, der sich des Gensdarms Knothe nur als Mittel zur Ausführung seines Vorhabens bediente *), soll der Urheber **) des fragl. Verbrechens sein. Die Concurrenz des gedachten Gensdarms, dessen Reatus übrigens

*) angeblich bediente, soll ꝛc.

**) der intellectuelle Urheber.

zufolge (?) seiner Function und sonst (?) nach andern Normen zu beurtheilen ist, kommt jetzt nicht zur Frage, und es ist nach den Grundsätzen des Criminalrechts unerheblich, mit welchem Namen der Anklagende die Verschuldung des Angeklagten bezeichnet, weil hierüber die Untersuchung (z) entscheidet. Sonach greift, wie auch der Denunciant in seiner (S. 350 f. mitgetheilten) Gegenschrift richtig entwickelt, die Deduction des Vertheidigers nicht ein*) und durch, so wie sie auch **)

ad b. den beabsichtigten Zweck nicht herbeiführt; denn wollte man ihr (hierin) beistimmen, so müßte man zugleich den, das Strafrecht untergrabenden Satz***) aufstellen†) und zugeben, der Verbrecher habe ein wohlbegründetes Recht darauf, daß dritte Personen, die mit seiner That in Beziehung kommen, völlig gesetz- und pflichtmäßig handeln müßten, und er könne, wenn dieß nicht geschehen, sich ohne Weiteres aller Verantwortlichkeit entledigen ꝛc. ꝛc. Altenb. am 18. Septbr. 1839.

E. Aus dem an das Landes-Justiz-Collegium gerichteten Antrag des Factors Hespe zur Begründung der Perhorrescenz des Stadtgerichts in Altenburg.

ꝛc. So wenig ich den Satz bezweifeln kann, daß im Bereiche des Criminalprozesses eine Perhorrescenz des Inquirenten von dem durch die verbrecherische Handlung in seinen Rechten Verletzten nicht ausgehen kann, da nicht

---

*) Also eo ipso auch nicht „durch!" — D. H.

**) Wohl richtiger: so wie sie auch das sub b gezogene Resultat nicht herbeiführt. D. H.

***) Der das Strafrecht (richtiger wohl der die Strafrechtspflege) untergraben würde. D. H.

†) Also auch „zugeben." D. H.

dieser (abgesehen von seinen etwaigen Civilansprüchen), sondern der Staat vom Verbrecher satisfacirt wird, folglich neben dem Inculpaten auch nur Letzterer die Interessen, welche in der Regel die Motive zu Recusation eines Richters bilden, zu verfolgen befugt ist *), so wenig läßt sich aus eben diesem Grunde das Recht der höheren Gerichtshöfe bezweifeln, bei hinreichenden vorhandenen Ursachen dem competenten inquirirenden Unterrichter für Führung, Fortsetzung oder Entscheidung einer Criminaluntersuchung einen andern dießfalls zu committirenden Richter zu substituiren. Vergl. Jagemann, Handb. der ger. Untersuchungskunde. §. 346.

Ist aber dieses Recht einmal begründet, so dürfte nicht leicht ein Fall so geeignet zur Geltendmachung desselben sein, als eben der vorliegende. Denn

1) versirt das wohllöbl. Stadtgericht in der vorgefaßten Meinung, daß Müller sich eines Verbrechens durch Bewirkung meiner Arretur gar nicht habe schuldig machen können. War diese Ansicht bereits im Allgemeinen in der Resolution vom 23. April d. J. niedergelegt, so spricht dieselbe der hierauf unterm 30. April an Ew. erstattete Bericht so determinirt aus, daß man darin leicht eine tiefgewurzelte, unerschütterliche Ueberzeugung von der Richtigkeit jener gehegten Ansicht erblicken muß. „Zu unzweifelhaft,“ — heißt es — liegt im fraglichen Falle vor, daß der Gensdarm Knothe nur in Folge eines Verkennens seiner Instructionen die Arretur Hespes vorgenommen hat und Niemand wird in dieser eine verbrecherische Thätigkeit finden. Fehlt es aber an einem Verbrechen, kann auch eine verbrecherische Urheberschaft nicht vorhanden sein, und daher schon deshalb die dem Müller beigemessene intellec-

*) S. nachfolgende Note, gegen das Ende.

tuelle Urheberschaft in Frage nicht kommen; es ist aber auch in dem, was dem ꝛc. Müller zur Schuld beigemessen wird, **eine verbrecherische Tendenz nicht zu finden**, da jenes Verlangen an eine Person gerichtet war, welche demselben gesetzlich entsprechen durfte (?), und welche durch Entschließung zu bestimmen hatte, ob jenem Begehren zu fügen sei oder nicht."

In welche Collision würde das Stadtgericht mit sich selbst kommen, wenn ihm der Fragefall zur Entscheidung überlassen würde? Denn entweder müßte es die Inconsequenz begehen, gegen seine eingewurzelte Ueberzeugung zu decidiren, oder es müßte eine Entscheidung geben, welche der Tendenz der hohen Rescripte vom 28. Mai und 18. September d. J. schnurstraks entgegenliefe, und diese hohen Aussprüche müssen doch um so mehr als alleinige Rechtsnorm, nach welcher zu entscheiden ist, angesehen werden, als sie von einem höheren Organ der Justiz-Verwaltung, welches die Ansichten der unteren Richter zu läutern und zu berichtigen hat *), ausgegangen sind.

*) Jedoch nur im Instanzenzug, nicht von vornherein; jede richterliche Thätigkeit soll den Charakter der Selbstständigkeit an sich tragen, **kein** Richter zum Handlanger irgend einer Hochpreißlichkeit herabgewürdigt werden. In diesem Falle hatte das Stadtgericht schon vor Eröffnung der Untersuchung seine vorgefaßte, präjudizielle, Ansicht über die Sache bekundet; die Untersuchung hätte sonach, wohl auch ohne besonderen Antrag der betheiligten Verletzten, einem anderen Gericht übertragen werden sollen, noch mehr aber, im Hinblick auf Das, was von einer reformatio in pejus gilt, die Entscheidung erster Instanz. — Uebrigens concurrirt bei diesen Fragen in allen Criminalfällen wo der Richter nicht ex officio einschreitet, neben dem öffentlichen Interesse, das des Betheiligten, ohne dessen Denunciation in solchen Fällen der Richter eben, in keiner Weise einschreiten durfte. (Vergl. den Eingang: So wenig ꝛc. S. 361) D. H.

Um nun das Stadtgericht aus dieser epinösen Alternative zu reißen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als jenes der Entscheidung dieser Untersuchungssache gänzlich zu überheben. Liegt demnach schon hierin hinlänglicher Grund, daß Ew. die betreffenden Untersuchungsacten, welche jetzt nach Ansicht des wohllöbl. Stadtgerichts bis zum Spruch instruirt vorliegen, von demselben abforderten, so erscheint eine derartige Procedur

2) noch aus einem anderen Grunde als dringend nothwendig. Es ist nämlich, meiner unvorgreiflichen Ansicht nach, die Untersuchung gegen Müller von dem inquirirenden Gericht bei weitem nicht mit der Genauigkeit und Umsicht, nicht mit der strengen Gesetzmäßigkeit und dem regen Eifer geführt worden, welche sonst von jener Behörde mit Recht gerühmt werden, und dieß hat in mir die Vermuthung erwecken müssen, als würden Müllers Vergehungen auch auf der Waage der Criminaljustiz für nicht gewichtvoll erachtet, und so ihm definitiv eine, die begangene Widerrechtlichkeit bei weitem nicht aussühnende Strafe zuerkannt werden.

Gern gebe ich zu, daß die bei Führung der Untersuchung gegen Müller vom Inquirenten verfolgte Richtung in der obenberegten festen rechtlichen Ueberzeugung ihren alleinigen Grund hat; aber eben diese von Ew. reprobirte Ueberzeugung muß den Inquirenten hindern, sich vorurtheilsfrei, streng unparteiisch zu halten. Und so gewährt denn auch die Durchsicht der Untersuchungsacten Stoff genug zur Rechtfertigung der nur ausgesprochenen Mißbilligungen. Denn

a) spricht der Bericht vom 30. April d. J. stets nur von einem von Müller an den Gensdarmen gestellten „Antrag" und „Verlangen," nie aber, wie doch in meiner Denunciationsschrift sowohl, als in meiner Gegenappelations-

schrift fortwährend behauptet wird, von einem Befehl Müller's an den Gensdarmen, nichts von der Art und Weise, auf welche Müller den sich bedenklich zeigenden Gensdarmen zu meiner Arretur inducirte, und dieß sind doch gerade die gewichtigsten Momente, welche der Ansicht der inquirirenden Behörde entgegenstehen. Dem Berichte fehlt es also gerade da an actenmäßiger Treue, wo diese am unerläßlichsten für die richtige Beurtheilung des Fragefalles war.

b) Ferner ist in die Stadtgerichtsacten aus den Polizeiacten die Bemerkung übergetragen worden, α) daß ich bei meiner Vernehmung über den fraglichen Exceß Bestrafung Müllers gefordert habe, und daß ich mich β) bei dem nachher in causa gegebenen Polizeistrafbescheid beruhigt hätte.

Es ist aber kein Grund abzusehen, weshalb gerade diese data aus den Polizeiacten in die Stadtgerichtsacten übertragen und hervorgehoben worden sind. Denn obgleich ich

ad α) bei der Polizeibehörde den Antrag auf Bestrafung Müllers stellte, so geschah dieß doch nur beiläufig, im Laufe einer vom Hofnadler **Müller** gegen **mich** angeregten polizeilichen Untersuchung, kann daher nicht als Ursache des nachher ertheilten Polizeibescheids angesehen werden. Und so wenig ein derartiger Antrag an einen incompetenten Richter gestellt, von Einfluß auf den Untersuchungsgang sein kann, so wenig ist es

ad β) nur von der geringsten Relevanz, daß ich mich bei dem Polizeibescheide beruhigt habe; denn bei der Polizei war ich von rc. Müller angeschuldigt worden, mußte jedoch völlig straffrei erkannt werden, und hatte daher, da dieß geschehen war, nach dem erhaltenen Bescheide nichts weiter in der Sache bei der Polizei zu suchen.

Ich kann daher in der That keinen anderen Grund

der geschehenen Herüberziehung jener irrelevanten Puncte aus den Polizeiacten in die Stadtgerichtsacten entdecken, als weil diese Aphorismen, zumal in der kurzen Zusammenstellung, in welcher sie den Stadtgerichtsacten einverleibt worden sind, ebenfalls der angeblichen Unzulässigkeit meiner Criminaldenunciation gegen Müller das Wort zu reden scheinen, und sonach der vorgefaßten Meinung der inquirirenden Behörde unterstützend zur Seite treten. Befremdend ist hiernächst

c) daß, nachdem Müller bereits bei seiner ersten oberflächlichen Vernehmung über die Denunciation wesentliche Zugeständnisse abgelegt hatte — (denn Müller hat eingeräumt, daß er meine Arretur „angeheißen" habe, unter welchem Worte, obwohl es milder klingt, doch nichts Anderes als „befehlen" zu verstehen ist) — der Inquirent ihm eine Vertheidigung gegen Fortstellung der Untersuchung gestattete, und sich dadurch in dem ruhigen Gang seiner officiellen Thätigkeit vom Inculpaten paralisiren ließ, was doch gewiß gegen die Grundregeln des Criminalprocesses anstößt. Befremdender noch ist

d) daß der Inquirent die dem Inculpaten zur Einreichung seiner Rechtsnothdurft eingeräumte Frist zur Ungebühr verlängerte. Am 5. Juni d. J. bat Müller die Acten seinem Anwalt vorzulegen. Am 12. Juni wurde, da sich Letzterer noch nicht gemeldet, dem Hofnadler Müller angedeutet: „daß die fragliche Denunciationssache ihren unverlängten Fortgang haben werde, wenn nicht bis zum 15. ej. m. eine entsprechende Erklärung erfolgt sei." Am 14. ej. m. sind die betreffenden Untersuchungsacten nebst den bezüglichen Polizeiacten dem Müllerschen Sachwalter mitgetheilt worden. Am 1. Juli d. J. sind, da dieser bis dahin noch nichts eingegeben, die fraglichen Acten von ihm zurückgeholt worden. Am

2. Juli wurde dem Müller eröffnet, daß die Untersuchung fortgestellt werde, wenn nicht bis zum 8. ej. m. eine Eingabe bewirkt sei — (also wurde die bereits am 15. Juni abgelaufene Präclusivfrist bis zum 8. Juli verlängert). — Am 8. Juli wurde diese Frist noch um einen Tag verlängert, jedoch wurden erst am 11. ej. m., da noch nichts erfolgt war, die Acten abermals zurückgeholt. Am 12. ej. m. ist zu den Acten bemerkt worden, „daß auch bis heute eine Müllersche Eingabe nicht erfolgt sei.“ Demungeachtet blieb aber das inquirirende Gericht noch ganz unthätig, bis erst am 15. Juli laut Präsentats eine defensio pro avertenda inquisitione generali von Müller zu den Acten gegeben wurde, in Folge welcher, ohne daß mir diese Schrift vorgelegt worden wäre, die Acten berichtlich an Ew. eingesendet wurden.

Ob diese Verzögerung Rechtfertigung finden kann, stelle ich höherem Ermessen anheim. — Eben so befremdend war es

e) daß die Untersuchungsacten dem Sachwalter Müllers wiederholt ad aedes communicirt worden sind, da dieß doch durch die klaren Worte in §. 5. in fine der Proc. Ordn. P. III. C. VI. „Im übrigen hat er (der Richter) zu Einrichtung der Defension pro avertenda dem Beschuldigten, oder dessen Sachwalter die Acta keinesweges vorzulegen“ so determinirt verboten wird. — Am allerbefremdlichsten aber ist

f) die Art und Weise, wie die Untersuchung gegen Müller bis zum Spruch instruirt worden ist. Müller wurde am 5. Juni d. J. über die gegen ihn angebrachte Denunciation folgendermaßen vernommen: „Das ist andem, daß, als die auf mein Verlangen in die Rathswaage gerufenen Polizeiofficianten dahin gekommen waren, der Factor Hespe sich ruhig verhielt; ich glaubte indeß, daß er wegen

des von ihm verführten Spectakels zu arretiren sei, und hieß daher jenen beiden Polizeiofficianten, ihn zu arretiren. Hierauf passirte allerdings auf die Frage Hespes: ob er das Recht habe, mich arretiren zu lassen? — die Verneinung derselben durch Knothe, und bestreiten will ich auch nicht, daß ich hierauf gesagt habe, nicht klagen, sondern Gnade für Recht ergehen lassen und thun zu wollen, als ob mich ein Esel getreten hätte. Hespe bemerkte hierauf daß er, wenn ich nicht klagen würde, die Sache anbringen werde, und darauf hieß ich den Gensdarm an, den Hespe zu arretiren; beim Kragen aber habe ich dabei Letzteren nicht angepackt. Da Hespe sprach, daß er Regreß nehmen wolle, hieß ich dessen Arretur an; ob dieselbe aber vorzunehmen sei, mußte der Gensdarm besser wissen, als ich."

Außer dieser sehr dürftigen Vernehmung ist in der ganzen Untersuchung nur noch eine Confrontation zwischen ꝛc. Müller und mir über den Umstand vorgenommen worden, daß mich Müller (bei der letzten Wiederholung des Befehls an Knothe zu meiner Arretur) am Kragen gefaßt hat, was derselbe ableugnet. Durch obige Vernehmung und diese Confrontation glaubt das inquirirende Gericht den ganzen Stoff der Untersuchung, so weit er für die Entscheidung relevant ist, erschöpft und dadurch diese zum Spruche reif instruirt zu haben, denn es hat an ꝛc. Müllern und mich unterm 26/27. vor. Mon. die Eröffnung ergehen lassen, daß wir binnen 14. Tagen die etwa vor der Entscheidung beabsichtigte Eingabe zu bewirken hätten, indem nach dieser Zeit das Betreffende Behufs der Entscheidung verfügt werden solle.

Zu offenbar geht aber aus einer Vergleichung dieser beiden respectiven Vernehmungs- und Confrontationsprotocolle hervor, daß die *wesentlichsten Punkte* der Denunciation ganz unberührt und unermittelt geblieben

sind. Denn darüber, daß Müller alle Verantwortung meiner Arretur zu übernehmen wiederholt erklärt und hierdurch den sich bedenklich zeigenden Gensdarm zu Ausführung seines Befehls inducirt hat, sind gar keine Ermittelungen angestellt worden. Man sieht hieraus zu deutlich, daß das inquirirende Gericht auf diese Thatumstände gar keinen Werth gelegt hat, und erkennt leicht den Grund hierzu darin, daß es (noch) seiner Ansicht über die Straflosigkeit Müllers inhärirt.

Würde aber nun auch in diesem Sinne entschieden, wie könnte dann das verletzte Ansehen der Gesetze wieder hergestellt werden, wie dem Staate für die erlittene Kränkung Gnüge geschehen? Was müsste ich, der ich die ganze Sache nur nach der klaren Vernunft zu beurtheilen vermag, von einem Staate halten, in welchem ein Bürger den anderen ohne alle Veranlassung und blos gegen Verbüssung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. — — eine Nacht und einen halben Tag lang in's Gefängniss werfen lassen durfte, wenn er nur klug genug ist, zu Ausführung dieses widerrechtlichen Zweckes einen seiner Instruction sich nicht recht bewussten Polizeiofficianten zu gewinnen?

Doch ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß Ew. nicht gemeint sind, dergleichen, die wichtigsten, von Natur den Menschen angestammten Rechte so empfindlich verletzende Widerrechtlichkeiten ungestraft hingehen zu lassen. Deshalb hoffe ich, die oben angeführten Gründe werden Ew. hinreichend finden, um ex officio dem Stadtgericht die fraglichen Untersuchungsacten schleunig abfordern, durch eine zu committirende Behörde die Untersuchung gehörig instruiren und nach Befinden entscheiden zu lassen, oder aber Selbst in erster Instanz ein Urtheil in der Sache zu fällen.

In Erwartung, daß Ew. diese meine unzielsetzliche Meinung für rechtsbegründet erachten und deshalb allerbaldigst die nöthigen hohen Verfügungen gnädig (?) erlassen werden, habe ich heute beim wohllöbl. Stadtgericht gegen jeden weiteren Vorschritt in der Sache, insonderheit gegen Entwerfung und Eröffnung eines Strafbescheids unter devoter Eventualberufung so lange protestirt, als nicht die Untersuchungsacten Ew. zu weiteren Verfügungen vorgelegt, und diese getroffen worden sind 2c. Altenburg, am 10. October 1839.

F. Rescript des Landes-Justiz-Collegiums als Definitiverkenntniß erster Instanz.

..... Für Recht: der Inculpat Müller ist wegen des Vergehens, dessen er sich durch die widerrechtlich herbeigeführte Arretur des Fabrikfactors Johann Heinrich Wilhelm Hespe hieselbst nach seinem Geständnisse schuldig gemacht hat, in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen zu verurtheilen, und hat die Kosten der Untersuchung, soweit nicht darüber schon erkannt worden ist, allein zu tragen.

Zu dieser Entscheidung sind Wir durch folgende Gründe bewogen worden. Die vorliegende Unters. ward veranlaßt durch eine Denunciation des Fabrikfactors Hespe, worin derselbe den Hofnadler Müller im Wesentlichen beschuldigte, daß er, nach einem zwischen Beiden am Abende des 20. März dieses Jahres in der Schenkwirthschaft der hiesigen Rathswaage vorgefallenen und schon beigelegten Excesse, einen immittelst herbeigerufenen Gensdarm, ungeachtet dieser Bedenklichkeit geäußert habe, durch Befehl und erklärte Uebernahme aller Verantwortlichkeit bestimmt habe, ihn, den Denuncianten, zu arretiren, worauf er in das Gefängniß abgeführt, und dadurch seiner Freiheit für die Dauer einer Nacht und eines Morgens beraubt worden

sei. — Diese Thatsachen sind durch das Geständniß des Inculpaten und bezüglich durch den Inhalt der Polizeiacten bestätigt. Ingleichen ergiebt sich, abgesehen von dem nicht beeidigten Depositionen der bei jenem Vorfalle zugegen gewesenen Personen, aus der eignen Aussage Müllers, daß er, wiewohl gegenwärtig hierauf nichts ankommt *), derjenige war, welcher zuerst mit Thätlichkeiten begann.

Wir haben, wie Wir bereits in Unserm (oben S. 343 erwähnten) Rescript vom 28. Mai dieses Jahres ausgesprachen, auch jetzt, nach nochmaliger Prüfung der Sache, in der eben geschilderten Handlungsweise des Angeschuldigten ein criminell zu verfolgendes und criminell zu ahndendes Vergehen finden müssen. Den gegen die Statthaftigkeit einer desfallsigen Criminaluntersuchung angezogenen Gründen aber, die Wir schon durch das (oben sub D. mitgetheilte) Rescript vom 18. September dieses Jahres (S. 360 f.) verwarfen, kann um so weniger irgend eine Geltung eingeräumt werden, als die Polizeibehörde den Hofnadler Müller nicht sowohl wegen seines Vergehens gegen den Fabrikfactor Hespe, als vielmehr wegen des Mißbrauchs seiner bürgerlichen und amtlichen Stellung als Stadtverordneter und wegen seines anmaßenden Benehmens (den Polizeipersonen gegenüber) zur Verantwortung zog, und dem Ersteren lediglich eine polizeiliche Geldbuße dictirte **). Eben deshalb können, wenn man insoweit (?) von der früher (S. 359) entwickelten Ansicht über Incompetenz der Polizeibehörde absehen will, die Resolution derselben und das Erkenntniß des Criminalrichters recht wohl neben einander bestehen. ***)

*) Warum dann hier mit erwähnt?! — D. H.

**) Vergl. S. 358 Noten u. S. 359 Noten.

***) Vergl. S. 359 Note ***).

Anlangend die Strafe des Vergehens der widerrechtlichen Einsperrung eines Menschen, so ist dieselbe in Betracht, daß die const: 2. Cod. de privat. carcer. inh. einen andern Fall, als der vorliegende erscheint, vor Augen hat, dem richterlichen Ermessen anheim gegeben (Tittmann, Strafrechtswissenschaft I, §. 190. ed. 2.), und darnach haben Wir, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit (?) des Denuncianten *) und den durch den fraglichen Streit aufgeregten (?) Zustand des Denunciaten, so wie mit Beachtung der Art und der Dauer (?) des Arrestes, die obengedachte Strafe bemessen, als deren nothwendige Folge die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Untersuchungskosten sich darstellt. Altenb. am 4. Decbr. 1839.

Da gegen dieses Erkenntniß von Müller appellirt wurde, so kam die Sache an das für die großherzoglich-herzoglich-Sächsischen Länder bestellte Oberappellationsgericht zu Jena zur Entscheidung. Dieses hohe Tribunal erkannte unterm 25. Febr. 1840, daß die Müllern in erster Instanz zugesprochene Bestrafung

> „noch als eine sehr gelinde erscheine und folglich auf keine Weise geändert werden könne." **)

Der Ausgang dieses Criminalfalls ist aus folgendem Auszug eines an das Stadtgericht Altenburg erlassenen Landes-Justiz-Rescripts zu ersehen:

---

*) Der Fabrikfactor Hespe gehört in jeder Hinsicht zu den sogenannten „distinguirten Personen." Seine in diese Sache bewiesene „Persönlichkeit" (vergl. Geschichtserzählung) ist die eines Mannes, der selbst den brutalsten Angriffen gegenüber noch Selbstbeherrschung zeigt, und nur im äußersten Moment von seiner Körperstärke nothwehrhaft Gebrauch macht — ein Benehmen, das für den Grad seiner Bildung nur einen sehr vortheilhaften Schluß zuläßt. D. H.

**) In Bezug auf die Thätlichkeiten „welche Müller

ꝛc. So haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht auf ein von dem Hofnadler Ferdinand Müller hier bei Höchstdenselben angebrachtes unterthänigstes Gesuch um Erlaß **oder** Verwandlung derjenigen achttägigen Gefängnißstrafe, welche ihm wegen widerrechtlich veranlaßter Arretur des Factors ꝛc. Hespe, zuerkannt worden ist, Uns mittelst höchsten Rescripts vom 9/18. dieses Monats zu eröffnen geruht, daß, obschon das Benehmen Müllers gegen ꝛc. Hespe bei dem fraglichen Vorfalle ein unangemessenes gewesen sei und durch die von ihm angeblich gehegte, an sich gute Absicht: „Räsonniren zu verhindern“, nicht gerechtfertigt werde, selbst wenn diese bei dem nur gedachten Vorgange am Platze gewesen wäre, was indeß durch die bezüglichen Acten nicht erwiesen vorliege, Höchstdieselben doch die gnädigste Entschließung gefaßt hätten, den Supplicanten in dem Betracht, daß er schon mit einer Polizeistrafe belegt worden sei, und bei besserer Haltung des Gensdarmes die Arretur Hespes gar nicht hätte geschehen können, rücksichtlich der wider ihn verhängten achttägigen Gefängnißstrafe zu begnadigen und ihn für diesmal nur mit einem ernsten Verweis ansehen zu lassen, ihm auch an den von ihm zu bezahlenden, nicht unerheblichen Untersuchungs= und Justiz=Canzlei=Gebühren den resp. zur Obersteuerkasse zu verrechnenden und herrschaftlichen Antheil zu erlassen ꝛc.*) Altenburg den 19. Mai 1840.

widerrechtlicher Weise gegen den Factor Hespe am 19. März 1839 selbst verübt hat,“ bestimmt das Oberappell.=Erkenntniß ausdrücklich, daß solche „vom Verletzten, nach seiner Wahl, entweder zu seiner Privatgenugthuung als Injurie, oder als Gewaltthätigkeit zum Zwecke öffentlicher Bestrafung verfolgt werden können.“ (L. 5. pr. D. de injuriis vergl. mit §. 8—10 eod. tit.)

*) Worum M. nicht gebeten hatte.

XIII.

Religion und Aberglaube sich gegenüber auf dem Gebiet der Criminalrechtspflege.

(Aus dem Gutachten eines Doctors der protestantischen Gottesgelahrtheit in Deutschland in Bezug auf No. II des 9. Bandes der fortges. Annalen *).

...... Dem Staate muß Alles daran gelegen sein, daß weder in Kirche noch Schule etwas gelehrt oder Volksglaube werde, was folgerichtig angewendet, die Rechtschaffenheit, Sittlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Staatsgenossen nothwendigerweise untergraben muß, und Denkungsart und Gesinnung unausbleiblich verdirbt.

Nehmen wir nun die Lehren von der absoluten Gnadenwahl, der Erbsünde und der stellvertretenden Genugthuung (**satisfactio vicaria**) und denken uns einen Menschen, welcher durch böse Lust gereizt, ein Verbrechen begehet, jene Lehren aber, ungeachtet des Widerstrebens der nur mit Mühe unterdrückten Vernunft und des sittlichen Gefühls, förmlich in sich aufgenommen und mit sich hat groß werden lassen. Was ists denn weiter, daß er gestohlen, Feuer angelegt oder gemordet hat? Sündigen mußte er ja; denn aus der, wenn auch unbequemen Erbschaft von Adam konnte er nicht heraus,

---

*) Der nächstfolgende Band enthält in seiner dritten Abtheilung (Septemberheft) ein diesen Gegenstand betreffendes Sendschreiben des geheimen Kirchenraths Dr. Paulus zu Heidelberg an den Herausgeber.

und daß er gerade einen Todtschlag beging, jener aber blos stahl, war Schuld des Zufalls und der Umstände. Oder: „Gott hat nun einmal diesen zur Seeligkeit, den andern hingegen zur Verdammniß bestimmt, und da trifft mich nun das Loos, ein Räuber zu werden. Schlimm genug für mich, aber ich stehe unter dem unabwendlichen und unwiderstehlichen Schicksal und muß mein Verhängniß über mein jetziges und künftiges Ergehen schalten lassen. Oder: ich weiß wohl, daß ich meine Pflicht verletzt und Gottes Gebot übertreten habe, aber der Herr im Himmel ist gnädig und barmherzig und will mir vergeben, nicht weil ich mich bessern will, sondern, weil sein Sohn Jesus Christus sein Blut am Kreuze für mich vergossen, und durch seinen Opfertod meine Schuld abgebüßt und den Vater versöhnt hat." Wohl wissen wir zwar, daß der weltliche Richter sich durch dergleichen Glaubenstheorien so wenig als durch die Versicherung, der Teufel habe den Verbrecher verführt oder besessen, irre machen und von Verhängung der Strafe abbringen läßt, wenn er gleich den Grad der Schuld nach den sittlich religiösen Vorurtheilen des Inculpaten bemessen wird; es ist aber doch höchlich zu beklagen, daß solche Theorien in christlichen Staaten aufkommen und in Lehr- und Bekenntnißbüchern gleichsam Gewähr haben finden können. Und wollte man auch sagen, dies seien eben nur Theorien, um welche sich die Praxis nicht kümmert, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie Geist und Gemüth der Menschen verwirren und stören, und daß das Nichtvorhandensein derselben höchst wünschenswerth wäre, da an dem Einflusse derselben auf das Handeln gar nicht gezweifelt werden kann. Sollte nicht in jedem wohlgeordneten Staate gesorgt werden, die Quelle so vieler Vergehen und Verbrechen zu verstopfen, da ja in den Criminalarchiven all überall Beweise dieses Einflusses vorliegen? Allerdings müßten Staat und Kirche sich hierzu vereinigen und Hand in Hand gehen, und so wenig der Staat Glaubenslehre festsetzen und sie als eine norma docendorum und credendorum hinausgeben soll, so wenig soll doch auch die Kirche sich weigern, Sätze schwinden zu lassen, welche den Staatsbürger entsittlichen und dem Rechtszustande Gefahr drohen und bringen müssen.

........Es ist wohl kein Leser dieser „Annalen,"

welcher nicht überzeugt wäre, daß die von Luther angebahnte Reformation eine sich fortpflanzende und sich von Zeit zu Zeit erneuernde und wiederholende sei. Außerdem wäre ja die protestantische Christenheit zu ewigem Stagniren oder Versumpfen verdammt. Zu diesem Stehenbleiben und Versumpfen haben nun die symbolischen Bücher meisterhaft besonders dadurch geholfen, daß die Staaten das Bekenntniß und die Verpflichtung darauf zu einer Conditio sine qua non der Anstellung der Kirchen- und Schullehrer machten ꝛc. Kein vernünftiger Mensch glaubt jedoch heut zu Tage mehr an Zwang verschollener Bekenntnißschriften und an die Kirchengeheimnisse des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern ist über solche Gedankenzwinger und Geistesbanner hinaus und hinüber, wie viel Mühe sich auch von gewissen hier nicht näher zu bezeichnenden Seiten her gegeben werde, das neuevangelische Christenthum, oder vielmehr Nichtchristenthum emporzubringen.

Möge es mir gestattet sein, hier einige, ich will nicht sagen Forderungen, sondern blose Bitten an den Staat zu stellen, welchen die Kirche, weil ich denke, es seien ganz vernünftige, ohne Widerrede sich zu fügen haben wird, und soweit mir der Stand des deutschen protestantischen Kirchenwesens bekannt ist, sich gern, sehr gern wird fügen wollen.

1) Stelle Staat und Kirche nicht altkirchengläubige Universitäts-, Schul- und Kirchenlehrer an. Mögen diese ihr Rüstzeug aus den veralteten dogmatischen Compendien oder aus den buchstäblerisch ausgedrückten symbolischen Büchern oder aus den Kammern der Hegelschen Philosophie und ihrer Nachtreter holen: ist ihr Zeug aus un- und widervernünftigen, von allen Denkmächtigen verrufenen Sätzen zusammengezimmert und treten sie den, in exegetischer, sprachlicher, archäologischer und geschichtlicher Hinsicht gemachten Vor- und Fortschritten entgegen, so sind sie schon an sich unwürdige Lehrer, werden es aber noch mehr durch ihren Einfluß auf ihre Schüler. Wahrhaftig man hat es auch der unverwüstlichen sittlichen Natur und der Oberhand, welche diese selbst über den, durch Unterricht verkehrten Verstand noch behauptet, zu verdanken, daß die Menschen, ungeachtet früher eingesogener Lehren von Erbsünde, Fatum, und alles ausgleichenden Sühnopfern, noch so viel Ehrfurcht vor dem Sittengesetze zeigen. Und träfe es sich, daß ein Verbrecher dem Untersuchungsrichter nachwies,

wie er auf das Verbrechen gekommen und daß er mehr als ein unglücklicher und unfreiwilliger denn als ein vorsetzlicher Sünder zu betrachten sei, so hätte nicht nur der Richter einen schweren Stand, sondern auch der Staat müßte erröthen, daß er Männer angestellt hätte, welche der Moralität so grundgefährliche Lehren vortragen durften, oder wohl gar mußten, wenn sie nicht vom Amt und Brote kommen wollten.

II) Richte Staat und Kirche Elementarbücher, Katechismen, Gesang-, Gebet- und Unterrichtsbücher so ein, daß sie von der einen Seite erprüften pädagogischen und menschlich bildenden Grundsätzen entsprechen, von der andern aber nichts der Vernunft und der richtig erklärten Schrift Zuwiderlaufendes enthalten. Es ist hier nicht der Ort, mich weitläufig über die Gebrechen auszulassen, an welchen dergleichen Bücher, aller Bemühungen verständiger und wohlwollender Männer ungeachtet, noch zur Stunde leiden! Aber bitten kann ich den Staat nicht hoch genug, hier die bestimmteste Aufsicht zu führen, um die Mittheilung des süßen Giftes zu verhüten, welches namentlich in hirn- und vernunftlosen Traktätlein aus der methodistisch-propagantischen Schule herumgeboten wird. Hierher gehört auch der Conventikelunfug, dessen saubere Früchte in den letzten Zeiten erlebt worden und den Staat, der sie duldet, oder unterstützt, durch und durch entwürdigen müssen. Auch kann hier nicht von unbefugten Eingriffen des Staates in die Kirchengewalt in Rede kommen, denn alle Kirchen- und Schulpolizei kann, um Erfolg zu haben, nicht anders kräftig geübt werden, als daß Staat und Kirche im Einvernehmen zu Werke gehen. Geschieht dies aber nicht und es machen sich Ausschreitungen bemerkbar, welche der Strafjustiz anheim fallen, so ist es doch Gott zu erbarmen, wenn Staats- und Kirchen-Regierungen sich sagen müssen: Dies und das Unglück hätten wir verhüten müssen, wir haben es aber so hinschlummern lassen und müssen nun den Vorwurf hinnehmen, wenigstens ein Theil der Schuld falle auf unsere Schlaffheit und Nachsicht, wenn auch nicht auf unsere positive Connivenz. Wie viel Schand- und Gräuelthaten weniger würden verübt worden sein, wenn die bereits erwähnten Glaubens- oder vielmehr Aberglaubenslehren aus unsern Erbauungs- und Unterrichtsbüchern verschwunden

wären und vernünftigen Religionsansichten, unsinnigen Lehren, z. B. der vom Teufel, von dämonischen Besitzungen ꝛc. den Eingang verschlossen und ihrem Einflusse gewehrt hätten.

III) Bitte ich, um der Criminalrechtsflege willen, den Symbolzwang abzuschaffen und Kirchen- und Schullehrer nicht mehr auf die Bekenntnißschriften der protestantischen Kirche zu verpflichten **quia consentiunt cum scriptura sacra.** Nichtgeistliche lesen sie zwar schwerlich und das Volk liest sie gar nicht *); aber an dieselben gebundene, ängstliche Männer meinen doch von dem Buchstaben nicht abgehen zu dürfen und bringen auf diese Weise eine Menge falscher Vorstellungen an ihre Schüler, Vorstellungen, welche nicht nur mit reinen Religionsbegriffen streiten, sondern auch je länger desto schlimmer und verderblicher in des Volkes Köpfen und Gemüthern wuchern, wie z. B. Luthers Lehre von der Rechtfertigung durch bloses Glauben, oder sein Glaube an Teufels-Macht und Einwirkung. Stellet nur lauter würdige, berufstreue Männer an, und es wird keiner, die Gewissen nur beschwerenden Verpflichtung auf unsere veralteten Bekenntnißbücher bedürfen, der Strafrichter aber auch nicht das „Unstatten" erleben, daß ein Inculpat sich auf den ihm ertheilten Unterricht, auf mißverstandene Bibelsprüche und Liederverse beruft und seine Unthat daruas, wenn nicht zu rechtfertigen, so doch zu entschuldigen sucht.

IV) Möchte ich darauf antragen, keine der Vernunft höhnenden, derselben widerstrebenden und, wiewohl heimlich und vergeblich, im Stillen dennoch nach Öffentlichkeit trachtenden Partheien zu dulden. Das Treiben der Pietisten und Mucker steht warnend in der Geschichte unserer Tage. Duldet oder fördert die Staatsmacht dergleichen Unsinn, welcher dem Staatsverbande früher oder später Wunden schlagen muß, so hat sie sich in Untersuchungs- und Richterspruchsfällen selbst anzuklagen und dem Verurtheilten selbst Abbitte zu thun, was sich mit der Ehre und Würde einer Staats- und Kirchenregierung, wenn es auch mit noch so diplomatischer Künstlerei geschieht, nur schlecht verträgt. Die man etwa die deutschen Dissenters und Nonconformisten nennen könnte, sind hier nicht gemeint. Diese mögen und werden bestehen,

*) Luthers Katechismus? D. H.

so lange es, ich will nicht sagen, eine Staats- sondern überhaupt eine Volksreligion geben wird. Aber nicht jedes in Cultus- und Glaubenslehre abweichendes Bekenntniß ist staats- oder vernunftgefährlich. Nur wenn dieser Fall eintritt, wachet: **ne detrimenti capiat respublica!** —

XI.

Ueber Behandlung der Strafgefangenen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, und ihrer Familien, während der Strafzeit.

(Von C. Magg, Vorstand der Strafanstalt zu Freiburg im Breisgau *):

Die gründliche, einsichtsvolle und umsichtige Berathung eines auf bewährte Strafrechts-Principien gebauten Strafgesetzes für das Großherzogthum Baden schreitet so rasch voran, als es die Wichtigkeit des die höchsten Menschenrechte umfassenden Gegenstandes nur immer gestattet, und bald werden wir aus der Hand einer weisen gesetzgebenden Gewalt ein gediegenes, den Zeitverhältnissen entsprechendes, dem Rechte genügendes Gesetzbuch erhalten, dessen hochwichtige Bestimmungen alle Zwecke der Strafe in sich vereinigen wird. Dar-

*) Von meinem hochverehrten Freunde, Geheimerath Mittermaier zu Heidelberg den „Annalen" wohlwollend zugeführt, von mir aber willkommen geheißen mit dem lebhaften Wunsche: der Herr Verfasser möge fernere Mittheilungen den „Annalen" zuzuwenden die Güte haben. D. H.

auf hofft, darnach sehnt und darüber freut sich jeder Freund des Rechts, der Wahrheit und des Vaterlandes.

Unter den Strafzwecken erblickt der Menschenfreund mit Vergnügen vorzugsweise jenen der **Besserung** des Bestraften, indem er in den „Motiven" wahrnimmt, der Grundgedanke, der Rechtsgrund und Rechtszweck des Gesetzes sei: „eine gerechte Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung," und die Strafe soll, „um diese Störung aufzuheben, so weit es dazu nöthig ist, rechtlich genugthun, abschrecken und bessern."

Eine zweckmäßige Einrichtung der Strafanstalten wird den Bestimmungen dieses Gesetzbuches Kraft verleihen, und ein wohlbegründetes Pönitentiarsystem wird die erfolgreiche Hinwirkung auf den Besserungs-Zweck möglich machen.

Diese Hinwirkung aber, so kräftig und nachdrucksam sie auch in den Strafanstalten selbst sich äußern mag, bedarf der Unterstützung alsdann noch, wenn sie aufgehört hat, unmittelbar thätig zu sein, zu der Zeit nämlich, da der Gefangene aus der Strafanstalt entlassen und wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückgekehrt ist.

Ueber die Wichtigkeit und Nothwendigkeit solcher unterstützender Maßregeln, so wie über die mir diesfalls zweckmäßig scheinenden Vorkehrungen, Anordnungen und Bestimmungen erlaube ich mir einige Betrachtungen aufzustellen, die ich dem bessern Ermessen sachkundiger Männer mit der Bitte um nachsichtige Beurtheilung in Folgendem übergebe.

Aufsicht, Beschäftigung und Belehrung sollen die Elemente sein, wodurch während der Gefangenschaft der Sinn des Sträflings für Besserung erweckt, das Herz für das Gute geöffnet, der Wille zur Vollbringung des Rechten und Wahren befestigt werden kann. Sie sollten ihm auch in die Freiheit folgen, ihn in die bürgerliche Gesellschaft wieder einführen und ihm schützend zur Seite gehen.

Eine dauernde Wirksamkeit der zweckmäßigen Behandlung der Strafgefangenen, selbst in den vorzüglichsten Besserungsanstalten, ist nicht zu erzielen, wenn sich die gleiche zweckmäßige Behandlung nicht über die Anstalt hinaus, wenigstens auf eine, den Verhältnissen des entlassenen Sträflings angemessene Zeit erstreckt. Man hat zwar hiergegen eingewendet:

daß die Strafe eines Verbrechens nicht weiter gehen dürfe, als sie vom Richter nach den Strafgesetzen des Staats ausgesprochen worden sei, und daß deßhalb eine zwangsweise Aufsicht auf den entlassenen Sträfling nicht fortdauern dürfe. Allein, es ist bei den folgenden Vorschlägen von keiner Verlängerung einer peinlichen, oder auch nur einer polizeilichen **Strafe** die Rede; ich anerkenne im Gegentheil den in dieser Einwendung ausgesprochenen Grundsatz und würde jede Maßregel verwerfen, welche ein fortdauerndes wirkliches Straf-Uebel im Gefolge hätte. Aber der Staat hat das Recht und die Pflicht, selbst durch präventive Maßregeln solche Einschränkungen der natürlichen und bürgerlichen Freiheit einzuführen, welche die Gründung und Erhaltung guter Ordnung in den verschiedenen Beschäftigungen, Gewerben und Ständen der Bürger bezwecken können, folglich auch solche Anordnungen zu treffen, welche die Bürger zu gewissen Handlungen zu bestimmen und von andern abzuhalten vermögen.

Diese Anordnungen gehören in das Gebiet der Polizei, im Gegensatz der peinlichen Gesetzgebung, deren Gegenstand es ist: die Handlungen, welche die bürgerliche Ordnung stören, in so fern, als sie dem wesentlichen Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft widersprechen, durch angemessene Strafen der Wirksamkeit zu berauben, die sie sonst in einer Reihe noch gefährlicheren Folgen gezeigt haben würden.

Das Recht der polizeilichen Aufsicht des Staats durch seine Regierungs-Behörden ist ein unbestrittenes, und alle Regierungen üben ihre diesfallsige Pflicht gegen die Staatsbürger in allen möglichen Zweigen der Staatsverwaltung aus. Als ein Ausfluß dieses Rechts und dieser Pflicht wird nothwendig auch die Aufsicht auf entlassene Sträflinge zu betrachten sein und zwar im gemeinsamen Interesse des Entlassenen und des Staats; denn: der Letztere hat das höchste Interesse daran, gute Bürger zu besitzen, und der Erstere darf die Unterstützung des Staatsschutzes in Anspruch nehmen, damit er ein guter Bürger werden kann. Die Aufsicht des Staats muß demnach nicht blos eine passive, sondern eine vollkommen thätige sein. Denn es kann dem Staate nicht genügen, blos die Handlungen des Beaufsich-

tigten zu beobachten, sondern er muß „seine Bürger*) durch zweckmäßige Anordnungen zur Aufmerksamkeit auf die Pflichten gewöhnen, die sie in ihrem gegenwärtigen Zustande sowohl sich selbst als dem Staate schuldig sind. Es kommt bei der Gesetzgebungskunst alles darauf an, den Bürger durch eine genaue Aufsicht auf die Privatverbindungen**) mit seinen Mitbürgern zur Beobachtung eines gemeinschaftlichen Interesse zu gewöhnen und ihn durch dieses Mittel sowohl mit dem Staate selbst enger und fester zu verbinden, als von der gefährlichen Sorglosigkeit, die ihn gegen fremdes und noch mehr gegen das allgemeine Wohl gleichgültig sein ließ, zu heilen."

Daher liegt ferner die Pflicht der Aufsicht des Staats auch im Interesse des Einzelnen, der sich zwar gegen die Gesetze vergangen, aber sein Vergehen abgebüßt und bei seinem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und Freiheit den Schutz des Staates gleich jedem andern Bürger anzusprechen hat, um wieder ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft werden und bleiben zu können. Demnach ist von keiner Strafverlängerung, sondern lediglich von einer, nach Staatsgrundsätzen erlaubten, ja sogar gebotenen, polizeilichen Beaufsichtigung zum Wohle des Entlassenen und zum Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft die Rede. Wenn es sich überdies **de lege ferenda** handelt, so entscheiden die herrschenden Ansichten der gesetzgebenden Gewalt über die Wahl des Systems, welches jedem Gesetze zum Grunde gelegt wird. Also auch bei Straf- und Polizeigesetzen. Zur Erreichung der Zwecke des Besserungssystems, welches die neuern Strafgesetzgebungen als einen der wichtigsten Strafzwecke betrachten, müssen auch die polizeilichen Anordnungen mitwirken, deren Ziel und Ende es ist, die Menschen zu gewissen Handlungen zu bestimmen und von andern abzuhalten. „**Omnes leges ad commodum rei publicae referri oportet** ***).

Die Wirkungen, welche das Besserungssystem in den Strafanstalten intensiv hervorbringt, müssen fortgepflanzt

*) Wieland's „Geist der peinlichen Gesetze" I. Theil, §. 106 und §. 119. —

**) Privatverbindungen? — D. H.

***) **Cicero de Inv. I. c. 54.**

werden in der Freiheit. Hierzu dient die polizeiliche Aufsicht über den entlassenen Strafgefangenen, welche, während sie sein Belieben beschränkt, für sein persönliches Wohl, so wie für den allgemeinen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft auf gleiche Weise sorgt.

In denjenigen deutschen Staaten, in welchen man bis jetzt wenigstens die Absicht hatte, entweder für den Entlassenen zu sorgen, oder doch denselben durch Beobachtung seiner Handlungen für die Gesellschaft unschädlich zu machen, auch wohl unerlaubte Handlungen desselben zu verhüten, hat der allgemeine Satz der diesfallsigen Verordnungen: „der entlassene Sträfling wird eine Zeit lang unter polizeiliche Aufsicht gestellt," den Begriff von „polizeilicher Aufsicht" nicht festgestellt. In der Ausübung war diese Aufsicht so gut wie gar nicht vorhanden. Auf der einen Seite fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff und die Handhabung der polizeilichen Aufsicht; auf der andern scheute sich jedermann, ein so unangenehmes, oft sogar gefährliches Geschäft zu übernehmen. Das allgemein tief eingewurzelte Vorurtheil gegen die Möglichkeit der Besserung von Strafgefangenen, der bekannte, vielfältig verwahrloste Zustand der Strafanstalten in sittlicher Beziehung, die bisweilen sehr rachsüchtigen Handlungen entlassener Sträflinge, und endlich die vielen Rückfälle mußten jede Thätigkeit für das entlassene Individuum ersticken, den Haß gegen dasselbe, die Furcht und Scheu vor ihm vermehren und so den Unglücklichen immer mehr der Verachtung und dem allgemeinen Mißtrauen Preis geben, anstatt ihn eine zweckmäßige Aufsicht mit der bürgerlichen Gesellschaft ausgesöhnt und wieder vereinigt haben würde. Die Last der Beaufsichtigung lag ganz allein auf dem Vorstand der Gemeinde, zu welcher der Entlassene gegehörte. Zeigte sich der Vorstand thätig für den Unglücklichen, so hatte er die Gemeinde gegen sich, war er streng gegen den Entlassenen, oder behandelte er denselben nachlässig oder verächtlich, so wurde dieser sein Feind.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen im Großherzogthum Baden, wirkte auch in dieser Beziehung sehr wohlthätig, und die Statuten desselben enthalten in Hinsicht auf die Thätigkeit der Bezirks-Vereine für die entlassenen Sträflinge sehr schätzbare Vorschriften. Solche Vereine sind kräftige

Unterstützungspunkte für die Wirksamkeit der geistlichen und weltlichen Gemeinde-Vorsteher, jedoch nur unter dreifachen Voraussetzungen: 1) daß die Thätigkeit der Vereine eine wirkliche sei, welche nicht nur in einem jährlichen Geldbeitrag der Mitglieder, sondern in der persönlichen Aufsicht, sowie in der Sorge für Beschäftigung und Belehrung des Entlassenen bestehen muß; 2) daß die Heimathsgemeinden der Entlassenen zur Erhaltung der Existenz derselben und ihrer Familien mitwirken, und die Ortsvorstände wie die Vereine in ihrer Thätigkeit unterstützen, und 3) daß die Staatsregierungen durch Gesetze und Verordnungen den Wirkungskreis der Vereine sowohl als der Gemeinden (ihrer geistlichen und weltlichen Vorsteher) und der landesfürstlichen Ober-Polizei-Aufsichtsbehörden genau bestimmen und selbst kräftig und thätig über den Vollzug ihrer Anordnungen wachen.

Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Wirksamkeit der Behörden und der Vereine zu erwarten, nur dann wird das Besserungssystem mit Sicherheit auf einen großen Erfolg rechnen und seinen Triumph feiern können. Denn:

zu 1) wenn die Thätigkeit der Vereinsmitglieder blos in Geldbeiträgen besteht, so betrachten dies die Theilnehmer nur als ein Almosen, das sie sobald als möglich zurückziehen, falls der Erfolg nicht schleunig oder vollständig ihren Erwartungen entspricht. Mit Geldbeiträgen allein ist dem Zwecke solcher Vereine wahrlich nicht genügt, der dahin gehen muß, durch Rath und That den Unglücklichen zu leiten, zu unterstützen, ihm Beschäftigung zu geben, ihn zur Arbeit anzuhalten, zum Fleiße zu ermuntern, ihn auf dem betretenen Wege eines rechtschaffenen Bürgers zu führen und durch Lehre und Beispiel in seinen Vorsätzen zu stärken, durch thätige Aufsicht aber vor Rückfall zu bewahren. Zur Erreichung dieser Zwecke ist der Umgang mit den Entlassenen nothwendig, und derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über einen in die bürgerliche Gesellschaft zurückgekehrten Sträfling übertragen ist, muß von Zeit zu Zeit dem Vereine über die Aufführung des Pfleglings, somit über den Erfolg seiner Aufsicht, Nachweisung geben, damit alle Mitglieder des Vereins in den Stand gesetzt werden, den Pflegling kennen zu lernen, um ihn gemeinsam zu beobachten.

Niemand in der Welt ist so arm und hilflos, als ein

entlassener Sträfling, dem es selbst an dem nothwendigsten Erforderniß des Lebens: an dem Vertrauen und der Achtung seiner Mitbürger gebricht. Ihm diese wieder verschaffen zu helfen durch offenkundige, werkthätige Theilnahme an seinem Schicksale, ist die Aufgabe solcher Vereine. Durch bloße Geldbeiträge kann diese Aufgabe nimmer gelöst werden; ihre Lösung ist der thatkräftigen Einwirkung auf den Entlassenen und dem standhaften Kampfe gegen herrschende Vorurtheile vorbehalten.

Zu 2) Die Heimathsgemeinde des Entlassenen muß zu seiner Rehabilitirung das Ihrige beitragen. Ihr muß daran gelegen sein, den in ihre Mitte zurückgekehrten Mitbürger vom Verderben zu retten; dadurch die Ehre der Gemeinde zu erhöhen, daß sie sich rühmen kann, den Verirrten zurückgeführt, unterstützt, und ihn so vor wiederholten Vergehen und Verbrechen, Andere aber vor Verletzung ihrer Rechte bewahrt zu haben.

Die Gemeinde hat vor Allem die Pflicht der Unterstützung der ihr angehörigen Armen. Sie kann diese Pflicht nicht zweckmäßiger und wohlthätiger üben, als wenn sie ihre Armen zur Thätigkeit anhält und ihnen daher die Mittel zu ihrer Subsistenz in einer angemessenen Beschäftigung anweist, zu deren Betrieb sie ihnen die nöthige Unterstützung bewilligt und auf deren nützliche Verwendung sie ein sorgsames Augenmerk richtet. Tritt daher ein entlassener Strafgefangener wieder in den Gemeindsverband ein, so muß seine Heimathsgemeinde, anstatt — wie es oft geschieht — ihn zurück zu weisen und ihn der Verzweiflung und neuen Verbrechen zum Raube zu lassen, denselben liebevoll aufnehmen, ihm entweder aus ihren Mitteln so viel vorschießen, als er bedarf, um das Gewerbe oder die Beschäftigung, wodurch er sich künftig seinen Lebensunterhalt verschaffen will, beginnen zu können *), oder ihm doch auf andere Weise eine Beschäf-

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß hierbei von keinen Gewerben die Rede ist, deren Einrichtung oder Betrieb ein großes Vermögen voraussetzt. Man müßte es wohl mehr als lächerlich finden, zu verlangen, daß eine Gemeinde einem entlassenen Sträflinge eine Bierbrauerei errichten, oder einen Galanterie-Waarenhandel etabliren sollte. — Anmerk. des Verf.

tigung zutheilen, mit der er sein Brod verdienen, und, wenn er Familie hat, dieselbe ernähren kann. Anhaltende und zwar nothwendig fortzusetzende Beschäftigungen sind allein fähig, den Leichtsinnigen aus dem Kreise von Zerstreuungen heraus zu reißen, der ihm noch immer offen steht, so lange man ihm nur einige, von Geschäften leere Zwischenräume der Zeit übrig läßt. Muß er hingegen eine bestimmte Arbeit fortsetzen, um sich seinen Unterhalt und überhaupt die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu erwerben: so wird sich nach und nach jenes Gedränge von Ideen, welches ihn unaufhörlich von einem Gegenstande zum andern hinriß, aus seiner Seele verlieren; er wird sich immer mehr an die eingeschränktere Gedanken- und Wirkungssphäre, in die man ihn jetzt zurückgeführt hat, gewöhnen, und kann endlich noch ein guter und brauchbarer Bürger werden. Ich füge dieser Wahrheit, die Wieland (a. a. O. Bd. I. §. 114) hier blos auf den Leichtsinnigen bezieht, nur noch die Ausdehnung auf alle aus Strafanstalten zurückkehrenden Verbrecher bei, indem ich überzeugt bin, daß die meisten Rückfälle nicht vorkämen, wenn entlassene Sträflinge durch die Verwendung und Einschreitung ihrer Heimathsgemeinden für ihre, der Entlassenen, anhaltende und nothwendig fortzusetzende Beschäftigungen, aus ihren Zerstreuungen herausgerissen und zu einem arbeitsamen Leben geführt würden.

Zur Thätigkeit der Gemeinde für den entlassenen Sträfling gehört ferner der fortgesetzte Unterricht in dem Gebiete der Sittlichkeit und der Religion. Hierin bewähre der Seelsorger seine Weihe und Kraft! und die Gemeinde erleichtere ihm sein Amt durch Anerkennung seiner Wirksamkeit und Befolgung seiner Lehren! — „Vorzüglich handle!" sagt Jean Paul, — „o in Thaten liegen mehr hohe Wahrheiten, als in Büchern." Lehre und Beispiel müssen enge und unzertrennlich verbunden sein, wenn sie auf die Menschen wirken sollen. Wo der Verbrecher die ihm ertheilten Lehren durch die Macht des Beispiels bethätigt sieht, da wird auch er den heiligen Zauber der Tugend empfinden, der fester hält als das Laster, dem er auf immer zu entsagen bereit sein wird, sobald er den Werth der Tugend auch durch die Thaten Anderer bewährt findet. Wo Alles ihn mit Liebe umfaßt und ihm wahrhaftig Liebe lehrt, da wird der

ewige Gott der Liebe auch in sein Herz einen Strahl dieses himmlischen Lichtes senken. Um aber der Thätigkeit und des Fortbestehens der Besserungsvereine, so wie der Wirksamkeit der Behörden versichert zu sein, ist es

zu 3) unumgänglich nothwendig, daß ihr Wirkungskreis gesetzlich, oder doch im Wege der Verordnung festgesetzt werde. Denn durch das Gesetz giebt sich der Gesammtwille kund; an dasselbe sind Alle gebunden; über die Erfüllung desselben wachen die Staatsbehörden. Handhaben die Regierungen die Gesetze thätig, so wird ihre Befolgung auch allgemeiner sein. Denn wenn die Behörden wahrnehmen, daß die Regierung ein besonderes Interesse an dem Vollzug eines Gesetzes nimmt, so werden auch sie ihre Thätigkeit verdoppeln und die Achtung der Bürger vor dem Gesetze wird in dem Maaße sich vergrößern, in welchem die Theilnahme der Regierung an dem Gesetze den Werth desselben in den Augen der Regierten erhöht.

Deshalb sind über die Behandlung der entlassenen Strafgefangenen gesetzliche Bestimmungen nothwendig; deshalb muß der Wirkungskreis der Behörden und Vereine gesetzlich festgestellt sein. Ueberläßt die Regierung ohne eigene warme Theilnahme und fortwährende Mitwirkung die Bildung von Vereinen zur Besserung der Strafgefangenen, den Privatgesellschaften, und die Unterstützung der Entlassenen dem guten Willen der Gemeinden, so werden die Vereine entweder nicht zu Stande kommen, oder in kurzer Zeit, wenn der erste Eifer der Theilnehmer an dem kaum merkbaren Erfolge weniger Jahre erkaltet, sich wieder auflösen; die Gemeinden aber werden in der Regel aus eigenem guten Willen — nichts thun, und die armen Entlassenen werden unglücklicher sein, als sie es in der Gefangenschaft waren, denn sie hofften auf die Freiheit und ihre rechtlichen Vortheile, so wie auf die Menschlichkeit ihrer Mitbürger, und erfahren dafür, daß man sie beinahe wie rechtlos behandelt.

Die Erfahrung hat alles dieses vielfach bewiesen und sie mahnt ernst an eine zeitgemäße Verbesserung dieses mangelhaften Zustandes der polizeilichen Gesetzgebung, in welcher allein die Mittel zur Abhilfe des bisherigen Uebelstandes und zur Einführung zweckmäßiger und doch humaner Maßregeln beruhen.

Auf die bisher entwickelten Grundsätze gebaut, erlaube

ich mir den Versuch, in dem (am Ende dieser Abh.) beigefügten Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung, einige Andeutungen über die Behandlung der Strafgefangenen nach ihrer Strafzeit und ihrer Familien während der Strafzeit niederzulegen, deren

B e g r ü n d u n g,

in sofern sie aus der bisherigen Abhandlung sich nicht ergiebt, hier folgt *).

Zu §. 1. Daß der Verein sich in dem Heimathsorte des Sträflings bilde, erscheint um so nothwendiger, als in der Regel die Familie des Gefangenen während seiner Strafzeit in dem Orte ihrer ständigen Niederlassung sich aufhalten und der Sträfling nach erstandener Strafe ebendaselbst seinen rechtlichen Erwerb zu suchen in gar vielen Fällen sogar gezwungen sein wird.

Daß der Verein sich sogleich bei der Einlieferung des Sträflings in die Anstalt bilde, ist nothwendig, einmal: um während der Abwesenheit des Gefangenen von seiner Familie für diese zu sorgen, und dann: um mit der Beamtung der Strafanstalt in Correspondenz treten zu können und von dieser zeitweise geeignete Notizen über das Betragen ꝛc. ꝛc. des Stäflings zu erheben, welche auf die künftige Behandlung desselben von nicht unbedeutendem Einfluß sein werden. (S. 392.) Hieraus ergiebt sich auch der Grund, warum wir den doppelten Zweck des Vereins in diesem §. aufgenommen haben, welcher Zweck sich nicht trennen läßt, da man in sehr vielen Fällen, um für den Entlassenen sorgen zu können, schon bei seiner Einlieferung in die Srafanstalt mit der Erhaltung seiner Familie und dem Fortbetrieb des Gewerbes den Anfang wird machen müssen.

Zu §. 2. Wenn der Staat einmal die Besserungstheorie unter seine Strafzwecke in das Strafgesetz aufgenommen hat, so muß er die Durchführung derselben vollständig, nach allen Richtungen verfolgen; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Als eines der nothwendigsten und unerläßlichsten Mittel zum Besserungszwecke stellt sich

*) Die einzelnen §§. des Entwurfs (S. 395 f.) sind mit nachfolgenden Erörterungen zu vergleichen.

die Aufsicht über entlassene Sträflinge dar. Diese Aufsicht ist ein Ausfluß der Polizeigewalt des Staates, welche — zumal da sie größtentheils und vorzugsweise in der Sorge für Beschäftigung und Belehrung der Entlassenen besteht, und die Wiedereinführung derselben in den Kreis der bürgerlichen Gesellschaft zum Ziele hat — allvoderst den Gemeinden zustehen und obliegen wird, weßhalb die erste unmittelbare Aufsicht, sowohl im Interesse des Entlassenen, als der Gemeinden und des Staats, den Gemeindebehörden übertragen werden muß, welche ja ohnehin die Pflicht haben, sich ihrer Armen anzunehmen und dieselben zu unterstützen.

Betrachtet man den im §. 1 angedeuteten doppelten Zweck dieses Vereins, so findet man überdies, daß durch die gesetzliche Anordnung der Bildung solcher Vereine von Seite der Heimathsbehörden der Entlassenen keine, denselben zur Ungebühr fallende Last aufgebürdet, sondern ihnen nur dasjenige regelmäßig zugemuthet wird, was sie an und für sich, wenigstens nach unsern guten deutschen Rechten, von Rechtswegen zu thun schuldig sind. Der Staat, indem er den Gemeindebehörden die fragliche Aufsicht gesetzlich überträgt, übt also keine willkührliche Gewalt, sondern lediglich einen Act des Rechts und der Pflicht gegen den Einzelnen wie gegen die Allgemeinheit.

Ueberlegt man zuletzt noch, daß in den wenigsten Orten (zumal auf dem Lande), wo Sträflinge nach ihrer Entlassung ihren Aufenthalt wählen, oder nehmen müssen, sich durch Privatgesellschaften derartige Vereine gründen werden, so bringt sich von selbst die Nothwendigkeit auf, daß der Staat im polizeilichen Wege für das Zustandekommen dieses Instituts legali modo sorgen muß, sobald er das Mittel der Aufsicht für zweckmäßig anerkannt hat. Wenn einmal der Grundsatz der Handhabung polizeilicher Aufsicht durch die Gemeinden feststeht, alsdann liegt die Uebertragung derselben an die Vorstände der Gemeinde in der Natur der Sache. Sie sind es zunächst, welchen die polizeiliche Gewalt gesetzlich zusteht, sie sind vermöge ihrer Stellung zur Aufsicht am Besten geeignet und befugt, hinsichtlich ihrer Persönlichkeit zur Einwirkung auf den Entlassenen am meisten geschickt und berufen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins richtet sich nach

der Größe, resp. Bevölkerung des betreffenden Orts. Daß der Ortspfarrer Vorstand des Vereins sei, dürfte sich, nach Analogie anderer gesetzlichen Institute (z. B. der Stiftungs-Vorstände) von selbst verstehen; eben so, daß der Bürgermeister die Gemeinderäthe ernennt, welche er zu Mitgliedern des Vereins für geeignet hält *).

Zu §. 3. Die Ausdehnung des Vereins kann — unter den nachfolgenden Bestimmungen — nur vortheilhaft sein. Wird dieser §. in das Gesetz oder in die Verordnung aufgenommen, so ist dadurch mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß die Regierung die Gründung und Ausdehnung solcher Vereine wünschen und es gerne sehen muß, wenn viele Staatsangehörige sich für das Schicksal ihrer unglücklichen Mitbürger interessiren, welche Theilnahme der Regierung zur Verbreitung der Sache sehr förderlich sein wird.

Zu §. 4. Aus den in der Begründung zu §. 1 angeführten Motiven muß die Wirksamkeit des Vereins schon mit der Einlieferung des Verbrechers in die Strafanstalt beginnen. Es ist deshalb am besten, wenn dieser Entwurf beide Zwecke verbindet und für beide gesetzliche Bestimmungen giebt, welche sämmtlich auf das Wohl des entlassenen Sträflings abzielen.

Dieser, so wie mehre der nachfolgenden §§. sind aus den Statuten des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen im Großherzogthum Baden mutatis mutandis hieher übertragen, da sie ihren praktischen Werth bewährt haben. Anstatt dort den Kassen der Privatvereine Unterstützungen an die Familien der Sträflinge, sowie an diese selbst nach ihrer Freilassung, zu leisten auferlegt war, nehme ich hier die Verpflichtung der Gemeinden in Anspruch und lege nur die Sorge für Beischaffung der Unterstützungsmittel in die Hände des gesetzlich constituirten Vereins, dessen Mitgliedern dieses Officium ohnehin kraft ihres Amtes obliegen würde.

Die Hauptsache ist die Uebertragung der Aufsicht über den Entlassenen oder die Familie des Nochgefangenen an einen rechtschaffenen Mann, und die Mitwirkung des Vereins

*) Für entlassene weibliche Sträflinge wäre die Mitwirkung achtbarer Frauen zu vermitteln. D. H.

zur Erlangung der von ihm auf zweckmäßige Weise vorgeschlagenen Subsistenzmittel. Unter dieser Voraussetzung bedarf der §. 5. des Entwurfs keiner weitern Begründung.

Zu §. 6. In den meisten Orten werden nur sehr wenige Aufseher bestellt werden müssen, weil die Zahl der in ihre Gemeinde gehörigen entlassenen Sträflinge in der Regel gering sein wird. Wenn sich daher in einer solchen Gemeinde ein größerer Verein gebildet hat, so dürfte wohl vorauszusetzen sein, daß die Mehrzahl der Mitglieder desselben ihre unmittelbare Theilnahme durch die Leistung freiwilliger Beiträge äußerten. Diese Beiträge müssen nicht nothwendig nur in baarem Gelde, sondern sie können auch in Lebensmitteln, in Kleidern, Bettwerk rc. bestehen, womit die Familie des Sträflings und auch dieser selbst nach wiedererlangter Freiheit unterstützt werden mögen, was oft viel nöthiger und zweckmäßiger ist, als Sustentationen in baarem Gelde, die nicht immer am besten angewendet werden.

Zu §. 7. Hierbei werden die geistlichen und weltlichen Gemeindevorstände den erfolgreichsten Einfluß üben können durch öftern tröstlichen Besuch der Familie, durch unmittelbare, persönliche Einwirkung auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder, durch Fürsorge der unentgeldlichen Erlernung von Gewerben, insbesondere auch durch ihre Verwendung, daß solchen armen Lehrlingen, Gesellen und angehenden Meistern die Zunfttaxen und Sporteln nachgelassen werden.

Auf dem Felde der Erziehung und des Unterrichts der unglücklichen Kinder von Verbrechern mögen die Gemeindevorstände besonders wetteifern in ihrer gemeinschaftlichen Fürsorge. Sie bilden und erziehen für die Nachwelt; diese armen Kinder werden dereinst Bürger ihrer Gemeinde; ob rechtschaffene, ob schlechte, hängt größtentheils von der Erziehung und dem Unterricht der Unmündigen ab. Mögen die Ortsvorgesetzten sich des Beispiels der Spartaner erinnern, welche, als Antipater von ihnen fünfzig Kinder als Geißeln begehrte, ihm an deren Statt hundert vornehme Männer boten. „Nur mit dem Erziehen säen wir auf einen reinen, reichen Boden entweder Gift- oder Honigkelche; und wie die Götter zu dem ersten Menschen, so steigen wir (physisch und geistig den Kindern) zu den Kleinen herab, und ziehen sie groß oder — klein.“ (Jean Paul.)

Zu §. 8. Die vierteljährige Erkundigung, besonders wenn sie mit Notizen über persönliche und Familienverhältnisse des Sträflings verbunden ist, wird nicht nur dazu dienen, die Mitglieder des Vereins, welche doch gewöhnlich die frühere Aufführung des Sträflings kannten, von dem Fortbeharren desselben in seinen Fehlern oder aber seiner Besserung zu unterrichten, sondern sie wird auch dem Vorstande der Anstalt das Individuum kennen zu lernen erleichtern und den Sträfling selbst, welcher sieht, daß er genau gekannt ist, zu einem guten Betragen aneifern. (S. 388.)

Zu §. 9. Diese Bestimmung muß nothwendig durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt werden, denn gerade sie ist es, gegen welche — wie früher (S. 383) gezeigt wurde — die meisten Vorurtheile in den Gemeinden herrschen, deren Nichterfüllung aber auch am häufigsten zu Rückfällen die erste Veranlassung ist. Eben deshalb ziehe ich die Verschaffung der Gelegenheit zur anhaltenden Arbeit jeder andern Unterstützung bei weitem vor, zumal da es

zu §. 10, gar viele Fälle geben wird, in welchen der Geldverdienst des Sträflings in der Anstalt sehr gering ist, weil er z. B. dort von Zeit zu Zeit krank war, oder nur eine kurze Strafzeit hatte, von Natur unanstellig war rc. rc.

Zu §§. 11, 12 und 13. In diesen drei Artikeln liegt nach meiner Idee der Begriff von polizeilicher Aufsicht. Der Entlassene muß wissen, an wen er sich zu wenden und von wem er Unterstützung zu erbitten hat; er muß überzeugt sein, daß sein Aufseher seine Verhältnisse kennt und seine Bedürfnisse zu würdigen vermag, damit er Vertrauen zu demselben wie zu dem ganzen Verein bekömmt. Dagegen muß auch der Aufseher, so zu sagen, von jedem Schritte seines Pfleglings unterrichtet sein, um ihn in allen Situationen seines Lebens beobachten und ihm mit Rath und That an die Hand gehen zu können. Vor Allem ist nöthig, daß der Aufseher immer genau wisse, ob und womit der Entlassene täglich beschäftigt ist, um demselben, wenn es ihm an Arbeit fehlt, solche zu verschaffen. Wir würden deshalb vorschlagen, daß der Aufseher den Pflegling, wenigstens in der ersten Zeit, dreimal des Tages, am Morgen, Mittag und Abend, zu sich kommen und sich über die Verwendung der Zeit Rechenschaft geben ließ. Es versteht sich, daß diese

Maßregel bei anhaltend gutem Betragen des Beaufsichtigten vermindert und am Ende, jedoch nur mit Genehmigung des ganzen Vereins, völlig aufgehoben werden kann.

Zu §. 14. In diesen Beziehungen wird der Verein auf mannigfache Weise sehr wohlthätig für den Entlassenen wirken können. Möchte z. B. der entlassene Sträfling ein auf der Strafanstalt, oder auch schon vor seiner Verbringung dahin erlerntes Handwerk nach seiner Befreiung in seiner Heimath auf eigene Rechnung betreiben, so mangelt es ihm gewöhnlich an Allem, was zum Betriebe des Gewerbes und namentlich zum Anfange desselben nothwendig ist. In diesem Falle wird es gewiß am zweckmäßigsten sein, ihm die nöthigen Geräthschaften anzukaufen und ihn dadurch in den Stand zu setzen, sein Brod durch Arbeit verdienen zu können. Ein anderer, häufig vorkommender Fall ist der, daß der Entlassene sich auf die Wanderschaft zu begeben wünscht, aber zu seiner Ausstattung keine Mittel besitzt. Hier wird der Verein seine Wirksamkeit darauf richten, daß dem Handwerksgesellen die nöthigen Kleider und Geräthschaften angekauft werden, damit er sein Vorhaben ausführen kann. In Krankheitsfällen wird eine Unterstützung am besten nach Maaßgabe des §. 6 gegeben werden können. Die

§§. 15 und 16 bedürfen keiner weitern Begründung.

Zu §. 17. Mit der Aufhebung der Aufsicht muß man sorgfältig und umsichtig zu Werke gehen, um nicht durch die Verstellung des entlassenen Sträflings getäuscht zu werden. In der Regel wird die Aufsicht, bei anhaltend guter Aufführung des Individuums, nicht unter einem Jahre dauern dürfen. Unter die Ausnahmen wird vorzüglich der im §. 14 schon erwähnte Fall gehören, daß ein entlassener Sträfling den Wunsch hegt, sogleich nach seiner Entlassung in die Fremde zu gehen, um fern von seiner Heimath einen Aufenthaltsort zu wählen, wo man ihn nicht kennt und wo er einige Jahre zubringen, die Kenntnisse in seinem Gewerbe vermehren, durch Fleiß und rechtschaffenes Betragen sich zum künftigen guten Bürger ausbilden und auf diese Weise in der Heimath seine Schande vergessen machen kann. In solchen Fällen wird neben den besonderen Verhältnissen des Individuums und der Gemeinde auch auf die Anträge der Beamtung der Strafanstalt zu sehen sein und dem Wan-

dernden wird man zur Pflicht machen müssen, von Zeit zu Zeit von seinem Aufenthaltsorte Nachricht zu geben, jedenfalls aber vor Abfluß einer gewissen Zeit — etwa von drei bis vier Jahren — nicht nach Hause zurückzukehren. Ist der Wandernde überzeugt, daß er bei seiner dereinstigen Heimkehr sich einer guten Aufnahme und nöthigenfalls einer Unterstützung zu erfreuen hat, so wird er gerne bisweilen von seinem Aufenthalt Kunde geben, wodurch der Verein in den Stand gesetzt ist, sich von den geeigneten Stellen Mittheilungen über das Betragen des Individuums zu verschaffen.

Daß die Staatsbehörden über das Gesuch des Entlassenen im Betreff seiner Freilassung von der allgemein angeordneten polizeilichen Aufsicht zu entscheiden haben, ist nothwendig: 1) weil es sich um Gestattung einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt; 2) weil die Staatsbehörden überhaupt die Erlaubniß zur Wanderschaft zu ertheilen und die dazu nöthigen legalen Ausweise zu fertigen haben, und 3) weil denselben die polizeiliche Oberaufsicht zusteht und ihnen auch hinsichtlich der entlassenen Sträflinge daran gelegen sein muß, zu wissen, wo sich dieselben aufhalten.

Zu §. 18. Für die Beamteten der Strafanstalten ist es an und für sich interessant, zu erfahren, was aus ihren frühern Pfleglingen geworden ist, ja es ist ganz natürlich, daß diejenigen, unter deren Obhut sich ein Sträfling Jahre lang befunden, die ihn im Unglücke gekannt und für ihn gesorgt haben, warmen Antheil an seinem Schicksale nehmen; es gehört mit zu ihren lohnenden Gefühlen, etwas zur Besserung und zum Wohle der Unglücklichen beigetragen zu haben, und es wird ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Wirksamkeit für die Sträflinge auch noch über die Anstalt hinaus auszudehnen, und durch Rath und That die Gebesserten auf dem Wege des Rechten, Wahren und Guten befestigen zu helfen, Andere aber, welche in ihren Vorsätzen wanken, durch Ermahnungen von neuen Verbrechen abzuhalten und die Vereine in ihrem edlen Streben zu unterstützen. Nicht minder dient es zur Aufmunterung der noch in den Strafanstalten büßenden Verbrecher, wenn man ihnen Beispiele gebesserter Sträflinge zur Nachahmung vorhält und sie dadurch von dem praktischen Werth eines rechtschaffenen Lebenswandels, sowie von der Thätigkeit der Vereine für ihr künftiges

Wohl zu überzeugen im Stande ist. Endlich sind diese zeitweisen Mittheilungen wünschenswerth in Beziehung auf die statistischen Notizen hinsichtlich der Rückfälle von Verbrechern, welche in einer Anstalt ihre Strafe abgebüßt haben.

Hiermit schließe ich diese Betrachtungen, und füge die Bitte bei, dieselben bloß als Andeutungen hinzunehmen, und ihnen das bescheidene Verdienst zu gewähren, den ernsten Willen des Verfassers zur Beihilfe an der Verbesserung des Schicksals armer Gefangenen und deren unglücklichen Familien beurkundet zu haben.

Entwurf

eines Gesetzes, oder einer Verordnung über die Behandlung entlassener Sträflinge, und ihrer Familien noch während der Strafdauer.

§. 1. In jeder Gemeinde, aus welcher sich Angehörige derselben in einer Strafanstalt befinden, bildet sich gleich bei der Einlieferung des Sträflings in die Anstalt ein Verein, dessen Aufgabe darin besteht: 1) die Kinder von Verbrechern während der Strafzeit der Letztern unter Obhut zu nehmen und für das Schicksal der Familien der Sträflinge überhaupt zu sorgen; 2) sich der aus der Strafanstalt Entlassenen anzunehmen, zu einer geregelten Lebensweise sie zu gewöhnen und rechtlichen Erwerb ihnen zu verschaffen.

§. 2. Der Verein besteht aus: a) dem Pfarrer des Orts, als Vorstand des Vereins, b) dem Bürgermeister, c) in kleinen Gemeinden aus einem, in größern Gemeinden aus drei bis fünf der Mitglieder des Gemeinderaths, welche von dem Bürgermeister ernannt werden. — Der Rathschreiber führt in den Sitzungen das Protocoll und besorgt die Ausfertigungen, welche von dem Vorstand und dem Bürgermeister unterzeichnet werden.

§. 3. An diesem gesetzlich constituirten Verein können auch andere Staatsbürger, Gemeindeangehörige und Fremde Theil nehmen, zu deren Beitritt solche durch die Gemeindevorstände eingeladen werden sollen.

§. 4. So oft ein Individuum, welches eine Ehefrau und Kinder zurückläßt, wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, übernimmt der Verein seines Heimathsorts die Sorge für die zurückgelassenen Familiengenossen. Ein Vereinsmitglied wird mit der besondern Aufsicht und Sorge für die einzelne Familie beauftragt, und hat dann in allen Angelegenheiten dem Verein die Anzeige zu machen, damit dieser aus den Mitteln der Gemeinde oder anderer dazu geeigneten Fonds die geeignete Unterstützung erwirken kann.

§. 5. Insbesondere hat dieses mit der Aufsicht beauftragte Mitglied dahin zu wirken, daß da, wo das zur Strafe verurtheilte Individuum ein Gewerbe betrieb, dieses Gewerbe möglichst zum Besten der Familie fortbetrieben, oder der Familie Arbeit und Erwerb verschafft werde.

§. 6. Da, wo dem Verein durch freiwillige Beiträge eigene Mittel zu Gebote stehen, werden dieselben für Fälle besonderer Dürftigkeit der Familie, oder auch des enlassenen Sträflings, oder wo Krankheitsfälle eintreten, die außerordentliche Unterstützung nöthig machen, vorbehalten.

§. 7. Hat der Sträfling unerzogene Kinder zurückgelassen, so hat das mit der Aufsicht beauftragte Mitglied für die gehörige sittliche und religiöse Erziehung der Kinder, für den nöthigen Unterricht, für die Möglichkeit, daß ihnen Gelegenheit zum eigenen Erwerb gegeben werde und überhaupt für das Wohl der Kinder zu sorgen, und hiezu die geeignet'sten Vorschläge dem Verein zu machen.

§. 8. Während der ganzen Strafzeit eines Verbrechers erkundigt sich der Verein regelmäßig alle Vierteljahre einmal bei der Beamtung der Strafanstalt nach dem Betragen des Gefangenen und erhält darüber entsprechende Auskunft. Zwei bis drei Monate vor dem Ende der Strafzeit — bei Begnadigungen gleichzeitig mit der Entlassung — des Sträflings erhält der Verein von der Beamtung der Strafanstalt mit der Anzeige über den bevorstehenden Austritt, auch genaue Nachrichten über den Charakter und die Individualität des austretenden Gefangenen, sowie überhaupt jede von dem Verein gewünschte Aufklärung.

§. 9. Sobald der Verein durch die Beamtung der Strafanstalt die Nachricht von der baldigen Heimkunft eines

Sträflings erhält, so hat der Verein dafür zu sorgen, daß dem Entlassenen, insofern nicht die besondern höhern Standes- oder Vermögensverhältnisse des Individuums ein solches Einschreiten des Vereins unnöthig machen, die Gelegenheit zum ehrlichen Erwerbe verschafft werde.

§. 10. Das Geld, welches der Sträfling in der Anstalt sich verdiente, wird von der Beamtung der Strafanstalt dem Vereine gesendet, von diesem aufbewahrt und dem Entlassenen zu seinen Bedürfnissen, auf seine gehörige Anzeige, wozu er das Geld verwenden will, verabreicht. Der Verein wird sorgen, daß solche aufbewahrte Gelder verzinst werden.

§. 11. Jedem Entlassenen wird aus der Zahl der Vereinsmitglieder ein Aufseher bestellt, an welchen sich der Entlassene in allen Angelegenheiten, die sein Fortkommen betreffen, zu wenden hat, um die gehörige Unterstützung von ihm zu erhalten. Bei der Wahl eines solchen Aufsehers ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein mit dem eigentlichen Berufe des Entlassenen bekannter und durch seine Verhältnisse mit den Bedürfnissen desselben vertrauter Mann dazu bestellt werde.

§. 12. Der Entlassene ist seinem Aufseher in allen, zu seinem Wohle abzielenden Anordnungen Folgsamkeit schuldig. Er muß sich täglich, so oft es der Aufseher, mit Berücksichtigung der Arbeitszeit, anordnet, bei diesem einfinden und sich über die Verwendung seiner Zeit und die Art seiner Beschäftigung ausweisen.

§. 13. Hiernach hat der Aufseher eine genaue Aufsicht über das Individuum zu halten, ihm nach bestem Wissen Rath zu ertheilen, die passenden Anträge wegen Unterstützung bei dem Vereine zu stellen, seinen Pflegling, wenn derselbe einem unordentlichen Leben sich ergiebt, zu ermahnen, und bei fruchtloser Mahnung dem Vereine die Anzeige zu machen, welcher dann mit der Lokal-Polizeibehörde sich in das nöthige Vernehmen setzt.

§. 14. Eine besondere Pflicht des Vereins ist es, dem Entlassenen eine seinen Kenntnissen angemessene Beschäftigung und Erwerb zu verschaffen, im Falle von Krankheit und Dürftigkeit ihm Unterstützung, vor allem aber Vorschüsse zur Beschaffung von Geräthschaften zu geben, ihn zur Wanderschaft auszurüsten ꝛc. ꝛc.

§. 15. Der Verein wird wo möglich dafür sorgen, daß für solche Personen, die sich nichts durch ein Gewerbe verdienen können, ein Arbeitslocal eingerichtet werde, in welchem sie auf eine nützliche Weise beschäftiget werden, und Gelegenheit, sich etwas zu verdienen, erhalten.

§. 16. Jeder Aufseher über einen entlassenen Sträfling und über die Familie der in Strafanstalten befindlichen Individuen macht von Zeit zu Zeit, insbesondere aber am Ende des Jahres dem Verein Anzeige über das Resultat seiner Beobachtungen, und der Verein selbst erstattet alljährlich über seinen eigenen Zustand und über die Resultate seines Wirkens einen umfassenden Bericht zur Kenntniß des Ministeriums der innern Angelegenheiten des Landes.

§. 17. Der Verein wird darüber berathen, wie lange die Aufsicht über einen entlassenen Sträfling fortgesetzt werden soll. Sobald das Individuum sichere Beweise seiner Besserung und guten Aufführung längere Zeit hindurch ununterbrochen gegeben hat, hört auch die Aufsicht auf, ohne daß deßwegen der Verein dem Individuum im Fall der Dürftigkeit seine Unterstützung entziehen wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Aufsicht über einen entlassenen Sträfling in dem Falle auch gänzlich unterbleiben, wenn die persönlichen oder Familien-Beziehungen des Entlassenen, oder auch die Verhältnisse der Gemeinde, gleich bei der Entlassung aus der Strafanstalt seine Entfernung aus dem Heimathsorte räthlich oder nothwendig machen.

Hierüber entscheidet auf berichtliche Darstellung die, der betreffenden Gemeinde zunächst vorgesetzte Staatsbehörde, salvo recursu des Entlassenen an die höhern Staatsstellen.

§. 18. Der Verein ist gehalten, wenigstens drei Jahre lang, alljährlich einmal unaufgefordert derjenigen Strafanstalt, in welcher der Entlassene seine Strafe ganz oder theilweise erstanden hat, Nachricht über den Gewerbsbetrieb, den Fleiß und das Betragen des Entlassenen zu geben und auch später noch derselben auf ihr Anfragen jede von ihr gewünschte Aufklärung über das Individuum zu ertheilen.

XII.

Grossherzogthum Hessen.

Täuschung der Obrigkeit durch falsche Anzeige eines erlittenen Raubanfalls. — Ehebruch. — Erpressung. — Kuppelei. — Hurenwirthschaft.

Rechtsfall, mitgetheilt vom Advokat Bopp in Darmstadt.

In Untersuchungssachen gegen C. W. und Consorten ꝛc. wird zu Recht erkannt, daß 1) Moses L. von D. wegen schuldvollen Ehebruchs und Täuschung der Obrigkeit durch fälschliche Anzeige eines an ihm verübten Raubes *) in eine Correctionshausstrafe von acht Wochen; 2) die Ehefrau des Schlossers Carl Z. zu U., wegen Ehebruchs und Erpressung in eine einjährige Correctionshausstrafe; 3) Schlosser Carl Z. daselbst, wegen qualificirter Kuppelei und Erpressung **) in eine einjährige Cor-

---

*) Vergl. die Mittheilung S. 81—88 des siebenten Bandes dieser fortgesetzten Annalen aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha „Falsche Anzeige eines erlitteneu Raubanfalls ꝛc." Der Schuldige, dessen Zweck war, „Stundung zur Bezahlung von Gerichtskosten zu gewinnen," wurde mit sechs Tagen Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft. — Nach dem Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg vom 2. October 1839 soll namentlich der, welcher „in Eingaben oder Anzeigen, die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt, sofern hiermit kein weiteres Vergehen sich verbindet, mit Verweis, mit Geldbuße bis zu 20 Gulden, oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft werden."

**) Vergl. den Beitrag von Mittermeier zum 8. Bande dieser fortgesetzten Annalen S. 205 ꝛc. Ueber den Begriff der Erpressung nach der gemeinrechtlichen Ausbildung ꝛc." und verwandte Rechtsfälle bei Hofhacker: Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege in Würtemberg, Band 2,

rectionshausstrafe; 4) Caroline D. zu U. wegen Kuppelei und Hurenwirthschaft *) und Theinahme an einer Erpressung in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe zu verurtheilen seien; 5) Samuel von H. bezüglich des ihm angeschuldigten Verbrechens der Erpressung von der Instanz loszugeben; 6) die unter 1—4 genannten Inculpaten die Untersuchungskosten zu gleichen Theilen, unter solidarischer Haftverbindlichkeit, zu tragen haben.

Darmstadt den 23. Januar 1835.

Großh. Hessisches Hofgericht daselbst.

Am 12. Februar 1835 erschien der Jude Hirsch L. aus dem Städtchen D. bei dem Großherzoglichen Kreisrath daselbst und zeigte demselben an, daß sein Bruder Moses L., welcher an diesem Tage Geld nach dem (benachbarten, etwas über eine Stunde entfernten) Städtchen U. habe bringen sollen, auf dem Wege dahin überfallen und beraubt worden sei. Indessen wurde sehr bald ermittelt, daß der angeblich Beraubte, ein junger Mensch von fünfzehn Jahren und beschränkten Geisteskräften, sowohl seinen Bruder, als auch den Kreisrath belogen hatte; er gestand dieses ein und gab zugleich an: als er in U. angekommen sei, hätten ihn mehre dortige Einwohner in ein Haus gelockt; er habe dort mit einer Frau Beischlaf gepflogen und sei dabei von einem Manne überrascht worden, welchem er aus Furcht das Geld, welches er im Betrage von 92 Gulden bei sich gehabt, bis auf 25 Gulden hingegeben habe. Die hierauf eingeleitete Untersuchung ermittelte Folgendes:

Caroline D., Carl Z. und dessen Ehefrau zu U. schmiedeten einen Plan (oder, was sehr wahrscheinlich ist, aber nicht rechtlich erwiesen ward, ließen sich vom höchst berüchtigten Juden Samuel aus H. zur Ausführung des von ihm entworfenen Plans verleiten), den Moses L., der, wie ihnen bekannt war, viel Geld bei sich hatte, zu prellen. Die (fünf-

---

S. 441 rc., und Hitzig: Zeitschrift für Criminalrechtspflege in Preußen, Band 14, S. 388 rc. „Beitrag zur Lehre von der Concussion; ein Rechtsfall."

*) Ueber einen andern Fall bestrafter Hurenwirthschaft aus der Praxis desselben Gerichtshofes s. den 9. Bd. dieser fortgesetzten Annalen S. 243. 244.

zigjährige) Z.'sche Ehefrau sollte sich in dem Hause ihrer Schwester, der Caroline D., dem Moses L. hingeben; ihr Ehemann sollte sie auf der That ertappen und dadurch den Letzteren, im Gefühle seiner Schuld, veranlassen, ihm, dem gekränkten Ehemann, zur Beruhigung eine Geldsumme anzutragen. Dieser Plan kam zur Ausführung und gelang. Moses L., überrascht, ließ ungefähr 66 Gulden zurück; in diese Summe theilte sich die saubere Gesellschaft. Außerdem ermittelte die Untersuchung noch, daß die Z.'sche Ehefrau schon früher gewerbmäßig Ehebruch, sowie ihre Schwester, Caroline D., Hurenwirthschaft getrieben habe *).

Die sämmtlichen Verurtheilten wendeten sich an das Justizministerium mit dem Gesuche um Erlaß oder Verwandlung der Strafe. Großh. Hofgericht, dazu aufgefordert, berichtete: „Wir können für keinen der Condemnirten auf Erlaß oder Verwandlung der Strafe antragen. Obgleich der landgerichtliche Bericht keinen derselben ein schlechtes Leumundszeugniß ausstellt, so möchte doch — bei der Schändlichkeit der Verbrechen, bei der Niederträchtigkeit des vorausgegangenen Complotts, wornach sich die fünfzigjährige Ehefrau des Z. mit Wissen und Einwilligung ihres Mannes einem fremden fünfzehnjährigen Judenpurschen **), in dem Hause ihrer Schwester, und zwar zum Zwecke der Erpressung einer bedeutenden Summe Geldes preisgab, in Betracht, daß sie schon mehrmals um Lohn Ehebruch trieb, und deren Schwester schon früher sich einer Hurenwirthschaft schuldig machte — die ausgesprochene Strafe um so weniger als zu hart er-

*) Sie gestand ein, es seien manchmal Pursche und Mädchen zu ihr gekommen, welche, wie sie sich ausdrückte, mit einander caressirt hätten. Geld habe sie indessen wenig dafür erhalten; sie hätte mit ihnen Kaffee getrunken und Weck gegessen. Auch gab sie zu, daß ihre Schwester, die Z., manchmal in ihre Wohnung gekommen sei, um sich Männern hinzugeben, und daß sie diese dazu in ihre Wohnung gerufen habe; wenn ihr die Männer, denen sich ihre Schwester überlassen, nichts gegeben hätten, so habe sie von dieser aus ihrem Verdienst einige Kreuzer erhalten. Zur Entschuldigung wendete sie ihre Noth vor: „stehlen dürfe man ja doch nicht." Eben damit entschuldigte sich die Z.

**) Die Judenqualität dürfte wohl hierbei unerheblich sein.
D. H.

scheinen, als schon bei Bestimmung des Strafmaßes auf die für die einzelnen Condemnaten sprechenden Milderungsgründe Rücksicht genommen wurde und das schwer verletzte Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung den Vollzug der Strafe dringend erheischt. Auch das Gesuch des Moses L. um Verwandlung der Correctionshausstrafe in Bezirksgefängniß vermögen wir nicht zu unterstützen, weil er in diesem müssig sitzen müßte, in jenem aber Beschäftigung finden wird. Nur dann, wenn, wie er in der Vorstellung angiebt, die ihm dictirte Correctionshausstrafe ihn unfähig machen sollte, in eine Zunft aufgenommen zu werden, würden wir diese Verwandlung beantragen. Am wenigsten können wir eine Verwandlung in Geldstrafe empfehlen, weil dieselbe von der wohlhabenden Mutter gezahlt und den Sohn sonach gar nicht treffen würde." — Die Gesuche wurden zurückgewiesen.

(Vergl. noch die Mittheilung zweier Fälle im zweiten Bande der älteren Annalen S. 320—323 (aus Frankreich). „Zwei ganz entgegengesetzte Entscheidungen über Beleidigung obrigkeitlicher Personen durch lügenhafte Anschuldigungen." Der eine Angeklagte hatte der Obrigkeit fälschlich angezeigt, daß er angefallen und beraubt worden sei, und wurde darum vor Gericht gestellt, weil er die Gensdarmerie in officio beleidigt hätte, indem er sie unnütz in Bewegung gesetzt habe. Der Gerichtshof wendete den Art. 224 des Strafgesetzbuches, welcher bestimmt, „daß eine durch Worte, Geberden oder Drohungen wider Staatsdiener oder Agenten der bewaffneten Macht bei Ausübung oder Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes gerichtete Beleidigung mit Geldstrafe von 10—100 Franken geahndet werde," an, und verurtheilte den Angeschuldigten, weil er die den Behörden und namentlich der Gensdarmerie gebührende Achtung verletzt, in eine Geldstrafe von 25 Franken. — Der andere Angeklagte gab fälschlich an, bestohlen worden zu sein, wurde aber freigesprochen, weil er keine bestimmte Person bezeichnet und Niemandem zu schaden beabsichtigt habe. Die Absicht war, allgemeines Mitleid zu erregen.)

XIII.

Das Evangelium vom bedingten Gehorsam.

(Aus dem Commissionsberichte der Badenschen zweiten Kammer über den 46sten Titel des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch: von der Widersetzlichkeit rc. Erstattet von dem Abgeordneten Mördes.)

Schriftsteller, deren legale Gesinnungen über alle Verdächtigung erhaben sind, wie Leyser, Grolmann und Andere, haben es längst ausgesprochen und ihre Lehre hat in den geachtetsten Gerichtshöfen Anerkennung gefunden, „daß ungerechte Handlungen der Obrigkeit eine Milderung der Strafe, und solche absolute Ueberschreitungen der Gewalt, welche nach allgemeinen Gesetzen durchaus nur als strafbare Privathandlungen erscheinen, selbst absolute Straflosigkeit einer in den Grenzen der Nothwehr bleibenden Widersetzlichkeit begründen können." Dieses natürliche, in der Wissenschaft mit dem Namen Nothwehr bezeichnete Recht des Individuums, welches nach Hefftcr nicht etwa eine, blos durch den Nothstand, am wenigsten durch äußerste Noth begründete Befugniß ist, sondern darauf beruht,

> „daß Unrecht etwas an sich Nichtiges und unter keiner Bedingung zu Duldendes ist"

hat auch der Entwurf berücksichtigt, demselben zugleich aber diejenige Schranke gesetzt, welche den Staatsbürger an die durch die öffentliche Ordnung gebotene Pflicht erinnert, sein Urtheil über die Rechtmäßigkeit obrigkeitlicher Acte dem Ausspruche der höheren Behörden zu unterwerfen, so lange ihm dieses Mittel Schutz oder genügende Wiederherstellung seines verletzten Rechtes verspricht. Deßhalb bestimmt der

§. 578 a., daß die Theilnehmer an einer Widersetzlichkeit, welche, entweder durch ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren bei der Vollziehung, oder durch eine ungesetzliche Anordnung veranlaßt wurde, nur eine Strafmilderung zu erwarten haben. Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht im Wesentlichen dem durch ihn ersetzten §. 565, nur ist die Ungesetzlichkeit in der Anordnung einer obrigkeitlichen Maßregel mit der Illegalität des Vollzugs einer solchen, auf gleiche Weise berücksichtigt. In beiden Fällen unterstellt das Gesetz aber nur Rechts-Kränkungen leicht ersetzlicher Art, wie z. B. die ungebührliche Anordnung oder Vollziehung einer Pfändung u. dergl. Was im Uebrigen nach den allgemeinen Principien von der Nothwehr Rechtens ist, findet auch hier seine Anwendung.

Da jedoch der oberste Grundsatz jedes Staatsbürgerrechts in einem Rechts-Staate der sein muß, daß der Bürger zwar verfassungsmäßigen Gehorsam den Behörden schuldig ist, aber auch nur verfassungsmäßigen Gehorsam, so blieb demselben auch unser Entwurf treu, und hielt sich fern von dem Gebot einer willenlosen Ergebung in ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung, oder in die Vollziehung einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung, welche für den Betheiligten unmittelbar einen unersetzlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte. Die entgegengesetzte Vorschrift fände in dem Selbstgefühl auch des treuesten Staatsbürgers einen so unausbleiblichen Widerstand, daß der §. 578 b., indem er unter solchen Voraussetzungen dem gegen die obrigkeitliche Gewalt sich Erhebenden Straflosigkeit zusichert, sofern er sich nur auf die Abwendung des ihm drohenden Nachtheils beschränkt, in der That mehr den Ausdruck eines tiefwurzelnden natürlichen Gefühles, als einen positiven Satz legislativer Schöpfung darstellt. Ueber das Dasein der hiezu erforderlichen Merkmale bleibt das richterliche Ermessen entscheidend, welches hierbei die Umstände des einzelnen Falls, die Persönlichkeit des Betheiligten, seine Stellung im bürgerlichen Leben, selbst Zeit und örtliche Verhältnisse leiten werden, um namentlich die Frage zu beantworten, in wie fern die bedrohte Ehre und Freiheit als Rechtfertigungsgrund im besondern Anlasse gelten können, wie sie zweifellos unter diejenigen Güter

gehören, an welchen ein unersetzbarer Nachtheil sich verüben läßt. — So würde namentlich unser Gesetz — und wohl mit Recht, Denjenigen in Schutz nehmen, der ohne Rücksicht auf den erklärten Recurs an die höhere Behörde von dem Unterbeamten zur Erstehung einer durch ihn dictirten Freiheitstrafe genöthigt werden sollte, und einem solch' brutalen Zwange selbst thätigen Widerstand entgegen setzte. Ein auf diese oder ähnliche Weise Mißhandelter ist zur Selbstvertheidigung genöthigt, und der Umstand, daß der Angreifende ein öffentliches Amt dazu mißbraucht, um Rechte zu kränken, ist nicht nur kein Grund, dieses zu dulden, sondern wälzt vielmehr die ganze Schärfe des Strafgesetzes auf den die persönliche Freiheit verhöhnenden Frevler zurück.

Trefflich spricht sich darüber auch noch einer der geistreichsten Publicisten, Mohl, in seinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg aus, wo er §. 66 des ersten Theils mit Feuerbach, Schlözer, Krug u. A. es für eine eitle Befürchtung, ja für lächerlich erklärt, als könne die Staatsverwaltung durch die hier aufgestellten Sätze in ihrem geordneten Gange Störung erfahren, oder der Umwälzungsgeist durch sie eine gefährliche Nahrung erhalten. Mit Recht behauptet dieser Schriftsteller, daß in jeder Staatsart, in jeder Staatsform und zu allen Zeiten die Frage müsse aufgestellt werden, was zu thun sei, wenn dem Bürger ein ungesetzlicher Befehl zukomme?

Der Entwurf hat ebenfalls diese Frage nicht übergangen und die Commission trachtete zu ihrer Lösung in einer Weise mitzuwirken, welche die Staatsordnung fest verbürgt, ohne die höchsten Güter des Menschen — Ehre und Freiheit — der Willkühr preiszugeben, und zugleich die unabweislich zur Anarchie führende Lehre des passiven Gehorsams entschieden verwirft

XIV. Freiheit der Schrift und Rede über Staatseinrichtungen.

(Aus dem den Annalen freundlich mitgetheilten Werke Ignatz Weibels, K. K. Appellationsrathe zu Brünn: Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung. Leipzig 1840. Bei Joh. Ambrosius Barth.)

(S. 281) ... ist es ganz zweckmäßig, die indirecte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit nicht unter die Verbrechen oder Vergehen zu zählen. Ein solches Verbrechen gibt es nämlich nicht, und die ganze dieser Anschuldigung zum Grunde liegende Idee ist falsch. Sie beruhet nämlich auf der Annahme, daß, weil der Tadel der Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Staatsbewohner und allenfalls wohl auch Widersetzlichkeit derselben hervorbringen kann, derjenige, welcher diese Regierungsanstalten tadle, dadurch indirecter Weise zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit auffordere. Die Argumentation ist aber, wenn sie auf die eben angegebene Art statt findet, in zweifacher Beziehung falsch; denn einestheils gilt von der Möglichkeit nicht sogleich ein Schluß auf die Wirklichkeit, andererseits aber übt der Staatsbewohner nur sein Recht aus, und diese Ausübung liegt sogar in so fern in dem Interesse der Staatsverwaltung, als sie sonst viele Mittel entbehrt, stattgefundene Mißgriffe wahrzunehmen. Mit Grund hat man daher, um gefährlichen Tendenzprocessen nicht ein weites Thor zu öffnen, in der neueren Strafgesetzgebung zur straffälligen Aufforderung zum Aufstande eine deutliche und bestimmte Aufforderung gefordert. In der That läßt sich auch das Bedenkliche, alle Kritik der Staatsanstalten zu verbieten, so wenig verkennen, daß sogar in den allgemeinen Censurverfügungen, über welche sich die deutschen Bundesregierungen im October 1834 vereinigt haben, es (§. 11) heißt: „Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, soll um deßwillen, weil sie in einem andern Sinne, als in dem der Regierung geschrieben sind, falls nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist (§. 6), die Zulassung zum Drucke nicht versagt werden."

Inhalt.

Druckfehler.

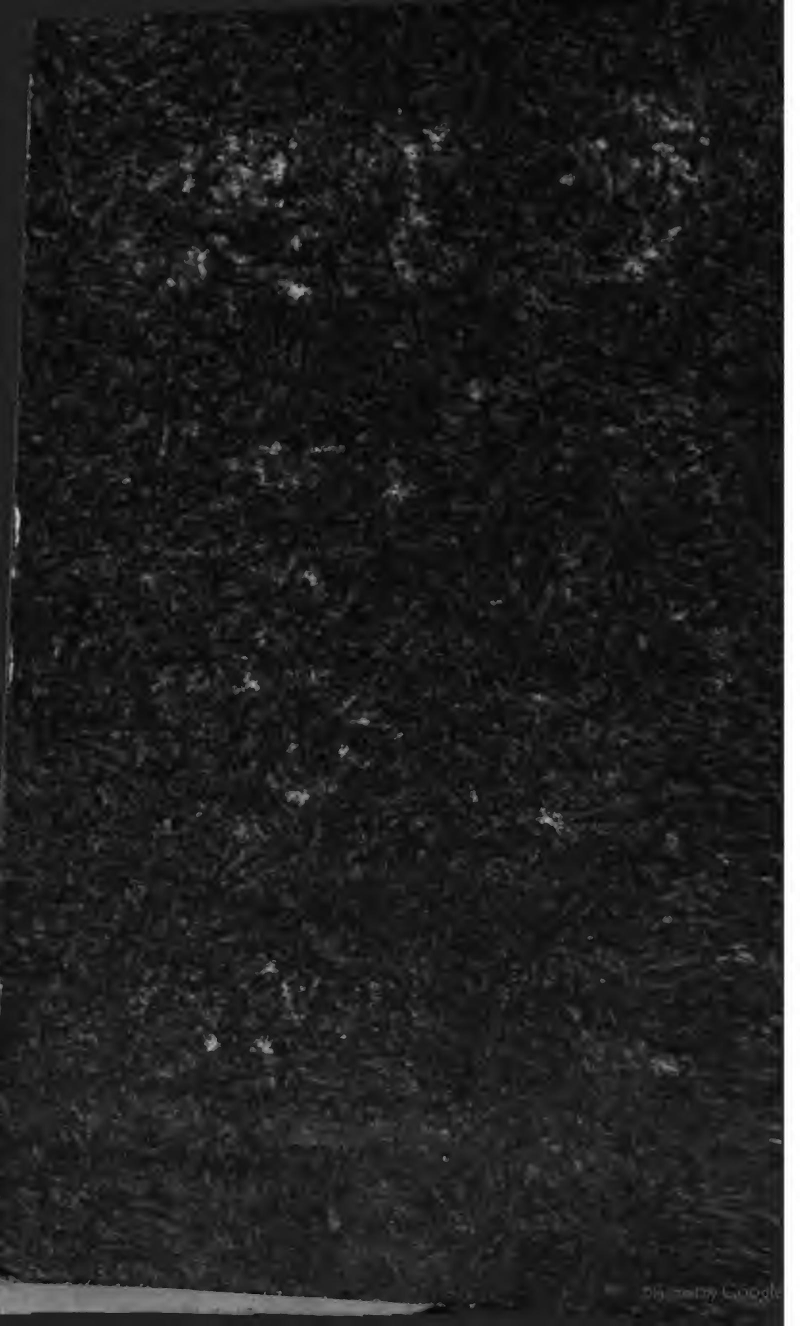
Bd. X. S. 291. Z. 12 v. o. lies: S. 292 für S. 22.
S. 2. Note, lies: (Hitzigs) Zeitschrift für: Annalen.

Bd. XI. S. 104. Z. 2 v. o. und 13 v. u. ließ: GG für GG.
S. 21. Z. 15 v. u. lies: mit für: von.

NB. Da wo sich in der Ueberschrift der Beiträge eine falsch gestellte Numerirung findet, ist diese nach der Reihefolge leicht zu berichtigen.


Digitized by Google




Digitized by Google